Zur Geschichte des Hannoverschen Verfassungskampfes

I, Gutachten der Juristen Facultäten in Heidelberg Jena und Tübingen.

II, Hannoversches Portfolio, Sammlung von Actenstücken.

Krabbe

Zur Geschichte des Hannoverschen Verfassungskampfes.

Gutachten

der

Juristen-Facultäten

in Heidelberg, Jena und Tübingen,

die Hannoversche Verfassungsfrage

betreffend.

Herausgegeben

von

Dahlmann.

Jena,
Friedrich Frommann.

1839.

Vorwort.

Die Stadt Osnabrück hat neben dem zu allen Zeiten seltenen Ruhme einer unerschrockenen und zugleich im Sinne des Friedens geführten Rechtsvertheidigung sich auch das Verdienst erworben, noch während des Kampfes eine wissenschaftliche Erörterung der Streitfragen herbeizuführen. Ich beeile mich die Resultate derselben in drei Rechtsgutachten Deutscher Juristenfacultäten öffentlich vorzulegen. Ziehen sich die von Jena und Heidelberg, durch die Dringlichkeit der Umstände in der Zeit beengt, mehr auf die bestimmt vorgelegten, unmittelbar praktisch gewordenen Fragen zurück, wo es dann leicht geschehen mag, daß in solchem gefährlichen Falle die Gränzen dessen, was im strengen Sinne Rechtens ist und was rathsam erscheint, etwas in einander laufen; so hat dagegen das Tübinger Gutachten bei längerer Frist sich der ganzen Frage in ihrem vollen Umfange bemächtigt und, wenn mich nicht Alles trügt, an dieses traurige vaterländische Ereigniß ein Meisterwerk von dauerndem staatsrechtlichen

Werthe geknüpft. Darin stimmen alle drei Gutachten überein, daß das Staatsgrundgesetz des Königreichs Hannover widerrechtlich aufgehoben ist.

Der Unterschied liegt am Tage, welcher zwischen einer von Landständen verweigerten Steuerbewilligung und der Weigerung der Unterthanen Steuern zu entrichten, welche wegen Nichtberufung der Landstände und Vernichtung der Landesverfassung unbewilligt sind, staatsrechtlich und bundesrechtlich Statt findet. Das Eine heißt, dem Staate den ihm nothwendigen Nahrungsstoff in einer Stellung entziehen, welche anderweitige Mittel zur Rechtsvertheidigung darbietet, das Andere heißt, im Herzen seines Rechtszustandes verwundet, durch die Ablehnung einer rechtswidrigen Anmuthung zugleich das einzige mit den Gesetzen vereinbare Mittel ergreifen, welches übrig bleibt, um sich der schmählichsten Herabwürdigung zu entziehen. Wenn das Capitel Vom Rechte des Widerstandes in meiner Politik, welches die Aufmerksamkeit der Heidelberger Facultät (S. 70. des Gutachtens) auf sich gelenkt hat, nicht so durchaus nach allgemeinen Gesichtspunkten behandelt wäre, so würde ich allerdings in Bezug auf die Staaten des Deutschen Bundes hinzugefügt haben, daß in ihnen dieses Verfassungsnothrecht darum nicht wohl praktisch werden könne, weil die Bundesversammlung jeden Versuch, Deutsche Unterthanen der Rechtlosigkeit preißzugeben, durch das Gewicht ihrer Mahnung schon im Keime zu ersticken vermag.

Man spricht heutzutage so viel von Mäßigung in politischen Dingen. Wohl! Allein alle Mäßigung beruht auf der nicht vollen Anwendung einer Kraft, die man ohne Rechtsverletzung auch ganz gebrauchen dürfte. Sobald man die Kraft der Landesverfassungen schließlich in bloße Redensarten auflöst, verliert die Rede von Mäßigung ihren Sinn.

Das in dem Tübinger Gutachten S. 235. wegen Überweisung der Entschädigung für den Erwerb von Bremen und Verden auf die Königliche Schatull-Casse erhobene Bedenken, ist im zwölften Capitel des Königlichen Hausgesetzes vom 19. November 1836 bereits erledigt.

Bei diesem Anlasse widerspreche ich der in unseren Zeitungen gefallenen Behauptung, als wäre eine Abschrift des Testaments des Kurfürsten Ernst August in meinen Händen. Einer solchen bedurfte ich für die mir in Hannover aufgetragenen hausgesetzlichen Arbeiten nicht, eine Kenntniß des Ganzen und Auszüge reichten hin. Um die Erlaubniß, eine Abschrift der mir anvertrauten alten Copey nehmen zu dürfen, habe ich um so weniger nachgesucht, als im Testament die Ertheilung dieser Erlaubniß untersagt ist. Es bedarf der Versicherung nicht, daß ich verstohlen keine Abschrift genommen habe; meine Auszüge sind bis auf diesen Tag an Niemand mitgetheilt. Wenn ich mich gegen gemeinschädliche Entstellungen der Wahrheit erhebe, welche auch meine eigene Wahrhaftigkeit verdächtigen, so werde ich darum ein mir geschenktes Ver-

trauen nie ohne Noth verletzen, sollte auch der Grund des Vertrauens unwiederbringlich untergraben seyn.

Möge dem unsäglich gequälten Lande die neue Qual künstlicher Begütigungen erspart bleiben! Offene Zurücknahme eines offenkundigen Unrechts ist das einzige Heilmittel für die geschlagenen Wunden, deren Narben man, wenn Alles auf's Beste geht, noch nach einem Menschenalter erkennen wird.

Jena, den 21. März 1839.

Dahlmann.

Nachschrift. Es ist mir erlaubt, eine Mittheilung hier anzuschließen, welche Gesichtspunkte von vaterländischer Bedeutung in's Auge faßt.

An Herrn Hofrath Dahlmann hier.

Mit dem verbindlichsten Danke sende ich Ihnen, mein verehrtester Freund, die drei Rechtsgutachten über die Hannoversche Verfassungs-Frage hierneben zurück, deren Durchlesung mich schon an sich und besonders auch deshalb ungemein interessirt hat, weil ich, selbst das der hiesigen Juristen-Facultät (deren Mitglied ich bekanntlich nicht bin,) bisher nicht im mindesten gekannt habe.

Bei dem lebhaften Antheile, den ich, wie jeder gegen das Wohl des gesammten teutschen Vaterlandes nicht gleichgültig Gesinnte, an jener Verfassungs-Frage nehme, habe ich die erwähnten drei Rechtsgutachten mit der gespanntesten Aufmerksamkeit durchgelesen und aus denselben eben so viel Belehrung, als Beruhigung über diese Angelegenheit geschöpft, welche mir von der höchsten Bedeutung für den Bestand und die Wirksamkeit des teutschen Bundes überhaupt zu seyn scheint. Wer möchte aber bezweifeln, daß das Wohl und die Ruhe

Teutschlands gerade in einem Zeitpuncte, in welchem sich so manche Besorgnisse über weltliche und kirchliche Verhältnisse zum Auslande, wie zum Inlande, jedem nicht unaufmerksamen Beobachter aufdrängen, lediglich von dem Bestehen und dem Vertrauen zu der Wirksamkeit einer Staaten=Verbindung abhänge, welche, durch traurige Erfahrungen der Vorzeit herbeigeführt, das Band der Einigkeit um alle teutsche Volksstämme glücklicherweise wieder geschlungen hat, ohne welches dieselben ein Raub äußerer Feinde zu werden, Gefahr laufen.

Je wichtiger mir daher der Gegenstand jener drei Rechtsgutachten, und je lehrreicher mir deren Inhalt erschienen ist, desto mehr glaube ich Sie, mein Verehrtester, dringend auffordern zu dürfen, diese Rechtsgutachten zur Kenntniß des ganzen Publicums durch den Druck zu bringen, damit noch mehrere Vaterlandsfreunde gleiche Belehrung und Beruhigung aus denselben gewinnen mögen, wie ich. Denn stimmen gleich jene drei Juristen=Facultäten in dem allen unbefangenen Sachkundigen nicht unerwarteten Resultate mit einander überein, daß das Hannoversche Staatsgrundgesetz vom 26. Septbr. 1833 an sich vollkommen gültig und durch das königliche Patent vom 1. November 1837 auf eine rechtsbeständige Art nicht aufgehoben sey, so hat dennoch jedes Gutachten seinen eigenthümlichen Gang genommen, um zu diesem Resultate zu gelangen, welches eben durch

diese Verschiedenheit der Deduction desto überzeugender werden muß. Eine Vergleichung derselben wird folglich um so belehrender und beruhigender seyn.

Hierzu kommt aber noch die Reichhaltigkeit an einzelnen staatsrechtlichen Erörterungen, welche auf Veranlassung des vorliegenden Falles in den gedachten Rechtsgutachten und zwar ganz besonders in dem der Juristen-Facultät zu Tübingen geliefert worden sind, indem dieses mit einer musterhaften Gründlichkeit, Unbefangenheit und Umsicht die wichtigsten Gegenstände des Hannoverschen Staatsrechts behandelt hat, und jedem Hannoveraner, dem das Wohl und Wehe seines besonderen Vaterlandes am Herzen liegt, künftig nicht unbekannt bleiben darf. Daneben hat dieses Rechtsgutachten aber auch viele, für die Bewohner aller andern constitutionellen teutschen Bundesstaaten hohe Bedeutsamkeit habende Fragen, wenigstens folgeweise, beantwortet und sogar nicht wenige Gegenstände ohne alle Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten des Hannoverschen Staatsrechts, auf die gründlichste und überzeugendste Art abgehandelt. Ich nenne zum Beispiele nur allein die wichtige Frage von der Befugniß der Gerichte, die Gültigkeit eines angeblichen Gesetzes vor dessen Anwendung zu prüfen, welche in neuern Zeiten von einigen (diplomatisirenden) Rechtsgelehrten bestritten, S. 344. f. des Tübinger Gutachtens aber richtig und mit stattlichen Gründen eben so ent=

schieden ist, wie ich, für meine Person, mich bereits vor mehreren Jahren darüber ausgesprochen habe*).

Sie, mein Theurer, werden Sich daher auch um die Wissenschaft ein Verdienst durch Veranstaltung eines vereinten Abdrucks der drei Rechtsgutachten erwerben und zugleich den Dank aller braven Hannoveraner verdienen. Diesen wird auch das Befremden und Mißfallen keine Gewissens-Scrupel erregen, welches in dem öffentlich bekannt gewordenen Cabinets-Rescript vom 15. Januar 1839 darüber ausgesprochen ist, daß der (eben so patriotisch gesinnte, als gewissenhafte) Magistrat der Stadt Osnabrück, „bei auswärtigen Rechtsgelehrten eine Belehrung" über die Rechtsfragen nachgesucht habe, welche in den erwähnten drei Gutachten erörtert sind. Denn es ist wahrhaft zu beklagen, daß die Verfasser dieses Rescripts unterlassen haben müssen, Sr. Majestät dem Könige das alte teutsche Institut der Actenversendung, welches ja in der teutschen Bundesacte, sogar zum Zwecke einer Entscheidung in letzter Instanz anerkannt und gebilligt ist, gehörig darzustellen, dadurch aber jene Äußerung des Befremdens und Mißfallens zu verhüten, welche bei genügender Sachkenntniß ohne Zweifel unterblieben seyn würde.

Doch nicht das Verdienst um die Wissenschaft allein und der gegründete Anspruch auf den Dank aller braven

*) S. Gustav Adolph Martin, Jahrbücher der Gesetzgeb. u. Rechtspflege in Sachsen. Bd. 3. 1831. S. 268. ff.

Hannoveraner, sind die einzigen Beweggründe, wodurch Sie, verehrtester Freund, zu der Herausgabe jener drei Rechtsgutachten in den Druck, bestimmt werden müssen, sondern dazu gesellt sich auch noch die viel wichtigere Rücksicht, welche in der gewiß nicht ungegründeten Hoffnung besteht, daß die Kenntniß des Inhalts dieser Gutachten, besonders der genauen historischen Entwickelung des Hannoverschen Verfassungsrechts in dem Tübinger Gutachten*), die Aufmerksamkeit der erhabenen Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. verdient und ohne Zweifel erhalten, sodann aber sicher dazu beitragen wird, eine baldige und gerechte Beseitigung der höchst bedauerlichen Irrungen über die Hannoversche Verfassung herbeizuführen, welche eben so unverkennbar im Interesse des ganzen teutschen Bundes, als in den lebhaftesten Wünschen aller rechtlich gesinnten Teutschen liegt, denen das Wohl des Vaterlandes Herzens=Angelegenheit ist, und die nur unter Voraussetzung einer solchen, nöthigenfalls aus eignem Antriebe durch die höchste Bundesbehörde veranlaßten Abhülfe, den Mangel eines Bundesgerichts verschmerzen werden, welches, gleich den ehemaligen höchsten teutschen Reichsgerichten, bei gehöriger Wirksamkeit allen Revolutionen begegnen würde, welche

*) Neben dieser Entwickelung verdient auch wohl der Aufsatz des Appellations=Raths und Professors D. Steinacker zu Leipzig, in v. Rotteck und Welcker Staats=Lexicon. 7. Band S. 375 — 484, gelesen zu werden.

von unten herauf, oder von oben herab versucht werden könnten, — ohne in der Legitimation zur Sache einzelner in ihren Rechten Gekränkter, bei deren erhobenen Beschwerden ein Hinderniß zu finden.

Diese Beweggründe zusammengenommen lassen mich erwarten, daß ein Mann Ihres Characters, mein Verehrtester, länger keinen Anstand nehmen wird, Rechtsausführungen zur allgemeinen Kunde zu bringen, deren in den öffentlichen Blättern bereits öfters, allein nur auf eine sehr ungenügende Art Erwähnung geschehen ist.

D. Christoph Martin.

Inhalts-Übersicht.

III. Rechtsgutachten der Juristenfacultät in Jena. S. 88—130.

IV. Rechtsgutachten der Juristenfacultät in Tübingen. S. 131—358.

I.

Species facti und angehängte sechs Fragen*).

Es haben bekanntlich Seine Königliche Majestät König Ernst August von Hannover durch das Patent vom 1. November 1837 das Staatsgrundgesetz des Königreichs vom 26. September 1833 für erloschen erklärt, und später durch die Proclamation vom 7. Januar 1838 eine Ständeversammlung nach Maaßgabe des durch jenes Staatsgrundgesetz aufgehobenen Patents vom 7. December 1819 einberufen. In Ansehung dieser Regentenhandlung hat der Magistrat der Stadt Osnabrück sich verpflichtet gehalten, die in der Anlage A. enthaltenen verschiedenen Vorstellungen bei Seiner Majestät sowohl, als bei dem hohen Deutschen Bunde, so wie bei der berufenen Versammlung einzureichen und in denselben die gedoppelte Überzeugung auszusprechen, daß

> nicht nur jene Aufhebung des Staatsgrundgesetzes als rechtsverbindlich nicht zu erachten, mithin eine Stände-Versammlung nach dem Patente vom 7. December 1819 für ungesetzlich zu halten sey; sondern daß auch jene berufene Versammlung selbst dem Patente von 1819

*) dem Rechtsgutachten der Juristenfacultät in Jena entnommen.

nicht entspreche und deshalb, sowohl im Fall die erste Frage zu bejahen wäre als unabhängig von derselben des Repräsentativ-Characters entbehre, und nicht befugt sey, für das Land verbindliche Beschlüsse zu fassen. —

Jene Vorstellung bei der hohen Deutschen Bundes-Versammlung ist zwar mittelst der Anlage B. in so weit zurückgewiesen, als die Legitimation des Magistrats zu einer Beschwerde über allgemeine Verfassungsverletzung nicht anerkannt worden; eine Billigung der von Sr. Majestät gethanen Schritte in der Art, daß angenommen werden könnte, die Verfassung nach dem Patente vom 7. December 1819 stehe wiederum in anerkannter Wirksamkeit und habe sich des Schutzes des Art. 56. der Wiener Schlußacte zu erfreuen, ist aber so wenig erfolgt, daß vielmehr sicherm Vernehmen nach eine weitere Rechtfertigung der gedachten Schritte Sr. Majestät noch für erforderlich erachtet worden.

Aus dieser Lage der Dinge entstehen nun für die gedachte Corporation verschiedene schwierige Rechtsfragen.

Es ist nämlich, wie die Anlage A. Beilage 5. nachweiset, in allen Provinzen des Königreichs Hannover uralten durch das Patent vom 7. December 1819 bestätigten Rechtens, daß Steuern überall nicht erhoben werden dürfen, ohne daß solche zuvor von Ständen jährlich bewilligt worden. Das Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833 disponirt hierüber:

§. 145. Die zur Bestreitung der Landesausgaben außer der Einnahme von dem Krongut und den Regalien erforderlichen Steuern und Abgaben bedürfen der jährlichen Bewilligung der allgemeinen Stände-Versamm-

lung. In dem jährlich erfolgenden Ausschreiben soll der ständischen Bewilligung besonders erwähnt werden, erweitert jedoch die Befugniß der Regierung über das frühere Maaß hinaus, indem dasselbe hinzufügt:

§. 146. Sollten die von der Landes-Regierung in Antrag gebrachten, zu den Bedürfnissen des Landes erforderlichen Steuern und Abgaben bei Auflösung einer Stände-Versammlung nicht bewilligt seyn; so können die bestehenden Steuern und Abgaben, soweit sie nicht zu einem vorübergehenden Zwecke ausgeschrieben worden, noch 6 Monate vom Ablaufe der letzten Bewilligungszeit an unverändert forterhoben und zu dem Ende in Beziehung auf diesen §. ausgeschrieben werden.

Mit der Beschreibung und Erhebung der Steuern aber hat es folgende Bewandniß:

1) Was die indirecten Steuern angeht: so werden dieselben durch besondere Steuerbeamten verwaltet und erhoben, und gehören die Streitigkeiten zwischen diesen und den Steuerpflichtigen zur Cognition besonderer Gerichte, deren Urtheile in dieser Beziehung nicht vorzugreifen ist. Die polizeiliche Obrigkeit, so wie die Ortsvorsteher sind jedoch verbunden, mitzuwirken:
   a) bei Haussuchungen,
   b) im Fall ein Contravenient persönlich angehalten werden soll; auch tritt
   c) im Fall Restanten beizutreiben sind, das unten zu bezeichnende Verfahren ein.

2) Von den directen Steuern ist
   a) die Grundsteuer eins für alles catastrirt und bestehen die Functionen der Obrigkeit nur

α) in der halbjährigen Aufnahme und Bescheinigung der Mutationen,

β) in der Beitreibung der Restanten nach dem unten anzugebenden Verfahren.

b) Die persönlichen directen Steuern werden in der Maaße nach dem Gesetze vom 21. October 1834 verwaltet, daß

α) diejenigen Ortsobrigkeiten, welche die Hoheitsrechte wahrzunehmen haben, jährlich im April die Beschreibung für das bevorstehende Rechnungsjahr vom 1. Juli bis zum 30. Juni; im October sodann eine Mutationsbeschreibung und im Monate April eine Nachtragsbeschreibung vorzunehmen haben;

β) Die von den Obrigkeiten also aufgenommenen, von den Steuerbehörden festgestellten Rollen werden dann zur Erhebung den Einnehmern zugestellt. Die Restanten aber werden nach Maaßgabe der Verordnung vom 4. Decbr. 1834 bei allen Arten von Steuern

1) durch den allein von der Steuerbehörde abhängigen Steuerdiener angemahnt. Hierauf wird

2) von der beschreibenden Obrigkeit das Executionsmandat ausgefertigt, und demnächst

3) die Auspfändung durch den Steuerdiener, jedoch auf dem Lande nur in Gegenwart des Ortsvorstehers, oder, wenn gegen diesen selbst die Pfändung zu vollstrecken

ist, eines andern Eingesessenen der Ortschaft; in den Städten aber in Gegenwart eines von der Obrigkeit zu committirenden Mannes vollzogen, dessen Gutachten der Steuerdiener in der Auswahl der zu pfändenden Gegenstände zu befolgen hat; indem dieser auf gehöriges Verfahren zu sehen und die Pfandstücke zu sichern verbunden ist.

4) Die Obrigkeit hat sodann den Verkauf der Pfandstücke zu bewirken.

Als nun im Monat April d. J. die gesetzliche Zeit der Steuerbeschreibung heranrückte, die staatsgrundgesetzliche Ständeversammlung aber durch die Königliche Proclamation vom 30. October 1837 aufgelöset war, mithin der §. 146 des Staatsgrundgesetzes eintrat, nach welchem die Steuern noch sechs Monate forterhoben werden können: so trug der Magistrat der Stadt Osnabrück um so weniger ein Bedenken, die Beschreibung vorzunehmen (wie denn auch die Untergebenen ihrer Declarationspflicht nachkamen) je mehr derselbe die Hoffnung hegte, durch die Beschwerde bei der hohen Deutschen Bundes-Versammlung diese Streitsache erledigt zu sehen; und hat hiernach auch bisher die Restanten beigetrieben. Jene Erledigung aber ist nicht erfolgt.

Es hat zwar die von Sr. Königlichen Majestät berufene Versammlung nach dem Patente von 1819 das Budget von 18$\frac{38}{39}$ auf Ein Jahr in folle prorogirt, mithin die Steuern bis zum 1. Julius 1839 bewilligt, und es ist hiernach unter dem 9. Junius d. J. das Steuerausschreiben in Bezug nicht auf den §. 146 des Staatsgrundgesetzes, sondern auf diese

Bewilligung erfolgt. Indeß ist diese Versammlung nicht nur in den in der Anlage A. enthaltenen verschiedenen Eingaben als eine des Repräsentativ-Characters ermangelnde dargestellt; sondern es hat auch dieselbe in einem von dem Cabinet Sr. Majestät nicht veröffentlichten Schreiben selbst Zweifel an ihrer rechtlichen Existenz ausgesprochen, und es ist nachmals von der Mehrheit der zweiten Kammer ausdrücklich erklärt:

> daß keine Handlung der jetzt versammelten Deputirtrn rechtlich Gültiges zu bewirken im Stande sey, daß vielmehr dazu die Zustimmung einer auf die vor dem Regierungsantritte Sr. Majestät rechtmäßig bestandene Verfassung gegründeten und in Gemäßheit derselben berufenen und componirten Ständeversammlung erforderlich sey,

worauf eine plötzliche Vertagung erfolgt ist.

Unter diesen Umständen ist zu erwarten, daß nach dem 1. Januar 1839 nicht nur die regelmäßig vorkommenden Steuerreste, sondern auch manche Nichtzahlungen von solchen Personen sich ergeben werden, welche sich in Folge obiger Umstände zu einer Steuerentrichtung nicht länger verbunden achten, vielmehr geneigt seyn möchten, die exequirende Obrigkeit nach Maaßgabe des §. 161 des Staatsgrundgesetzes gerichtlich in Anspruch zu nehmen, und so findet der Magistrat der Stadt Osnabrück, um seines Verfahrens sicher zu seyn, sich bewogen, die folgenden Rechtsfragen aufzustellen:

1) Ist eine Obrigkeit im Königreiche Hannover nach dem 1. Januar 1839, falls eine Ständeversammlung nach dem Grundgesetze vom 26. September 1833 nicht berufen würde, und die Steuern bewilligte, berechtigt und verpflichtet, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene

Hülfe zur Beitreibung sowohl der directen als indirecten Steuern zu leisten?

2) Setzt eine Obrigkeit, welche die gedachte Hülfe, namentlich zur Beitreibung der Steuern leistet, sich dadurch der Gefahr aus, gerichtlich in Anspruch genommen zu werden?

3) Welche Klagen würde die gedachte Obrigkeit zu besorgen haben, und welcher Schutzmittel gegen dieselben würde solche sich zu versichern haben?

4) Welchen rechtlichen Einfluß würde es namentlich auf eine solche Klagsache haben, daß die Obrigkeit einerseits sich auf die in der Anlage bezeichnete Weise ausgesprochen, andererseits aber die Beschreibungen bislang nach dem Gesetze vom 21. October 1834 vorgenommen hat?

5) Welchen Einfluß würde es auf diese Rechtsverhältnisse äußern, wenn die in diesem Frühjahre berufene am 29. Juni vertagte Versammlung wieder zusammenberufen würde, oder gar Abänderungen der Verfassung genehmigte?

6) Setzt sich der Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter Klagansprüchen aus, falls er die ihm anvertrauten Functionen ausführt, und welche Vertheidigungsmittel stehen demselben casu quo zu Gebote?

II.

Rechtsgutachten der Juristenfaculttät in Heidelberg.

Rechtsfall.

Die verschiedenen Bestandtheile des Churfürstenthumes, jetzt (seit dem 12. Octbr. 1814) Königreiches Hannover hatten von jeher landständische Verfassungen. Durch die Veränderungen, welche der Tilsiter Friede (vom J. 1807) herbeiführte, verlohr das Churfürstenthum Hannover mit seiner Selbstständigkeit zugleich auch diese Verfassungen. Als aber in der Folge in dem Churfürstenthume Hannover der rechtmäßige Herrscher wieder zur Ausübung der Machtvollkommenheit gelangte, wurde alsbald die altlandständische Verfassung wiederhergestellt, jedoch so, daß zugleich ein allgemeiner Landtag provisorisch einberufen wurde, d. i. eine Versammlung, deren Kompetenz sich, zu Folge der Art, wie die Versammlung zusammengesetzt war, über das ganze Königreich erstreckte. Dieser Versammlung wurde ein ihre definitive Organisation betreffender Entwurf von Seiten der Regierung vorgelegt. Und nachdem die Versammlung ihre An-

sichten und Wünsche der Regierung mitgetheilt hatte, erschien unter dem 17. Decbr. 1819 ein Königliches Patent, durch welches, mit Berücksichtigung jener Ansichten und Wünsche, die Zusammensetzung und die Befugnisse des allgemeinen Landtages bleibend — übrigens nur im Allgemeinen und nur durch einige wenige Sätze — bestimmt wurden.

Das Verfassungsgesetz vom Jahre 1819 blieb bis zum Jahre 1833 in Kraft. Jedoch schon im Jahre 1831 hatte sich die Regierung von der Nothwendigkeit oder Räthlichkeit überzeugt, mit der Verfassung des Königreiches eine durchgreifendere Reform vorzunehmen. Zur Ausführung dieses Planes wurde zuvörderst (im Jahre 1831) eine aus sieben Königlichen Commissarien und vierzehn Mitgliedern der Landstände bestehende Deputation mit dem Auftrage niedergesetzt, den Entwurf eines neuen Verfassungsgesetzes in Berathung zu ziehn. Der von dieser Deputation berathene Entwurf wurde hierauf mittelst einer Königlichen Declaration vom 11. Mai 1832, der Ständeversammlung zur Stellung ihrer Anträge und Vorschläge mitgetheilt. Die Versammlung entsprach, nach langen und sorgfältigen Verhandlungen, dieser Königlichen Aufforderung. Endlich, nachdem so das Verfassungswerk mit der bei Gesetzen dieser Art besonders erforderlichen Bedächtlichkeit vorbereitet worden war, wurde das neue Grundgesetz des Königreiches Hannover, mittelst eines Königlichen Patentes vom 26. Septbr. 1833, publicirt. Dieser definitiven Redaction lag im Allgemeinen der aus den Berathungen der Ständeversammlung hervorgegangene Gesetzesentwurf zum Grunde, ausgenommen in einigen Punkten, in welchen sie aus den (in dem Patente ausführlich entwickelten) Gründen von jenem Entwurfe abwich, wie sich

dieses aus dem Eingange des Patentes ergiebt, der so lautet [1]):

„Wilhelm der Vierte von Gottes Gnaden, König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc."

„Da durch die Auflösung der vormaligen teutschen Reichsverfassung, durch die Errichtung eines teutschen Bundes und durch die Vereinigung aller sowohl ältern als neu erworbenen teutschen Besitzungen Unseres Königlichen Hauses zu einem unabhängigen Königreiche, in der Verfassung desselben mehrfache wichtige Veränderungen hervorgebracht worden sind, andere Theile der Verfassung aber einer neuen Befestigung oder näheren Bestimmung bedürfen; so haben Wir auf den Antrag Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung beschlossen, die inneren Verhältnisse Unseres Königreiches Hannover durch die Erlassung eines neuen Staatsgrundgesetzes genauer festzustellen, und deshalb in der an Unsere getreue allgemeine Ständeversammlung erlassenen Declaration vom 11. Mai 1832 die Grundsätze zu demselben vorgeschrieben."

„Nachdem Uns nunmehr die Resultate der danach statt gehabten ausführlichen Berathung Unserer getreuen Stände über das Grundgesetz vorgelegt sind, und Wir denn deren Anträge in allen der Zustimmung derselben bedürfenden Puncten zu bestätigen Uns bewogen gefun-

1) Vgl. auch über die Geschichte der Verfassung des K. Hannover seit dem J. 1814 Pölitz, die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 (zweite Aufl. Leipzig 1832) 1. Bd. 1. Abth. S. 261 ff. 3. Bd. S. 505 ff.

den haben, solche auch übrigens zum größten Theile den von Uns ertheilten Vorschriften entsprechen, und nur in einigen wenigen Puncten zur Sicherstellung Unserer landesherrlichen Rechte und zum Besten Unserer getreuen Unterthanen von Uns einer Abänderung bedürftig gefunden sind; so sehen Wir Uns veranlaßt, in Beziehung auf die deshalb nothwendig gefundenen Veränderungen des aus den Berathungen Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung hervorgegangenen Grundgesetzentwurfes, so weit sie nicht bloß Berichtigungen der Wortfassung betreffen, Folgendes zu erklären": u. s. w.

Übrigens ist hier noch — mit Rücksicht auf die Uns zur Beantwortung vorgelegten Fragen — zu bemerken: So wie sich aus dem Grundgesetze vom 26. Septbr. 1833 auf das Bestimmteste ergiebt, daß das Gesetz auch für alle Regierungsnachfolger Sr. Majestät, des Königes Wilhelm verpflichtend seyn sollte, (vgl. z. B. §. 13 des Grundgesetzes,) so ist auf der andern Seite weder aus dem Gesetze noch aus dem Publikations-Patente zu ersehn, daß die Agnaten des Königes Ihre Zustimmung zu der Erlassung dieses Gesetzes gegeben hätten.

Das Staatsgrundgesetz trat sofort in Kraft; ausgenommen jedoch was die Finanzen betraf, wegen welcher es erst vom Eintritte des neuen Rechnungsjahres an d. i. erst vom 1. Julius 1834 an beobachtet werden sollte und beobachtet wurde. (Vgl. den Schluß des Publikations-Patentes.) Das Gesetz blieb seitdem, so lange Se. Majestät der König Wilhelm am Leben war, in ungestörter Wirksamkeit.

Ein anderes Schicksal wartete des Staatsgrundgesetzes

vom J. 1833, als Se. Majestät, der König Ernst August, dem Könige Wilhelm, Seinem Bruder, im Jahre 1837 in der Regierung folgte. Nachdem der neue Regent aus England in Seiner Hauptstadt Hannover eingetroffen war, wurden alsbald die damals gerade versammelten Stände (durch ein Königliches Reskript vom 29. Jun. 1837) vertagt. Ein Königl. Patent vom 5. Jul. desselben J. erklärte,

> daß Se. Majestät in dem weder in formeller noch in materieller Hinsicht Dieselben bindenden Staatsgrundgesetze eine hinreichende Gewähr für das Glück Ihrer Unterthanen nicht finden könnten.

Durch ein anderes Patent (vom 1. Nov. 1837) wurde das Staatsgrundgesetz des Königreiches Hannover vom 26. Septbr. 1833 für erloschen erklärt und hierauf durch eine Königl. Proklamation vom 7. Jan. 1838 eine neue Ständeversammlung, nach Maaßgabe des durch jenes Staatsgrundgesetz aufgehobenen Patentes vom 7. Decbr. 1819, (jedoch mit einigen Abänderungen der in diesem Patente enthaltenen Vorschriften,) einberufen. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgten; der Landtag wurde in der Hauptstadt Hannover eröffnet.

Von den Verhandlungen dieses Landtages, welche übrigens aus öffentlichen Blättern sattsam bekannt sind, ist hier (mit Rücksicht auf die an Uns gestellten Fragen,) nur Folgendes anzuführen: Die Versammlung prorogirte zwar das Budget von 18$\frac{37}{38}$ im Ganzen auf ein Jahr d. i. bis zum 1. Julius 1839; wie auch die Steuern seither nach Maaßgabe dieses Budgets, ausgeschrieben und erhoben worden sind. Es erklärte jedoch in der Folge die zweite Kammer mit Stimmenmehrheit,

„daß keine Handlung der jetzt versammelten Deputirten rechtlich Gültiges zu bewirken im Stande sey, daß vielmehr dazu die Zustimmung einer auf die vor dem Regierungsantritte rechtmäßig bestandene Verfassung gegründeten und in Gemäßheit derselben berufenen und komponirten Ständeversammlung erforderlich sey."

Übrigens hatte diese Erklärung der zweiten Kammer die Folge, daß die Ständeversammlung sofort vertagt wurde. (Sie ist bis jetzt weder aufgelöst noch von neuem einberufen worden.)

Es konnte nicht fehlen, daß das Verfahren, welches die Regierung wegen des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 eingeschlagen hatte, im Lande hin und wieder Widerspruch finden oder Unzufriedenheit erregen mußte. Ja, man könnte sogar aus der so eben angeführten Erklärung der zweiten Kammer die Folgerung ziehn, daß die Aufrechthaltung oder die Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes vom J. 1833 der Wunsch eines großen Theiles der Einwohner des Königreiches Hannover sey.

Namentlich wendete sich die Stadt Osnabrück, verfassungsmäßig vertreten, zuvörderst an Se. Majestät den König und dann an die hohe Deutsche Bundesversammlung mit der unterthänigsten Bitte um Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes vom J. 1833. So wie sie jedoch von der Königl. Regierung die erwünschte Resolution nicht erhalten hat, so ist sie auch von der hohen Deutschen Bundesversammlung abschläglich beschieden worden, jedoch nur mittelst des folgenden (in der Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 6. Septbr. 1838. gefaßten) Beschlusses:

„Dem Magistrate und den Älterleuten der Stadt Os-

nabrück durch ihren Bevollmächtigten, Doctor Hessenberg dahier, zu bedeuten, daß die Bundesversammlung in dem vorliegenden Falle ihre Legitimation zur Beschwerdeführung in den Bestimmungen der Deutschen Bundes- und der Schluß-Acte nicht begründet finde."

Zugleich aber ist, „sicherem Vernehmen nach," von der hohen Deutschen Bundesversammlung an die Königl. Hannoversche Regierung, in Berücksichtigung des Art. 56 der Schlußakte der Wiener Ministerial-Konferenzen, die Aufforderung gerichtet worden, sich wegen der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes von J. 1833 zu erklären.

Zu Folge dieser Lage der Sache betrachtet der Magistrat der Stadt Osnabrück die Frage, — ob das Staatsgrundgesetz des Königreiches Hannover vom 26. Septbr. 1833 wenn auch de facto aufgehoben, dennoch de jure fortdauernd verbindende Kraft habe, — noch immer als unerlediget. Und es tritt gerade jetzt der Fall ein, daß diese Frage für den Magistrat der Stadt Osnabrück, so wie für die übrigen Obrigkeiten des Landes, eine besondere praktische Wichtigkeit erhält. Denn die Zeit, auf welche, nach Maaßgabe des Staatsgrundgesetzes vom J. 1833, (theils zu Folge der Beschlüsse der nach diesem Gesetze zusammenberufenen Stände, theils zu Folge des §. 146 desselben Gesetzes) die Steuern annoch erhoben werden können, läuft mit dem Ende des Jahres 1838 ab. Da nun dem Magistrate der Stadt Osnabrück, so wie den übrigen Obrigkeiten des Landes, zu Folge der bestehenden Steuergesetze, die Verbindlichkeit obliegt, die zur Herbeitreibung der Steuern etwa erforderliche Hülfe zu leisten, so besorgt er, daß ihn, wenn er diese Hülfe auch in Zukunft noch d. i. auch vom 1. Jan. 1839 noch, wie

bisher, leistete die Steuerpflichtigen in Gemäßheit des § 161 der Verfassungsurkunde vom 26. Septbr. 1833, — welcher in den hier einschlagenden Worten so lautet:

> „Alle Civil-Staatsdiener, mögen sie vom Könige oder dessen Behörden ernannt, oder von einzelnen Berechtigten und Corporationen erwählt, präsentirt oder ernannt seyn, sind durch ihren, auf die getreuliche Beobachtung des Staatsgrundgesetzes auszudehnenden Diensteid verpflichtet, bei allen von ihnen ausgehenden Verfügungen dahin zu sehen, daß sie keine Verletzung der Verfassung enthalten. —“

im Wege Rechtens in Anspruch nehmen könnten und würden.

Es verlangen daher Bürgermeister und Rath der Stadt Osnabrück über folgende Fragen:

I. Ist eine Obrigkeit im Königreiche Hannover nach dem ersten Januar 1839, falls eine Ständeversammlung nach dem Grundgesetze vom 26. Septbr. 1833 nicht berufen würde, und die Steuer bewilligte, berechtigt und verpflichtet, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene Hülfe zur Beitreibung sowohl der directen als der indirecten Steuern zu leisten?

II. Setzt eine Obrigkeit, welche die gedachte Hülfe, namentlich zu Beitreibung der Steuern leistet, sich dadurch der Gefahr aus, gerichtlich in Anspruch genommen zu werden?

III. Welche Klagen würde die gedachte Obrigkeit zu besorgen haben, und welcher Schutzmittel gegen dieselben würde solche sich zu versichern haben?

IV. Welchen rechtlichen Einfluß würde es namentlich auf

eine solche Klagsache haben, daß die Obrigkeit einerseits sich gegen die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom J. 1833 ausgesprochen, andererseits aber die Beschreibungen (d. i. die Entwerfung der Steuerrollen) bislang nach dem Gesetze vom 21. October 1834 vorgenommen hat?

V. Welchen Einfluß würde es auf diese Rechtsverhältnisse äußern, wenn die in diesem Frühjahre berufene am 29. Juni vertagte Versammlung wieder zusammen berufen würde oder gar Abänderungen der Verfassung genehmigte?

und:

VI. Setzt sich der Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter Klagansprüchen aus, falls er die ihm anvertrauten Functionen ausführt, und welche Vertheidigungsmittel stehen demselben casu quo zu Gebote?

Unsere in den Rechten gegründete Meinung.

Beantwortung der **ersten** Frage.

§. 1.

Soll diese Frage genügend beantwortet werden können, so ist sie in drei Fragen aufzulösen, welche insgesammt unter jener Frage begriffen sind. Nämlich

A) Läßt sich das in der Erzählung des Rechtsfalles angeführte Patent vom 1. Novbr. 1837, in so fern es das Staatsgrundgesetz des Königreiches Hannover vom 26. Septbr. 1833 für erloschen erklärte, durch hinreichende Gründe rechtfertigen?

B) Angenommen, daß die erste Frage (A) zu verneinen

seyn sollte, — haben sich nicht gleichwohl nach der Publication jenes Patentes Begebenheiten ereignet, zu Folge welcher das Staatsgrundgesetz des Königreiches Hannover den Rechten nach als aufgehoben zu betrachten ist?

und:

C) Angenommen, daß auch die zweite Frage (B) zu verneinen wäre, — würden nicht auf jeden Fall die Obrigkeiten des Königreiches Hannover verpflichtet seyn, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene obrigkeitliche Hülfe zur Beitreibung der Steuern fortdauernd zu leisten?

Indem Wir jetzt zur Erörterung dieser Fragen, einer jeden für sich, übergehen, bemerken Wir nur noch gelegentlich, daß die Fragen A—C nicht etwa dadurch müßige oder überflüssige Fragen geworden sind, daß die hohe Deutsche Bundesversammlung auf die an Sie von der Stadt Osnabrück gerichtete Vorstellung einen abschläglichen Bescheid (unter dem 6. Septbr. 1838) ertheilt hat. Dieser Bescheid bezieht sich überall nicht auf die merita causae; er enthält überall nicht ein Präjudiz für oder wider die Rechtmäßigkeit der von der Stadt Osnabrück geführten Beschwerde, diese ihrem Inhalte nach betrachtet. Nur propter deficientem legitimationem ad causam werden die Beschwerdeführer von der hohen Deutschen Bundesversammlung abgewiesen. Die hohe Deutsche Bundesversammlung ging bei der Fassung des Beschlusses vom 6. Septbr. 1838 offenbar von dem Grundsatze aus, zu welchem Sie sich schon in so vielen andern Fällen bekannt hat: die inneren Angelegenheiten der einzelnen Deutschen Bundesstaaten sind in der Regel dem Bunde fremd. Das

bringt das Wesen, das bringt das Interesse eines Staatenbundes mit sich. Angelegenheiten dieser Art, z. B. Beschwerden, welche die Unterthanen über die Regierung führen zu können glauben, sind unter den Partheien selbst, auf dem von den Landesgesetzen vorgeschriebenen oder verstatteten Wege, zu erledigen. Wenn es auch Fälle giebt in welchen sich die Unterthanen eines Deutschen Bundesstaates mit einer Beschwerde über ihre Regierung an die Deutsche Bundesversammlung wenden können, so sind das doch nur solche Fälle, in welchen die Gesetze des Deutschen Bundes allen einzelnen Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten oder einem gewissen Stande oder einer gewissen Körperschaft ein bestimmtes Recht zusichern, und so können sich doch auch in diesen Fällen nur die unmittelbar Betheiligten an die Bundesversammlung wenden. Gesetzt also, daß der 13. Artikel der Deutschen Bundesakte oder daß der Artikel LVI. der Schlußakte der Wiener Ministerial-Konferenzen von der Regierung eines Deutschen Bundesstaates nicht beachtet wurde, so ist deshalb nicht ein jeder Unterthan, nicht eine jede Körperschaft des Landes befugt, sich mit einer Beschwerde an den Bund zu wenden. Sey es auch, daß, (wie in dem vorliegenden Falle,) durch eine Regierungsmaaßregel die Körperschaft, welche sich auf ein ihr durch die Bundesgesetze zugesichertes Recht berufen konnte, zu existiren aufgehört hat, so ist das zwar ein Grund, aus welchem der Bund nach Befinden unmittelbar und aus eigner Bewegung einschreiten kann, nicht aber ein Grund, welcher dritte Personen zu Führung einer Beschwerde bei dem Bundestage ermächtigte [1]). — So wie aber, zu

1) Vgl. über das Recht der Unterthanen, sich mit einer Beschwerde an die hohe Deutsche Bundesversammlung zu wenden: Klüber, öffentliches

Folge dieser Sätze, die hohe Deutsche Bundesversammlung nur den Beschluß fassen konnte, die Stadt Osnabrück mit der in Frage stehenden Beschwerde abzuweisen, so liegt doch, zu Folge derselben Sätze, in dieser Abweisung zugleich eine Verweisung der Beschwerdeführer auf die den Landesgesetzen nach zulässigen Mittel zur Abhülfe der bei dem Bundestage geführten und von Ihm abgewiesenen Beschwerde.

Zur Frage A. des §. 1.

§. 2.

Man kann die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes des Königreiches Hannover von 26. Septbr. 1833 aus einem doppelten rechtlichen Standpunkte betrachten; theils in Beziehung auf die Art, wie theils in Beziehung auf die Gründe, aus welchen sie geschehen ist, d. i. bewandten Umständen nach, theils in Beziehung auf den Artikel LVI. der Schlußakte der Wiener Ministerial-Konferenzen, theils in Beziehung auf die Gründe, welche der fortdauernd-verbindenden Kraft jenes Gesetzes nach eingetretenem Regentenwechsel entgegengesetzt worden sind. Sollte bei der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes in der Form gefehlt worden seyn, so bedarf es allerdings nicht einer Prüfung der Gründe, auf welche die Maaßregel gestützt worden ist. Wir werden jedoch in diesem Gutachten auf jeden Fall auch die Gründe der Maaßregel in Erwägung zu ziehen haben, da in Verfassungssachen auf die Form nicht dasselbe Gewicht, wie in andern Fällen, zu legen ist oder gelegt zu werden pflegt.

Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten. §. 138 a f. S. auch die Allg. Zeitung v. J. 1831. Außerordentl. Beil. Nr. 358 ff.

1) Von dem Artikel LVI. der Schlußakte der Wiener Ministerial-Konferenzen in Beziehung auf die vorliegende Frage (A).

§. 3.

Der Artikel LVI. der Schlußakte lautet so:

„Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden."

Er enthält eine Ausnahme von der im LV. Artikel enthaltenen Regel. Nachdem nämlich der Artikel LIV. festgesetzt hat:

„Da nach dem Sinne des dreizehnten Artikels der Bundesakte, und der darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen stattfinden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe."

fährt der Artikel LV. so fort:

„Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, die innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen."

Hierauf folgt, im LVI. Artikel, eine Ausnahme von der Art. LV. aufgestellten Regel, eine Ausnahme, welche man mit Rücksicht auf die Regel, so umschreiben kann:

Wenn auch die souverainen Fürsten der Bundesstaaten (nach Art: LV.) berechtiget sind, die Vorschrift des 13. Artikels der Deutschen Bundesakte nach eigenem

Gutbefinden in Vollziehung zu setzen, so sollen doch von ihnen die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nicht einseitig abgeändert werden.

Was in dem Artikel LVI. eine „in anerkannter Wirksamkeit bestehende landständische Verfassung" sey, dürfte, wenn man den Artikel ohne Vorurtheil oder Partheilichkeit liest und deutet, nicht zweifelhaft seyn. Der Artikel wollte in Beziehung auf bestehende landständische Verfassungen, (um in der Sprache der heutigen Diplomatie zu sprechen), den status quo bestätigen und erhalten. Jedoch schützt er nicht alle und jede landständische Verfassungen, welche man als bestehend betrachten könnte, gegen einseitige Veränderungen. Sondern er verlangt, um Mißverständnissen vorzubeugen, ausdrücklich, 1.) daß landständische Verfassungen, wenn sie unter die Ausnahme des Artikels LVI. gehören sollen, in „Wirksamkeit" seyn müssen. Es kann also eine landständische Verfassung, welche zwar vormals bestand, aber entweder im Verlaufe der Zeit allmälig außer Gebrauch gekommen ist, oder plötzlich, sey es durch einen Machtspruch, sey es durch Feindesgewalt, aufgehoben worden ist, — es kann eine solche Verfassung unter die Vorschrift des Artikels LVI. nicht gebracht werden. Derselbe Artikel verlangt 2.) daß eine landständische Verfassung, wenn ihr die in diesem Artikel enthaltene Ausnahme zu statten kommen soll, in „anerkannter" Wirksamkeit bestehen müsse. Es werden durch diesen Zusatz diejenigen Verfassungen von der Vorschrift des Artikels LVI. ausgeschlossen, welche nicht von der Regierung als in Wirksamkeit bestehend anerkannt wären, wenn sich auch die vormaligen Landstände in einzelnen Fällen geregt

oder gegen die Nichtachtung ihrer Rechte verwahrt haben sollten, ja wenn selbst die ehemalige landständische Verfassung annoch in dem einen oder dem andern Institute, (z. B. in einem landständischen sich selbst ergänzenden Ausschusse oder in dem Namen einer landständischen Schuldentilgungscasse,) fortleben sollte. Mit einem Worte, man wollte durch den Artikel LVI. zwar die bestehenden landständischen Verfassungen aufrecht erhalten, zugleich aber die Regel des Artikels LV. gegen alle mit ihr unvereinbare Ansprüche sichern, gegen Ansprüche, welche gerade zu der Zeit, da die Schlußakte der Wiener Ministerial-Konferenzen berathen und beschlossen wurde, in einigen Deutschen Staaten (im K. Würtemberg und im G.H. Darmstadt) erhoben worden waren. — Andererseits schützt der Artikel LVI. eine jede in anerkannter Wirksamkeit bestehende landständische Verfassung, als solche, — d. i. schon deswegen, weil sie in anerkannter Wirksamkeit besteht, — gegen eine jede einseitige oder sonst verfassungswidrige Abänderung. Denn man müßte dem Wortverstande des Artikels Gewalt anthun oder in den Artikel Worte hineintragen, wenn man den Schutz, den der Artikel den in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen angedeihen läßt, z. B. auf die aus der Vorzeit sich herschreibenden landständischen Verfassungen beschränken oder aber von der Bedingung abhängig machen wollte, daß die Verfassung auf eine in jeder Beziehung gültige Weise eingeführt worden sey. Allerdings spricht der Artikel LVI. nur von den landständischen Verfassungen, deren Bestehn nicht bloß auf einer Thatsache sondern zugleich auf einem Anerkenntnisse beruht. Allein dieses Anerkenntniß bezieht sich nicht auf die Rechtsgültigkeit, sondern nur auf die Wirksamkeit der Ver-

fassung. Der Artikel sagt nicht: Die mit anerkannter Gültigkeit — sondern, die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden. Angenommen also z. B., daß eine landständische Verfassung ohne Zustimmung der Agnaten von dem damals regierenden Herrn in Wirksamkeit gesetzt worden wäre, angenommen ferner, daß sie deshalb beziehungsweise für nicht verpflichtend zu erachten wäre, so würde sie dennoch nicht weniger unter der Vorschrift des Artikels LVI. enthalten seyn. Der Artikel entscheidet, (um dessen Inhalt in der Kunstsprache auszudrücken,) zwar nur das Possessorium zu Gunsten der in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen, das Possessorium aber unbedingt; übrigens salvo petitorio.

Schwieriger ist eine andere Frage, zu welcher derselbe Artikel Veranlassung giebt. Ist nämlich der Artikel LVI. der Schlußakte der Wiener Ministerial-Konferenzen nur von den landständischen Verfassungen zu verstehn, welche zu der Zeit, da diese Schlußakte (den 15. Mai 1820) unterzeichnet oder da sie durch den Beschluß der hohen Deutschen Bundesversammlung (vom 8. Jun. 1820) zu einem Grundgesetze des Deutschen Bundes erhoben wurde, in anerkannter Wirksamkeit bestanden, — oder ist der Artikel auch auf die landständischen Verfassungen zu beziehn, die erst nach dieser Zeit in anerkannte Wirksamkeit getreten sind? — Betrachtet man den Artikel LVI. für sich, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die letztere Ansicht oder Auslegung den Vorzug verdiene. Denn der Artikel spricht von der in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassung überhaupt und ohne Einschränkung und nicht etwa bloß

von den „jetzt" oder „dermalen" bestehenden. Es ist als ein bleibendes und nicht als ein bloß transitorisches Gesetz auch aus dem Grunde zu betrachten, weil die Schluß-Akte der Wiener Ministerial-Konferenzen, in welcher der Artikel steht, zu einem Grundgesetze des Bundes erhoben worden ist. Gleichwohl scheint der Artikel LVI., wenn man ihn mit den unmittelbar vorausgehenden beiden Artikeln vergleicht, nur auf die landständischen Verfassungen bezogen werden zu können, welche schon zu der Zeit, da die Schlußakte verbindende Kraft erhielt, in anerkannter Wirksamkeit bestanden. Denn es ist in den Artikeln LIV—LVI. der Schlußakte von der Vollziehung des 13. Artikels der Deutschen Bundesakte, nach welchem es in allen Bundesstaaten Landstände geben soll, die Rede. Die Regel, wie es bei der Vollziehung dieser Vorschrift gehalten werden soll, ist im LV., die Ausnahme im LVI. Artikel der Schlußakte enthalten. Da nun die Regel nur von dem Falle handelt, da, zur Vollziehung des 13. Artikels der Bundesakte, in einem Bundesstaate eine landständische Verfassung zuerst einzuführen ist, so ist auch die Ausnahme nur auf denselben Fall zu beziehen d. i. so stehen auch nur diejenigen landständischen Verfassungen unter dem Schutze des Artikels LVI. der Schlußakte, welche schon zur Zeit der Bekräftigung dieser Akte anerkannt wirksam waren, und mithin allein durch die erste Einführung einer neuen landständischen Verfassung beeinträchtiget werden konnten, nicht aber die landständischen Verfassungen von einem späteren Datum. — Jedoch: 1) Schon der Bündigkeit des Schlusses, welcher hier aus der Vergleichung des LVI. Artikels mit den beiden unmittelbar vorausgehenden Artikeln gezogen worden ist, ließen sich die

erheblichsten Einwendungen entgegensetzen. Denn tritt z. B. nicht eine landständische Verfassung, welche der Souverain dem Lande gegeben hat, sofort unter die Vorschrift des Artikels LVI.? 2) So gewiß auch eine Vorschrift der Gesetze oder eine Vertragsbedingung nicht aus ihrem Zusammenhange herauszureißen ist, so kann und darf man doch dieser Regel der Auslegung nicht die Ausdehnung geben, daß deshalb, (wie im vorliegenden Falle,) ein für sich stehender Artikel eines Gesetzes oder einer Übereinkunft, gegen seinen klaren Wortlaut, zu beschränken wäre. Endlich: 3) — die Hauptsache! — Wie würde es mit dem Deutschen Bunde stehen, wenn der Artikel LVI. der Schlußakte auf die landständischen Verfassungen zu beschränken wäre, welche zur Zeit der Unterzeichnung dieser Akte (im Jahre 1820) bereits in Kraft und Wirksamkeit waren? wenn also jener Artikel die späterhin eingeführten oder reformirten Verfassungen nicht unter den Schutz und unter die Obhut des Bundes stellte d. i. wenn dem Bunde, — außer in den Fällen des Artikels LVI. derselben Akte, — nicht das Recht zustände gegen die verfassungswidrige Aufhebung oder Abänderung einer solchen Verfassung Einwendungen zu machen? Die unmittelbare Folge würde die Unsicherheit des Rechtszustandes aller derer Deutschen Staaten seyn, welche erst seit dem Jahre 1820 eine neue oder eine reformirte Verfassung erhalten haben. (Und die Mehrzahl der neuen Deutschen Konstitutionen schreibt sich aus dieser Periode her!) Denn alle diese Verfassungen könnten nur, wie sie auch immer eingeführt worden wären, zu Folge der in Frage stehenden Beschränkung der Vorschrift des Artikels LVI., einseitig aufgehoben oder abgeändert werden, ohne daß dem Bunde, (die Fälle des Artikels LXI. der Schluß-

akte ausgenommen,) irgend ein Recht der Einsprache zustehen würde. Wie aber aus so vielen Vorschriften des Deutschen Bundesrechts und aus so vielen Maaßregeln, welche die hohe Deutsche Versammlung ergriffen hat, auf das entschiedenste hervorgeht, ist es einer der vornehmsten Zwecke des Deutschen Bundes und der hohen und höchsten Verbündeten, einer jeden Störung oder Beeinträchtigung des einmal begründeten Rechtszustandes vorzubeugen [1]). Man nehme ferner an, daß von der Ermächtigung, welche, nach der in dem Obigen bestrittenen Meinung, in dem LVI. Artikel der Schlußakte beziehungsweise läge, in dem einen oder in dem andern Falle Gebrauch gemacht wurde, so würde eine solche Ausdehnung der Machtvollkommenheit, auch abgesehen von den Folgen des Beispieles, für den Deutschen Bund den wesentlichen Nachtheil haben, daß sie mit den Banden der Einigkeit, welche zwischen Fürst und Volk herrschen soll, zugleich die Kriegsmacht des Bundes schwächte. Denn Kriegszeiten machen nicht selten das offenbar, was man in Friedenszeiten, von der herrschenden Ruhe getäuscht, zu übersehn verleitet wurde.

§. 4.

So reich auch unser Zeitalter an außerordentlichen Begebenheiten ist, so darf und so wird es doch nicht befremden, daß sich in der Geschichte des Deutschen Bundes [2]) nur ein

---

1) Dieser Zweck steht in einer unmittelbaren Verbindung mit dem einen Hauptzwecke des Bundes. S. die Schlußakte rc. Art. I.

2) Es ist also hier nicht von der Geschichte der Europäischen Staaten überhaupt die Rede. Sonst würde z. B. an Frankreich (1830) zu erinnern gewesen seyn.

einziger Fall nachweisen läßt, welcher dem vorliegenden, wo nicht gleich, doch fast in einer jeden Beziehung ähnlich ist, ein Fall, dessen hier um deswillen zu erwähnen ist, weil er die hohe Deutsche Bundesversammlung veranlaßte, sich unter anderem über den Sinn des Artikels LVI. der Schlußakte unter ähnlichen Umständen [1]) auszusprechen.

Der Fall betraf das Herzogthum Braunschweig. Der regierende Herzog von Braunschweig, Friedrich Wilhelm, war in der Schlacht bei Ligny den 16. Jun. 1815 im Kampfe für das Deutsche Vaterland gefallen. Ihm folgte in der Regierung sein ältester Sohn, der Herzog Karl. Da dieser das Alter der Volljährigkeit damals noch nicht erreicht hatte, so kam die Vormundschaft und die Regentschaft, in Gemäßheit der Hausgesetze, an den ältesten volljährigen Agnaten, an den Prinzen und nachmaligen König von Großbritannien Georg IV.

Das Herzogthum Braunschweig hatte seit den ältesten Zeiten eine landständische Verfassung gehabt, welche bis zum Jahre 1807 in ununterbrochener Wirksamkeit gewesen war. Bei der Vereinigung des Herzogthumes mit dem Königreiche Westphalen (oder im Jahre 1808) war jedoch diese Verfassung untergegangen. Der Regent und Vormund stellte die altständische Verfassung des Herzogthumes nicht nur wieder her, sondern beschloß auch, einige zeitgemäße Veränderungen mit dieser Verfassung vorzunehmen. Eine „revidirte Landschaftsordnung", (der Sache nach eine verbesserte Verfassungs-

1) Unter ähnlichen Umständen — denn auch in einem andern Falle ist schon derselbe Artikel bei der hohen Deutschen Bundesversammlung zur Sprache gekommen, aber unter ganz andern thatsächlichen Voraussetzungen. (Lippe-Detmold.)

urkunde) wurde von der Regentschaft den versammelten Ständen vorgelegt und von denselben den 19. Jan. 1820 angenommen, worauf diese revidirte Landschaftsordnung von dem Regenten und Vormunde den 25. April desselben Jahres unterzeichnet und publicirt wurde. Die verbesserte oder modificirte Verfassung wurde sofort eingeführt. Den 20. Novbr. 1820 (dieses Datum ist für den das Königreich Hannover betreffenden Rechtsfall von besonderer Wichtigkeit!) wurde der erste in Gemäßheit der revidirten Landschaftsordnung einberufene Landtag eröffnet. Auch blieb diese Landschaftsordnung, so lange noch die Regentschaft und Vormundschaft dauerte, in ungestörter Wirksamkeit.

Den 30. Octbr. 1823 trat der Herzog Karl, nun volljährig geworden oder für volljährig erklärt, (denn es herrschten über das Alter mit welchem die Volljährigkeit im Hause Braunschweig-Lüneburg beginne, verschiedene Ansichten,) Selbst die Regierung an. Der Herzog schien zwar anfangs die fortdauernde Gültigkeit der revidirten Landschaftsordnung anzuerkennen, indem er z. B. mit den durch diese Landschaftsordnung eingesetzten Behörden in Communication trat, auch die fernere Vollziehung der Beschlüsse gestattete, welche auf dem, zu Folge derselben Landschaftsordnung im Jahre 1820 einberufenen, Landtage gefaßt worden waren. Jedoch, so wie Er bei dem Antritte Seiner Regierung die Ausstellung der üblichen Reversalen unterlassen hatte, so erklärte Er auch in der Folge, (im Jahre 1827) als in Gemäßheit der revidirten Landschaftsordnung ein neuer Landtag auszuschreiben war, wiederholt, daß diese von Ihm niemals anerkannte Verfassungsurkunde für Ihn nicht verbindlich sey.

Die Landstände (oder die landständischen Ausschüsse)

wendeten sich hierauf an die hohe Deutsche Bundesversammlung mit einer (vom 23. Mai 1829 datirten) unterthänigsten Vorstellung, worin sie, sich auf den Artikel LVI. der Schlußakte beziehend, um die Aufrechthaltung der revidirten Landschaftsordnung oder der durch dieses Gesetz verbesserten Landesverfassung geziemend ansuchten. Die hohe Deutsche Bundesversammlung bestellte zur Prüfung dieser Vorstellung eine Kommission. Von derselben wurde, nach vollständig verhandelter Sache, in der 23. Bundestags-Sitzung des J. 1829 (den 19. August) Bericht erstattet. Der Antrag des Kommissions-Berichtes ging dahin, das Suchen der Stände, — in Betracht, daß es sich, der Lage der Sache nach, nur darum handle, ob die in Frage stehende Verfassung, als sich des Herzogs Karl Durchlaucht gegen die fortdauernde Gültigkeit dieser Verfassung erklärt habe, in anerkannter Wirksamkeit gewesen sey, daß aber aus den eigenen früheren Regierungshandlungen des Herzogs zur Genüge hervorgehe, daß Er die fortdauernde Wirksamkeit der von dem Landesregenten und Vormunde ausgegangenen und in Übung gesetzten revidirten Landschaftsordnung anerkannt habe, — als sattsam begründet zu gewähren. Hierauf faßte die hohe Deutsche Bundesversammlung in der 36. Sitzung des Jahres 1830 (den 4. Novbr.) den Beschluß:

„Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig zu eröffnen, daß, nach Art. 54 und 56 der Wiener Schlußakte, die in anerkannter Wirksamkeit bestehende erneuerte Landschaftsordnung vom Jahre 1820 von Höchstdemselben nicht auf anderm, als auf verfassungsmäßigem Wege, abgeändert werden könne“ [1]).

1) Der Beschluß ist abgedruckt in Klübers Fortsetzung der Quellen-

Übrigens erledigte sich die Beschwerde der Landstände des Herzogthums Braunschweig auf eine andere Weise, — durch ein Ereigniß, das noch in zu frischem Andenken ist, als daß hier von demselben Bericht zu erstatten wäre.

Aus diesen (jetzt schon der Geschichte angehörenden) Verhandlungen über den Braunschweigischen Fall lassen sich für den Fall, welcher der Gegenstand des vorliegenden Gutachtens ist, folgende Resultate ableiten: 1) der (den 29. August 1829 erstattete) Kommissions-Bericht, dessen Anträgen die hohe Deutsche Bundesversammlung unbedingt beitrat, geht unter anderem von dem Grundsatze aus, daß, wenn die Anwendbarkeit oder die Nichtanwendbarkeit des Artikels LVI. der Schlußakte auf einen gegebenen Fall in Frage stehe, die Frage überall nicht in Betrachtung komme, ob die Verfassung auf eine rechtmäßige Weise eingeführt worden sey; ja der Bericht stellt diesen Grundsatz selbst für den Fall auf, da nicht der jetzt regierende Herr, sondern der Regierungsvorfahrer oder auch, (ein Fall, über welchen am ersten gestritten werden könnte!) nur der vormalige Regierungsverweser die neue oder die verbesserte Verfassung eingeführt hat. Denn der Bericht sagt ausdrücklich:

„Die Behauptung des Herzogs, daß für die Stände ein rechtlicher Besitzstand der neuen Verfassung niemals habe entstehen können, indem sie nicht berechtigt waren, die von der vormundschaftlichen Regierung unbefugt und widerrechtlich erlassene, und dem Lande aufgedrungene neue Verfassung anzunehmen, bedarf keiner besondern Widerlegung, da die Thatsache, daß Se. Durch-

---

Sammlung zu dem öffentlichen Rechte des Teutschen Bundes. (Erlangen 1833) S. 16.

laucht der Herzog die erneuerte Landschaftsordnung in ihrer Wirksamkeit durch konkludente Regierungshandlungen anerkannt haben, diese Einwendung des Herzogs von selbst beseitiget."

„Wäre es erforderlich, auf dieselbe näher einzugehen, so dürfte sich wohl aus den hier obwaltenden Verhältnissen nachweisen lassen, daß die Stände allerdings befugt gewesen seyen, die ihnen zur Erfüllung des Artikels 13 von der vormundschaftlichen Regierung gegebene Verfassung anzunehmen, und mit dieser zur Vermeidung von Rückschritten über zeitgemäße Modificationen der vor der französischen Okkupation bestandenen Verfassung in Unterhandlung zu treten, da kein specielles Verbot der alten Landschaftsordnung, kein Braunschweigisches Staatsgrundgesetz der vormundschaftlichen Regierung untersagte, mit den Ständen über Abänderungen oder Modificationen der ständischen Verhältnisse Verhandlungen zu pflegen."

„Auf keinen Fall aber kann hier, wo es sich von der Beurtheilung der Kompetenz der hohen Bundesversammlung nach Art. 56 der Wiener Schlußakte handelt, die Frage, in wie fern die vormundschaftliche Regierung wirklich befugt gewesen, eine Landschaftsordnung mit Modificationen der vor der französischen Okkupation bestandenen alten Verfassung zu geben, in wie fern sie durch diese Modificationen wesentliche und unveräußerliche landesherrliche Rechte ohne hinreichenden Ersatz aufgegeben, in wie fern sie die Grenzen der vormundschaftlichen Befugnisse überschritten habe, — als eine Vorfrage der Prüfung der Kompetenz behandelt werden."

„Wollte und könnte man dieselbe vorausschicken und würde man sie verneinen, so würde man offenbar in den son=

derbaren Zirkel gerathen, die Kompetenz zur Entscheidung einer der wichtigsten materiellen Hauptfragen anzuerkennen und auszuüben, indem man sich diese Entscheidung erlaubte, um dadurch zu beweisen, daß man gar nicht kompetent sey, in die Beschwerden zwischen den Ständen und dem Herzoge einzugehn. Man würde dieselbe Frage, zu deren Prüfung man im vorigen Jahre bei der Beschwerde des Herzogs gegen den Königlichen Vormund sich nicht für kompetent erachtete, nunmehr gegen Allerhöchstdieselben entscheiden, ohne einen neuen Grund der Kompetenz des Bundes anzuerkennen; indem man vielmehr auch in Beziehung auf die Differenz zwischen dem Herzoge und den Ständen sich für inkompetent erklären wollte."

2. Es konnte in dem Braunschweigischen Falle die Frage aufgeworfen werden, ob die revidirte Landschaftsordnung überhaupt unter dem Schutze des Artikels LVI. der Wiener Schlußakte stehe. Denn diese Akte wurde den 15. Mai 1820 unterzeichnet und den 8. Juni desselben Jahres zu einem Grundgesetze des Deutschen Bundes erhoben. Der erste Landtag aber, welcher im Herzogthume Braunschweig in Gemäßheit der revidirten Landschaftsordnung ausgeschrieben wurde, nahm erst den 20. November 1820 seinen Anfang. Es ließ sich also, — unter der Voraussetzung, daß der Artikel LVI. nur von denjenigen landständischen Verfassungen zu verstehen sey, welche zur Zeit seiner Annahme oder Bekräftigung bestanden, — behaupten, daß die revidirte Verfassung des Herzogthumes Braunschweig nicht schon damals in anerkannter Wirksamkeit gewesen sey und mithin nicht zu denjenigen landständischen Verfassungen gehöre, welche der Artikel gegen eine einseitige Abänderung schütze. Al=

lein, obwohl der Herzog die Rechtmäßigkeit seines Verfahrens auf alle Art und Weise zu vertheidigen suchte, und so vielseitig auch die Sache von der Bundestags-Kommission erörtert wurde, so findet sich doch in den Bundestags-Akten keine Spur, daß man die Anwendbarkeit des Artikels LVI. der Wiener Schlußakte auf den gegebenen Fall aus jenem Grunde bestritten oder auch nur bezweifelt hätte. Ein genügender Beweis, daß man es von allen Seiten für ausgemacht hielt, daß der Artikel LVI. auch diejenigen landständischen Verfassungen in seinen Schutz nehme, welche erst in der Folge in anerkannte Wirksamkeit treten würden. Endlich

3. Der Braunschweigische Fall ist zwar von dem vorliegenden Falle in so fern verschieden, als in dem Herzogthume Braunschweig die landständische Verfassung von dem regierenden Herrn, der sich gegen die verbindende Kraft derselben erklärte, schon durch einzelne frühere Regierungshandlungen (obwohl niemals förmlich oder ausdrücklich) anerkannt worden war, in dem Königreiche Hannover aber des jetzt regierenden Königes Majestät sofort nach Seinem Regierungsantritte, die von Seinem Regierungsvorfahrer eingeführte landständische Verfassung für erloschen erklärt hat. Allein, wenn auch der oft erwähnte Kommissionsbericht den in ihm enthaltenen Schlußantrag zugleich darauf gründet, daß der regierende Herzog von Braunschweig die revidirte Landschaftsordnung oder die reformirte Verfassung selbst anerkannt habe, (wie man in solchen Fällen auch die am nächsten liegenden Gründe nicht, ja diese am wenigsten zu übersehn hat,) so sagt doch der Kommissionsbericht nirgends, daß ohne dieses Anerkenntniß der regierende Herzog befugt gewesen seyn würde, sich der verbindenden Kraft der revidir-

ten Landschaftsordnung, bewandten Umständen nach, zu entziehen, vielmehr würden die Gründe, durch welche der Kommissionsbericht die Rechtsfrage beseitiget, — ob die vormundschaftliche Regierung berechtiget gewesen sey, die revidirte Landschaftsordnung zu geben und einzuführen, — insgesammt auch in dem Falle gültig gewesen seyn, da dieses Gesetz nur unter der vormundschaftlichen Regierung in anerkannter Wirksamkeit bestanden hätte. Übrigens ergiebt sich auch aus der Aufforderung, welche die hohe Deutsche Bundesversammlung an des jetzt regierenden Königes von Hannover Majestät neuerlich gerichtet hat, daß diese hohe Versammlung nicht gemeint sey, auf den oben erwähnten Unterschied zwischen dem Braunschweigischen und dem vorliegenden Falle Gewicht zu legen.

Hiernach darf man annehmen, daß das Resultat, welches sich aus der wissenschaftlichen Auslegung des Artikels LVI. der Wiener Schlußakte ergab, (§. 3) durch die authentische Auslegung, welche derselbe Artikel erhalten hat, durchgängig bestätiget werde.

§. 5.

Gleichwohl kann man gegen jenes Resultat noch Folgendes einwenden: Wenn, in Gemäßheit des Artikels LVI. der Wiener Schlußakte, alle in anerkannter Wirksamkeit bestehende landständische Verfassungen nur auf dem verfassungsmäßigen Wege abgeändert werden können, so kann der Fall eintreten, daß eine landständische Verfassung, ungeachtet sie von dem jeweiligen Souveraine ohne Zustimmung der Regierungsnachfolger (oder der Agnaten) und mit Nichtbeachtung der diesen

zustehenden verfassungsmäßigen Rechten eingeführt und in Wirksamkeit gesetzt worden ist, überall nicht abgeändert werden kann. Denn da eine solche Verfassung, in wie fern sie die verfassungsmäßigen Rechte der Regierungsnachfolger (oder der Agnaten) beschränkt, zugleich, wenigstens in der Regel, die verfassungsmäßigen Rechte der Landstände erweitert, so ist vorauszusehen, daß der Regierungsnachfolger, wenn er aus Gründen dieser Art eine Abänderung der von seinem Regierungsvorfahrer eingeführten Verfassung auf dem verfassungsmäßigen Wege d. i. mit Zustimmung der Landstände zu erwirken sucht, seine wenn auch noch so gerechte Absicht zu erreichen wegen des Widerspruchs der Landstände nicht vermögen werde. Und diese Einwendung ist um so erheblicher, da man sich bei der Auslegung der Gesetze und Beschlüsse des Deutschen Bundes am wenigsten irrt, wenn man ihr das monarchische Princip zu Grunde legt. Denn der Deutsche Bund ist ein Verein unter Staaten, welche zum allergrößten Theile eine monarchische Verfassung haben. So wie daher der Bund selbst die Unabhängigkeit der monarchischen Gewalt im Innern eines jeden einzelnen monarchischen Staates als Regel aufgestellt hat, so ist auch dieselbe Regel auf die Auslegung derjenigen Bundesgesetze anzuwenden, welche Ausnahme von dieser Regel enthalten. Auf der Aufrechthaltung dieser Regel beruht wesentlich die innere Festigkeit und mithin die Fortdauer des Deutschen Bundes.

Aber, so richtig auch diese Regel ist, so läßt sich doch, unbeschadet derselben, das oben §. 3 gefundene Resultat gegen die in Frage stehende Einwendung genügend vertheidigen. — Denn: 1) Man muß sich überhaupt hüthen, bei

Verfassungsfragen gerade die äußersten Fälle zu setzen. Sonst wäre es ja um alle s. g. zusammengesetzte oder gemischte Verfassungen geschehn. Denn in allen diesen Verfassungen können und werden von Zeit zu Zeit Kollisionen zwischen den verschiedenen konstituirten Auktoritäten vorkommen. Am wenigsten darf man von Deutschen Landständen befürchten, daß sie, der Achtung für wohlbegründete Rechte, durch welche sich der Charakter der Deutschen von jeher ausgezeichnet hat, vergessend, Reklamationen von der Hand weisen würden, welche ihr Fürst und Herr selbst, gestützt auf sein Recht, gegen die bestehenden Verfassungsgesetze erhöbe. Jedoch 2) — die Hauptsache! — das neuere Deutsche Bundesrecht hat selbst für jene außerordentlichen Fälle, in welchen zwischen dem Fürsten und den Ständen des Landes nicht durch Nach- und Zugeben eine Übereinkunft zu Stande kommen würde, Vorsehung getroffen. Der Souverain, (jedoch nur dieser,) kann in einem Falle dieser Art die Entscheidung des Streites dem Spruche des bundesgesetzlichen Schiedsgerichtes unterwerfen. Vgl. den Bundestagsschluß vom 30. Oktbr. 1834. Dieser Beschluß hat der Gefahr, mit welcher das oben §. 3 gezogene Resultat die monarchische Gewalt dennoch vielleicht bedrohen könnte, ein Ende gemacht. Denn Recht geben und nehmen ist die beste Stütze der Throne. Justitia regnorum fundamentum! war der Wahlspruch Sr. Majestät, des Kaisers von Österreich, Franz I.

§. 6.

Die Anwendung des in dem Obigen (§. 2—5) begründeten Resultats auf den vorliegenden Fall ist leicht. Die

Verfassung, welche das Königreich Hannover im Jahre 1833 erhalten hatte, stand bei dem Regierungsantritte Sr. Majestät, des jetzt regierenden Königs, in anerkannter Wirksamkeit. In Gemäßheit dieser Verfassung waren z. B. (um hier nur einige der vornehmsten Thatsachen anzuführen,) die Landstände oder die Kammern von der Regierung einberufen, Landtage gehalten, die Steuern bewilliget und erhoben worden. Wenn auch die neue Verfassung an die Stelle einer andern Verfassung (der vom Jahre 1819) getreten war, welche ebenfalls durch den Artikel LVI. der Wiener Schlußakte gegen eine verfassungswidrige Abänderung geschützt war, so war doch die Abänderung dieser Verfassung im verfassungsmäßigen Wege geschehen und so nimmt doch der Artikel LVI. nur auf den jüngsten Besitzstand Rücksicht. Aus diesem letzteren Grunde konnte der Verfassung vom Jahre 1833 auch das nicht entgegengehalten werden, daß sie, als Se. Majestät, der jetzige Souverain, zur Regierung gelangte, erst einige Jahre lang in Wirksamkeit gewesen war. Endlich, wenn auch die Verfassung vom Jahre 1833 nicht bei Allen Beifall, ja bei der einen oder der andern Provinziallandschaft Widerspruch gefunden hatte, so hatte sie doch von der allgemeinen Ständeversammlung, von der Versammlung also, welche das verfassungsmäßige Organ der Gesammtheit der Landeseinwohner war, die vollkommenste Zustimmung erhalten, und so war doch jener Widerspruch nicht gegen das Ganze der neuen Verfassung gerichtet gewesen. Aus allen diesen Gründen aber gehörte diese Verfassung, zur Zeit des neusten Regentenwechsels, zu den in anerkannter Wirksamkeit stehenden und mithin zu denjenigen Verfassungen, welche der

Artikel LVI. der Wiener Schlußakte gegen eine verfassungswidrige Abänderung schützte.

Sie würde unter dem Schutze dieses Artikels selbst dann gestanden haben, wenn sie von dem Souveraine auch nur einseitig gegeben, hierauf aber von der allgemeinen Ständeversammlung ausdrücklich oder durch die That angenommen worden wäre. Denn, so wie, schon nach den Grundsätzen des Civilrechts die Genehmhaltung (oder Ratihabitio) der zu der Willenserklärung eines Andern ursprünglich ertheilten Zustimmung gleichzuachten ist, so ist noch weniger nach den Grundsätzen des Verfassungsrechts, — welches darauf Bedacht nimmt und Bedacht zu nehmen hat, ne composita turbentur, — zwischen dem einen und dem andern Falle ein Unterschied zu machen. Allein die Verfassung vom Jahre 1833 war sogar den — nach der Verfassung vom Jahre 1819 versammelten — Ständen zur Berathung vorgelegt und erst nach erfolgter Berathung und mit Beachtung der von den Ständen gestellten Anträge von dem Könige sanktionirt worden. Sie war also im Wege des Vertrages zu Stande gekommen; sie hatte nicht bloß den Besitzstand, sondern sie hatte selbst, (in der Kunstsprache,) einen titulirten Besitz d. i. einen Rechtsgrund für sich, welcher von der Deutschen Nation in allen ihren Zweigen von jeher für besonders heilig erachtet worden ist. Zwar entsprach die definitive Redaktion der Verfassungsurkunde vom Jahre 1833 nicht allen von den Ständen gestellten Anträgen. Aber ein Vertrag dieser Art ist seinem Wesen nach ein Vergleich, eine transactio. So wie der König die Anträge der Ständeversammlung zum allergrößten Theile bewilligte, so beruhigten sich gegenseitig die Landstände bei der abschlägli-

chen Antwort, die Er auf die andern Anträge — übrigens aus triftigen in der Antwort ausführlich entwickelten Gründen — ertheilt hatte. Ganz auf ähnliche Weise sind auch in andern Deutschen Staaten die neuen Verfassungen vertragsweise zu Stande gekommen. Entweder giebt es unter diesen Verfassungen keine, welcher die Eigenschaft einer auf einem Vertrage zwischen dem Souveraine und den Landständen beruhenden Verfassung beigelegt werden könnte, oder man hat diese Eigenschaft auch der Verfassung des Königreiches Hannover beizulegen.

2) Von den Gründen mit welchen, nach eingetretenem Regentenwechsel, die fortdauernd verbindende Kraft der Verfassung des Königreiches vom Jahre 1833 bestritten wird.

§. 7.

Der Fall steht nicht so, daß zur Einführung der Verfassung vom Jahre 1819 (nicht aber zur Einführung der Verfassung vom Jahre 1833) die Einwilligung der Agnaten für nothwendig erachtet und hierauf ertheilt worden wäre. Sowohl die eine als die andere Verfassung ist ohne Zustimmung der Agnaten in's Leben getreten. Es kann also nicht die Behauptung aufgestellt werden und sie ist nirgends aufgestellt worden, daß, als im Jahre 1833 die Verfassung vom Jahre 1819 abgeändert wurde, durch diese Abänderung ein von den Agnaten im Jahre 1819 vertragsweise erworbenes Recht verletzt worden sey.

Sondern die Erklärung Sr. Majestät des jetzt regierenden Königes von Hannover, daß die Verfassung vom Jahre

1833 für erloschen zu erachten sey, beruht lediglich und allein auf allgemeinen Gründen und ist lediglich und allein auf allgemeine Gründe gestützt worden.

Der erste Grund, welcher in dem (schon oben erwähnten) Königl. Patente vom 5. Juli 1837 gegen die fortdauernde Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 geltend gemacht wird, ist der,

> „daß dieses Gesetz weder in formeller noch in materieller Hinsicht für Se. Majestät bindend sey."

Es wird also in diesem Grunde der fortdauernden Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes entgegengesetzt, theils, daß das Gesetz nicht mit Zustimmung der Agnaten, und namentlich nicht mit Zustimmung Sr. Majestät, des jetzt regierenden Königes, zu Stande gekommen sey, theils, daß es seinem Inhalte nach die Rechte der Agnaten, und namentlich die Sr. Majestät, des jetzt regierenden Königes beeinträchtige. Und, wenn auch, anlangend die letztere Einwendung, die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, welche dieser Vorwurf treffe, nicht einzeln angeführt und aufgezählt werden, so kann man doch mit genügender Gewißheit annehmen, daß diese Einwendung gegen diejenigen Vorschriften des Staatsgrundgesetzes gerichtet sey, welche entweder den Souverain in der Ausübung seiner Souverainetätsrechte [1]) beschränken, oder die Einkünfte des gesammten Krongutes für die Bestreitung der Staatsausgaben bestimmen [2]), so wie das Krongut überhaupt unter die Kontrole der Stände stellen [3]).

---

1) Namentlich der gesetzgebenden Gewalt. S. den Art. 85. der Verfassungsurkunde vom Jahre 1833 vgl. mit §. 6 des Patentes vom 7. Decbr. 1819.

2) S. Art. 124 des Staatsgrundgesetzes v. J. 1833.

3) S. Art. 123 ff. desselben Gesetzes.

Der andere Grund, welcher in demselben Patente der fortdauernd-verbindenden Kraft der Verfassung vom Jahre 1833 entgegengesetzt wird, lautet so,

„daß Se. Majestät in dem Staatsgrundgesetze eine hinreichende Gewähr für das Glück Ihrer Unterthanen nicht finden könnten."

Es wird also in diesem Grunde, wenn man ihn für sich betrachtet, die Aufhebung der Verfassung vom Jahre 1833 auf dasjenige Souverainetätsrecht gegründet, welches das jus eminens principis genannt zu werden pflegt.

§. 8.

Es kann und wird jedoch in den folgenden Paragraphen nur der erstere Grund der Gegenstand einer weitern Erörterung seyn. Denn der andere Grund gehört nicht in das Gebieth des Rechts sondern in das der Politik. Wenn übrigens auch der Artikel 13. der Deutschen Bundesakte von dem Grundsatze auszugehen scheint, daß bei Entscheidung der Frage, was für das Glück der Unterthanen hinreichende Gewähr leiste, auch den Unterthanen selbst eine Stimme gebühre, so kann es doch äußerste Fälle geben, in welchen, wenn sie eintreten, der Dringlichkeit der Umstände eine jede andere Rücksicht weichen muß. Und wenn auch J. J. Moser über die Fälle dieser Art so urtheilt[1]):

„Noth, das gemeine Beste und die Erforderniß des Staats, seynd drey Rubriquen, welche im jetzigen Jahrhundert bey dergleichen Gelegenheit offt zum Vorschein gekommen seynd, und immer mehrers zu einer Univer-

1) In dem Werke: Von der teutschen Reichsstände Landen, deren Landständen, Unterthanen rc. Buch II. Kap. 20. §. 11.

fal=Staats=Medicin gemacht werden wollen, die aber am Ende das sichere Verderben des ganzen Staats nach sich ziehet, oder doch den völligen Despotismum und unumschränkte Regierung des Herrn, mithin auch den völligen Umsturz derer landständischen Rechte, zur Absicht hat;"

so spricht Moser doch nur von seinem Zeitalter.

Anlangend den ersteren Grund, könnte man sofort die Frage aufwerfen: Erstreckt sich die Beweiskraft dieses Grundes so weit, daß sich durch denselben die gänzliche Aufhebung der Verfassung vom Jahre 1833 rechtfertigen ließe? oder konnten vermöge dieses Grundes nur diejenigen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes für erloschen erklärt werden, welche mit den Rechten der Agnaten und mit den Rechten Sr. Majestät, des jetzt regierenden Königes, unvereinbar waren? Zwar ist ein Staatsgrundgesetz als ein Ganzes zu betrachten, so daß nicht aus einem solchen Gesetze einzelne Bestimmungen herausgenommen werden können, ohne das gesammte Werk zu zerstören oder zu gefährden. Aber konnte nicht, nachdem Se. Majestät die agnatischen Rechte, welche das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833 beeinträchtiget habe, im Allgemeinen ausgesprochen hätte, eine Revision dieses Gesetzes mit Zuziehung der Landstände vorgenommen werden? und war auch die durch die Verfassung vom Jahre 1833 bestimmte Zusammensetzung der landständischen Versammlung mit den Rechten der Agnaten unvereinbar? — Eben so könnte man die Frage aufwerfen: Ist die seit dem Regentenwechsel eingetretene neue Ordnung der Dinge von den Agnaten Sr. Majestät, des jetzt regierenden Königes, anerkannt worden? und ist sie mithin für die Zukunft sattsam

gesichert? — Ohne jedoch auf diese Frage näher einzugehen, werden Wir jenen Grund vielmehr an sich und seinem Gehalte nach, — theils nach Maaßgabe des älteren d. i. des zur Zeit des Deutschen Reichs bestehenden Rechts, theils nach Maaßgabe des heutigen Rechts, — in den folgenden Paragraphen in Betrachtung ziehn.

§. 9.

Hätte man die Frage:

Sind die Regierungshandlungen eines regierenden Herrn auch für seine Regierungsnachfolger verpflichtend? oder wann und in wie fern sind sie auch für diese verpflichtend?

(denn unter dieser allgemeinen Frage ist die vorliegende besondere Frage begriffen,) allein nach dem Rechte des Deutschen Reichs zu entscheiden, so würde die Entscheidung allerdings großen Zweifeln unterworfen seyn. Gesetze, welche diese Frage mit klaren Worten erlediget hätten, gab es nicht. Daher die Verschiedenheit der Meinungen der Rechtsgelehrten über diese Frage.

Die älteren Deutschen Rechtsgelehrten wendeten auf diese Frage die Vorschriften an, welche das Langobardische Lehnrecht über die Verbindlichkeit der Lehnsfolger, die Handlungen des letztverstorbenen Vasallen anzuerkennen, aufstellt [1]). Sie unterscheiden daher zwischen den Nachkommen und den Agnaten d. i. den zum Mannsstamme gehörenden Seitenverwandten eines regierenden Herrn, so daß sie zwar jene, nicht aber diese für verpflichtet erachteten, die Handlungen,

1) Vgl. über die Geschichte dieser Lehre: Posse, von der Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaften, Gött. 1790.

sowohl die öffentlichen als die Privat-Handlungen des letzten Regenten anzuerkennen, die von diesem eingegangenen Verbindlichkeiten fortdauernd zu erfüllen [1]). Zu Folge dieser Theorie waren die Agnaten z. B. nicht verbunden, die neuen Konzessionen, welche der Regierungsvorfahrer den Landständen gemacht hatte, anzuerkennen, sey es daß durch diese Konzessionen die landesherrlichen Rechte geschmälert oder die Eigenthumsrechte des Geschlechts an dem Stammgute beeinträchtiget wurden, wenn anders nicht die Agnaten ihre Zustimmung zu diesen Neuerungen gegeben hatten. Nach dieser Theorie also würde die Verfassung des Königreiches Hannover vom Jahre 1833 für die Agnaten, und mithin für Se. Majestät, den jetzt regierenden König, nicht verpflichtend seyn. Denn Niemand kann und wird leugnen, daß diese Verfassung den Landständen Rechte eingeräumt hat, welche sie vormals nicht hatten. Und eben so gewiß ist es, daß Se. Majestät, der jetzt regierende König, Höchstihre Zustimmung zu diesen Neuerungen nicht ertheilt haben. — Wenn auch diese Theorie in landständischen Angelegenheiten nur selten zur Anwendung kommen konnte, (weil man sich in dieser Art meist an das Herkommen hielt oder auch nur von einem Landtage zum andern den Landständen Reversalen ausstellte,) so wurde sie doch in vorkommenden Fällen allerdings auch in dieser Be-

---

1) Nach dem Texte II. F. 45 und zu Folge der damals allgemein angenommenen Auslegung dieses Textes. Vgl. Hennemann, über II. F. 45. Schwerin und Wismar 1804. — Aus den Zeiten, da diese Meinung die herrschende war, schreibt sich der noch jetzt übliche Sprachgebrauch her, daß man in der vorliegenden Lehre gewöhnlich nur von den Rechten der Agnaten und nicht von den Rechten des Regierungsnachfolgers überhaupt spricht.

ziehung befolgt. Sie liegt z. B. noch dem reichshofräthlichen „Voto ad Imperatorem in causa der Wirtembergischen Landstände contra des Herrn Herzogs zu Wirtemberg Durchlaucht, puncto Gravaminum nunc transactionis, de ao. 1770“ zum Grunde [1]).

Als jedoch die Landeshoheit der Deutschen Fürsten mehr und mehr die Gestalt der Machtvollkommenheit annahm und hierdurch die Deutschen Rechtsgelehrten und Geschäftsmänner veranlaßt wurden, das Verfassungsrecht der selbstständigen Monarchien auf die Deutschen monarchischen Staaten anzuwenden, wurde (besonders seit der Mitte des 18. Jahrhunderts) über das Verhältniß des Regierungsnachfolgers zu seinem Vorfahrer eine neue Theorie aufgestellt, welche, als die zeitgemäßere nach und nach fast allgemeinen Eingang fand. Wir können diese Theorie nicht besser schildern, als mit den folgenden Worten eines bewährten Deutschen Rechtslehrers [2]):

> „Der Nachfolger in der Regierung muß alle diejenigen Handlungen, welche sein Vorfahrer vermöge der Landeshoheit, also in der wahren Regenteneigenschaft unternommen hat, anerkennen und erfüllen; es sey dann, daß a, jener die durch allgemeine oder partikulare Grundgesetze und Observanzen gezogenen Grenzen seiner Macht überschritten, oder, in Ermangelung solcher positiven Bestimmungen, offenbar gegen die Wohlfahrt des Staats

---

1) Spittler, Sammlung einiger Urkunden und Aktenstücke zur neuesten Würtemberg. Geschichte. (Gött. 1791) S. 93. — Der Mecklenburgische Landeserbvergleich (vom J. 1755) wurde sogar von den Söhnen des regierenden Herzogs mitunterzeichnet.

2) Leist, Lehrbuch des teutschen Staatsrechts (2. Aufl. Gött. 1805) §. 48. Vgl. auch die zu diesem §. a. Schr.

gehandelt hätte, worüber es jedoch zu einer gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung kommen kann; oder daß b, die eingegangenen Verbindlichkeiten bloß auf die Lebenszeit des Regenten beschränkt gewesen; oder daß sie endlich c, von der Beschaffenheit gewesen, daß er sie selbst zu einer jeden Zeit hätte widerrufen können. Die Erfüllungsverbindlichkeit des Regierungsnachfolgers in Rücksicht der wahren Regierungshandlungen bleibt übrigens immer ganz dieselbe, der Staat mag allodial- oder lehnbar seyn; der Staatsfolger mag zugleich die Privatverlassenschaft seines Vorfahren erhalten, oder sie ausgeschlagen haben; derselbe mag Sohn oder Seitenverwandter seines Vorgängers seyn, da überhaupt die coexistirende Eigenschaft eines Privaterben auf den Regierungsnachfolger, als solchen, keinen mehrenden, und der Abgang derselben keinen mindernden Einfluß hat, überdieß Söhne und Seitenverwandte in dieser Hinsicht sich völlig gleich stehen, und jene daher, so gut wie diese, zur Ausschlagung der Privaterbschaft vollkommen berechtiget sind, wogegen das berühmte Longobardische Lehengesetz (II. F. 45.) nicht angeführt werden kann, indem dasselbe auf die mit Landeshoheit versehenen Territorien Teutschlands durchaus keine Anwendung findet."

Diese neue Theorie erhob also das zur Regel, was nach der ältern Theorie die Ausnahme war; sie legte einem jeden Regierungsnachfolger die Verbindlichkeit auf, eine jede Regierungshandlung des Regierungsvorfahrers aufrecht zu erhalten, in so fern nicht diese Regel in einem gegebenen Falle wegen der Beschaffenheit der Regierungshandlung (erweislich) eine Ausnahme leide. Wendet man nun diese Theorie

zur Beurtheilung der in Frage stehenden Regierungshandlung Sr. Majestät, des letztverstorbenen Königes von Hannover, an, so dürfte diese Regierungshandlung d. i. die Einführung der Verfassung vom Jahre 1833 unter die Regel und nicht unter die Ausnahme zu bringen seyn. Allerdings unterwarf sich der König in dem Staatsgrundgesetze wegen der Ausübung der Königlichen Gewalt gewissen der Vorzeit unbekannten Einschränkungen. Aber der hier hauptsächlich einschlagende Artikel des Staatsgrundgesetzes, der sechste, lautet nur so:

„Der König, als Oberhaupt des Staates, vereiniget in sich die gesammte Staatsgewalt, und **übt** sie auf verfassungsmäßige Weise **aus**."

Die Souverainetät des Königes also wird durch jene Einschränkungen keinesweges beeinträchtiget; die Verfassung des Königreiches ist nach wie vor eine Monarchie. Nur in der Ausübung seiner Souverainetätsrechte ist der König in den durch das Staatsgrundgesetz bestimmten Fällen und auf die durch dasselbe Gesetz bestimmte Weise beschränkt. Mag auch zu Folge des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 die Machtvollkommenheit in der Ausübung beschränkter seyn, als vormals die Landeshoheit war, so läßt sich doch nicht behaupten, daß Se. Majestät, der letztverstorbene König von Hannover, indem Er sich wegen der Ausübung der Machtvollkommenheit an die Vorschriften jenes Gesetzes band, „die durch allgemeine oder partikuläre Grundgesetze und Observanzen gezogenen Grenzen seiner Macht überschritten" und daher durch diese seine Regierungshandlung nicht auch seinen Regierungsnachfolger verpflichtet habe. Vielmehr bestand von jeher sowohl in Deutschland überhaupt als in den Hannoverschen Landen insbesondere das Herkommen, daß der regierende Herr der

Ausübung seiner landesherrlichen Rechte nach Zeit und Umständen gewisse Grenzen im Interesse der Landstände setzte. Mehr aber fordert die vorliegende Theorie von einer Regierungshandlung dieser Art nicht, damit die Handlung auch für die Regierungsnachfolger verpflichtend sey. Ebenso hat zwar das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833 die Einkünfte des gesammten Krongutes der Staatskasse zur Deckung des Staatsaufwandes überwiesen. Jedoch fügt das Gesetz dieser Überweisung Bedingungen und Klauseln hinzu, zu Folge welcher die Überweisung nicht das Eigenthum an dem Krongute, sondern nur die Verwaltung des Krongutes betrifft [1]), zumal wenn man erwägt, daß nach dem Deutschen Reichsstaatsrechte die Einkünfte aus den Kammergütern und aus den Regalien nicht etwa bloß zur Deckung der persönlichen Ausgaben des regierenden Herrn und des Regentenhauses, sondern zugleich zur Bestreitung der Staatsausgaben in der engeren Bedeutung zu verwenden waren, ja daß den Unterthanen die Verbindlichkeit, Steuern zu entrichten, in der Regel nur unter der Bedingung oblag, daß die Einkünfte aus jenen Quellen nicht zur Deckung der gesammten Staatsbedürfnisse hinreichte [2]). Endlich gestattete zwar das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833, (§. 123.) Krongüter mit Zustimmung der Stände zu veräußern, ohne daß es Veräußerungen dieser Art auch von der Zustimmung der Agnaten oder Regierungsnachfolger abhängig machte. Aber dasselbe Gesetz verordnet zugleich, daß der Werth der veräußerten Krongüter jederzeit wieder, besonders in Landgütern oder Forsten, nutzbar angelegt werden solle, (§. 123) nicht zu ge-

1) Vgl. das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833 §. 122 ff.

2) Vgl. Leist in dem a. W. §. 226. 228. 229.

denken, daß das Gesetz den Agnaten oder Regierungsnachfolgern nirgends das Recht abspricht, sich der Veräußerung eines Krongutes zu widersetzen.

Wir schließen diese Ausführung mit einem Citate aus dem Werke eines Schriftstellers, dessen monarchische Gesinnung gewiß nicht bestritten werden kann.

„Successor in territorio,“ sagt Pütter in seinen primis lineis juris privati principum, Lib. I. Cap. X. §. 64. [1]), „quicunque demum fuerit, ea quae antecessor tanquam dominus territorialis legitime in vim obligandi perpetuam peregit, indistincte praestare tenetur; adeoque Conventiones territoriales cujuscunque generis rite conditas, (veluti *pacta cum ordinibus provincialibus inita* vel cum vicinis, etc.) item privilegia aliasque concessiones legitime impetratas, non magis, quam ipse antecessor, revocare potest. Precario vel vitio impetrata, vel ad tempus concessa revocari posse, non ex jure successionis, sed ex natura rei repetendum est.“

§. 10.

Wenn hiernach die fortdauernde Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes des Königreiches Hannover vom Jahre 1833 schon nach dem Deutschen Reichsstaatsrechte (oder nach dem ehemaligen Deutschen Territorialstaatsrechte) vertheidiget werden kann, so dürfte sie nach dem heutigen Deutschen Staats-

1) Übereinstimmend mit Pütter äußert sich über dieselbe Frage Struben in den rechtlichen Bedenken I. Thl. n. I. und CXV. — S. auch: Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover. Herausg. von Dahlmann. Jena 1838. S. 11 ff.

rechte noch entscheidendere Gründe für sich haben. Zwar enthält das Deutsche Bundesrecht nirgends eine Vorschrift, welche die vorliegende Frage unmittelbar oder mittelbar entschiede [1]). Aber die Auflösung des Deutschen Reiches und die Stiftung des Deutschen Bundes, haben ihrem Wesen nach rechtliche Folgen gehabt, welche auch in die vorliegende Frage wesentlich eingreifen.

Das in den Zeiten des Deutschen Reiches geltende Deutsche Staatsrecht betrachtete nicht den jeweiligen Landesherrn, sondern das regierende Haus als dasjenige Subject, welchem die Landeshoheit als ein Recht zustand [2]). Nun konnte man zwar zur Bestimmung der Grenzen des nutznießlichen Rechts, welches hiernach dem jeweiligen Landesherrn, als solchem, allein verblieb, nicht die Regel anwenden, welche das Civilrecht über das Verhältniß zwischen dem Nutznießer und dem Eigenthümer aufstellt. Ja, die §. 9. auseinandergesetzte zweite Theorie ging sogar darauf aus, das Verhältniß zwischen dem jeweiligen Regenten und dem regierenden Hause so zu stellen, daß es jenen so wenig als möglich

1) Denn man würde wohl in den Artikel LV. der Wiener Schlußakte: „Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landes-Angelegenheit" (d. i. die Vollziehung des 13. Artikels der Bundesakte) „mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse, zu ordnen."
etwas hineinlegen, was nicht in demselben liegt, wenn man annähme, daß schon dieser Artikel die souverainen Fürsten des Deutschen Bundes von der Verbindlichkeit losspräche, bei der Einführung oder Abänderung einer landständischen Verfassung die Zustimmung der Agnaten einzuholen.

2) S. *Biener*, de natura et indole dominii et indole in territoriis Germaniae. (Halle 1780) p. 44. — Leist in dem a. W. §. 24.

bei der Ausübung der Landeshoheit beengte. Gleichwohl gebrach es auch dieser Theorie an derjenigen Bestimmtheit, welche sie allein zur Entscheidung zweifelhafter Fälle tauglich machen konnte. Noch immer stand die Idee einer bloßen Nutznießung, eines bloßen ususfructus, salva rei substantia, auf welchen sich das Recht des jeweiligen Regenten beschränke, im Hintergrunde; daher man auch selbst bei den bewährtesten Schriftstellern über diese Lehre, z. B. bei den oben angeführten Äußerungen findet, welche eben sowohl für als gegen den Regierungsnachfolger gedeutet werden können [1]). — Anders stellt sich die Sache nach dem heutigen Rechte, kraft der den Fürsten des Deutschen Bundes zustehenden Souverainetät. Nach diesem Rechte vereiniget der jeweils regierende Herr in sich alle Rechte der Machtvollkommenheit oder der Staatsgewalt, — ein Satz, der mit so viel Worten fast in allen den neueren Deutschen Verfassungsurkunden vorkommt [2]). Nach dem heutigen Rechte also ist der jeweilige Souverain nicht etwa bloß der Nutznießer oder Verwalter eines dem regierenden Hause zustehenden Rechts; sondern er ist in Beziehung auf die Souverainetät schlechthin der Vertreter oder Repräsentant seines Geschlechts. Was Er anordnet, bewilliget oder verspricht, ist so zu be-

1) Wie ist z. B. in den oben angeführten Worten Pütters: Successor in territorio, quae antecessor *legitime* peregit, praestare tenetur, das Wort: legitime zu deuten? oder welchen Aufschluß giebt das Wort über die unter die Regel zu bringenden Fälle? — Der Vorwurf gilt nicht etwa dem Schriftsteller, sondern der Theorie.

2) Z. B. in dem Staatsgrundgesetze des K. Hannover, (vom J. 1833) §. 6. — in dem des K. Baiern, Tit. II. §. 1. — in dem des K. Sachsen, §. 4. — in dem des K. Würtemberg, §. 4. — in dem des G. H. Baden, §. 5. — in dem des Churfürstenthumes Hessen, §. 10.

trachten, als ob es von der gesammten Dynastie angeordnet, bewilliget oder versprochen worden wäre. Eine Handlung, die Ihm eine unabänderliche Verbindlichkeit auferlegt, legt dieselbe Verbindlichkeit auch seinen Regierungsnachfolgern auf. Darum und in diesem Sinne sind Könige unsterblich. Darum ist die Monarchie, ungeachtet des in ihr eintretenden Regentenwechsels, dennoch mit der Ewigkeit des Staates vereinbar. Eine jede andere Lehre steht nicht etwa bloß mit dem Interesse der Unterthanen, sondern eben so sehr mit dem des Monarchen im Widerspruche. Welche Aussicht eröffnet sie z. B. dem jeweiligen Souveraine in die Zukunft? — Wenn nun die Verfassung des Königreiches Hannover vom Jahre 1833 für den Fürsten, unter welchem sie zu Stande gekommen war, verbindende Kraft hatte, wie könnte oder wie dürfte man behaupten, daß mit dem Leben dieses Fürsten zugleich auch diese Verfassung erloschen sey? Mögen auch durch diese Verfassung der Ausübung der Königlichen Gewalt engere Grenzen gesetzt worden seyn, als ihr vorher gesetzt waren; das Wort des Königes war zugleich das Wort seiner Regierungsnachfolger.

Mit diesem Unterschiede zwischen dem ehemaligen und dem heutigen Deutschen Verfassungsrechte steht ein anderer in Zusammenhang. In den Zeiten des Deutschen Reichs waren alle Mitglieder eines Deutschen Fürstenhauses reichsunmittelbar; in Beziehung auf die Unterthänigkeit waren sie insgesammt, den regierenden Herrn mit eingeschlossen, einander gleich [1]). Jetzt sind dem Souveraine auch die Mitglieder seiner Familie unterthan, wenn sie auch, in dem In-

---

1) Vgl. Leist in dem a. W. §. 18 und die daselbst benannten Schriften.

teresse der Monarchie, die erste Stelle unter den Unterthanen einnehmen. Gesetzt also auch, daß dem regierenden Herrn nach dem ehemaligen Rechte z. B. eine jede einseitige Verfügung über das Kammergut untersagt gewesen wäre, nach dem heutigen Rechte würden auf eine Verfügung dieser Art nur die Grundsätze anwendbar seyn, welche von dem Falle gelten, da Einzelne ihr Sondereigenthum dem öffentlichen Besten zum Opfer bringen müssen. Die Verfügung selbst könnte deshalb nicht angefochten werden, und eben so wenig oder noch weniger ein Verfassungsgesetz, in welchem eine solche Verfügung enthalten wäre.

Man würde sich übrigens irren, wenn man der Theorie, welche in diesem Paragraphen aufgestellt und vertheidiget worden ist, den Vorwurf machen wollte, daß zu Folge derselben der Souverain zum Nachtheile seines Geschlechts eine jede Veränderung mit der Verfassung vornehmen könnte. Das Thronfolgegesetz der Monarchie kann er auch nach dieser Theorie nicht einseitig abändern [1]). Denn dieses ist der Titel, vermöge dessen er selbst zur Herrschaft gelangt ist. Auch nach dieser Theorie also erstreckt sich seine Machtvollkommenheit nicht so weit, daß er z. B. das Herrscherrecht auf ein anderes Geschlecht übertragen oder für das Recht zur Regierungsnachfolge in seinem eigenen Geschlechte, ohne Zustimmung der Betheiligten, eine neue Regel aufstellen könnte.

§. 11.

Vergleicht man die §. 10 auseinandergesetzte Theorie

1) Dieser Grundsatz wird auch von der Verfassung des K. Hannover (1833) allenthalben anerkannt. Vgl. §. 11, 15, 16, 18, 19, 21.

mit der Praxis, so kann man sie die sententia communis sive recepta nennen. So wenig in dem Königreiche Hannover im Jahre 1819 oder im Jahre 1833 die Zustimmung der Agnaten zur Einführung der neuen Verfassung für nothwendig erachtet wurde, eben so wenig wird in irgend einer andern neueren Deutschen Verfassungsurkunde angeführt, daß sie die Zustimmung der Agnaten erhalten habe; und doch stimmen alle diese Staatsgrundgesetze in den Hauptsätzen unter sich und mit dem Staatsgrundgesetze des Königreiches Hannover (1833) überein [1]). Dagegen läßt sich von einer Deutschen Regierung, von der Regierung des Königreiches Würtemberg, nachweisen, daß sie die oben §. 10 aufgestellte Theorie gegen die Einsprüche der Agnaten standhaft vertheidiget hat. In Würtemberg hatten ehemals die Agnaten des Herzogs sehr bedeutende ihnen durch die Landesverfassung zugesicherte Rechte. Diese Verfassung wurde im Jahre 1806 von Sr. Majestät, dem damals regierenden Könige Friedrich, aufgehoben. Als späterhin (im Jahre 1815) der König Friedrich, in Gemäßheit der von Ihm gegebenen Konstitution, die Stände einberief, wendeten sich einige der Herren Brüder des Königs, als Agnaten, sowohl an den König als an die Stände mit einer Verwahrung Ihrer Rechte. Sie wurden jedoch von dem Könige abschläglich beschieden; und zwar aus dem Grunde, weil die Konstitution eines un-

1) Auch ist Uns nur ein Fall bekannt, daß das Staatsgrundgesetz von dem Regierungsnachfolger, mittelst einer ausgestellten Urkunde, förmlich genehm gehalten worden wäre. S. die Erklärung des Kronprinzen von Baiern, d. d. den 30. May 1818 in dem Gesetzblatte des K. Baiern 1818 XVIII. Stück. (Die Verfassungsurkunde des K. Sachsen ist zwar allerdings von dem Prinzen Regenten unterzeichnet. Jedoch dieser Fall gehört nicht hieher.)

abhängigen Staates nirgends unter Mitwirkung der Agnaten entworfen oder abgeändert werde, da diese an der Staatsgewalt keinen Antheil nehmen könnten noch dürften [1]). Einen ähnlichen Schritt that der Prinz Paul im Jahre 1817 mittelst eines an die Stände und an den Geheimen-Rath gerichteten Schreibens. Se. Majestät, der jetzt regierende König, erklärte jedoch hierauf, „auf den von Seinem Herrn Vater beobachteten Grundsätzen schlechthin zu beharren und keine Einmischung in die Unterhandlungen zuzugeben" [2]). Mit einem Schreiben ähnlichen Inhalts wendete sich der Prinz auch an die Ständeversammlung vom Jahre 1819, auf welcher endlich die dermalige Verfassung des Königreiches Würtemberg zu Stande kam. Jedoch auch dießmal erreichte Er nicht den beabsichtigten Zweck [3]). — In der That ist die Frage, ob die Verfassung, die ein Deutscher Souverain seinem Lande gegeben hat, auch die Regierungsnachfolger verpflichte, nicht bloß eine landständische, sondern zugleich eine Souverainetäts-Frage.

1) Günstiger wurde die Rechtsverwahrung von den Ständen, unter den damaligen Verhältnissen, aufgenommen. S. die Verhandlungen der Stände des K. Würtemberg. I. Abth. S. 26 ff. II. Abth. S. 24 f. 33 ff. IV. Abth. S. 10 ff. 57 ff. IX. Abth. S. 8. 35 ff.

2) Verhandlungen ꝛc. Heft XXXVII. S. 61 ff. 156 ff. XXXVIII. S. 193 f. 205 ff. 235 ff.

3) Die endliche Erledigung dieser Angelegenheit, wenn sie anders erfolgt ist, ist aus den Landtagsakten nicht zu ersehn. Eben so wenig kommt in diesen Akten eine von dem Prinzen gegen die neue Verfassung eingelegte Protestation vor. Nie ist der Prinz in der Ständeversammlung erschienen; er hat mithin auch nicht den Ständeeid geleistet. Vgl. die Verhandlungen ꝛc. Abth. XLI. S. 3. 41 ff. Abth. XLIV. S. 12 f.

Zur Frage B. des §. 1.

§. 12.

Jedoch, wenn sich auch aus der obigen Ausführung (§. 2—11) ergeben dürfte, daß sich die fortdauernd-verbindende Kraft des Staatsgrundgesetzes des Königreiches Hannover vom Jahre 1833 gegen das Königliche Patent vom 1. Novbr. 1837, durch welches dieses Gesetz für erloschen erklärt worden ist, mit genügenden Gründen vertheidigen läßt, so ist doch eine andere Frage die, ob sich nicht nach der Publikation dieses Patentes Begebenheiten im Königreiche Hannover ereignet haben, zu Folge welcher jenes Gesetz auch den Rechten nach als aufgehoben oder als erloschen zu betrachten ist, also Begebenheiten, durch welche die Rechtsfragen, zu denen das Patent Veranlassung geben konnte, ihre Erledigung erhalten haben.

Die Begebenheiten, auf welche sich diese Frage bezieht, sind die: Der Zurücknahme des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 folgte bald eine andere Maaßregel; die landständische Verfassung vom Jahre 1819 wurde wiederhergestellt. Ein neuer Landtag wurde einberufen; die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage sollten nach dem Staatsgrundgesetze vom Jahre 1819 geschehn; und sie wurden nach Maaßgabe dieses Gesetzes vorgenommen. Die Stände versammelten sich hierauf. Sie faßten Beschlüsse, und unter andern einen Beschluß, wodurch die Steuern, welche bisher zu Folge der seitdem aufgehobenen Verfassung vom Jahre 1833 erhoben worden waren, auf ein Jahr verlängert wurden. Auch sind seit der Aufhebung der Verfassung vom

Jahre 1833 die Steuern nach wie vor entrichtet worden.

Die obige Frage stellt sich demnach so: Liegt nicht in den so eben angeführten Thatsachen ein Anerkenntniß der neuen oder wiederhergestellten Verfassung, der Verfassung vom Jahre 1819? ein Anerkenntniß, welches den bei der Aufhebung der Verfassung vom Jahre 1833 unmittelbar Betheiligten mit Bestande Rechtens entgegengesetzt werden kann, wenn sie die Einwendungen, welche der Maaßregel ursprünglich entgegenstanden, auch jetzt noch geltend machen wollen oder wollten?

Es lassen jedoch alle jene Thatsachen, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird, eine zweifache Deutung zu d. i. es giebt Gründe sowohl für als wider die Meinung, daß in diesen Thatsachen ein Anerkenntniß der wiederhergestellten Verfassung vom Jahre 1819 liege. Und wir werden Uns hier auf die Darstellung der einen und der andern Deutung, ohne Uns für die eine oder für die andere zu entscheiden, um so mehr beschränken, da die Frage von dem geschehenen Anerkenntnisse der neuen Verfassung in Beziehung auf die vorliegende Hauptfrage (C.) nur eine Vorfrage ist. (Übrigens versteht es sich von selbst, daß die Entscheidung dieser Vorfrage, wie sie auch ausfallen müßte, dem Rechte der hohen Deutschen Bundesversammlung, auf die Vollziehung des Artikels LVI. der Wiener Schlußakte auch in dem vorliegenden Falle zu bestehn, auf keine Weise Eintrag thun könnte.)

§. 13.

Für die Meinung, nach welcher sich aus jenen Thatsachen ergiebt, daß die geschehene Aufhebung des Staats-

grundgesetzes vom J. 1833 von dem Lande anerkannt worden sey, lassen sich hauptsächlich folgende Gründe anführen:

Sowohl dem Staatsgrundgesetze vom Jahre 1819 als dem vom Jahre 1833 liegt das Repräsentativsystem zum Grunde. Wenn auch beide Gesetze in der Art, wie sie dieses System durchführen, von einander abweichen, so sind doch die Verschiedenheiten zwischen ihnen in Beziehung auf das (hier allein in Betrachtung kommende) Recht, die Abgeordneten zur zweiten Kammer zu wählen, nicht von der Bedeutung, daß man die Gesammtheit, welcher jenes Recht nach dem einen und nach dem andern Gesetze zusteht, nicht als eine und dieselbe Gesammtheit oder Person zu betrachten hätte, oder daß man einer nach dem Staatsgrundgesetze vom Jahre 1819 gewählten zweiten Kammer das Recht absprechen könnte, das Volk oder das Land eben so zu vertreten, wie der nach dem Staatsgrundgesetze vom Jahre 1833 gewählten zweiten Kammer dieses Vertretungsrecht zustand. Nun hat aber die wahlberechtigte Gesammtheit, nach Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 und nachdem das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1819 wiederhergestellt worden war, die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer in Gemäßheit des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1819 vorgenommen. Die in Gemäßheit dieses Gesetzes gewählten Abgeordneten konnten sich nur kraft desselben Gesetzes zu einer Kammer vereinigen und vereint Beschlüsse fassen. Indem sie also auf dem Landtage erschienen und zu einer Kammer vereiniget Beschlüsse faßten, haben sie die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1819 im Namen und anstatt des Landes oder Volkes anerkannt oder vielmehr

nur das Anerkenntniß dieses Staatsgrundgesetzes, welches schon in den vorausgegangenen Wahlen lag, wiederholt und bestätiget.

Man wende nicht ein, daß, wenn das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833 nicht einseitig für erloschen erklärt werden konnte, auch alles das, was in Gemäßheit dieser Erklärung geschehn ist, nicht für rechtsbeständig erachtet werden könne. Mag sich auch gegen die Rechtsbeständigkeit jener Erklärung noch so viel einwenden lassen, die Erklärung ist von der andern Seite durch die That als gültig anerkannt worden. Auch wenn man auf den vorliegenden Fall die Grundsätze des Civilrechts anwenden könnte oder wollte, so hört doch ein Vertrag auf, verpflichtend zu seyn, wenn die einseitig geschehene Aufkündigung des Vertrages von der andern Vertragspartthei (verbis vel factis) genehm gehalten wird.

Scheinbar ist die Einwendung, welche gegen die obige Meinung aus der Erklärung der (im Jahre 1838 in Gemäßheit des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1819 zusammengesetzten und einberufenen) zweiten Kammer entlehnt werden könnte,

> „daß keine Handlung der jetzt versammelten Deputirten rechtlich Gültiges zu bewirken im Stande sey, daß vielmehr dazu die Zustimmung einer auf die vor dem Regierungsantritte Sr. Majestät rechtmäßig bestandenen Verfassung gegründeten und in Gemäßheit derselben berufenen und componirten Ständeversammlung erforderlich sey."

Diese Einwendung ist scheinbarer. Denn, nach einem Grundsatze des Repräsentativsystems ist das, was die zweite

Kammer beschließt, oder ausspricht so zu betrachten, als ob es von der Gesammtheit derer, welche die Abgeordneten zur zweiten Kammer gewählt haben, beschlossen oder ausgesprochen worden wäre. Es kann daher jene Erklärung der zweiten Kammer so gedeutet werden, als ob mittelst derselben die Zustimmung, welche das Volk durch die vorgenommenen Wahlen zur Wiederherstellung der Verfassung vom Jahre 1819 gegeben hatte, zurückgenommen oder entkräftet worden wäre. — Allein, nicht zu gedenken, daß die in Frage stehende Erklärung nur von der zweiten und nicht auch von der ersten Kammer des Königreiches Hannover erlassen worden ist, so ist jener Grundsatz des Repräsentativsystemes nicht dahin auszudehnen, daß die zu einer Kammer vereinigten Volksabgeordneten das Verfassungsgesetz, auf welchem der ihnen ertheilte Auftrag und mithin das rechtliche Daseyn der Kammer beruht, für nichtig erklären könnten. Sie könnten sonst dieses Gesetz, welchem sie doch lediglich und allein ihr Stimmrecht verdanken, wesentlich umgestalten. In dem vorliegenden Falle aber hatte die zweite Kammer des Königreiches Hannover vom Jahre 1838 entweder überall nicht das Recht, im Namen des Landes zu sprechen, oder sie hatte dieses Recht nur innerhalb der Grenzen, welche ihr das von ihren Kommittenten (durch die vorgenommenen Wahlen) anerkannte Staatsgrundgesetz, der Machtbrief der zweiten Kammer vom Jahre 1838, vorzeichnete. Die zweite Kammer setzte sich durch die in Frage stehende Erklärung sogar in Widerspruch mit dem Beschlusse, welchen sie selbst wegen der fernern Zahlung der Steuern gefaßt hatte.

§. 14.

Andererseits lassen sich für die entgegengesetzte Meinung (§. 13) folgende Gründe geltend machen:

Wenn man schon im Allgemeinen aus bloßer Thatsache nicht leichtlich auf eine Einwilligung und sogar auf eine Verzichtleistung zu schließen hat, so gilt das insbesondere von dem vorliegenden Falle. In gewöhnlichen Zeiten würden vielleicht die §. 13 angeführten Thatsachen zur Begründung des Resultates hinreichen, welches aus denselben in dem 13. §. gezogen worden ist. Aber die Zeiten und Umstände, von welchen hier die Rede ist, waren von einer so ungewöhnlichen und eigenthümlichen Beschaffenheit, daß man bei der Beurtheilung des Geschehenen nicht behutsam oder vorsichtig genug verfahren kann.

Es ist wahr, die Wahlen für den Landtag vom Jahre 1838 sind nach dem — von Sr. Majestät, dem jetzt regierenden Könige, wiederhergestellten oder erneuerten — Staatsgrundgesetze vom Jahre 1819 vorgenommen worden. — Allein der Fall stand so: Nach Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 und nachdem die nach Maaßgabe dieses Gesetzes einberufene Ständeversammlung aufgelöst worden war, gebrach es den Einwohnern des Königreiches an einem verfassungsmäßigen Organe, durch welches sie, als eine Gesammtheit, ihre Vorstellungen gegen jene Maaßregel an die Regierung zu richten im Stande gewesen wären. Kann man nun wohl, unter diesen Umständen, aus den nach Maaßgabe des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1819 erfolgten Wahlen der Landtagsabgeordneten den Schluß ziehen, daß die Wählenden durch diese Wahlen die geschehene Aufhebung

des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 als rechtsbeständig anerkennen wollten? oder hat nicht die Annahme, daß sich die Wählenden nur ein gemeinschaftliches Organ für ihre Gegenvorstellungen oder Anträge verschaffen wollten, eben so viel oder selbst noch mehr für sich? zumal wenn man die aus öffentlichen Blättern bekannten besonderen Vorgänge in Erwägung zieht, welche vor und bei den Wahlen vorfielen?

Wenn hiernach die nach dem Staatsgrundgesetze vom Jahre 1819 erfolgten Wahlen kein entscheidendes Gewicht in die Wagschale der ersten Meinung (§. 13) legen, so kann man eben so wenig und aus denselben Gründen nicht aus dem Erscheinen der gewählten Abgeordneten auf dem Landtage des Jahres 1838 die Folgerung ziehn, daß schon in diesem Erscheinen das in Frage stehende Anerkenntniß liege. Auch der oben wörtlich angeführte Beschluß, durch welchen sich die zweite Kammer des Jahres 1838 für die fortdauernde Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 erklärte, stellt sich nun in einem andern Lichte dar, als nach der ersten Meinung. Die zweite Kammer überschritt nicht sondern sie erfüllte vielmehr durch diesen Beschluß den Auftrag, den sie von ihren Kommittenten erhalten hatte oder welchen die Mehrheit nach ihrer besten Überzeugung von ihren Kommittenten erhalten zu haben glaubte. Ja man kann diesen Beschluß, nach den Grundsätzen des Repräsentativsystems, sogar als eine ausdrückliche Erklärung über den Zweck der nach dem Staatsgrundgesetze vom Jahre 1819 erfolgten Wahlen betrachten.

Der in dem vorliegenden Paragraphen vertheidigten Meinung kann auch nicht der Beschluß entgegengesetzt werden, durch welchen der Landtag vom Jahre 1838 das frü-

here Budget auf ein Jahr verlängerte. Denn dieser Beschluß wurde nicht nur zu einer Zeit gefaßt, da eine gütliche Vereinbarung mit der Regierung noch in Aussicht stand, sondern er reihte sich auch unmittelbar an ein Gesetz an, welches unter der Herrschaft des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 erlassen worden war.

Zur Frage C. des §. 2.

§. 15.

Die vorliegende Frage, die Frage also:

> Sind die Obrigkeiten des Königreiches Hannover verpflichtet, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene obrigkeitliche Hülfe zur Beitreibung der Steuern fortdauernd zu leisten?

erlediget sich zwar sofort, wenn man annimmt, daß die in dem Königlichen Patente vom 1. Novbr. 1837 ausgesprochene Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 von denen anerkannt und gutgeheißen worden sey, welche allein auf ein Recht des Widerspruchs Anspruch machen konnten. (Vgl. §. 12—14.) Denn jene Frage kann nur unter der Voraussetzung aufgeworfen werden, daß das wiederhergestellte oder erneuerte Staatsgrundgesetz vom Jahre 1819 für die Obrigkeiten und überhaupt für die Einwohner des Königreiches Hannover nicht verpflichtend wäre.

Wir werden jedoch jene Frage (C.) jetzt noch gleich als eine von den beiden vorhergehenden Fragen (A. B.) unabhängige Frage erörtern oder, mit andern Worten, sie so stellen:

Angenommen, daß das Staatsgrundgesetz des König-

reiches Hannover vom Jahre 1833 als fortdauernd verpflichtend zu betrachten wäre, — würden die Obrigkeiten dieses Königreiches verpflichtet seyn, die oben gedachte obrigkeitliche Hülfe, bewandten Umständen nach, zu leisten?

und Wir werden diese Frage theils nach dem Staatsgrundgesetze vom Jahre 1833 selbst, theils nach allgemeinen Grundsätzen erörtern und beantworten.

Wir haben übrigens die Frage so gestellt, daß in derselben nur von der Pflicht und nicht von dem Rechte der Obrigkeiten, die mehrerwähnte Hülfe zu leisten, die Rede ist. Denn die Rechte einer jeden Obrigkeit erstrecken sich überhaupt nur so weit, als ihre Pflichten. Wozu eine Obrigkeit in Beziehung auf ihre Amtsbefohlenen nicht verpflichtet ist, dazu ist sie eben so wenig berechtiget.

§. 16.

Selbst nach dem Staatsgrundgesetze vom Jahre 1833 aber haben die Obrigkeiten des Königreiches Hannover die in Frage stehende Verbindlichkeit entschieden auf sich. Denn der §. 161 dieses Gesetzes, die hier unmittelbar einschlagende Stelle, lautet so:

„Alle Civil-Staatsdiener, mögen sie vom Könige oder dessen Behörden ernannt, oder von einzelnen Berechtigten oder Corporationen erwählt, präsentirt oder ernannt seyn, sind durch ihren, auf die getreuliche Beobachtung des Staatsgrundgesetzes auszudehnenden, Diensteid verpflichtet, bei allen von ihnen ausgehenden Verfügungen dahin zu sehen, daß sie keine Verletzung der Verfassung enthalten. In gehöriger Form er-

lassene Befehle vorgesetzter Behörden befreien sie von der Verantwortung, und übertragen dieselbe an den Befehlenden[1]).“ Die Stelle unterscheidet also zwischen den Verfügungen, welche von einem Beamten selbst ausgehn, und den Verfügungen, durch welche ein Beamter nur die Befehle seiner Dienstvorgesetzten in Vollziehung setzt. In dem erstern Falle soll der Beamte für seine die Verfassung verletzenden Verfügungen verantwortlich seyn, nicht aber in dem letztern Falle, (vorausgesetzt jedoch, daß in dem letztern Falle der Beamte sich darauf beschränkt hat, den Befehl der höheren Behörde in Vollziehung zu setzen.) Nun legt zwar das Gesetz den untergeordneten Beamten nicht ausdrücklich die Verbindlichkeit auf, die Befehle der höheren Behörde auch dann in Vollziehung zu setzen, wenn sie mit der Verfassung in Widerspruch stehen sollten. Aber, indem es die untergeordneten Beamten wegen der Vollziehung der Befehle der vorgesetzten Behörde von aller Verantwortlichkeit freispricht, unter der einzigen Bedingung, daß diese Befehle in der gehörigen Form erlassen worden sind, stellt es die Vollziehung aller in gehöriger Form von der vorgesetzten Behörde erlassenen Befehle, diese mögen mit der Verfassung in Übereinstimmung oder in Widerspruch stehn, unter den von jenen Beamten zu leistenden Diensteid, verpflichtet es also die untergeordneten Beamten schlechthin, den Befehlen der vorgesetzten Behörde, wenn nur diese Befehle in gehöriger Form erlassen worden sind, Gehorsam zu leisten. Übrigens ergiebt sich schon aus

1) Mit dieser Stelle ist der §. 151 des Staatsgrundgesetzes zu vergleichen. Er handelt von der Verantwortlichkeit der Minister.

der Wortfassung des §. 161, daß derselbe vorzugsweise das Verhältniß zwischen den niederen und den höheren und höchsten Beamten der vollziehenden Gewalt vor Augen hat. (Vgl. den §. 136 desselben Gesetzes.) — Wendet man nun den Inhalt des mehrerwähnten §. 161 des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 auf den vorliegenden Fall an, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß es sich in diesem Falle von Verfügungen handle, welche in das Gebieth der vollziehenden Gewalt gehören, — daß die Obrigkeiten des Königreiches Hannover, indem sie die in den Steuergesetzen vorgeschriebene Hülfe zur Beitreibung der Steuern leisten, nur die (übrigens in gehöriger Form erlassenen, ja schon in den bestehenden Steuergesetzen liegenden) Befehle der ihnen vorgesetzten Behörden und die der höchsten Behörde in Vollziehung setzen, — daß sie daher, wenn sie sich der Leistung jener Hülfe weigerten, ihren Diensteid verletzen und sich mithin eines Dienstvergehens schuldig machen würden.

Gleichwohl läßt sich gegen diesen Schluß, — allemal vorausgesetzt, daß das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833 auch jetzt noch verbindende Kraft habe oder hätte, — eine Einwendung aus dem §. 145. desselben Gesetzes ableiten. Es verordnet nämlich dieser Paragraph unter Anderem:

> „In dem jährlich erforderlichen Ausschreiben" (der Steuern und Abgaben) „soll der ständischen Bewilligung besonders gedacht werden."

Aus dieser Vorschrift könnte man die Folgerung ziehn, daß, weil seit der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 das Ausschreiben der Steuern der ständischen Bewilligung, diese im Sinne des Staatsgrundgesetzes genommen, nicht weiter gedenken könne, auch den Befehlen, welche jetzt

noch wegen der Erhebung der Steuern erlassen werden, die „gehörige Form" abgehe, welche sie gleichwohl (nach §. 161 desselben Gesetzes) haben müssen, wenn die untergeordneten Beamten, welche die Befehle vollziehen, von einer jeden Verantwortlichkeit deshalb befreit und mithin zur Vollziehung dieser Frage unbedingt verpflichtet seyn sollen. — Allein, dieser Einwendung steht schon das entgegen, daß der §. 145 die Erwähnung der ständischen Bewilligung nirgends für eine Förmlichkeit des Steuerausschreibens erklärt d. i. sie nirgends zu einer Bedingung macht, von welcher die verbindende Kraft des Ausschreibens und die Verbindlichkeit der Unterthanen, die Steuern zu entrichten, abhängen solle. Wenn man im Zweifel schon überhaupt nicht anzunehmen hat, daß eine gewisse Vorschrift der Gesetze, welche eine Willenserklärung betrifft, eine Förmlichkeit (eine Solennitas externa) für diese festsetze, so kann wohl am allerwenigsten der Vorschrift des §. 145 der Sinn untergelegt werden, daß ein Steuerausschreiben, welches von der ständischen Bewilligung keine Erwähnung thue, schon deswegen als nicht erlassen zu betrachten sey. Sonst könnte ja schon eine bloßes Versehen die bedauerlichsten Folgen haben. Sodann aber betrifft die Vorschrift des §. nur das Verhältniß der Regierung zu den Landständen, und nicht das Verhältniß der untergeordneten Vollziehungsbeamten zu ihren Vorgesetzten. Die untergeordneten Beamten sind verpflichtet, die Befehle der höheren Behörden zu vollziehen, sobald nur die Ausfertigung dieser Befehle nicht, z. B. wegen ermangelnder Signatur oder Kontrasignatur, fehlerhaft ist.

§. 17.

Auch wenn man die vorliegende Frage nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beurtheilt, gelangt man zu dem Resultate, daß den Obrigkeiten des Königreiches Hannover die Verbindlichkeit obliege, die in den Gesetzen vorgeschriebene Hülfe zur Beitreibung der Steuern fortdauernd zu leisten.

Die Frage stellt sich jetzt so: Handeln überhaupt Beamte der vollziehenden Gewalt widerrechtlich, können sie also zur Verantwortung und Strafe gezogen werden, wenn sie die Befehle der ihnen vorgesetzten Dienstbehörden nicht in Vollziehung setzen, z. B. die von ihnen zur Beitreibung der Steuern zu leistende Hülfe unterlassen? — sollte es auch aus dem Grunde geschehen, weil ihnen die Rechtmäßigkeit dieser Befehle zweifelhaft zu seyn scheint?

Man kann diese Frage auf die allgemeinere zurückführen: Handeln Unterthanen widerrechtlich, welche sich eines passiven oder leidenden Ungehorsams gegen die Regierung schuldig machen, d. i. eines Ungehorsams, welcher sich darauf beschränkt, die ihnen, den Unterthanen, gegen die Regierung obliegenden positiven Verbindlichkeiten, (die Obligationes, quae in dando vel faciendo consistant,) nicht zu erfüllen, ohne sich übrigens den Zwangsmaaßregeln thätlich zu widersetzen, welche die Regierung ergreift, um diese Verbindlichkeiten wirksam zu machen? Und Wir wollen in dem Folgenden von dieser allgemeinen Fassung der Frage ausgehn, weil sich alsdann die vorliegende speciellere Frage desto genügender beantworten läßt.

Nun ist zwar die Regel die, daß nicht schon die Verweigerung des Gehorsams gegen einzelne Befehle der Re-

gierung oder der Obrigkeit, ohne Thätlichkeit, für strafbar zu erachten sey, sondern daß die Regierung oder die Obrigkeit durch ein solches Verhalten der Unterthanen nur ermächtiget werde, sich durch angemessene Zwangsmittel Gehorsam zu verschaffen [1]. Und diese Regel beruht darauf, daß die Regierung, so viel ihr auch daran gelegen ist, daß ihr freiwillig gehorcht werde, dennoch nicht ein Recht auf freiwilligen Gehorsam hat und haben kann. — Allein diese Regel schließt schon ihrer Wortfassung nach den Fall aus, da ein Unterthan seiner Regierung den Gehorsam schlechthin auffagen wollte [2]. Eine solche Erklärung ist nicht etwa bloß eine Verweigerung des dem Staate gebührenden Gehorsams, sondern zugleich eine gegen den Staat gerichtete Kriegserklärung. Denn zwischen dem Staate und dem Stande der Natur giebt es kein Mittelding. — Diesem Falle nahe verwandt, ja wohl selbst identisch ist der Fall, da die Unterthanen zwar nur einem einzelnen Gebothe der Regierung den Gehorsam verweigern, dieses Geboth aber von der Art ist, daß durch die Verweigerung des Gehorsams gegen dieses Geboth der Arm der Regierung überhaupt gelähmt d. i. die Regierung der Mittel beraubt wird, sich überhaupt Gehorsam zu verschaffen. Denn es ist in der That schwer, wo nicht unmöglich, in rechtlicher Hinsicht, eine Scheidelinie zwischen beiden Fällen zu ziehn, zwischen dem Falle, da die Unterthanen den Gehorsam der Regierung geradezu auffagen, und dem Falle, da sie ihr die

1) Diese Regel wird z. B. aufgestellt von Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts §. 201. — von Henke, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft. §. 374.

2) C. A. Tittmann, Handbuch des gemeinen deutschen peinlichen Rechts. Theil II. §. 313.

Mittel versagen, die Unterthanen zum Gehorsam zwangsweise anzuhalten. Wenn sich daher z. B. (ein Fall, der gerade hier besonders in Betrachtung kommt,) die Unterthanen — zu Folge einer offenen oder geheimen Verabredung, in der Absicht, die Regierung zu ermüden, — weigern, die von der Regierung ausgeschriebenen Steuern zu entrichten, so ist das mehr, als eine bloße Verweigerung des Gehorsams gegen eine einzelne Verfügung der Regierung; es ist (ab effectu) schon ein positiver Widerstand, den sie der Regierung entgegensetzen. Sey es auch, daß sie die Entrichtung der Steuern aus dem Grunde verweigern, weil sie der Meinung sind, daß die Regierung die Steuern verfassungswidrig ausgeschrieben habe, eine Widersetzlichkeit ist und bleibt die Verweigerung der Steuern, den einzigen Fall ausgenommen, da die Unterthanen von den Gerichten zur Verweigerung der Steuern ermächtiget würden. (Vgl. unten §. 18.) Sey es ferner, daß nur einige oder nur einzelne Unterthanen sich der Entrichtung der Steuern weigern, so handeln doch auch diese nach einer Maxime, welche, wenn sie allgemein befolgt würde, zu einer Auflösung des Staates führen müßte. Wenn sich ein sonst bedachtsamer Schriftsteller[1]) über die vorliegende Frage so erklärt:

„Die Wege des erlaubten Widerstandes (gegen die Regierung,) welche die Verfassung eröffnen kann aber auch eröffnen soll, beschränken sich jetzt allein auf gewisse Weigerungen, ein Verneinen des Gehorsams in gewissen Fällen, ein Nichtthun ohne alle aggressive Zuthat. Es ist das Recht der Unterthanen, solchen

1) Dahlmann, die Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt. (Gött. 1835) S. 176.

Steuerausschreibungen und Gesetzen, welche ohne die verfassungsmäßig erforderliche ständische Verwilligung und die Anführung der wirklich geschehenen erlassen sind, den Gehorsam zu verweigern, unterstützt durch die Pflicht der Stände, Minister, die dergleichen Ausschreibungen und Gesetze unterzeichneten, in den Anklagezustand zu versetzen"

so ist nicht zu übersehn, daß dieser Schriftsteller nur von einem Wege des Widerstandes spricht, den die Verfassung eröffnen kann und soll, der also nur unter der Bedingung eingeschlagen werden kann, daß ihn die Verfassung eröffnet hat. Keine Deutsche Verfassung hat diesen Weg den Unterthanen eröffnet, ja keine konnte ihn den Unterthanen eröffnen, da das Gebieth des positiven Verfassungsrechtes aufhört, wo die äußersten Fälle anfangen.

Wenn nun die Steuerpflichtigen nicht das Recht haben, die Entrichtung der Steuern zu verweigern, und zwar selbst in dem Falle nicht, da die Steuern von der Regierung auf eine mit der Verfassung nicht übereinstimmende Weise ausgeschrieben werden, so ist es ebensowenig den der Regierung untergeordneten Beamten gestattet, der Regierung die Hülfe zu versagen, die sie ihr zur Beitreibung der Steuern den Gesetzen nach zu leisten haben. Ja, in der Versagung dieser Hülfe würde noch überdieß, zu Folge der einem Beamten der vollziehenden Gewalt obliegenden besonderen Pflichten, nicht bloß ein passiver sondern ein thätiger Ungehorsam gegen die Regierung von Seiten dieser Beamten liegen. Die Unterthanen dürfen sich zur Erfüllung einer positiven Verbindlichkeit (in der Regel) zwingen lassen, weil sie dazu gezwungen werden können. Aber aller Zwang, aller Gehor-

sam würde im Staate aufhören, wenn es den Beamten der vollziehenden Gewalt verstattet wäre, den Befehlen der Regierung den Gehorsam ungestraft zu versagen. Steht doch dem Beamten frei, sein Amt niederzulegen, wenn ihm sein Gewissen untersagte, einen gewissen Befehl, der ihm rechtswidrig zu seyn schiene, in Vollziehung zu setzen.

§. 18.

Jedoch, wenn auch den Obrigkeiten des Königreiches Hannover sowohl dem positiven Rechte nach, als nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Verbindlichkeit obliegt, zur Beitreibung der Steuern fortdauernd die gesetzliche Hülfe zu leisten, so würde doch diese Regel in dem Falle eine Ausnahme leiden, da sich die Steuerpflichtigen gegen die Beitreibung der Steuern an die Gerichte wendeten, und diese sich bewogen fänden, an die eine oder die andere Obrigkeit ein Inhibitorium d. i. den Befehl zu erlassen, mit der Beitreibung der Steuern einzuhalten. Die Frage aber, ob die Gerichte berechtiget seyn würden, einen solchen Einhaltsbefehl zu erlassen, gehört nicht hieher, da sie nicht zu Unserer Beantwortung ausgesetzt worden ist. Wenn die Gerichte des Königreiches Hannover in der Sache competent seyn sollten, so würde ihnen, da sie im Namen und anstatt Seiner Majestät des Königs und mithin selbstständig Recht sprechen, auch von den Verwaltungsbehörden des Landes Folge zu leisten seyn.

Hiernach sind Wir,

anlangend die erste Hauptfrage,

(abgesehen von der unter Uns bestehenden Verschiedenheit der Ansichten über einzelne bei Erörterung der Vorfragen aufgestellte Grundsätze) einstimmig der Meinung,

daß den Obrigkeiten des Königreiches Hannover die Verbindlichkeit obliege, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene obrigkeitliche Hülfe zur Beitreibung sowohl der directen als indirecten Steuern zu leisten.

Beantwortung der **zweiten**, der **dritten** und der **sechsten** Uns vorgelegten Frage.

§. 19.

Es können und sollen hier diese Fragen in der Beantwortung mit einander verbunden werden, da sie insgesammt ihrem Inhalte nach auf das genaueste mit einander zusammenhängen. Denn alle diese Fragen betreffen die Verantwortlichkeit derjenigen Obrigkeiten des Königreiches Hannover, welche, unter den obwaltenden Umständen, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene Hülfe zur Beitreibung der Steuern nach dem 1. Januar 1839 leisten würden. Für alle diese Fragen ist die Vorfrage die: Kann eine Obrigkeit, welche sich einer gesetzwidrigen Handlung (dolo vel culpa) schuldig macht, im Wege Rechtens von denen belangt werden, welche in ihren Rechten durch eine solche Handlung gekränkt worden sind?

§. 20.

Daß nun diese Vorfrage, so wie sie §. 19 gestellt worden ist, zu bejahen sey, ist weder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen noch nach dem gemeinen Deutschen Rechte einem Zweifel unterworfen. Nach jenen nicht; denn eine Ungerechtigkeit ist und bleibt eine Ungerechtigkeit, wenn sie auch von einem Beamten durch einen Mißbrauch seiner Amtsgewalt be-

gangen wird; vielmehr kann ein Beamter, wenn und in wie fern er seine Amtsgewalt mißbraucht, sich nicht weiter auf die Würde seines Amtes berufen. Auch nach diesem nicht; denn wenn auch das gemeine Deutsche Recht den Grundsatz, daß ein Beamter, der sich als solcher einer gesetzwidrigen Handlung schuldig macht, von der durch die Handlung verletzten Parthei im Wege Rechtens belangt werden könne, nicht in dieser Allgemeinheit ausspricht, so enthält es doch mehrere besondere Vorschriften, durch welche es jenen Grundsatz in Beziehung auf einzelne Fälle bestätiget [1]), und so ist doch aus diesen besonderen Vorschriften jener allgemeine Grundsatz um so mehr abzuleiten, da derselbe eben so sehr dem Interesse des Gemeinwesens als dem der einzelnen Unterthanen entspricht.

Eben so wenig ist es zweifelhaft, daß eine Klage dieser Art, auf Schadenersatz gerichtet werden kann und zu richten ist. Daher sie auch von einigen Rechtslehrern eine actio in factum ad exemplum s. analogiam actionis ex lege Aquilia oder eine actio ex lege Aquilia utilis genannt wird [2]). Überdieß kann das Suchen der Klage nach Befinden dahin gehn, daß das Gericht der beklagten Obrigkeit die Wiederholung der gesetzwidrigen Handlung bei einer angemessenen Geldstrafe untersage.

Endlich, wenn eine Klage dieser Art auf die Handlung einer kollegialischen Staatsbehörde gegründet wird, so

1) Pr. J. de obligat. quae quasi ex del. l. 15. §. 1. D. de judiciis. l. 6. D. de extraord. cognition. l. 2. C. de poena judic. — l. 6. D. qui satisdare cog. l. 3. C. de magistrat. conv.

2) Consil. Tubing. Vol. IX. cons. 28. n. 27. S. auch *G. L. Boehmer*, Electa j. c. II. ex 4.

kann die Klage nur gegen dasjenige Mitglied oder nur gegen diejenigen Mitglieder einer solchen Behörde angestellt werden, von welchen die gesetzwidrige Handlung ausgegangen ist oder welche an der gesetzwidrigen Handlung Theil genommen haben, — zu Folge der Rechtsregel: Nemini culpa aliena nocere debet [1]). — Eine ganz andere Frage würde die seyn, ob und wie fern der Staat, (die Staatskasse, der Fiscus, der Herr einer Patrimonialgerichtsbarkeit,) Beamte zu vertreten habe, welche durch eine gesetzwidrige Handlung einer oder der andern Privatperson einen Schaden verursacht hätten. Jedoch zur Erörterung dieser Frage enthält der vorliegende Fall keine Veranlassung.

§. 21.

Angenommen nun, daß sich die Obrigkeiten des Königreiches Hannover, wenn sie die in den Steuergesetzen vorgeschriebene obrigkeitliche Hülfe zur Beitreibung der Steuern vom 1. Januar 1839 an leisteten, einer gesetzwidrigen Handlung schuldig machen würden, so würden sie allerdings von den Steuerpflichtigen, gegen welche diese Hülfe gerichtet wäre, mit der §. 20 gedachten Klage, in der in demselben §. bestimmten Maaße, belangt werden können. Allein aus dem, was oben zur Beantwortung der ersten Hauptfrage (I. C.) an- und ausgeführt worden ist, ergiebt sich, daß die Voraussetzung nicht zutrifft, unter welcher eine solche Klage gegen die Obrigkeiten des Königreiches Hannover oder gegen die Ortsvorsteher und derer Stellvertreter allein erhoben werden können, mit andern Worten, daß die Beklagten dieser

---

1) Auch arg. l. 2. D. quod quisque juris in alt. stat.

Klage die Einreden mit Beifall der Rechte entgegensetzen könnten,

1) daß ihnen, den Beklagten, auf jeden Fall, und wie man auch über die fortdauernde Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 urtheile, die Verbindlichkeit obgelegen habe, die Befehle der höheren Behörden in Vollziehung zu setzen, und daß ihnen daher die Rechtsregel zur Seite stehe: Qui jure suo utitur, nemini injuriam facit!

und:

2) daß durch die von den Beklagten zur Beitreibung der Steuern geleistete Hülfe den Klägern auch deswegen kein Unrecht geschehen sey, weil die Verweigerung der Steuern nicht als eine den Unterthanen rechtlich erlaubte Art des passiven Ungehorsams betrachtet werden könne.

Wenn Wir daher auch nicht behaupten können noch wollen, daß eine Obrigkeit des Königreiches Hannover, wenn sie unter den obwaltenden Umständen ihre Hülfe zur Beitreibung der Steuern auch nach dem 1. Januar 1839 leistet, der „Gefahr", gerichtlich in Anspruch genommen zu werden, keinesweges ausgesetzt sey, so geht doch Unsere Meinung, so viel die II., III. und VI. Hauptfrage betrifft, im übrigen dahin,

daß den Obrigkeiten und den Ortsvorstehern des Königreiches Hannover, wenn sie aus diesem Grunde im Wege Rechtens in Anspruch genommen werden sollten, standhafte Einreden, die oben angeführten, zur Seite stehen würden.

§. 22.

Da in der an Uns gerichteten 3. und 6. Frage zugleich von „Schutz- und Vertheidigungs-Mitteln" die Rede ist, deren sich die Obrigkeiten und Ortsvorsteher des Königreiches Hannover gegen Klagen der mehrerwähnten Art etwa versichern könnten und zu versichern hätten, (und nicht bloß von der Statthaftigkeit solcher Klagen,) so bemerken Wir noch, daß jene Obrigkeiten und Ortsvorsteher wegen der fortdauernden Beitreibung der Steuern vor Gericht belangt, berechtiget seyn würden, die ihnen vorgesetzte Dienstbehörde zur Theilnahme an dem Rechtsstreite oder zum Eintritte in denselben (per litis denunciationem) aufzufordern. Eine solche Aufforderung an die vorgesetzte Dienstbehörde mit Hülfe des Gerichts ergehen zu lassen, würde sogar in den Dienpflichten jener Obrigkeiten liegen. Denn die fortdauernde Entrichtung der Steuern ist in der That nicht die Angelegenheit der mit der Beitreibung der Steuern beauftragten Behörden, sondern die der Regierung.

Beantwortung der **vierten** Frage.

§. 23.

Die Frage betrifft den rechtlichen Einfluß, welchen, wenn der Magistrat der Stadt Osnabrück wegen fortdauernder Beitreibung der Steuern von den Steuerpflichtigen im Wege Rechtens in Anspruch genommen würde, die zwei in der Frage angeführten Thatsachen auf diesen Rechtsstreit haben könnten.

Die in der Frage zuerst angeführte Thatsache, — daß sich der Magistrat und die Älterleute der Stadt Osnabrück so-

wohl an Se. Majestät den König, als an die hohe Deutsche Bundesversammlung mit der unterthänigsten Bitte um Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes des Königreiches Hannover vom Jahre 1833 gewendet haben, — ist nun von der Beschaffenheit, daß sie in einem solchen Rechtsstreite weit eher zum Vortheile als zum Nachtheile der Beklagten gereichen würde. Zwar könnten die Beklagten nicht die Einrede, (gleich als eine exceptio litis ingressum impediens,) vorschützen, daß sie, von der hohen Deutschen Bundesversammlung auf jenes unterthänigstes Suchen abschläglich beschieden, schlechthin verbunden gewesen wären, das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833 als erloschen zu betrachten. Denn der Beschluß der hohen Deutschen Bundesversammlung, durch welchen das Suchen abgewiesen wird, gründet sich nur auf die den Bittstellern abgehende legitimatio ad causam, und nicht auf die merita causae. (Vgl. oben §. 2). Andererseits aber würde sich eben so wenig die Behauptung rechtfertigen lassen, daß der Magistrat der Stat Osnabrück nicht, in Widerspruch mit den von ihm selbst feierlichst gethanen Erklärungen, seine obrigkeitliche Hülfe zur Beitreibung von Steuern leisten könne, deren Erhebung nach dem Staatsgrundgesetze vom Jahre 1833 verfassungswidrig sey. Denn man hat in dem Magistrate der Stadt Osnabrück, und eben so in den Magistraten anderer Städte des Königreiches Hannover, eine doppelte Eigenschaft zu unterscheiden; die Eigenschaft, in welcher der Magistrat die Interessen der Bürgerschaft vertritt, und die Eigenschaft, in welcher er (ex lege vel privilegio) eine zur Vollziehung der Befehle der Regierung eingesetzte Behörde ist. Er hat andere Pflichten und Rechte in der einen, andere in der andern Eigenschaft. Was er in der einen Ei-

genschaft mit Fug und Recht gethan hat, kann ihm nicht in der andern Eigenschaft zum Vorwurfe gemacht werden. Wenn der Magistrat der Stadt Osnabrück alle die Schritte gethan hat, welche er nur immer, ohne ein Gesetz zu verletzen, thun konnte, um die Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 zu erwirken, so hat er, wie sich aus dem Grunde und Zwecke dieser Schritte ergiebt, nur den Pflichten Genüge geleistet, welche er in dieser hochwichtigen Angelegenheit als Vertreter der Bürgerschaft seiner besten Überzeugung nach auf sich hatte; so kann ihm mithin das, was er in dieser Eigenschaft erklärt oder zu erreichen gesucht hat, nicht in so fern zum Nachtheile gereichen, als er in seiner andern Eigenschaft die Befehle der Regierung in Vollziehung setzt. Ja! noch mehr; es würde sogar die Bürgerschaft der Stadt Osnabrück und ein jeder einzelne steuerpflichtige Einwohner der Stadt wo nicht einen Klag= doch einen Beschwerdegrund gegen den Stadt=Magistrat daher haben entlehnen können, daß der Magistrat nicht zur Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 die Schritte gethan hätte, die er zur Erreichung dieses Zwecks gethan hat. Er würde deshalb, zwar nicht in seiner obrigkeitlichen Eigenschaft, wohl aber als Vertreter der Bürgerschaft für verantwortlich zu erachten seyn. Selbst im Verhältnisse zur Regierung; welcher es nur erwünscht seyn kann, wenn ein Jeder die ihm obliegenden Amts= und Bürgerpflichten gehörig erfüllt, und wenn sie insbesondere von den Wünschen der Unterthanen auf eine verlässige Weise in Kenntniß gesetzt wird.

Eben so wenig würde, Unserem Dafürhalten nach, wenn der Magistrat der Stadt Osnabrück aus dem oft erwähnten Grunde belangt würde, die andere in der Frage an=

geführte Thatsache, — daß der Magistrat die in den Steuergesetzen vorgeschriebene obrigkeitliche Hülfe zur Beitreibung der Steuern bisher geleistet habe, — den Stand der Sache zum Nachtheile des Magistrates oder seines Vorstehers verändern. Zur Entkräftung der Folgerung, die aus dieser Thatsache zum Nachtheile des Magistrats der Stadt Osnabrück gezogen werden könnte, ist schon das hinreichend, was der Magistrat selbst in dem an Uns gerichteten Schreiben anführt:

> „Als im Monat April d. J. (des Jahres 1838) die gesetzliche Zeit der Steuerbeschreibung heranrückte, die staatsgrundgesetzliche Ständeversammlung aber durch die Königliche Proclamation vom 30. Oktbr. 1837 aufgelöst war, mithin der §. 146 eintrat, nach welchem die Steuern noch sechs Monate lang (vom Ablaufe der Bewilligungszeit an,) erhoben werden können, so trug der Magistrat der Stadt Osnabrück um so weniger Bedenken, die Beschreibung vorzunehmen, (wie denn auch die Untergebenen ihrer Deklarationspflicht nachkamen,) je mehr derselbe die Hoffnung hegte, durch die Beschwerde bei der hohen Deutschen Bundesversammlung diese Streitsache erlediget zu sehen. Aus diesen Gründen hat er auch bisher die Restanten zur Zahlung angehalten."

Der Vertheidigung des von dem Magistrate der Stadt Osnabrück eingehaltenen Verfahrens, welche in dieser Stelle liegt, kommt überdieß das zu statten, daß der Magistrat sein Recht, die gesetzliche Hülfe zur Erhebung der Steuern aus dem Grunde zu verweigern, weil das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833 aufgehoben worden sey, auf jeden Fall

für höchst zweifelhaft halten konnte und mußte, bei dieser Lage der Sache aber der Magistrat seiner Stellung und seiner Pflichten gegen die Regierung wenig eingedenk gewesen seyn würde, wenn er jene Hülfe zu leisten unterlassen und so, in ohnehin schwierigen Zeiten, ein Beispiel des Ungehorsams zu geben sich erlaubt hätte. Anders würde zwar das von dem Magistrate eingehaltene Verfahren beurtheilt werden können oder zu beurtheilen seyn, wenn auf diesem Verfahren die oben §. 7 angeführte Meinung, daß die ausgesprochene Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 späterhin von dem Lande selbst anerkannt worden sey, beruhte und beruhen könnte. Allein, so wenig den Steuerpflichtigen schon das von dem Magistrate der Stadt Osnabrück oder ein ähnliches von den Magistraten anderer Städte eingehaltene Verfahren entgegengesetzt werden könnte, eben so wenig können sich die Steuerpflichtigen auf dieses Verfahren gegen jenen oder gegen einen andern Magistrat zur Begründung der in Frage stehenden Klage berufen.

Wir sind daher der rechtlichen Meinung, daß den in der vierten Uns vorgelegten Frage angeführten Thatsachen ein rechtlicher Einfluß in der vorliegenden Beziehung nicht beizulegen sey.

Beantwortung der **fünften** Frage.

§. 24.

Die Frage sieht oder setzt den Fall voraus, daß die Ständeversammlung des Königreiches Hannover, welche nach Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 im Frühjahre 1838 einberufen und eröffnet, den 29. Juni des-

6

selben Jahres aber vertagt wurde, wieder zusammenberufen und gehalten würde, ja selbst Veränderungen in der Verfassung, in dem Staatsgrundgesetze vom Jahre 1833, genehmigte. Der Magistrat der Stadt Osnabrück verlangt Unsere rechtliche Meinung über den Einfluß, welchen alles dieses auf die in den übrigen an Uns gerichteten Fragen erwähnten Rechtsverhältnisse haben würde.

Soviel liegt nun am Tage, daß, wenn die in der Frage untergestellten Thatsachen einträten, sich deshalb nicht der Stand des die fortdauernde Beitreibung der Steuern betreffenden Rechtsstreites zum Nachtheile des Magistrates der Stadt Osnabrück oder der übrigen Obrigkeiten des Königreiches Hannover verändern könnte und würde. Aber Wir gehen noch weiter; Wir glauben annehmen zu können und zu müssen, daß, unter derselben Voraussetzung, wenn also die den 29. Juni 1838 vertagte Ständeversammlung wieder einberufen würde, und ihre Zustimmung zu einer Abänderung des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 ertheilte, dieses Gesetz seinem dermaligen Inhalte nach als widerrufen zu betrachten seyn würde, und daß sich alsdann der Magistrat der Stadt Osnabrück und die übrigen Obrigkeiten des Königreiches Hannover auch deswegen vollkommen rechtfertigen könnten, wenn sie die in den Gesetzen vorgeschriebene obrigkeitliche Hülfe zur Beitreibung der Steuern fortdauernd leisteten oder geleistet hätten.

Denn die **Landstände des Königreiches Hannover sind auch in ihrer dermaligen Zusammensetzung einstweilen**, (d. i. so lange nicht die Verfassung vom Jahre 1833 von Sr. Majestät dem Könige aus Höchsteigener Bewegung oder vertragsweise wieder in Wirk-

samkeit gesetzt wird,) die rechtmäßigen Vertreter des Landes; sie sind, zu einem Landtage versammelt, einstweilen das rechtmäßige Organ der Gesammtheit der Landeseinwohner. Man kann ihnen diese Eigenschaft selbst in Beziehung auf das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833 nicht absprechen, da dieses Gesetz und das vom Jahre 1819 den Grundlagen nach und was die Zusammensetzung der Ständeversammlung betrifft, nicht wesentlich von einander abweichen. Man hat dieselbe Eigenschaft den Landständen des Königreiches Hannover, so wie sie dermalen zusammengesetzt sind, noch mehr um deswillen zuzuschreiben, weil sie in dieser Eigenschaft einberufen und beziehungsweise gewählt worden, auch im Jahre 1838 bereits zu einem Landtage versammelt gewesen sind. Denn, man mag auch über die Folgerungen, welche sich aus diesen Thatsachen ableiten lassen, im übrigen urtheilen, wie man will, so liegt doch in diesen Thatsachen so viel, daß die dermaligen Landstände als Landstände d. i. als Vertreter des Landes von der Gesammtheit der Landeseinwohner anerkannt worden sind. Endlich; wollte man den dermaligen Landständen des Königreiches Hannover die in Frage stehende Eigenschaft absprechen, so würde es der Gesammtheit der Landeseinwohner, als solcher, überhaupt an einem verfassungsmäßigen Organe fehlen. Oder man müßte einem jeden Einzelnen eine rechtskräftige Stimme in der vorliegenden Verfassungsangelegenheit zuschreiben, also einen Grundsatz vertheidigen, welcher mit dem Wesen nicht der Monarchie allein, sondern eines jeden Staates unvereinbar ist. — Sind aber die Landstände des Königreiches Hannover, so wie sie dermalen bestehen, Landstände in dem Sin=

ne, daß sie das Recht haben, im Namen der Gesammtheit der Landeseinwohner zu sprechen und Beschlüsse zu fassen, so wäre auch ein Gesetz, durch welches auf dem nächsten Landtage die Verfassung vom Jahre 1833 mit Zustimmung der dermaligen Stände abgeändert würde, als bindend für die Gesammtheit der Landeseinwohner zu betrachten.

Zwar könnte man sich gegen dieses Resultat auf die (oben §. 14 angeführte) Behauptung beziehn, daß den dermaligen Ständen des Königreiches Hannover vielmehr der Auftrag geworden sey, das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833 aufrecht zu erhalten oder die Wiederherstellung desselben zu bewirken. — Allein man würde dieser Behauptung, (auch abgesehen von den Gründen, welche sich ihr entgegensetzen lassen,) einen Sinn unterlegen, den sie nicht hat und nicht haben kann, man würde sie überdieß aus dem Zusammenhange herausreißen, in welchem sie oben aufgestellt worden ist, wenn man aus ihr die Folgerung ziehen wollte, daß den dermaligen Ständen des Königreiches Hannover nur das Recht zustehe, bei der Verfassung vom Jahre 1833 zu beharren. Nur so viel ist oben (§. 14) behauptet worden, daß die zweite Kammer, bewandten Umständen nach, erklären konnte, daß sie das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833 als fortdauernd gültig betrachte, nicht aber auch so viel, daß ein jeder andere Beschluß, den sie wegen dieses Gesetzes gefaßt hätte, widerrechtlich gewesen seyn würde. Die letztere Behauptung würde mit den Grundsätzen des Repräsentativsystemes, auf welchem doch beide Staatsgrundgesetze, sowohl das vom Jahre 1819 als das vom Jahre 1833, in so fern sie die Vertretung der Landeseinwohner zum Gegenstande haben, beruhen, gänzlich im Widerspruch stehn. Denn

das ist eine Haupteigenthümlichkeit dieses Systemes, daß die Abgeordneten zur zweiten Kammer ihr Stimmrecht, ob sie es wohl den Abgeordneten-Wahlen verdanken, dennoch selbstständig d. i. nach ihrer eigenen besten Überzeugung auszuüben befugt sind, daß sie also z. B. wegen ihrer Abstimmungen nicht von ihren Konstituenten durch Instructionen oder sonst rechtlich gebunden und beschränkt werden können.

Eben so könnte man zwar gegen das oben gezogene Resultat einwenden, daß sich die zweite Kammer der Ständeversammlung des Königreiches Hannover, wenn sie nunmehr das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833 aufgäbe oder abänderte, mit ihrem eigenen im Jahre 1838 gefaßten Beschlusse in Widerspruch setzen würde, mit dem Beschlusse, „daß keine Handlung der jetzt versammelten Deputirten rechtlich Gültiges zu bewirken im Stande sey, daß vielmehr dazu die Zustimmung einer auf die vor dem Regierungsantritte Sr. Majestät rechtmäßig bestandene Verfassung gegründeten und in Gemäßheit derselben berufenen und komponirten Ständeversammlung erforderlich sey." Allein, — auch abgesehen von den Einwendungen, welche der Rechtsgültigkeit dieses Beschlusses entgegengesetzt werden können, ferner auch abgesehen davon, daß, so wie der Beschluß nicht jura singulorum verwahrt, eben so wenig durch die Zurücknahme desselben jura singulorum verletzt werden können, (denn nur die altdeutschen landständischen Verfassungen hatten jura singulorum zur Grundlage,) — so liegt es in dem rechtlichen Wesen einer Versammlung, deren Zusammensetzung und deren Rechte, wie die der zweiten Kammer des Königreiches Hannover, auf dem Repräsentativsysteme beruhn, daß von zwei mit einander streitenden Beschlüssen, welche eine

solche Versammlung gefaßt hat, allemal nur der neuste als gültig oder als der Wille derer zu betrachten ist, welche von der Versammlung vertreten werden. Auf die Gründe, aus welchen eine solche Versammlung oder die Majorität derselben den früheren Beschluß abändert oder zurücknimmt, kommt hierbei überall nichts an. Oder es ist vielmehr in Fällen dieser Art (ex praesumtione juris) anzunehmen, daß diejenigen, welche von der Majorität zur Minorität übergetreten sind, ihre Meinung in der Überzeugung, daß sie sich früher geirrt hatten, oder wegen einer in der Lage der Sache eingetretenen Veränderung, und mithin pflichtmäßig verändert haben. Es könnten z. B. diejenigen, welche in der zweiten Kammer des Königreiches Hannover auf dem nächsten Landtage von der Majorität zur Minorität in der Verfassungssache übergehn würden, erwogen haben, daß der bisher eingeschlagene Weg, bewandten Umständen nach, schwerlich zu dem erwünschten Ziele führen würde, — daß wenn nicht Alles erreicht werden kann, doch das nicht verscherzt werden darf, was sich noch immer erreichen läßt, — daß eine friedfertige Gesinnung auf Erwiederung rechnen und hoffen könne, — daß in dem von der hohen Deutschen Bundesversammlung sofort gefaßten Beschlusse vom 6. Septbr. 1838 denn doch zugleich eine Andeutung liege, welche bestimmt genug für die baldige gütliche Beilegung des Streites für und wider die Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 spreche u. s. w.

Wir können daher die fünfte Frage nur so beantworten:

daß, wenn sich die in der Frage enthaltenen Voraussetzungen verwirklichen sollten, der Magistrat der Stadt

Osnabrück und die übrigen Obrigkeiten des Königreiches Hannover um so weniger berechtiget seyn würden, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene obrigkeitliche Hülfe zur Beitreibung der Steuern in Zukunft zu verweigern.

Daß vorstehendes Rechtsgutachten, dem von Uns, auf erstatteten Vortrag, collegialisch gefaßten Beschlusse gemäß sey, bezeugen Wir unter Beidrückung Unseres größeren Insiegels.

(L. S.)

Ordinarius, Senior und Beisitzer des Spruchcollegiums, an der Großherzogl. Badischen Universität Heidelberg.

III.

Rechtsgutachten der Juristenfacultät in Jena.

Es ist Uns die nachstehende Facti species nebst angehängten 6 Fragen:

(s. oben unter I.)

mit der Aufforderung zugesendet worden:

unser rechtliches Gutachten über die aufgestellte Species facti und die angehängten Fragen zu eröffnen,

und wir haben, eingedenk unserer Pflicht, unsere gewissenhafte Überzeugung von dem was wir für Recht erkennen auf Verlangen freimüthig auszusprechen keinen Anstand nehmen können, dieses auch in dem gegenwärtigen Falle mit Beschränkung auf die rein rechtlichen Gesichtspuncte zu bewirken.

Die statt Manuscripts gedruckte Anlage A. enthält die der hohen Deutschen Bundesversammlung übergebene:

Submissteste Vorstellung und Bitte des Magistrats und der Älterleute der Stadt Osnabrück nebst Anlagen 1 — 14.

in welcher die Art, wie das Staatsgrundgesetz für das Königreich Hannover vom 26. September 1833 gegeben, in Wirksamkeit gesetzt, von Sr. jetzt regierenden Königlichen Majestät

aber durch die Patente vom 5. Juli und 1. November 1837 für unverbindlich und für gänzlich erloschen erklärt worden ist, auseinandergesetzt und sodann das in Beziehung auf die auszustellenden Huldigungsreverse und die Wahlen zu einer neuen Ständeversammlung nach dem Patente vom 7. December 1819 weiter Vorgegangene vorgetragen wird. Die Bitte geht dahin:

> „Der Durchlauchtigste Bund wolle geruhen durch die geeigneten Mittel zu veranlassen, daß das Staatsgrundgesetz des Königreichs Hannover vom 26. September 1833 wiederum in Wirksamkeit gesetzt werde; falls aber diese unterthänigste Bitte dem Rechte des Deutschen Bundes zufolge nicht begründet wäre, daß alsdann wenigstens die Verfassung von 1819 in völliger Integrität hergestellt werde, bevor Verhandlungen über die Verfassung des Königreichs zugelegt worden."

In dieser „Submissesten Vorstellung" bezog sich der Magistrat vornehmlich auf eine Deduction:

> Unterthänigste Denkschrift über die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover vom 26. September 1833.

in welcher „dasjenige zusammengestellt war, was er über diesen Gegenstand an entscheidenden Thatsachen zusammenzubringen vermocht hatte," und welche als Anlage einer Bittschrift an des Königs Majestät mittelst Berichts an die Königl. Landdrostei zu Osnabrück vom 13. Januar 1838 zur allerhöchsten Kenntniß gebracht worden ist. Aus diesen Schriften, der unterthänigsten Denkschrift und dem Berichte an die Königl. Landdrostei heben wir dasjenige heraus, was zu voll-

ständiger Aufstellung der rechtlichen Gesichtspuncte, worüber wir uns zu verbreiten haben, zu gehören scheint.

In dem Berichte an die Königl. Landdrostei macht der Magistrat besonders auf die doppelte Stellung aufmerksam, welche die Gemeinde-Beamten in dem Organismus des Königreichs einnehmen, indem sie eines Theils als Staatsdiener, andern Theils als Gemeinde-Beamten fungiren. Zu den Functionen des Staatsdieners rechnet der Bericht:

das mit dem Magistrat in dem Stadtgerichte verbundene Richteramt;

die Entwerfung der Steuererhebungsrollen, nach der in der vorstehenden Species facti gegebenen Darstellung des Verfahrens bei dem Ausschreiben und der Beitreibung der Steuern;

die Aushebung, so wie die Verpflegung des Militairs;

die Handhabung der Polizei, oder die Vollstreckung polizeilicher Gesetze;

Zu den Amtsverrichtungen der Gemeinde-Beamten aber

1) die Vertheidigung der Vermögensrechte der Gemeinde als solcher, zumal wo dieses Vermögen zu polizeilichen Zwecken dienen soll, und

2) die Wahrnehmung der politischen Rechte der Gemeinde in Hinsicht auf die Einwirkung auf die Wahlen und die Vertretung in den Provinziallandtagen.

In der unterthänigsten Denkschrift wird der Gang, welchen die Hannöverische Verfassungsangelegenheit seit dem Jahre 1814 genommen hat, dargestellt. Es wird von dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse vom 25. Februar 1803 und der Königl. Hannöverischen Erklärung bei dem Wiener Congreß vom 21. October 1814 ausgegangen, und gezeigt,

wie diese Basis schon durch die Verordnung vom 12. August 1814 (Zusammenberufung einer allgemeinen Landesversammlung auf den 15. Decbr. 1814.) verlassen worden sey; wie zwar durch die Rescripte vom 19. October 1818 die landschaftlichen Einrichtungen der verschiedenen einzelnen Provinzen wieder hergestellt worden, aber doch nur mit Vorbehalt einer allgemeinen Landesversammlung aus Deputirten aller Stände des Königreichs, welche das ganze Land zu vertreten habe; und wie durch das Patent vom 7. December 1819 eine von den früheren ganz abweichende landständische Verfassung und zum Theil und in sehr wichtigen Puncten gegen die vorangegangenen Erklärungen der allgemeinen Ständeversammlung gegeben worden. Es werden sodann die Fragen aufgeworfen:

1) was als der eigentliche Inhalt der Verfassung von 1819 zu betrachten?

und

2) welches der verfassungsmäßige Weg der Abänderung gewesen sey?

Die erste wird dahin beantwortet: daß nur die acht Artikel des Patents vom 7. December 1819 als der eigentliche Inhalt der Verfassung gelten könnten und also auch nur auf sie Art. 56. der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 zu beziehen sey. In Ansehung der zweiten Frage wird vornehmlich die Proclamation vom 4. Februar 1831 angeführt, worin Namens Sr. damals regierenden Majestät gesagt wird: es könne den Unterthanen nicht unbekannt seyn, wie es zu ihrer eigenen Sicherheit gereiche:

daß in den Staaten des Deutsches Bundes Veränderungen in den bestehenden Landesverfassungen nur auf ver-

fassungsmäßigem Wege, d. h. nach gehöriger Berathung und mit Einverständniß der Landstände verfügt werden können.

Dahin gehört aber auch noch, daß in dem Patente vom 7. December 1819 §. 6. ausdrücklich gesagt wird: „Und gleichwie es überhaupt keineswegs unsere Absicht ist, eine neue, auf Grundsätzen, welche durch die Erfahrung noch nicht bewährt sind, gebaute ständische Verfassung einzuführen;

„also soll auch die allgemeine Ständeversammlung im Wesentlichen künftig dieselben Rechte ausüben, welche früherhin den einzelnen Provinzial-Landschaften, so wie auch der bisherigen provisorischen Ständeversammlung zugestanden haben."

Aus den fernern Verhandlungen, welche von 1820 an zwischen der Regierung und den Ständen über Verfassungs-Gegenstände eintraten, werden sodann folgende Sätze als damals geltendes Recht entwickelt:

1) daß Abänderungen, welche den ausdrücklichen Worten des Patents vom 7. December 1819 entgegen waren, ohne Zustimmung der Stände nicht vorgenommen werden konnten; aber
2) zweifelhaft war, ob die Stände auch bei der Interpretation dieses Patents concurriren mußten;
3) Anwendung und Ausführung überall, wo keine positive Bestimmung vorlag, von der Regierung in Anspruch genommen wurde;
4) Alles, was keinen Theil des Patents vom 7. December 1819 ausmachte, den Bestimmungen über die Gesetzgebung anheim fiel, bei welcher die Stände eine ausgedehntere Concurrenz in Anspruch nahmen als die Regie-

rung zugestand, die Regierung aber selbst in Abänderung wesentlicher Puncte den Besitzstand für sich hatte. Der Zustand, welcher dem Staatsgrundgesetze von 1833 voranging, war hiernach doch kein durchaus geordneter und anerkannter, und die Unterthänigste Denkschrift hebt namentlich 11 sehr wichtige Gegenstände heraus, in welchen zwischen der Regierung und den Ständen verschiedene Ansichten obwalteten. Sie schreibt es diesen Meinungs-Differenzen zu, daß dem Domänenvermögen Einnahmen streitig gemacht und Ausgaben aufgebürdet wurden, so daß daraus eine Unzulänglichkeit der Domänen-Einnahmen entstand, welche von 1825 bis 1831 fortwährend an demselben gezehrt haben soll. Die aus der Ungewißheit des Rechts hervorgehenden Übelstände hätten im Jahre 1831 die Stände-Versammlung zu dem Antrage bewogen:

> daß ein Grundgesetz zu Stande gebracht werde, welches auf dem bestehenden Rechte beruhend solches ergänze, den Bedürfnissen gemäß verbessere, und durch klare Gesetzesworte die Verfassung vor Zweifel und Angriff schütze.

Es wurde darauf eine gemeinschaftliche Commission ernannt, und ein Entwurf des Königl. Ministerii ausgearbeitet; dieser von den Ständen berathen, und von ihnen der Regierung am 18. März 1833 ein umgearbeiteter Entwurf übergeben, welcher mit einigen Abänderungen die Königliche Genehmigung erhielt, und am 26. September 1833 als Staatsgrundgesetz publicirt wurde.

Die Unterthänigste Denkschrift geht nun die Veränderungen durch, welche bei 17 Paragraphen des Entwurfs zu dem Staatsgrundgesetze vorgenommen und in dem Königl.

Patente vom 26. September 1833 ausgesprochen wurden, und sucht

a) zu zeigen, daß darunter nichts gewesen sey, was nach dem früheren Rechte der Zustimmung der Stände bedurft hätte, sondern daß alle abgeänderten Puncte nach damaliger Verfassung durch Gesetze (wobei die Concurrenz der Stände nicht als Nothwendigkeit anerkannt war) hätten bestimmt werden können; weist aber auch nach, daß

b) die Stände zu diesen Abänderungen ihre volle und unbedingte Zustimmung erklärt haben.

Denn diese sagen in der am 17. December 1833 erlassenen Adresse:

„Unerschütterlich bauend auf Ew. Königl. Majestät Entschluß, die ertheilten Zusagen offen und redlich zu erfüllen, nehmen auch die getreuen Stände dieses Staatsgrundgesetz, wie solches von Ew. Königl. Majestät publicirt worden an, als Grundlage des Staats und werden nichts versäumen, was demselben festen Bestand sichern kann.

Damit sucht die Unterthänigste Denkschrift die Gründe zu beseitigen, welche in dem Patent vom 1. November 1837 gegen die allgemeine formelle Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes von 1833 aufgestellt worden sind; nämlich

1) daß das Staatsgrundgesetz nicht vertragsmäßig zu Stande gebracht worden, sondern die ständischen Beschlüsse theils nicht genehmigt, theils mit Abänderungen publicirt worden seyen; und

2) daß die Verfassung von 1819, welche bis dahin in aner-

kannter Wirksamkeit gestanden, mit Verletzung des §. 56. der Wiener Schlußacte aufgehoben worden.

Denn da nicht die Abänderung bestehender Verfassungen an sich, sondern nur diejenige, welche nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege vorgenommen wird, dem 56. Artikel der Wiener Schlußacte entgegen ist, so kann es sich nur fragen, welches der verfassungsmäßige Weg in einem bestimmten Staate, und ob dieser alsdann beobachtet worden sey. Hier erlauben wir uns der Unterthänigsten Denkschrift hinzuzufügen, daß dieser Weg zunächst durch die Verfassung selbst auf eine sehr verschiedene Weise bestimmt seyn kann. Bald sind dafür besondere Autoritäten, das Berufen einer größeren Versammlung, ein Staatsrath und dergl., bald gewisse strengere Formen als die gewöhnlichen, eine überwiegendere Stimmen-Mehrheit oder wiederholte Berathungen dazu angeordnet, außer Deutschland auch zuweilen eine Abstimmung sämmtlicher activer Staatsbürger eingeleitet worden. Wo irgend ein solcher Weg vorgeschrieben ist, wie in der

Baierischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 Tit. x. §. 7. „Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde können nicht ohne Zustimmung der Stände geschehen, aber die Vorschläge dazu nur vom Könige ausgehen, und nur in Gegenwart von drei Viertheilen und mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen in jeder Kammer beschlossen werden;" in der

Königl. Sächsischen Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831. §. 152. „Die Stände können zwar ebenfalls Anträge auf Abänderung der Verfassung machen, aber nur dann an den König bringen, wenn zwei auf einander folgende Ständeversammlungen deshalb übereinstimmende

Beschlüsse (auch mit einer Anwesenheit von $\frac{3}{4}$, und einer Stimmen-Mehrheit von $\frac{2}{3}$) gefaßt haben."

in dem Hannöverischen Staatsgrundgesetz selbst am Schlusse; (wo ähnliche Bestimmungen wie in der Königl. Sächsischen Verfassung aufgestellt werden)

ist er ohne Zweifel zu beobachten, und keine Abänderung gültig, welche auf eine andere Weise bewirkt worden ist. Wenn aber die Verfassung darüber nichts bestimmt: so kann allerdings ein Zweifel darüber entstehen, ob die Landstände selbst berechtigt sind, Abänderungen zu genehmigen, welche über den bisherigen Kreis ihrer Befugnisse hinausgehen, und wodurch nicht blos die Rechte der Corporationen, aus welchen die älteren Landstände zusammengesetzt waren, sondern die Rechte des gesammten Volkes verändert werden. Indessen würde sich wohl als eine ziemlich allgemeine Regel der Deutschen Länder erweisen lassen, daß die bisherigen Landstände auch zu dergleichen Verträgen mit den Landesherren für legitimirt geachtet worden sind. Dieser Weg wird also jederzeit so lange für den verfassungsmäßigen gehalten werden müssen, als nicht ein anderer vorgeschrieben ist, ohne daß auch in Ermangelung besonderer Bestimmungen dabei ein anderes als das gewöhnliche Verfahren, welches bei anderen Vereinbarungen zwischen der Landesherrschaft und den Ständen angewendet zu werden pflegt, für nöthig erachtet werden könnte.

Die Unterthänigste Denkschrift geht dann zu Widerlegung der beiden weiteren, gegen das Staatsgrundgesetz von 1833 angeführten Gründe über:

daß durch einzelne Bestimmungen desselben die agnatischen Rechte und sogar die Regierungsrechte des Monarchen beeinträchtiget seyen.

Da die Puncte, welche eine solche Beeinträchtigung enthalten sollen nicht bezeichnet sind: so hält sich die Unterthänigste Denkschrift an diejenigen Veränderungen, welche in dem Patent vom 1. November 1837 angekündigt werden. Diese betreffen:

1) das Rechtsverhältniß der Domänen;
2) die Beschränkung der allgemeinen Ständeversammlungen auf eine nur alle drei Jahre zu haltende Sitzung in der Regel nur von dreimonatlicher Dauer;
3) die Erweiterung des Wirkungskreises der Provinzialstände, so daß Steuern und Abgaben der allgemeinen Ständeversammlung, rücksichtlich der übrigen Gegenstände es aber der jedesmaligen Allerhöchsten Bestimmung vorbehalten bleibe, ob solche den Provinzial- oder den allgemeinen Ständen vorgelegt werden sollen.

In Ansehung der Domänen sucht nun die Unterthänigste Denkschrift auszuführen, daß

a., das in dem Staatsgrundgesetze §. 122, 124 und 140. aufgestellte Princip, wornach die Domänen zuerst zu Bezahlung der auf denselben haftenden Schulden, zweitens zum Unterhalt des Landesherrn und des landesherrlichen Hauses, drittens aber zu Staatsausgaben verwendet werden sollen, und daß das Land nur in so weit zu steuern schuldig ist, als die nothwendigen Ausgaben nicht aus den Einkünften des Kronguts und der Regalien bestritten werden können, der alten Verfassung der Hannöverischen Lande und dem gemeinen Deutschen Landes-Staatsrecht gemäß gewesen sey; und daß

b., die den Ständen eingeräumte Controle bei der Verwaltung der Domänen, insbesondere das Recht der Zustimmung bei Veräußerungen, bei Festsetzung der Krondotation

(des für die Unterhaltung der Königl. Familie und des Hofs ausgeschiedenen Theiles des Krongutes) der Apanagen und Witthumsgelder, und die Prüfung der Rechnung der Generalkasse (in welche auch die Einkünfte des Krongutes und der Regalien fließen) eine natürliche Folge davon war, daß das Krongut zu Bestreitung der Regierungsausgaben nicht mehr zureichte.

In Beziehung auf die Regierungsrechte und insbesondere die Mitwirkung der Stände bei der Gesetzgebung beruft sich die Unterthänigste Denkschrift darauf, daß diese Mitwirkung in den Verfassungen von Bajern, Baden, Hessen-Darmstadt, Hessen-Kassel, Sachsen, Würtemberg den Ständen in größerer Ausdehnung zugestanden worden ist, ohne daß eine Bestimmung dieser Art je den Tadel des Durchlauchtigsten Bundes erfahren habe. Sie macht hierin vorzüglich auf die wichtige Bestimmung des Staatsgrundgesetzes §. 89. aufmerksam, worin:

> „allen Verwaltungsbehörden und Gerichten zur Pflicht „gemacht wird, die in gehöriger Form öffentlich verkündigten Gesetze und Verordnungen zu befolgen, und auf „deren Erfüllung zu halten; wenn aber Zweifel darüber „entstehen sollten, ob bei einem gehörig verkündigten „Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände „hinreichend beobachtet sey, nur diesen die Befugniß „vorbehalten wird, deshalb Anträge zu machen.“

Die Unterthänigste Denkschrift macht weiter geltend, daß das Allerhöchste Patent vom 1. November 1837 selbst wichtige Veränderungen der Verfassung von 1819 ankündige, und also selbst dem Art. 56 der Wiener Schlußacte von 1820 zu nahe zu treten scheine, und sie beschäftigt sich endlich mit der Frage:

in wie weit überhaupt der Nachfolger in der Regierung weltlicher Reichslande an die Handlungen seines Vorfahrers gebunden sey?

welche sie vornehmlich nach der Schrift des Herrn Ministers von Kamptz: Erörterung der Verbindlichkeit der weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seiner Vorfahren. Strelitz 1800. §. 8.

dahin beantwortet, daß insbesondere die mit den Landständen getroffenen Verträge und Vergleiche von dem Nachfolger anzuerkennen sind, der letztere mag zugleich Privaterbe des Vorfahrers geworden seyn oder nicht, und Sohn oder Seitenverwandter des Vorfahrers seyn. In derselben Schrift wird auch ausgeführt, daß es einer Einwilligung der Agnaten nur in dem Falle bedürfe, wenn eigentliche Veräußerungen der Regalien und Kammergüter, ohne daß eine dringende Noth oder das Wohl des Landes und der Fürstlichen Familie solche gebot, vorgenommen werden sollen.

Aus allen diesen Gründen wird dann gefolgert:

1) daß die in dem K. Patente vom 1. November 1837 ausgesprochene Aufhebung des Staatsgrundgesetzes von 1833 als rechtsverbindlich nicht zu erachten, mithin eine nach dem Patente vom 7. Decbr. 1819 berufene Ständeversammlung für ungesetzlich gehalten werden müßte; und

2) daß die mittelst Königl. Proclamation vom 7. Januar 1838 einberufene Ständeversammlung selbst dem Patente vom 7. Decbr. 1819 nicht entspreche, mithin auch bei gültiger Aufhebung des Staatsgrundgesetzes von 1833 des Repräsentativ-Charakters entbehre, und nicht befugt sey, für das Land verbindliche Beschlüsse zu fassen.

Über diese beiden Puncte ist zwar ein rechtliches Gutachten

nicht ausdrücklich von uns verlangt worden: die Beantwortung der uns vorgelegten 6 Fragen ist aber in so fern von jenen abhängig, als die ganze Anfrage sich erledigen würde, wenn man von der entgegengesetzten rechtlichen Überzeugung ausgehen könnte und müßte:

> daß das Staatsgrundgesetz von 1833 für Se. jetzt regierende Königl. Majestät keine rechtliche Verbindlichkeit gehabt habe; daß es vielmehr in der freien Wahl Sr. Königlichen Majestät gestanden habe, das Grundgesetz anzuerkennen, oder auf die ältern Verfassungsgesetze zurückzugehen; und daß also entweder das Patent vom 7. December 1819 wieder in Kraft getreten sey, oder der Art. 55. der Wiener Schlußacte von 1820 zur Anwendung kommen müßte.

Denn wenn das Staatsgrundgesetz von 1833 ohne Verbindlichkeit für Se. jetzt regierende Königl. Majestät gewesen wäre: so würde auch das Patent vom 7. December 1819 schon darum als eine definitive Bestimmung nicht haben angesehen werden können, weil in §. 8. desselben gesagt war:

> Wir behalten uns vor, nach den zu sammelnden Erfahrungen in der Organisation der allgemeinen Ständeversammlung diejenigen Modificationen eintreten zu lassen, deren Nothwendigkeit im Verlaufe der Zeit sich etwa an den Tag legen möchte,

ohne daß hierbei eine Concurrenz der Stände verheißen wird, welche späterhin durch die Proclamation vom 4. Febr. 1831 zugesichert, und als der verfassungsmäßige Weg, in den bestehenden Landesverfassungen Abänderungen zu Stande zu bringen bezeichnet wurde.

Wäre nun hiernach das Patent vom 7. December 1819,

welches doch auch seinem Inhalte nach nur die allgemeinsten Grundzüge über die Bildung der allgemeinen Ständeversammlung enthielt, nur als die Einleitung zu einem umfassendern neuen Grundgesetze zu betrachten gewesen: so enthielt über die fernere Ausbildung der Landesverfassung

Art. 55. der Wiener Schlußacte von 1820 die entscheidende Norm:

> den souveränen Fürsten der Bundes-Staaten bleibt überlassen, diese innere Landes-Angelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Aus den Worten dieser wichtigen Bestimmung geht aber hervor, daß es keineswegs die Absicht gewesen sey, die alten Rechtsverhältnisse, soweit solche nur überhaupt auf den jetzigen Zustand der Dinge noch anwendbar waren, ganz bei Seite zu setzen, es sollen

> wenn auch die früheren landständischen Verfassungen außer Wirksamkeit gekommen sind (welchen Fall man wegen des folgenden Art. 56. doch hier mit unterstellen muß)

doch die früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte neben den Verhältnissen der neuern Zeit Berücksichtigung finden und

Art. 56. wenn landständische Verfassungen in anerkannter Wirksamkeit bestehen,

so können sie nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden.

Müßte nun die rechtliche Überzeugung ausgesprochen werden:

daß das Staatsgrundgesetz für Se. jetzt regierende Königl. Majestät ganz unverbindlich sey:

so würde die rechtliche Folge davon seyn, nicht nur daß eine Ständeversammlung, welche nach dem Patent vom 7. December 1819 berufen würde, für ungesetzlich nicht gehalten werden könnte; sondern auch daß

a., in Gemäßheit des Vorbehalts in §. 8. des Patents vom 7. December 1819 und

b., selbst auf den Grund des Art. 55 der Wiener Schlußacte Modificationen in der Zusammensetzung der allgemeinen Ständeversammlung nicht ausgeschlossen seyn würden, und wenigstens nicht unbedingt eine solche Versammlung zu einer völlig unbefugten machen würden. Dann fielen natürlich alle weitern Fragen als müssig und zwecklos hinweg.

Allein zu einer solchen rechtlichen Überzeugung liegen uns wenigstens zur Zeit hinreichende Rechtsgründe nicht vor. Es ist, wie aus der vorstehenden factischen Darstellung sich ergiebt

I. kein Grund vorhanden, zu bezweifeln, daß das Staatsgrundgesetz mit vollkommenem Einverständniß zwischen dem Landesherrn und den Ständen zu Stande gebracht worden ist; und es kann nach den über diesen Punct bisher angenommenen Grundsätzen durchaus nicht bezweifelt werden, daß in den Deutschen Ländern die Stände zu Abschließung solcher, für das Land oder die Gesammtheit der Unterthanen nicht weniger als für den Landesherrn selbst verbindlicher Verträge für vollkommen legitimirt geachtet worden sind.

Moser, Von der Deutschen Reichsstände Landen, Landständen, Unterthanen u. s. w. B. 4. Kap. 5. §. 1.

Wenn auch in dem Entwurfe des Staatsgrundgesetzes einige

vorher mit den Ständen nicht verglichene Veränderungen gemacht und in das Publications-Patent vom 26. September 1833 aufgenommen worden sind: so haben doch die Stände nachher und als Antwort auf das Königl. Patent ihre unbedingte und unumwundene Zufriedenheit mit den getroffenen Abänderungen erklärt. Dabei kann es auch keinen Unterschied machen, daß diese beistimmende Ständeversammlung bereits nach dem Grundgesetz vom 26. September 1833 berufen war. Ein Gleiches ist in andern Staaten, z. B. in Würtemberg für völlig zureichend geachtet worden, und war im vorliegenden Falle dem Vorbehalte in dem Patent vom 7. Decbr. 1819 §. 8. gemäß, also die neue Versammlung durch die Verfassung von 1819 selbst gerechtfertigt und legimirt.

II., Daß der Consens der Agnaten zu dergleichen Landesverträgen im Allgemeinen erforderlich und ein Landesvertrag ohne diesen Consens für die Nachfolger, zumal wenn sie nicht Descendenten des Herrn sind, welcher den Vertrag geschlossen hat, unverbindlich sey, kann nicht behauptet werden.

Es ist dieser Consens auch in den Deutschen Reichslanden, in welchen doch vermöge der lehnrechtlichen Verhältnisse und der Fideicommiß-Qualität des Kammerguts und der über die Erbfolge, die Theilbarkeit der Länder und die Erbrechte aller Söhne eines Fürsten aufgestellten Grundsätze die Sache ehedem zweifelhafter seyn konnte, im Allgemeinen nicht für nöthig gehalten worden, wenn er auch zu Abschneidung von künftigen Weiterungen und Ungewißheit in mehreren Fällen gefordert worden ist.

Moser a. a. O. §. 2.

In souverainen Staaten, auch in den Deutschen Ländern seit Auflösung des Deutschen Reiches sind jedoch die Agnaten ei-

nes regierenden Hauses und andere Successionsberechtigte bei der Einführung neuer Verfassungen und Abänderung der ältern so viel zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist, niemals zugezogen werden. In dem selbstständigen Staate muß die Fortbildung der Verfassung, wenn die Nothwendigkeit derselben aus der Veränderung der Verhältnisse sich erzeugt, als ein Majestätsrecht betrachtet werden, dessen Ausübung dem regierenden Herrn allein zusteht, ohne daß die Prinzen und Agnaten des Hauses daran irgend einen Antheil verlangen, oder irgend ein Recht des Widerspruchs ausüben können. Es ist dies auch in der neuern Zeit bei verschiedenen Gelegenheiten gegen die Agnaten geltend gemacht worden. Es wäre auch gar nicht abzusehen, in welche Verwickelungen und Verwirrungen es führen müßte, wenn eine Seitenlinie eines regierenden Hauses alle diejenigen neuern Landesverträge, welche während der Regierung einer andern Linie vielleicht in einer Zeit von mehreren Jahrhunderten ohne ihre specielle Zustimmung geschlossen worden sind, deshalb für ungültig erklären wollte; wenn z. B. das Haus Bourbon, als es mit Heinrich IV 1589 den Französischen Thron bestieg, alles unter der Regierung des Hauses Valois seit 1328 bis dahin Geschehene hätte umstoßen wollen. Ein solcher Nachfolger tritt erst bei seiner Gelangung zum Throne in das ganze Recht der Regierung und in die Verfassung ein, wie sie sich bis dahin auf eine rechtsbeständige Weise ausgebildet hat. Seiner Weisheit bleibt es vorbehalten, diejenigen Änderungen, welche sich dann vielleicht als heilsam für das seiner Führung anvertraute Volk darstellen, auf dem Wege, welchen diese Verfassung zeigt, auch seiner Seits durchzuführen und die Fehler der Vorfahren, wenn sie deren begangen haben sollten, zu verbessern.

III., Das Staatsgrundgesetz ist vom September 1833 an bis zur Thronbesteigung Sr. jetzt regierenden Königl. Majestät und bis zum Patent vom 1. Juli 1837 in voller, sowohl von dem Landesherrn als der Ständeversammlung anerkannter Wirksamkeit gewesen. Es sind nach demselben fünf Landtage gehalten und mit Beirath der Stände Gesetze gegeben, Steuern verwilligt und eingehoben worden. Es scheint also, daß dem Staatsgrundgesetz der Schutz gegen einseitige Abänderung zu Statten kommen müsse, welchen

die Wiener Schlußacte von 1820. Art. 56.

den in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen verheißt.

Zwar ist die Meinung vernommen worden, als könne diese gesetzliche Bestimmung nur auf diejenigen landständischen Verfassungen bezogen werden, welche damals, als die Wiener Schlußacte abgefaßt, und am 8. Juni 1820 von der hohen Deutschen Bundesversammlung als Grundgesetz des Deutschen Bundes angenommen wurde, in anerkannter Wirksamkeit bestanden. Ohne im Mindesten dem Rechte der hohen Bundesversammlung:

> die in der Bundesacte enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären
>
> Art. 17. der Wiener Schlußacte von 1820.

vorgreifen zu können, läßt sich doch kein Grund absehen, aus welchem jene allgemein abgefaßte Vorschrift, deren Zweck unverkennbar dahin ging, alles gesetzlich Bestehende gegen einseitige Abänderungen sicher zu stellen, blos auf die in einem gewissen Zeitpuncte bestehenden Verfassungen zu beschränken sey.

Dagegen muß aber unsere rechtliche Ansicht auch nur dabei stehen bleiben, daß aus den uns mitgetheilten und öffentlich bekannten Thatsachen kein Rechtsgrund gegen die Rechtsbeständigkeit und Verbindlichkeit des Staatsgrundgesetzes zu entnehmen sey. Ob noch andere Thatsachen und Gründe gegen dasselbe angeführt werden können, müssen wir dahin gestellt seyn lassen. Wir können nur nach dem bisher Angeführten nicht das ganze von uns begehrte rechtliche Gutachten damit erschöpfen, daß wir die Voraussetzung von welcher die uns vorgelegten Fragen ausgegangen sind, für nicht vorhanden erklären.

Wir müssen aber auch dabei noch die Bemerkung vorausschicken, daß sich über noch gar nicht eingetretene Ereignisse und Umstände ein sicheres rechtliches Urtheil nicht wohl fällen läßt. Was in seinem Entstehen als verfassungswidrig angefochten werden konnte, kann in der Folge nicht allein durch die Zustimmung derer, welche zum Widerspruch berechtigt gewesen wären, sondern auch durch andere sich zutragende Veränderungen zu einem nicht mehr anzufechtenden Rechtsbestande gelangen. Es ist daher eine längst anerkannte Wahrheit, daß selbst eine erwiesene, viel weniger also eine nur einseitig behauptete Unrechtmäßigkeit in dem Ursprunge einer Herrschaft oder einer Verfassung nicht mehr geltend gemacht werden kann, sobald eine allgemeine Anerkennung und eine Befestigung durch ruhige Ausübung eingetreten ist, und sich lange genug, bis alle entgegenstehende Rechte für erloschen zu halten sind, behauptet hat. Insbesondere würde man wohl den, wenn auch Anfangs gegründeten Widerspruch gegen eine neue landständische Verfassung für aufgegeben ansehen können, wenn die verschiedenen Klassen der Wahlbe-

rechtigten nach den neuen Vorschriften frei und ungezwungen gewählt hätten, die Ständeversammlung ihren Beruf erfüllte, und ihre Handlungen keinen Widerspruch erführen, sondern unweigerlich von den Unterthanen und Behörden anerkannt und in Wirksamkeit gesetzt würden. Es leuchtet ein, daß es zu nichts führen würde, sich über die Bedingungen, unter welchen eine solche wenigstens von der einen Seite stillschweigende Abänderung einer landständischen Verfassung zu Stande kommen könnte, ausführlicher zu verbreiten, da die Umstände allzu verschieden gedacht werden können. Erst wenn diese Umstände als wirklich eingetretene Thatsachen vorlägen, könnten sie Gegenstand einer rechtlichen Beleuchtung werden.

Wenn wir uns nun zu specieller Beantwortung der uns vorgelegten Fragen wenden, so betreffen diese die Lage, in welcher eine Hannöverische Orts-Obrigkeit sich in Ansehung ihrer Untergebenen befindet, wenn sie in der oben bezeichneten Weise zu der Beitreibung von Steuern mitwirken soll, deren verfassungsmäßige Bewilligung und Ausschreibung sie selbst bestreitet, und die

erste Frage

ist darauf gerichtet:

> Ob eine Obrigkeit nach dem 1. Januar 1839, falls eine Ständeversammlung nach dem Grundgesetze vom 26. Sept. 1833 nicht berufen würde, und die Steuern bewilligte, verpflichtet und berechtigt sey, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene Hülfe zu Beitreibung sowohl der directen als indirecten Steuern zu leisten?

Zuvörderst müssen wir nun wieder auf das zurückkommen,

was die Quärenten selbst in der Vorstellung an die Königl. Landdrostei gesagt haben. Dort unterscheiden sie selbst

1) das mit ihrer Corporation verbundene Richter=Amt;
2) das Amt der Gemeindevorsteher, womit die Vertheidigung der Vermögensrechte der Gemeinde verbunden ist;
3) die ihnen dabei übertragenen Geschäfte der Verwaltungs=Beamten des Staats.

Zu den letzten zählen sie selbst ganz richtig die Beschreibung der Steuern, d. h. die Anfertigung der Steuer=Erhebungsregister und sodann die Beitreibung der Steuern, d. h. die Ausfertigung der Executionsmandate, die Direction der Auspfändung selbst durch einen dem Steuerdiener beigeordneten Mann und den Verkauf der weggenommenen Pfandstücke.

Es kommt demnach bei der von uns begehrten rechtlichen Erörterung nur das letztere Verhältniß der H. H. Quärenten, ihre Stellung als Staatsdiener und zwar als Verwaltungs=Beamte des Staats in Betracht.

Denn das Stadtgericht, ob es gleich mit dem Magistrate verbunden ist, hat nichts mit der Beschreibung und Beitreibung der Steuern zu thun, und hat von uns keine rechtliche Belehrung darüber verlangt, wie es Rechtsstreitigkeiten in Steuerangelegenheiten, wenn solche bei ihm anhängig gemacht werden sollten, zu entscheiden habe. Dem Richteramte soll und kann also auch durch die gegenwärtige Begutachtung in keiner Weise vorgegriffen werden.

Eben so wenig ist aber auch von dem Amte der H. H. Quärenten als Verwalter des Gemeindevermögens die Rede. Es könnte seyn, daß sie in dieser Eigenschaft selbst von dem Gemeinde=Vermögen Steuern zu entrichten hätten, und daß

sie ihre Verbindlichkeit dazu in Zweifel zögen. Sie würden aber in dieser Beziehung sich in derselben Lage befinden, wie alle andere Unterthanen des Staats, ihre Verbindlichkeit Steuern zu entrichten würde auf denselben Gründen beruhen, und sie würden dieselben Wege einschlagen müssen, um ihr Recht zu behaupten oder das allenfalls indebite Gezahlte wieder zu erlangen wie jene.

Der Fall, welchen die von uns zu beantwortende Frage voraussetzt ist nun der, daß von der Staatsregierung Steuern ausgeschrieben werden, welche nicht nach den Bestimmungen des Grundgesetzes von 1833 verwilligt sind, und daher sowohl von den Unterthanen oder einem Theile derselben, als auch von den obrigkeitlichen Behörden für verfassungswidrig angesehen und verweigert werden, und es fragt sich, inwiefern die Obrigkeiten dennoch schuldig sind, die ihnen zugehenden Befehle der vorgesetzten Behörden zur Beitreibung der Steuern zu vollziehen, oder sich durch diese Vollziehung gegen ihre Untergebenen verantwortlich machen.

Diese Fragen stehen im engsten Zusammenhang mit der Bedeutung, welche dem Eide der Staatsdiener auf getreuliche Beobachtung des Staatsgrundgesetzes beizulegen ist, wenn derselbe nicht blos eine leere Form, sondern ein Mittel seyn soll, die Verfassung in der Ausübung gegen absichtliche Verletzung, selbst gegen bloße Vernachlässigung und gegen eine pflichtwidrige Nachgiebigkeit der untergeordneten Beamten gegen verfassungswidrige Befehle der vorgesetzten Behörden sicher zu stellen.

Zuletzt aber hängt die ganze Betrachtung davon ab, wie weit überhaupt nicht sowohl die Pflicht, als vielmehr das Recht der Staatsdiener zum Gehorsam gegen die Befehle

der Höheren und in letzter Instanz des Landesherrn selbst geht, und ob es einen Punct giebt, wo der Befehl nicht mehr ausreicht, um die eigene Verantwortlichkeit des Gehorchenden aufzuheben, und lediglich auf den Befehlenden zu übertragen. Dieses wäre also zuvörderst und zwar sowohl nach den Grundsätzen des gemeinen Deutschen Staatsrechts, als auch nach den Bestimmungen des Hannöverischen Staatsgrundgesetzes, wenn man die fortdauernde Gültigkeit desselben voraussetzt, zu untersuchen.

Dabei zeigt sich aber sogleich ein sehr bedeutender Unterschied zwischen den Befehlen, welche von dem Landesherrn selbst, und denen, welche von constituirten Staatsautoritäten ausgehen, oder wenn wir auf die Gehorchenden sehen, zwischen denen, welche einem Vorgesetzten gehorcht haben, welcher noch selbst für die Gesetzmäßigkeit seiner Amtshandlungen verantwortlich seyn kann, und denen, welche unmittelbar dem Fürsten Folge geleistet, und nur wegen Gesetzwidrigkeit einer solchen Handlung zur Rechenschaft gezogen werden sollen. Dieser Unterschied liegt in der Natur der Sache, welche es mit sich bringt, daß die Subordination strenger werden muß, je mehr sie in die unteren Regionen der bloßen Vollziehung herabsteigt und daß es wohl zulässig seyn kann, unter der Verantwortung eines Vorgesetzten, welcher selbst zur Verantwortung gezogen werden kann, zu handeln; nicht aber, daß ein nur der Person des Fürsten zustehendes Vorrecht, über alle Verantwortlichkeit erhaben zu seyn, auf Andere ausgedehnt und dadurch möglicher Weise alle Verantwortung aufgehoben werde. Denn darin, daß dieses hohe Vorrecht schlechterdings nur auf die Persönlichkeit des Landesherrn beschränkt bleibt, liegt die einzige Möglichkeit, ihn

selbst gegen den Mißbrauch, welchen Andere von unbewachten Augenblicken machen können, und den Staat gegen die Gefahren dieses Mißbrauchs sicher zu stellen.

Dieser Unterschied ist auch in dem Deutschen Staatsrechte und der Praxis desselben stets festgehalten worden.

A. Den unmittelbar unter dem Fürsten stehenden höheren und niedern Dienern oder andern unter seinen unmittelbaren Befehlen handelnden Personen hat man es nie zur Entschuldigung gereichen lassen, wenn sie unter dieser vermeintlichen Ägide strafbare Handlungen begangen, die Landesverträge verletzt hatten, oder wenn sie dem Fürsten zu widerrechtlichen und landesverderblichen Handlungen behülflich und beiräthig gewesen waren. Man hat diejenigen zur Verantwortung und Strafe gezogen, welche das Gemüth des Fürsten von seinem Volke und den verfassungsmäßigen Behörden entfremdeten, sich des Vertrauens und Gehörs des Fürsten ausschließlich bemächtigten, die übrigen Diener und Räthe entfernten, woraus Manche ein eigenes Vergehen, das crimen Ministrissimatus gemacht haben.

Leyser, Med. ad Pand. sp. 570. m. 19—26.

Die Handlungen der Fürsten, nicht nur diejenigen, zu welchen sie selbst geholfen und denselben durch pflichtwidrige Rathschläge verleitet, sondern auch diejenigen, welche sie nicht durch gewissenhafte der Wahrheit und dem Recht gemäße Vorstellungen zu verhüten gesucht haben, sind auf ihre Rechnung gesetzt worden.

Leyser, de fictis et de veris delictis ministrorum principis. Med. ad P. spec. 570 und 571.

„Wie aber," sagt

J. J. Moser, Von der Landeshoheit in Regierungssachen K. 2. S. 143.

„wenn der Regent einem sochen Mann ein Absolutorium ertheilet, darin er alle seine Handlungen ratificirt, genehmigt, ihn darin vertritt, bezeuget, daß alles auf seinen Befehl geschehen u. s. w. — dergleichen Urkunden beweisen im Stand Rechtens nichts, wenn das Gegentheil dargethan werden kann, oder ein solcher Mann sich auch nur zum Werkzeug und Vollstrecker schädlicher herrschaftlicher Handlungen und Befehle hat gebrauchen lassen.“

Diese Ansicht hat immer vorgeherrscht, wie schon die ältern Fälle des Gothaischen Kanzlers Brück (1567), des Kursächsischen Kanzlers Crell (1601), des Kanzlers Enslin zu Stuttgart (1613), des Geheimen Raths Langhans zu Heidelberg (1689), des Finanzraths Ephraim Süß zu Stuttgart, und viele andere beweisen. Der Kaiserliche Reichshofrath hat sehr häufig auf Criminaluntersuchung gegen dergleichen gefährliche Rathgeber erkannt, wovon die Schriften J. J. Mosers eine Menge von Belegen liefern, z. B.

— Von der Landeshoheit in Regierungssachen K. 2. S. 140 fg.

— Zusätze zu dem N. Staatsrechte B. II. S. 1037.

— Von dem reichsständischen Schuldenwesen Bd. I. S. 721. Bd. II. S. 329.

Es versteht sich auch von selbst, daß in dergleichen Fällen die Bestimmung

des Reichs-Deputations-Abschiedes von 1600 §. 24.: „es wäre denn, daß die Diener für sich selbsten mit der Sache nichts zu schaffen, und allein zu derselben als bloße Ministri gebraucht, auch ex facto suo sie nicht, sondern ihr Herr dem Kläger obligirt und condemnirt werden möchten, auch der Herr die Diener selbst ver-

treten wollte und könnte, auf welchen Fall allein auf den Principalen zu sehen"

nicht angewendet werden kann, und daß daher der Satz:

daß, wenn die Regierung das Benehmen eines Beamten vertreten will, das richterliche Einschreiten gegen letztern eingestellt werden müsse,

Heffter, Beiträge zum D. Staats- und Fürstenrecht S. 165. 166. in der Note,

nur mit der Einschränkung auf solche Beamten-Handlungen richtig ist, bei welchen nicht eine eigene Schuld des Beamten concurrirt.

Pfeifer, Practische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit Bd. III. S. 375.

Übrigens trifft eine solche eigene Verantwortlichkeit nicht nur die Minister, sondern auch andere geringere Werkzeuge rechtswidriger Handlungen. So befahl der Reichshofrath unter dem 27. März 1737 und 20. October 1738:

daß Laquaien und Unterofficieren, welche auf Befehl des Herzogs C. L. v. M. den Hofmarschall v. W. am 9. September 1735 thätlich gemißhandelt hatten, alles Ernstes nachgetrachtet, sie zur Haft gebracht und mit ihrer Bestrafung verfahren werden solle.

Neumann, Meditationes juris princ. privati T. I. p. 252.

B. Anders verhält es sich aber mit denen, welche als Staats-Beamte einer höheren Behörde untergeordnet sind. Wenn man auch die Verbindlichkeit zum Gehorsam nicht so weit ausdehnen will, wie

Gönner, der Staatsdienst aus dem Gesichtspuncte des Rechts und der National-Öconomie betrachtet 1808. §. 79.

so ist doch nicht zu läugnen, daß die ganze Staatsverwaltung in's Stocken gerathen müßte, wenn man den nachgeordneten Beamten und Behörden das Recht einräumen oder sogar die Pflicht auferlegen wollte, die Befehle der Obern nur dann zu vollziehen, wenn solche von ihnen selbst für gesetz- und verfassungsmäßig erkannt würden. Bis zu einem solchen Grade kann also die eigene Verantwortlichkeit des untergeordneten Staatsbeamten nicht ausgedehnt werden. Dieses ist aber von gänzlicher Straflosigkeit der Beamten, welche an der Pflichtwidrigkeit eines Obern durch blinde Befolgung seiner Befehle Theil genommen haben, wohl zu unterscheiden. Es wäre, sagt

Heffter, Beiträge rc. S. 166.

ein großer Widerspruch gegen die höchsten Principien des Staats, gegen seine heiligsten Verpflichtungen zur Handhabung des Rechts, daß seine Diener selbst gewisser Maaßen ein Privilegium haben sollen, unter seiner Ägide ungestraft Unrecht zu thun. Selbst

Gönner a. a. O. S. 208.

erkennt Schranken des Gehorsams an. „Jedoch beschränke ich meine Behauptung auf Befehle der Staatsgewalt in Dienstsachen, und ich schließe ausdrücklich alle mit der Moralität oder Rechtlichkeit unvereinbare Zumuthungen aus, welche der Regent für seine Privatleidenschaften außer der Dienstsphäre einem Staatsdiener allenfalls zu machen, für gut finden sollte." Damit ist im Wesentlichen schon das Meiste zugegeben, was Andere,

Schmid, Lehrbuch des Staatsrechts §. 58.

Pfeifer, Practische Ausführungen a. a. O.

in dieser Hinsicht gefordert haben, denn Alles, was die Com-

petenz des Befehlenden wie des Gehorchenden überschreitet, alles wahrhaft Unmoralische und schlechthin Unerlaubte, liegt schon seiner Natur nach nicht innerhalb der Dienstsphäre, und eine weitere nachher zu erwähnende Ausnahme von der Pflicht des Gehorchens würde auch von Gönner schwerlich bestritten werden können.

Um nun nicht bei so allgemeinen und unbestimmten Sätzen stehen zu bleiben, wie

> Klüber, Staatsrecht des D. Bundes §. 342. N. a. „Das Letztere (die Verantwortlichkeit für Begehungs- und Unterlassungssünden) gelte auch von den übrigen Staatsdienern und Behörden, insbesondere haben diese die von höhern Behörden an sie ergangenen Anweisungen bei eigener Verantwortlichkeit zu befolgen, wenn ihnen solche von der geeigneten Stelle und in gehöriger Form zukommen, und nicht wider die Grundverfassung oder die Gesetze des Staats anstoßen,"

so müssen wir die hier blos angedeuteten Fälle etwas genauer auseinandersetzen.

1) Darüber kann kein Zweifel Statt finden, daß ein Befehl nur dann für die Beamten verbindlich seyn kann, wenn er von einer competenten Behörde ausgegangen ist, und die gesetzlich bestimmten Befugnisse der befehlenden Stelle nicht überschreitet. Durch Befehle einer incompetenten Behörde kann der untergeordnete Beamte sich eben so wenig zum Handeln bestimmen, als in der Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten irre machen und aufhalten lassen.

Eben so unbestritten ist es

2) daß ein Befehl in der Form erlassen seyn muß,

wenn eine solche als Bedingung der Gültigkeit gesetzlich vorgeschrieben ist.

3) Eben so unverbindlich sind aber auch diejenigen Befehle, welche eine allem Rechte zuwiderlaufende Handlung, ein factum nullo jure justificabile, ein wahres Verbrechen von dem Beamten fordern. Daß in einem solchen Falle der Gehorsam strafbar wäre, wenn das Verbrechen gegen den Staat und dessen Oberhaupt selbst gerichtet seyn sollte, wenn ein Militärbefehlshaber seine Untergebenen gegen den rechtmäßigen Souverain führen wollte, oder wenn ein treuloses Ministerium beföhle, die Kassen dem herannahenden Feinde zuzusenden, wird von Niemand bestritten. Dasselbe muß aber von allen andern Fällen behauptet werden, in welchen der Befehl auf Seiten des Befehlenden ein Verbrechen ausmacht und dieses auch dem, an welchen derselbe erlassen ist, nicht unbekannt und nicht zweifelhaft seyn kann, auch die Sache so beschaffen ist, daß unter keinerlei Umständen und Bedingungen eine Rechtfertigung derselben möglich ist.

Mit dieser Ansicht stimmt die Preußische Gesetzgebung, auf welche sich Gönner daher nur im Irrthum als eine seine Meinung unterstützende Autorität beruft, ganz überein. In dem VI. Titel des I. Theils des Allgemeinen Landsrechts wird von aus unerlaubten Handlungen entstehenden Verbindlichkeiten, und in §. 45—49. von dem Falle gehandelt, wenn der Beschädiger auf Befehl eines Anderen gehandelt hat. Diese Fälle werden so bestimmt:

§. 45. Wer den Befehl dessen, dem er zu gehorchen schuldig ist, vollzieht, kann in der Regel zu keinem Schadensersatz angehalten werden.

§. 46. Er muß aber dafür haften, wenn die befohlene

Handlung in den Gesetzen ausdrücklich verboten ist.

§. 48. Wer vermöge seines Standes oder Amtes die Befehle seiner Vorgesetzten ohne Einschränkung zu befolgen verpflichtet ist, von dem kann nicht gefordert werden, daß er einen in Dienstgeschäften ihm geschehenen Auftrag seiner Obern prüfe.

§. 49. Dem, der aus Unwissenheit einen gesetzwidrigen Befehl ausgerichtet hat, bleibt der Regreß gegen den Befehlenden vorbehalten.

Hiernach sind also nur diejenigen, welche den Befehlen der Vorgesetzten ohne Einschränkung übergeben sind, von der Pflicht befreit, auch diese Befehle in Hinsicht ihrer Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Einer der wichtigsten Puncte ist aber hierbei

4) die besondere, theils durch die Natur der Sache theils durch ausdrückliche Gesetze mit den einzelnen Ämtern verbundene Verpflichtung, und die daraus entspringende selbstständige Verantwortlichkeit des Beamten, welche daher auch durch höhere Befehle nicht aufgehoben werden kann.

Hierher gehört vorzüglich die Selbstständigkeit des Richteramts, welches von unparteiischer gewissenhafter Handhabung der Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person durch keine Befehle von Oben abwendig gemacht werden kann; es gehören dahin besondere Pflichten eines jeden Berufs, und insbesondere auch diejenigen, welche zur Sicherung der Staatsverfassung und ihrer einzelnen Einrichtungen, den Beamten speciell auferlegt worden sind. Von dieser Art war der von

Neumann, Medit. jur. priv. princ. T. IX. p. 35.

angeführte Fall, daß ein landschaftlicher Cassirer sich geweigert hatte, die landesherrlichen Zahlungsbefehle zu befolgen; und in gleicher Weise muß auch der Eid, welcher den Staatsbeamten wegen Festhaltung der Verfassungsgesetze auferlegt ist, sie schützen, wenn sie die Befolgung dagegen laufender Befehle von sich ablehnen. Von diesem Eide können sie auch von der höheren Behörde nicht einseitig entbunden werden, sondern derselbe behält seine Kraft so lange, als die Verfassung selbst nicht abgeändert wird. Insofern aber dieser Fall nicht mit dem vorigen zusammentrifft, kann die allgemeine Verpflichtung auf die Verfassung und die Gesetze des Landes den untergeordneten Beamten nur dann von der Pflicht des Gehorsams gegen die höheren Behörden entbinden, wenn in dem Diensteide oder der damit verbundenen Instruction gewisse specielle Vorschriften über das, was der Beamte zu thun oder zu unterlassen unbedingt schuldig seyn soll, enthalten sind, z. B. daß der Verwalter einer Kasse durchaus keine andern Zahlungen, als welche ihm von gewissen Behörden und in gewissen Formen befohlen werden, leisten darf. Denn wenn der untere Beamte nur im Allgemeinen auf die Verfassung verpflichtet ist, was sich doch eigentlich von selbst versteht und einer besondern Erwähnung im Diensteide kaum bedarf: so würde, wenn er allen höheren Befehlen nur in so weit Gehorsam schuldig wäre, als er sie selbst verfassungsmäßig fände, der oben bemerkte Übelstand in vollem Maaße eintreten; in allen Fällen wo eine Meinungsverschiedenheit zwischen den verschiedenen Stellen einträte, würde die Meinung des untergeordneten Beamten, weil er die Vollziehung versagen dürfte, vorgehen, und die Staatsverwaltung sich gehemmt finden. Daher muß die Regel festgehalten werden, daß die untern

Stellen die von den obern competenten Behörden in der gesetzlich nothwendigen Form an sie ergehenden Befehle zu befolgen haben, auch wenn sie bei dem verfassungsmäßigen Inhalte Bedenken finden, und daß sie, die Competenz der befehlenden Stelle und die Formrichtigkeit des Befehls vorausgesetzt, nur in den zwei Ausnahmsfällen die Vollziehung verweigern dürfen und müssen:

a. wenn der Befehl auf etwas absolut Rechtswidriges im Allgemeinen gerichtet ist, oder

b. dem Beamten durch seinen Diensteid und Instruction (Lex officii) eine specielle eigene Verantwortlichkeit auferlegt und eine unbedingte, durch keinen Befehl abzuändernde Vorschrift gegeben ist.

Die neuern Verfassungsgesetze drücken sich über diesen Punct sehr verschieden aus. Einige stellen die Verpflichtung der Staatsdiener auf die Verfassung und ihre Verantwortlichkeit für die treuliche Beobachtung derselben hin, ohne sich über die Folgen, welche dies für die Subordination oder die sogenannte Hierarchie des Staatsdienstes haben soll, bestimmter auszusprechen.

Bair. Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 4. 5. 6.
Großherzogl. S. Weimar. Grundgesetz §. 125.
Kurhessische Verfassungs-Urkunde §. 61. 100. 101.
Großherzogl. Hessische V. U. §. 108. 109.
S. Meining. Grundgesetz §. 88.
Braunschweigische Landschaftsordnung §. 153.

In den meisten wird jedoch darauf hingedeutet, daß ein von den höheren Stellen in gehöriger Form, (was die von dem Landesfürsten selbst ausgehenden Verfügungen betrifft, mit Contrasignatur eines stimmführenden und verantwortlichen

Ministers) erlassenen Befehle den untergeordneten Beamten von weiterer Verantwortlichkeit entbinden,

Kurhessische V. U. §. 109.
Braunschweig. L. O. §. 155.
Altenburg. Grundgesetz §. 36. 37.
Würtemberg. V. U. §. 51. 52. 53.
Weimar. Grundgesetz §. 112.

und insbesondere wird das Recht der Anklage von Seiten der Stände häufig auf die obersten Staatsbeamten beschränkt, und gegen die untergeordneten Diener, wenn sie gleich wegen absichtlicher eigner Verletzung der Verfassung auch zur Strafe zu ziehen sind, doch nur das gewöhnliche Verfahren vorbehalten.

Noch eine andere Seite bietet dieser Punct in der Beziehung dar, in wie fern es den Verwaltungsbehörden, vorzüglich aber den Gerichten des Landes gestattet ist, über die Verfassungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der Acte zu urtheilen, welche von der höchsten Autorität ausgegangen sind. Es haben darüber literarische Streitigkeiten Statt gefunden,

Martin, Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege in Sachsen Jahrg. I. H. 3. S. 297. Jahrg. III. S. 267.
Archiv für die civil. Praxis B. IV. S. 334. Bd. VIII. S. 214. Bd. XIX. S. 145. und 305.

in welche wir hier nicht tiefer einzugehen brauchen.

Dahin aber scheint sich im Allgemeinen die neuere Gesetzgebung zu neigen, daß, außer den beiden oben angegebenen Fällen, der untere Beamte gegen alle Verantwortung gedeckt ist, wenn er einen formgerechten Befehl der obern Behörden befolgt hat.

Wenn wir nun in der vorliegenden Sache davon ausge-

hen, daß einer Ortsobrigkeit des Königreichs Hannover in ihrer Eigenschaft als administrativer Beamtenstelle (§. 52 des Staatsgrundgesetzes von 1833) durch ihre vorgesetzte Behörde, das Königl. Steuer=Collegium befohlen würde, Steuern zu repartiren und beizutreiben, welche durch ein vom Könige vollzogenes und von einem Minister contrasignirtes Patent ausgeschrieben wären: so würde schon nach den bisher entwickelten Rechtsgrundsätzen sehr zweifelhaft seyn, ob diese Ortsobrigkeit befugt wäre, die Folgeleistung zu verweigern.

Die Competenz der befehlenden Behörden und die Formrichtigkeit der ergangenen Befehle wäre zu bestreiten. Denn das Ausschreiben der Steuern ist ein unbezweifeltes Majestätsrecht, welches nur in seiner Ausübung an die Zustimmung der Stände gebunden ist.

Wiener Schlußacte von 1820. Art. 57.

Beiträge der Unterthanen zu den Verwaltungskosten des Staats sind unentbehrlich, und das Ausschreiben derselben ist daher eine rechtmäßige zum Wohl und zum Bestehen des Staats schlechthin nothwendige Handlung. Ihre Verfassungsmäßigkeit ist zwar in dem concreten Falle bestritten, und davon abhängig, ob Se. jetzt regierende Königl. Majestät an das Grundgesetz von 1833 gebunden sind, oder nicht. So gewichtig auch die Gründe seyn mögen, welche sich für die bejahende Meinung anführen lassen: so würde es doch sehr bedenklich seyn, wenn die untergeordneten Verwaltungs=Obrigkeiten sich über eine so wichtige Frage ein entscheidendes Urtheil zuschreiben wollten. Ihre amtliche Stellung, welche in den Steuerangelegenheiten nach ihrem eignen, oben ausgehobenen Anführen in dem Berichte an die Königl. Landdrostei

Submissest Vorstellung Anl. 3. p. 28.

keine andere ist, als die der Königl. Verwaltungsbeamten überhaupt,

Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833. §. 8. §. 52.

legt ihnen keine anderen oder speciellere Pflichten auf, als die vorgesetzten Königlichen Stellen in Steuersachen ebenfalls auf sich haben, und die Mitglieder dieser obern Behörden sind, eben so wie die städtischen Beamten auf das Staatsgrundgesetz vereidet.

Staatsgrundgesetz §. 161.

Daraus würde sich ergeben, daß die Ortsobrigkeiten ihr eigenes Urtheil über die streitige Gesetzmäßigkeit dem Urtheil der höhern Behörde in diesem Zweige des Staatsdienstes unterzuordnen berechtigt wären, und sich keiner Verantworttung aussetzen konnten, wenn sie dem Befehle eine wenn auch nur provisorische Folge leisten.

Denn da nicht angeführt worden ist, daß die Ortobrigkeiten speciell darauf verpflichtet und persönlich dafür verantwortlich gemacht sind:

> daß sie keine andere als von der Ständeversammlung des Grundgesetzes von 1833 verwilligte Steuer beschreiben und beitreiben:

so fällt auch dieser letzte Grund, welcher sie zu Verweigerung des Gehorsams berechtigen konnte, hinweg.

Es kommt aber dazu, daß auch die Unterthanen durch die von Sr. Majestät erklärte Aufhebung des Grundgesetzes nicht von der Schuldigkeit entbunden werden, die zur Verwaltung des Staats nothwendigen Steuern zu entrichten. Eine gänzliche Verweigerung derselben würde eine Auflösung aller bürgerlichen Ordnung herbeiführen, welche zu verhüten sowohl die Regierung als die Unterthanen verpflichtet sind.

Daher müssen diese nothwendigen Steuern wenigstens vorläufig und mit Vorbehalt des Rechts von den Unterthanen bezahlt werden, so wie jeder Einzelne, wenn ihm ein Mehreres abgefordert wird, als er schuldig zu seyn meint, sich der Zahlung unterwerfen muß, das zuviel Gezahlte aber allenfalls auf dem Rechtswege zurückfordern kann. Den Gerichten steht es alsdann zu, über die Rechtmäßigkeit der Anforderung ein rechtlich begründetes Urtheil zu fällen; aber die Verwaltungsbehörden sind zu einem solchen nicht berufen. Wenn diese nun diejenigen, die sich ihrer Schuldigkeit nachzukommen weigern, in der gesetzlichen Weise dazu anhalten: so können sie deshalb nicht in Anspruch genommen werden. Sie würden selbst von einem solchen Anspruche frei seyn, wenn sie während einer feindlichen Invasion oder einer Usurpation durch eine illegitime Herrschaft der Gewalt nachgegeben und auf Befehl einer blos factischen Regierung gehandelt hätten, wie viel mehr also da, wo die Legitimität des Souverains selbst von Niemand bezweifelt und nur die Gültigkeit des Grundgesetzes in Frage ist.

Betrachtet man aber ferner das Königreich Hannover in seinem Verhältnisse zu dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde: so wird darin ein Grund mehr gefunden werden müssen, während der Ungewißheit über die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes von 1833 es auf eine Zerrüttung der innern Staatsverhältnisse, wie solche aus einer Unterbrechung der Steuerentrichtung als unausbleibliche Folge sich ergeben müßte, nicht ankommen zu lassen. Wenn schon die Verweigerung der Bewilligungen von Seiten der Stände als eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, und als ein Anfang eines Aufruhrs betrachtet wird, welcher den Deutschen

Bund zum Einschreiten nach Art. 25. und 26. der Wiener Schlußacte von 1820 verpflichtet,

Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832. N. 11.

so würde dies noch mehr der Fall seyn müssen, wenn eine wirkliche Verweigerung von Seiten der Unterthanen einträte, wodurch, wenn sie überhand nähme, zugleich die Erfüllung der dem Staate gegen den Durchlauchtigsten Deutschen Bund obliegenden Verpflichtungen unmöglich gemacht würde. Dazu aber, die Sache auf einen solchen Punct zu treiben, dürfte wohl keine Ortsobrigkeit verpflichtet, vielmehr ihre Berechtigung nicht zu bestreiten seyn, diejenigen provisorischen Maaßregeln zu nehmen, welche geeignet sind, ein Extrem dieser Art zu verhüten, und der Entscheidung der Hauptfrage, zu welcher es doch auf einem oder dem andern Wege wird kommen müssen, im Vertrauen auf eine höhere Leitung ruhig entgegen zu sehen.

Könnte es aber nach den Grundsätzen des gemeinen Deutschen Landes-Staatsrechts noch irgend zweifelhaft seyn, ob die Ortsobrigkeiten in dem uns vorgelegten Falle berechtigt seyen, sich der Beitreibung der mit Hintansetzung des Staatsgrundgesetzes 1833 ausgeschriebenen Steuern zu unterziehen: so gibt nun darüber das Grundgesetz selbst eine ganz klare Entscheidung.

Denn zuvörderst ist es in §. 89 desselben auf das Bestimmteste ausgesprochen, daß es keiner Behörde im Staate gebührt, die Gültigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung, welche in gehöriger Form verkündigt worden sind, in Zweifel zu ziehen.

„Alle Gesetze und Verordnungen werden vom Könige unter Beobachtung der in gegenwärtiger Verfassungs-

Urkunde vorgeschriebenen Form öffentlich verkündigt und erhalten dadurch für alle Unterthanen unbedingte Verbindlichkeit. Alle Verwaltungsbehörden und Gerichte haben auf deren Vollziehung zu halten.

Sollten Zweifel darüber entstehen, ob bei einem gehörig verkündeten Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände hinreichend beobachtet sey, so steht es nur diesen zu, Anträge deshalb zu machen."

Wenn nun auch bei Gesetzen zur verfassungsmäßigen Form gehört, daß im Eingange der Zustimmung der Stände erwähnt werde: so steht es doch den Behörden nicht zu, weiter zu untersuchen, ob die Ständeversammlung selbst gehörig zusammenberufen und gebildet gewesen sey, sondern dieses muß lediglich der Staatsregierung überlassen bleiben, und nur die Stände haben das Recht, über eine in dieser Hinsicht etwa vorgefallene Verletzung der Verfassung Beschwerde zu führen. Erschiene also ein Königliches Patent, in dessen Eingange die Zustimmung der Stände erwähnt wäre, so würden alle Ortsobrigkeiten unbedingt schuldig seyn, dasselbe zum Vollzug zu bringen, und die darin ausgeschriebenen Steuern beizutreiben, wenn sie auch die Überzeugung hegen sollten, daß dabei die Verfassung verletzt worden wäre.

Dasselbe folgt zweitens aus den klaren Worten des §. 161. des Grundgesetzes.

„Alle Civil-Staatsdiener, mögen sie vom Könige oder dessen Behörden ernannt, oder von einzelnen Berechtigten und Corporationen erwählt, präsentirt oder ernannt seyn, sind durch ihren auf die getreuliche Beobachtung des Staatsgrundgesetzes auszudehnenden Diensteid verpflichtet, bei allen von ihnen ausgehenden Verfügungen

dahin zu sehen, daß sie keine Verletzung der Verfassung enthalten. In gehöriger Form erlassene Befehle befreien sie von der Verantwortung und übertragen dieselbe an den Befehlenden."

Hiernach sind also Verletzungen der Verfassung nur dann von den nachgeordneten Behörden zu vertreten, wenn sie solche selbst und aus eigenem freien Willen begangen haben. Die Subordination des Staatsdienstes geht aber vor, und die untergeordneten Stellen sind schuldig, die Befehle der Obern, wenn solche nur die gehörige Form an sich tragen, zu befolgen, ohne zu einer Prüfung ihrer Verfassungsmäßigkeit verpflichtet oder berechtigt zu seyn.

Wenn man nun auch, ungeachtet dieser ganz allgemeinen Bestimmung, es für möglich hielte, daß in gewissen Fällen der Befehl der vorgesetzten Behörde nicht hinreichte, alle Verantwortung der Gehorchenden aufzuheben, vornehmlich wenn es dabei auf schwere Verbrechen, Hochverrath und Majestätsverbrechen gegen den Landesherrn ankäme: so ist von dergleichen in dem vorliegenden Falle nicht die Rede, und wir können daher die erste Frage nicht anders beantworten, als dahin:

daß die Ortsobrigkeiten im Königreich Hannover, wenn ihnen die Beitreibung von Steuern von der competenten vorgesetzten Behörde in gehöriger Form befohlen wird, auch in dem Falle, daß eine Ständeversammlung nach dem Grundgesetze vom 26. Sept. 1833 nicht berufen würde und die Steuern verwilligte, berechtigt und verpflichtet wären, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene Hülfe zu Beitreibung sowohl der directen als indirecten Steuern zu leisten.

Damit erledigen sich die

zweite und dritte Frage:

> Setzt eine Obrigkeit, welche die gedachte Hülfe, namentlich zu Beitreibung der Steuern leistet, sich dadurch der Gefahr aus, gerichtlich in Anspruch genommen zu werden?

und

> Welche Klagen würde die gedachte Obrigkeit zu besorgen haben, und welcher Schutzmittel gegen dieselben würde solche sich zu versichern haben?

von selbst. Denn wenn auch in dem Falle, daß eine Ortsobrigkeit eigenmächtig Abgaben von den Unterthanen erhoben hätte, sowohl eine criminelle Untersuchung als ein Anspruch der dadurch Beschädigten auf Ersatz ohne Zweifel begründet wäre, und nur noch die Frage seyn könnte, ob der Ersatz nicht blos von den Staatskassen, zu welchen die Steuern gezahlt werden, gefordert werden könnte: so fällt doch beides, sowohl die öffentliche als die Privatgenugthuung offenbar hinweg, sobald der Beamte nur den Gesetzen und den Vorschriften seines Amts genügt und beide nicht überschritten hat. Dieses ist dann hier der Fall, weil die Gesetze dem Beamten zur Pflicht machen, den Verfügungen der vorgesetzten Behörden Folge zu leisten und ihn dann von aller Verantwortung für die Verfassungsmäßigkeit der ihm anbefohlenen Handlungen befreien; das Verfahren zu Beitreibung der Steuern aber gesetzlich vorgeschrieben ist, und dessen Beobachtung zu erwarten ist.

Da übrigens die Art und Weise, wie bei Beschreibung und Beitreibung der Steuern die Verfassung und die Rechte

der Einzelnen verletzt werden könnten, sehr verschieden gedacht werden kann: so würden auch die Klagen auf Schadloshaltung sich darnach richten müssen. Es scheint uns aber überflüssig, nach den bisher ausgeführten Prämissen darauf weiter einzugehen, da es darnach keines andern Schutzmittels bedarf, als des Nachweises eines von der in Steuersachen den Ortsobrigkeiten vorgesetzten Behörde in gehöriger Form ergangenen Befehls. Zu dieser Form kann aber hier die Verfassungsmäßigkeit und innere Rechtmäßigkeit des Befehls um so gewisser nicht gerechnet werden, als ja eben diese blos von der befehlenden Behörde, bis zum Königlichen Ministerio hinauf,

Staatsgrundgesetz §. 151.

nicht aber von der gehorchenden zu vertreten ist.

Da wir nun unsere rechtlichen Ansichten selbst auf das Staatsgrundgesetz von 1833 begründet haben: so ergiebt sich daraus zur

vierten Frage:

Welchen rechtlichen Einfluß würde es namentlich auf eine solche Klagsache haben, daß die Obrigkeit einerseits sich auf die in der Anlage A. bezeichnete Weise ausgesprochen, andererseits aber bislang die Beschreibungen nach dem Gesetze vom 21. October 1834 vorgenommen hat?

von selbst, daß wir den angegebenen Erklärungen und Handlungen keinen Einfluß beilegen können. Jene Erklärungen würden vielleicht dafür angesehen werden sollen, daß die Ortsobrigkeit, weil sie die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes vertheidigte, in einer wegen Verletzung desselben anhän-

gig gemachten Rechtssache nicht mit der Einrede gehört werden konnte, daß das Grundgesetz mit Bestand Rechtens außer Wirksamkeit gesetzt sey. So wenig dies nun eine unbedingte Folge wäre: so wird es doch völlig gleichgültig, da das Staatsgrundgesetz selbst jede Verantwortlichkeit der Ortsobrigkeit in dem vorausgesetzten Falle ausschließt. Zur

fünften Frage:

> Welchen Einfluß würde es auf diese Rechtsverhältnisse äußern, wenn die in diesem Frühjahre berufene am 29. Juni vertagte Versammlung wieder zusammen berufen würde, oder gar Abänderungen der Verfassung genehmigte?

müssen wir uns auf die oben bereits gemachte Bemerkung beziehen, daß sich über dergleichen noch nicht eingetretene Ereignisse unmöglich ein rechtliches Urtheil aussprechen läßt. Es läßt sich im Voraus nichts darüber sagen, ob eine stillschweigende Anerkennung des Geschehenen dabei anzunehmen seyn wird, oder nicht, und welche andere Umstände etwa eintreten werden, denen ein rechtlicher Werth beigelegt werden kann.

Endlich die

sechste Frage:

> Setzt sich der Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter Klagansprüchen aus, falls er die ihm anvertrauten Functionen ausführt, und welche Vertheidungsmittel stehen ihm casu quo zu Gebote?

findet auch in dem Bisherigen ihre vollständige Beantwortung. Wir vermögen nicht abzusehen, welche rechtliche Grün-

de einen Ortsvorsteher verbindlich machen sollten, Functionen, zu welchen er durch das Vertrauen seiner Mitbürger berufen ist, niederzulegen, und was ihn berechtigen könnte, Amtshandlungen, zu welchen er gesetzlich verbunden ist, zu unterlassen. Sein Vertheidigungsmittel ist die gesetzliche Nothwendigkeit und die pflichtmäßige Unterordnung seines eigenen Urtheils unter seine amtliche Stellung.

Aus diesen Gründen haben Wir die Uns vorgelegten Fragen, wie geschehen zu beantworten, Uns verbunden erachtet.

Urkundlich mit Unserm Insiegel besiegelt.

(L. S.) Ordinarius, Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät in der Universität Jena.

IV.

Rechtsgutachten der Juristenfacultät in Tübingen.

Das Staatsgrundgesetz des Königreichs Hannover vom 26. September 1833 bestimmt §. 145:

„Die zur Bestreitung der Landes-Ausgaben außer der Einnahme von dem Krongut und den Regalien erforderlichen Steuern und Abgaben bedürfen der jährlichen Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung.“

Die gegenwärtigen Streitigkeiten über den Bestand jenes Grundgesetzes haben nun unter andern staatsrechtlichen Fragen auch diese angeregt: in wie fern der eben ausgehobene §. noch jetzt in rechtlicher Wirkung sey, und ob eine Obrigkeit im Königreiche Hannover nach dem 1. Januar 1839, falls eine grundgesetzliche Ständeversammlung nicht berufen würde und die Steuern bewilligte, berechtigt und verpflichtet sey, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene Hülfe zur Beitreibung sowohl der directen als indirecten Steuern zu leisten? und ob insbesondere eine Obrigkeit, welche die gedachte Hülfe leiste, sich dadurch der Gefahr aussetze, von den Contribuenten gerichtlich deshalb in Anspruch genommen zu werden?

Diese Rechtsfrage ist namentlich bei dem Magistrate der Stadt Osnabrück aufgeworfen worden, und es haben deshalb Bürgermeister und Rath daselbst durch Zuschrift vom $\frac{\text{23. Octbr.}}{\text{8. Novbr.}}$ 1838 die unterzeichnete Juristenfacultät um ein rechtliches Gutachten über jene und mehrere damit zusammenhängende specielle Fragen gebeten, unter Beifügung, daß bei der Dringlichkeit und persönlichen Verantwortlichkeit, welche die Angelegenheit mit sich führe, sehr gewünscht werde, das erbetene Gutachten vor dem Schlusse des vergangenen Jahres zu erhalten.

Obgleich es uns bei den in unserm Schreiben vom 8. d. M. angezeigten Hindernissen nicht möglich gewesen, dem letzteren Wunsche zu entsprechen, so haben wir doch nunmehr die einschlagenden Thatsachen hinreichend geprüft und eine rechtliche Überzeugung hinsichtlich der gestellten Fragen gewonnen, welche wir nach unsern Pflichten als unpartheiisches Spruch-Collegium den Quärenten nicht vorenthalten, sondern in Gemäßheit unserer Statuten (cap. III. §. 5) aussprechen zu sollen geglaubt haben „seposita omni affectione, sola justitia et aequitate scripta ante oculos habita, prout Sacerdotes Justitiae par est.“

§. 1.

Lage der Sache.

Die Thatsachen, an welche sich unsere ganze Untersuchung anzuknüpfen hat, sind im Wesentlichen folgende:

Nachdem auf Ableben Seiner Majestät Wilhelms IV Königs von Großbritannien, Irland und Hannover, die Regierung des zuletzt genannten Königreichs an Höchstderselben Bruder, den Königlichen Prinzen, nunmehrigen König

Ernst August, Herzog von Cumberland ꝛc. gefallen war, wurden alsbald am Tage nach Ihrer Ankunft in der Hauptstadt Hannover, den 29. Juni 1837, die versammelten Stände vertagt, und es erklärten Seine Majestät in dem Patente vom 5. Juli 1837, daß Sie in dem „weder in formeller noch materieller Hinsicht" Sie bindenden Staatsgrundgesetze eine hinreichende Gewähr für das dauernde Glück Ihrer getreuen Unterthanen nicht finden können.

Indessen sey es Königlicher Wille, der Frage, ob und in wie fern eine Abänderung oder Modification des Staatsgrundgesetzes werde eintreten müssen, oder ob die Verfassung auf diejenige, welche bis zur Erlassung des Staatsgrundgesetzes bestanden, zurückzuführen sey, die sorgfältigste Erwägung widmen zu lassen, worauf die allgemeinen Stände werden berufen werden, um ihnen die Königliche Entschließung zu eröffnen.

Hierbei blieb es bis zu der Königlichen Proclamation vom 30. October 1837, wodurch die zuvor nur vertagte Ständeversammlung aufgelöst wurde.

Dieser Proclamation folgte am 1. Novbr. dess. J. ein zweites Patent, worin auf den Grund eines von einer niedergesetzten Königlichen Immediat-Commission erstatteten Gutachtens das Staatsgrundgesetz für erloschen erklärt, die gesammte Staatsdienerschaft ihres Eides auf dasselbe entbunden und die alsbaldige Einberufung einer Ständeversammlung nach den Grundsätzen der Verfassung vom Jahre 1819 zum Behuf der Berathung einer neu zu gründenden Verfassung angekündigt wurde. Diesem ward das Versprechen beigefügt, an der Personen- und Gewerbesteuer vom 1. Juli 1838 an jährlich 100,000 Reichsthaler nachzulassen.

In der That wurde durch eine Bekanntmachung vom 7.

Januar 1838 eine Ständeversammlung im Wesentlichen nach Maaßgabe des durch das Staatsgrundgesetz aufgehobenen Patents vom 7. December 1819 einberufen; aber auch diese ward, nachdem längere Zeit mit Verhandlungen über den von der Regierung vorgelegten Verfassungs-Entwurf hingegangen, am 29. Juni 1838 plötzlich vertagt, ohne daß bis jetzt ein neuer Termin zu ihrer Wiedereinberufung gesetzt worden wäre.

Inzwischen waren die Huldigungsreverse mit Hinweglassung der Verpflichtung auf das Staatsgrundgesetz, wie sie das Königliche Cabinet vorgeschrieben hatte, fast in dem ganzen Lande vollzogen worden, einzelne Staatsdiener und eine Anzahl von Corporationen hatten jedoch denselben ausdrücklich einen Vorbehalt zu Gunsten des Staatsgrundgesetzes beigefügt, und unter diesen namentlich die Mitglieder des Magistrats und die Älterleute der Stadt Osnabrück, mit einziger Ausnahme des Senators D. Wiemann, welcher als Königlicher Polizei-Director den Revers bereits ausgestellt hatte.

Die Gründe, welche von diesen gegen die unbedingte Huldigung geltend gemacht wurden, betrafen theils die Heiligkeit des von Mehreren früher ausdrücklich mit auf das Staatsgrundgesetz geschworenen Diensteides, theils die Überzeugung von der fortdauernden Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes. In jener Beziehung hatte zwar das Patent vom 1. November aus der von ihm eben publicirten Aufhebung des Staatsgrundgesetzes die Folgerung gezogen, daß die sämmtlichen Königlichen Diener ihrer auf dasselbe ausgedehnten eidlichen Verpflichtung vollkommen enthoben seyen, auch überdies noch ausdrücklich erklärt, daß Seine Majestät dieselben von diesem Theile ihres geleisteten Diensteides entbunden ha-

ben wollen. Indessen zeigten sich allenthalben im In- und auch im Auslande, wo die Verfassungsangelegenheit des Königreiches Hannover viele Theilnahme erregte, rechtliche Bedenken, ob durch diese Erklärung Seiner Majestät ein einem Dritten, dem Staate, gegebenes eidliches Versprechen könne gelöst werden. Auch die Ansicht, daß das Staatsgrundgesetz durch Seine Majestät nicht einseitig könne aufgehoben werden, hatte sich sogleich nach Veröffentlichung des Patents vom 1. November vielfach zu erkennen gegeben, und insbesondere ward dieselbe von dem Magistrat und den Älterleuten zu Osnabrück theils in mehreren Erklärungen an die Königliche Landdrostei vom 4. December 1837, 13. und 18. Januar 1838, theils in einer unmittelbaren Eingabe an Seine Majestät den König Ernst August vom letztern Tage ausgesprochen und in dieser noch die geziemende Bitte vorgetragen:

> „Daß Allerhöchst Dieselben Allergnädigst geruhen mögen, das Staatsgrundgesetz vom 26. Septbr. 1833 durch Allerhöchst Dero Zustimmung wiederum in völlige Kraft treten zu lassen."

„Würde es aber," fahren die Bittsteller fort, „uns nicht gelin„gen, die Überzeugung von der Zweckmäßigkeit unserer sub„missesten Bitte, welche in uns lebt, auch in dem Gemüthe „unseres erhabensten Herrschers hervorzurufen; dann wagen „wir an dessen hohes Gerechtigkeitsgefühl die zweite Bitte:

> „daß Ew. Königliche Majestät Allergnädigst geruhen mö„gen, die Entscheidung des Rechtspunktes dem Durch„lauchtigsten Deutschen Bunde Allerhöchstselbst aufzu„tragen."

Hierauf ward jedoch am 31. Januar 1838 von Seiner Majestät die Entschließung ertheilt:

> „Daß die Mitglieder des Magistrats sammt den neu er-

wählten vier Älterleuten unbedingt und ohne Hinzufügung irgend eines Vorbehalts oder einer Clausel ihrer Verpflichtung zur Vollziehung der Reverse dergestalt Genüge zu leisten haben, daß die vollzogenen Reverse am nächsten Sonntage den 4. Februar bereits in Hannover eintreffen."

Zugleich ward beigefügt: „daß dieses die letzte gütliche Aufforderung sey, welche an die Mitglieder des Magistrats werde erlassen werden."

Nun sahen sich die Quärenten veranlaßt, von der Beifügung eines ausdrücklichen Vorbehalts zu den Huldigungsreversen abzustehen und solche am 3. Februar 1838, wie sie gefordert, zu vollziehen, indem sie jedoch über die Gründe dieser Handlung so wie darüber, daß sie von den früher gegebenen Erklärungen abzugehen keineswegs gemeint seyen und insbesondere darüber, daß sie sich, unbeschadet dieser Unterzeichnung der Huldigungsreverse, zu gesetzlicher Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes nach wie vor eben so berechtigt als verpflichtet erachten, eine Erklärung vor Notar und Zeugen abgaben und diese Erklärung einige Tage darauf, am 6. Febr. 1838, in einer Eingabe an die Königliche Landdrostei zu Osnabrück ihrem Wesen nach wiederholten.

An eben diesem Tage wurde zum Behuf der höchsten Orts befohlenen Deputirten-Wahl von den wahlberechtigten Bürgern in den verschiedenen Stadtvierteln die erforderliche Anzahl von Wahlmännern bestellt, jedoch von dem größeren Theile derselben nur unter dem zu Protocoll erklärten Vorbehalte, daß dadurch den wohlerworbenen Rechten der Stadt und der Bürgerschaft aus dem Staatsgrundgesetze nichts vergeben werde; daß vielmehr dem Wahl-Collegium so wie dem Magistrate die Wahrung jener Rechte überlassen bleibe.

Von dem auf diese Weise gebildeten Collegium von Wahlmännern ward sofort am 7. Februar 1838 einmüthig der Beschluß gefaßt, die Wahl eines Deputirten zu der durch die Königliche Proclamation vom 7. Januar berufenen Versammlung abzulehnen. Zugleich ward von demselben dem Magistrate der Wunsch vorgetragen, daß solcher Alles aufwenden möge, was in seinen Kräften stehe, das Staatsgrundgesetz zu vertheidigen, namentlich auch durch eine geeignete an den Durchlauchtigsten Deutschen Bund zu bringende Vorstellung.

Eine solche Vorstellung ward wirklich am 19. März 1838 von Seite des Magistrats und der Älterleute der Stadt Osnabrück durch ihren Bevollmächtigten, Doctor Hessenberg in Frankfurt, bei der hohen Bundesversammlung eingereicht mit der Bitte:

> „Der Durchlauchtigste Bund wolle geruhen, durch die geeigneten Mittel zu veranlassen, daß das Staatsgrundgesetz des Königreichs Hannover vom 26. September 1833 wiederum in Wirksamkeit gesetzt werde; falls aber diese unterthänigste Bitte dem Rechte des Deutschen Bundes zufolge nicht begründet wäre, daß alsdann wenigstens die Verfassung von 1819 in völliger Integrität hergestellt werde, bevor Verhandlungen über die Verfassung des Königreichs zugelegt werden."

In einer nachträglichen Eingabe vom 18. Mai 1838 erlaubten sich die Bittsteller noch mit Beziehung auf eine ihnen neuerdings zugekommene Mittheilung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück vom 2. desselben Verwahrung gegen die hier aufgestellte Deutung einzulegen, daß die Rechtsgültigkeit der durch das Patent vom 7. December 1819 eingeführten landständischen Verfassung thatsächlich vom Lande durch Erwählung und Absendung der in gehöriger Anzahl er-

schienenen Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung anerkannt worden sey.

Indessen erfolgte am 14. Sept. 1838 der Bundesbeschluß, wonach dem Magistrate und den Älterleuten der Stadt Osnabrück bedeutet werden solle:

> „daß die Bundesversammlung in dem vorliegenden Falle ihre Legitimation zur Beschwerdeführung in den Bestimmungen der Deutschen Bundes- und der Schluß-Acte nicht begründet finde."

Nachdem auf diese Weisung die Quärenten bei der hohen Bundesbehörde eben so wenig, wie bei Seiner Majestät, ihrem Landesherrn, Hülfe gefunden haben, könnte es scheinen, als ob für dieselben jetzt überhaupt nichts mehr zu hoffen, sondern in letzter Instanz über ihre Rechte aberkannt sey. Allein hiergegen ist zu erinnern, daß durch den angeführten Bundesbeschluß die Bittsteller bloß aus dem formellen Grunde abgewiesen worden, weil ihre Legitimation zur Beschwerdeführung in den Bestimmungen der Deutschen Bundes- und der Schluß-Acte nicht begründet zu halten sey. Eine Billigung der neuesten Veränderungen in den Verfassungs-Einrichtungen des Königreichs Hannover in der Art, daß angenommen werden könnte, das Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833 sey von Seiner Majestät dem König Ernst August mit Recht aufgehoben worden, ist darin nicht enthalten. Die Frage nach der Gültigkeit dieses Gesetzes und nach dem Grunde der daraus hergeleiteten verfassungsmäßigen Befugnisse bleibt daher immer noch vorbehalten; und sofern davon die Beantwortung der an uns gerichteten besondern Fragen abhängt, glauben wir hierauf zunächst eingehen zu müssen:

I. Ist das Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833 gültig?

§. 2.

Gründe der Patente vom 5. Juli und 1. Novbr. 1837 wider dasselbe.

Das Grundgesetz für das Königreich Hannover ist zu Stande gekommen nach vorheriger Vernehmung der Wünsche und Anträge einer allgemeinen Ständeversammlung, welche, was die Deputirten des Bürger= und Bauerstandes betrifft, in Gemäßheit derselben Wahlverordnungen (vom 2. und 22. Febr. 1832) zusammengesetzt ward, nach welchen Seine jetzt regierende Majestät in Folge der Aufhebung jenes Grundgesetzes eine neue constituirende Versammlung einzurufen für zweckmäßig gefunden haben. Die meisten Anträge der Stände waren von der damaligen hohen Regierung genehmigt und nur in wenigen Punkten, wie das Publications=Patent vom 26. Septbr. 1833 sich ausdrückt, „zur Sicherstellung der landesherrlichen Rechte und zum Besten der getreuen Unterthanen," abweichende Bestimmungen nöthig gefunden worden.

Am 26. September 1833 erhielt das Gesetz zu Windsor=Castle die Genehmigung Seiner Majestät des verewigten Königs Wilhelm IV., und es ward sofort dasselbe durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung des Königreichs Hannover (vom Jahre 1833. 1. Abth. S. 279) bekannt gemacht. In Gemäßheit eben dieses Grundgesetzes ist die Ständeversammlung ohne Widerspruch von irgend einer Seite fünfmal versammelt gewesen, und eben so oft ward der Staatshaushalt nach demselben festgestellt. Die Steuern werden noch im ge=

genwärtigem Augenblicke nach Maaßgabe des verabschiedeten Budgets erhoben und eine Reihe der wichtigsten Gesetze, welche mit Einwilligung der grundgesetzlichen Stände erlassen worden waren, bestehen in voller Wirksamkeit, und sind selbst durch das Patent vom 1. Novbr. als gültig und bestehend anerkannt.

Es kann also wohl nicht bezweifelt werden, daß das Staatsgrundgesetz und die in demselben begründete Verfassung bis zum Regierungs-Antritte Seiner Majestät des Königs Ernst August in anerkannter Wirksamkeit bestanden haben und theilweise noch jetzt bestehen. Demungeachtet glaubten Seine Majestät Gründe zu finden, aus welchen das besagte Staatsgrundgesetz nicht zu Recht bestehen könne Diese Gründe sind zwar in dem Patent vom 5. Juli 1837 nicht näher bezeichnet, vielmehr beschränkte sich dieses auf die Erklärung, daß Seine Majestät in dem weder in formeller, noch materieller Hinsicht für Sie bindenden Staatsgrundgesetze eine hinreichende Gewähr für das dauernde Glück Ihrer getreuen Unterthanen, deren Wohl nach den von der göttlichen Vorsehung Ihnen auferlegten Pflichten möglichst zu fördern Ihr unablässiges Bestreben seyn werde, nicht finden können.
(Allgem. Zeitung vom Jahre 1837 Beil. Nr. 194.)
Weitere Gründe werden jedoch in dem Patente vom 1. November namhaft gemacht. Hier wird hervorgehoben: das Staatsgrundgesetz vom 26. Septembet 1833 können Seine Majestät als ein Hochdieselben verbindendes Gesetz nicht betrachten, da es auf eine völlig ungültige Weise errichtet worden. Die allgemeine, durch das Patent vom 7. December 1819 entstandene Ständeversammlung habe, als sie in ihrem Schreiben an das Königliche Cabinets-Ministerium vom 30. April 1831 die Errichtung eines Staatsgrundgesetzes bean-

tragt, den Grundsatz ausgesprochen, daß ein solches hochwichtiges Werk nur durch einhelliges Zusammenwirken des Königs und der Stände zu Stande gebracht werden könne. Die Regierung habe diesen Grundsatz angenommen und mithin sey nicht von einer, dem Lande vom Könige zu gebenden, sondern von einer vertragsmäßig zwischen dem Regenten und seinen Ständen zu errichtenden Verfassung die Rede gewesen. Allein der Grundsatz der vertragsmäßigen Errichtung sey auf mehrfache Weise verletzt worden. Denn mehrere der von der allgemeinen Ständeversammlung in Beziehung auf das neue Staatsgrundgesetz gemachten Anträge haben nicht die Genehmigung der Königlichen Regierung erhalten, sondern es sey dasselbe mit den von dieser für nothwendig oder für nützlich gehaltenen Abänderungen am 26. September 1833 vom Könige verkündigt worden, ohne daß solche zuvor den allgemeinen Ständen mitgetheilt und von ihnen wären genehmigt worden. Offenbar fehle es also an dem einhelligen Zusammenwirken des Regenten und seiner Stände in Hinsicht der in dem Staatsgrundgesetze enthaltenen Bestimmungen, wodurch die bis dahin in anerkannter Wirksamkeit gestandene Verfassung vom Jahre 1819 aufgehoben werden sollte. Offenbar enthalte diese Errichtungsart des Staatsgrundgesetzes eine wirkliche Verletzung der bestimmten Vorschrift des Art. 56 der Wiener Schlußacte vom Jahre 1820. Allein nicht nur ungültig und folglich für Seine Majestät unverbindlich sey überhaupt das Staatsgrundgesetz, wenn man dessen Entstehung betrachte, sondern es enthalte dasselbe auch mehrere Vorschriften, welche sich als vollkommen ungültig und für Seine Majestät unverbindlich aus dem Grunde darstellen, weil sie Ihre agnatischen Rechte

tief kränken und selbst Ihre Regierungsrechte wesentlich verletzen.

Der dem Staatsgrundgesetze anklebende Fehler der Ungültigkeit sey aber durch eine von Seiner Majestät erfolgte Anerkennung nicht gehoben worden; denn Sie haben Ihren Widerspruch gegen das Staatsgrundgesetz offen zu erkennen gegeben und Ihre Unterschrift zu wiederholten Malen verweigert.

(Allgem. Zeitung vom Jahre 1837 Beil. Nr. 313.)

§. 3.

Formelle Verbindlichkeit des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833.

a) mit Rücksicht auf die vorausgegangene ständische Einwilligung.

Sondern wir diese Gründe gegenseitig von einander ab, so zeigt sich in der That, daß mehrere derselben gegen die *formelle*, andere gegen die *materielle* Verbindlichkeit des Staatsgrundgesetzes gerichtet sind. Zu den ersteren dürften namentlich folgende Einwendungen gerechnet werden:

a) daß das Grundgesetz *gegen die* erklärte *Absicht* von Regierung und Ständen nicht vertragsmäßig zu Stande gekommen;

b) daß die bis dahin in anerkannter Wirksamkeit gestandene Verfassung von 1819 unter Verletzung des Art. 56 der Wiener Schlußacte aufgehoben worden.

Beide Gründe hängen genau mit einander zusammen, denn eine Verletzung des Art. 56 der Wiener Schlußacte wird in dem Patente vom 1. November eben darauf gestützt, daß die neue Verfassung nicht vertragsmäßig zu Stande ge-

kommen. Gleichwohl können sie auch getrennt betrachtet werden, indem, auch abgesehen von der Bestimmung der Schlußacte, das Staatsgrundgesetz in dem Falle als unverbindlich erscheinen müßte, wenn es an den formellen Bedingungen eines solchen Gesetzes fehlte, so daß alsdann die Verletzung der Schlußacte nur als ein accessorischer Nichtigkeitsgrund sich geltend machen würde.

Der erstere Grund wäre hienach ein staatsrechtlicher, der zweite ein bundesrechtlicher. Indessen vermögen wir keinen derselben anzuerkennen. Was den ersten Grund betrifft, so ist allerdings zuzugeben, daß in dem Schreiben vom 30. April 1831, worin die Stände auf Bearbeitung des Staatsgrundgesetzes antrugen, die Hoffnung auf einhelliges Zusammenwirken Seiner Majestät des Königs und der getreuen Stände ausgedrückt wurde; allein als Bedingung des Zustandekommens ward jene Einhelligkeit von den Ständen nicht gestellt, noch ist eine solche von der Königlichen Regierung zugegeben worden; vielmehr hatten sich des verewigten Königs Majestät in der Erwiederung vom 16. Juni 1831 die endliche Entschließung auf den von den beiderseitigen Commissarien zu bearbeitenden Entwurf ausdrücklich vorbehalten. Eben so wenig verstand sich jene Bedingung von selbst. Denn es ist keineswegs staatsrechtlicher Grundsatz in Deutschland, daß zur Begründung einer neuen Landesverfassung stets die Einwilligung der Stände nothwendig sey. Sehr viele, ja die meisten Verfassungsgesetze, sind seit dem Untergange des Deutschen Reichs geradezu von den Regierungen erlassen worden, so namentlich die Nassauische Verfassung vom Jahre 1814, die Verfassungsurkunden Baierns und Badens vom Jahre 1818, die Edicte des Königs von Preußen für die Einführung der Provinzial-

stände von den Jahren 1823 und 1824. Niemand zweifelt an der Gültigkeit dieser Gesetze aus dem Grunde, weil dieselben nicht auf einem Vertrage beruhen, sondern octroirt worden, und in der That ist auch kein Grund dazu vorhanden; denn das Recht zur Ertheilung von Privilegien ist ein in der Souveränetät begriffenes Recht und nur in so fern beschränkt, als nicht wohlerworbene Rechte dadurch verletzt werden dürfen. Selbst die Hannoversche Verfassung vom Jahre 1819, zu welcher jetzt wieder zurückgekehrt werden soll, ist eine octroirte, keine pactirte Verfassung, denn das Patent vom 7. December 1819 ist rein in der Form eines Gesetzes und ohne daß eine vollständige Vereinbarung zwischen der Regierung und den Ständen Statt gefunden hätte, erlassen worden. In vielen wesentlichen Beziehungen war dieses Patent vielmehr den ausgesprochenen Wünschen der allgemeinen Ständeversammlung entgegen, welche zu dem Verfassungsentwurfe und zu dem Reglement für die Stände in Allem 66 abweichende Anträge an die Regierung gestellt hatte, von welchen 16 verworfen wurden. (S. gedruckte Denkschrift über die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes, Beil. zur Eingabe an den Bund Nr. 5. S. 43.) Namentlich hielten die Stände den Zweck einer wohlgeordneten ständischen Repräsentation und wahren Volksvertretung in dem eingeführten Zweikammern-Systeme nicht gesichert, und eben so wenig waren sie mit der Einführung der Majoratherren und der Präsidenten des Obersteuer- und Schatz-Collegiums und der sieben von den Provinzial-Landschaften zu wählenden Schatzräthe einverstanden.

Demungeachtet haben Seine Majestät der König Ernst August, damals Herzog von Cumberland, niemals Einwendungen gegen das Patent vom Jahre 1819 erhoben, viel-

mehr solches wieder hergestellt, und zwar aus dem Grunde, weil das Grundgesetz vom Jahre 1833 nicht den vollen Consens der Stände für sich gehabt habe, während, wenn anders eine solche Einwendung jetzt überhaupt noch am Platze seyn sollte, dieselbe weit eher der Verfassung vom Jahre 1819, als derjenigen vom Jahre 1833 opponirt werden könnte, welche letztere in allen wesentlichen Stücken, namentlich hinsichtlich der ständischen Organisation, den Anträgen und Wünschen der constituirenden Versammlung gemäß war.

Die Verfassung des Hannoverschen Staats wurde nämlich keineswegs als mit diesem, bloß 8 §. §. umfassenden, Patente für abgeschlossen gehalten; denn weder die Rechte der allgemeinen Ständeversammlung, noch die der Provinzial-Landschaften waren hierin näher bestimmt; hinsichtlich der Organisation der allgemeinen Ständeversammlung aber wurde im §. 8 ausdrücklich vorbehalten, diejenigen Modificationen künftig eintreten zu lassen, deren Nothwendigkeit sich im Verlaufe der Zeit an den Tag legen möchte. Wie unvollständig diese Organisation derzeit war, geht unter Anderm daraus hervor, daß über die Einrichtung der Wahlen bei dem Stande der freien Grundbesitzer das Patent vom Jahre 1819 lediglich nichts bestimmte, und daß daher zu dem ersten Landtage die Deputirten der freien Grundbesitzer von Calenberg, Lüneburg und ein Deputirter von Hoya deshalb gar nicht berufen wurden, weil die Verhältnisse der Freien und die Art der Wahlen noch nicht haben regulirt werden können.

Kurz, das Patent vom Jahre 1819, wie es überhaupt nur wenige Wünsche befriedigte, konnte nur der Übergang seyn zu einem neuen, die Verfassung des Königreichs vollen-

benden, Grundgesetze. Da dasselbe bloß die allgemeinsten Umrisse der neuen ständischen Verfassung enthielt, so folgten demselben bald mehrere Königliche Verordnungen, worin die wichtigsten Theile der Staatsverwaltung umgestaltet wurden, namentlich das Edikt vom 12. October 1822, die Bildung der künftigen Staatsverwaltung betreffend, das Reglement vom 18. April 1823 für die mit dem 15. Mai desselben Jahres in Wirksamkeit getretenen Landdrosteien, das Reglement vom 18. April 1823 über die künftige Verwaltung und Berechnung der Dominial-Einkünfte, das Edikt von demselben Tage, die neue Amtsordnung für die sämmtlichen Beamten in allen Fächern der Staatsverwaltung betreffend.

Pölitz, die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789. 2. Ausg. Leipz. S. 267—316.

Allein damit war die Unbestimmtheit in der Grundverfassung des Königreichs und die mangelhafte Durchführung der Landes-Repräsentation nicht gehoben. Doch wären wohl diese Lücken zum Nachtheile des Staats noch länger geblieben, hätten nicht die Ereignisse der Jahre 1830 und 1831 die Bedürfnisse und Wünsche der Regierung und Stände sich näher gebracht und namentlich die Vortheile einer kräftigen und durchgebildeten Staatseinheit deutlicher als jemals empfinden lassen.

Den ersten Anstoß gab die Königliche Regierung durch die Proclamation vom 4. Februar 1831, worin dieselbe zum Zweck einer Änderung der im Patente von 1819 festgesetzten Wahleinrichtung, insbesondere der Regulirung der Vertretung des Bauerstandes, eine allgemeine Ständeversammlung auf den 7. März desselben Jahres nach Hannover einberief. Wie wenig hiebei, gleich wie bei den Änderungen

vom Jahre 1819, an übereilte Maaßregeln gedacht wurde, gieng aus der Eröffnungsrede Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Cambridge hervor, worin dieser erklärte: das wahrhaft Gute werde nur durch allmälige, mit ruhiger Besonnenheit und Erwägung aller Verhältnisse zu treffende Reformen, durch die Achtung des Rechts der Einzelnen, begründet. Indessen glaubten die Stände, daß ein umfassendes Staatsgrundgesetz gegeben werden sollte, worin auch die bezeichneten Punkte bestimmt werden könnten; und in der That waren die Gründe hiefür

(S. Denkschrift S. 51—54.)

so überwiegend, daß das Ministerium zu Hannover am 16. Juni 1831 den versammelten Ständen die Mittheilung machte: der König finde wegen Ausarbeitung eines neuen Grundgesetzes kein Bedenken und das Ministerium werde demselben die Grundzüge zur weitern Entschließung darlegen. Nun erfolgte am 24. Juni 1831 die Vertagung der Stände, nachdem die Verbesserung der Wahlreform der Städte unbedingt beschlossen worden, hinsichtlich der Vertretung des Bauerstandes aber die Ansicht der Stände dahin erklärt worden war: daß jedenfalls schon zum nächsten Landtage einige Repräsentanten des bisher nicht vertretenen Bauerstandes eintreten, die näheren Bestimmungen für die Folge aber dem neuen Staatsgrundgesetze vorbehalten bleiben sollten.

Die Regierung erließ hierauf am 2. Febrnar 1832 die Verordnung rücksichtlich der Städte-Wahlen, worin letztere definitiv festgesetzt waren, hinsichtlich der Wahlen des Bauerstandes aber die Verordnung vom 22. desselben Monats, wodurch vorläufig und unter Vorbehalt künftiger Berichtigung die Zahl der Deputirten jenes Standes um 6 verstärkt wurde.

Nach diesen Verordnungen wurde die Versammlung vom

Jahre 1832 zusammengesetzt, welche im Übrigen nach dem Patente vom Jahre 1819 berufen worden war. Das Hauptgeschäft dieser Versammlung war die Berathung des vorgelegten neuen Verfassungs-Entwurfs,

(bei Pölitz a. a. O. S. 317 f.)

wobei Regierung und Stände in den meisten Punkten sich vereinigten. Nur achtzehn Anträge der letzteren blieben unberücksichtigt, von welchen aber die Regierung behauptete, daß eine Abänderung derselben zur Sicherstellung der landesherrlichen Rechte und zum Besten der getreuen Unterthanen nothwendig gewesen.

(Publications-Patent vom 26. Sept. 1833 in der Hannoverschen Gesetz-Sammlung vom Jahre 1833. 1. Abth. S. 279.)

In wie fern, was indirect zugleich von oben geltend gemacht wurde, eine Zustimmung der Stände zu den betreffenden Dissens-Punkten nicht erforderlich, und daher in 17 §. §. Abänderungen für sich vornehmen konnte,

(S. Publ.-Patent a. a. O. Nr. 1—14.
Vgl. die Collation in der Eingabe an die Bundes-Versammlung S. 76—80.)

bedarf hier keiner weitern Untersuchung. Doch können wir nicht unbemerkt lassen, daß

1) einige jener Änderungen bloße Redactions-Verbesserungen (G. G. §. 10. 21.), andere mehr oder minder erhebliche Zusätze enthalten, welche aber den bis dahin bestandenen oder später von den Ständen ausdrücklich zugestandenen Zusätzen und Regierungs-Befugnissen vollkommen gemäß waren.

(G. G. §. 31. 34. 40. 53. 124. 129.)

Selbst der Zusatz im §. 23. des jetzigen Grundgesetzes, daß der Regent auch im Grundsysteme der allgemeinen Stände-

versammlung eine Änderung überall nicht vornehmen dürfe, desgleichen der Zusatz im §. 163., wonach auch der Beamte, welcher grobes öffentliches Ärgerniß giebt, entlassen werden darf, können wohl nur als den ständischen Wünschen entsprechend betrachtet werden. Eben so unverfänglich sind die wenigen Auslassungen im redigirten Gesetze z. B. des §. 7. Cap. II. des ständischen Entwurfs, weil die dort vorbehaltene Vergütung an die Erben des Königlichen Hauses von Seiner Majestät huldreichst auf das Chatullgut übernommen worden. Auch die Anträge der Stände im §. 18. Cap. II. (G. G. §. 22.) §. 3. Cap. III. (29) §. 43. Cap. VI. (114) konnte die Regierung als bloße Petitionen unzweifelhaft zurückweisen. Der §. 13. Cap. VI. (83) aber ist von der Regierung in separato zugestanden worden. (Publ. Patent §. 9.)

2) Ein Zweifel darüber, ob die Regierung bei jenen Änderungen in ihrem Rechte sey, könnte nur allenfalls entstehen hinsichtlich der §. 34 und 37 des Grundgesetzes, wo eines Theils dem Könige das Recht definitiv eingeräumt wird, auf den Bericht des Gesammt-Ministeriums die Competenz auf eine andere ordentliche Gerichtsbehörde zu übertragen, ein Recht, welches die Stände nur provisorisch bis zur Erlassung der betreffenden Gesetze einräumen wollten, andern Theils die Wiederaufhebung von Verfügungen der Verwaltungsbehörden durch gerichtlichen Spruch nur alsdann zugelassen wird, wenn auf verfassungsmäßigem Wege entschieden sey, daß die in Frage befangene Angelegenheit zur Competenz der Verwaltungsbehörde nicht erwachsen gewesen sey, während nach dem ständischen Entwurfe eine gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden gerichtete Klage von den Gerichten schon alsdann sollte angenommen werden dürfen, wenn der Kläger erweislich bei der vorgesetzten höhern oder höchsten

Verwaltungsbehörde bereits Hülfe gesucht und solche innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht gefunden habe. Müssen wir indessen dahingestellt lassen, ob diese Bestimmungen als neue, dem bestehenden Rechte in Hannover zuwider laufende, und daher einer ständischen Verabschiedung bedürfende Gesetze dürfen bezeichnet werden; jedenfalls kann aus der Aufnahme derselben in das Staatsgrundgesetz eine Nichtigkeit des letztern überhaupt nicht gefolgert werden, da in Hinsicht auf alle wesentlichen Bestandtheile der neuen Verfassung, namentlich in Hinsicht auf die ständische Organisation, volle Übereinstimmung Statt gefunden hat, und da eine fehlerhafte Verfügung in Hinsicht auf den außerordentlichen Inhalt eines Geschäfts, namentlich die mangelnde Übereinstimmung der Paciscenten in Hinsicht auf einen solchen Inhalt der Verbindlichkeit des Hauptgeschäfts nichts schadet, nach dem bei Auslegung von Rechtsgeschäften überall geltenden Grundsatze: „utile per inutile non vitiatur."

D. XXII. 1. fr. 20. 26. 29. XLV. 1. fr. 1. §. 5.
C. VIII. 54. c. 36. §. 3.
Mühlenbruch, Lehrbuch des Pandektenrechts §. 113.

3) Gesetzt aber auch, ein vollständiger Consens der Regierung und der Stände habe in Hinsicht auf den Inhalt des Staatsgrundgesetzes nicht Statt gefunden, so wäre doch dieser Mangel durch nachträgliche Genehmigung gehoben worden; denn nicht nur haben die Stände seit Erlassung des Grundgesetzes nicht demselben widersprochen, sondern auch in der Adresse vom 17. December 1833 ausdrücklich erklärt:

„Sind auch nicht alle von den Vertretern des Landes ausgesprochenen Wünsche erfüllt, das Land und die getreuen Stände schätzen darum diejenigen Wohlthaten nicht minder, welche sie allein der ruhmwürdigen Festig-

keit verdanken, mit der Ew. Königliche Majestät das gegebene Wort gelöset.

„Unerschütterlich bauend auf Ew. Königlichen Majestät Entschluß, die ertheilten Zusagen offen und redlich zu erfüllen, nehmen auch die getreuen Stände dieses Staatsgrundgesetz, wie solches von Ew. Königlichen Majestät publicirt worden, an als Grundlage des Staats, und werden nichts versäumen, was demselben Bestand sichern kann."

Die Verbindlichkeit dieser Erklärung kann keineswegs aus dem Grunde bestritten werden, weil nicht die constituirende Versammlung vom Jahre 1832, sondern die constituirte Versammlung vom Jahre 1833 dieselbe abgegeben habe; denn in Hinsicht auf die Organisation der allgemeinen Ständeversammlung waren Regierung und Stände durchaus einverstanden; die Versammlung von 1833 konnte sich also von Rechts wegen als Nachfolgerin der constituirenden Stände in der Landes-Repräsentation betrachten und einen mangelhaften Consens derselben, wenn je ein solcher vorhanden, mit Wirkung ergänzen; denn nicht auf die physischen Personen, welche die moralische Person der Ständeversammlung darstellten, kam es hiebei an, sondern darauf, daß solche dem Gesetze gemäß gerufen und zusammengesetzt ward. Jedenfalls würde der gedachte Einwand für die Maaßregeln Seiner Majestät des jetzigen Königs wider das Staatsgrundgesetz zu viel beweisen, indem diejenigen Stände, welche Höchstdieselben zur Berathung einer neuen Verfassung einzurufen geruht haben, weder nach Maaßgabe des Patents vom Jahre 1819, noch in Gemäßheit des Staatsgrundgesetzes vom Jahre 1833 gebildet,

Vgl. Actenstücke der 6. allgem. Stände-Versammlung des Königreichs Hannover 1. Diät Heft 1. Nr. 2 u. 3.

und als gerade dieselben Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, welche nach dem Obigen allein einen formellen Anstand bilden könnten, in den neuern Entwurf einer Verfassungs-Urkunde (§. 24 und 32) von der gegenwärtigen Regierung wieder aufgenommen, also ohne Zweifel gleichfalls für zweckmäßig erkannt worden sind.

§. 4.

b) Mit Rücksicht auf den Art. 56 der Wiener Schlußacte.

Die Schlußacte der Wiener Ministerial-Konferenzen vom Jahre 1820 bestimmt Art. 56:

„die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden."

Eine Verletzung dieses Artikels wird der früheren Regierung in Hannover darum Schuld gegeben, weil solche das Patent vom Jahre 1819 nicht auf vertragsmäßigem Wege aufgehoben, oder, um mit dem Patente vom 1. November zu reden, weil sie das Staatsgrundgesetz mit den von ihr für nothwendig oder nützlich gehaltenen Abänderungen am 26. September 1833 verkündigt habe, ohne daß letztere zuvor den allgemeinen Ständen mitgetheilt und von ihnen wären genehmigt worden.

Wider diese Beschuldigung wird jedoch Seine Majestät, der Höchstselige König, dessen bundesfreundliche Gesinnungen ohne Zweifel eben so sehr wie sein erprobter Rechtssinn noch in allgemeinem dankbaren Andenken bei seinen früheren Deutschen Unterthanen stehen, leicht zu vertheidigen seyn. Vor Allem könnte es zweifelhaft seyn, ob vertragsmäßiger

und verfassungsmäßiger Weg mit dem Patente vom 1. November geradezu synonym dürfen genommen werden, da in dem Art. 56 der Wiener Schlußacte keineswegs gesagt ist, daß der verfassungsmäßige Weg nur der vertragsmäßige sey. Sodann aber scheint die Berufung Seiner jetzt regierenden Majestät auf das Bundesrecht um so weniger gerechtfertigt zu seyn, nachdem Höchstdieselben Selbst ein Verfahren eingeschlagen haben, welches, gesetzt auch die Einwendungen wider das Staatsgrundgesetz wären noch so sehr begründet, den Anforderungen des Art. 56 der Schlußacte keineswegs entsprechen dürfte, indem Seine Majestät nicht nur dieses in anerkannter Wirksamkeit befindliche Grundgesetz geradezu einseitig aufgehoben, sondern auch die vorangegangene Verfassung vom Jahre 1819, welche demgemäß um so gewisser wieder hätte vollkommen hergestellt werden sollen, bei Seite gesetzt haben durch Anordnung einer allgemeinen Ständeversammlung, von welcher die Mitglieder des Schatz-Collegiums, mit ihrem alten, in dem Patente vom Jahre 1819 anerkannten Landstandschaftsrechte zum Voraus ausgeschlossen wurden.

Zur Sache selbst übergehend müssen wir daran erinnern, daß, wie oben §. 3 bereits gezeigt worden, die Einwilligung der Stände in die neue Grundverfassung des Königreichs in der That vorhanden war, und daß nur in einzelnen hiemit zufällig in Verbindung gesetzten Bestimmungen jener Consens Anfangs fehlte, hintennach aber durch ausdrückliche und stillschweigende Ratihabition der neuen allgemeinen Ständeversammlung supplirt wurde. Insbesondere ist darauf aufmerksam zu machen, daß jene Einwilligung bei keiner einzigen Änderung des Patents vom Jahre 1819 abgieng, und daß also der Art. 56 der Schlußacte, auch

wenn hierin die Vertragsnatur bei abändernden Verfassungsbestimmungen durchaus gefordert seyn sollte, in dem Staatsgrundgesetze gewahrt erscheint.

Wenn wir übrigens unter verfassungsmäßigem Wege im Sinne des Art. 56 der Wiener Schlußacte überhaupt denjenigen Weg zu begreifen haben, welchen die bisher bestehende Landesverfassung vorzeichnet,

Maurenbrecher deutsches Staatsrecht §. 51.

so könnte selbst noch der Zweifel entstehen, ob die Ratihabition in Gemäßheit des Patents vom Jahre 1819 zur Gültigkeit der neuen Landesverfassung nothwendig war. Da nämlich hierin (§. 6.) der allgemeinen Ständeversammlung außer dem Rechte der Steuerverwilligung nur „das Recht auf Zurathziehung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen" und das Recht, über die zu ihrer Berathung gehörigen Gegenstände Vorstellungen zu machen, eingeräumt ist und da auch wirklich in der Periode von 1819 bis 1832 der Regierung bei Ausführung des Patents und selbst bei der landständischen Organisation wie z. B. hinsichtlich der Ausdehnung der Repräsentation des Bauerstandes factisch freie Hand gelassen worden, so könnte es scheinen, als ob die Regierung überall an die ständische Einwilligung zu den einzelnen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes so wie anderer Gesetze rechtlich nicht gebunden gewesen und daß jedenfalls der in dem Publications-Patente vom 26. September 1833 aufgestellte Unterschied zwischen solchen Punkten, welche der Zustimmung der Stände bedürfen und andern, wobei diese nicht bedürftig, juristisch begründet sey?

Allein abgesehen von dem Zweifel, ob unter dem Rechte auf „Zurathziehung" bloß die Befugniß zu unverbindlicher Consultation (Recht des Beiraths), und nicht vielmehr

das uralte ständische Recht der Zustimmung (des Consenses) zu den von dem Landesherrn mitgetheilten Gesetzes-Vorschlägen verstanden sey, möchte doch jenes beschränkte Recht des Beiraths keinen Falls zu beziehen seyn auf Abänderung einer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassung, wovon im Art. 56 der Schlußacte die Rede ist, und wozu schon nach den Grundsätzen des alten Reichsstaatsrechts die vorgängige Einwilligung der Landstände stets erforderlich war.

Leist, Lehrbuch des teutschen Staatsrechts. Göttingen 1803. S. 287.

Neue Privilegien konnten dagegen den Ständen auch nach dem Art. 56 der Schlußacte ohne ihre besondere Einwilligung von dem Könige verliehen werden; und eben so blieb eine weitere Ausführung der verabschiedeten Verfassung und die Redaction derselben der Gesetzgebung überlassen.

Da nun, wie gesagt, an dem Inhalte des Patents vom Jahre 1819 durch das Staatsgrundgesetz nichts abgeändert ist, ohne daß die förmliche Zustimmung der Stände schon vor dessen Promulgation erfolgt wäre, so sieht man in der That nicht ein, wie der Art. 56 der Schlußacte zur Rechtfertigung einer Maaßregel herbeigezogen werden möchte, welche lauter als irgend eine andere diesen Artikel geradezu verletzt, indem sie eine Verfassung zerstörte, welche, in bester Form zu Stande gebracht, ihre wohlthätigen Wirkungen täglich mehr bekräftigt und, was der Prüfstein jeder öffentlichen Verbesserung, bereits im Volke selbst lebendigen Boden gewonnen hatte, der ihr nur mühsam wieder zu entziehen seyn möchte.

§. 5.

c) Mit Rücksicht auf die neuesten Staatsveränderungen in Hannover.

Vielleicht ist es nicht unangemessen, schon jetzt an diesem Orte die Frage zu untersuchen:

in wie fern etwa durch die neuesten Vorgänge in Hannover seit Aufhebung des Staatsgrundgesetzes dieses Gesetz selbst in den Hintergrund getreten und einer andern gültigen und wirksamen Schöpfung mittelst Novation Platz gemacht habe?

Wir würden diese Frage für ziemlich überflüssig gehalten haben, wenn nicht in einem öffentlichen Actenstücke, d. h. in einem Erlasse der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück an den dortigen Magistrat vom 2. Mai 1838, auf Allerhöchsten Befehl die Verbreitung von Petitionen, worin um Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes gebeten wurde, aus dem Grunde als unzulässig verboten worden wäre, „weil von Seiner Königlichen Majestät die Aufhebung des vormaligen Staatsgrundgesetzes erst nach langer und sorgfältiger Prüfung aller Verhältnisse beschlossen, die durch das Patent vom 7. December 1819 eingeführte landständische Verfassung für die rechtsgültige erklärt und dies thatsächlich vom Lande durch Erwählung und Absendung der in gehöriger Anzahl erschienenen Deputirten zur gegenwärtigen allgemeinen Ständeversammlung anerkannt worden sey." Hiebei wurde noch als unzweifelhaft erklärt: „daß, nachdem die allgemeine Ständeversammlung sich ordnungsmäßig constituirt und vollgültige Beschlüsse gefaßt habe, die durch das Patent vom 7. December 1819 eingeführte landständische

Verfassung in voller Wirksamkeit sey und daß den gegen solche Verfassung gerichteten Petitionen niemals Folge gegeben werden könne."

Hienach wird von Seiten des Königlichen Cabinets zu Hannover angenommen, daß das Staatsgrundgesetz vom Jahre 1833 schon darum nicht mehr angerufen werden könne, weil nicht dieses, sondern wieder das Patent vom 7. Decbr. 1819 in voller Wirksamkeit sey.

Etwas an dieser Behauptung ist allerdings sogleich zuzugeben: daß das Staatsgrundgesetz gegenwärtig nicht in voller Übung sey. Allein was ist Schuld an diesem Zustande? Doch gewiß nur die Maaßregeln, wodurch Seine Majestät seit Ihrem Regierungs-Antritte dasselbe einseitig seiner bis dahin anerkannten Wirksamkeit entzogen haben, insbesondere das Patent vom 1. Novbr. 1837, wodurch geradezu eine Unverbindlichkeit auf die unumwundenste Weise erklärt ward.

Allerdings kann jeder Staat vermöge der ihm zukommenden Autonomie in Entwickelung seiner öffentlichen Einrichtungen beliebig vor- oder rückwärts gehen und öfters ist ein scheinbarer Rückschritt eben so gewiß ein Fortschritt zum Guten, als umgekehrt ein scheinbares Vorwärtsgehen eine Rückkehr zu demselben Ziele, von welchem man ausgegangen. Auch die Hannoversche Regierung hatte unzweifelhaft das Recht, in Übereinstimmung mit den rechtmäßigen Ständen den Verfassungszustand vom Jahre 1833 zu verlassen und selbst zu der allgemein für unvollständig und ungenügend gehaltenen Verfassung vom Jahre 1819 zurückzukehren, wenn der Wunsch und das Bedürfniß des Staats dies erheischen sollte. Aber sind diese Bedingungen einer Verfassungsänderung in gegenwärtigem Falle erfüllt? Hat sich die Na-

tion in irgend einer Weise für die Änderung erklärt? Ist eine solche Erklärung insbesondere erfolgt, bevor Seine Majestät den entscheidenden Schritt gethan haben, oder ist dieselbe etwa nachgefolgt?

Auf alle diese Fragen vermögen wir nur mit Nein! zu antworten; denn das einzige rechtmäßige Gesammtorgan des Volks, die allgemeine Ständeversammlung, zusammengesetzt und berufen nach den Vorschriften des Grundgesetzes, haben Seine Majestät alsbald nach Ihrer Ankunft in der Residenz vertagt, ohne ihr auch nur ein einziges Gehör, das sie so sehr wünschte, zu gestatten. Dieselbe Versammlung ward endlich mit der Verfassung selbst, worauf sie beruhte, durch das Patent vom 1. Novbr. 1837 ganz aufgelöst und somit außer Stand gesetzt, über die ohne ihr Zuthun erfolgten Schritte irgendwie eine Erklärung abzugeben.

Fragen wir nun aber: wodurch soll die Anerkennung des neuen Zustandes bewirkt worden seyn? so antwortet darauf der landdrosteiliche Erlaß vom 2. Mai 1838:

> Durch Erwählung und Absendung der in gehöriger Anzahl erschienenen Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung vom Jahre 1838.

Es ist wahr, eine Novation kann nach den Ansichten mancher Rechtslehrer auch stillschweigend geschehen, und wenn gleich in neuerer Zeit mit Rücksicht auf die const. ult. Cod. de novationibus et delegationibus (VIII. 42) wieder behauptet worden, daß nur eine ausdrücklich erklärte Veränderung eines Obligationsverhältnisses zulässig sey,

Hepp, im Archiv für civil. Praxis Bd. XV. Abh. 11.

so glauben doch auch wir annehmen zu müssen, daß unter Umständen der entschiedene Wille der Interessenten, zu no-

viren, auch aus concludenten Thatsachen könne gefolgert werden, zumal da die angeführte Gesetzesstelle nur eine durchaus positive, auf gewisse förmliche Geschäfte bezügliche, Bestimmung enthält, deren Anwendung auf staatsrechtliche Verhältnisse mit Grund zu bezweifeln ist. Sind aber solche Thatsachen in Hannover vorgekommen, woraus auf die entschiedene Absicht der Hannoverschen Stände, das Patent vom Jahre 1819 wieder an die Stelle des Staatsgrundgesetzes treten zu lassen, könnte geschlossen werden?

Die Erwählung und Absendung von Deputirten zur neuen, nach jenem Patente eingerufenen, Ständeversammlung rechtfertigen diesen Schluß noch nicht; denn einmal haben diese Handlungen unter Umständen Statt gefunden, bei welchen der animus novandi, d. h. der Wille, auf das Staatsgrundgesetz zu verzichten und statt dessen das alte Patent sich wieder gefallen zu lassen, nicht wohl zu vermuthen, und dann war jene Einrufung selbst nach einem Gesetze, welches dem Rechte und der That nach nimmer bestand, eine ungesetzliche und darum nichtige Handlung. Konnte hienach diese Handlung selbst keine rechtlichen Wirkungen äußern, so entbehrte solcher nicht minder die in Folge derselben geschehene Deputirten-Wahl, gesetzt auch, dieselbe wäre überall und unbedingt und, wo sie geschehen, nicht sowohl aus Reverenz gegen den Königlichen Befehl und aus Rücksicht auf die dringlichen Umstände, als vielmehr aus wirklicher Neigung zur Veränderung vorgenommen worden.

Übrigens steht der — von der Königlichen Regierung angenommenen — Deutung noch Folgendes entgegen:

1) der Zweck einer Deputirten-Wahl ist, mittelst der gewählten Deputirten die Rechte der Deputirenden, d. h. des Volks, geltend zu machen, nicht aber unmittelbar durch die

Wahl und Absendung eines Vertreters eine bestimmte Meinung auszusprechen. Namentlich liegt jenes im Geiste des Repräsentativ-Systems und der Königlich Hannoverschen Verfassung, welche keine besondere Vertretung und keine besonderen Instructionen der einzelnen Provinzen und Stände in der allgemeinen Ständeversammlung kennt, sondern nur den Ausspruch der versammelten Abgeordneten des ganzen Königreichs in den beiden Kammern als den der Landesrepräsentation gelten läßt.

Staatsgrundgesetz §. 107.

Vergl. Patent vom 7. December 1819 §. 1. 2. 8.

Eröffnungsrede vom 28. December 1819 bei Pölitz a. a. O. S. 265 und 266.

Die Wahl und Absendung einzelner Deputirten von den Gemeinden und Bezirken ist daher für die Frage, von welcher es sich hier handelt, ein völlig bedeutungsloser Act, denn nicht durch diese oder jene Handlung innerhalb einer einzelnen Commüne oder eines bestimmten Districts konnte dem Staate Hannover der Anspruch auf das Staatsgrundgesetz vergeben werden, sondern lediglich durch die Thätigkeit der grundgesetzlich versammelten Stände selbst und zwar mittelst eines auf zwei nach einander folgenden Diäten gefaßten Beschlusses, wobei in jeder Kammer der Ständeversammlung wenigstens drei Viertel der zum regelmäßigen Erscheinen verpflichteten Mitglieder anwesend gewesen wären und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden für die Veränderung gestimmt hätten.

S. den Schluß des Staatsgrundgesetzes.

2) Die Formen der Versammlung nach dem Staatsgrundgesetze und nach dem Patente von 1819, beziehungsweise den Wahl-Reglements vom Jahre 1832 sind zwar

vielfach übereinstimmend; die Wahlen namentlich werden auf dieselbe Weise eingeleitet. Dessen ungeachtet war die Ständeversammlung vom Jahre 1838 nicht competent, über die Aufhebung oder Abänderung des Staatsgrundgesetzes zu entscheiden; denn, abgesehen davon, daß in der Zusammensetzung der beiden Kammern das Staatsgrundgesetz doch einige bedeutende Veränderungen vornahm, (wie sie denn z. B. die Mitglieder des Schatz-Collegiums nicht zuließ), ward jene Versammlung schon darum eine gesetzwidrige, weil sie nicht in Gemäßheit des Grundgesetzes, vielmehr ausdrücklich unter der Voraussetzung berufen wurde, daß dieses Grundgesetz nicht mehr bestehe; weil ferner die Beamten der beiden Kammern nicht, wie das gesetzlich verabschiedete Reglement vom 26. September 1833 vorschreibt,

(Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover vom Jahre 1833. 1. Abth. S. 347—349.)

auf das Staatsgrundgesetz eidlich verpflichtet wurden, und weil endlich die berufene Versammlung auch nicht nach der Verfassung vom Jahre 1819 als Repräsentation des Landes angesehen werden konnte, da einseitig vom Könige, wenn schon annähernd den grundgesetzlichen Bestimmungen, in der früheren ständischen Vertretung Abänderungen vorgenommen worden waren. So war zwar die Berufung der Deputirten vom Bauerstande allerdings der Verordnung vom 22. Februar 1832 gemäß; allein da die ständische Zustimmung hiezu nur für den — im Jahre 1832 berufenen und 1833 aufgelösten Landtag im Voraus ertheilt worden, so scheint jene Erweiterung der Repräsentation auch im Verhältnisse zu dem Patente vom Jahre 1819 formell nicht gerechtfertigt zu seyn. Eben so war auf der andern Seite der Ausschluß des Schatz-

Collegiums von der Repräsentation zwar dem Grundgesetze vom Jahre 1833, aber nicht dem Patente vom Jahre 1819 gemäß, nach welchem die Stände einberufen wurden.

3) Auch diese, also, ganz nach den Wünschen des Cabinets, eingerichtete Versammlung konnte nicht umhin, ihre Competenz in Zweifel zu ziehen. Zwar macht es die Heimlichkeit, worin die Verhandlungen derselben gehalten wurden, unmöglich, Genaueres hierüber zu erheben; auch scheint es, daß die zweite Kammer Anfangs, als sie noch in schwacher Anzahl versammelt war, weil ein großer Theil der Wahlcorporationen gar nicht wählte oder weil ihre Deputirten wegen des ihrer Wahl angehängten Vorbehalts des Staatsgrundgesetzes zurückgeschickt wurden, eine sehr unsichere Stellung dadurch einnahm, daß sie sich gleichwohl auf Berathung des vorgelegten Verfassungs-Entwurfs einließ. Indessen haben dem Vernehmen nach die bescheidenen Zweifel, welche die Kammer in einem an Seine Majestät gerichteten Schreiben hinsichtlich ihrer rechtlichen Existenz geäußert, allmälig, je weiter das Berathungswerk vorrückte, mehr an Festigkeit gewonnen, und, nachdem es niemalen gelungen war, eine reine Mehrheit zu Gunsten der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes zu erlangen, ward endlich von der Mehrheit der zweiten Kammer ausdrücklich erklärt:

> daß keine Handlung der jetzt versammelten Deputirten rechtlich Gültiges zu bewirken im Stande sey, daß vielmehr dazu die Zustimmung einer auf die vor dem Regierungsantritte Seiner Majestät rechtmäßig bestandene Verfassung gegründeten und in Gemäßheit derselben berufenen und componirten Ständeversammlung erforderlich sey,

worauf eine plötzliche Vertagung eintrat, in deren Folge nun

auch die von Seiner Majestät gebilligten Stände nicht wieder einberufen und zu einer Erklärung aufgefordert wurden.

S. nachträgliche Überreichung des Magistrats und der Älterleute der Stadt Osnabrück an die hohe Deutsche Bundesversammlung S. 4. Facti species S. 7.

Man könnte nun zwar versucht seyn, aus der im Lande allwärts vorgenommenen Huldigung und aus der von ebenerwähnter Ständeversammlung ausgegangenen Steuerverwilligung, wie überhaupt aus der fortgesetzten getreuen Erfüllung der Unterthanenpflichten im Lande Hannover auf eine stillschweigende Genehmhaltung der von der dortigen Regierung vorgekehrten Schritte wider das Staatsgrundgesetz zu schließen. Allein, was die Huldigung betrifft, so kann hierin ein zu Recht bestehender Verzicht auf das Grundgesetz, obgleich dessen dabei keine Erwähnung geschehen, wieder darum nicht geschlossen werden, weil so wenig durch Reverse Einzelner als in Form von Urversammlungen eine Abänderung der Staatsverfassung rechtlich möglich ist, sondern einzig und allein auf dem oben bemerkten Wege einer wiederholten ständischen Beschlußfassung. Überdies steht der dem Könige persönlich geleistete Dienst- und Unterthanen-Eid, wenn auch des Staatsgrundgesetzes keine Erwähnung darin geschehen ist, mit dem Rechte und der Verbindlichkeit zur Aufrechthaltung dieses Gesetzes keineswegs im Widerspruch. Vielmehr können beiderlei Pflichten neben einander bestehen, und aus der Ignorirung der einen oder der andern folgt noch keineswegs eine Entbindung von derselben, und aus der einmaligen Nichtausübung eines Rechts noch keineswegs nothwendig ein Verzicht auf dieses Recht selbst. So wenig ferner von der Huldigung der Magistrate und Königlichen Diener oder auch von einer allgemeinen Landes-Huldigung die

Verbindlichkeit der Unterthanen zu staatsbürgerlichem Gehorsam gegen den neuen rechtmäßigen Landesherrn abhängig ist, so wenig hindert auf der andern Seite die Verweigerung des Regierungseides von Seite eines Nachfolgers die Fortdauer einer zuvor bestandenen Verfassung.

Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes, §. 246.

Obgleich nun der gegenwärtige Monarch in dem Königreiche Hannover unterlassen haben, Ihrem Antritts-Patente die in dem §. 13 des Staatsgrundgesetzes vorgesehene Versicherung der unverbrüchlichen Festhaltung der Landesverfassung beizufügen, nach welcher erst verfassungsmäßig die Huldigung hätte erfolgen sollen, so werden doch Seine Majestät so wenig auf die eine Handlung, als auf die Unterlassung der andern ein rechtliches Gewicht zu legen gemeint seyn.

Was dagegen die Steuer-Verwilligung betrifft, so ist es allerdings wahr, daß die von Seiner Königlichen Majestät nach dem Patente von 1819 berufene Ständeversammlung das Budget von $18\frac{37}{38}$ auf Ein Jahr in folle prorogirt (Species facti S. 7.), mithin eine Handlung vorgenommen hat, welche nur den grundgesetzlich constituirten Kammern zugekommen wäre; doch spricht auch diese Handlung, wenn sie je bei dem mangelhaften Repräsentativ-Charakter der damaligen Stände gesetzliche Wirkungen äußern könnte, nicht sowohl gegen, als für die Fortdauer des Grundgesetzes, da die grundgesetzlich geprüften und verwilligten Steuern es sind, welche nach jenem Beschlusse noch ein Jahr fort erhoben werden sollten.

Eben so ist endlich das ruhige Verhalten der Hannoverschen Unterthanen bei den Angriffen auf das Theuerste, was einem Volke zukommt, seine Verfassung, nur ein Beweis mehr für die treue Anhänglichkeit derselben an ihr rechtmäßi-

ges Fürstenhaus und für ihre Bereitwilligkeit, auf friedlichem Wege einen betrübenden Streit zu endigen, der für die öffentliche Ruhe allerdings gefährlich werden könnte, und schon jetzt die Vernichtung der äußeren Existenz mehrerer öffentlicher Diener zur Folge gehabt hat, welche es gewagt hatten, Widerspruch gegen die einseitige Aufhebung des Grundgesetzes einzulegen.

§. 6.

Materielle Verbindlichkeit des Staatsgrundgesetzes.

a) überhaupt.

(In wie fern ist der Nachfolger aus den Handlungen seines Vorfahren verbunden?)

Sind nach dem Bisherigen die Einwendungen wider die formelle Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes nicht für begründet zu halten, so fragt es sich weiter:

in wie fern etwa in materieller Hinsicht dasselbe einer Anfechtung unterliege?

Hieher gehören folgende Gründe, wovon der eine in dem Patente vom 5. Juli, der andere in dem vom 1. November 1837 geltend gemacht worden:

a) das Staatsgrundgesetz gebe keine hinreichende Gewähr für das dauernde Glück von Seiner Majestät Unterthanen, deren Wohl ihr unablässiges Bestreben sey.

b) dasselbe enthalte mehrere Bestimmungen, welche die agnatischen Rechte tief kränken und sogar die Regierungsrechte verletzen.

Man sieht wohl, diese Gründe sind von ganz verschiedener Art. Der erste findet in dem Grundgesetze das Glück des

Volks, der zweite die Rechte des Königs gefährdet; beiden zu lieb sollte die Verfassung aufgehoben werden. Es könnte sogar scheinen, daß in dieser Verbindung zweier verschiedener Fundamente ein Widerspruch liege, sofern damit gesagt ist, daß die Rechte des Regenten durch das Grundgesetz zu Gunsten des Volks geschmälert worden, während doch gleichzeitig behauptet wird, daß jenes Grundgesetz nicht zu dessen Wohlfahrt gereiche. Allein dieser Widerspruch ist doch wohl nur ein scheinbarer. Es läßt sich nämlich allerdings denken, daß die Rechte eines Staatsoberhauptes und damit zugleich die eventuellen Rechte des Thronfolgers auch zum Nachtheile des Volks geschmälert werden, welchem eine zu weit gehende oder zu unpassend vertheilte Freiheit nicht zusagen möchte; die Aufgabe der verfassungsmäßigen Einherrschaft besteht ja eben darin, die Rechte der Regierung und der Unterthanen in ihrem Einklange zu zeigen, das Wohl des Volks und das der regierenden Familie mit- und durcheinander zu erstreben. Warum sollte also nicht eine Benachtheiligung des einen Theils in der Verfassung den andern mit treffen können?

Doch müssen wir bezweifeln, daß eine solche wechselseitige Benachtheiligung in dem Grundgesetze des Königreichs Hannover Statt gefunden habe, welches die verschiedenartigsten Ansprüche der jetzt zum erstenmale fester vereinigten Provinzen und Stände zu befriedigen schien. War ja dasselbe von keiner Seite der andern aufgedrungen, noch übereilt, sondern das Ergebniß einer langen, ruhigen, von beiden Seiten völlig freien Berathung, nicht ein vereinzelt stehendes Machwerk zur Befriedigung theoretischen Sinnes oder des Reizes der Neuheit, sondern ein Glied weiter in der Entwickelung gegebener Zustände, und, wenn gleich berücksichtigend die dringenden Anforderungen der Gegenwart, doch auch nicht min-

der zusammenhängend mit der Vergangenheit und dadurch Bürge einer guten Zukunft.

Auch von den Durchlauchtigsten Agnaten des Königlichen Hauses schien ein Widerspruch nicht gefürchtet werden zu müssen; war ja in dem Cap. II. des neuen Gesetzes ihren bisherigen Rechten eine neue Gewähr und in dem 2. Abschnitte des VI. Cap. eine neue wichtige Befugniß, die des Sitzes und der Stimme in der ersten Kammer, hinzugefügt worden, und war das Grundgesetz unter den Auspicien und unter Mitwirkung eines dem Throne sehr nahe stehenden Königlichen Prinzen entstanden, und gehörten endlich Seine jetzt regierende Majestät selbst einer hohen Familie an, welche niemals öffentlichen Institutionen abgeneigt, sondern an weit ausgedehntere Volksrechte in einem andern großen Königreiche gewöhnt worden war.

Zwar wird in dem Patente vom 1. November versichert, Seine Majestät haben das Grundgesetz niemals anerkannt, sondern offen Ihren Widerspruch zu erkennen gegeben; allein, wenn einerseits hievon öffentlich nichts verlautete, so mochten andererseits die Einwohner des Staats Hannover sich um so ruhiger dem Vertrauen auf den gewonnenen Rechtszustand hingeben, als bereits in vielen andern Deutschen Staaten die öffentliche Verfassung auf ähnliche Weise geordnet worden war, und als die einzelnen Provinzial-Landschaften in Alt-Hannover so wie in den neu erworbenen Landestheilen früher zum Theil gleiche wo nicht weiter gehende Rechte hergebracht hatten. Auch was nach Erscheinung des Grundgesetzes im Lande Hannover geschah, ist nur Zeugniß für die durch dasselbe beförderte Ruhe, Einigkeit und Staatswohlfahrt, während Zerwürfnisse, wie sie jetzt eben dort Statt finden und zu Be-

schwerden bei dem Bunde führten, unter dem Staatsgrundgesetze nicht erhört worden sind.

Indessen hätte all' dieses für Seine Majestät kein juristischer Abhaltungsgrund seyn können, um rechtlich begründete Ausstellungen wider das Staatsgrundgesetz am gehörigen Orte vorzubringen, und von selbst versteht sich, daß, wenn wohl erworbene agnatische Rechte Seiner Majestät durch dieses Gesetz genommen werden wollten, hiezu Ihre Einwilligung vor Allem hätte gesucht werden sollen; wogegen andererseits ein wesentlicher Fehler des Grundgesetzes, insbesondere eine Deteriorirung der Staatsgewalt wider ihren Begriff und Zweck, nicht gehoben worden wäre durch jene Einwilligung.

Unsere ganze Prüfung der von Seiner Majestät geäußerten Beschwerden wird nun aber zuvörderst von Beantwortung der Vorfrage abhängen:

in wie fern überall der Nachfolger in der Regierung aus den Handlungen Seines Vorfahren verpflichtet sey?

Denn, je nachdem in dieser Beziehung die Verpflichtung des Nachfolgers festgestellt wird, kann auch das Recht Seiner Majestät, aus diesem oder jenem Grunde dem Staatsgrundgesetze im Ganzen oder in einzelnen Bestandtheilen desselben Ihre Anerkennung zu versagen, nicht in Abrede gestellt werden.

Die Ansichten in jener Hinsicht waren früher sehr getheilt. Abgesehen von den Ansichten der Italiänischen Praktiker, welche den Regierungs-Nachfolger nach der Theorie des Römischen Erbrechts betrachteten, war im sechszehnten Jahrhundert eine andere privatrechtliche Ansicht herrschend, wonach der Nachfolger, insbesondere der Agnat, im Gegensatze zum Descendenten, aus den Verträgen seines Vorgängers nur alsdann verbunden gehalten wurde, wenn er dessen Erbe geworden war.

S. v. Kamptz, Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahren, Neu-Strelitz 1800. §. 37. f. f.

Diese Ansicht war gestützt auf die lehenbare Eigenschaft der Deutschen weltlichen Reichslande und auf den Grundsatz des Longobardischen Rechts (II. F. 45), in seiner damaligen Auslegung, daß der Lehensfolger als Singular-Successor die dem Lehen nachtheiligen Handlungen seines Vorgängers widerrufen könne, außer wenn das Lehen ein Erblehen, in welchem Falle wenigstens der Sohn sie anzuerkennen; oder wenn der Lehensfolger zugleich Privaterbe, in welchem Falle derselbe aus diesem Grunde für alle und jede Handlungen des Erblassers herzukommen habe.

Der privatrechtliche Gesichtspunkt war ein falscher, weil die Staatsfolge keine bloße Privat-Succession ist, und, wenn schon die Reichsämter und Regalien früher nach Art der Lehen verliehen wurden, dies doch der Natur jener Rechte keinen Eintrag that, welche nach wie vor öffentliche, aus der Königlichen Gewalt abgeleitete, Rechte blieben und daher auch in ihrer Ausübung hienach zu beurtheilen waren. Sehr richtig hatte daher schon der Vater der Legisten, Baldus, in seinen Consiliis (ed. 1490) lib. I. cons. 27. lib. II. cons. 159. Nr. 4. die Reichs-Succession als eine successio in dignitate bezeichnet und behauptet, daß, was die Könige nicht in ihrem eigenen, sondern in des Reiches Namen thun, das Volk und darum auch den Nachfolger in der Regierung von selbst verbinde, außer wenn die Handlungen das Reich verletzen, quia regni tutela est commissa, non dilapidatio. Erst durch Grotius und Puffendorf ward jedoch dieser Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-Handlungen und der Grundsatz, daß von den dignitatis et officii nomine eingegangenen

Verbindlichkeiten der Nachfolger in der Regel sich nicht frei machen könne, weil sie im Namen der moralischen Person des Staats vorgenommen worden, welcher nicht stirbt, (Principes mortales, res publica aeterna!) in das allgemeine Staatsrecht und von hier aus in die reichsgerichtliche Praxis und in das positive jus publicum verpflanzt. Und auch jetzt noch fehlte es nicht an Gegnern dieses staatsrechtlichen Princips, wie denn z. B. der Kanzler v. Ludwig in einer eigends der Frage gewidmeten Abhandlung (opusc. misc. tom. I. pag. 539 seq.) dasselbe darum verwarf, weil man dem Staate keine Censur über die Handlung seines Regenten einräumen könne.

Dieser Einwand ist schief und zu viel beweisend, indem daraus, daß der Regent als Vertreter des Staats angesehen wird, noch nicht folgt, daß dem Volke auch ein zu Recht beständiges Urtheil über seine Regentenhandlungen zukomme, und andererseits, wollte man jedes Urtheil des Volks über Regierungshandlungen ausschließen, auch die besonderen Verfassungen, worauf Ludwig verweist, nicht mehr als normirend könnten betrachtet werden; während bekanntlich zur Zeit des Deutschen Reichs die Unterthanen über Angriffe auf ihre wohlerworbenen Rechte, als über wahre Justizsachen Klage bei den höchsten Reichsgerichten erheben durften.

Struben, Unterricht von Regierungs- und Justizsachen §. 13.

Leist, teutsches Staatsrecht §. 86.

Mit Recht hat daher schon J. H. Henning (Diss. de obligatione ex facto praedecessoris, Vitemb. 1725. §. 16.) wieder bemerkt:

„verior est sententia, quod Princeps in negotio expediendo ipsam rem publicam, quae jus obligandi

in ipsum transtulit, repraesentet et sic, mediante civitate, etiam successorem obligare possit.“

Auf der andern Seite aber muß man zugeben, daß der von diesem staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus hauptsächlich von den Schriftstellern des achtzehnten Jahrhunderts begründete Satz:

der Nachfolger ist, er sey Privaterbe oder nicht, schuldig, diejenigen Verbindlichkeiten seines Vorgängers zu erfüllen, welche dieser als Landesfürst zum Wohl des Landes eingegangen,

viel Schwankendes hat, indem darüber: was zum Wohle des Landes gereiche, gar verschiedene Ansichten möglich sind. Allerdings muß man im Zweifel mit dem Kaiserlichen Reichshofrathe annehmen, daß ein regierender Herr ex ratione probabili et laudabili gehandelt habe.

Cramer, opuscula tom. IV. p. 392.

Oder wie Kaiser Franz II. in einem Handschreiben an die Churfürsten geltend machte:

„ein jeder regierende Fürst hat die Vermuthung für sich, daß er bei seinen Staatshandlungen alle individuelle Verhältnisse reiflich erwäge und die Wohlfahrt des Landes zum Augenmerk habe.“

Häberlin, Staatsarchiv Bd. III. S. 27.

Allein bei dieser laxen Rechtsvermuthung sieht man dann wieder nicht ein, wo die Verbindlichkeit des Nachfolgers ihre Gränzen haben soll. Und doch muß auch hierin eine Gränze gegeben seyn, und zwar wohl in dem Verhältnisse der Handlung zu den Gesetzen, welchen gemäß der Staat zu regieren, und welchen auch das Staatsoberhaupt, so lange sie nicht abgeändert sind, unterworfen ist.

Schnaubert, D. de principe legibus suis obligato. Jen. 1793. §. 5 et 21.

Dieselbe Abhandlung übersetzt von Hagemeister 1795. Anmerk. 34.

v. Kamptz, a. a. O. §. 76.

Maurenbrecher, deutsches Staatsrecht §. 188.

Also die Gesetzmäßigkeit der Handlung muß entscheiden, ob dieselbe, wie für Andere überhaupt, so auch für den Regierungsnachfolger verpflichtend sey. Daher man dem Kanzler v. Ludwig allerdings beipflichten muß, wenn er sagt (cap. IV. §. 1. l. c.):

„ad ea, quae superior princeps fecit juste et legitime ex usuque reipublicae, ad ea omnia quoque successor obligatur cum praestanda tum conservanda."

Aus der Verbindung des Baldus-Grotischen Princips mit diesem Grundsatze der Legitimität ist diejenige Ansicht hervorgegangen, welche seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts gemeine Meinung der Rechtsgelehrten geworden,

daß der Nachfolger durch solche Handlungen seiner Vorfahren gebunden werde, welche diese, in der Eigenschaft als Regenten, rechtmäßig d. i. mit Beobachtung der ihnen durch allgemeine oder besondere Gesetze aufgelegten Pflichten unternommen haben.

de Cramer in Suppl. Opusc. n. XIII. §. 67. p. 710. §. 68. n. 93.

Struben, Rechtl. Bedenken Bd. I. N. 1.

v. Zwierlein, Nebenstunden Thl. I. Abh. 3. §. 3 und 4.

Pütter, primae lineae juris priv. Principum §. 67.

Westphal, deutsches Staatsrecht S. 158.

Schnaubert, Staatsrecht der Reichslande §. 126 bis 128.

Reuß, Deductions- und Urkunden-Sammlung Bd. IV. S. 263.

Leist, Lehrbuch des teutschen Staatsrechts §. 42.

Namentlich war es der Minister v. Kamptz, welcher in seiner oben angeführten Schrift §. 73 f. jenen Grundsatz weiter ausführte und begründete.

Jeder Regent hat nämlich gewisse Schranken seiner Macht anzuerkennen. Dahin rechnete Kamptz (1800) namentlich den Reichsverband und die Unterordnung gegen Kaiser und Reich (an deren Stelle jetzt der Deutsche Bund mit den ihm eigenthümlichen Verpflichtungen getreten ist), ferner die mit den Unterthanen eingegangenen Staatsverträge und die dadurch der Landesverfassung gegebene Form und der Landeshoheit gesetzten Gränzen, sodann die Vorschriften der Hausgesetze und den Zweck der Landeshoheit: Beförderung und Erhaltung des Staatswohls. Daher der Grundsatz:

„Nur diejenigen Handlungen des Vorfahren können für den Nachfolger verbindlich seyn, bei welchen der Vorfahrer innerhalb der, durch diese Bestimmungen seiner Macht gesetzten, Schranken geblieben ist, und welche diesen Beziehungen nicht entgegen sind, weil nur dadurch der Staat und seine Hoheit selbst verbunden werden kann. Hat der Vorfahrer aber außerhalb dieser Bestimmungen oder wohl gar gegen dieselben gehandelt; so ist eine solche Handlung ohne Fug und Macht, also auch der verbindlichen Kraft für den Staat und folglich für den Nachfolger entblößt."

v. Kamptz a. a. O. S. 211.

Als Handlungen, welche der Nachfolger in der Regel zu erfüllen habe, führt derselbe Schriftsteller S. 224 beispiels-

weise an: die mit den Landständen geschlossenen Vergleiche, die mit auswärtigen Mächten eingegangenen Verträge, die von dem Vorfahren, als Landesherrn, gemachten Geschenke, die von demselben ertheilten Privilegien, die mit den Staatsdienern eingegangenen Dienstverträge u. s. w.

Dagegen hat der Nachfolger nicht anzuerkennen diejenigen Handlungen seines Vorfahren, welche gegen die Staatsgesetze oder gegen die Staatswohlfahrt laufen, eben so bloß persönlich oder widerruflich eingegangene Verpflichtungen desselben. (S. 213—223.)

Dies die Ansicht eines Schriftstellers und hohen Staatsbeamten, von dem man nicht sagen kann, daß er den Rechten der Fürsten etwas vergeben habe, und der andererseits durch die ausgedehnteste Vertheidigung der Lehenssuccession als einer Singularsuccession genugsam dafür bekannt ist, daß er auch die agnatischen Rechte zu schätzen wisse.

Die obige Ansicht folgt auch nicht nur ganz consequent aus der moralischen Persönlichkeit des Staats und der stellvertretenden Eigenschaft des Regenten, als Staatsoberhaupts, sondern es spricht auch dafür das frühere Reichsherkommen.

v. Zwierlein, Nebenstunden Thl. I. S. 79.
Struben, rechtliche Bedenken Thl. I. Nr. 1.
v. Kamptz a. a. O. §. 61.

War jene Ansicht aber schon begründet zur Zeit des Deutschen Reichs, so muß sie noch mehr jetzt für die einzig richtige gehalten werden, nachdem mit Auflösung des Reichs nicht bloß der Lehensnexus mit demselben, unter dessen Vorwand in früheren Zeiten eine andere Meinung geltend gemacht worden, verschwunden, sondern auch die gesammte Königliche Gewalt unter dem Titel „Souveränetät" auf die noch übrigen Deutschen Fürsten übergegangen ist. Es stim-

men auch alle neueren Schriftsteller dem Wesen nach damit überein, namentlich:

W. J. Behr, staatswissenschaftliche Erörterungen. Bamberg und Leipzig 1818. Nr. I.

Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 252.

Schmalz, das deutsche Staatsrecht §. 289.

Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts §. 243.

und nur in Hinsicht auf die Regierungshandlungen eines unrechtmäßigen Zwischenherrschers nach Wiedereinsetzung des legitimen Regenten finden noch abweichende Ansichten Statt, wiewohl auch die Gültigkeit solcher Handlungen von Manchen (Zachariä, Behr, Pfeiffer, Riesser) so weit in Schutz genommen wird, als dadurch bereits Rechte Dritter begründet sind.

Wendet man nun aber obige Ansicht an auf das in Frage stehende Grundgesetz des Königreichs Hannover, so wird man wohl zugestehen müssen, daß dieses, wie es auf rechtmäßige Weise zu Stande gekommen (§. 3—5), auch einer Anfechtung durch den Nachfolger im Allgemeinen nicht unterliege. Wenn irgend eine Handlung dem Subjecte der Staatsgewalt als solchem zukommt, so ist es die Errichtung eines Staatsgrundgesetzes, sey es in der Eigenschaft eines octroirten, oder eines verabschiedeten Gesetzes. Daher werden denn auch die mit den Landständen errichteten oder von solchen genehmigten Verträge und Vergleiche von den Schriftstellern (Zwierlein, Kamptz) vorzugsweise zu denjenigen Handlungen gerechnet, welche der Nachfolger anzuerkennen habe. Daher findet sich insbesondere auch in den Privilegien der alten Lüneburgischen Stände ausgesprochen, daß jeder Nachfolger die ertheilten Zusagen zu halten, und daß das

Land keinem neuen Herrn zu huldigen habe, bis solcher dieses eidlich versprochen.

S. z. B. die Urkunden von 1367. 1388. 1392. bei Jacobi, Lüneburgische Landtagsabschiede I. Thl. S. 6. 16. 22.

Stand aber die Handlung als eine Regentenhandlung dem Vorfahren zu, so ergiebt sich daraus ferner von selbst, daß eine vom Nachfolger ertheilte Bestätigung höchstens nur nützlich, nicht aber nothwendig ist.

Schnaubert a. a. O. §. 128.

v. Kamptz a. a. O. §. 90.

Gewiß wäre auch jedes Gemeinwesen zu bedauern, wo solche Grundsätze nicht anerkannt und daher die Staatseinrichtungen, und selbst die Regierungsform immer wieder in Frage gestellt würden. Am allermeisten aber würde das Ansehen der Regierungen darunter leiden, wenn jeder Regent, was er von Regierungswegen unternimmt, nur mit der Besorgniß ausführen könnte, es möchte von seinem Nachfolger für ungültig erklärt, oder wenn, um diesem vorzubeugen, zuvor die Gesammtfamilie um ihren Consens müßte gefragt werden. Letzteres würde die Monarchie geradezu in eine Oligarchie verwandeln. Daher haben denn auch regierende Fürsten im Sinne der Gerechtigkeit und des conservativen Princips sich ganz besonders warm gegen diese Widerruflichkeit erklärt; unter Anderen der rechtliebende Kaiser Franz II. in dem schon erwähnten Handschreiben an gesammte Churfürsten vom Jahre 1796.

„Man überläßt hiebei einem Jeden" (heißt es hier) „die weit aussehenden Folgen zu berechnen, welche nothwendig in ganz Deutschland entstehen würden, wenn je die Meinung herrschend werden sollte, daß der Nachfolger in der Regierung an die Handlungen seiner Vor-

fahren, die sie in der Eigenschaft als regierende Fürsten vorgenommen haben, der Regel nach nicht gebunden sey."

Häberlin, Staatsarchiv Bd. III. S. 27.

Auf ähnliche Weise äußerten sich auch schon im Jahre 1740 die Höfe von Wien und Berlin für die Verbindlichkeit des Nachfolgers;

Koenig, selecta juris publici novissimi. Tom. V. p. 299 seq.

Eben so der Vorfahre Seiner Majestät, König Georg I. von England und Churfürst von Braunschweig-Lüneburg im Jahre 1718, aus Anlaß der Verhandlungen zwischen dem Herzog Carl Leopold von Mecklenburg-Schwerin und den Mecklenburgischen Ständen wegen der von jenem behaupteten Unverbindlichkeit der von seinem Vorfahren mit diesen eingegangenen Verträge, in deren Folge sofort der Herzog von dem Reichshofrathe zur Ruhe verwiesen wurde.

„Wir wollen Euer Liebden zu erwägen anheim geben — (sagte der König und Churfürst) ob es möglich, daß ein unpräoccupirtes, rechtliebendes und christlich gesinntes Gemüthe dem Beifall geben und es für wohlgethan achten könne, daß ein Reichsstand seiner Vorfahren Hand und Siegel und resp. durch Kaiserliche Confirmationes bestätigte pacta, Recesse und Abschiede auf einmal umstoßen, sich deren Verbindlichkeit eigenmächtig entreißen, sie für null und unkräftig erklären, und, um sich davon vermeintlich los zu machen, die Reichsconstitutiones zum Behelf nehmen und allegiren wolle?"

J. J. Moser, von der Reichsstände Landen S. 1093.

Auch unter den Garanten der altwürtembergischen Verfassung

nahmen die Könige von England und Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg eine wichtige Stelle ein, und es ist nächst den Bemühungen des Königs Friedrich von Preußen vorzugsweise dem Einflusse Seiner Majestät des Königs Georg III., Vaters des jetzt regierenden Königs Ernst August, zuzuschreiben, wenn jene Verfassung durch den Erbvergleich vom Jahre 1770 wiederhergestellt wurde.

S. das Schreiben d. d. St. James 21. August 1764 in Fabers neuer europ. Staats-Canzlei S. 67—79.

Endlich ist wohl noch die Entscheidung, welche in der Streitsache Seiner Durchlaucht des Herzogs Carl von Braunschweig mit den dortigen Ständen von der hohen Deutschen Bundesversammlung gefällt wurde, ein unverwerfliches Zeugniß dafür, daß die hohen Regierungen Deutschlands wohlerworbene Rechte der Unterthanen gegen Eingriffe von irgend einer Seite zu schützen nicht abgeneigt seyen. Vermöge Bundesbeschlusses vom 4. November 1830 wurde Seiner Durchlaucht eröffnet, daß nach Art. 54 und 56 der Wiener Schlußacte die in anerkannter Wirksamkeit bestehende erneuerte Landschaftsordnung vom Jahre 1820 von Höchstdenselben nicht anders, als auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden könne.

Klüber, Quellensammlung zu dem öffentlichen Recht des deutschen Bundes. 1. Fortsetzung, Erlangen 1833 S. 16.

Zwar handelte es sich hier nicht von dem Acte eines eigentlichen Regierungs-Vorfahren, sondern eines Regierungs-Vormunds, welcher während der Reichsverwesung auf gesetzliche Weise Verfassungsänderungen vorgenommen hatte, die sein nachher zur Selbst-Regierung gelangter Mündel nicht anerkennen wollte.

Zöpfl, die Regierungs-Vormundschaft im Verhältnisse zur Landes-Verfassung 1830.

Allein wenn selbst in diesem Falle die Änderungen aufrecht erhalten wurden, so kann man noch weniger bezweifeln, daß das Grundgesetz Hannovers, welches von dem vorigen Monarchen kraft eigenen Rechts gegeben wurde, von dem Nachfolger nicht einseitig zurückgenommen werden dürfe, wofern nur dasselbe an sich, was wir bereits oben nachgewiesen haben, auf formell gültige und eben dadurch für den Stifter des Grundgesetzes selbst verbindende Weise zu Stande gekommen.

§. 7.

b) Mit Rücksicht auf das Gemeinwohl.

Daß eine Handlung zum Besten des regierten Landes von dem Nachfolger in der Regierung nicht dürfe angetastet werden, darin waren alle älteren und neueren Schriftsteller einverstanden. Da aber der Begriff des Gemeinwohls sehr unbestimmt ist, so hat man sich zugleich nach einem andern Entscheidungsgrunde umgesehen und diesen zuletzt darin gefunden, daß die Handlung des Vorfahren, wenn dadurch unwiderrufliche Rechte Dritter auch gegenüber von dem Nachfolger sollen begründet werden, der Verfassung und überhaupt denjenigen Einschränkungen gemäß seyn müsse, welchen der betreffende Regent unterworfen sey. Unter diesen Einschränkungen hat sich nun allerdings bei den Rechtslehrern tanquam unum ex pluribus auch wieder das Gemeinwohl geltend gemacht; allein, da in dieser Hinsicht nicht darauf gesehen werden soll, ob der Endzweck der Handlung erreicht worden oder nicht, wofern nur derselbe für sich zur Zeit des Beginns kein nachtheiliger gewesen,

v. Zwierlein a. a. O. §. 14.

und dazu gleich jeder Fürst die Vermuthung für sich hat, daß er seinen Pflichten gemäß zum Wohle seines Landes gehandelt habe, so ergiebt sich von selbst, daß aus dem Grunde der Gemeinschädlichkeit allein eine Regentenhandlung nicht leicht anzutasten seyn dürfte, zumal in eingeschränkten Monarchien, wo bei wichtigen Handlungen gewisse schützende Formen zu beobachten sind. Jedenfalls ist die behauptete Gemeinschädlichkeit, wie jede andere Pflichtwidrigkeit, wegen welcher der Nachfolger eine frühere Regierungs-Handlung antasten will, erst zu beweisen, bevor wohlerworbene Rechte Dritter darum gebeugt werden sollen.

v. Kamptz a. a. O. §. 77.

In Hinsicht auf den uns vorliegenden Fall müssen wir nun zunächst die Frage aufwerfen: was unter dem Wohle der Unterthanen, welches Seine Majestät durch das Staatsgrundgesetz nicht für gesichert halten, verstanden seyn mag? Das Wohl des Staats oder das Gemeinwohl ist nämlich nicht zu verwechseln mit dem Wohle der einzelnen Unterthanen oder gewisser Classen derselben. Die Glückseligkeit oder auch nur die Zufriedenheit Aller ist kein Staat und keine Regierung zu erreichen im Stande. Schon der Begriff von Glückseligkeit bringt dieses mit sich; denn, wenn hierunter verstanden ist die Befriedigung aller unserer Neigungen und Wünsche, so wird dieses Ziel als ein Ideal von keinem Menschen erreicht werden, am wenigsten aber von einem Gesammtwesen für seine einzelnen Mitglieder. Aber auch nur ein gewisses Maaß jener Befriedigung kann, da hier Alles von subjectiver Empfänglichkeit abhängt, die sich Niemand für einen Andern geben kann, nicht von der Staatsgewalt Namens der Einzelnen erstrebt oder gar denselben aufgedrungen wer-

den; es müßte sonst ein für Viele sehr lästiger Beglückungszwang entstehen und in dessen Folge gerade der Gegensatz von dem, was man Gefühl der Glückseligkeit oder individuelles Wohl nennt. Es wird daher der Staat jedem Einzelnen überlassen müssen, auf seine Weise glücklich zu seyn, wofern er nur durch seine Glückseligkeitsplane nicht in die Rechte Anderer oder in einzelne für bindend gehaltene Regeln der Sittlichkeit und des öffentlichen Anstandes eingreift.

Indessen läßt sich dem Grundsatze: „salus publica suprema lex esto," welcher sonst leicht zur gefährlichen Waffe für den Despotismus werden könnte,

Jordan, Versuche über allgemeines Staatsrecht S. 139 ff.

auch eine richtige Bedeutung abgewinnen, wofern er nämlich bezogen wird auf das Wohl des Staats als einer Gesammtheit. Dieses Gesammtwohl aber besteht in der Erreichung des Staatszwecks, welcher wesentlich nur in den Schutz der Rechte Aller, als wenigstens annähernd erreichbares Ziel der Gesellschaft, gesetzt werden darf.

v. Groß, Naturrecht §. 289.

Zachariä, vierzig Bücher vom Staate, Bd. I S. 212—229.

Schmid, Lehrbuch des gemeinen deutschen Staatsrechts 1. Abth. §. 6.

Jordan, Lehrbuch des allgem. und deutschen Staatsrechts 1. Abth. §. 37.

So weit nun mit diesem Ziele auch das Wohl der Einzelnen indirect gefördert wird, oder eine directe Beförderung des Einzelnwohls ohne Verletzung der Rechte der Anderen möglich ist, hat allerdings die Regierung auch auf das individuelle Wohl der Unterthanen Bedacht zu nehmen; aber immer wird die Staatsaufgabe zunächst gestellt werden müssen in

die Handhabung der Gerechtigkeit, und somit der hauptsächliche Beruf einer Staatsregierung in die Anerkennung und Vollziehung der Grund- und aller übrigen Gesetze des Staats. Diese Vollziehung kann für den Einzelnen oder auch für Mehrere unter Umständen lästig und empfindlich seyn; aber dennoch ist sie nothwendig um der Ruhe und der Rechte aller Übrigen willen. Könnte nämlich der bloße Wunsch, Andere glücklich zu machen, oder die Rücksicht auf das, was ein Einzelner oder was Mehrere für sich erstreben möchten, einen rechtlichen Bestimmungsgrund dafür abgeben, in den Rechtszustand dritter Personen oder des Ganzen einzugreifen, so würde das Ziel aller Gutgesinnten im Staate, öffentliche Sicherheit, niemals erreicht werden. Eben so würde, wenn ohne Rücksicht auf die im Staate nöthigen Formen die bestehende Ordnung der Dinge einer subjectiven Ansicht von Gemeinwohl zu Liebe von einzelnen Unterthanen oder gar von dem Regenten selbst umgekehrt werden dürfte, jenes Gemeinwohl schlecht berathen seyn.

Nach diesem wird man wohl nicht annehmen können, daß Seine Majestät der König Ernst August durch den bloßen Wunsch, Ihre Unterthanen glücklich zu wissen, zu einer Aufhebung des Staatsgrundgesetzes vermocht werden durften; denn, hatten dabei Höchstdieselben einzelne unzufriedene Unterthanen, welche in Hannover wie überall gefunden werden mögen, im Auge, so standen deren Berücksichtigung die Rechte aller Übrigen auf das Staatsgrundgesetz im Wege. Dachten aber Seine Majestät, wie nicht gezweifelt werden sollte, das Gesammtwohl zu fördern, so durften Sie das Grundgesetz doch nicht für sich aufheben, sondern es war dazu gesetzlich nothwendig die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände, und zwar gerade in derjenigen Form, wel-

che das (obiger Ausführung nach forthin rechtsgültige) Grundgesetz vorschreibt.

Vgl. Maurenbrecher, deutsches Staatsrecht §. 243. a. E.

§. 8.

c) Mit Rücksicht auf die angeblich gefährdeten Regierungsrechte.

α) Prüfung der diesfälligen Einwendung im Allgemeinen.

Wenn wir nun allerdings der Meinung sind, daß das Staatsgrundgesetz von Seiner Majestät auch aus Gründen des Gemeinwohls nicht einseitig durfte aufgehoben werden, so fragt es sich doch noch: ob nicht jenes Gesetz etwa wegen mangelnder Berücksichtigung wohlerworbener Rechte einen Grund zur Anfechtung, und zwar gerade in bestimmter Beziehung auf diese Rechte, darbiete? Hievon könnte etwa die Rede seyn, wenn Höchstdenselben oder Ihren Nachkommen das Recht zur Regierung oder ein einzelnes wesentliches Regierungsrecht seiner Substanz nach entzogen worden wäre. Denn auf die Succession in der monarchischen Staats-Regierung, und zwar gerade in der durch Hausgesetze und Familien-Herkommen bestimmten Ordnung hat jeder fähige Agnat ein eigenes durch die Abstammung vom ersten Erwerber begründetes und nicht erst aus der Person des verstorbenen Vorgängers herzuleitendes Recht. Er kann also auch verlangen, daß ihm dasselbe eintretenden Falls der Substanz nach ungeschmälert überliefert werde. Wenn indessen außerordentliche Umstände, wie die Geschichte lehrt, je zuweilen selbst ein Abgehen von diesem Grundsatze (Princip der Legitimität) haben entschuldigen lassen, so wird man um so gewisser, um dergleichen äußersten Fällen zuvorzukommen und andererseits die Staaten nicht zu einem ewigen Stillstande zu verurtheilen, von

dem Nachfolger in der Regierung verlangen können, daß er Beschränkungen in Ausübung der Gewalt, welche auf verfassungsmäßigem Wege getroffen sind und dem Begriffe der Monarchie nicht widersprechen, als gesetzliche Einrichtungen anerkenne und ihnen gleichfalls sich füge. Nun finden sich zwar in dem Grundgesetze einige Bestimmungen über die Thronfolge (§. 11. 12.); allein dieselben stehen durchaus in Übereinstimmung mit dem bisherigen Rechte des Guelfischen Hauses und mit dem gemeinen Rechte. Neu erscheinen allerdings die ausführlichen Bestimmungen über das Rechtsverhältniß der Regentschaft (§. 14 — 25); allein, wenn man die Verwickelungen bedenkt, zu welchen die Unentschiedenheit der hier eingreifenden Fragen führen kann und in dem Braunschweigischen Hause schon geführt hat, so wird man es Seiner Majestät dem Höchstseligen Könige nur Dank wissen, daß er als Oberhaupt des Königlichen Gesammthauses mögliche künftige Fälle in Übereinstimmung mit den getreuen Ständen auf die geschehene Weise vorgesehen hat. Rechte der Agnaten sind dabei nicht verletzt worden; denn das vorzugsweise Recht derselben zur Führung und subsidiär zur Einsetzung der Regierungs-Vormundschaft ist anerkannt; eine gewisse Mitwirkung der Stände findet aber auch nach anderen Verfassungen und fand namentlich in dem alten Braunschweig-Lüneburgischen Lande mehrmals Statt. Überdies sind die grundgesetzlichen Bestimmungen über die Regentschaft mit unbedeutenden Abweichungen, zum Theil sogar wörtlich in den neuen von Seiner Majestät proponirten Verfassungs-Entwurf (§. 12—19) übergegangen.

Sollten nun aber, wie behauptet wird, die Regierungsrechte Seiner Majestät durch das Grundgesetz wesentlich verletzt worden seyn?

Die Staatsform, wie sie hier festgestellt wird, ist die monarchische, mit Beschränkungen im Sinne des ständischen Systems, wie solches in den meisten monarchischen Deutschen Staaten besteht und durch den Art. 13 der Deutschen Bundesacte gewissermaaßen zur gemeinen Regel gemacht ist.

Der König vereinigt in sich die gesammte Staatsgewalt (§. 6). Er vertritt das Königreich in allen Beziehungen zum Deutschen Bunde und zu einzelnen auswärtigen Staaten (§. 7). Eben so geht im Innern alle Regierungsgewalt von ihm aus. Kein Landesgesetz tritt in Gültigkeit, bevor es vom Könige verkündigt ist; ihm steht die Kirchenhoheit zu, und die bewaffnete Macht ist allein von ihm und seinen Anordnungen und Befehlen abhängig (§. 8). Er ist ferner die Quelle aller Gerichtsbarkeit im Lande und übt das Abolitions- und Begnadigungs-Recht aus (§. 9). Auch können nur von ihm Rang, Titel und Würden verliehen und Standeserhöhungen vorgenommen werden (§. 10). Was die Beschränkungen der Rechte des Monarchen betrifft, so darf dieser den Lauf der Rechtspflege nicht hemmen (§. 9). Er ist in Aufhebung, Abänderung und authentischer Erklärung von allgemeinen Gesetzen an die ständische Zustimmung gebunden (§.85); er darf namentlich keine Steuern ohne ständische Verwilligung auflegen und keine Aushebung von Truppen ohne vorangegangene Verabschiedung befehlen (§. 86). Doch ist auch in diesen Beziehungen die Königliche Prärogative auf die gewöhnliche Weise gewahrt, indem nicht bloß dem Könige ein absolutes Veto in Gesetzessachen, sondern auch das Recht zukommt, die Gesetze zu verkündigen und auf dem Wege der Verordnung in Ausführung zu bringen. Verfügungen über das Heer, dessen Formation, Disciplin und Dienst, mit

Ausnahme der Aushebungsgesetze und der militairischen Strafgesetze, können von dem Könige allein erlassen werden (§. 85—87). Auch Verträge mit Auswärtigen kann der König für sich abschließen, und nur, wenn deren Ausführung die Bewilligung von Geldmitteln erfordert, oder eine Einwirkung auf die innere Gesetzgebung dadurch hervorgebracht wird, bedarf es der ständischen Mitwirkung zu ihrer Ausführung (§. 92). Eigenthümlich ist zwar der §. 88 des Grundgesetzes, wonach auch die Stände nicht bloß auf Erlassung neuer oder abändernder Gesetze überhaupt antragen, sondern auch sogleich zu diesem Ende Gesetzes-Entwürfe der Regierung vorlegen können; allein da gleichzeitig auch der Regierung die Initiative eingeräumt ist und ohne die Zustimmung des Königs ein Gesetz weder promulgirt noch publicirt werden kann, so dürfte auch hierin ein Grund zur Beschwerde nicht gefunden werden.

Außer der Theilnahme an der Gesetzgebung hat die Ständeversammlung das Recht der Bitte und Beschwerde und das Recht zur Controlirung des Staatshaushalts (§. 90, 139). Ein weiteres Eingreifen in die Verwaltung steht ihr aber nicht zu (§. 90. a. E.). Auch ist sie verpflichtet, für die Deckung der zum öffentlichen Dienste nothwendigen Ausgaben in so weit zu sorgen, als solche aus den Einkünften des Kronguts und der Regalien nicht bestritten werden können (§. 140). Endlich kommt der Ständeversammlung, wie anderwärts, noch zu das Recht und die Pflicht, wegen absichtlicher Verletzung des Grundgesetzes den verantwortlichen Minister bei dem Ober-Appellations-Gerichte in Anklagestand zu versetzen (§. 151 und 152).

Man sieht, die Königliche Regierung Hannovers ist auch nach dem Grundgesetze noch im Besitze aller wesentlichen, sowohl allgemeinen als besonderen Hoheitsrechte geblieben; und

wenn sie in deren Ausübung sich mehrfach beschränkt hat, so ist dies nicht in der Absicht geschehen, sich oder dem Lande dadurch einen Nachtheil zuzufügen, sondern wohl in Anerkennung der bereits früher den vereinigten Provinzial-Landschaften zugekommenen, theilweise noch bedeutenderen Rechte (s. unten §. 12.), deren Erhaltung denselben verschiedentlich und zuletzt noch in dem Patente vom 7. December 1819 (§. 6.) zugesagt worden war.

Übrigens darf man sich nicht der Besorgniß hingeben, daß durch die ständischen Verfassungen, welche neuerdings in einzelnen Deutschen Staaten wieder hergestellt oder neu eingeführt worden sind, dem Volke ein ungebührlicher, das Ansehen und die Macht der Fürsten lähmender Einfluß gegeben sey. Unbeschränkt sind die Deutschen Regierungen niemals gewesen. Auch in dem Begriffe der Souveränetät, welche sie in neuerer Zeit erlangten, liegt nicht die Idee der Despotie, wie das Hannoversche Votum auf dem Wiener Congresse vom 21. October 1814 richtig bemerkte. „Der König von Großbritannien" — fügte dasselbe hinzu — „ist unleugbar eben so souverain, als jeder andere Fürst in Europa und die Freiheiten seines Volks befestigen seinen Thron, anstatt ihn zu untergraben."

Die Rechte, welche nach diesem Votum den Ständen in allen Deutschen Staaten eingeräumt werden sollten, sind nicht geringer, als diejenigen, welche das Hannoversche Volk nach dem Grundgesetze von 1833 zu genießen hat: Einwilligung zu den aufzulegenden Steuern, vorausgesetzt, daß sie zu den Bedürfnissen des Staats beizutragen schuldig sind, Zustimmung zu neuen Gesetzen, Mitaufsicht über Verwendung der Steuern, das Recht, die Bestrafung malversirender Staatsdiener zu verlangen.

Acten des Wiener Congr. von Klüber Bd. I. S. 68.

Eben so sollte nach dem Preußischen Entwurfe einer Bundesacte den Ständen in jedem Staate zum mindesten zukommen: Antheil an der Gesetzgebung, Verwilligung der Landes-Abgaben, Vertretung der Verfassung bei dem Landesherrn und dem Bunde.

Daselbst S. 48.

Auch der Art. 13 der Deutschen Bundesacte, indem er ausspricht:

„In allen Bundesstaaten wird eine landesständische Verfassung Statt finden,"

hat nicht bloß den Deutschen Regierungen die Einführung solcher Verfassungen erlaubt, sondern, wie sich aus der Geschichte jenes Artikels und aus der Erläuterung im Art. 54 der Wiener Schlußacte ergiebt, diese Einführung zur Pflicht gemacht. Zwar läßt der Artikel auch nach dieser Erläuterung noch unbestimmt, welche Rechte den Landständen zukommen sollen, und ob etwa bloß feudalständische oder neuere Repräsentativ-Einrichtungen dadurch verheißen seyen. Allein, wenn man die Verhandlungen auf dem Wiener Congresse über die Bundesacte vergleicht und insbesondere wieder das Votum der Hannoverschen Bevollmächtigten (v. Münster, v. Hardenberg), worin, davon ausgehend, daß das Repräsentativ-System in Deutschland von den ältesten Zeiten her Rechtens gewesen, darauf angetragen wird, für die Folge als Deutsches Gesetz zu erklären, daß den Ständen oben genanntes Minimum von Rechten eingeräumt werde;

Acten a. a. O. S. 68.

nimmt man endlich noch hinzu die Erklärungen, welche über den Sinn des Art. 13 am Bundestage selbst schon abgegeben worden

Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes und der Bundes-Staaten §. 279. Note a.

Desselben Quellen-Sammlung zu dem öffentl. Recht des Bundes. S. 343.

und die Einrichtungen, welche zu Vollziehung jenes Bundesgesetzes in den meisten Bundesstaaten, zum Theil unter der Garantie des Deutschen Bundes (Großherzogl. Weimarsches Grundgesetz vom 5. Mai 1816), getroffen sind;

Pölitz, das constitutionelle Leben nach seinen Formen und Bedingungen, Leipzig 1831. S. 165 f. f.

so ist man wohl anzunehmen berechtigt, daß die grundgesetzlichen Bestimmungen in Hannover dem gemeinrechtlichen Typus einer landständischen Verfassung nicht widersprechen und daß mindestens eine Verletzung des monarchischen Princips im Sinne des Art. 57 der Wiener Schlußacte, oder eine Kränkung eventueller Regierungsrechte der Agnaten darin nicht enthalten ist.

§. 9.

β) Einwendungen wider einzelne Verfassungs-Bestimmungen. (Allgemeine oder Provinzial-Stände. Ständisches Recht der Gesetzgebung.)

Was namentlich diejenigen ständischen Befugnisse betrifft, welche bei Seiner Majestät besonderen Anstoß gefunden zu haben scheinen, so wird sich leicht beweisen lassen, daß darin eine Verletzung der agnatischen Rechte nicht enthalten ist.

Das Patent vom 1. November 1837 beantragt nämlich folgende Grundzüge der neu zu berathenden Verfassung, welche auch in dem den Ständen von 1838 mitgetheilten, jedoch nicht zur Verabschiedung gelangten, Entwurfe sich wieder finden und allerdings das grundgesetzliche System merklich verändern würden:

1) Die allgemeinen Stände sollen nur alle 3 Jahre berufen werden und deren Sitzungen der Regel nach nicht über 3 Monate dauern.

2) Der Wirkungskreis der Provinzialstände soll erweitert werden, indem zwar solche Gesetze, welche Steuern und Abgaben des Königreichs betreffen, von der allgemeinen Ständeversammlung zu bewilligen, rücksichtlich anderer Gesetze aber es der Königlichen Entscheidung vorbehalten bleiben soll, ob solche an die Provinzial- oder an die allgemeinen Stände werden gebracht werden.

3) Aus den Einkünften der Domainen sollen nur Zuschüsse zu den Staatsbedürfnissen erfolgen, welche jedoch dem Volke die Überzeugung gewähren werden, daß Seine Majestät nicht gemeint seyen, die Lasten der Unterthanen zu vermehren.

Diesen dritten Punkt behalten wir uns vor, in einem eigenen §., die Domainen-Frage betreffend, besonders zu prüfen. Was dagegen die zwei ersten Desiderien betrifft, so sehen wir nicht ein, in wie fern durch die abweichenden Bestimmungen des Grundgesetzes gerade in diesen Beziehungen die hohen Regierungsrechte sollen verkümmert seyn. Es ist möglich, daß unter andern Verhältnissen die beantragten Grundsätze dem Zwecke der ständischen Repräsentation gleichfalls genügen würden; auch sind dieselben nicht ohne Beispiele in auswärtigen Staaten, welche jedoch immer wieder eigenthümliche Gründe für sich haben. So z. B. tritt die Würtembergische Ständeversammlung ordentlicher Weise eben so, wie in dem Entwurfe (§. 84) proponirt wird, nur alle drei Jahre zusammen; dagegen hat die dortige Verfassung gleichwie die kurhessische einen ständischen Ausschuß und damit die Permanenz der Landes-Vertretung eingeführt, wel-

che der Hannoversche Entwurf nicht will. Das Patent vom Jahre 1819 hat zwar keine festen Landtagsperioden angeordnet, und in so fern war die Festsetzung jährlicher Landtage in dem Grundgesetze allerdings neu. Indessen bietet diese Anordnung Seiner Majestät um so weniger Anlaß zur Beschwerde, als die alten Landstände in Deutschland vermöge ihres Einigungsrechts sogar ohne landesherrliche Convocation jederzeit zusammentreten konnten,

Leist, teutsches Staatsrecht §. 45.

Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte §. 424 und 425.

und als die Lüneburgische Landschaft insbesondere früher jährlich zweimal regelmäßig sich versammelte, weil die Contribution nur von sechs zu sechs Monaten verwilligt wurde. Das Ansinnen der Herrschaft, die Landschaft nur einmal im Jahre zu versammeln und die Steuern auf's ganze Jahr zu verwilligen, war von dieser mehrmals abgelehnt worden.

C. L. Bilderbeck, Delineatio jurium Statibus Prov. Ducatus Luneburgici competentium, bei Selchow, Magazin für die Deutschen Rechte und Geschichte Bd. I. S. 264. 165.

Auch der größere Ausschuß der Calenbergischen Landstände pflegte jährlich einmal zusammenzukommen.

J. J. Moser, Einleitg. in das Braunschweigisch-Lüneburgische Staatsrecht. Frkf. und Leipzig 1755. S. 533.

Mehr scheint der zweite oben ausgehobene Antrag, wonach die Befugnisse der Provinzialstände wieder erweitert werden sollen, geschichtlich für sich zu haben. Gewiß ist, daß vor Aufhebung der Deutschen Reichsverfassung, welche thatsächlich auch manche Landesverfassung mit sich in's Grab nahm, keine allgemeinen Stände in Hannover bestanden,

sondern nur Provinzialstände. In Folge wiederholter Theilung des Landes in einzelne Fürstenthümer mit eigener Verwaltung, bildete und erhielt sich nämlich bei jedem derselben eine eigene Verfassung, und eben so wurden auch größeren von Außen her erworbenen Territorien ihre landschaftlichen Einrichtungen gelassen. Hiebei blieb es auch, ungeachtet seit dem Jahre 1705 bis in dieses Jahrhundert sämmtliche ältere Hannoversche Provinzen forthin unter Einem Scepter vereinigt gelassen wurden.

Zwar hatte schon im Jahre 1542 die Landschaft zu Göttingen durch ihren Anschluß an Calenberg ein nachahmungswerthes Beispiel gegeben; dagegen erhielten sich besondere ständische Corporationen in Lüneburg, Calenberg, Grubenhagen, Lauenburg und Hoya. Eben so behielt das im Jahre 1715 erworbene Herzogthum Bremen und Verden seine eigenen Landstände. Selbst das kleine Land Hadeln, dessen Bevölkerung vom Jahre 1786 bis in dieses Jahrhundert sich von 17,000 auf 20,000 gehoben hat (vergl. Spittler unten cit. und Crome und Jaup, Germanien Bd. IV. S. 117), genoß seine eigene, vom Lauenburgischen ganz unabhängige, Verfassung, ungeachtet es gleichzeitig mit diesem an das Zelle'sche Haus gekommen war.

Spittler, Geschichte des Fürstenthums Hannover, in der Sammlung seiner Werke von Wächter. Bd. VI. S. 2. Note.

Auch die Einwohner der seit 1802 erworbenen Landestheile genossen bis dahin, sey es allein, sey es in Verbindung mit andern, nunmehr abgelösten, Territorien, ihre eigenthümlichen Rechte und Freiheiten. Bekannter namentlich ist die frühere ständische Vertretung in Osnabrück, Hildes-

heim und Ostfriesland, und die freie Verfassung der einst mächtigen und berühmten Reichsstadt Goslar.

Das hereinbrechende 19. Jahrhundert war zwar auch diesen Rechten nicht günstig; doch konnten namentlich die Einwohner des jetzigen Fürstenthums Osnabrück den Art. 60 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom Jahre 1803 für sich anführen, wonach die dermalige politische Verfassung der zu säcularisirenden Lande, insoweit solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande auch andern reichsgesetzlichen Normen ruht, ungestört sollte erhalten werden. Eben so ward den mediatisirten Reichsstädten verheißen (Art. 27.), daß sie den privilegirtesten Städten der Stammlande gleich gestellt werden sollen; was für Goslar besonders wichtig war, da z. B. Lüneburg in manchen Beziehungen sehr gegenüber von den kleineren Städten begünstigt gewesen.

Daß die Aufhebung der Deutschen Reichsverfassung, mit welcher allerdings eine wichtige Stütze für die ständischen Rechte wegfiel, auch die Vernichtung dieser Rechte selbst de jure mit sich geführt habe, ist zwar von einzelnen Schriftstellern der Rheinbundes-Periode behauptet worden. Indessen haben nicht nur andere Schriftsteller schon damals den Muth gehabt, das Gegentheil darzuthun,

s. die Literatur bei Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 49. Note a und b.

sondern es haben auch Seine Königliche Hoheit der Prinz Regent von England und Hannover, nachmaliger König Georg IV in einem Schreiben an sämmtliche Landschaften vom 12. August 1814

bei Rehberg, zur Geschichte des Königreichs Hannover Beil. N°. 2.

erklärt, wie es niemals die Absicht der Königlichen Regierung gewesen, die gewaltsame Umwälzung der Deutschen Reichsverfassung zu benutzen, um die Rechte ihrer Unterthanen zu schmälern. Eben so haben Höchstdieselben durch Ihre beiden Bevollmächtigten auf dem Wiener Congresse am 21. October 1814 sich bestimmt dahin ausgesprochen, daß weder der Verfall der Reichsverfassung, noch die später zwischen den Deutschen Fürsten und Auswärtigen geschlossenen Verträge den Rechten ihrer Unterthanen de jure etwas haben vergeben oder jenen vorhin nicht legaliter besessene Rechte über letztere haben beilegen können.

Acten des Wiener Congresses Heft 1. S. 68.

Nun sind zwar in Folge des Tilsiter Friedens (Art. 19) und späterer Gewalthandlungen des Französischen Kaisers die alten Hannoverschen Provinzen nebst den meisten Entschädigungs-Ländern, namentlich Hildesheim und Goslar, Osnabrück und Eichsfeld dem neu gebildeten Königreiche Westphalen einverleibt worden und haben als solche an der von Frankreich vorgeschriebenen Verfassung jenes Königreichs vom 15. November 1807 Theil genommen, welche im Art. 11 die Landstände in den zugehörigen Provinzen und alle bisherigen Privilegien derselben, so wie der übrigen Corporationen aufhob, und dagegen (Tit. 7.) allgemeine Reichsstände schuf, welche über die vom Staatsrathe verfaßten Gesetzes-Entwürfe, und zwar sowohl über die Auflagen als über die im Civilgesetzbuche und im Münzsysteme vorzunehmenden Änderungen berathschlagen sollten.

Pölitz, a. a. O. S. 38.

Ferner ward durch ein Französisches Senatus-Consult vom 13. December 1810 das Lauenburgische, und durch ein Französisches Organisations-Decret vom 18. October 1810 das

zuvor von Preußen an Holland gekommene Ostfriesland nebst andern Provinzen dem Kaiserreiche Frankreich einverleibt. Indessen, hatte man schon zur Zeit der Insurrection vom Jahre 1813 in den alten Provinzen von selbst wieder auf die alten Formen der Verfassung und Verwaltung zurückgegriffen, so schien auch für die neuen Provinzen das Bedürfniß gekommen zu seyn, ihnen die durch das Unrecht der Zeit lange genug entzogenen alten Rechte in irgend einer angemessenen Gestalt wieder zu geben, zumal da die Wiener Congreß-Acte Art. 27 in Beziehung auf Ostfriesland die ausdrückliche Bestimmung getroffen hatte, daß die dortigen Stände ihre Rechte und Privilegien behalten sollen, und da durchaus in dem Königreiche Hannover, namentlich in der transitorischen Verordnung vom 23. August 1814, davon ausgegangen wurde, daß den fremden von unrechtmäßiger Herrschaft aufgedrungenen Rechten, selbst rücksichtlich der Vergangenheit, keine wirkende Kraft eingeräumt werden könne, außer so weit die rückwirkende Kraft des wiederhergestellten einheimischen Rechts zum Drucke der Unterthanen gereichen würde.

Rehberg, zur Geschichte des Königr. Hannover. Gött. 1826. S. 521. ff.

Grefe, Grundriß des Hannov. Priv.-Rechts S. 72.

Zwar nicht aus demselben, wohl aber aus dem bereits oben angeführten Grunde, weil die Rechte der Unterthanen unter der Unbill der äußeren Ereignisse nicht länger leiden sollten, ist denn auch wohl anzunehmen, daß selbst die Handlungen der Königlich Preußischen Regierung, welche, noch vor Aufhebung des Deutschen Reichs im Jahre 1802 die Verhältnisse der damals erworbenen und später durch die Wiener Congreß-Acte an Hannover abgetretenen Provinzen ordnete

und namentlich die Provinzial-Stände in Hildesheim aufhob, den früheren Rechten dieser Provinzen keinen weiteren Eintrag thun dürften. Wenigstens spricht hiefür die Wiener Congreß-Acte Art. 27, indem sie hinsichtlich des Fürstenthums Hildesheim festsetzt, daß solches mit allen denjenigen Rechten und Lasten auf Hannover übergehen solle, womit dasselbe früher (1802) unter die Preußische Herrschaft gekommen. Eben so die Erklärung der Hannoverschen Gesandtschaft am Bundestage aus Veranlassung einer Reclamation Holsteinischer Prälaten und Ritter, wegen der ihnen vorenthaltenen ständischen Gerechtsame, in der Sitzung am 10. Juli 1823 (§. 12), daß die Vorgänge von 1802 und 1806 an sich keine rechtliche Wirkung auf Erlöschung verfassungsmäßiger Rechte haben.

Prot. der Bundesversamml. (Ausg. in 4.) Band. XV. S. 397.

Wenn demungeachtet die Königliche Regierung, nachdem sie, nicht ohne die thätigste Theilnahme ihrer getreuen Unterthanen, wieder in den Besitz der alten und mehrerer neuen Provinzen gekommen war, nicht sogleich die früheren Provinzial-Landstände durchaus wieder herstellte, noch im Sinne ihrer zu Wien abgegebenen Erklärungen und des Art. 13 der Bundesacte eine allgemeine ständische Verfassung alsbald darauf gründete, so lag der Grund dieser Zögerung ohne Zweifel in den eigenthümlichen Hindernissen, welche die Verschiedenheit der älteren Provinzial-Verfassungen und deren für die neuere Zeit mangelhaft gewordene Einrichtung ihrem gleich anfangs ausgesprochenen Wunsche entgegensetzten.

Rehberg, zur Geschichte des Königreichs Hannover S. 101. f. f.

Indessen waren jene Hindernisse in dem Patente vom Jahre 1819 nur halb überwunden, und erst dem Grundgesetze vom Jahre 1833 schien es gelungen zu seyn, die widerstreitenden Interessen in einer mehr auf die Wirksamkeit der gesammten Stände gebauten Verfassung zu vereinigen, während jetzt Seine Majestät König Ernst August wieder mehr dem früheren Systeme der Provinzial-Verfassung den Vorzug zu geben scheinen.

Was den Streit um Provinzial- oder allgemeine Stände betrifft, von welchen die ersteren im Grundgesetze keinesweges ausgeschlossen sind (§. 73—82), so läßt sich Manches für die einen, wie für die anderen anführen.

Der Preußische Staat kennt auch jetzt nur Provinzial-Stände, wie dies früher im Churstaate Hannover der Fall war; allein man darf nicht mißkennen, daß die provinziellen Verschiedenheiten in der Preußischen Monarchie bedeutender sind, als die im Königreiche Hannover; und wenn die Königlich Preußische Regierung bis jetzt nicht für zweckmäßig gefunden hat, ihren Unterthanen eine gemeinsame ständische Vertretung einzuräumen, so kann dies nicht für Hannover entscheiden, wo von der Regierung ganz specielle Verpflichtungen diesfalls eingegangen sind.

Schon in dem Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Regenten vom 12. August 1814 ward zur Vereinfachung der Landes-Administration angeordnet,

> „daß künftig alle allgemeinen Landes-Angelegenheiten, sofern sie nach der bisher bestandenen Verfassung einer Berathung mit den Ständen bedurften, einer Versammlung von Landständen aus allen Provinzen vorgelegt und von denselben zum Schluß gebracht werden sollen."

(Rehberg) zur Geschichte des Königreichs Hannover, Göttingen 1826 Beilage N. 2.

Diesem entsprach die von den allgemeinen Ständen nach dem Eintritte der Ostfriesischen Deputirten am 21. October 1816 abgegebene Erklärung:

> daß alle von den versammelten Ständen des Königreichs gefaßten und noch ferner zu fassenden Beschlüsse für das ganze Königreich, mithin auch für die Provinz Ostfriesland verbindend seyen, selbst dann auch, wenn einige oder alle Deputirten dieser Provinz nicht erscheinen sollten.

Actenstücke des Provis. Landtags I. S. 33.

Eben so bestimmt das Patent vom 7. December 1819 §. 6:

> Über alle das ganze Königreich betreffende zur ständischen Berathung verfassungsmäßig gehörende Gegenstände wird nur mit den allgemeinen Ständen des Königreichs communicirt; dagegen alle diejenigen Angelegenheiten, welche nur die eine, oder die andere Provinz angehen, und zu einer ständischen Berathung geeignet sind, auch fernerhin an die betreffenden Provinzial-Landschaften werden gebracht werden. Und gleichwie es überhaupt keineswegs Unsere Absicht ist, eine neue, auf Grundsätzen, welche durch die Erfahrung noch nicht bewährt sind, gebaute ständische Verfassung einzuführen, also soll auch die allgemeine Ständeversammlung im Wesentlichen künftig dieselben Rechte ausüben, welche früherhin den einzelnen Provinzial-Landschaften, sowie auch der bisherigen provisorischen Ständeversammlung zugestanden haben, namentlich das Recht der Verwilligung der, Behuf der Bedürfnisse des Staats erforderlichen Steuern, und der Mitverwaltung derselben, unter

verfassungsmäßiger Concurrenz und Aufsicht der Landesherrschaft, das Recht auf Zuratheziehung bei neu zu erlassenden, allgemeinen Landesgesetzen, und das Recht über die, zu ihrer Berathung gehörigen, Gegenstände Vorstellungen an Uns zu bringen.

Schon vor dem Grundgesetze und zwar seit 1814 waren also allgemeine Stände in Hannover eingeführt, während die Wiedererweckung und theilweise neue Organisation der Provinzial-Landschaften, welche in den kriegerischen Zeiten eingeschlummert waren, ausgesetzt blieben, bis die allgemeinen Stände in Wirksamkeit waren.

Die Regierung glaubte durch die Einberufung einer allgemeinen Ständeversammlung nicht bloß ihren Unterthanen eine Wohlthat und einen Beweis von Zutrauen zu erzeigen, sondern sie fand auch jene Einführung zum Zwecke einer verbesserten Landes-Administration selbst für nothwendig, und die allgemeinen Stände haben sich von dem Nutzen und von der Nothwendigkeit der Einrichtung nicht minder überzeugt.

S. das oben cit. Königliche Schreiben von 1814.

Rehberg a. a. O. S. 140—142.

Durch Rescripte vom 19. October 1818 wurden nun zwar die Provinzial-Stände insoweit wieder hergestellt,

als die Verhältnisse derselben zu der Versammlung von Deputirten aller Stände des Königreichs verstatten, welche letzte das ganze Land zu vertreten und über dasselbe Beschlüsse zu fassen und zu höchster Prüfung und Entschließung vorzulegen habe.

Gedr. Eingabe an die Bundesversfg. S. 41.

Allein noch zur Zeit des Staatsgrundgesetzes waren die provinziallandschaftlichen Einrichtungen nicht überall vollendet und es sollten deshalb sowohl, als auch wegen angemessener

Verbindung bisher getrennter Landschaften unter Mitwirkung von Abgeordneten der betreffenden Landestheile Einleitungen getroffen werden. (S. G. §. 74.) Eben so schrieb das Staatsgrundgesetz (§. 77) vor, daß die fernere innere Organisation der Provinzial-Landschaften und insbesondere der bei denselben einzuführenden Curie binnen drei Jahren auf verfassungsmäßigem Wege näher festgestellt und zu dem Ende zwischen der Regierung und den einzelnen Landschaften weitere Verhandlungen gepflogen werden solle. Im übrigen aber wurden in dem Staatsgrundgesetze den Provinzial-Landschaften vorbehalten diejenigen ständischen Rechte, welche nicht auf die allgemeine Ständeversammlung übergegangen sind, insbesondere die Zustimmung zu allen provinziellen Abgaben und Leistungen und zu dem wesentlichen Inhalte aller lediglich die speciellen Verhältnisse der Provinz betreffenden Gesetze, insoweit solche nicht blos vorübergehende Verfügungen betreffen oder in Anordnungen der Sicherheits- oder Gesundheits-Polizei bestehen. (S. G. §. 78 und 79.)

Jetzt die alten Provinzialstände mit allen ihren alten Rechten und verschiedenen Organisationen wieder herstellen zu wollen, nachdem die alten und neuen Provinzen lange Zeit die Vortheile eines größeren Gemeinwesens kennen gelernt und vereint so manche Lasten in schlimmeren Zeiten, als die gegenwärtigen, getragen haben, ist eine politische Unmöglichkeit. Auch würden die besonderen Freiheiten, welche mehrere Stände, z. B. die Ostfriesischen, voraushaben, die Exemtionen einzelner Classen z. B. der Ritterschaft, der großen Städte, die mangelhafte Vertretung des Bauerstandes in mehreren Provinzen, beständig die Eifersucht der andern Provinzen und Stände nähren und am meisten der Regierung selbst lästig seyn, welche mit den nützlichsten Gesetzes-

Vorschlägen, die sie an die verschiedenen Landschaften zu bringen hätte, zuversichtlich bald da bald dort Anstoß erregen würde, ohne das Gewicht ihrer hohen Stellung und die nützliche Erfindung der neueren Staatstheorie, den Grundsatz des Repräsentativ-Systems, gegen den Particularismus der zerstreuten Stände in die Waagschale legen zu können. Kurz das große Werk der Vereinigung, woran frühere Fürsten, namentlich der erste Churfürst Ernst August, vergebens gearbeitet, würde wieder zertrümmert werden, weil es der höchstselige Stifter des Staatsgrundgesetzes versäumt hatte, die Einwilligung Seines jüngeren Bruders, des jetzt regierenden Königs Majestät einzuholen!

Daß dies nicht in der hohen Intention Seiner Majestät liege, glauben wir, bei Ihren mehrfach ausgesprochenen wohlwollenden und gerechten Gesinnungen, nicht annehmen zu müssen. Aber wodurch unterscheidet sich nun die von der neuen Regierung beabsichtigte Einrichtung hinsichtlich der Provinzial-Stände von der grundgesetzlichen?

Nicht darin, daß Provinzialstände neben allgemeinen Ständen bestehen, oder darin, daß die Rechte der Letzteren erweitert werden, wie das Patent vom 1. November 1837 erwarten läßt; denn der neue Entwurf einer „Verfassungs-Urkunde für das Königreich Hannover" bestimmt über die Rechte der Provinzial-Landschaften gar nichts, sondern wiederholt nur, daß die Organisation derselben und die ihnen zustehenden Rechte auf verfassungsmäßigem Wege festgestellt werden sollen, ohne aber zu sagen, welcher Weg der verfassungsmäßige sey, oder welche Befugnisse bei dieser Feststellung schon den Provinzial-Landschaften zukommen, ob solche namentlich dabei eine berathende oder auch eine entscheidende Stimme haben. (§. 59 — 61.) Die Bestimmungen des

Grundgesetzes über die künftige Einrichtung der Landschaften, welche auch in dieser Hinsicht als maaßgebend betrachtet wurden (G. G. §. 75—77), sind weggelassen.

Aber auch der Wirkungskreis der allgemeinen Stände ist nicht mit Sicherheit ausgeschieden. Es werden nämlich dahin nur solche Gesetze gerechnet, welche die Steuern des Königreichs und solche Gegenstände betreffen, die, in Gemäßheit der Entscheidung des Königs, allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen bedürfen und daher der Gesetzgebung der einzelnen Provinzial-Landschaften nicht können überlassen werden. Dagegen soll jener Wirkungskreis, was das Patent vom 1. November 1837 noch nicht angekündigt hatte, nunmehr nach dem Entwurfe der Regierung gegenüber wesentlich beschränkt werden. Mit Ausnahme derjenigen Gesetze, welche die zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staates erforderlichen Steuern des Königreichs betreffen, sollen nämlich die Stände nur ein Recht auf Zuratheziehung haben, und auch in diesem auf folgende Weise eingeengt seyn:

a) dasselbe soll sich nur auf den wesentlichen Inhalt der den Ständen mitgetheilten Gesetzes-Entwürfe beziehen,

b) Solche Gesetze, welche ohne Beirath der allgemeinen Stände erlassen worden sind, also wohl die meisten bisherigen Gesetze, soll der König allein aufheben oder interpretiren dürfen.

c) Gesetzes-Entwürfe können nicht, wie nach dem Grundgesetze, auch von den Ständen an den König gebracht werden, sondern nur umgekehrt.

Entwurf §. 91—94.

Es versteht sich von selbst, daß diese Änderungen den grund-

gesetzlichen Ständen von der Königlichen Regierung jederzeit können vorgeschlagen werden. Allein, so lange dieselben nicht in gehöriger Form auf zwei nach einander folgenden Landtagen verabschiedet sind, haben sie keine Gesetzeskraft. Was dagegen die eben dadurch angefochtenen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes betrifft, so können diese bis dahin, daß etwas Anderes an ihre Stelle getreten, nicht wohl entbehrt werden; denn ein Grund, in dieser Beziehung die Verfassung vom Jahre 1819 wieder herzustellen, ist nicht gegeben. Allerdings räumt diese in der oben angeführten Stelle den allgemeinen Ständen gleichfalls nur das Recht auf Zuratheziehung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen ein, und es scheint somit die Königliche Regierung sich in dem Rechte der Legislation durch das Grundgesetz weiter beschränkt zu haben, als dies schon früher der Fall war, indem dasselbe den ganzen wesentlichen Inhalt eines neuen Gesetzes von der ständischen Zustimmung abhängig macht. Allein darin würde noch keine Läsion und daher auch kein Restitutionsgrund für den Nachfolger liegen, welcher vermöge des Princips der Legitimität nur ein Recht auf die gesetzmäßige Succession in der Regierung, nicht aber auch auf eine bestimmte Form der Ausübung derselben hat, die vielmehr von der jeweiligen Gesetzgebung und Verfassung des Staats abhängig ist, wobei der Nachfolger im Allgemeinen nur insoweit zu concurriren hat, als ihm verfassungsmäßig, etwa in einer der ständischen Kammern, eine gewisse Mitwirkung eingeräumt, oder als er von dem Inhaber der Regierungsgewalt verfassungsmäßig zur Mitregierung berufen ist.

Zwar ist hier und da der Consens der Agnaten zu Verfassungsänderungen eingeholt worden, wie z. B. zu dem Würtembergischen Erbvergleich vom Jahre 1770.

Sammlung der würtembergs. Staatsgrundgesetze von Reyscher Bd. II. S. 605. 609. 610.

woraus dann später die Agnaten ein Recht, auf Wiederherstellung der erbländischen Verfassung zu dringen, hergeleitet haben.

Historisch rechtliche Sacherklärung über die Pflichten und Rechte der Agnaten der würtemberg. Erbregenten-Familie. London und Paris 1817.

Allein, wo jenes geschah, war die Absicht dabei in der Regel nur die, eine größere factische Sicherheit für die consentirten Rechte zu erhalten, nicht aber, als ob ohne jenen Consens die neuen Verfassungs-Bestimmungen keinen rechtlichen Bestand hätten, und wenn auch ausnahmsweise eine andere Meinung sich geltend gemacht haben sollte, wie z. B. in den Erläuterungen der Kaiserlichen Hof-Commission zu dem gedachten Erbvergleich (im Eingang und §. 65),

Paulus, Haupturkunden der würtemberg. Landesgrund-Verfassung Abth. II. S. 33. 90 und 91.

so kann doch dieser nicht im Widerspruche mit dem Begriffe der monarchischen Gewalt und mit den allgemein, auch von den Reichsgerichten, anerkannten Grundsätzen über das Rechtsverhältniß des Regierungsfolgers (§. 6.) ein rechtliches Gewicht beigelegt werden.

Übrigens läßt sich sogar nicht einmal darthun, daß das ständische Recht der Zustimmung zu den Gesetzen erstmals durch das Grundgesetz geschaffen worden sey; denn, wenn schon es immer noch Schriftsteller giebt, welche behaupten, daß den Ständen überall ursprünglich nur eine Befugniß des Rathertheilens, welche von selbst wieder durch das Rathsuchen von Seite des Landesherrn bedingt wäre, zugekommen sey,

Bemerkungen über die ältere ständische Verfassung in Hessen, Berlin 1836. S. 48. f.

Maurenbrecher, deutsches Staatsrecht §. 155.

so ist doch diese Behauptung alles historischen Grundes entblößt, mag man nun zu den alten Volksrechten zurückkehren, wo die Volksversammlung, gebildet durch die freien Stände (nobiles und ingenui) den Mittelpunct aller öffentlichen Geschäfte bildete und wo es Grundsatz war: lex *consensu* populi fit et constitutione regis;

Caroli II Edictum Pistense de anno 864. cap. 6 bei Pertz, Monum. Germ. Legum tom. I p. 490.

Vgl. Lex Alamannorum Tit. 41: „Sic convenit duci et omni populo."

oder mag man den Zustand nach Entstehung der Landeshoheit in's Auge fassen, welche keineswegs ursprünglich eine gesetzgebende Gewalt in sich schloß, sondern solche nur von der Autonomie der Volksgemeinden entlehnen konnte, aus deren Zerfall sie hervorgegangen war. Auch jetzt noch waren übrigens einzelne Überreste der alten Volksrechte übrig geblieben, und hierunter namentlich das Recht der Mitwirkung der freien Landsassen an allgemeine Landes-Angelegenheiten auf den sogenannten Landtagen (placita terrae). Hierauf bezieht sich die Verordnung Kaiser Heinrichs VII vom 1. Mai 1231, worin mit Einwilligung der Fürsten festgesetzt ist:

ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova jura facere possint, nisi meliorum et majorum terrae consensus primitus habeatur.

Pertz l. c. tom. II. p. 283.

Vergl. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Thl. II. §. 264.

Es ist zwar häufig auch blos von einem R a t h e in Urkunden

die Rede, wie z. B. in dem Landfrieden K. Rudolphs vom 24. März 1287:

> Swaz auch die Furste oder die lantherren in irem lande mit der herren rate sezzent und machent diesem lantfrieden zu bezzerunge vnd zu vestenunge, daz mügen sie wol tun, und damitte brechen sie des lantfridis nicht ꝛc.

Pertz l. c. p. 452.

Allein, „ob der Landesherr bei gewissen Angelegenheiten diesen Rath zu hören, ob er ihn zu befolgen verbunden war, darf man nicht erst fragen: denn es verstand sich von selbst, daß, um mit Sicherheit auf die Mitwirkung seiner Vasallen (und übrigen Stände) rechnen zu können, er sie zuvor für seine Ansichten gewonnen haben mußte."

Eichhorn a. a. O, §. 309 a. E.

Vergl. Posse, über das Staatseigenthum und das Staatsrepräsentationsrecht. Rostock und Leipzig 1794. S. 179.

Fürth, die Ministerialen, Cöln 1836. §. 106 — 112.

Allerdings waren es vorzugsweise die Lehens- und Dienstmannen, welche mit dem Landesherrn in unmittelbare Verbindung traten und deshalb in allgemeinen Angelegenheiten mitwirkten. Allein, wenn auch die landsässigen Städte, Stifter und Klöster sich nicht sogleich als Theile eines großen Ganzen, der Landesgemeinde, fühlten, weil jede dieser Körperschaften wieder in einem eigenthümlichen Verhältnisse zu dem Landesherrn stand, so waren sie doch sowohl nach Außen als nach Innen theils durch schriftliche Privilegien, theils durch das Herkommen ziemlich gesichert und namentlich im Besitze einer sehr ausgedehnten Autonomie, gegen welche die heutige Theilnahme an der allgemeinen Gesetzgebung kaum in Betracht kommen kann.

Durch das aufgenommene Römische Recht ward zwar jenes Autonomierecht, wovon auch die Hannoverschen Landstände vielfach Gebrauch gemacht haben, mehr und mehr verdunkelt und in den Hintergrund gestellt. Dagegen haben nunmehr die repräsentirten Stände durch ihr Votum bei provinziellen Landeseinrichtungen und Landesordnungen mitgewirkt, und diese provinziellen Quellen wurden bis daher mit so vieler Schonung behandelt, daß sie noch jetzt vor dem Landesrechte und dem gemeinen Rechte zur Anwendung kommen.

Grefe, Leitfaden zum Studium des Hannoverschen Privatrechts Thl. I. S. 21. f.

Übrigens ist nicht zu leugnen, daß manche uralte Rechte der Stände, insbesondere das — der Zustimmung zu neuen Gesetzen, seit dem 17. Jahrhundert da und dort in Abnahme gerathen oder wegen mangelnder Entwickelung der landständischen Verfassung niemals in den Formen der letzteren zur Ausübung gekommen sind. Doch wurde auch von denjenigen, welche als Regel nur ein Recht des Beiraths anerkennen wollten, stets zugegeben, daß nach den Grundgesetzen mehrerer monarchischer Staaten Deutschlands die Landstände als Theilnehmer an der gesetzgebenden Gewalt betrachtet werden müssen, und daß, wenn Streitigkeiten zwischen Landesherrn und Landständen über die Concurrenz zur Gesetzgebung entstehen, solche von den Reichsgerichten zu entscheiden seyen.

Leist, teutsches Staatsrecht §. 93.

Was insbesondere die Landstände in den Hannoverschen Provinzen betrifft, so fand bei denselben, wenigstens theilweise, eine ausgesprochene Mitwirkung zur Gesetzgebung Statt, und zwar nicht etwa blos in Folge einer jedesmaligen freiwilligen

Zuratheziehung von Seite der Regierung, welche diese eben so gut hätte unterlassen können, sondern in Gemäßheit einer ausdrücklichen Anerkenntniß derselben, welche jedoch weniger eine besondere Concession zu seyn schien, als vielmehr bereits Bestehendes voraussetzte; wie es sich denn in der That wohl von selbst ergeben mochte, daß diejenigen Stände, welche sich sonst selbst Gesetze gegeben hatten, nunmehr auch ein Wort mitzusprechen haben, wenn es sich von allgemeinen, auch für sie verbindlichen Satzungen handle, und daß auf dieselbe Weise, wie die Reichsgesetze der Einwilligung der Reichsstände, so die Landesgesetze des Consenses der Landstände bedürfen.

Nicht nur entspricht daher auch die Form der alten Landtags-Abschiede ganz der der Reichstags-Abschiede, sondern es ward auch den Lüneburgischen Ständen von Herzog Ernst im Jahre 1592 ausdrücklich zugesagt, ohne derselben (Räthe und Landschaft) „Wissen und Vollworth" sonsten keine neue Constitution oder Ordnung machen oder publiciren zu lassen.

Jacobi, Sammlung Lüneburgischer Landtagsabschiede Thl. I. S. 341.

Und dies ist bis späthin als Regel beibehalten worden.

v. Bilderbeck a. a. O. S. 244.

Eine gleiche, wiewohl minder bestimmt ausgedrückte Mitwirkung fand im Calenbergischen Statt nach dem Zeugnisse der Landtags-Abschiede von den Jahren 1628 und 1639 bei

Pfeffinger, Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, Thl. III. S. 292 und 293. 330 und 332.

Auch in der neuen Hannoverschen Provinz Ostfriesland, wo die auf Volksgemeinden gebaute alte Verfassung am längsten sich erhielt und namentlich durch das Recht der freien Satzung

oder Willkühr auf den allgemeinen Landtagen zu Upstallesbom bei Aurich bis späthin sich geltend machte, war es, nachdem die Landeshoheit endlich auch dort sich festgesetzt hatte, immer noch Grundsatz, daß neue Verordnungen nur mit Consens und Vollworth der Prälaten, guten Männer und Häuptlinge zu Stande kommen konnten.

Ostfriesisches Landrecht Cap. 46.

Vorbericht dazu von Wicht §. 52.

Bei Besitznahme Ostfrieslands von Seite Preußens im Jahre 1744 wurde sogar den Landständen das für diese Zeit außerordentliche Zugeständniß gemacht, daß Alles, was auf dem Landtage in allgemeinen Landessachen nach Landtagsrecht per majora abgehandelt und beschlossen sey, zur Execution gebracht und Seine Majestät solches ohne die geringste Änderung confirmiren wollen.

Friese, Ostfries- und Harlingerland I. S. 83. Eingabe an die B. V. S. 72.

Wenn wir nun freilich das Hannoversche Patent vom Jahre 1819 für sich betrachten, so könnte es scheinen, daß die allgemeinen Stände das Recht der Einwilligung zu neuen Gesetzen nicht haben sollten, sondern blos ein Recht auf Zuratheziehung; und, obschon

Maurenbrecher, (deutsches Staatsrecht §. 155 Nr. 3)

behauptet, daß unter dem Rechte des Beiraths verstanden sey das Recht, „alle Gesetze über Privat- und Criminalrecht zu begutachten, also auch (?) solche zu verwerfen,“ so hat sich doch die Königliche Regierung, wie es scheint, in der Periode von 1819 bis 1832 durchaus nicht hieran gehalten.

Auch wir geben zu, daß unter dem Rechte der Stände, zu Rathe gezogen zu werden, möglicher Weise auch verstanden seyn konnte die Befugniß, landesherrliche Gesetzes-Vorschläge,

welche ihnen jedenfalls vorgelegt werden mußten, zu begutachten, also auch für übel zu achten, nicht aber sie mit Erfolg zu verwerfen. Doch haben wir mehrere Gründe, welche uns an der Richtigkeit dieser Auslegung zweifeln lassen, und wir können nicht umhin, auch hierauf aufmerksam zu machen.

Erweislich haben, wie wir oben gesehen, einzelne wenn auch nicht alle Provinzial-Stände in den nunmehr vereinigten Hannoverschen Provinzen das Recht der Zustimmung wirklich gehabt und ausgeübt. Da es nun nicht die Absicht der Königlichen Regierung war, die politischen Ereignisse seit dem Jahre 1802 zu benutzen, um die Rechte ihrer Unterthanen zu schmälern, da vielmehr erklärtermaaßen die frühere ständische Verfassung beibehalten werden sollte, so muß allerdings folgerecht angenommen werden, daß mit den übrigen ständischen Rechten auch das der Einwilligung in neue Gesetze wenigstens den früher diesfalls berechtigten Ständen wieder habe eingeräumt werden wollen.

Aber auch dafür, daß jenes Recht auf die allgemeine Ständeversammlung habe übertragen werden wollen, spricht Einiges, namentlich die wiederholt, auch in dem Patente vom 7. December 1819 (§. 6) gegebene Erklärung, daß die allgemeine Ständeversammlung „im Wesentlichen künftig dieselben Rechte ausüben solle, welche früherhin den einzelnen Provinziallandschaften zugestanden haben." Zu den wesentlichen Rechten einzelner früherer Provinziallandschaften gehört nämlich auch das der Theilnahme an der Gesetzgebung, und wollte der allgemeinen Ständeversammlung nun dieses Recht nicht mehr gestattet werden, so würden in der That jene Stände hinsichtlich allgemeiner Gesetze gegen obigen Grundsatz dasselbe verlieren.

Zwar ist unmittelbar in Verbindung mit dem eben Ange-

führten in dem Patente erwähnt das Recht auf Zurathezie- hung; allein, wenn dieser Ausdruck schon an sich auch die Er- klärung zuläßt, daß dabei ein wahres Einwilligungsrecht zu denken ist, so spricht hiefür noch insbesondere, daß die Han- noverschen Bevollmächtigten auf dem Wiener Congresse ein „Stimmrecht bei neu zu verfassenden Gesetzen" für die Deutschen Ständeversammlungen in Anspruch nahmen, und die Erklärung des Prinzen Regenten in dem Schreiben vom 5. Januar 1819 die Einrichtung der künftigen allgemeinen Ständeversammlung betreffend, (Pölitz a. a. O. S. 262) daß es nicht in dem Plane liege, Hauptveränderungen in der Constitution eintreten zu lassen, nach welcher den Ständen das Recht der Steuerbewilligung und der Theilnahme an der Gesetzgebung zustehe.

Kann nun freilich auch ein Stimmrecht sowohl auf ein consultatives als auf ein decisives Votum bezogen und eben so die Theilnahme an der Gesetzgebung als eine mehr oder minder entfernte gedacht werden, so ist doch gewiß, daß nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche die eben gedachten Ausdrücke mehr besagen, als ein bloßes Recht der Consul- tation oder Berathung, welches dem Landesherrn auch ge- stattete, ganz abweichende Gesetze zu machen und in Ausfüh- rung zu bringen.

Was endlich den Usus von 1819 bis 1832 betrifft, so scheint dieser allerdings dem ständischen Rechte der Zustim- mung nicht günstig gewesen zu seyn, indem die Regierung sowohl in allgemeinen als Provinzial-Angelegenheiten ein- zelne gesetzliche Verfügungen ohne jene Zustimmung erließ. Allein, abgesehen davon, daß selbst dann, wenn ein ständi- sches Zuwilligungsrecht bei allen und jeden Gesetzen angenom- men wird, immer noch darüber, was materiell in das Ge-

biet der Gesetzgebung gehört, verschiedene Ansichten möglich sind, so kann doch aus der einseitigen Handlungsweise der Regierung oder auch aus dem mehrmaligen Nichtgebrauch eines Rechts der Stände nicht schon auf die Nicht-Existenz dieses Rechts selbst gefolgert werden. Übrigens ward von der ersten Kammer im Jahre 1821 die Zustimmung zu allen Gesetzen in Anspruch genommen; und, wenn gleich dieselbe nachher mit der zweiten Kammer zu dem Beschlusse sich vereinigte, daß nach der im Patente vom 7. December 1819 enthaltenen auf frühere Verfassung sich gründenden Königlichen Erklärung ihre ausdrückliche Zustimmung und Billigung ohne Zweifel bei einem Landesgesetze erforderlich sey, durch welches, wie durch das Militair-Gesetz vom 14. Juli 1820 den Unterthanen eine Last auferlegt werde,

Gedr. Eingabe an die B. V. S. 45.

so kann doch auch hieraus nach dem Grundsatze: unius positio non est alterius exclusio nicht gefolgert werden, daß die Stände auf das Recht zu anderen Gesetzen ihre Einwilligung zu geben, verzichtet, sondern nur, daß sie das Zustimmungsrecht in obigem Falle für unzweifelhaft gehalten haben.

War aber das ständische Zustimmungsrecht vor dem Grundgesetze vom Jahre 1833 auch nur ein zweifelhaftes oder bestrittenes, so kann man nicht sagen, daß dasselbe durch dieses Grundgesetz überall erst in Hannover eingeführt, sondern nur, daß eine zuvor schon mögliche Interpretation des Patents vom Jahre 1819, welche überdies auch noch durch die Analogie auswärtiger Verfassungsgesetze jener Zeit unterstützt wird, die den Ständen ein wirkliches Zustimmungsrecht eingeräumt haben (z. B. Baiern, Baden, Wür-

temberg) zur grundgesetzlichen oder authentischen gemacht worden sey.

Am allerwenigsten darf man annehmen, daß die Königliche Regierung Änderungen an Verfassungs-Gesetzen, wie namentlich eine Abänderung an dem in dem Grundgesetze von 1833 den Ständen nunmehr definitiv übertragenen Einwilligungsrechte von ihrer Willkühr habe abhängig machen wollen; denn, noch bevor das Grundgesetz auch hierüber dauernde Normen gegeben, war in der auf höchsten Befehl erlassenen Proclamation vom 4. Februar 1831 erklärt worden:

> daß Seine Majestät am allerwenigsten gestatten können, daß Veränderungen in der bestehenden Landes-Verfassung auf tumultuarische Weise begehrt werden, da Allerhöchst Ihren Unterthanen nicht unbekannt seyn könne, wie es zu ihrer eigenen Sicherheit gereiche, daß in den Staaten des Deutschen Bundes Veränderungen in den bestehenden Landes-Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege, das heißt nach gehöriger Berathung und mit Einverständniß der Landstände verfügt werden können.

Hannov. Gesetz-Sammlung N. 4 S. 12.

§. 10.

d) Mit Rücksicht auf das Rechts-Verhältniß der Domainen.

α) Geschichtliche Natur der Deutschen Kammergüter überhaupt, insbesondere in Hinblick auf Hannover.

Der wichtigste Einwand wider die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes betrifft ohne Zweifel das Rechtsverhältniß der Domainen. In dieser Beziehung will das Patent vom 1. November 1837, daß aus den Einkünften der Domainen nur Zuschüsse zu den Staatsbedürfnissen erfolgen sollen,

während in dem Grundgesetze (§. 122—124) sämmtliche zu dem Königlichen Domanio gehörigen Gegenstände für Krongut erklärt sind, dessen Einkünfte ohne Ausnahme zum Besten des Landes verwendet werden sollen. Hienach scheint Seine Majestät, der König Ernst August, wie auch aus dem neuen Verfassungs-Entwurfe (§. 103 f.) hervorgeht, die Domainen des Königreichs Hannover als Familiengut in Anspruch nehmen und der Krone wieder entziehen zu wollen.

Sofern vor dem Grundgesetze die sogenannten Domainen — oder (nach ihrer althistorischen Benennung) Kammergüter Privateigenthum der regierenden Familie gewesen seyn sollten, mußte man allerdings annehmen, daß in jener grundgesetzlichen Bestimmung eine wahre (qualificirte) Veräußerung liege, wozu der jeweilige Regent nicht für sich berechtigt, zu deren Aufruf vielmehr der Nachfolger, falls sie nicht mit seiner Einwilligung oder aus dringender Noth oder zum Besten des Staats geschehen, befugt ist.

So wenig nämlich die Deutschen Stammguts-Grundsätze auf die Wirksamkeit wahrer Regentenhandlungen von Einfluß seyn können, und so wenig daher die Bestätigung solcher Handlungen durch den Nachfolger an dem Bestande derselben überall etwas ändern kann, da nur die Gesetzlichkeit derselben über ihren Werth oder Unwerth entscheidet, so sehr muß man doch andererseits da, wo der Regent nicht in dieser Eigenschaft, sondern als Familienhaupt handelt, die eventuellen Rechte der Agnaten gegen nachtheilige Verfügungen desselben in Schutz nehmen.

Die Vorfrage ist nun freilich die: welche Rechte überall an den landesherrlichen Kammergütern den Nachgeborenen zukommen und wer als Subject des Eigenthums an denselben zu betrachten?

Denn, je nachdem diese Frage beantwortet wird, muß sich auch das Verfügungsrecht des Landesherrn über die Domainen verschieden gestalten; und, wenn schon manche Schriftsteller geradezu die Regalien und Kammergüter der Fürsten dem Widerrufs-Rechte der Agnaten unterworfen haben, und hierunter selbst solche Schriftsteller, welche im Übrigen den Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-Handlungen der Regenten fest halten und die Kammergüter als Staats-Vermögen betrachten, wie z. B.

v. Kamptz a. a. O. S. 235.

so ist doch nicht einzusehen, warum jener Unterschied gerade da verlassen werden soll, wo er zunächst praktisch werden könnte, oder warum im Widerspruch mit dem anerkannten Grundprincipe der Regent nicht ganz als öffentliche, beziehungsweise als Privatperson betrachtet werden soll, je nachdem er über Staats- oder über Privat-Vermögen disponirt.

Die Ansichten der Schriftsteller sind, was die oben ausgehobene Frage betrifft, hauptsächlich eben mit Rücksicht auf die möglichen Folgerungen, sehr getheilt. Während die größere Anzahl älterer und neuerer Staatsrechtslehrer die Kammergüter für Privat-Eigenthum der regierenden Familie erklären, jedoch mit der inhärirenden Bestimmung, zunächst zu Unterhaltung des Hofstaats und zu Bestreitung der Landesbedürfnisse verwendet zu werden, z. B.

Pütter, Institutiones juris publ. §. 191.

J. J. Moser, von der Reichsstände Landen S. 209 fl.

Leist, teutsches Staatsrecht §. 22.

Maurenbrecher, deutsches Staatsrecht §. 201. a. E.

nehmen dagegen andere dieselben als Eigenthum der moralischen Person des Staats in Anspruch, wie z. B.

Posse, über die Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft Gött. 1790 S. 43.

J. R. v. Roth, Staatsrecht deutscher Reichslande Thl. II. Frankf. u. Leipzig 1792. S. 29.

(Florencourt). Etwas über die Natur, die Veräußerung und Verschuldung der Kammergüter deutscher weltlicher Reichsstände. Helmstedt 1795.

v. Kamptz a. a. O. §. 11.

(wo das am Ende stehende Wort: Privatvermögen in Staatsvermögen zu verwandeln ist)

Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 133.

Dritte endlich unterscheiden zwischen Domainen und Kammergütern, indem sie das Eigenthum an ersteren dem Staate, an letzteren der regierenden Familie zuschreiben.

Schreber, von Kammergütern. 2. Auflage Leipzg. 1754. §. 4 u. 5.

Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts Thl. II. S. 14.

Hagemann, Landwirthschaftsrecht §. 80—82.

Eben so abweichend, wie die Schriftsteller, sind auch die Gesetzgebungen, welche in neuerer Zeit das Rechtsverhältniß der Kammergüter bestimmt haben. Während in einzelnen Staaten dieselben ausdrücklich zu Staatsgütern erklärt worden sind, wie namentlich in Baiern, im Königreiche Sachsen, hat man sie anderwärts als Eigenthum der regierenden Familie anerkannt, jedoch so, daß der Ertrag ausschließlich oder vorzugsweise zum Unterhalte des Hofs und der übrigen Familie sollte verwendet werden, z. B. in Nassau, Sachsen-Weimar, Baden, Sachsen-Coburg. In weiteren Staaten endlich ist ein Mittelweg eingeschlagen worden, indem ein bestimmtes Familiengut (Hof-Domainen, Haus-

schatz) von den, dem Staate überlassenen, Domainen ausgeschieden und der besonderen Verwaltung des Regenten als Familien-Oberhaupts vorbehalten ward, z. B. in Würtemberg, und in den beiden Hessen.

Vgl. Klüber a. a. O. §. 333. Note d.
Maurenbrecher a. a. O. §. 201. Note g.

Diese Sonderung zwischen einem Staats- und Privat-Kammergut ist neuen Ursprungs; denn, wenn schon auch in den letzten Jahrhunderten mehrfältig einzelne neu erworbene Güter der Regenten von den Kammergütern abgesondert, der Kammer nicht incorporirt (incammerirt) wurden, so war doch der Grund hievon nicht der, weil man sich die Kammergüter in den Händen des Staats dachte — ein Begriff der überhaupt dem früheren Jus publicum fremd ist — sondern weil der Landesherr gewisse Einkünfte unter seiner unmittelbaren Verwaltung und nicht in rentkammerlicher Verrechnung haben mochte. Häufig waren diese Güter von dem eigentlichen Kammergute auch in so fern unterschieden, als sie dem Lande d. h. der Landschaft nicht incorporirt waren, was jedoch nur so viel besagte, daß auf derselben die landschaftliche Steuerkasse kein Contributionsrecht habe, während ein solches gegenüber von den Kammerbauern den Ständen allerdings in der Regel zustand, und sogar die landesherrliche Kammer selbst vertragsmäßig hie und da einen Beitrag zu geben hatte.

Moser, von der Reichsstände Landen S. 112. f. 210. f.

Dagegen übte der Landesherr auf diesen Gütern, wofern sie nur nicht einem andern Lande angehörten, eben so wohl die Landeshoheit aus, wie auf den Kammergütern, und von blo-ßen Privatgütern im Gegensatz zu Staatsgütern kann daher auch in dieser Beziehung so wenig die Rede seyn,

als, wie Häberlin will, von Domainen, qua Staatsgütern, im Gegensatz zu Kammergütern, ein Gegensatz den er sich überhaupt erst geschaffen hat, da „Domaine" im Französischen (Domaine de la Couronne) früher nichts Anderes bedeutete als unser Deutsches Wort: „Kammergut."

Vergl. Merlin, Répertoire de jurisprudence V. Domaine de la Couronne.

Zwar ist schon im 17. Jahrhundert zufolge der Verschwendung, welche sich manche Regenten mit den öffentlichen Einkünften erlaubt hatten, in mehreren Staaten, namentlich in England und in dem Wahlreiche Polen eine bleibende Trennung des Staatsvermögens von dem Einkommen des Landesherrn vorgenommen worden; und eben so wurden in Frankreich zufolge der Revolution die früheren Domainen der Krone zu Staatsgut, (Domaine public, Dom. national) erklärt; wobei es bis jetzt geblieben ist.

Merlin l. c. V. Domaine public.

Allein in Deutschland ist diese Einrichtung, wonach dem Regenten die unmittelbare Verwaltung der Landes-Einkünfte abgenommen und dagegen zu seiner Subsistenz und zum Unterhalte der Gesammt-Familie eine sogenannte Civilliste in Natural-Genuß und bestimmten Einkünften angewiesen wird, erst seit dem gegenwärtigen Jahrhundert in einzelnen Staaten nachgeahmt worden, und, so nützlich sie sich auch für den Staatshaushalt und für den Staats-Credit bereits bewährt hat, so kann man sie doch, wie aus dem Obigen hervorgeht, der Zeit nicht als Regel, sondern nur als Ausnahme betrachten.

Auf der andern Seite vermögen wir das Eigenthum an dem Kammergute eben so wenig für ein bloßes Privat-Eigenthum zu halten; vielmehr scheint es uns, daß der Lan-

desherr als solcher von jeher ausschließlich zur Verfügung über das Kammervermögen und die Kammereinkünfte berechtigt, und nur in der Ausübung dieses Rechts durch die eventuellen Rechte der Agnaten einigermaaßen beschränkt gewesen.

Zwar findet sich diese Ansicht bei den Schriftstellern nirgends mit folgerechter Bestimmtheit ausgeführt, welche sich vielmehr hauptsächlich nur in die beiden Gegensätze: Staats- oder Familiengut theilen. Dennoch steht die Mehrzahl derselben nicht geradezu damit im Widerspruch. Die einen wie die andern bestreiten nämlich immer nur die entgegengesetzte Ansicht, ohne eine in der Mitte liegende dritte auszuschließen.

So spricht: H. Grotius (de jure belli et pacis lib. II. cap. 6. §. 11.) allerdings von einem patrimonium *populi*, cujus fructus destinati sunt ad sustentanda rei publicae, aut regiae dignitatis onera, welches von den Königen weder ganz, noch theilweise veräußert werden könne. Allein unbeachtet ist geblieben, daß Grotius hier das Römische patrimonium populi im Auge hat und an einer andern Stelle (§. 3. l. c.) von dem Volksstaate den Patrimonialstaat deutlich unterscheidet, indem er sagt:

> Sicut autem res aliae, ita et imperia alienari possunt ab eo, cujus in dominio vere sunt, i. e. a rege, si imperium in *patrimonio* habeat: alioquin a *populo*, sed accedente regis consensu; quia is quoque jus aliquod habet, quale usufructuarius, quod invito auferri non debet.

Patrimonial-Staaten in jenem Sinne, sind aber die monarchischen Territorien in Deutschland noch jetzt; denn überall hat der Regent ein eigenes Recht auf die Regierung und

selbst ein, wenn schon hier und da, namentlich jetzt durch den Bund, beschränktes Recht zur Veräußerung des Landes oder einzelner Bestandtheile.

Vergl. Würtemberg. Verf. Urk. §. 2. Hannoversches Grundgesetz §. 1.

Wird aber der Regent als Landesherr (dominus terrae), wenn schon nicht in privat= doch in staatsrechtlichem Sinne angenommen, und wird ihm namentlich, wie in obiger Stelle von Grotius, das Recht zur Veräußerung des Landes selbst beigelegt, so kann es wohl keinem Zweifel unterworfen seyn, daß er auch Eigenthümer des Kammerguts und als solcher hierüber zu verfügen, befugt sey.

Übereinstimmend hiemit äußert denn auch Leyser (de assentationibus Jurisconsultorum Cap. III. sect. 2. Cap. IV. §. 3. seq.): ursprünglich seyen alle landesherrlichen Güter in Deutschland Patrimonial=Güter gewesen, worüber der Landesherr sowohl in Ansehung des Eigenthums, als des Gebrauchs habe verfügen können, wofern er sich nicht dieses Rechts durch besondere, mit den Ständen und Unterthanen geschlossene Verträge begeben. Hiemit stimmt nun freilich nicht überein, was derselbe Schriftsteller an einem andern Orte (de fisco p. 14.) sagt:

illicitas esse et nullas rerum fisci alienationes, quippe quibus *rei publicae* patrimonium imminuitur. —

Hienach scheint Leyser (Vergl. p. 7. eod.) gleich Andern das Römische Domanialrechtssystem, welches jedoch bekanntlich noch unter Justinian eine andere Gestalt erhielt und niemals eine völlige Unveräußerlichkeit der fiscalischen Güter mit sich brachte, auch in Deutschland für anwendbar gehalten zu haben, während, wie er selbst in der obigen Stelle zugiebt,

sich hier ein ganz anderes Rechtsverhältniß schon vor Aufnahme des Römischen Rechts gebildet hatte.

Indessen ward die Tendenz der Schriftsteller, ein Staats= **oder** Familien=Eigenthum an dem Kammergute darzuthun, hauptsächlich dadurch unterstützt, daß man dem Landesherrn eine freie Veräußerungsbefugniß über die Kammergüter einzuräumen nicht für räthlich hielt.

Während daher Einzelne z. B. Pfeffinger (Vitriarius illustratus tom. III. p. 1353) mit der Analogie des Römischen Dotal=fundus die Unveräußerlichkeit des Domaniums als eine Staats=Ausstattung (individua dos reipublicae) zu begründen suchten, beriefen sich Andere auf einen Fideicommiß=Nexus, wodurch die Disposition über dasselbe zu Gunsten der Familie eingeschränkt sey. Aber auch ein unbeschränktes Dispositionsrecht des Landesherrn wird als Regel angenommen von

Struben, rechtl. Bedenken Bd. II. No. 1. §. 4.

und

J. J. Moser, von der Reichsstände Landen S. 210.

bemerkt nur, daß „das dem Landesherrn privative zustehende Eigenthum der Kammergüter" nicht hindere, „daß nicht durch Landesverträge oder ein rechtskräftiges Herkommen in diesem oder jenem Lande üblich seyn könnte, daß auch die landesherrlichen Kammergüter zu denen allgemeinen Landesbeschwerden das Ihrige mit beitragen müßten."

Einige Schriftsteller sagen denn auch geradezu, daß der Landesherr Eigenthümer sey. Z. B.

G. L. Boehmer, principia juris feudalis §. 60.

In Provinciis Germaniae praeter *jura territorialia* existunt bona *Cameralia*, ad *tuendam status im-*

perii, qua talis, dignitatem destinata. — — In territoriis secularibus bona Cameralia pertinent ad *jus proprium* Status imp., cujus est territorium, tum vi infeudationis ab imperio factae, tum vi alterius cujuscunque *acquisitionis*, qua bona acquisita, accedente incorporatione, Cameralia efficiuntur.

Eben so Selchow, elem. juris publ. Germ. §. 416.

Bona cameralia in pleno *principum* dominio sunt, nec probari potest, ea unquam a civibus territorii ad alendos principes comparata, et supremum dominium territorio reservatum esse.

In allen diesen Schriften ist nun zwar die Ansicht von dem landesherrlichen Eigenthum der Annahme eines Staats-Eigenthums gegenüber gestellt, allein nur um die letztere Annahme, nicht aber die Idee eines Privat-Eigenthums auszuschließen. Was andererseits

Kamptz, a. a. O. §. 11. und 12. ausführt:

„daß die Deutschen reichsständischen Kammergüter ein Theil des Staatsvermögens der Reichsfürstlichen Häuser sind,“

ist ganz geeignet, unserer Ansicht als Stütze zu dienen; nur darf man dabei nicht außer Auge lassen, daß unter Staatsvermögen hier nicht ein Vermögen des Staats, sondern das Reichsfürstliche Vermögen verstanden ist, gleichwie unter der Landes- oder Staats-Hoheit nicht das Recht des Staats, sich selbst zu regieren, sondern das Recht den Staat zu regieren.

Sehr richtig beginnt in dieser Beziehung Gönner, deutsches Staatsrecht §. 450

„zwischen Staats- und Privat-Eigenthum in der Mitte stehen die Kammergüter deutscher Fürsten *).“

Was er aber weiter von einem Privat-Eigenthume der regierenden Familie bemerkt, steht theils im Widerspruch mit dem Vorausgeschickten, theils wird es wenigstens durch die dafür angeführten Beweisgründe (z. B. Contributionspflicht zum Deutschen Reiche, Pflicht des Beitrages zu den Landesausgaben) nicht widerlegt.

Unter den neueren Staats-Rechtslehrern vertreten zwar wieder, wie aus den obigen Citaten hervorgeht, Klüber und Maurenbrecher die beiden Hauptgegensätze. Doch spricht der Letztere (deutsches Privatrecht §. 154) unbestimmt auch wieder von einem Kron-Fidei-Commiß und Staats-Eigenthum zugleich, wodurch in der That keine der möglichen Meinungen ausgeschlossen ist. Decidirter nennt Schmalz (deutsches Staatsrecht §. 224. 471 und 472) die Domainen die eigentlichen Güter des Landesherrn. Er erklärt sich zwar hiebei nur dagegen, daß dieselben in neueren Zeiten „durch ungereimte Fiction“ oft als National-Gut, Staats-Gut angesehen worden seyen; allein indem er von ihnen sagt, daß sie „wahres wirkliches Eigenthum der Fürsten“ seyen, und an einer andern Stelle (§. 287—289) Alles, was ein Souverain besitzt, als der Souveränetät anhängig betrachtet, kann er in der That für eine mittlere Ansicht angeführt werden, wiewohl er auf der andern Seite darin wieder zu weit geht und sich sogar selbst widerspricht, daß er dasjenige, was ein Souverain von Ersparnissen, besonders für seine

*) Damit stimmt selbst auch überein Pütter (inst. juris publ. §. 190) „sunt jura Bonaque *Domini territorialis* patrimonialia, quae nullius privati in patrimonio sunt, quorumque utilitatem aeque ac *privatus* quilibet bonorum possessor dominus territorialis percipit.“

Chatoulle zurückgelegt hat, „nicht minder zum Schatze des Staats" (?!) rechnet und daß er jedes Testament eines Souverains nur dann gelten läßt, wenn der Nachfolger nach dem Antritte der Regierung es anerkenne, während im Übrigen dieser Nachfolger ohne Unterschied alle Verbindlichkeiten seines Vorfahren anzuerkennen verpflichtet seyn soll.

Auch der Verfasser der einzigen Abhandlung, welche seit langer Zeit dem Gegenstande gewidmet worden

G. Schneider, über Kammergüter und Civillisten deutscher Fürsten, Leipzig 1831. S. 20.

glaubt „das noch gültige Eigenthumsrecht der teutschen Fürsten an ihren Ländern und Einkünften" außer Zweifel gestellt zu haben, wobei freilich zu bedauern ist, daß gerade die öffentliche Bedeutung des Fürstenguts und dessen Belastung mit den Landesausgaben, welche die Erklärung desselben zu Staatsgut trotz der Abmahnungen des Verfassers auch in dem Königreiche Sachsen räthlich gemacht haben, nicht mehr als geschehen hervorgehoben worden.

Zunächst spricht für diese öffentliche Natur des Kammerguts der gemeinrechtliche Grundsatz, daß die Landesausgaben zunächst aus den Kammer-Einkünften zu bestreiten und nur subsidiär, d. h. soweit diese Einkünfte nicht ausreichen, durch Steuern der öffentliche Bedarf aufzubringen sey.

Struben, Obs. juris Nr. IV. §. 12.
Rechtl. Bedenken Bd. II. Bed. 1. § 4. 5. 7.
Leist, teutsches Saatsrecht §. 207. 208.

Denn, wenn das Kammergut Privatgut der Familie gewesen wäre, so würde sich der jeweilige Inhaber, beziehungsweise die Erbberechtigten, dieser Beschwerung jederzeit haben entziehen können.

Ein zweiter Zweifelsgrund, warum die fürstlichen Kam-

mergüter nicht als gewöhnliches Stammgut, sondern als landesherrliches Eigenthum zu betrachten seyn möchten, ist der, daß nahezu in allen vormaligen Reichsländern wenigstens irgend einmal ein Mitaufsichtsrecht der Stände und selbst eine Controle der landesherrlichen Beamten über Verwendung und Veräußerung des Kammer-Vermögens anerkannt und ausgeübt worden, wie denn z. B. in Würtemberg schon im Jahre 1273 zur schenkungsweisen Abtretung einer Burg von Seite der Grafen der Rath und die Einwilligung der Ministerialen eingeholt ward.

Sattler, Geschichte der Grafen von Würtemberg 1 Fortſ. Beil. Nr. 4.: „prehabito consilio ministerialium nostrorum et *consensu*."

Ferner spricht für die landesherrliche Natur der Kammergüter die Analogie der Kaiserlichen Domainen, welche „zur Unterhaltung des Reichs und der römischen Kaiser" bestimmt waren,

Wahlcapitulation Art. II. §. 10 und 11.

eben so das Verfahren, welches bei dem Abgange eines Regenten in Sonderung des öffentlichen und Privat-Vermögens beobachtet wird, indem die Kammer-Einkünfte gewöhnlich zu den ersteren gerechnet werden.

v. Kamptz a. a. O. S. 27. Zu weit geht Schmalz, deutsches Staatsrecht §. 287.

Siehe dagegen:

Posse, über die Sonderung reichsständischer Staats- und Privat-Verlassenschaft. Gött. 1790. S. 195.

Was uns aber hauptsächlich zu obiger Ansicht bestimmt, ist, daß die Kammergüter und die damit zusammenhängenden Rechte großentheils auch von dem Landesherrn als solchem erworben oder doch mit den eigentlich landesherrlichen Rechten dergestalt vermischt worden sind, daß sie deren Natur ange-

nommen haben. Die Kammereinkünfte der Deutschen Fürsten beruhten nämlich ursprünglich auf dreierlei Gütern:

1) Amtslehen, d. h. alten Reichsgütern, welche die Landesherren als Mitgabe zu dem bekleideten Reichs- insbesondere Fürsten-Amte geliehen erhalten hatten;

2) rechten Reichslehen, wofür sie dem Reiche zum gemeinen Lehendienste verpflichtet waren;

3) auf Allodien oder Erbgütern, woran den Besitzern das Eigenthum zustand, woraus sie aber gleichfalls, als Folge der ursprünglich allgemeinen Contributions- und Heerbanns-Pflicht, zu den auf den Reichstagen verabschiedeten Reichs-Abgaben und Reichs-Heerfahrten verbunden waren.

Sowohl die Güter Nr. 1 als die Nr. 2 hatten eine öffentliche Bestimmung, denn das Wesen des Herzoglichen oder Fürstenamts bestand gerade in der Befugniß, die in seinem Sprengel gelegenen Reichsgüter als Reichsafterlehen auszuleihen und die Belehnten zu des Reiches Dienste aufzubieten.

Sächs. Landrecht Buch 3. Art. 52. 58.

Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 290. 294.

Und diese Bestimmung blieb auch, nachdem die alten Reichsämter und Reichslehen erblich geworden waren, und die Landeshoheit sich gebildet hatte. Im Gegentheile kamen jetzt noch weitere nutzbare Rechte hinzu, welche nicht minder den öffentlichen Character an sich trugen, namentlich die Regalien (Münze, Zoll, Judenschutz), und die landesherrlichen Befugnisse über die Landes-Einsassen. Auch mußte dieser öffentliche Character seit dem 14. Jahrhundert um so bestimmter hervorteten, je mehr man sich daran gewöhnte, den Grund der landesherrlichen Gewalt durchweg in der Kaiserlichen und das Fundament der Reichsverbindung in dem Lehens-Nexus zu su-

chen, was zugleich die Folge hatte, daß zuletzt gewöhnlich das ganze Aggregat von Besitzungen eines mächtigern Hauses zu einem einzigen lehenbaren Fürstenthume zusammengezogen war. Die Allodien oder Stammgüter der Fürsten waren zwar ursprünglich von dem Amtsgute und von den Lehen genau getrennt; allein, seitdem diese gleichfalls erblich geworden, hatte die Sonderung weniger Interesse, zumal was ihre Verwaltung und die Verwendung ihrer Einkünfte betrifft. Gleichwie nämlich ihre Besitzer durch die Erhebung zur reichsständischen Würde in der That nicht blos zu größerem Glanze, sondern auch zu einem größeren Aufwande veranlaßt waren, so konnten auch ihre Familien, wenn je das binnen Jahr und Tag von der Veräußerung an erlöschende Widerspruchsrecht des Erben nach Deutschem Rechte

Sächs. Landrecht Buch 1. Art. 52.
Schwäb. Landrecht Art. 312.

zu einem gleichsam unverjährbaren (weil suspendirten) Revocationsrechte aller und jeder Nachfolger nach Longobardischem Lehenrechte dürfte gemacht werden,

Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 228 u. And.

sich nicht entgegensetzen, wenn das ursprüngliche Privatgut mit dem Fürstengute zu einer Masse verbunden wurde, zumal da jene Allodialgüter, welche allerdings bei manchen Fürstenhäusern ursprünglich von großem Umfange gewesen, zum Theil wieder von Schenkungen aus Kaiserlichen Domainen herrührten oder aus Überresten alter Herzogthümer und Grafschaften, welche, obgleich dem Reiche gehörig, der Besitzer sich angeeignet hatte, und deren Lehenbarkeit erst später da und dort wieder hervorgesucht wurde, und da auch mit den alten Patrimonial-Gütern des Adels gewöhnlich schon

Immunitäts-Rechte, also gleichfalls solche Befugnisse verbunden waren, welche heut zu Tage aus der öffentlichen Gewalt hergeleitet werden. Übrigens ist auch auf diese Allodialgüter der Reichslehens-Nexus in Folge freiwilliger Oblation nicht erstreckt worden, so daß zuletzt die Allodial-Lande und Rechte nur noch eine Ausnahme bildeten.

Hienach ist es denn nicht blos klar, was bereits oben vorausgeschickt worden, daß der Landesherr die Mittel zur Bestreitung der Landesausgaben nur in denjenigen Einkünften suchen konnte, welche ihm zur Verwaltung des Fürstenamts und zu Bestreitung des Reichsdienstes ursprünglich angewiesen waren; sondern es ergiebt sich auch noch weiter, daß die landesherrlichen Einkünfte, mochten sie nun auf Gütern oder nutzbaren Rechten beruhen, in der That mit der Landeshoheit mittelbar oder unmittelbar zusammenhingen, wie sie denn auch unter verschiedenen Namen (Nutzen, Renten, Leute, Güter, hohe und niedere Gerichte, Wasser, Straßen, Geleite, Zölle, Salzflüsse, Erz- und Bergwerke, Mannrechte, Wildbänne, Münzen, Gebote und Verbote) und alle andere Gerechtigkeiten unter und über der Erde in den Lehenbriefen als Pertinenzien der Fürstenthümer angeführt und verliehen, folglich nur mit diesen und in gleicher Eigenschaft vererbt werden konnten.

Vergl. Goldene Bulle vom Jahre 1356 cap. 20. §. 1.
„quod jus, vox officium et dignitas, alia quoque jura ad quemlibet Principatum eorundem spectantia, cadere non possint in alium, praeter illum, qui Principatum ipsum cum terra, vasallagiis, feudis et *dominio* ac ejus pertinentiis universis, dignoscitur possidere.“

Dazu kommt, was die späteren Erwerbungen betrifft, daß

sie nicht sowohl durch Anwendung von Privatmitteln, als vielmehr der Landeskräfte, namentlich mittelst der im Lande aufgebotenen und aus den Landeseinnahmen, insbesondere aus den Steuern unterhaltenen Mannschaft gemacht wurden; und, wenn auch hier und da ein Zuwachs durch Kauf erfolgte, so wurden doch die nöthigen Summen direct oder indirect wieder vom Lande aufgebracht. Eben so ist auch schon, was die früheren Jahrhunderte betrifft, bekannt, daß in der Regel nicht die vom Landesherrn belohnte Dienerschaft, sondern das Land selbst es war, welches ihm seine Herrschaft und seine Einkünfte zu Zeiten der Noth bewahrte oder einlöste.

Eichhorn a. a. O. §. 427. S. 274.

Alles dieses gilt nun mehr oder weniger auch von den Domainen des Königreichs Hannover. Mit sämmtlichen Landschaften, welche nach und nach an das Braunschweigische Haus kamen, waren ohne Zweifel Einkünfte aller Art für den Erwerber verbunden, namentlich grund- und lehensherrliche Rechte, vogteiliche Gefälle, Beeten u. s. w. Der Ertrag dieser Rechte mag zu der Zeit (1235), als Herzog Otto, der Enkel Heinrichs des Löwen, mit den damals noch vereinigten Braunschweig-Lüneburgischen Erblanden (Lüneburg, Braunschweig, Calenberg, Grubenhagen und Göttingen) unter dem Namen: Herzogthum Braunschweig sich belehnen ließ, sehr bedeutend gewesen seyn. Allein im Jahre 1267 wurden dieselben zwischen zwei Linien, der Braunschweigischen und Lüneburgischen, getheilt und in der ersteren im Jahre 1286 noch eine Grubenhagische, in der letzteren eine Göttingen'sche Linie abgesondert. So kam es, daß auf einem Landesbezirke, welcher längst zu einer Einheit bestimmt war, die Spaltung in verschiedene Landschaften heimisch wurde, weil man sich nicht entschließen konnte, einzelne agna-

tische Interessen einem höheren Familien- und Landeszwecke unterzuordnen. Zwar waren diese Theilungen der Bedeutung des Fürstenamts entgegen, welcher gemäß die Landeshoheit über ein Fürstenthum oder eine Grafschaft untheilbar hätte seyn sollen;

> Schwäb. Landrecht Art. 21. „Man mag kein Fürstenamt mit Recht zweien Mannen gelihen. Gesihet aber es je, jedweder mag mit Recht nit ein Fürst davon geheissen noch geseyn."

allein je mehr sich das Andenken des Amtsverhältnisses verlor und die Erblichkeit der Landeshoheit und deren Zusammenhang mit dem Lande in den Vordergrund trat, desto leichter geschah es, daß auch das Amt und die Würde selbst d. h. das Fürstenthum, die Grafschaft der Theilung unterworfen wurden, zumal da, wo das Besitzthum aus verschiedenen vormaligen Fürstenthümern oder Grafschaften zusammengesetzt war, welche nur wiederhergestellt zu werden brauchten, um die früheren Amtstitel nebst Land und Leuten auf mehrere Erben zu übertragen.

Vergl. Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte §. 301.

So kam es, daß das Braunschweig-Lüneburgische Gesammthaus wegen seiner alten Lande mit vier Stimmen in dem Reichsfürstenrathe betheiligt war: wegen Celle, Calenberg, Grubenhagen, Wolfenbüttel, aber auch vermöge des kleinen Umfangs dieser Fürstenthümer gegen andere, jüngere Häuser im Ansehen zurücktrat, indem es die 16. 17. 18. und 19. Stelle auf der weltlichen Bank einnahm, welche je nach dem Alter der regierenden Herren mit einander abwechselten.

Gönner, deutsches Staatsrecht, Augsb. 1805. §. 150. S. 140.

Bei alle dem waren es indessen hauptsächlich die Stände,

welche dazu beitrugen, daß die verwandten Theile wieder zusammen kamen. Unter ihrer Mitwirkung wurde der Altlüneburgische Erbschaftskrieg (1369—1388) geschlichtet, und Lüneburg mit Braunschweig durch eine Erbeinigung verbunden, mit ihren Mitteln der von Brandenburg gefangene Herzog Bernhard nebst seinen Rittern freigekauft, und wichtige Pfandschaften eingelöst.

Spittler, Geschichte des Fürstenthums Hannover in der Sammlung seiner Werke von Wächter Bd. VI. S. 54.

Ribbentrop, Beiträge zur Kenntniß der Verfassung des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg, Wolfenb. Theils, Braunschweig 1787. S. 73 f.

Eichhorn a. a. O. §. 399. 415.

Auch bei der Göttingischen Linie war die Noth nicht gering und nur durch Vermittlung der Landstände einem völligen Ruin zuvorzukommen, welchen im Jahre 1435, nachdem Vieles von den Gütern verloren gegangen war, Herzog Otto der Einäugige Schulden halber die Landesadministration überließ, bis Herzog Wilhelm von Braunschweig sie ihnen abnahm, welcher dagegen das Erbschaftsrecht der Lüneburgischen Linie anerkennen mußte, die andererseits den Göttinger Landständen (19. Juni 1463) versprach, daß das Fürstenthum Göttingen nie getheilt werden solle.

Spittler a. a. O. S. 104 und 105.

Letzteres ist zwar nicht geschehen, vielmehr ward Göttingen nach dem Aussterben seines eigenen Regentenzweigs mit Calenberg vereinigt;

Spittler a. a. O. S. 107.

aber die Enkel Wilhelms des Siegreichen, welcher Wolfenbüttel und Calenberg zuletzt vereinigt besessen hatte, theilten diese beiden Fürstenthümer wieder (1491), und als auch

später der Zufall wollte, daß durch Aussterben der Calenbergischen Linie (1584) unter Herzog Julius das ganze Braunschweigische Land zusammen kam, und durch das Erlöschen der Braunschweigischen Linie die Lüneburgische allein herrschend wurde (1634), ward die Trennung Braunschweig-Wolfenbüttels von den übrigen Landen durch den Theilungsvertrag vom 14. December 1635 verewigt, welcher dem Herzog August, Stifter des jetzigen Braunschweigischen Hauses, jenes Fürstenthum überließ.

Ribbentrop a. a. O.

War nun freilich diesen Theilungen von Seiten der Stände nicht zu begegnen, so halfen doch Prälaten, Ritter und Städte stets getreulich mit, um Haus und Land vor dem oft genug von Außen drohenden Untergange zu bewahren, indem sie entweder Rückstände der landesherrlichen Kammer bezahlten, wie z. B. im Jahre 1614, wo die Calenbergischen Stände 6 Tonnen Golds fürstlicher Schulden übernahmen, oder indem sie den Landesherrn unmittelbar in laufenden Ausgaben, namentlich Kriegslasten unterstützten. So geschah es denn im 30jährigen Kriege, daß die Calenbergischen Stände auf Begehren des Herzogs eigene Deputirte ernannten, welche in dringenden Nothfällen nebst Deputirten der Wolfenbüttelschen Stände den fürstlichen Räthen beistehen und die Gefahr mit übernehmen sollten.

Spittler a. a. O. S. 318.

Während so auf der einen Seite die Stände mittelst neu aufgefundener Hülfsquellen den Grundstock des Landes zu retten und zu erweitern trachteten, wurden andererseits die Landesherren mitunter auch durch unvorhergesehene Erwerbungen begünstigt, welche jedoch mehrentheils wieder nicht ihre Person, sondern ihre Stellung als Reichsvasallen und Nach-

folger im Herzogs=Amte angingen. Dahin gehören namentlich die Besitzungen, welche im 14. und 15. Jahrhunderte durch das Aussterben des größten Theils von dem zahlreichen Herrenstande zwischen der Leine und der Weser als erledigte Lehen heimfielen.

Eichhorn a. a. O. §. 415. Note f und g.

Auch neue unmittelbare Reichslehen erlangten sie in den Grafschaften Hoya und Diepholz, von welchen die erstere im Jahre 1501 durch Kaiserliche Belehnung erworben, die letztere aber Kraft einer im Jahre 1518 erlangten Anwartschaft im Jahre 1585 in Besitz genommen wurde. Die Aussicht auf die nahe Vereinigung gestattete endlich im Jahre 1692 die gesammten Länder der Cellischen und Calenbergischen Linie zum Churfürstenthum zu erheben.

Moser Staatsrecht Thl. XXXIII. S. 23 f.

Auf Lauenburg, welches in Folge einer alten Erbverbrüderung im Jahre 1689 an Celle gekommen war, erstreckte sich diese Erhebung nicht; sondern erst im Jahre 1716 ward Georg I. damit vom Kaiser besonders belehnt, ungeachtet schon Churfürst Ernst August sich mit Chursachsen wegen seiner behaupteten Anwartschaft abgefunden hatte. Daß die Stände auch hiebei, wie bei den kostspieligen Unterhandlungen um die Churwürde in's Mitleid gezogen wurden, ist wahrscheinlich; wenigstens erzählt Spittler a. a. O. S. 296.

> „Das Geld war bezahlt zu Wien, der Churfürst noch ungewiß. Kaum vierzehn Tage nach ausgefertigtem Chur=Diplome hatten schon die Calenbergischen Landstände 100,000 Thaler verwilligen sollen; wer weiß, wie viel Ernst August und Georg Wilhelm selbst noch zulegten, bis die erste Hauptsumme nach Wien abgehen konnte.“

Auch die Herzogthümer Bremen und Verden waren nicht in der Churbelehnung begriffen, sondern wurden im Jahre 1715 durch Kauf erworben, indem Georg I. dafür — 600,000 Rthlr. an Dännemark und überdies an Schweden im Jahre 1719 für den Consens 1 Million Rthlr. zu bezahlen übernahm. Aber auch sie waren Reichslehen, und wie viel die Stände an der Kaufsumme beitrugen, ist zwar nicht bekannt, wohl aber, daß dieselben in dem vorausgegangenen Kriege, welcher zu diesen Erwerbungen, wie zu der der Churfürstenwürde den Grund legte, dem Herzoge und nachherigen Churfürsten Ernst August lange Zeit hindurch ganz außerordentliche Beisteuern bewilligten und daß eben damals (1786) der bekannte Licent eingeführt wurde, von dessen Ertrag allein monatlich — 20,000 Rthlr. für das Militair abgingen, zu einer Zeit, wo man sich an einen Miles perpetuus und dessen Unterhalt durch die Landschaft noch keineswegs gewöhnt hatte.

Spittler, Geschichte des Fürstenthums Calenberg a. a. O. Thl. VII. S. 270. 273.

Jener Erwerb von Bremen und Verden ist auch noch dadurch merkwürdig, daß den Herzogen von Braunschweig-Wolfenbüttel als Mitbelehnten ein eventuelles Successions-Recht für den Fall des Aussterbens der Hannoverschen Linie eingeräumt ward, jedoch mit dem Vorbehalte, daß alsdann die weiblichen Descendenten der letztern wegen der ausgezahlten Summe von 1,600,000 Rthlr. zu entschädigen seyen, welche Entschädigung durch das Publications-Patent vom 26. Sept. 1833 §. 1. (Gesetz-Sammlung von 1833 1. Abth. S. 280) auf die Chatull-Casse übernommen worden. Vielleicht möchte diese Übernahme als ein Beweis dafür angeführt werden, daß die fragliche Erwerbung aus Privatmitteln gemacht worden. Allein, wenn eines Theils die neue Sti-

pulation überhaupt nicht rückwärts für die Art der früheren Erwerbung beweisen kann, zumal da nach dem Antrage der Stände die eventuelle Entschädigung der Krone obliegen sollte, und nur um einer weiteren Verminderung der Kron-Dotation zu begegnen, dieselbe Königlicher Seits auf das Privatgut übernommen wurde, so möchte im Gegentheile gerade in der Mitbelehnung der Wolfenbüttelschen Linie, und darin, daß von dem Thronfolger in Gemäßheit der früheren Hausverträge eintretenden Falls die Entschädigung geleistet werden soll,

Ribbentrop a. a. O. S. 85 u. 86.

ein Merkzeichen dafür gefunden werden, daß die Bremen-Verdenschen Lande selbst nicht als eine Privat-Besitzung, sondern als ein mit den übrigen Landen eng verbundenes Fürstenthum betrachtet wurden; wobei denn freilich die jetzige Übernahme auf das Chatull-Gut, falls nicht etwa blos das Privat-Vermögen des verewigten Königs darunter verstanden, nur alsdann gegenüber von der Familie gerechtfertigt wäre, wenn dasselbe eben so wie das Krongut bei'm Aussterben des Mannsstammes in Hannover mit auf die Braunschweigische Linie übergehen würde, folglich in der That alsdann von dieser die Entschädigung ausginge, während, wenn das Krongut solche zu leisten hätte, dies in so fern unpassend erscheinen möchte, als zunächst aus den Mitteln der landesherrlichen Kammer früher die Erwerbung gemacht worden, somit die Krone als Nachfolgerin der Kammer, wenn sie nun nochmals den Kaufpreis aufbringen müßte, doppelt belastet würde.

Die Einkünfte des Landesherrn aus allen diesen Provinzen waren nun freilich sehr verschiedener Art. Einige derselben waren schon an und für sich öffentlicher Natur. Da-

hin gehören die vom Kaiser verliehenen Regalien: Münze, Zoll, Bergregal, Judenschutz; auch die Gerichtsgefälle, als Ausfluß der landesherrlichen Gerichtsbarkeit, können hieher gerechnet werden, eben so die Beeten, welche ursprünglich nichts anders als Steuern sind, desgleichen die Ritterdienste und Ritterpferdsgelder, welche von den Rittergütern und ein großer Theil der Herrendienste, welche von den Bauern zu leisten sind.

Vergl. Eichhorn a. a. O. §. 306. 307.

Lünzel, die bäuerlichen Lasten im Fürstenthum Hildesheim. Hildesheim 1830. S. 184 f. 146.

C. Stüve, über die Lasten des Grundeigenthums, in Rücksicht auf das Königreich Hannover. Hannover 1830. S. 37. f.

Andere Einkünfte tragen zwar die öffentliche Natur nicht unmittelbar in sich, wie namentlich die Einnahmen aus selbst bewirthschafteten oder in gutsherrlicher Weise hingeliehenen herrschaftlichen Höfen, Waldungen, Mühlen und Gewässern; doch trug nicht allein das angenommene landesherrliche Forst-, Jagd- und Wasser-Regal, insbesondere das erste, gegen welches sich die Lüneburgische Landschaft schon in der Sate vom Jahre 1392 zu verwahren für nöthig fand,

Jacobi, Lüneb. Landtags-Abschiede Thl. I. S. 51. 52.

sehr viel zur Erweiterung der ursprünglichen gutsherrlichen Rechte bei, sondern es ist überhaupt um den Landesherrn als berechtigt zu gewissen Einkünften anzunehmen, keineswegs nothwendig, daß diese Einkünfte an sich einen öffentlichen Rechtstitel haben, gleichwie auch der Staat als moralische Person ebensowohl privatrechtliche als staatsrechtliche Einnahmsquellen hat. Was uns genügen muß, und was wir im Bisherigen nun auch mit Beziehung auf die alten Hanno-

verschen Domainen bewiesen zu haben glauben, ist das: daß der Landesherr als solcher, wenn auch nicht durchaus, so doch großentheils die betreffenden Domainen und Rechte erworben, und daß dasjenige, was vorhin schon da gewesen oder später als reine Privat-Erwerbung hinzugekommen, jedenfalls in der Folge durch commixtio die öffentliche Eigenschaft jener ersteren Güter und Gefälle und der Landeshoheit selbst angenommen hat, womit sie seit unvordenklicher Zeit, als Theile einer und derselben universitas, des Kammerguts oder Domanium, vereint gewesen, verwaltet und übertragen worden. Zwar war auch die Bestimmung (modus) der heutigen Kammergüter und Kammergefälle nicht immer eine und dieselbe; allein jedenfalls war sie seit ihrer Verbindnng mit der Landeshoheit keine andere als die jedes fürstlichen Kammerguts, nebst dem Unterhalte der Familie die Lasten der Landeshoheit zu bestreiten, sey es nun im Verhältniß zu dem Reiche durch Leistung des Reichsdienstes und Tragung der Reichsabgaben, oder im Verhältniß zum Lande durch Beschützung der Unterthanen und die nöthigen Anstalten für den Amts- und Gerichts-Dienst.

Was das Bisherige noch hauptsächlich bestätigt, ist die Art und Weise, wie die Domainen administrirt zu werden pflegten. Wie die l a n d e s h e r r l i c h e n Einkünfte ohne Unterschied in eine und dieselbe Casse, die Kammercasse, flossen, so wurden auch für die Verwaltung des landesherrlichen dominium meist dieselben Beamten (Vögte) verwendet, welche die übrigen landesherrlichen Rechte ausübten, namentlich die Gerichtsbarkeit. Ein großer Theil der aus den Domainen fließenden Einkünfte und anderer damit verbundener Gefälle

war sogar geradezu den Vögten selbst und der unter ihnen vertheilten Dienstmannschaft als Besoldung überlassen.

Eichhorn a. a. O. §. 307. 308. 549.

Eben so wurde die Aufsicht und letzte Entscheidung in Kammersachen nicht von dem Landesherrn privatim, sondern durch die höchste Landesstelle ausgeübt, in Hannover namentlich durch den Geheimerath.

Reg. Reglement vom Jahre 1680 bei Spittler a. a. O. Thl. VII. Beil. Nr. 13. S. 426.

Einen Gegensatz zur Kammercasse bildete allerdings meist die sogenannte Landes- oder Steuer-Casse; allein jener Gegensatz bestand nicht in der öffentlichen oder ausschließlich das Land im heutigen Sinne, den Staat angehenden Natur dieser Casse, sondern darin, daß aus der Kammer die ordentlichen Bedürfnisse des Landes, insbesondere die Kosten der friedlichen Regierung, aus dem Steuer- oder Schatz-Ärar dagegen die außerordentlichen Bedürfnisse zu bestreiten waren, wohin zuletzt namentlich das Militair gehörte, ungeachtet die älteste und hauptsächliche Bestimmung der landesherrlichen Einkünfte gerade die Tragung des Kriegsdienstes war.

An dem Rechtsverhältnisse der fürstlichen Kammern oder Domainen gegenüber von dem Regenten haben denn auch die politischen Ereignisse dieses Jahrhunderts an und für sich rechtlich nichts geändert. Zwar hat mit dem Deutschen Reiche auch der Lehens-Nexus zu demselben aufgehört, und die unmittelbaren Reichslehen haben, sofern ihr Besitzer die Souveränetät erlangte, mittelst Vereinigung der oberherrlichen und vasallitischen Rechte in einer und derselben Person, der des Souverains, die Allodial-Eigenschaft angenommen.

Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes §. 537.

Allein damit ist nur die Qualität dieser Rechte, nicht aber das Subject verändert worden; vielmehr ist dieses nach wie vor der Landesherr oder, wie er jetzt heißt, das Staats-Oberhaupt oder der Souverain. Eben so haften auf den landesherrlichen Einkünften insbesondere den Domainen, im Zweifel noch immer die früheren Lasten, nämlich theils die Bedürfnisse des fürstlichen Hauses, theils die Landesbedürfnisse, wofern nicht, wie dies neuerdings in einigen Staaten geschehen, eine Ausscheidung der Landes- und Hof-Domainen Statt gefunden hat, oder sämmtliche landesherrliche Einkünfte und damit auch die landesherrlichen Ausgaben insbesondere für den Hof des Regenten und für den Haushalt der nicht regierenden Familienglieder, zur Staatsverrechnung überwiesen worden sind. (S. oben.)

Es fragt sich daher nur: in wie fern etwa den neuen Erwerbungen eine andere Natur zu Grunde gelegen?

Im Allgemeinen kann man wohl sagen, daß die Acquisitionen, welche die meisten Deutschen Staaten in diesem Jahrhundert gemacht haben, mehr mit vereinten Staatskräften begründet worden sind, als irgend Erwerbungen früherer Zeit; denn nicht nur ist die Landes-Auswahl (Recrutirung) und die allgemeine Besteurung seit dieser Zeit überall zur Regel geworden, sondern es wurde auch jeder einzelne Landes-Zuwachs, ja die fortgesetzte Existenz der übrig gebliebenen Reichslande selbst theils durch fortgesetzte militairische Anstrengungen, theils durch unerhörte Geldopfer, welche den Unterthanen auf directem und indirectem Wege abgepreßt werden mußten, theuer erkauft. Namentlich war dies der Fall in den Hannoverschen Provinzen, welche in diesem Jahrhundert mehrmals zu einem Regierungs-Wechsel verurtheilt waren und dadurch sowohl als durch ihre Lage be-

kanntlich mehr als andere Deutsche Lande litten, welche jetzt in ungefährdetem Besitze der ihnen zum Lohne verheißenen Verfassungen stehen. Das Fürstenthum Osnabrück ward noch vor Aufhebung des Deutschen Reichs, nämlich in Folge eines Staatsvertrags, des Lüneviller Friedens, und durch ein Reichsgesetz, den Deputations-Hauptschluß vom Jahre 1803 (§. 4.) dem Könige von England und Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg als Entschädigung zuerkannt für seine Ansprüche auf die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, Hildesheim, Corvey und Hörter und für seine Rechte und Zuständigkeiten in den Städten Hamburg und Bremen und in deren neu gebildeten Gebieten. Weitere Erwerbungen (Hildesheim, Goslar, Ostfriesland, Lingen, Bentheim u. s. w.) verdankt das neu gebildete Königreich Hannover theils einem Staatsvertrag mit Preußen, theils der Wiener Congreß-Acte (Art. 27.), worin die betreffenden Gebiete gleichfalls dem Könige von Hannover abgetreten wurden, um durch Seine Majestät und deren Nachfolger mit den Rechten des Eigenthums und der Souveränetät (et toute propriété et souveraineté) besessen zu werden. Auch diese Erwerbungen beruhen daher auf einem öffentlichen Erwerbgrunde und es könnte sich daher nur fragen, ob nicht der Staat es sey und nicht der Landesherr, welchem dieselben zu Gute gekommen? Allerdings hat der Staat mit Inbegriff des Regenten zu diesen wie zu manchen frühern Erwerbungen die Mittel hergegeben, und deshalb ist auch das erworbene Land nebst Leuten stets dem alten Lande hinsichtlich der allgemeinen Landesschuldigkeiten, namentlich der Recrutirungs- und Contributionspflicht, der Landfolge u. s. w. einverleibt worden. Allein aus demselben Grunde folgte auch andererseits, daß die in den neuen Provinzen begründe-

ten kammerlichen Einkünfte, wofern nicht ausdrücklich das Gegentheil verordnet worden, den landesherrlichen Rechten gleicher Gattung in den früheren Provinzen anwuchsen. Auch nicht in dem Sinne läßt sich der Ausdruck: „Staatseigenthum" hinsichtlich der Domainen rechtfertigen, in welchem von einer Staatsgewalt, d. h. von einer Gewalt des Staats im modernen Sprachgebrauche die Rede ist; denn, wenn man auch annehmen will, das Subject der Staatsgewalt sey der Staat selbst, was aber nicht der Fall, so ist doch diese Fiction keineswegs zulässig bei den Domainen und nutzbaren Hoheitsrechten, welche herkömmlich in Deutschland, wenige Ausnahmen abgerechnet, nicht dem Regenten im Verein mit den Ständen, sondern blos dem ersteren zukommen, wenn gleich derselbe als Zweckbestimmung (modus) die öffentliche Verwendung anzuerkennen hat.

So gewiß nämlich das Staatsoberhaupt keinen contradictorischen Gegensatz zum Staate bildet, sondern mit diesem immer zugleich begriffen ist, so gewiß müssen doch Herr und Land, oder Landesherr und Unterthanen, welche beide den monarchischen Staat ausmachen, immer noch als verschiedene Subjecte mit verschiedenen Befugnissen betrachtet werden; denn nicht das Volk, oder, dinglich ausgedrückt, das Land, kann nach positivem Deutschen Staatsrecht als Inhaber der Staatsgewalt betrachtet werden, sondern nur der Regent oder Landesherr, welchem dieselbe kraft eines eigenen, nicht vom Volke abgeleiteten, Rechts zukommt. Mit der Landeshoheit oder mit der Staatsgewalt ist nun auch das Kammergut historisch verknüpft, unter welchem Namen dasselbe auch vorkommen mag. Es gehörten also auch dahin die in den neuen Provinzen früher dem Landesherrn zugekommenen herrschaftlichen Rechte, soweit sie nicht entweder

zuvor schon in eine von der landesherrlichen Kammer getrennte Landes-Casse flossen oder doch nach den Einrichtungen des alten Landes, welche für jeden Zuwachs normirend waren, zu dieser gezogen werden mußten; und hievon kann selbst bei den früheren Bisthümern Osnabrück und Hildesheim nicht abgegangen werden; denn wollte man die vormalige besondere Bestimmung dieser geistlichen Lande als einen Grund zur Abweichung betrachten, so hätten die dortigen stiftischen und bischöflichen Einkünfte, welche übrigens eben so wohl wie in anderen geistlichen Landen landesherrliche Einkünfte in sich schlossen, der Kirche zurückgegeben, oder doch eben so wie die in Alt-Hannover einst eingezogenen kirchlichen Güter

Landtags-Abschied von 1639 §. 1.

Eichhorn a. a. O. §. 584. Note w.

in Vereinigung mit den Ständen unter eine besondere Verwaltung gegeben und nicht in gewöhnliches Kammergut verwandelt werden müssen.

Eben so wenig kann endlich die Bestimmung der Rheinbundes-Acte

> Art. XXVII. Les princes ou comtes actuellement regnans conserveront chacum, comme *propriété patrimoniale et privée*, tous les domaines sans exceptions, qu' ils possédent maintenant ainsi que tous les droits seigneuriaux et feodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté etc.

einen präjudiciellen Vorgang für das Rechtsverhältniß der Kammergüter der regierenden Häuser in der Art abgeben, daß solche nun ebenfalls als Privatgüter müßten betrachtet werden; denn daß den unterworfenen Fürsten und Grafen nebst dem Anspruch auf Landeshoheit auch ein Recht auf die damit verbundenen Güter und Gefälle zukam, kann nicht be=

zweifelt werden. Indem also die Rheinbundes-Acte ihnen die erstere nahm, folgte daraus noch nicht, daß ihnen nicht ein pertinenter Theil derselben, und zwar gerade der nutzbare Theil durfte vorbehalten werden, worauf sonst die Verpflichtung zu Bestreitung der Regierungsausgaben zu legen. Übrigens ist in eben jener völkerrechtlichen Urkunde den Mediatisirten noch eine gewisse Patrimonialgewalt gelassen worden, namentlich die Gerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz, die Forst- und Jagd-Polizei.

§. 11.

β) Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes rücksichtlich der Domainen und Steuern.

Kann nun die ausgeführte Ansicht, daß die Hannoverschen Domainen und sonstigen Kammer-Einkünfte weder Privat- noch Staats-Eigenthum sind, wie nach den Ansichten dieser und jener Schriftsteller müßte angenommen werden, sondern l a n d e s h e r r l i c h e s oder Königliches Eigenthum, auch mit Rücksicht auf die Staatsveränderungen dieses Jahrhunderts keinem begründeten Einwande unterliegen, so fragt es sich jetzt:

ob etwa durch die neuern Verfassungsgesetze dem Domanialgute eine andere Natur zu Theil geworden?

Das Patent vom 7. December 1819 ließ das Rechtsverhältniß der Domainen unverändert. In dem Reglement für die Landdrosteien vom 18. April 1823 (Abschnitt I. §. 11. f.)

Pölitz a. a. O. S. 271.

aber werden zur Wirksamkeit dieser wichtigen öffentlichen Stellen auch gerechnet die unter der Leitung der Königlichen Domainen-Kammer stehenden Domainen-Sachen, bei deren Behandlung dieselben als Provinzialkammern fungiren.

Eben so geht auch aus dem Reglement von demselben Tage über die künftige Verwaltung und Verrechnung der Domanial-Einkünfte

Pölitz a. a. O. S. 282.

hervor, daß zwar die Hebung und Verrechnung der Domainen-Revenüen in der Hauptsache den Ämtern abgenommen und besonderen Rentmeistern übertragen worden; allein da gleichwohl alle Domanialsachen, welche sich auf die Erhaltung der Domanial-Gerechtsame und auf die öconomische Benutzung der Domanial-Grundstücke, Gefälle und Rechte und die Leistung der auf solchen ruhenden Abgaben beziehen, forthin der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Landdrosteien und der Geschäftsführung der Beamten vorbehalten blieb, so geht hieraus nur auf's Neue hervor, daß der öffentliche Character der Domainen auch in deren Verwaltung forthin anerkannt blieb.

Das Grundgesetz enthält nun allerdings über das Rechtsverhältniß der Domainen sehr wichtige Bestimmungen, wodurch dieselben in eine, wie es scheint, den Wünschen Seiner jetzt regierenden Majestät nicht ganz entsprechende Lage gekommen sind.

Nachdem wir gefunden haben, daß die Domainen landesherrliches Eigenthum sind, sollte der Natur der Sache nach der Landesherr über dieselben wie ein anderer Eigenthümer disponiren können. Allein sofern die Domainen mit der Landeshoheit enge verbunden sind und diese der Substanz nach gegenüber von den Agnaten für unveräußerlich zu achten ist, kommen die eventuellen Successionsrechte der Agnaten nothwendig in so fern in Betracht, als wenigstens eine Totalveräußerung gegenüber von letzteren für unzulässig gehalten werden muß. Auch hat die Theorie und Praxis zur Zeit des

Deutschen Reichs jederzeit der Aufrechthaltung der Familien-Rechte und der gemeiniglich coincidirenden lehensherrlichen Rechte des Reichs sich angenommen,

v. Kamptz a. a. O. S. 234 und 235.

und wenn schon die letztere Rücksicht jetzt weggefallen ist, und manche Schriftsteller mit Rücksicht auf das von ihnen als Regel angenommene Staatseigenthum an den Domainen,

Klüber, öffentl. Recht §. 333.

oder mit Rücksicht auf das unantastbare Recht der Souveränetät

Schmalz, deutsches Staatsrecht §. 289.

dem Nachfolger auch in obigem Falle keine Einsprache geben, so sind wir doch nicht berechtigt, in dieser Beziehung den Standpunct des alten Reichsrechts zu verlassen, da, wie wir gesehen haben, die Staatseigenschaft der Domainen nur eine Ausnahme, die landesherrliche Souveränetät aber an und für sich auf die agnatischen Rechte ohne Einfluß ist;[1]) wie denn selbst solche Schriftsteller, welche das Dogma der sogenannten Volks-Souveränetät mit dem Wesen des erbmonarchischen Systems vereinbar sich dachten

(z. B. Boissy d'Anglas, Aretin, Murrhard).

nicht umhin konnten, anzunehmen, daß die ursprünglich vom Volke ausgehende Gewalt nicht blos einer einzigen Person, sondern auch deren rechtmäßigen Nachkommen verbindlich übertragen worden sey.

Vergl. Murrhard, die Volkssouveränität im Gegensatz der sogenannten Legitimität Kassel 1832. S. 339. f.

Ein solches agnatisches Recht auf Succession in der

1) Von dem Einflusse der Souveränetät auf die Geltendmachung jener Rechte im Falle behaupteter Verletzung gegen die Gesetzgebung s. unten §. 12 und 13.

Regierung und den damit verbundenen Rechten ist denn auch, zwar nicht in einem Urvertrage mit dem Volke, wohl aber in den Familiengesetzen des Braunschweigischen Hauses, namentlich in dem Erbvergleiche vom Jahre 1635 und in dem brüderlichen Vertrage von 1636 (Art. 9.) anerkannt, welche zugleich die Unveräußerlichkeit der Domainen ausdrücklich festgesetzt haben.

Spittler, Geschichte Calenbergs a. a. O. Bd. VII. Beil. 7. S. 384.

Ribbentrop, Beiträge I. S. 7. 81. 143 f.

Gleichwohl glauben wir, daß der Inhalt des Staatsgrundgesetzes auch in letzterer Beziehung sich werde rechtfertigen lassen.

Dasselbe bestimmt §. 122:

„Sämmtliche zu dem Königlichen Domanio gehörenden Gegenstände, namentlich Schlösser, Gärten, Güter, Gefälle, Forsten, Bergwerke, Salinen und Activ-Capitalien machen das seinem Gesammtbestande nach stets zu erhaltende Krongut aus."

Eine Verletzung der agnatischen Rechte würde in dieser Erklärung nur alsdann enthalten seyn, wenn dieselbe eine Veräußerung enthielte, d. h. wenn dadurch dem Könige oder seinen Nachfolgern an der Regierung das Domanium entfremdet worden wäre, wiewohl selbst alsdann immer noch der Zweifel bliebe, ob nicht die Veräußerung dennoch als eine gültige aus dem Grunde aufrecht zu erhalten wäre, weil sie zum Besten des Landes geschehen, da derartige Veräußerungen eben so wie unbedeutende Veräußerungen nicht als eigentliche oder widerrufliche Alienationen in Betracht kommen, indem das Land nicht als etwas Drittes, sondern als etwas Zu-

gehöriges angenommen und daher eine versio in rem vermuthet wird.

Vergl. v. Kamptz a. a. O.

Indeß ist aus der Beziehung des Domanium als eines Kronguts durchaus nicht einmal auf eine Veränderung an sich zu schließen, vielmehr spricht dieser Name geradezu am besten diejenige rechtliche Natur aus, welche wir oben als demselben anhängend nachgewiesen zu haben glauben, indem die Krone als Sinnbild der Königlichen Gewalt genommen wird, deren Inhaber als solcher neben andern Rechten auch die Domanial-Rechte der Substanz nach inne hat, wenn er auch in Ausübung derselben, wie dies nun auch das Grundgesetz wieder bestimmt, mehrfach beschränkt ist.

Zwar wird der Titel: „Krongut" oder „Kron-Fideicommiß" auch für Domainen oder Kammergüter gebraucht, welche als Staatseigenthum anerkannt sind, namentlich in Preußen.

Klüber a. a. O. §. 232 Note a.

Allein aus diesem Beispiele möchte weit eher folgen, daß dort der Ausdruck: Staatseigenthum uneigentlich gebraucht ist, da formell in Preußen Staat und Regierung zur Zeit der Abfassung des Landrechts, wo die Domainen dem Staate zugeschrieben wurden

(L. R. II. 14. §. 11).

identisch waren, und wenn daher irgend ein Monarch, so Friedrich der Große, das Wort Ludwigs XIV. auf sich anwendbar machte: „l'état c'est moi." [1])

Die Absicht des Hannoverschen Grundgesetzes war in der

---

1) Auch die Bezeichnung der Kammergüter als Staatsvermögen im Östreichischen bürgerlichen Gesetzbuche §. 287 ist nur im Gegensatze zu landesfürstlichem Privatvermögen, nicht aber so zu erklären, als ob der Staat

That auch nicht die Übertragung des Eigenthumes an den Domainen auf das Land oder dessen Repräsentanten, die Landstände, noch auf den ganzen staatlichen Verein, die Staatsgesellschaft, sondern die verfassungsmäßige Sicherung des Bestandes derselben; nicht die Schöpfung einer neuen, von den Domainen getrennten, Kronausstattung, sondern die Garantie der bereits in denselben unmittelbar gegebenen reichlichen Dotation. Nur im Gegensatze zu „Regalien" (§. 133) scheint der Ausdruck Krongut gewählt zu seyn, wiewohl unter diesem allerdings auch wieder mehrere, sonst zu den regalia minora gerechnete, Einkünfte ausdrücklich begriffen werden.

Indessen kommt man, was den vorliegenden Fall betrifft, ganz zu demselben Resultate, mag man die Domainen als Staats-, als Privat- oder als landesherrliche Güter betrachten; denn im ersteren Falle versteht sich die Administration derselben durch die verantwortlichen Staatsbehörden und die Bestimmung ihres Ertrags zu den Staatsausgaben, wie solche in dem Grundgesetze angeordnet werden, von selbst. Im zweiten Falle aber müßten diese Bestimmungen aus dem Grunde aufrecht erhalten werden, weil, wie sich späterhin zeigen wird (S. 259 f.), dieselben zum Besten des Staats und des regierenden Hauses getroffen worden, in welchem Falle die älteren wie die neueren Rechtslehrer eine Veräußerung der Kammergüter jedenfalls auch für den Nachfolger verbindlich erklären.

v. Kamptz. a. a. O. S. 235.

Standen endlich die Domainen, wie oben bewiesen worden, schon zuvor im landesherrlichen Eigenthume und

---

in corpore und nicht vielmehr das Oberhaupt des Staats als solches dieselben besäße. Vgl. daselbst §. 289.

nicht im Eigenthume des Staats oder der regierenden Familie, so ist durch das Grundgesetz in der Person des Eigenthümers gar nichts verändert, sondern nur diese durch das Prädicat „Krongut" näher bezeichnet und nebenbei die Verwendung der Domanial-Einkünfte auf eine den bisherigen Rechten des Landesherrn und der landesherrlichen Familie völlig entsprechende Weise festgesetzt worden.

Sollte übrigens der Sinn des Prädicats „Krongut" irgend einem Zweifel unterliegen, so würde dieser gehoben durch das demselben beigefügte Grundprincip:

> dem Könige und dessen Nachfolgern an der Regierung verbleiben unter den nachfolgenden Bestimmungen alle diejenigen Rechte, welche dem Landesherrn davon bis dahin zugestanden haben.

Grundgesetz §. 122.

Diese Bestimmungen sind im Wesentlichen folgende:

1) die Aufkünfte des gesammten Kronguts sollen ohne Ausnahme zum Besten des Landes verwendet werden.

Wenn mit „Land" hier der alte publicistische Begriff verbunden wäre, so würde diese Bestimmung allerdings den Rechten der Familie entgegen seyn, welche aus dem Domanium immer ihren Unterhalt zu ziehen hatte. Allein jener Ausdruck ist für „Staat" gewählt, worunter auch die regierende Familie, insbesondere das Staatsoberhaupt, begriffen ist, wie aus der Fortsetzung des §. 124. hervorgeht, wonach die Kroneinkünfte in folgender Ordnung sollten verwendet werden:

a) Zinse aus den auf dem Domanio haftenden Schulden und Quoten zu deren allmäliger Ablösung.

b) Unterhalt und Hofhalt des Königs, der Königin so wie der minderjährigen Kinder des Königs.

c) Standesmäßiges Auskommen der Königin — und Kronprinzessin Witwe, die Apanagen und Ausstattungen der Prinzen und Prinzessinnen aus den Nebenlinien und der Witwen der Prinzen. Erst der Überrest der Kronguts-Revenüen, so wie der bisher mit der Domanial-Verwaltung vereinigt gewesenen Regalien, welcher nach Befriedigung der Ansprüche a — c noch bevorbleiben würde, sollte endlich

d) zur Bestreitung anderweiter Staats-Ausgaben verwendet werden.

Man sieht, die Bestimmung des Kronguts zu den Landeslasten, welche sonst als eine coordinirte neben den Ansprüchen der Königlichen Familie einherging, ist hier den letzten untergeordnet worden. Es kann also durchaus nicht behauptet werden, daß Rechte des Königs hier verletzt seyen, vielmehr ist zuzugeben, daß mit großer Achtung und zarter Schonung für diese Rechte verfahren worden, indem die Königlichen Bedürfnisse vor allen andern befriedigt werden sollen, woraus dann zugleich hervorgeht, daß jeder öffentliche Bedarf, zu dessen Befriedigung die Einkünfte aus den Domainen und Regalien nicht hinreichen, durch Steuern aufzubringen ist, was als eine Verpflichtung des Landes §. 140 noch ausdrücklich anerkannt wird.

Zwar scheint Seine Majestät der König das Subsidiar-Princip der Besteurung, wonach die Administration auf dem Kammergute ruht und nur aushülfsweise so weit die Kammer-Einkünfte nicht gehen, ständische Steuer-Verwilligung eintritt, nicht anerkennen zu wollen, indem das Patent vom 1. November 1837 will, daß aus den Einkünften der Domainen nur Zuschüsse zu den Staatsbedürfnissen erfolgen sollen.

Diese Erklärung setzt voraus, daß die Landesbedürfnisse zunächst auf dem Lande und nicht auf den eigens dazu bestimmten Einkünften haften, während nach der Natur der Kammergüter überhaupt und nach einzelnen positiven Gesetzen früher nicht einmal eine bestimmte subsidiäre Verpflichtung der Stände in dieser Beziehung Statt fand. Reichten nämlich die Kammer-Einkünfte Deutscher Fürsten nicht hin zu Bestreitung der darauf ruhenden Haus- und Landes-Bedürfnisse, so wurden entweder Schulden (Kammerschulden) gemacht, oder die Stände um einen Beitrag (Kammerbeitrag) gebeten, der jedoch eben so auf freiem Willen beruhte, als eine Übernahme landesherrlicher Schulden, wozu sie eben so wenig gehalten waren. Nur zu einzelnen Arten von Ausgaben der Kammer, namentlich Reichssteuern, Kammerziefern, Kosten der Besetzung und Erhaltung der nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen, Gesandtschaftskosten bei Reichs- und Kreistagen, waren die Landstände durch Reichsgesetze und zu Ausstattung fürstlicher Fräulein durch ein allgemeines Herkommen zu steuern verbunden.

Jüngster Reichsabschied von 1654. §. 180. 181.

Kaiserl. Resolut. v. 1670 bei Gerstlacher, Handb. der deutschen Reichsgesetze Thl. VII. S. 993. f.

Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. IV. §. 547.

Dagegen wurde allerdings gutwillig von den Ständen weit mehr geleistet, als wozu sie verpflichtet waren, gewöhnlich aber nur gegen die ausdrückliche Versicherung, daß es nicht aus Schuldigkeit geschehe, und allenfalls gegen wiederholte Anerkennung ihrer sonstigen Freiheiten und Abstellung einzelner Landes-Beschwerden.

Pütter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht Thl. I. S. 126. f.

So geschah es namentlich in den alten Hannoverschen Provinzen, wo die Stände, theils um die reichsgesetzlichen Hülfen aufzubringen, theils um die überschuldete Kammer in den Stand zu setzen, die ihr obliegenden Ausgaben zu bestreiten, bald eine temporaire Belegung des Vieh's (Viehschatz), bald einen Pflug- oder Scheffel-Satz, bald eine allgemeine Consumtions-Steuer von Bier, Wein, Tabak u. s. w. bewilligten. Dabei war es aber Grundsatz und wurde wiederholt auch von der Regierung anerkannt, daß die Bewilligung und Erhebung des Schatzes, welche letztere dem von den Ständen eingesetzten Schatz-Collegium oblag, ohne Consequenz und unabhängig der ständischen Rechte geschehe, und daß namentlich eine Erweiterung desselben und sogar die Aufbringung von Reichs- und Fräuleinsteuern von dem freien Consense der Stände abhänge. Eben so blieb es Grundsatz und ward namentlich durch den Ülzner Landtags-Abschied vom 26. November 1592 (Art. 3)

bei Jacobi a. a. O. S. 334.

ausdrücklich anerkannt, daß die Kosten der Regierung, Hof- und Haushaltung der Herzoge in der Hauptstadt und bei den Ämtern, wie auch der Unterhalt der fürstlichen Brüder und Schwestern aus dem ordentlichen Landes-Einkommen, d. h. aus den Domainen und Regalien sollen bestritten werden.

Auch in den neuen Hannoverschen Landen trat fast überall dasselbe Verhältniß ein. Wie in Braunschweig-Lüneburg das Schatz-Collegium entstanden war, so in Ostfriesland das Administratoren-Collegium. Auch hier und eben so in Osnabrück hatten die ersten Steuern zum Zwecke, dem

Kammer- und Tafel-Gute die Lasten der Verwaltung zu erleichtern, sey es durch Übernahme von Schulden, oder durch Beiträge, welche sich zum Theil auch wieder in Schuldübernahmen verwandelten, wie in Ostfriesland (wo die Osterhusischen Accordgelder auf diesem Wege berichtigt wurden) oder durch Ankauf von Immobilien zu Vermehrung des Tafelguts, wie in Osnabrück.

Stüve, über die Lasten des Grundeigenthums S. 48.

Allerdings ist das Subsidiar-Princip durch Vermehrung der Steuern und dadurch, daß eine Anzahl von Ausgaben bleibend auf die Landes-Casse übernommen wurden, etwas verdunkelt worden. Allein die Subsidiarität der Steuer schließt einen großen Betrag derselben keineswegs aus, welcher vielmehr durch die relative Größe der Staatsausgaben und die daraus hervorgehende Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte von selbst bedingt ist. Daß die Steuer, welche ursprünglich nur in Nothfällen verwilligt wurde, nach und nach eine ordentliche Abgabe von sehr großem Umfange geworden ist, und daß davon auch solche öffentliche Einrichtungen unterhalten werden, wofür sonst die Beeten und Vogtrechte als ordentliche Gegenleistungen dienten, die doch gleichfalls meist noch forterhoben werden, ist nicht zu läugnen. Allein schon in früheren Zeiten betrugen die öffentlichen Abgaben zuweilen sehr viel, wie denn Spittler

Geschichte von Calenberg a. a. O. Thl. VII. Seite 275.

berechnet, daß unter Churfürst Ernst August zu Ende des 17. Jahrhunderts allein die unmittelbaren Steuern einen armen Häusling mit Frau und 2 Kindern über 14 Jahren, ohne den Besitz des geringsten Stücks Landes oder Vieh's, jährlich mindestens 9 Thlr. betroffen haben, worunter Schutzgeld 1 Thlr., Brodkornlicent 3 Thlr., Kopfgeld 4 Thlr.

Schwer begreiflich ist es freilich, wie die Bevölkerung eines Landes, das nicht durchaus zu den ergiebigsten gehört, bei dem rühmlichsten Fleiße solche und andere öffentliche außerordentliche Abgaben neben den ordentlichen Lasten des Grundeigenthums, welche in manchen Hannoverschen Provinzen gleichfalls sehr drückend sind [1]), lange Kriegsjahre hindurch erschwingen konnte. Aber glücklicherweise sind diese nun vorüber und, wenn dessen ungeachtet immer noch viel von den Unterthanen an directen und indirecten Steuern verlangt wird, (von 18$\frac{32}{33}$. 3,319,886 Thlr., von 18$\frac{33}{34}$ — 3,073,611 Thlr. Actenstücke von 1834 Thl. I. S. 119. 88), so ist dies die natürliche Folge davon, daß auch an den Staat von Innen und Außen jetzt größere Anforderungen gemacht werden. Übrigens bildete der ordinäre Landes-Beitrag ad statum militiae bis zur Vereinigung der Königlichen und der Landes-Casse (1,400,000 Thlr. Actenstücke von 1832. S. 700. 701) wie vormals die Hauptausgabe der letztern Casse; auch haftete der Militair-Aufwand nicht ganz auf der Landescasse, wie mit Bezug auf die Reichsgesetze vormals verlangt worden, sondern es ward noch immer ein beträchtlicher Zuschuß in die Kriegscasse von dem Könige gegeben (381,111 Thlr. 13 gG.); auch wurde von Seite der Königlichen General-Casse bis zuletzt eben so wie früher derselbe Zuschuß (von 220,000 Thlrn.), welcher theils auf den von Seiner Majestät dem König Georg III. nach Beendigung des siebenjährigen

---

1) Carstens, de successione villicali in Ducatu Lüneburg. Goett. 1763. §. 17—22.

Lünzel, die bäuerl. Lasten im Fürstenthum Hildesheim S. 16 f.

Stüve, über die Lasten des Grundeigenthums S. 81. 119 f.

Heine, Nachweisungen zum Rechte der Gutsherrn und Bauern im Königreich Hannover. Füneb. 1831. S. 22.

Kriegs, theils auf ein in der Kriegscasse überlassenes Mecklenburgisches Occupations-Capital von 123,000 Thlrn. sich gründet.

Actenstücke von 1834. S. 209.

Eingabe an die Bundes-Versammlung S. 60.

Außer dem Militairaufwand liegen auf dem Budget der Landes-Casse seit 1815 allerdings auch andere Ausgaben (für das Landdragoner-Corps, für das Oberappellations-Gericht, für die Universität, Industrie-Anstalten, Wasserbau), welche ihrer Natur nach die Königliche Casse oder die Klostercasse treffen würden. Allein auch diesfalls waren theils Vorgänge, theils ausdrückliche Verpflichtungen zu berücksichtigen, wie denn schon von den alten Provinzen im vorigen Jahrhundert für die Universität Göttingen 6000 (1832 24,000 Thlr.), für das Oberappellations-Gericht 10,396 Thlr. (jetzt 58,486 Thlr. 16 gG.), für das Hofgericht 3,760 Thlr. u. s. f. von den Steuern bezahlt wurden.

Spittler a. a. O. Thl. VII. S. 271.

Der ganze Aufwand der allgemeinen Landes-Casse für diese ursprünglich fremdartigen Ausgaben betraf übrigens im Jahre 1815 blos 93,841 Thlr.

Actenstücke des provis. Landtags II. S. 151.

und von $18\frac{33}{34}$ — 294,222 Thlr. 20 gG.

Vergl. Actenstücke von 1834. S. 344—47.

während die Ausgaben der Königlichen General-Casse und der Generalsalarien-Casse für die verschiedenen Departements, ausschließlich des Militairs, in dem General-Etat vom Jahre 1832 zu — 2,817,943 Thlrn. 21 gG. veranschlagt sind.

Vergl. Actenstücke von 1832. S. 112 f.

Daß aber die Königliche Casse zu dem Militair-Etat selbst auch einen Zuschuß lieferte, kann um so weniger für

ein Abgehen von dem Subsidiar-Princip erkannt werden, als ja eben hiedurch nur ausgesprochen ward, daß die Stände nicht allein das Militair zu unterhalten haben; wie denn auch in dem jüngsten Reichsabschiede von 1654 (§. 180. 181) unter Anerkennung eben jenes Princips, blos die Verbindlichkeit der Unterthanen zur nothwendigen Landesvertheidigung einen hülflichen Beitrag zu leisten, anerkannt, einem weiter gehenden Reichsgutachten aber im Jahre 1670 die Kaiserliche Genehmigung versagt wurde.

Eichhorn a. a. O. §. 547.

Eben so wenig läßt der Umstand, daß die Königlichen Domainen selbst einen auf die Summe von 70,000 Thlrn. erhöhten Beitrag zu den von der Landes-Casse übernommenen Ausgaben lieferten, indem sie gleich andern Gütern der Grundsteuer unterworfen wurden, darauf schließen, daß die ursprüngliche Bestimmung derselben, zur Verwaltung und zu den Bedürfnissen des Landes verwendet zu werden, aufgegeben worden, vielmehr kann hierin nur die Anerkennung gefunden werden, daß die Domainen auch denjenigen besonderen Zwecken, wozu die Steuern verwendet worden, nicht fremd seyen, wie denn solche Beisteuern der Landesherren zu den landschaftlichen Ausgaben in anderen Ländern früher öfters vorkamen, und selbst von den Reichsgesetzen befohlen wurden.

Moser, von der Reichsstände Landen Seite 210 f.
Gönner, deutsches Staatsrecht §. 450. Note u.

Nur ergiebt sich auf der anderen Seite von selbst, daß, jemehr die landesherrliche Casse für Steuerzwecke in Anspruch genommen wird, um so weniger dieselbe die ihr eigenthümlichen Ausgaben zu bestreiten im Stande ist. Daher werden die Hannoverschen Stände die Bemerkung in dem Schreiben

vom 28. December 1819, wodurch ihr obenbemerkter Wunsch abgelehnt wurde, gewiß sehr einleuchtend gefunden haben:

daß der ganze Ertrag der Domainen und übrigen Einnahmen der General-Casse im Lande verbleiben und zum Besten desselben verwandt werde; und daß diese Einnahmen nicht in der Maaße, wie solches geschehe, zur Verwaltung und zu den Bedürfnissen des Landes würden verwandt werden können, wenn der Hof in Hannover anwesend wäre, oder wenn die Mitglieder der Königlichen Familie aus denselben unterhalten werden müßten,

gleichwie denn auch der Unterschied zwischen den Landes- und Domanial-Cassen in die Augen springt:

daß bei den ersteren, freilich immer mit nothwendiger Rücksicht auf die Steuerkräfte der Unterthanen, zunächst das Bedürfniß, also die Ausgabe die Einnahme, d. i. den Betrag der zu fordernden Steuern bestimmen, bei den letzteren hingegen die Ausgabe lediglich nach der vorhandenen Einnahme sich richten müsse.

Actenstücke von 1820. S. 77.

Eingabe an die B. V. S. 61 und 62.

Kann nun nach allem diesem, zumal auch in Hinblick auf die eben angeführte offene Erklärung vom Jahre 1819 nicht daran gezweifelt werden, daß die Einkünfte aus den Domainen und Regalien noch bis zum Staatsgrundgesetze hin ihrer ursprünglichen Bestimmung für das Königliche Haus und Land nicht entfremdet und daher um so mehr in dem Staatsgrundgesetze ihre Verwendung für diesen gedoppelten Zweck in Anspruch genommen worden, so fragt es sich

2) ob nicht etwa durch die weitere Bestimmung des Grundgesetzes, wonach die Königliche und die Landes-Casse

in einer General-Casse vereinigt werden sollen, agnatische Rechte verletzt seyen?

Der §. 133 des Grundgesetzes, welcher dieses bestimmt, fügt zugleich bei, daß aus dieser gemeinschaftlichen Casse alle Ausgaben bestritten werden sollen, sofern dieselben nicht auf der Krondotation ruhen.

Hienach schließt die Vereinigung der beiden Cassen noch eine andere Anordnung in sich, nämlich die Ausmittelung einer besonderen Krondotation, worüber der §. 125 f. des Grundgesetzes Aufschluß geben. Es sind nämlich zur Deckung der für den Unterhalt und die Hofhaltung des Königs erforderlichen Ausgaben ausgesetzt worden:

a) die Zinsen eines in den Jahren 1784 bis 1790 in den englischen Stocks belegten, aus vormaligen Kammer-Einkünften erwachsenen, Capitals von 600,000 Pfund Sterling; welches Capital unveräußerlich und unzertrennlich mit der Krone vereinigt und vererblich seyn soll.

b) Die Domanial-Güter, so wie die zu dem Domanio gehörigen Zehnten und Forsten bis zu dem Belaufe eines Netto-Ertrags von 500,000 Rthlrn. Conventions-Münze. Diese Summe kann bei vergrößertem Bedarf mit Zustimmung der allgemeinen Stände erhöhet werden. Zu Verwirklichung derselben soll von dem Könige aus den Bestandtheilen des Kronguts ein Complex von Grundstücken, Zehnten oder Forsten ausgeschieden und der selbsteigenen Administration desselben vorbehalten werden.

Außerdem bleiben dem Könige und seinen Nachfolgern in der Regierung die Königlichen Schlösser und Gärten, die zur Hofhaltung bestimmten Königlichen Gebäude, Ameublements, alle zur Hofhaltung gehörigen Inventarien, die Bibliothek und die Königlichen Jagden im ganzen Umfange des

Königreichs. Auch das Vermögen der jetzigen Chatull-Casse bleibt getrennt von den Staats-Cassen und zur ausschließlichen Disposition des Königs.

Durch diese Bestimmungen ist allerdings das Recht des Königs zur Benutzung der Domainen beschränkt, und es soll die unmittelbare Krondotation auf einen Theil derselben angewiesen werden, während früher der König seinen Bedarf beliebig aus dieser oder jener Einnahme-Quelle entnehmen konnte. Allein eine Verletzung des Nachfolgers kann auch hierin nicht gefunden werden, da die Substanz der Domainen und das Eigenthumsrecht an denselben durchaus unverändert der Krone erhalten und nur in der Ausübung seines Eigenthumsrechts wie der Königlichen Finanzgewalt überhaupt der Monarch sich einzelnen Beschränkungen unterworfen hat, welche Beschränkungen übrigens, selbst wenn die Substanz des Domanial-Eigenthums der Krone dadurch gefährdet seyn sollte, jedenfalls nach bekannten Rechtsgrundsätzen darum aufrecht erhalten werden müßten, weil sie zum Besten des Staats unternommen worden sind und die Regierungsfolge keine singuläre Privat-, sondern eine universelle Staatssuccession ist.

Daß in der That des verewigten Königs Majestät unter Hintansetzung persönlicher Interessen, lediglich aus Rücksichten des allgemeinen Wohls in den zuerst von den Ständen vorgelegten Plan einer Vereinigung der Königlichen und der Landes-Casse eingegangen, zeigt sich, wenn es nicht schon von selbst klar wäre, aus den Verhandlungen, welche der Aufnahme der betreffenden Bestimmungen in das Grundgesetz vorhergegangen sind. In dem Königlichen Rescripte vom 11. Mai 1832 findet sich diesfalls folgende bezeichnende Stelle:

„Was die Finanzen des Königreichs anbetrifft, so steht bekanntlich die Disposition über die Einnahme von den Domainen und Regalien Uns allein, mit Ausschluß der Stände, zu, und es ist davon von jeher, nächst den für den Landesherrn und dessen erforderlichen Verwendungen, bei weitem der größte Theil der Landesverwaltungs-Kosten nach den alleinigen Bestimmungen des Landesherrn bestritten worden. Wenn daher die vorige allgemeine Ständeversammlung darauf angetragen hat, daß Wir Unsere Königlichen Cassen und die Landes-Casse zu einer einzigen General-Casse vereinigen möchten, aus einer solchen Vereinigung aber unverkennbar eine Beschränkung der landesherrlichen Dispositionsrechte hervorgeht; so konnten Wir billig Bedenken tragen, ob dieser Antrag zu genehmigen sey, und müssen Uns jedenfalls bis zu einer Unsern landesväterlichen Absichten entsprechenden Vereinigung alle Unsere desfallsigen Rechte vorbehalten. Da indessen nicht zu verkennen ist, daß durch die bestehende Trennung der Cassen die Einführung zweckmäßiger und für das Land wohlthätiger Einrichtungen häufig gar sehr erschwert, ja ganz unmöglich gemacht wird, und daß besonders bei der Verwaltung nicht diejenigen Ersparungen gemacht werden können, welche zum Besten Unsers Königreichs durchaus erforderlich sind: so ertheilen Wir zu dieser Vereinigung der Cassen, jedoch unter den folgenden, aus alleiniger Rücksicht auf das wahre Beste des Landes hervorgehenden Bedingungen, hiedurch Unsere allerhöchste Zustimmung."

Und nun folgen ganz dieselben, die Unabhängigkeit der Thronfolger und des Königlichen Hauses sicher stellenden Be-

stimmungen, welche nachher in das Grundgesetz aufgenommen worden sind.

Actenstücke von 1832. S. 18.

Die Stände erwiederten, unter dankbarer Verehrung der huldreichen und hochherzigen Art, womit Seine Majestät ihren Antrag und dessen Motive aufgenommen, wie sie mit der Regierung fortwährend in dieser Maaßregel eine so wesentliche und nothwendige Vorbedingung einer vollkommenen Einheit des Finanzsystems, einer angemessenen Vereinfachung, durchgreifender Ersparungen und der Entfernung vielfacher Inconvenienzen in den öffentlichen Abgaben und damit in Verbindung stehenden Verhältnissen erkennen, daß sie, um zu jenem hochwichtigen Zwecke zu gelangen, Alles, was nur irgend in den Kräften des Landes stehe, aufzubieten, nicht scheuen zu dürfen glauben.

Actenstücke vom Jahre 1832. S. 1280.

Aber auch das Königliche Haus hat durch jene Vereinigung keinen materiellen Nachtheil erlitten; denn, abgesehen davon, daß in der öffentlichen Verwaltung der Domainen nur eine wünschenswerthe Sicherstellung für die Betheiligten liegt, ist in der That auch die Krone in Vergleich mit ihren früheren reinen Einkünften und mit den Dotationen anderer Länder auf eine sehr anständige Weise ausgestattet. Schon in der Form der Dotation, welche unter Beseitigung der in andern Staaten neuerdings eingeführten Civillisten auf einen Complex von Immobilien unmittelbar radicirt werden soll, ist auf die Selbstständigkeit und Würde der Krone besondere Rücksicht genommen. Aber auch in Hinsicht auf den Umfang derselben erscheint diese nicht als verletzt. Nach dem General-Etat der Königlichen General-Casse und der Königlichen General-Salarien-Casse, welcher im Jahre 1832, al-

so während der Verabschiedung des Staatsgrundgesetzes von der Königlichen Regierung vorgelegt wurde,

Actenstücke vom Jahre 1832. S. 108. f.

betrugen nämlich die Einnahmen aus diesen beiden Cassen 3,851,500 Thlr. und die Ausgaben 3,868,700 Thlr. Es ergab sich somit ein Deficit von 17,200 Thlrn. Und doch war der ganze Ertrag der Domainen und Regalien, nebst den Zuschüssen aus andern Cassen, kurz Alles in Rechnung genommen, was nach dem Grundgesetze nun theils zur unmittelbaren Kron-Dotation, theils in die Staats-Casse von Königlichen Einkünften übergehen sollte. Unter den Ausgaben aber war bereits jene Krondotation in Übereinstimmung mit dem nachherigen Grundgesetze zu 618,000 Thlrn., worunter 118,000 Thlr. an Zinsen aus den englischen Stocks in Anschlag gebracht. Von einer Verkürzung des Monarchen in seinen Einkünften zu Folge der Cassen-Vereinigung kann also nicht die Rede seyn. Noch weniger können sich die Agnaten nud die übrigen Mitglieder der Königlichen Gesammt-Familie hierauf berufen, denn diese bezogen zur Zeit der früheren Verwaltung nichts aus den öffentlichen Einkünften in Hannover, (s. oben pag. 257.) während jetzt für dieselben durch das mit den Ständen verabschiedete Apanagen-Reglement, welches zugleich einen integrirenden Theil des neuen Hausgesetzes (vom 19. November 1836) bildet, auf eine ihrem hohen Stande angemessene Weise gesorgt ist.

Actenst. v. 1836. S. 8. f. 642. f.
im Vergl. mit Actenst. v. 1820. S. 77.

In der That haben auch bei dieser Gelegenheit die Stände mit einer Umsicht und Sorgfalt die Interessen des Königlichen Hauses erwogen, welche allein schon hinreichend Zeugniß geben von der treuen Ergebenheit, womit dieselben die

stets wohlgemeinten und wohl überdachten Anträge ihrer Regierung aufnahmen.

Wie es übrigens gekommen ist, daß die Königlichen Cassen troß dem, daß die Königliche Familie dieselben nicht für sich in Anspruch nehmen wollte, (oben pag. 257.) fortwährend weniger im Stande waren, die ihr obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, wodurch alsdann die Stände genöthigt wurden, mehr und mehr auf die Landes-Casse zu übernehmen, erklärt sich theils aus den vermehrten Bedürfnissen der Landes-Administration, theils aus dem Zustande der Königlichen Domainen, welche die Haupt-Einnahmquelle für die Königliche Regierung bildeten.

Während der Kriegsunruhen zu Anfang dieses Jahrhunderts und besonders unter der französisch-westphälischen Regierung haben nämlich die Hannoverschen Domainen, welche früher sehr bedeutend gewesen,

Crome und Jaup, Germanien Bd. IV. S. 115.

vielfach gelitten; und ungeachtet des Grundsatzes der später wieder eingesetzten rechtmäßigen Regierung, die Handlungen des aufgedrungenen Zwischenherrschers als nichtig anzufechten, waren doch die Folgen der Statt gefundenen Verschleuderungen, namentlich des Art. 2 der westphälischen Verfassung, worin Napoleon die Hälfte der Allodial-Domainen der einverleibten Fürstenthümer zur Belohnung für Offiziere der Französischen Armee vorbehalten hatte, nicht ganz zu beseitigen [1]). Zwar haben sich durch die neuen Erwerbungen

1) S. übrigens Rehberg, zur Geschichte des Königreichs Hannover S. 56. wonach von dem landesherrlichen Gute während der feindlichen Regierung nur ein ganz unbedeutender Theil veräußert worden. Dagegen sagt Crome (Germanien IV. S. 115.) im Jahre 1811, daß Hannover seit 7 Jahren seine besten Domainen verloren habe.

die Königlichen Einkünfte wieder gehoben, und es konnten deshalb in dem Rechnungsjahre von 1836 bis 1837 die reinen Einnahmen aus den Domainen und Regalien auf folgende Weise veranschlagt werden:

1) die Renten-Einnahmen zu	1,679,040 Thlr.	— gGr.
2) Überschüsse von den Bergwerken und Salinen . .	130,000 =	— =
3) Überschüsse von den Zöllen	377,193 =	16 =
4) Überschüsse von den Posten	140,000 =	— =
zusammen zu	2,326,233 Thlr.	16 gGr.

Allein im Verhältnisse zu dem größeren Umfange des jetzigen Königreichs und zu den vermehrten Bedürfnissen der jetzigen Regierung haben die Domanial-Einkünfte nicht zugenommen, da diese in den neuen Provinzen nicht im Verhältniß zu denen des alten Landes standen, welche gleichwohl schon früher eine stets gesteigerte ständische Beihülfe nicht überflüssig gemacht hatten.

Das Anerbieten in dem vorjährigen Verfassungs-Entwurfe (§. 107), aus den Einkünften der Domainen und Regalien für jetzt einen jährlichen Beitrag von 2,300,000 Thlrn. zur Bestreitung der Staats-Ausgaben, einschließlich der Bedürfnisse der Nebenlinien der Königlichen Familie, abgeben zu wollen, spricht ohne Zweifel für die Geneigtheit Seiner Majestät, auch ferner jene Staats-Ausgaben nicht ganz durch Steuern aufbringen lassen zu wollen. Auch haben Höchstdieselben die Bereitwilligkeit, Ihre Unterthanen künftig noch mehr zu erleichtern, dadurch bestätigt, daß schon in dem Patente vom 1. November 1837 ein Steuer-Nachlaß von 100,000 Thlrn. verkündigt wurde, wozu freilich nach altem wie nach neuem Staatsrechte in Hannover ständische Einwilligung erforderlich gewesen wäre. Indessen, je gnä-

diger die Gesinnungen Seiner Majestät gegen Ihre getreuen Unterthanen sind, desto mehr werden diese erwarten dürfen, daß auch Garantien, welche das Grundgesetz von 1833 für einen durchaus geordneten und vereinfachten Staats-Haushalt und für die schon früher in Aussicht gestellten nachhaltigen Steuer-Erleichterungen dargeboten, nicht werden zerstört werden.

Eine dieser Bürgschaften war:

3) die ständische Mitaufsicht über die Verwaltung der bisherigen Königlichen Einkünfte, sofern diese nun in die vereinigte General-Casse fließen sollen, über deren Bedürfnisse der allgemeinen Ständeversammlung jährlich ein, nach den Hauptausgabe-Zweigen aufgestelltes, Budget nebst den nöthigen Erläuterungen vorzulegen ist. (G. G. §. 139.)

Abgesehen davon, daß diese Einrichtung eine nothwendige Folge der ausgesprochenen Cassen-Vereinigung war, ist dieselbe auch nicht durchaus neu. Zwar haben die Stände an der Verwaltung der Domainen niemals dauernden Antheil gehabt, sondern nur vorübergehend wurde einmal (1435) von den Göttingischen Ständen die Administration derselben übernommen. Allein von Einräumung eigentlicher Dispositions- oder Verwaltungs-Befugnisse ist auch jetzt nicht die Rede; vielmehr schließt das Grundgesetz jenes Eingreifen der Stände in die Verwaltung auf einem anderen Wege, als dem der Petition, also auch in die Finanz-Verwaltung aus. Dagegen ist den Ständen allerdings anzusinnen:

a) die Prüfung und Bewilligung des Budgets über die Ausgaben, welche die Verwaltung des Landes und dessen sonstige aus der General-Casse zu bestreitenden Bedürfnisse erforderlich machen. (G. G. §. 139.) Da aber den Ständen zugleich die Pflicht auferlegt ist, für die De-

ckung der nöthigen Ausgaben in so weit zu sorgen, als solche aus den Einkünften des Kronguts und der Regalien nicht bestritten werden können, (§. 140); so ergiebt sich jenes Recht der Prüfung und Bewilligung des ganzen Ausgaben-Budgets von selbst. Übrigens ist dieses ständische Recht in Hannover auf eine Weise beschränkt, welche sich nicht überall findet. Namentlich ist bestimmt, daß der Bedarf für den Militair-Etat, so wie die in den übrigen Hauptausgabe-Zweigen begriffenen Gehalte und Pensionen durch gemeinschaftlich mit den Ständen festgestellte Normal-Etats regulirt werden sollen, an welche alsdann die Stände bis zu deren verfassungsmäßiger Revision gebunden sind; und daß Ausgaben, welche auf bestimmten bundes- oder landesgesetzlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, nicht verweigert werden dürfen (§. 140); ferner daß die Anschläge für die einzelnen Hauptdienst-Zweige als ein Ganzes zu betrachten und daher nur in dieser Art einzuhalten sind (§. 141), daß die Ersparungen an dem Militair-Etat dem Kriegsschatze verbleiben (§. 142), und daß endlich der König über einen, $\frac{5}{100}$ der gesammten Ausgaben betragenden Reserve-Credit in außerordentlichen Fällen durch das Ministerium verfügen kann (§. 143).

b) Die Bewilligung der auszuschreibenden Steuern (§. 145). Daß dieses Recht kein neues, sondern ein altes Recht der Stände ist, geht bereits aus dem Bisherigen hervor, und wird weiter unten noch näher erörtert werden. Neu sind dagegen mehrere wichtige Beschränkungen desselben, namentlich, daß die Stände jetzt verpflichtet sind, für die Deckung der nöthigen Ausgaben zu sorgen (§. 140), daß die Steuer-Bewilligung an keine — dem Wesen und der Verwendung der Steuern fremdartige Bedingung ge-

knüpft werden darf (§. 145), daß die für ein Jahr verwilligten Steuern im Falle einer Auflösung der Ständeversammlung auch noch weitere sechs Monate unverändert forterhoben werden dürfen (§. 146).

c) Die Bewilligung neuer Anlehen der General-Casse (§. 147). Die Stände hatten dieses Recht schon früher bei der Landes-Casse ausgeübt und auch die Belastung der landesherrlichen Kammern mit neuen Schulden ward mehrmals z. B. in dem Briefe vom Jahre 1536 von dem ständischen Consense abhängig gemacht.

Jacobi, Lüneburg. Landt. Absch. I. S. 164.

Übrigens ist für außerordentliche Fälle, wo der ständische Consens nicht sollte eingeholt werden können, dem Könige das Recht eingeräumt, bis zu einer Million Thaler ohne Bewilligung durch das Gesammt-Ministerium aufnehmen zu lassen (§. 147).

d) Die Zustimmung zur Verpfändung des Kronguts und zur Veräußerung ganzer Domanialgüter oder bedeutender Forsten (§. 123). Auch diese Zustimmung ward vormals in den Braunschweigschen Landen gefordert.

Jacobi, Lüneb. Landt. Absch. S. 61. 221.
v. Bilderbeck a. a. O. Cap. IX.

Eben so ist sie in den neueren Verfassungen anderer Staaten und selbst in den meisten Staats- und Hausgesetzen der altständischen Länder für nothwendig erkannt.

Klüber, öffentliches Recht §. 333. Note b.
Maurenbrecher, Staatsrecht §. 202. Note c.

Nothwendige oder nützliche Veräußerungen im Kleinen sind übrigens dem Könige in Hannover auch jetzt noch gestattet; nur ist über Veränderungen des Grundstocks den Ständen jährlich Nachweisung zu geben (§. 123).

e) Die Zustimmung zur Ausmittelung der (unmittelbaren) Kron-Ausstattung (§. 125—127). Nachdem einmal die Nothwendigkeit der Cassen-Vereinigung und die Verpflichtung der Stände, das sich ergebende Deficit zu decken, anerkannt war, ergab sich von selbst, daß der Umfang der Kron-Dotation nicht blos von der Krone abhängen durfte. Wie vielmehr dieser selbst in dem Staatsgrundgesetze mit beiderseitigem Consens festgestellt worden, so konnte wohl auch zur Radicirung desselben auf einzelne Domainen und zu ihrer künftigen Erhöhung jener Consens gefordert werden. Es kann auch diese Bestimmung um so weniger überraschen, als schon unter der erbländischen Verfassung mit ständischer Mitwirkung zuweilen Kammerplane gemacht und die Regenten auf ein gewisses Bedürfniß gesetzt worden,

Jacobi, Lüneb. Landt. Absch. S. 142. 220. 254. 357.

und als das Hannoversche Grundgesetz sich von andern neueren Verfassungen in jener Hinsicht dadurch unterscheidet, daß die Bewilligung der Kron-Dotation nicht etwa blos auf die Lebensfrist des Regenten, sondern für immer ertheilt und daher ein neuer Consens nur alsdann erfordert wird, wenn eine Erhöhung der Kron-Dotation von dem Könige gewünscht oder der festgestellte Güter-Complex durch Veräußerungen vermindert werden sollte. Daß sodann die Beschränkungen hinsichtlich der Veräußerung von Kronguts-Bestandtheilen auch auf die Kron-Dotation erstreckt worden (§. 129), verstand sich von selbst, da ja diese Dotation nur einen Bestandtheil des Krongutes ausmacht. Eben so wird sich endlich nichts dagegen einwenden lassen, wenn die Kosten der Erwerbung und ersten Einrichtung Königlicher Schlösser oder ganzer Appartements nur mit Bewilligung der allgemeinen Ständeversamm-

lung aus der General-Casse dürfen aufgewendet werden (§. 130), da hierin wohl der einzige Weg lag, um dergleichen von dem Könige gewünschte Acquisitionen und Veränderungen ohne die Mittel der Kron-Dotation zur Ausführung zu bringen.

II. Was würde gelten, wenn die Einwendungen wider das Staatsgrundgesetz gegründet wären.

§. 12.

1) Wenn die formellen Einwendungen gegründet wären? Rückblick auf die frühere Verfassung.

Die bisherige Ausführung hat gezeigt, daß weder die formellen noch die materiellen Einwendungen Seiner Majestät des Königs Ernst August wider die rechtliche Gültigkeit der Verfassung vom Jahre 1833 gegründet sind. Zu den ersteren rechneten wir namentlich die Berufung auf die mangelnde Einwilligung der Stände in die grundgesetzlichen Bestimmungen, auf den Art. 56 der Wiener Schlußacte, wonach das Patent vom Jahre 1819 nur mit dieser Einwilligung habe aufgehoben werden können, und auf die neuesten Vorgänge in Hannover, wonach jedenfalls dieses Patent wieder als in anerkannter Wirksamkeit bestehend betrachtet werden müsse. Nehmen wir nun aber auch eine Weile an: diese Einwendungen seyen eben so gegründet, als sie es nicht sind: was wäre die Folge davon? Doch keineswegs eine völlige Verfassungslosigkeit, oder ein Zustand, wie ihn die Handlungen Seiner Majestät voraussetzen, welche zwar in dem Patente vom 1. November 1837 die Verfassung vom Jahre 1819 als die einzig rechtmäßige anerkannt, aber gleichwohl

zu ihrer Verbesserung eine allgemeine Ständeversammlung eingerufen haben, welche weder der alten noch der neuen Verfassung entsprach.

Gesetzt also auch den äußersten Fall, daß das Staatsgrundgesetz wegen formeller Fehler nichtig und wirkungslos wäre, so waren es nicht minder die Handlungen Seiner Majestät, indem Sie Sich gleichzeitig mit der von Ihnen aufgehobenen und der von Ihnen wieder hergestellten öffentlichen Rechtsgrundlage in Widerspruch gesetzt und die Verabschiedung einer neuen Verfassungs-Urkunde eingeleitet haben, bei welcher eben so wenig auf den Consens der (competenten) Stände als auf den — der Agnaten Rücksicht genommen worden, deren Umgehung doch Höchstdieselben kaum dem Grundgesetze zum Vorwurf gemacht hatten. Auch die Organisation der Staats-Verwaltung, wie in das Edict vom 12. October 1822

bei Pölitz a. a. O. S. 267.

geschaffen hatte, ist willkührlich verlassen, das Cabinets-Ministerium von dem Staats-Ministerium getrennt, und das Wichtigste, was von Regierungs-Anordnungen seither ausging, namentlich das Patent vom 1. November 1837 durch das erstere erlassen worden. Insbesondere aber ist es, nachdem einmal Seine Majestät die frühere Verfassung als einzig normirend betrachtet haben, sehr widersprechend, daß weder das alte Geheimeraths-Collegium, als höchste Aufsichts-Behörde, namentlich über Verwaltung der Domainen, noch das vormalige Schatz-Collegium nebst der besonderen Landes-Casse von demselben anerkannt worden sind.

Allerdings, wenn man die Einwürfe wider die formelle Gültigkeit des Grundgesetzes betrachtet, so lassen sich diese eben so wohl der Verfassung vom Jahre 1819 als der vom

Jahre 1833 entgegensetzen; denn auch jene ist nicht mit vollem Consense der damaligen Stände, noch unter Mitwirkung der Agnaten eingeführt worden. Alsdann besteht aber in dem Königreiche Hannover von Rechts wegen zwar keine allgemeine ständische Verfassung, wohl aber eine Anzahl von provinzialständischen Einrichtungen, deren fortdauernde rechtliche Existenz schon vor dem Patente vom Jahre 1819 durch verschiedene Erklärungen der Königlichen Regierung anerkannt worden ist, und welche nur darum bisher nicht in eine umfassendere Wirksamkeit eingetreten sind, weil die wichtigsten altlandschaftlichen Rechte, namentlich das — der Theilnahme an der Gesetzgebung und der Steuerbewilligung, fast ausschließlich für die allgemeine Ständeversammlung in Anspruch genommen wurden.

Wollte man etwa einwenden, daß die allgemeinen Stände diese Rechte nur precärer Weise ausgeübt haben, sofern nämlich das Patent eben so wie das Grundgesetz als nichtig denselben keine eigentlichen Rechte haben einräumen können und das erstere jedenfalls nur als Privilegium zu betrachten und daher dem Widerruf unterworfen sey, so würde auch hieraus nichts gegen den rechtlichen Bestand, beziehungsweise das Wiederaufleben der alten Provinzialverfassungen folgen; da aber wenn die beiden gemeinschaftlichen Verfassungen nichts gelten sollen, auch die Übertragung einzelner Rechte auf die allgemeinen Stände in denselben wirkungslos wäre.

Zwar fehlte es schon zur Zeit des Deutschen Reichs nicht an s. g. „Hofpublicisten" und schlechten Räthen der Fürsten, welche die ständischen Rechte zu verkleinern suchten und, wie auch jetzt wieder von anonymen Schriftstellern geschieht, z. B. in den schon angeführten

Bemerkungen über die ältere ständische Verfassung in Hessen, S. 5. 24.

behaupteten, daß die Landstände die meisten Befugnisse, welche sie besitzen, den Fürsten entrissen, oder doch blos der Gnade derselben zu verdanken haben, und daß daher die Vermuthung wider die ständische Mitwirkung bei Regierungsrechten sey. Allein schon damals sprachen sich die angesehensten Rechtslehrer gegen diese Ansicht aus, indem sie ausführten, daß die ständischen Rechte nicht neu, sondern alt und keine besonderen, sondern solche Freiheiten seyen, welche der Regel nach überall in Deutschland vorkommen.

de Lynker, Consilia seu Responsa Vol. I. resp. 55. Nr. 122. 124.

de Ludolf, Symphorema Consultatt. forens. tom. I. symph. 1. cons. 6. p. 156.

de Ludolf, de jure foeminarum illustr. P. I. §. 27. Note f. p. m.

J. H. Boehmer, consultatt. et Decis. Vol. II. cons. 1. Nr. 24. 40.

D. G. Struben, de statuum prov. origine et praec. juribus in seinen Obs. Nr. IV.

Pütter, vom Ursprunge der Landeshoheit und der Landstände, in s. Beitr. zum deutschen Staats= und Fürstenrecht Thl. I. Nr. VI.

Häberlin, Handbuch des teutschen Staatsrechts Bd. II. S. 29.

Und diese Ansicht hat durch die bisher bei einzelnen Gelegenheiten versuchte Vergleichung der staatsgrundgesetzlichen Einrichtungen mit den früheren, insbesondere durch das, was über das altständische Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung gesagt worden, bereits eine weitere Bestätigung erhalten.

Das Eigenthümliche der sogenannten **landständischen Verfassung** liegt zwar nicht in dem Vorhandenseyn von Ständen, — denn diese gab es immerdar und giebt es auch in Willkühr-Herrschaften — noch in dem Vorhandenseyn von ständischen Rechten, denn die Gemeinschaft gewisser Rechte und Pflichten ist es gerade, was das Merkmal eines Standes ausmacht, und diese Rechte waren um so größer, je weiter wir in der Deutschen Geschichte zurückgehen, indem nur ein Theil der alten Volksfreiheit in den späteren Landesvereinen erhalten wurde; noch endlich in dem Begriffe von Landständen (status sive coordines terrae) d. h. einzelner Personen oder Genossenschaften, welche ein Recht darauf haben, in Landessachen gefragt zu werden, welches Recht sie auch einzeln ausüben konnten, sondern in der Verbindung dieser Stände zu einer **landständischen Corporation**. Allein auch diese Verbindung, welche übrigens gewisse ständische Rechte bereits voraussetzte, deren Ausübung und Aufrechthaltung sie gerade zum Zwecke hatte, kam fast überall zu Stande, namentlich da, wo die Stände entweder vielfach um ihre Unterstützung angegangen, oder in ihren Rechten und Freiheiten bedrohet wurden; und nur da, wo keine dieser Anregungen Statt hatte oder in kurzer Zeit sich öfter wiederholte, blieb die ständische Verfassung unentwickelt, wiewohl die Elemente derselben auch dort vorhanden waren, wie z. B. in Oldenburg.

C. L. Runde, patriotische Phantasien. Oldenburg 1836. Nr. X.

Die Zusammensetzung dieses landständischen Corpus war nun freilich nicht ganz auf dieselbe Weise beschaffen, wie die der heutigen Ständeversammlungen; noch war der Grundsatz der allgemeinen Landes-Vertretung schon ursprünglich da-

bei angenommen. Die Landschaft, welche gewöhnlich mit den Prälaten und der Ritterschaft jenes Corpus bildete, ward in der Regel nur dargestellt durch die Abgeordneten der Städte, weil nur diese meist die alte Freiheit behauptet hatten, und nur ausnahmsweise nahmen auch die Bauern Theil an der Landstandschaft, z. B. in Ostfriesland. Wiewohl nun aber die Verordneten der Landschaft nicht als Bevollmächtigte des ganzen Landes, sondern nur der betreffenden Gemeinden angesehen wurden, und daher blos für diese und aus ihrem besonderen Auftrage handeln, nicht aber ihre Bewilligungen auch auf andere freie Landsassen sich erstrecken konnten,

Posse, über das Staatseigenthum und das Staatsrepräsentationsrecht S. 173. f. 200 f.

so wurde doch, nachdem die Landesgemeinde sich mehr und mehr befestigt hatte, den ständischen Beschlüssen nach erhaltener landesherrlicher Genehmigung eine allgemeine Wirksamkeit gegeben, und so gewöhnte man sich in der Praxis allmälig daran, den vereinigten Landständen einen landesrepräsentativen Character beizulegen, dessen Wesen gerade darin bestand, nicht blos für sich und die besonders vertretenen, sondern auch für die nicht erschienenen oder nicht besonders repräsentirten Stände Rechte und Pflichten zu übernehmen, namentlich Steuern zu bewilligen, unabhängig von einer durch dieselben ertheilten Instruction.

Moser, von der Reichsstände Landen S. 716.

Jacobi, Auflösung einiger Zweifel über das Alter und das Repräsentationsrecht deutscher Landstände. Hannover, 1798. S. 76 f.

Leist, teutsches Staatsrecht §. 44.

Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Thl. II. §. 425. 547, welcher zwar nicht obigen Begriff der

Landesrepräsentation, wohl aber das daraus hergeleitete Recht der Stände geschichtlich annimmt.

Konnten aber die landständischen Körperschaften für das repräsentirte Land Verbindlichkeiten eingehen, so mußten sie auch Rechte für dasselbe zu erwerben im Stande seyn. Gesetzt nun auch, die wichtigsten landständischen Rechte hätten sich nicht aus den alten Rechten der Stände von selbst ergeben, sondern wären erst neu von dem Landesherrn den ständischen Vereinen verliehen worden, so ist dies doch im Zweifel nicht ad bene placitum, sondern unwiderruflich geschehen; denn auch Privilegien, in welcher Form gewöhnlich die alten und neuen Rechte anerkannt wurden, dürfen bekanntlich nicht geradezu zurückgenommen werden, am wenigsten landständische Privilegien, wofür die Reichsgerichte früher Schutz ertheilten, wie noch jetzt die Deutsche Bundesversammlung sie zu schützen berufen ist.

Eichhorn, Betrachtungen über die Verfassung des deutschen Bundes S. 69 f.

In der That wurden diese landständischen Vereine jetzt bei wichtigen Angelegenheiten, welche entweder Herrn und Land gemeinschaftlich oder nur einen der beiden Theile angingen, häufig in's Mitthun und Mitleiden gezogen; denn nach dem Grundsatze, daß derjenige, welcher nicht mit zu rathen, auch nicht mit zu thaten hatte, war jene Concurrenz für den Landesherrn von großer Bedeutung. Insbesondere wurden jene Vereine von ihm benutzt, um eine gemeinschaftliche Übernahme neuer Hülfen oder Steuern bei ihnen zu erlangen, wegen welcher er sonst jeden einzelnen Stand für sich hätte angehen müssen, da ein freier Landsasse und daher auch eine Corporation von Freien nur freiwillige, d. h. verabschiedete Abgaben an den Landesherrn zu leisten hatte.

Sächs. Landrecht Buch III. Art. 91. §. 3.

„He (der Richter) en mot ok nen gebot noch herberge noch bede denest noch nen recht vppet land setten, it ne willekore dat land."

Oder es traten die Stände, wozu sie nach dem erst später beschränkten [1]) Associationsrechte aller Freien im Mittelalter allerdings befugt waren, von selbst zusammen, um sich gegenseitig zur Handhabung ihrer Rechte und Freiheiten zu verhelfen, und sich derselben namentlich gegenüber von dem Landesherrn zu versichern.

All' dieses gilt nun insbesondere auch wieder von den Hannoverschen Provinzen. Die Stände, welche anderwärts vorkamen, (Stifter und Klöster, Ritterschaft, Städte) trifft man auch dort, und, wenn schon sich nicht mit

Selchow, braunschweigisch-lüneburgisches Privatrecht S. 157.

behaupten läßt, daß es niemals leibeigene Bauern in den alten Braunschweigisch-Lüneburgischen Landen gegeben habe,

Eichhorn a. a. O. §. 448. Note e.

so war doch außer den Adligen und Geistlichen nicht blos ein sehr geehrter und einflußreicher Stand von Bürgern (burgenses) in den Städten, sondern auch eine Anzahl freier Grundeigenthümer in den Dörfern zu finden, welche so wenig als jene zu gezwungenen Diensten und Abgaben verpflichtet gehalten wurden.

Vergl. Ülzener Abschied vom 24. Novbr. 1576 bei Jacobi I. S. 285 oben.

„ob durch diese, der Geistlichen und Ritterschaft auch der Freien Flecken und Leuten („die sonsten zu der ge-

1) Zirkler, das Associationsrecht der Staatsbürger. Leipzig 1834. S. 87.

meinen Contribution zu des Landes Nöthen gefreiet seyn") rc.

Es sollen auch die Freie, Flecken und Leuthe rc."

Wie wichtig namentlich der Einfluß der Städte in früherer Zeit gewesen, zeigte sich im Lüneburgischen Erbschaftskriege, welcher hauptsächlich unter ihrer Mitwirkung geschlichtet wurde. Die vier Städte des Fürstenthums Calenberg: Hannover, Hameln, Göttingen und Nordheim und außer ihnen noch Münden, waren zugleich Mitglieder des Hanseatischen Bundes.

Spittler, Geschichte Hannovers Bd. VI. S. 50.

An die Entwickelung der damaligen Verhältnisse, welche der Ausbildung der Landeshoheit, aber auch der Ausbildung der landständischen Verfassung besonders günstig gewesen, schloß sich die unter dem Namen Saate oder Satzung bekannte Einigung der Braunschweigisch-Lüneburgischen Landstände mit den Herzogen Bernhard und Heinrich vom 21. Septbr. 1392

bei Jacobi a. a. O. S. 22 f.

von welcher

Spittler a. a. O. Bd. VI. S. 55.

übertreibend sagt, daß sie tiefer in's Innere der ganzen Verfassung hineingegangen als die magna charta der Engländer. Der Form nach war diese Saate nichts Anderes als ein Vertrag, wie er oft genug zwischen Landesherrn und Ständen im Mittelalter geschlossen wurde, ohne daß man darum nöthig hat in solchem angeblichen Übergang einer alten Patrimonial- in die neue Reichsstaats-Verfassung eine neu angehende Epoche der Staatsgeschichte zu erblicken. Aber wichtig ist der Saate-Brief, abgesehen von den an ihm getroffenen vorübergehenden Einrichtungen zur Aufrechthaltung des Landfriedens, hauptsächlich darum, weil hier die 3 Stände:

Papheit (Geistlichkeit), Mannschaft (Ritterschaft) und Städte (Rathleute und Bürger) sich das erste Mal fester vereinigten, und unter andern Rechten auch das der freien Einigung von dem Landesherrn anerkennen ließen. Ritterschaft und Städte sollten nämlich mit ihren Schlössern und Städten zusammenhalten dürfen, wenn der Landesherr dem Vertrag keine Folge leiste, und keinem neuen Landesherrn gehuldigt werden, er habe denn die Saate beschworen. Fast wichtiger noch als die Saate ist ein unter demselben Tage von den beiden Herzogen ausgefertigter Freiheitsbrief,

Jacobi a. a. O. S. 45.

worin die Herzoge insbesondere versprachen, weder Bede noch Schatzung auf die Untersassen und Güter des Landes zu legen, außer auf die eigenen Maier und Leute der Landesherrschaft.

So wie

Spittler a. a. O. S. 51 f.

die Sache darstellt, sollte man meinen, als ob erst in dem Erbschaftskriege und der unmittelbar darauf gefolgten Handfeste vom 15. Juli 1388

Jacobi a. a. O. S. 16 f.

sich die Lüneburgischen Stände diese und andere Freiheiten erkämpft hätten; allein die Rechte selbst waren schon vor der Vereinigung gewiß da; denn schon eine Urkunde Herzog Ludwigs vom Jahre 1355 versichert allen Ständen, namentlich den Prälaten, Freien, Dienstleuten, Rittern und Knechten, Rathmannen, Bürgern und Bauern ihre hergebrachten und verbrieften Rechte. Eine Urkunde Herzog Ludwigs von 1356 bekennt, daß 13 Räthe aus den verschiedenen Ständen (1 Prälat, 7 Ritter und 5 Rathsleute von den Städten), von Herzog Wilhelm zu Lüneburg gewählt, nach dessen Tode

die Lüneburgische Provinz mit ihm regieren sollen. Und eine landesherrliche Urkunde vom Jahre 1367 sagt zu, daß im Falle eintretender Erbfolge die Stände bei ihren Rechten, wie auch die Räthe und Hofbedienten bei ihren Stellen gelassen werden sollen, und daß im Falle der Erstgeborne sich nicht zum Regenten schicke, die herzoglichen Räthe, und falls diese nicht einig würden, die Städte Braunschweig, Lüneburg und Hannover aus den rechten Erben einen andern zur Nachfolge wählen möchten, der zur Herrschaft taugen würde.

Jacobi a. a. O. S. 1. 6.

Daher hat

Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 424. Anmerk. 2.

gewiß Recht, wenn er gegen die Ansicht von

K. H. Lang, Prüfung des vermeintlichen Alters der deutschen Landstände. Göttingen 1796. S. 35 f.

den Anfang der Lüneburgischen Verfassung und das Recht der dortigen Stände, das ganze Land, d. h. die Angehörigen und die Hintersassen dieser Stände zu vertreten, in das 14. Jahrhundert setzt. Denn jedenfalls seit der zweiten Hälfte des letztern waren die Stände in vereinigter Thätigkeit, und zwar zum Zweck der Ausübung und Aufrechthaltung solcher wichtigen Rechte, wie sie den im Grundgesetze constituirten Ständen nicht durchaus zukommen.

Außer den Rechten, welche früher ganz gewöhnlich den ständischen Vereinen zukamen: dem Rechte des Consenses zu Gesetzen der Steuerverwilligung, dem Rechte zu Privat-Conventen

Struben, Obs. juris nr. IV. §. 5—22.

Pütter, Institt. juris publ. germ. §. 198.

Eichhorn a. a. O. §. 424—427. 546.

kamen den Braunschweig-Lüneburgischen Ständen nämlich auch noch andere Gerechtsame zu, von welchen heut zu Tage nicht mehr die Rede ist, wie namentlich das Recht, auch unabhängig von der landesherrlichen Berufung in öffentlichen Comitien sich zu versammeln, welches durch den eben angeführten Saate-Brief und noch durch spätere Verschreibungen vom Jahre 1527 und 1536 anerkannt ist;

Jacobi a. a. O. S. 137. 165.

ferner das Steuererhebungs- und Cassen-Recht, d. i. die Befugniß, die von ihnen bewilligten Hülfen durch die von ihnen angestellten oder doch präsentirten Schatzbedienten auf das Land umzulegen, und einziehen zu lassen,

Jacobi a. a. O. I. S. 197 f. 257. 338.

Bilderbeck a. a. O. S. 238. f.

ja sogar das Recht, bei Fragen über Krieg und Frieden mitzureden und landesherrliche Fehden und Bündnisse sowie die Erbauung neuer Schlösser oder Festungen von ihrem Consense abhängig zu machen.

Urk. v. 1392. 1518. 1527. bei Jacobi S. 50. 116. 143.

Auch in Angelegenheiten der fürstlichen Familie dienten die Landstände, wie schon aus Obigem hervorgeht, nicht selten als Vermittler und Schiedsrichter, und im Falle einer Regentschaft theilten einige aus ihrer Mitte die vormundschaftliche Regierung. Endlich hatten die Lüneburgischen Stände auch noch das besondere Recht, zu dem Hofgerichte zwei Assessoren und einen Canzellisten zu präsentiren,

Bilderbeck a. a. O. S. 246 f.

was für jene Zeit darum nicht auffallen kann, als ja auch das frühere Landgericht von dem Landesherrn als Landrichter nur aus der Mitte der freien Stände des Landes besetzt werden konnte, und als die Stände zur Unterhaltung des vormaligen

Hofgerichts zu Celle einen jährlichen Beitrag zu geben hatten, der bis jetzt geblieben ist.

Gleiche oder ähnliche Rechte behaupteten die Stände auch in anderen nunmehr Hannoverschen Ländern, namentlich im Fürstenthume Ostfriesland, wovon

Struben, de origine Nobilit. Germ. sect. 2. cap. 1. §. 7. p. 79.

sagt:

In Frisia orientali pleraque imperii jura Ordinibus sunt reservata.

Im Stifte Osnabrück ward erst im 15. Jahrhundert eine Vereinigung unter den Ständen ausgeführt; allein auch diese hatten schon im Jahre 1424 von dem Bischofe Johann von Diepholz vor ihrer Huldigung die Zusicherung erhalten, daß keine Schatzung, Bede oder Dienst sollte gefordert werden, außer nach Rath und Willen des Capitels, der Stiftsmannen und der Stadt Osnabrück, welche Zusage in der Mitte des 16. Jahrhunderts dahin erweitert wurde, daß auch die „Bryen, den op eren Guderen sitten" nicht ohne den Willen jener Stände sollten besteuert werden dürfen, wodurch also bereits ein Repräsentationsrecht der Stände anerkannt ward.

Möser, patriot. Phantasien Bd. IV. S. 206. f.

Seit der Aufnahme des Römischen Rechts wurde zwar der Einfluß der Stände auf die Landes-Regierung überall zu mindern gesucht,

Eichhorn a. a. O. §. 546. 547.

da der strenge Beweis, welchen die Reichsgerichte im Falle der Klage verlangten, aus den mehr voraussetzenden als entwickelnden Landschaftsbriefen nicht leicht geführt werden konnte, und das ähnliche Verhältniß zwischen Kaiser und Reichsständen, worauf sich Einige beriefen,

Lud. Hugo, de statu regionum Germ. p. 173.

Mevius, von wucherl. Contracten I. Cap. 3. §. 4.

doch auch nichts mehr als eine Analogie war.

Auch in den Braunschweigischen Landen fehlte es nicht an Übergriffen in die landständischen Befugnisse, wie z. B. zu Ende des 16. Jahrhunderts, wo der Kanzler Jagemann unter Berufung auf gemeine geschriebene Rechte, Regalien und fürstliche Obrigkeit behauptete, daß das Land ohne ständische Einwilligung Steuern jeder Art zu bezahlen verbunden sey.

Spittler a. a. O. Bd. VI. S. 238.

Vergl. de Ludolf, Symphor. consult. for. tom. I. p. 3. p. 276.

Allein dies war nur vorübergehend. Die Stände blieben bei ihrem Rechte und das allgemeine Urtheil der Schriftsteller vorigen Jahrhunderts geht dahin, daß dieselben nirgends mehr Anerkennung gefunden haben, als unter dem Braunschweigischen Hause.

So sagt

Struben, Nebenstunden Thl. V. Vorw. S. 13.

„Obwohl es dem Chur- und Fürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg an Vermögen nicht fehlet, seine Stände dergestalt zu unterdrücken, wie an manchen Orten geschehen, so gönnet dasselbe ihnen jedoch die hergebrachte Rechte ungekränket und erhält von ihnen gutwillig, was immer ohne der Landesherrn Nachtheil erhoben werden mag."

In einem andern Werke

de nobilitate Germ. sect. 2. cap. 1. §. 7.

giebt derselbe Schriftsteller, welcher als unterrichteter Landes- und Zeitgenosse besonderen Glauben verdient, Seiner Majestät dem Könige von Großbritannien und Churfürsten von

Braunschweig-Lüneburg im Verhältniß zu ihren Ständen das Zeugniß:

Sacram Regiam Majestatem magis esse sollicitam de conservandis illorum juribus, quam violandis et summa veritate niti, quae Auctor Fr. Gallici Anti-Jacobite, ou faussetés de l'avis aux propriétaires Anglois refutées par des réflexions impartiales dicit: Regem in Provinciis Germanicis non despotica potestate regnare, nec sine consensu Ordinum Tributa imponere subditis, et eo videre, ut sine ullo respectu distribuatur justitia, quando Camerae vel Fisco ejus cum privatis lites intercedunt.

Ferner Treuer,

Anmerkungen über Schröders absolutes Fürstenrecht S. 94 f.

„Das Durchl. Braunschweig-Lüneburgische Haus, welches den Ruhm ebensowohl als das Erzherzogliche Haus Östreich gezeuget, hat jeder Zeit seinen Ständen ihre jura ungekränkt gelassen. — —

Die Land-Täge und deren Abschiede seynd in diesen Landen zur Genüge bekannt, und wie gnädig die Landesherren alles bei dem alten Herkommen bewenden lassen.“

J. J. Moser, Einleit. in das Braunschweig-Lüneburgische Staatsrecht S. 490.

bestätigt dieses Urtheil durch die Bemerkung:

das Durchl. Gesammt-Haus Braunschweig-Lüneburg hat auch noch jetzo den Ruhm, daß es Seiner Land-Stände Gerechtsame ungekränkt lässet und daß Herr und Land-Stände Sich wohl zusammen verstehen.

Und hiemit stimmt auch Spittler (1786) überein, indem er am Schlusse seiner Calenbergischen Geschichte

Sammlung seiner Werke von Wächter Bd. VII. S. 299. die Frage aufwirft:

> Wo ist noch das schöne deutsche Land, das nach starken Anstrengungen, die es noch zu Ende des vorigen (des 17.) Jahrhunderts litt, gerade in dem Zeitalter, da alles unter despotischer Gewalt immer tiefer versinkt, seine mildesten Regierungen genoß, seine ausgebildetste Freiheit ungekränkt behauptete?

In einem Lande, wo dermaaßen die öffentliche Verfassung gesichert ist, kann auch eine freie Prüfung und Besprechung der öffentlichen Verhältnisse nicht beunruhigen.

Daher äußert

J. J. Moser, von der Reichsstände Landen S. 317.

> Se. Königliche Majestät von Großbritannien gönne Dero getreusten Teutschen Landschaften einen so ohngekränkten Genuß ihrer hergebrachten Rechte und Freiheiten, daß man in Dero Landen solche nicht verhehlen, sondern die Gründe, worauf sie gebauet sind, anzeigen, und dieselbigen befestigen darf.

Wir haben von dieser Freiheit, im Interesse unserer Quärenten, auch auf unserm Standpuncte Gebrauch gemacht, nicht fürchtend, dadurch irgend einem loyalen Gefühle zu nahe getreten zu seyn oder gar die Fragesteller selbst durch unser Eingehen einem gerechten Tadel ausgesetzt zu haben.

Was wir mit dem zuletzt Ausgeführten darzuthun gesucht und dargethan zu haben glauben, ist blos dies, daß die Rechte, welche das Hannoversche Volk und unsere Quärenten insbesondere aus dem Staatsgrundgesetze in Anspruch nehmen, dem Wesen nach nicht neu, sondern alt seyen, ja durch diejenigen Rechte, welche die Stammlande des Königlichen Hau-

ses Hannover in früheren Zeiten genossen haben, noch übertroffen werden.

Auch bei auswärtigen Verfassungen, welche in neueren Zeiten nach Jahren trübseliger Erfahrungen neuerdings verliehen worden sind, ist der Beweis ihres Zusammenhanges mit vorangegangenen Zuständen in neuerer Zeit erbracht worden, wie namentlich, was das Hannover benachbarte Churhessen betrifft, von

Pfeiffer (Geschichte der landständischen Verfassung in Churhessen)

und dafür spricht auch der geschichtliche Entwickelungsgang der Deutschen Staatsverhältnisse überhaupt, bei deren Reform man sich in der Regel niemals ganz von der Vergangenheit getrennt hat, oder doch nach gemachtem Sprung wieder zu dieser umgelenkt hat, obschon auch die Möglichkeit und die Nothwendigkeit des Fortschritts zu keiner Zeit ganz verkannt worden sind.

Für die in Frage stehende Stellung Seiner Majestät des Königs zum Lande liefert die Ausführung das für Letzteres erfreuliche Resultat, daß, selbst wenn das Grundgesetz vom Jahre 1833 und das Patent vom Jahre 1819 als rechtliche Thatsachen dürften negirt werden, gleichwohl kein verfassungsloser oder gar rechtloser Zustand in Hannover angenommen werden darf, vielmehr ein System von Provinzial-Verfassungen, das freilich noch sehr des Ordnens und Läuterns und wahrscheinlich wieder aller derjenigen Durchgangspuncte bedürfte, welche vom Jahre 1815 bis zum Staatsgrundgesetze gefunden worden sind.

§. 13.

2) Wenn die materiellen Einwendungen gegründet wären. — Welche rechtliche Mittel stehen Sr. Majestät zu Gebot, um diese Einwendungen rechtlich durchzuführen?

Wir haben bei Prüfung der Einwendungen Sr. Majestät des Königs von Hannover wider das Grundgesetz die formellen und materiellen Einwürfe unterschieden. Derselbe Unterschied tritt auch hier wieder hervor. Wie nämlich bei jedem Rechtsgeschäfte in Betracht kommt die Form und der Inhalt, und auch ein in Hinsicht auf die erstere ganz verbindlich eingegangenes Geschäft gleichwohl noch wegen des letztern einer ganzen oder theilweisen Nullität oder Rescissibilität unterliegen kann, so läßt es sich denken, daß auch ein Gesetz und insbesondere das in Frage stehende Grundgesetz, wenn schon in staatsrechtlicher Form zu Stande gekommen, doch in Hinsicht auf seine wesentlichen oder zufälligen Bestandtheile einer Anfechtung durch die Betheiligten ausgesetzt sey.

Allerdings ist durch Verbindung der vormaligen Reichshoheit mit der Landeshoheit in den noch übrigen Territorien (Staaten) eine vollkommene politische Gewalt (Staatsgewalt) entstanden, welcher auch die fürstlichen Familien-Glieder unterworfen sind. Allein daraus folgt nicht, daß die Gesetzgebung jener Staaten aller Rücksicht auf die wohl erworbenen Rechte der Agnaten überhoben sey. Auch die gesetzgebende Gewalt, mit Inbegriff der verfassungsgebenden, hat, wenn sie nicht in Despotie, und zwar die allergefährlichste, weil unwiderstehliche, ausarten will, gewisse natürliche Gränzen anzuerkennen, und, wiewohl man nicht mit Vollgraff,

die historisch-staatsrechtlichen Gränzen moderner Gesetzgebungen, Marburg 1830. §. 23.

gewisse Rechtsobjecte geradezu für „gesetzunfähig" d. h. für untauglich, durch Gesetze bestimmt zu werden, erklären darf, so ist es doch legislatives Prinzip, erworbene Rechte (jura quaesita) gegen den Willen der Berechtigten nur alsdann aufzuheben, wenn das Gesammtwohl dies wirklich heischt, und auch in diesem Falle nur unter möglichster Entschädigung.

Klüber a. a. O. §. 550.

Maurenbrecher a. a. O. §. 181.

Zu diesen Rechten gehört nun auch das Thronfolgerecht zuerst der männlichen und dann der weiblichen Mitglieder des durch Erbverbrüderung verbundenen Braunschweigischen Gesammthauses und eben damit die Anwartschaft auf den Genuß und das Eigenthum der Königlichen Domainen.

Wir haben bereits umständlich ausgeführt, daß keines dieser Rechte im Grundgesetze verletzt worden; wenn aber auch eine Veränderung derselben wirklich Statt gefunden hätte, daß doch diese, als zum gemeinen Wohle und zum Wohle des Königlichen Hauses erfolgt, aufrecht erhalten werden müßte.

Die Hauptbeschwerde Sr. Majestät scheinen die Bestimmungen hinsichtlich der Domainen zu bilden; aber auch in dieser Beziehung sind Rechte der Agnaten nicht verändert worden, da das Eigenthum an den Domainen nach wie vor dem Könige verbleibt, und, wollte man auch annehmen, dieses Eigenthum wäre dem Landesherrn und eventuell also den Nachfolgern entzogen worden, so müßte doch diese Veränderung nach dem oben bemerkten legislativen Prinzip aufrecht erhalten werden, da die beanstandete Cassen-Vereinigung ausdrücklich um des Gemeinwohls willen Statt gefunden hat und die Königliche Familie durch die von der Krone selbst

vorgeschlagene Dotation und die verwilligten Apanagen und Sustentationen jedenfalls reichlich entschädigt worden ist.

Indessen Seine Majestät der König von Hannover scheinen anderer Meinung zu seyn und es fragt sich daher: welche rechtliche Mittel stehen Denselben zu Gebot, diese Meinung durchzuführen?

Ständen wir noch in der Epoche des Deutschen Reichs, so würde die Frage sich einfach lösen lassen, da bestrittene Rechte zwischen Regenten und Unterthanen als wahre Justizsachen vor die Reichsgerichte erwachsen waren und nicht selten Fälle vorgekommen sind, wo Acte der landeshoheitlichen Gewalt nach gepflogener Verhandlung im Namen Kaiserlicher Majestät aufgehoben oder durch vorläufige Mandate in ihrer Wirksamkeit suspendirt wurden. Die Stellung der Kaiserlichen Gewalt und das Mittel der Reichsgerichte machte diese Hülfe insbesondere möglich, wenn, was zuweilen vorkam, durch landesherrliche Verfügungen Rechte der Unterthanen oder der Agnaten gekränkt worden waren.

Allein diese Reichsgerichte nebst ihrer Quelle, der Kaiserlichen Gewalt, sind nicht mehr; vielleicht ist die landesherrliche Gewalt eine dem Wesen nach unabhängige geworden, indem sie die Rechte der Reichsgewalt, so weit sie noch auf die Territorien wirkte, mit sich vereinigte und namentlich die Rechte der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit als unveräußerliche Hoheitsrechte ausschließlich für sich in Anspruch nahm. Bei diesem Standpuncte der öffentlichen Gewalt in den einzelnen Deutschen Staaten, insbesondere der gesetzgebenden, müssen wir es als durchaus unzulässig erkennen, daß ein Landesgesetz durch eine andere Instanz, als die gesetzgebende Gewalt selbst, aufgehoben werde, da sonst die Souverainetät dieser Gewalt rein illusorisch wäre. Also nur eine

Restitution und zwar durch die Factoren der Gesetzgebung, d. h. die Regierung in Verbindung mit der grundgesetzlich einzuberufenen Ständeversammlung ist das Mittel, wodurch ein mittelst Gesetzes an dem Einzelnen verübtes materielles Unrecht wieder aufgehoben werden kann, und wodurch auch Seine Majestät einzig und allein Ihre materiellen Einwendungen wider das Grundgesetz rechtlich durchzuführen hoffen können, während, wenn dasselbe in ungültiger Form zu Stande gekommen wäre, Sie dasselbe allerdings als nichtig und dem Begriffe nach nicht vorhanden, wie jeder Andere, hätten betrachten können.

In so fern unterscheidet sich also allerdings das Gesetz des Staats und namentlich ein Vertrag zwischen dem Regenten und dem Volke von einem Privatrechtsgeschäfte, als Niemand, der dem Staate angehört, also der Gesetzesform unterworfen ist, sich der Gesetzeskraft aus inneren Gründen entziehen, das Gesetz als Nichtgesetz betrachten kann, selbst wenn das behauptete materielle Unrecht das Wesen seines Inhalts und nicht blos einen Neben-Bestandtheil desselben ausmachte. Dies ergiebt sich auch, abgesehen von dem Begriffe des Gesetzes, welches hier als Quelle und Gegenstand zugleich in Betracht kommt, aus der Natur der Staats-Einrichtungen; denn, wer sollte, falls irgend ein Unterthan behaupten wollte, er sey durch ein Gesetz verletzt, hierüber entscheiden? Der Richter innerhalb des Staats ist nicht competent, denn dieser steht wie jedes andere Organ der vollziehenden Gewalt unter, nicht über dem Gesetze, das er in Anwendung zu bringen hat, er hat also, bevor er sich mit dieser Anwendung beschäftigt, blos zu prüfen, ob die Gesetzesform erfüllt, d. h. ob ein Gesetz vorhanden sey, nicht aber, ob das Gesetz selbst aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit, der

Billigkeit, der Gerechtigkeit seinem Inhalte nach ihm gut dünke; denn dadurch würde er in das Geschäft des Gesetzes eingreifen und, sofern jeder Richter im Staate hinsichtlich jener Fragen wieder eine andere Meinung haben kann, den Zweck der Gesetzgebung, die Rechtsanwendung zu erleichtern und die Einheit und Ordnung im Staate aufrecht zu erhalten, geradezu unmöglich machen.

Hiemit stimmt auch überein das Hannoversche Grundgesetz §. 37, worin hinsichtlich der Verletzung wohlerworbener Rechte unterschieden wird, ob solche von der Verwaltungs-Behörde oder von der Gesetzgebung ausgegangen. Im ersten Falle steht dem Verletzten der ordentliche Gerichtsgang offen. Ist aber die Verletzung durch einen Staatsvertrag oder durch ein verfassungsmäßig erlassenes Gesetz bewirkt, so kann dieselbe nicht zum Gegenstande eines Rechts-Anspruches gegen den Staat oder gegen Verwaltungs-Behörden gemacht werden.

Noch weniger kann ein Staats-Angehöriger, stehe er auch auf einer noch so hohen Stufe der Gesellschaft, das Gesetz dieser Gesellschaft selbst beugen, sich an die Stelle des Gesetzgebers und Richters zugleich setzen, wenn nicht die Ordnung im Staate und der Werth jeder öffentlichen Einrichtung blosgestellt werden soll. Auch das Verhältniß Seiner Majestät als Regierungs-Nachfolgers begründet hierin keinen Unterschied; denn agnatische Rechte, welche in Ihrer Person verletzt worden seyn sollen, sind nicht mehr wohlerworbene Rechte als andere Rechte, und, so gewiß die gesetzgebende Gewalt mit besonderer Rücksicht für jene Rechte zu verfahren hat, so wenig können doch solche von der Gesetzgebung überall ausgenommen seyn; vielmehr ist es gerade das Gesetz (Prinzip der Legitimität), welchem Seine

Majestät das Recht zur Succession verdanken, welches Sie daher, indem Sie succediren und zur Theilnahme an der Gesetzgebung Sich berufen fühlen, um so mehr aufrecht halten und anerkennen, nicht aber seinem Wesen nach vernichten oder in Abrede stellen werden.

Zwar haben Seine Majestät Ihren Widerspruch gegen das Staatsgrundgesetz nicht schon als Agnat, sondern erst öffentlich erhoben, nachdem Sie die Regierung angetreten hatten. Allein da Dieselben aus Ihrer agnatischen Eigenschaft das Recht zum Widerspruche herleiten und Sie in dieser Eigenschaft dem Gesetze Gehorsam schuldig waren, so folgt aus jenem Umstande für den Erfolg jenes Widerspruchs lediglich nichts. Will man aber auch hievon absehen und eben so davon, daß der Regierungs-Antritt Sr. Majestät als nicht in der verfassungsmäßigen Form (unter Anerkennung des Grundgesetzes) erfolgt, streng genommen, keine rechtliche Wirkung äußern konnte, so steht nichts desto weniger auch das monarchische Staats-Oberhaupt in der constitutionellen Monarchie unter dem Gesetze; denn er ist nur einer der Factoren der Gesetzgebung und hat als Inhaber der Vollziehungsgewalt jedem Gesetze, so lange es ist, durch die verfassungsmäßigen Behörden, namentlich durch die Gerichte, Achtung zu verschaffen. Dies gilt namentlich in Hannover ebensowohl nach dem Patente vom Jahre 1819, als nach dem Grundgesetze vom Jahre 1833. Überdies handelt es sich hier von Abänderungen in der Verfassung, welche nach dem constitutionellen Staatsrechte und insbesondere nach dem Staatsrechte Hannovers noch besonderer Formen bedarf.

Ein anderes Prinzip, wonach der Regent jeden Augenblick das Gesetz abändern oder sich an die Stelle des Richters

setzen würde, wäre in der That für das Ansehen und die Wirksamkeit des Monarchen selbst nicht wünschenswerth.

> Les lois sont les yeux du prince; il voit par elles ce qu'il ne pourrait pas voir sans elles. Veut il faire la fonction de tribunaux, il travaille non pas pour lui, mais pour ses séducteurs contre lui.
>
> Montesquieu de l'esprit des lois liv. VI. ch. 5.

Am wenigsten aber werden Seine Majestät König Ernst August ein solches despotisches Princip anzurufen geruhen, da Sie ja eben über eine vermeintliche Willkühr Höchst Ihres Vorgängers in der Regierung Klage führen, welche durch eine neue willkührliche Handlung nicht gut gemacht werden könnte.

Es bleibt also für Seine Majestät nichts Anderes übrig, als den verfassungsmäßigen Weg einzuschlagen, um die behauptete Verletzung Ihrer agnatischen und Regierungs-Rechte geltend zu machen; d. h. eine Ständeversammlung nach den Bestimmungen des Grundgesetzes einzurufen, welche, wie wir nicht zweifeln, den vorgebrachten Beschwerden alle schuldige Aufmerksamkeit zuwenden wird.

Insbesondere gilt dies von der Behauptung Seiner Majestät, daß das Grundgesetz dem Gemeinwohle entgegen sey, daß dasselbe die Königlichen Regierungsrechte verletze, und daß die agnatischen Rechte an den Domainen nicht geachtet worden.

Nur Eine Frage bleibt hier noch übrig: ob nämlich Se. Majestät nicht etwa durch Berufung auf den Deutschen Bund die obschwebende Angelegenheit zu einer rechtlichen Erledigung bringen könnten?

Nach der Deutschen Reichsverfassung wären, wie gesagt, die Reichsgerichte in einem solchen Falle competent gewesen,

und es kam je zuweilen vor, daß auch die Landesherren selbst, nicht blos ihre Stände, bei denselben Hülfe gesucht haben. Auch nach der heutigen Bundesverfassung können Streitigkeiten zwischen einer Regierung und ihren Unterthanen ausnahmsweise zu einer Entscheidung durch den Bund sich qualificiren. Doch hatten die Stifter des Bundes nicht sowohl eine Beschwerde der Landes-Regierungen gegen ihre resp. Unterthanen, als vielmehr den Fall im Auge, daß die Unterthanen eines Landes sich durch Maaßregeln ihrer Regierung beschwert halten; und in dieser Beziehung ist nunmehr in Gemäßheit der Wiener Schlußacte (Art. 54—56.) eine Beschwerde der Unterthanen (nicht blos der sie repräsentirenden Ständeversammlung) insbesondere alsdann für begründet zu halten, wenn eine in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung auf nicht verfassungsmäßigem Wege abgeändert worden seyn sollte. (S. oben §. 4.)

Vergl. Prov. Competenz-Bestimmung der Bundes-Versamml. vom 12. Juni 1817. §. 4 und 5. Nr. 1 und 2.
L. F. Eichhorn, Betrachtungen über die Verfassung des deutschen Bundes. Berlin 1833. S. 69—89.

Hienach sind wir allerdings der Überzeugung, daß für die Unterthanen im Königreiche Hannover Grund zur Beschwerde bei dem Deutschen Bunde vorhanden ist, denn die Thatsache, daß das Grundgesetz vom Jahre 1833 bis zum Regierungs-Antritte Sr. Majestät in anerkannter Wirksamkeit war, und zum Theil noch ist, läßt sich nicht bestreiten und wird auch durch den Mangel einer agnatischen Zustimmung nicht aufgehoben. Indessen fragt es sich hier zunächst nicht, wie die Unterthanen Sr. Majestät ihr Widerspruchsrecht gegen das Patent vom 1. November 1837, sondern wie Se. Majestät Ihre rechtlichen Einwendungen wider das Grundgesetz durch-

zuführen haben? Zwar ist nach der Schlußacte (Art. 57) der Deutsche Bund, abgesehen von einer übernommenen besonderen Garantie, auch noch in dem Falle als betheiligt bei Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen anzunehmen, wenn der Souverain eines Landes durch eine landesständische Verfassung nicht blos in der Ausübung bestimmter Rechte gebunden, sondern wenn ihm die Substanz des einen oder andern Regierungsrechts, z. B. die Gesetzgebung entzogen worden wäre, eben so nach Art. 61 in Verbindung mit Art. 26 und nach den Bundesbeschlüssen vom 28. Juni 1832, wenn die Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen in Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit übergehen, oder die Stände der Erfüllung bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten ihrer Regierung hinderlich seyn würden. Auch die Gesetzgebung der Bundesstaaten darf nach Art. 3 der eben gedachten Bundesbeschlüsse in diesen Beziehungen dem Bundeszwecke nicht entgegen seyn.

Reyscher, publicistische Versuche S. 204.

Allein keiner dieser Fälle liegt in dem Hannoverschen Grundgesetze vor, welches weder das monarchische Princip verletzt noch den König in irgend einer Beziehung außer Stand setzt, den obhabenden Bundes- und Regentenpflichten nachzukommen. Eben so wenig hat das Betragen der Hannoverschen Unterthanen bis daher eine gefährliche Ruhestörung befürchten lassen. Wenn aber auch ein Grund zu dieser Befürchtung vorhanden seyn sollte, so möchte derselbe jedenfalls nur darin gefunden werden, daß ein anerkannter öffentlicher Rechtszustand einseitig von Sr. Majestät geändert worden; was dem hohen Bunde allerdings Veranlassung geben könnte, von Amtswegen auf Beseitigung dieser Maaßregel, als einer Quelle von Mißbehagen und Unzufriedenheit nicht allein für

Hannover, sondern auch für das übrige Deutschland, bei Höchstdenselben anzutragen.

Also möchte nur etwa in schiedsrichterlicher Eigenschaft die Bundesversammlung zur Entscheidung über die Beschwerden Sr. Majestät zuständig werden können, und möchte es in dieser Beziehung scheinen, daß durch das am 30. October 1834 vom Bunde eingeführte Schiedsgericht das passendste Mittel zur Erledigung der obwaltenden Streitigkeiten gegeben sey, indem nach Art. 1 des in Frage stehenden Bundesbeschlusses jenes Gericht gerade für den Fall geordnet ist, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung Irrungen entstehen sollten. Allein der Fall, wovon es sich in Hannover handelt, ist doch wesentlich ein anderer, als derjenige, welcher hier vorausgesetzt wird. Es ist nämlich nicht blos eine von den Ständen der Verfassung vom Jahre 1833 gegebene Auslegung, oder überhaupt eine gewisse Wirksamkeit derselben in Folge dieser Verfassung von Seite Königlicher Majestät beanstandet, sondern die Verfassung selbst aufgehoben worden, ohne auch nur die Meinung der verfassungsmäßigen Stände hierüber zu hören. Ferner sind die verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zur Beseitigung der Irrungen keineswegs versucht worden, wie gleichwohl der genannte Art. 1 voraussetzt, indem die von Sr. Majestät einberufenen Stände weder der Verfassung vom Jahre 1819, noch der vom Jahre 1833 gemäß zusammengesetzt waren. Sodann kann das Bundes-Schiedsgericht nach Art. 3 des Bundesgesetzes und nach der Natur einer Compromißbehörde nur eingesetzt und wirksam werden in

Folge einer „Vereinbarung" beider Theile, d. h. einer übereinstimmenden Entschließung der Regierung und der competenten Stände. Nun sind aber die von Sr. Majestät berufenen Stände nicht das verfassungsmäßig competente Organ des Landes, also auch, wie solche selbst angenommen haben, nicht geeigenschaftet, eine Handlung als Stände vorzunehmen oder das angefochtene Grundgesetz in irgend einer Weise zu vertreten. Die competenten Stände können vielmehr nur einberufen werden nach Maaßgabe des Grundgesetzes; also müßte dieses, wenn je eine Vereinbarung hinsichtlich des Compromisses zu Stande kommen soll, erst von Sr. Majestät anerkannt und das Patent vom 1. November 1837 zurückgenommen werden.

III. Was hat eine Obrigkeit im Königreiche Hannover zu thun, um sich hinsichtlich ihrer Amtshandlungen bei der fortdauernden Gültigkeit des Grundgesetzes vom Jahre 1833 keiner Verantwortung auszusetzen?

§. 14.

Vom Rechte des Widerstandes überhaupt.

Die bisherige Ausführung hat gezeigt, daß das Grundgesetz des Königreichs Hannover vom 26. September 1833 noch jetzt formell zu Recht bestehe und daß die materiellen Einwendungen Sr. Majestät des Königs wider dasselbe nur auf verfassungsmäßigem Wege, d. h. in Übereinkunft mit den grundgesetzlichen Ständen eine rechtliche Erledigung finden können.

Seine Majestät haben diesen Weg bisher nicht einge-

schlagen, sondern, nachdem Sie gleich bei der Übernahme der Regierung die Anerkennung des Grundgesetzes verweigert hatten, eine aus mehreren Königlichen Dienern bestehende Immediat-Commission zur Prüfung desselben niedergesetzt und in Folge des von dieser erstatteten Berichts, welcher jedoch nicht zur Öffentlichkeit gelangt ist, Sich unmittelbar Recht dadurch verschafft, daß Sie mittelst Patents vom 1. November 1837 das Grundgesetz ohne Weiteres aufhoben und einen Zustand einführten, von dem Sie behaupteten, daß er der frühere und einzig rechtmäßige sey.

Wir haben bereits oben bemerkt, daß diese von Seiner Majestät beabsichtigte Selbst-Restitution keineswegs im vollen Sinne auch nur eine *factische* Restitution zu nennen sey, indem wichtige Einrichtungen, welche die vorgrundgesetzliche Verfassung und Gesetzgebung in sich schloß, wie z. B. das Schatz-Collegium, nicht wieder hergestellt worden sind; und es war deshalb die Bitte des Osnabrücker Magistrats in seiner Eingabe an die Bundesversammlung vom 19. März 1838 subsidiär dahin gerichtet, daß, wenn auch das Grundgesetz selbst nicht wiederum in Wirksamkeit sollte gesetzt werden können, alsdann wenigstens die Verfassung vom Jahre 1819 in voller Integrität zurückgegeben werde, bevor Verhandlungen über die neue Verfassung des Königreichs zugelegt werden. Allein auch diese Bitte ist mit dem auf Schutz im Besitze des Grundgesetzes gerichteten Hauptgesuche durch Beschluß der Bundesversammlung vom 6. September 1838 deshalb abgewiesen worden, weil in dem vorliegenden Falle ihre Legitimation zur Beschwerdeführung in den Bestimmungen der Deutschen Bundes- und der Schluß-Acte nicht begründet sey.

Eben so wenig hatte eine von dem Osnabrücker Magi-

strate schon früher bei Seiner Majestät geziemend vorgebrachte Bitte, dem hohen Bunde die Entscheidung in der Verfassungssache zu überlassen, bei Denselben Gehör gefunden, noch haben Seine Majestät seither in Folge der von den verschiedenen Seiten zu Gunsten des Staatsgrundgesetzes laut gewordenen Wünsche und Bedenken Selbstwillig eine Änderung in Ihren Maaßregeln getroffen.

Der gegenwärtige öffentliche Rechtszustand im Königreiche Hannover ist somit, soweit er auf den Maaßregeln Sr. Majestät gegen das Grundgesetz beruht, ein rein willkührlicher, und es ist nicht mehr die Frage: ob derselbe auf rechtlichen Werth Anspruch zu machen habe? welche Frage nach dem Obigen nur verneint werden kann, sondern: was eine dem Könige untergeordnete Obrigkeit im Königreiche Hannover zu thun habe, um ihre Pflichten gegen das Land und die Unterthanen mit der Verbindlichkeit des Gehorsams gegen die vorgesetzten Behörden in Einklang zu bringen und sich gegen Regreßansprüche, welche die Amtsuntergebenen, namentlich im Falle einer auf höheres Geheiß bewirkten Erhebung nicht verfassungsmäßig bewilligter Steuern, etwa geltend machen möchten, zu schützen?

Diese Frage, welche wieder mehrere specielle Fragen in sich schließt, ist um so wichtiger, als sie in das Gebiet einer Lehre hinüberführt, welche ebensowohl theoretisch als practisch ihre ganz besonderen Schwierigkeiten hat. Es ist wahr, die heutigen Verfassungen haben weniger Bürgschaften für sich, als die älteren, welche, gestützt auf eigentliche Stände, insbesondere auf eine Anzahl vielfach selbstständiger Corporationen, ohne deren freiwillige Beihülfe nichts Erhebliches ausgeführt werden konnte, den Landesherrn von selbst in einer gewissen Abhängigkeit erhielten, während die heutigen Stände

einer eigentlichen ständischen Grundlage entbehren und blos durch das sogenannte Repräsentativ-Prinzip eine Bedeutung erhalten, die sie aber einzig und allein in den vom Landesherrn einberufenen und entlaßbaren Versammlungen geltend machen können. Die alten Stände hatten ferner einen häufig wirksamen Schutz zu erwarten bei den Reichsgerichten, während das Beschwerderecht der heutigen Stände am Bundestage, auch wo solches anerkannt ist, vom Landesherrn jederzeit dadurch unwirksam gemacht werden kann, daß er die Ständeversammlung als das einzige Organ auflöst, durch welches, wie es scheint, die Unterthanen nach der Ansicht des Bundes ihre vertragsmäßigen Rechte klagbar geltend machen dürfen.

Dennoch können die Unterthanen eines verfassungsmäßigen Staats gegenüber von dem Inhaber der Regierungsgewalt nicht als völlig schutzlos angesehen werden; vielmehr sind es die Staatsdiener, welche eben so, wie die alten Ministerialen, ihnen in gewisser Beziehung schützend zur Seite zu stehen haben, indem sie, als selbstbewußt handelnde Mandatare der Staatsgewalt und nicht blos blinde Werkzeuge des Regenten, dem Lande dafür verantwortlich sind, daß die Verfassung eingehalten werde.

Hannover. Grundgesetz §. 161.

Namentlich liegt eine solche Verantwortlichkeit den obersten Beamten des Staats, den Ministern, ob. Grundgesetz §. 151.

Mohl, die Verantwortlichkeit der Minister. Tüb. 1837.

Zwar kann auch das dieser Dienstpflicht correspondirende Recht der Stände auf Anklage verfassungswidrig handelnder Departements-Vorstände (G. G. §. 151. 152) nicht ausgeübt werden, ohne das Vorhandenseyn einer klagenden Ständeversammlung. Allein dadurch, daß eine Klage gegen die

öffentlichen Diener möglicher Weise vereitelt werden kann, wird die Pflicht und das Recht dieser Diener zur Aufrechthaltung des Grundgesetzes so wenig aufgehoben, als durch die einseitige Handlung Sr. Majestät des Königs, wodurch Dieselben das an sich gültige Grundgesetz vernichtet und die Staatsdiener ihres Eids auf dasselbe entbunden haben. Das Grundgesetz vom 26. September 1833 ist vielmehr noch jetzt, wie vor dem Patente, Quelle verschiedener Rechte und Pflichten, wie für Seine Majestät den König Selbst, so auch für Derselben und Ihres Landes Diener und Obrigkeiten.

Aber auch der staatsbürgerliche Gehorsam (obsequium civile) ist keine unbedingte, sondern eine durch die Verfassung bedingte Pflicht (verfassungsmäßiger Gehorsam) und, wenn schon dies das Hannoversche Staatsgrundgesetz nicht wie andere Verfassungsurkunden besonders hervorhebt, so versteht es sich doch von selbst, da jedes Recht, also auch das auf Gehorsam nur gedenkbar ist unter der ihm zur Seite stehenden Verbindlichkeit, die Rechte Anderer zu achten, und Niemand verpflichtet seyn kann, der nicht auch Rechte hat, namentlich gegen denjenigen, der ihn verpflichtet. Wie also der Staatszweck und die verfassungsmäßige Befugniß der Obrigkeit ihre Grenzen haben, so auch der Gehorsam der Unterthanen, welche in dieser Eigenschaft nicht aufhören, Menschen und Staatsbürger zu seyn.

Vgl. Klüber, öffentliches Recht §. 365. 257.
Jordan, allgem. Staatsrecht S. 408.
Maurenbrecher, deutsches Staatsrecht §. 56.

Zwar meint

Schmalz, das deutsche Staatsrecht §. 318. 310.

daß, wenn schon die Regierung des Staats nur Gesetze geben und befehlen könne in Dingen, die den Zweck des Staats

angehen, doch auch ein Unrecht, welches der Souverain einem Unterthanen zufüge, diesen von der Pflicht des Gehorsams nicht entbinde; allein so allgemein ausgedrückt würde dieser Satz wieder zu dem von Hobbes (de cive cap. VI. §. 13) gelehrten Despotismus führen, wonach der Unterthan selbst den unbefugten Mord der nächsten Angehörigen stille dulden sollte, sofern er nur von Oben geboten wird; und doch ist selbst Hobbes genöthigt, in einem Falle den Ungehorsam zu gestatten, wenn nämlich von dem Unterthan verlangt werde, selbst Hand an sich oder seinen Vater zu legen. Die Hobbes'sche Theorie hat schon längst ihre Widerlegung gefunden, unter Anderem in

P. J. Feuerbach, Anti-Hobbes, oder über die Grenzen der höchsten Gewalt und das Zwangsrecht der Bürger gegen den Oberherrn, Gießen 1797.

Vgl. Fr. Murrhard, über Widerstand, Empörung und Zwangsübung der Staatsbürger gegen die bestehende Staatsgewalt. Braunschweig 1832. S. 126. f.

und wenn Schmalz aus der Pflicht gegen die übrigen Staatsbürger, welche doch nothwendig gleichfalls ihre Grenzen hat, einen unbegrenzten Gehorsam ableitet, so hat er damit eben sowohl das Rechtsgebiet verlassen, als wenn Hobbes mit der Pflicht christlicher Duldung (ire per Christum ad martyrium) denselben herstellen will.

Auf der andern Seite gehen diejenigen zu weit, welche, wie

R. Mohl, würtembergisches Staatsrecht §. 66.

Unbotmäßigkeit und äußersten Falls selbst thätigen Widerstand gegen jeden verfassungs- oder gesetzwidrigen Befehl der Obrigkeit, ohne Unterschied des bedrohten Guts, einräumen und sogar behaupten: die Befolgung eines solchen

Befehls sey nicht nur nicht Pflicht, sondern sogar ein Verbrechen gegen den Staat. Ein Verbrechen gegen den Staat könnte der Gehorsam nur dann seyn, wenn der Beamte einen Bürger zum Mitschuldigen an einem Angriffe auf den Staat oder dessen Rechte machte, nicht aber, wenn materiell blos der gehorsame Bürger selbst darunter leidet. Aber auch das Recht zum activen und passiven Widerstande darf nicht so umfassend gedacht werden; denn, wenn ohne Unterschied jede gesetzwidrige Handlung der Obrigkeit zum Widerstande berechtigte, so würde, da gesetzwidrige Handlungen der Beamten auch im besten Staate nicht selten vorkommen, gar häufig die vor Allem nöthige Ruhe und Ordnung, also der Zweck, wozu Alle vereinigt sind, von Rechtswegen gefährdet werden. Die meisten Staatshandlungen sind nun aber von einer solchen Beschaffenheit, daß der gewöhnliche Bürger deren Gründe nicht zu würdigen weiß. Wollte man diesem gestatten, sein unzuverlässiges Urtheil dem competenten Urtheile der Obrigkeit auf die Gefahr einer künftigen Untersuchung hin entgegen zu stellen, so würden selbst vollkommen gesetzmäßige und gemeinnützige Handlungen der Staatsgewalt Gefahr laufen, an dem Widerstande Einzelner, die sich in ihren Rechten gekränkt halten, zu scheitern. Das Recht des Widerstandes kann also schon aus diesem Grunde nicht unbedingt zugegeben werden.

Reyscher, publicist. Versuche S. 285.

Aber nicht blos eine oberflächliche politische Betrachtung führt zu der nothwendigen Beschränkung des Widerstandsrechts der Unterthanen, sondern auch die allgemeinen Grundsätze von der Nothwehr, wie sie in der Praxis gehandhabt werden. Hienach wird es allerdings für erlaubt gehalten, unerlaubte Angriffe auf Personen und Güter, zu deren Abwendung die

Aufforderung obrigkeitlicher Hülfe unmöglich oder unzureichend ist, durch Privatgewalt abzuwenden; aber die Anwendung der letzteren in anderen Fällen, namentlich dann, wenn sie zur Vertheidigung nicht nothwendig ist, (weil noch ein leichteres Mittel zu Gebote steht), wird nicht entschuldigt, sondern bestraft. Eben so wird zu Begründung der äußersten Nothwehr von Manchen gefordert, daß die Gewalt angewandt werde zur Erhaltung eines ersetzlichen oder wenigstens leicht wieder erbringlichen Guts;

Feuerbach, Lehrbuch des gem. peinlichen Rechts, 12. Ausg. von Mittermaier, Gießen 1836. §. 38.

Entwurf eines Hannoverschen Strafgesetzbuchs Art. 92. (verbess. Entw. Art. 90.)

während allerdings die Meisten keinen Unterschied machen und annehmen, daß es auf den Inhalt des angegriffenen Rechts nicht ankomme, und insbesondere auch zum Schutz des Eigenthums die Nothwehr zulässig sey.

Wächter, Strafrecht Thl. I. S. 88, wo auch weitere Literatur.

Die Praxis des Würtembergischen Ober-Tribunals hat jene Limitation der Privat-Nothwehr auch angewandt auf das Recht des Staatsbürgers zum Widerstande und erkennt ein solches Recht nur in den beiden Fällen an, wenn der verlangte Gehorsam entweder ein unzweifelhaftes Verbrechen involviren oder einen großen unersetzlichen Schaden für denselben zur Folge haben würde.

Knapp, würtemberg. Kriminalrecht II. S. 204.

Allein selbst mit dieser Beschränkung wird man das Recht zum Widerstande gegen die Obrigkeit mit Rücksicht auf den Staatszweck, welchem ja auch in sonstigen Fällen Privatrechte zu opfern sind, nicht zugeben können. So bedroht z. B. ein

auf ungenügenden Verdacht hin ergangener Verhaftsbefehl des Richters ein unersetzliches Gut, die Freiheit, und doch muß man annehmen, daß in einem Falle, wo auf Seite des Bürgers so leicht Täuschung möglich, ein Verzug in Vollziehung des obrigkeitlichen Befehls aber unzulässig, dem Einzelnen Widerstand nicht gestattet seyn könne,

Reyscher a. a. O. S. 286.

daß also derselbe, wofern er sich widersetzt, schon darum strafbar sey, weil er sich widersetzt, wenn gleich als mildernd das obrigkeitliche Versehen allerdings in Betracht kommen wird.

Überhaupt ist das Verhältniß der Unterthanen zur Staatsgewalt ein anderes, als das der Einzelnen unter sich. Indem der Einzelne der Staatsgewalt sich unterwirft, untergiebt er sich zugleich den Anordnungen dieser Gewalt, ohne sich eine besondere Prüfung oder Genehmigung von seinem Standpuncte aus vorzubehalten. Richtig sagt daher Feuerbach (Anti-Hobbes S. 56. 58.)

> „Sollte erst das Urtheil der Unterthanen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der auf die Wahl der Mittel zum Staatszweck gerichteten Willensbestimmungen des Oberherrn entscheiden, so wären die Unterthanen über dem Oberherrn, und es wäre kein Wille vorhanden, welcher die geforderte Einheit in den Willensbestimmungen der einzelnen Gesellschaftsglieder bewirken könnte."
>
> „Wollen demungeachtet dieselben sich seinen Befehlen und Verfügungen entziehen, oder gar mit Gewalt der Waffen sich denselben entgegensetzen, so handeln sie als Beleidiger der höchsten Gewalt, als Rebellen gegen den Unterwerfungs-Vertrag und dürfen wie Rebellen gestraft und gezüchtigt werden."

Hieraus folgt, daß, wofern nur nicht gegen die Verfassung

oder offenbaren Gesetze (contra jus in thesi clarum) wodurch die regierende Macht selbst ihre Bestimmung erhält, gehandelt worden, der einzelne Unterthan jene Macht nicht in ihrer Wirksamkeit aufhalten oder ihr den Gehorsam weigern darf, daß aber der Regent, wenn er den in der Verfassung und in bestimmten Gesetzen des Staats übernommenen Verbindlichkeiten entgegenhandelt, in Beziehung auf diejenige Handlung, wodurch er diese Verletzung begeht, aufhört Regent zu seyn, wenn er gleich bei anderen rechtmäßigen Handlungen wieder als Oberhaupt des Staats anerkannt und geachtet werden muß.

Vergl. Feuerbach a. a. O. S. 92. f.

Voß, Handbuch der allgem. Staatswissenschaft, Thl I. S. 478.

Unter den Begriff einer Gesetzesverletzung fällt zwar auch eine Gesetzes-Überschreitung durch die Regierung; denn auch, wenn das Organ der Gesetzesvollziehung die ihm vorgezeichnete Grenzlinie nicht einhält, handelt es gegen das Gesetz; nur wird man, da andererseits der vollziehenden Gewalt ein möglichst freier Spielraum gelassen werden muß und ihre Handlungen nicht von dem subjectiven Urtheile einzelner Betheiligter abhängig gemacht werden dürfen, zweifelhafte Gesetzes-Übertretungen, insbesondere bloße Fehler in dem ihr eigenthümlichen Geschäfte der Subsumtion unter das Gesetz nicht als Motive des Widerstandes gelten lassen dürfen.

Und selbst bei klaren Verfassungs- und Gesetzes-Verletzungen ist die Vertheidigung der eben dadurch verletzten Rechte des Staats unter Repräsentativ-Einrichtungen zunächst der dafür vorhandenen Volksrepräsentation, der Ständeversammlung, zu überlassen, und erst, wenn diese nichts ausrichtet oder in Unthätigkeit versetzt ist, oder wenn Gefahr auf dem

Verzuge haftet, erwacht in dem Einzelnen wieder das Recht zur Selbstvertheidigung, das er aber jederzeit nur in den Grenzen der Nothwehr (moderamen inculpatae tutelae) ausüben darf.

Dasselbe Recht der Selbsthülfe, welches die Einzelnen haben, kommt auch den Körperschaften zu.

Voß a. a. O. S. 508. 513.

Mit all' diesem stimmt das positive Recht überein. Gemeinrechtlich wird zum Begriffe des strafbaren Ungehorsams und der Widersetzung gegen die Obrigkeit wesentlich gefordert, daß die obrigkeitliche Anordnung, welcher man sich widersetzt, für den Widersetzenden verpflichtend, folglich wenigstens formell rechtmäßig gewesen sey.

Klein, Grundsätze des peinl. Rechts §. 516.

Martin, Lehrbuch des Criminalrechts 2. Ausg. §. 239 a. E.

Andere beschränken zwar den Begriff der Widersetzung nicht auf diese Weise; allein auch sie geben zu, daß der Ungehorsam unter Umständen rechtlich sey: wenn nämlich der obrigkeitliche Befehl ein offenbares Unrecht enthalte.

Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft §. 254. 256.

Gönner, Rechtsfälle, Bd. I. S. 458. 464. 471.

Eben so der jetzt verabschiedete Entwurf eines würtembergischen Strafgesetzbuchs, welcher zwar in der Ungesetzlichkeit der vorausgegangenen obrigkeitlichen Verfügung nur einen Milderungs= keinen Strafaufhebungsgrund findet (der frühere Entwurf hatte letzteren bei offenbarer Ungesetzlichkeit angenommen), gleichwohl aber, wie aus den gedruckten Motiven hervorgeht, die Fälle der Nothwehr entschuldigt, wie namentlich, wenn eine obrigkeitliche Person sich so weit vergessen sollte, daß sie einem Untergebenen durch eine ungerechte Ver=

fügung einen unersetzlichen moralischen oder physischen Schaden zufügen würde.

Entwurf des würtemberg. Strafgesetzbuchs Art. 163. Motive der Regierung S. 151.

Welcher Schaden unersetzlich sey, kann freilich im einzelnen Falle zweifelhaft seyn. Indessen erkennt sowohl der Würtembergische (Art. 96 und 97) als der Hannoversche Entwurf eines Strafgesetzbuchs (verbess. Entwurf Art. 90) ausdrücklich an, daß auch Gewaltthaten, welche auf Beschädigung, Hinwegnahme oder Vernichtung des liegenden oder beweglichen Eigenthumsrechts gerichtet sind, unter Umständen eben so sehr zur Nothwehr berechtigen können, als andere, mit Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder Ehre verbundene Angriffe auf die Person selbst.

Vergl. Bauer, Anmerkungen zu dem Hannov. Entwurfe I. S. 528.

Hienach möchte das Recht des Widerstands auf folgende Weise zu beschränken seyn:

1) dasselbe findet nur Statt im Falle einer Verletzung der Verfassung oder einer sonstigen offenbaren Gesetzes-Übertretung von Seite der Staats-Gewalt oder einer in ihrem Auftrage handelnden Behörde; aber auch in diesem Falle nur dann, wenn dadurch

2) ein unersetzliches oder doch wahrscheinlich unwiederbringliches Recht für den Widerstehenden bedrohet oder angegriffen wird. Dies ist auch der Fall, wenn dem Unterthanen eine rechtlich oder moralisch unerlaubte Handlung zur Pflicht gemacht wird. Endlich wird vorausgesetzt

3) daß der Bedrohete oder Angegriffene durch ein anderes Mittel, z. B. Beschwerde bei der höheren Behörde, sich in seinem Rechte nicht zu schützen vermag.

Unter diesen Voraussetzungen muß übrigens nach allgemeinen Grundsätzen eben sowohl thätiger Widerstand, als bloßer Ungehorsam dem Betheiligten gestattet seyn, falls nämlich letzterer allein zum Schutze nicht ausreichen sollte, wie namentlich wenn die gesetzwidrig auferlegte Handlung mit Gewalt von der Obrigkeit erzwungen werden sollte, durch Abwehrung dieser Gewalt. Gleichwie aber der Widerstand überhaupt nur in dem äußersten Falle als ein Nothübel gestattet ist, so hat auch der Unterthan, wenn er in diesen extremen Fall versetzt wird, immer das sanftere Mittel vorzuziehen, und er überschreitet die Grenze desselben, wenn er der rechtmäßigen Staatsgewalt da, wo sie ihm ein Unrecht zufügt, statt bloßen negativen Ungehorsams, ohne Noth positive Gewalt entgegensetzt, oder wenn er wegen eines an sich und unter den concreten Umständen leicht wieder erbringlichen Guts, das ihm die Obrigkeit nehmen will, alsbald und ehe noch von der Obrigkeit selbst Gewalt hiezu angewandt wird, angreifend zu Werke geht und dadurch unersetzliche Güter Anderer, und jedenfalls den Frieden und die Ordnung der Gemeinde in Gefahr bringt.

§. 15.
Anwendung auf die gegenwärtigen Verhältnisse in Hannover.

Wenn wir die vorstehenden Grundsätze (§. 14) auf die gegenwärtigen Verhältnisse im Königreiche Hannover zur Anwendung bringen, so kann es leider nicht bezweifelt werden, daß hier der casus in terminis vorhanden sey.

Die Handlung, welche Seine Majestät der König Ernst August unternommen, indem Sie das bestehende Grundgesetz des Königreichs Hannover willkührlich aufhoben, würde,

wäre sie von einem Unterthanen dieses Königreichs ausgeführt oder auch nur versucht worden, nach dem gemeinen Strafrechte und insbesondere nach dem Hannoverschen Entwurfe eines Strafgesetzbuchs (Art. 137) unter den Begriff des Hochverraths fallen; denn einem Angriffe auf die persönliche Sicherheit des Staatsoberhaupts oder auf die Selbstständigkeit des Staats wird hier, wie anderwärts, gleichgestellt ein Angriff auf die Verfassung des Staats, sey es, daß solcher ganz oder in einzelnen Bestimmungen durch gewaltsame Mittel geändert werden wollte. Das Verbrechen des Hochverraths aber ist nach dem Entwurfe, womit auch das bisherige Recht übereinstimmt, mit geschärfter Todesstrafe zu ahnden. Ja schon eine Herabwürdigung der Staatsverfassung, sey sie mündlich vor einer Volksmenge oder schriftlich mittelst Verbreitung gedruckter Aufsätze in böslicher Absicht erfolgt, soll nach dem Entwurfe (Art. 156) mit geschärftem Gefängniß von 2 bis 3 Monaten, oder, wenn der Thäter ein Staatsbeamter ist, mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bestraft werden.

Von einer Anwendung dieser oder anderer Strafgrundsätze kann, wie sich von selbst versteht, nur gegenüber von Unterthanen die Rede seyn, denn die geheiligte Person des Staatsoberhaupts steht, wenn schon im Allgemeinen unter den Gesetzen, doch nicht unter den Strafgesetzen und noch weniger unter den Gerichten des Staats. Vor diesen schützt sie der Begriff des Monarchen und der eben daraus hervorgehende Mangel einer bürgerlichen Verantwortlichkeit. Auch einzelne Unterthanen Seiner Majestät begehen ohne Zweifel keinen Hochverrath, wenn sie das von Höchstdenselben wieder hergestellte Patent vom Jahre 1819 als nicht bestehend betrachten; denn darin haben sie nach dem Ausgeführ-

ten vollkommen Recht; wohl aber würden sie jenes Verbrechens sich alsdann schuldig machen, wenn sie eine dem Grundgesetze feindliche Überzeugung, sey es mit oder ohne den Monarchen, durchzusetzen suchen sollten.

Die eigentliche Frage ist übrigens diese: können die Unterthanen des Königreichs Hannover den von oben ausgeführten Maaßregeln zur Ausführung des Patents vom Jahre 1819 oder eines anderen, nicht grundgesetzlichen Zustandes mit Fug sich entziehen?

Oder ist eine Obrigkeit in jenem Königreiche, insbesondere der Magistrat der Stadt Osnabrück, berechtigt, Maaßregeln jener Art mit ihrem Ansehen, ihrer Hülfe, nöthigenfalls sogar mit Gewalt zu unterstützen?

Es scheint allerdings, daß die beiden Theile dieser Frage zusammenfallen; denn, wenn die Unterthanen das Recht haben, jenen Maaßnahmen zu widersprechen, so kann deren Obrigkeit nicht das Recht oder die Pflicht haben, sie denselben zu unterwerfen; vielmehr würde sie, wenn sie solches gleichwohl thäte, etwas Unerlaubtes beginnen, also in demselben Maaße pflichtwidrig handeln, in welchem die Unterthanen in ihrem Rechte sind. Umgekehrt aber, wenn diese ein Recht des Widerspruchs nicht haben, darf man wohl annehmen, daß die subalterne Obrigkeit zu Osnabrück zum mindesten keine Veranlassung zur Ausübung desselben geben dürfe.

Allein näher betrachtet ist dieses Correlat doch nicht vollständig begründet. Nur der zuletzt angeführte Satz steht fest.

Nach den oben (§. 14. a. E.) ausgeführten Grundsätzen ist es nämlich allerdings gedenkbar, daß die Befehle Seiner Majestät des Königs oder der von Denselben aufgestellten hohen Staatsbehörden von den Unterthanen respectirt werden müssen, obgleich sie bei genauerer Untersuchung sich nicht als

in den Rechten begründet ergeben; und in diesem Falle wäre sowohl der Magistrat zu Osnabrück als die dortige Einwohnerschaft im **Unrecht**, falls sie denselben entgegenhandelten, unerachtet die befohlenen Maaßnahmen nicht als **rechtmäßig** könnten bezeichnet werden.

Ein solcher Fall wäre z. B. vorhanden, wenn Se. Majestät frühere Privilegien einzelner Stände oder Landschaften (z. B. Ostfrieslands) hinsichtlich der Besteurung nicht anerkennen wollten, unter Berufung darauf, daß solche seit langer Zeit außer Übung gekommen, während die früheren Privilegirten behaupten würden, daß dieselben in Folge der Aufhebung des Grundgesetzes von selbst wieder aufgelebt seyen. Hier würden Seine Majestät, obgleich die Einrede aus dem Grundgesetze Ihnen wohl nicht zukäme, allerdings befehlen können, daß auf jene Privilegien zunächst keine Rücksicht genommen werde, weil dieselben durch den Verlauf der Zeit und andere Gestaltung der Dinge jedenfalls zweifelhaft geworden sind.

Allein anders verhält es sich in dem Falle, worüber wir zu Rathe gezogen sind. Hier handelt es sich von einer **offenbaren Verfassungs-Verletzung**.

Zunächst könnte es scheinen, als ob ein Recht des Widerstandes schon darum begründet sey, weil Seine Majestät der König nicht in der verfassungsmäßigen Weise die Landes-Regierung angetreten habe. In dem Grundgesetze §. 13 heißt es diesfalls:

„Der König wird den Antritt seiner Regierung durch ein Patent zur öffentlichen Kunde bringen, worauf nach den von Ihm für das ganze Land gleichmäßig zu ertheilenden Vorschriften die Huldigung erfolgt.

Im Patente, welches in Urschrift unter des Königs

Hand und Siegel demnächst im ständischen Archive niederzulegen ist, versichert der König bei Seinem Königlichen Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Landes-Verfassung."

Nun ist bekanntlich ein derartiges Patent von Seiner Majestät nicht ausgestellt worden; vielmehr haben Höchstdieselben Ihren Regierungs-Antritt damit eröffnet, daß die Ständeversammlung von Ihnen vertagt und die formelle und materielle Unverbindlichkeit des Grundgesetzes in dem Patente vom 5. Juli 1837 behauptet wurde.

Nach der Vertrags-Theorie, welche in Ablegung des Regierungs-Eides als dem förmlichen Beitritte zum Staatsvertrag, eine wesentliche Bedingung des Regierungs-Erwerbs findet,

R. Mohl, Würtemberg. Staatsrecht §. 27.

F. Murhard, die Churhessische Verfassungs-Urkunde 1. Abth. S. 158.

würde Seine Majestät allerdings noch gar nicht als zur Regierung gelangt zu betrachten seyn und ebendaher jede Handlung, welche Dieselben in Regenten-Eigenschaft vorgenommen haben, und vor Allem das Patent vom 1. November 1837, wodurch das Grundgesetz aufgehoben worden, so wie die Verfügungen vom 29. Juni und 30. October desselben Jahres, wodurch die allgemeinen Stände vertagt, beziehungsweise aufgelöst wurden, schon darum nicht als zu Recht bestehend angesehen werden können, weil sie nicht von dem rechtmäßigen Oberhaupte ausgegangen.

Ein Widerstand, welcher Höchstdenselben entgegengesetzt werden wollte, würde somit als Privat-Nothwehr gegen einen rechtswidrigen Zwischenherrscher erscheinen und nicht nur eine Obrigkeit im Königreiche Hannover den Befehlen

Sr. Majestät in keiner Weise zu gehorchen die Pflicht haben, sondern es müßte sogar nach den angeführten Schriftstellern die Weigerung Seiner Majestät, die gedachte Erklärung zu geben, als Verzicht auf den Thron und folgeweise als unbefugte Regierungs-Anmaaßung und Hochverrath erklärt werden.

Indessen die Vertrags-Theorie ist, namentlich in dieser Anwendung, sehr bestritten, indem behauptet wird, daß die erbmonarchische Regierung ipso jure, also unabhängig von einem förmlichen Regierungs-Antritte, erworben werde,

Klüber, öffentliches Recht §. 246.

Maurenbrecher, deutsches Staatsrecht §. 242.

Weiß, System des öffentl. Rechts des Großherzogthums Hessen I. S. 218.

und, so wenig sich auch behaupten läßt, daß das Erbschafts-Recht des Regenten ex *pacto* et providentia majorum mit der Nothwendigkeit einer Erklärung der angeführten Art, als einer conditio sine qua non, im Widerspruch stehe, da schon die alten Haus- und Landes-Gesetze dergleichen verlangen, so möchte doch gerade, weil die Frage bestritten ist, ein Widerstands-Recht nicht sowohl aus dem Mangel der Anerkennung als vielmehr aus der ausgesprochenen Vernichtung des Grundgesetzes herzuleiten seyn.

Selbst wenn wir nämlich von der sogenannten Vertrags-Theorie absehen und einzig und allein auf die Erben-Qualität das Recht des Nachfolgers zur Regierung gründen, so folgt daraus noch keineswegs, daß dieser Nachfolger an die von seinem Vorgänger gegründete Verfassung des Staats nicht gebunden sey; vielmehr besteht diese Verpflichtung unabhängig von irgend einer Formalität des Regierungs-Antritts von selbst (oben §. 6). Ist nun aber Seine Majestät

verpflichtet, das Grundgesetz anzuerkennen, und Sie handeln dieser Verpflichtung entgegen, so entsteht hiedurch das Recht der Stände und Unterthanen, sich im Besitze der grundgesetzlichen Rechte zu schützen, und dies um so mehr, als diese auf dem Fundamental-Gesetze des Staats beruhen. Jeder Staat nämlich, sey er nun Patrimonial-Staat, Freistaat oder hierarchischer Staat, wird gebildet (constituiret) durch seine Verfassung d. h. durch die Summe von Rechten und Pflichten, welche von Regierung und Volk gegenseitig übernommen worden, wobei es übrigens nicht darauf ankommt, ob diese Verfassung nur herkömmlich anerkannt oder in einer schriftlichen Urkunde niedergeschrieben ist.

Wird nun aber diese Verfassung von dem einen oder andern Theile aufgehoben, so ist eben damit der Staat selbst vernichtet und es kann dem andern Theile nicht zugemuthet werden, seinerseits allein verpflichtet zu bleiben, oder zu erfüllen, während der andere Theil nicht nur in seiner Erfüllung säumig ist, sondern sogar geradezu die Quelle jeder gegenseitigen Verpflichtung in Abrede zieht.

Durch Aufhebung des Grundgesetzes haben sonach streng genommen Seine Majestät Ihre Unterthanen aller Pflichten gegen Dieselben entbunden, und es besteht für diese auch die Verpflichtung des Gehorsams nicht mehr. Vielmehr ist es, wenn auch unter Umständen traurige, Pflicht der Gegenwart, dieses Gesetz, als die Quelle des Glücks, der Ruhe und Zufriedenheit eines ganzen Volks und der zur Regierung desselben bestimmten Regenten-Familie der Zukunft zu erhalten und nicht über einmal zusammen sinken zu lassen.

Was Mohl (System der Präventiv-Justiz oder Rechts-Polizei, Tüb. 1834. S. 126. Note) über ähnliche Fälle be-

merkt, wird, wie wir hoffen, niemals auf Hannover Anwendung finden.

> „Allerdings" heißt es hier — „giebt es einzelne Fälle, in welchen ein gewaltsamer Widerstand gegen Staats-Maaßregeln erlaubt und selbst rechtlich und sittlich geboten ist. Wenn die Inhaber der Staatsgewalt die von ihnen zu schützenden Rechte Einzelner oder Aller beharrlich mit Füßen treten, die zu fördernden Interessen nicht nur vernachlässigen, sondern ihnen sogar schaden; wenn sie aus ihrer gesetzlichen Stellung ganz heraustreten, nur auf Gewalt vertrauend; wenn mit Einem Worte der Angriff auf die Staatsverfassung und die gesetzlichen Rechte der Bürger von ihnen ausgeht: dann wird Gehorsam zum Verbrechen, Widerstand zur Rechtspflicht. Der Bürger in einem Rechtsstaate ist nur verfassungsmäßigen Gehorsam schuldig, und sind die ruhigen gesetzlichen Mittel gegen Unrecht erschöpft oder von der Gewalt verschlossen, so mag er auch, allein oder gemeinschaftlich mit andern, ebenfalls Bedrohten, zum offenen Widerstande schreiten, wenn er einen Erfolg für möglich hält oder Verzweiflung ihm nur diesen Ausweg läßt. Es ist ein furchtbarer aber kein unrechtlicher Zustand, und die Nothwendigkeit, dieses Recht zur Anwendung zu bringen, kann unter allen Formen der Regierung vorkommen."

Wie gesagt, wir hoffen nicht, daß die künftigen Entwickelungen der Verfassungs-Frage in Hannover jemals solche äußerste Schritte rechtfertigen werden; die eben angeführte freimüthige Äußerung, deren Wahrheit in einem constitutionellen Staate freilich nicht bezweifelt werden sollte, ist indeß nicht bloß Lehrmeinung einzelner Schriftsteller, sondern sie hat

auch Beispiele aus älterer und neuerer Zeit für sich, wo Kaiser und Reich, souveraine Regierungen und eine hohe Bundes-Versammlung die Anwendung derselben gebilligt haben.

Klüber a. a. O. §. 255. Note d.

L. Hoffmann, die staatsbürgerlichen Garantien oder die wirksamsten Mittel, Throne gegen Empörungen und die Bürger in ihren Rechten zu sichern. Leipzig 1830. Bd. II. Cap. 1.

Hiebei darf übrigens nicht vergessen werden, daß jeder Widerstand der Bürger gegen den ihnen bestimmten Herrscher schon darum ein öffentliches Unglück ist, weil im Gedränge desselben gar leicht wirkliches Unrecht verübt wird, oder, mit andern Worten, weil Excesse der Nothwehr bei jenem Widerstande nicht leicht vermeidlich sind. Obschon daher ein Fürst aufhört, der Repräsentant des Staats zu seyn, wenn er dessen Verfassung zerstört oder „mit ganzer Macht den Untergang desselben befördert,"

v. Kamptz a. a. O. S. 217.

so darf doch ein Volk so wenig als ein Einzelner (§. 14) im Falle bedroheter oder verletzter Rechte sogleich zur äußersten Wehre sich setzen, sondern es hat, wenn nur immer ohne Vergebung seiner Rechte eine friedliche Ausgleichung möglich ist, erst diese zu versuchen, um der öffentlichen Ordnung und um der sittlichen Bestimmung des Staates willen. Daher haben auch auswärtige Regierungen, welche der Vernichtung des obrigkeitlichen Ansehens, gehe sie aus sittlicher Verderbniß der Unterthanen oder der Regierung hervor, nirgends gleichgültig zusehen können, den Gebrauch der Gegenwehr von Seite eines unterdrückten Volks meist nur ungern gesehen, und selbst unter den gegenwärtigen Verhältnissen in dem Königreiche Hannover, so sehr die Gerechtigkeit eine Ab-

hülfe verlangt und so sehr die Souveraine Deutschlands selbst dabei betheiligt sind, daß Gründe, wie sie Seine Majestät der König von Hannover gegen das Grundgesetz geltend gemacht haben, nicht positiv werden, ist eine Unterstützung des hohen Deutschen Bundes für einen thätigen Widerstand gegen die verfassungswidrigen Maaßregeln Seiner Majestät nicht zu erwarten.

Aber es handelt sich auch in dem jetzigen Augenblicke so wenig als seither von positiver Gegenwehr zum Schutze der gefährdeten Verfassung, sondern blos von einem passiven Widerstande, von einem Weigerungsrechte, welches selbst diejenigen zugeben müssen, die sonst ein Recht des Widerstandes gegen die Obrigkeit nicht einräumen. Die Beschränkung, welche

Maurenbrecher a. a. O. §. 54. 56.

beifügt, falls nämlich der Regent wider Vernunft und Staatszweck Handlungen gebieten sollte, läßt freilich, je nachdem man den Staatszweck setzt und dabei die mehr oder minder entfernten Bedingungen desselben mit hereinzieht, vielfache Deutungen zu. Indessen wird man mit dem Staatszwecke jedenfalls als nächstes Mittel hiezu die Aufrechthaltung der Verfassung für nöthig halten müssen, und, sofern also im Widerspruche mit der Verfassung etwas befohlen wird, auch im Sinne der eben bemerkten Ansicht dem Unterthanen gestatten müssen, den Gehorsam zu verweigern, und, wenn sofort zu Erzwingung der nicht schuldigen Handlung von Seite der Behörde Gewalt angewandt werden sollte, unter Abwehrung dieser Gewalt auf seinem Weigerungsrechte zu beharren.

Hieher gehört nun insbesondere auch das Steuerverweigerungs-Recht für den Fall, daß eine Regierung die verfassungsmäßige Bahn überhaupt verlassen oder nicht ge-

setzlich verabschiedete Abgaben einfordern sollte. Nach dem vormaligen Reichsrechte konnte dasselbe in diesen Fällen nicht bestritten werden; denn nicht nur hing die Steuerverwilligung, mit wenigen Ausnahmen, lediglich von dem guten Willen der Stände ab, sondern es wurde auch diese Verwilligung ganz gewöhnlich von Erfüllung einzelner ständischer Wünsche, namentlich Abstellung von Landesbeschwerden, Anerkennung ständischer Rechte abhängig gemacht. Daher heißt es in der reichshofräthlichen Erläuterung des würtembergischen Erbvergleichs vom Jahre 1770. A. I. §. 3.

> „Kein Reichsstand kann von seinen Unterthanen einen anderen als reichsverfassungsmäßigen Gehorsam fordern, und, wo Compactata vorhanden, ist Er so gut, als die Unterthanen daran gebunden, er kann ihnen mithin wider ihren Willen gegen dieselbe nichts zumuthen oder befehlen."

Paulus, Haupturkunden der würtembergischen Landes-Grundverfassung, 2. Abth. S. 37. 108.

Zwar werden in den neueren Verfassungen die Stände verpflichtet gehalten, die nöthigen Steuern zu bewilligen, und es soll diese Bewilligung an keine Bedingung geknüpft werden, die nicht das Wesen oder die Verwendung der Steuer unmittelbar trifft. Insbesondere bestimmt dies das Hannoversche Grundgesetz §. 140 und 145. Allein daraus folgt nicht, daß die Regierung auch für sich, unabhängig von ständischem Zuthun, Steuern auszuschreiben berechtigt ist, oder daß sie, statt durch die zuständige Ständeversammlung, durch eine andere das Budget prüfen und die Steuern verwilligen lassen darf. Bis jetzt ist nicht einmal ein Versuch gemacht worden, von den verfassungsmäßigen Ständen den erforderlichen Consens zu erlangen; es fehlt also durchaus

an dem, was das Grundgesetz bei jeder Steuerforderung voraussetzt: folglich ist diese Forderung unbegründet und verfassungswidrig.

Auch das Bundesrecht ist dieser Ansicht nicht entgegen; denn, wenn nach Art. 57 und 58 der Wiener Schlußacte der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden und insbesondere nicht in der Erfüllung seiner bundesmäßigen Pflichten gehindert oder beschränkt werden soll, und wenn sodann hieraus in dem Bundesbeschlusse vom 28. Junius 1832 gefolgert wird, daß, wenn ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, dies unter die Fälle von Widersetzlichkeit der Unterthanen zu zählen sey, in welchen die Bundesversammlung nach Art. 25 und 26 der Schlußacte unter Umständen einzuschreiten berufen ist; so setzen auch diese Bestimmungen voraus, daß die competente Ständeversammlung zunächst wenigstens um die erforderlichen Mittel angegangen, nicht aber daß dieselbe, bevor ihr noch das Ansinnen gestellt, von der Regierung aufgelöst sey.

Wohl kann auch die Steuerverweigerung durch die Unterthanen zu innern Friedensstörungen führen, welche die Schlußacte vorgesehen hat; allein wenn jene Verweigerung eine rechtmäßige, durch bundes- und verfassungswidrige Willkühr der Regierung hervorgerufene ist, so kann nur diese darum angesehen werden, deren Aufgabe es ist, die öffentliche Ruhe zu erhalten, nicht aber sie mittelbar oder unmittelbar selbst zu stören.

§. 16.

Ist eine Obrigkeit im Königreiche Hannover unter den gegenwärtigen Verhältnissen berechtigt und verpflichtet, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene Hülfe zur Beitreibung der directen und indirecten Steuern zu leisten? (Frage 1.)

Mit dieser Beitreibung hat es nach den uns mitgetheilten Nachrichten (Facti species p. 4—6) folgende Bewandtniß:

1) Was die directen Steuern und zwar zunächst die Grundsteuer betrifft, so bestehen die obrigkeitlichen Verrichtungen in der halbjährigen Aufnahme und Bescheinigung der Veränderungen und in der Beitreibung der Rückstände. Die persönlichen directen Steuern aber werden nach dem Gesetze vom 21. October 1834 (Gesetz-Samml. von 1834. Abth. 1. S. 169) verwaltet, welchem zufolge diejenigen Ortsobrigkeiten, welchen die Wahrung der Hoheitsrechte obliegt, jährlich im April die Beschreibung für das bevorstehende Rechnungsjahr vom 1. Juli bis zum 30. Juni und im October sodann eine Mutationsbeschreibung und endlich im April eine Nachtragsbeschreibung vorzunehmen haben. Die von den Obrigkeiten also aufgenommenen, von den Steuerbehörden festgestellten Rollen werden sodann zur Erhebung den Einnehmern zugestellt, die Restanten aber nach Maaßgabe der Verordnung vom 4. December 1834 (Gesetz-Samml. von 1834. S. 293) zuerst durch den von der Steuerbehörde abhängigen Steuerdiener angemahnt und, wenn dieses fruchtlos ist, unter Mitwirkung der beschreibenden Obrigkeit ausgepfändet. Eben dieses Beitreibungsverfahren findet auch bei den übrigen Arten von Steuern Statt.

2) Die indirecten Steuern werden durch besondere

Steuerbeamten verwaltet und erhoben. Streitigkeiten zwischen diesen und den Steuerpflichtigen gehören zur Cognition besonderer Gerichte, deren Urtheile in dieser Beziehung nicht vorzugreifen ist. Die polizeiliche Obrigkeit sowie die Ortsvorsteher sind jedoch verbunden, mitzuwirken bei Haussuchungen, ferner, wenn ein Contravenient persönlich angehalten werden soll, und wenn Rückstände beizutreiben sind, wo wieder das oben bezeichnete Verfahren eintritt.

Als nun im Monat April 1838 die gesetzliche Zeit der Steuerbeschreibung heranrückte, die staatsgrundgesetzliche Ständeversammlung aber durch die Königliche Proclamation vom 30. October 1837 aufgelöst war, mithin der §. 146 des Staatsgrundgesetzes eintrat, wonach die Steuern noch sechs Monate fort erhoben werden können, so trug der Magistrat der Stadt Osnabrück um so weniger ein Bedenken, die Beschreibung vorzunehmen, je mehr derselbe die Hoffnung hegte, durch die bei der hohen Bundesversammlung eingereichte Beschwerde die obschwebende Streitsache erledigt zu sehen, und hat hienach auch forthin die Restanten beigetrieben, gleichwie auch von den Untergebenen weder die Declaration noch die Zahlung der Steuer bis zu dem Zeitpunkte der an uns gestellten Fragen verweigert worden zu seyn scheint.

Nun aber, da Se. Majestät bis daher die grundgesetzlich organisirte Ständeversammlung nicht wieder eingerufen und die angeblich nach dem Patente vom Jahre 1819 versammelten Stände selbst erklärt haben, daß keine ihrer Handlungen rechtlich Gültiges zu bewirken im Stande sey, ist laut der Facti species (S. 7 und 8) zu erwarten, daß nach dem 1. Januar 1839 nicht nur die regelmäßig vorkommenden Steuerreste, sondern auch manche Nichtzahlungen von solchen Personen sich ergeben werden, welche sich in Folge obi-

ger Umstände zu einer Steuerentrichtung nicht länger verbunden achten, vielmehr geneigt seyn möchten, die exequirende Obrigkeit nach Maaßgabe des §. 161 des Staatsgrundgesetzes gerichtlich in Anspruch zu nehmen; was den Magistrat der Stadt Osnabrück, um seines Verfahrens sicher zu seyn, bewogen hat, die folgenden Rechtsfragen aufzustellen:

1) Ist eine Obrigkeit im Königreiche Hannover nach dem 1. Januar 1839, falls eine Ständeversammlung nach dem Grundgesetze vom 26. September 1833 nicht berufen würde, und die Steuern bewilligte, berechtigt und verpflichtet, die in den Steuergesetzen vorgeschriebene Hülfe zur Beitreibung sowohl der directen als indirecten Steuern zu leisten?

2) Setzt eine Obrigkeit, welche die gedachte Hülfe, namentlich zu Beitreibung der Steuern leistet, sich dadurch der Gefahr aus, gerichtlich in Anspruch genommen zu werden?

3) Welche Klagen würde die gedachte Obrigkeit zu besorgen und welcher Schutzmittel gegen dieselben würde solche sich zu versichern haben?

4) Welchen rechtlichen Einfluß würde es namentlich auf eine solche Klagesache haben, daß die Obrigkeit einerseits sich auf die früher bezeichnete Weise für die Gültigkeit des Grundgesetzes ausgesprochen, andererseits aber die Beschreibung bislang nach dem Gesetze vom 21. October 1834 vorgenommen?

5) Welchen Einfluß würde es auf diese Rechtsverhältnisse äußern, wenn die im Frühjahre 1838 berufene, am 29. Juni vertagte, Ständeversammlung wieder zusammenberufen würde, oder gar Abänderungen der Verfassung genehmigte?

6) Setzt sich der Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter Klag-Ansprüchen aus, falls er die ihm anvertraueten Functionen ausführt und welche Vertheidigungsmittel stehen demselben casu quo zu Gebote?

Diese Fragen werden sich nach dem, was wir theils über die Einwendungen Sr. Majestät wider das Grundgesetz, theils über das Recht der Unterthanen zum Widerstande in gewissen Fällen vorausgeschickt haben, in Kürze beantworten lassen.

In ersterer Beziehung hat sich ergeben, daß das Grundgesetz des Königreichs Hannover, der Einwendungen Sr. Majestät ungeachtet, forthin zu Recht bestehe. In zweiter Beziehung aber ist ausgeführt worden, daß das Recht des Widerstands gegen verfassungs- und offenbar gesetzwidrige Handlungen der Staatsgewalt in dem Falle begründet sey, wenn kein anderes Schutzmittel zur Rettung unersetzlicher oder doch wahrscheinlich unerbringlicher Rechte vorhanden sey. Nun kann es zunächst nicht bezweifelt werden, daß, wenn nach §. 145 des Grundgesetzes die zur Bestreitung der Landesausgaben außer der Einnahme von dem Krongute und den Regalien erforderlichen Steuern und Abgaben der jährlichen Bewilligung der Ständeversammlung bedürfen, eine ohne diese Bewilligung ausgeschriebene Steuer als verfassungswidrig nicht gefordert, wohl aber verweigert werden darf. Zwar hat die von Sr. Königlichen Majestät scheinbar nach dem Patente von 1819 eingerufene Versammlung das Budget von $18\frac{3}{3}\frac{7}{8}$ auf Ein Jahr in folle prorogirt, mithin die Steuern bis zum 1. Julius 1839 bewilligt, und es ist hienach unter dem 9. Junius 1838 das Steuerausschreiben unter Beziehung auf diese Bewilligung erfolgt;

Facti species p. 7.

allein da jene Versammlung eine verfassungswidrige war, und

selbst erklärte: „daß keine Handlung der jetzt versammelten Deputirten rechtlich Gültiges zu bewirken im Stande sey, daß vielmehr dazu die Zustimmung einer auf die vor dem Regierungs-Antritte Seiner Majestät rechtmäßig bestandene Verfassung gegründeten und in Gemäßheit derselben berufenen und componirten Ständeversammlung erforderlich sey," so kann jene Prorogation nicht als eine verbindliche angesehen werden, und es ist somit jede Steuer, welche seit Ablauf des Budget-Jahres 18$\frac{37}{38}$ erhoben worden, als eine nicht verwilligte und nicht verfassungsmäßige anzusehen; denn auch der §. 146 des Grundgesetzes kann nicht für eine (stillschweigende oder gesetzliche) Prorogation angeführt werden, weil in dem Steuer-Ausschreiben vom 9. Juni 1838 nicht, wie das Grundgesetz vorschreibt, darauf Bezug genommen worden, und weil, wenn Seine Majestät das ganze Grundgesetz beseitigen wollten, es auch nicht Ihre Absicht seyn konnte, aus jenem einzigen §. ein Recht geltend zu machen. Noch weniger können aber die Steuern vom 1. Januar 1839 an, wo jedenfalls die Frist des §. 146 abgelaufen ist, mehr gefordert werden, bevor eine grundgesetzliche Ständeversammlung dieselben bewilligt hat.

Sollte daher auch nicht schon ein Widerstandsrecht des gesammten Volks zum Schutze seiner Verfassung überhaupt gegründet seyn, so müßte dasselbe doch um so gewisser in der Form eines Steuerverweigerungsrechts angenommen werden; denn hier handelt es sich von Nichtanerkennung einer Forderung, welche die Unterthanen schon aus dem Grunde bestreiten dürfen, weil sie nicht den besonderen verfassungsmäßigen Voraussetzungen gemäß ist.

Allerdings darf eine rechtmäßige Steuer von den Unterthanen niemals verweigert werden; allein, wofern die ge-

forderte Abgabe nicht verfassungsmäßig verwilligt, also keine Steuer im rechtlichen Sinne ist, erscheint die Verweigerung derselben nicht allein als Nothwehr zum Schutze des verfassungsmäßigen Rechts der Steuerbewilligung (welche Nothwehr dem Einzelnen, wie dem Ganzen zukommt, da dieses gewisse Rechte nur ausübt für die Einzelnen), sondern auch als (überall erlaubte) verweigerte Erfüllung einer dem Rechte nach derzeit nicht begründeten Verbindlichkeit. Wie nämlich der Verzug der Zahlung (mora solvendi) voraussetzt eine wirkliche Verschuldung in Erfüllung einer bereits vollkommen begründeten Verbindlichkeit, so der Verzug der Steuerzahlung eine vorangegangene verfassungsmäßige Steuerbewilligung, welche aber in Hannover einzig und allein darum unterblieben ist, weil die Regierung unterlassen hat, die ordentlichen Stände einzuberufen. Die Schuld ist also nicht auf Seite der Hannoverschen Unterthanen, wenn sie nicht zahlen, sondern auf Seite der dortigen Regierung, welche daher auch alle daraus erwachsenden unangenehmen Folgen nur sich selbst wird zur Last legen können. Zwar werden durch die Steuerforderung nur Vermögensrechte, also an sich ersetzbare Rechte, in Anspruch genommen; allein wenn, wie wir gesehen haben, auch ein Angriff auf wahrscheinlich unerbringliche, wenn schon an sich ersetzbare, Rechtsobjecte zur Nothwehr und zum Widerstande berechtigt, so können wir dies unter den obwaltenden Umständen bei den Steuer-Contribuenten Hannovers um so gewisser annehmen, als die Erfahrung seit Aufhebung des Staatsgrundgesetzes gezeigt hat, wie schwer es ist, mit dem offenbarsten Rechte gegen einen factischen Regierungszustand aufzukommen, und wie wenig also Aussicht vorhanden, eine nicht schuldige Abgabe aus den Königlichen Cassen zurückzuerhalten, die jetzt ohne alle öffentliche

Controle gelassen sind. Überdies ist es, wie gesagt, nicht allein der größere oder kleinere Steuerbeitrag, den jeder einzelne Staatsbürger etwa verweigern möchte, was hier in die Waagschale tritt, sondern auch das in gewisser Hinsicht allerdings unersetzbare Recht der Steuerverwilligung, welches nur, in bestimmten Formen ausgeübt, Werth hat, in diesen Formen aber gerade von der gegenwärtigen Regierung nicht anerkannt ist.

Sind nun aber die Unterthanen des Königreichs Hannovers unseres Erachtens nicht verpflichtet, eine ohne die verfassungsmäßigen Requisite von der Regierung verlangte Steuer zu leisten, so kann andererseits eine Obrigkeit jenes Königreichs nicht für berechtigt gehalten werden, eine dergleichen verfassungswidrige Leistung den Unterthanen anzusinnen oder die in den Steuergesetzen für rechtmäßige Steuern vorgeschriebene Hülfe zur Beitreibung derselben zu leisten, ohne daß es einen Unterschied machte, ob diese Handlung von dem Königlichen Ministerium oder von Seiner Majestät dem Könige befohlen worden; denn die Staatsregierung kann auf die untergeordneten Beamten und Magistrate nicht mehr Rechte übertragen, als sie selbst hat, und die Befehle Seiner Majestät, welche von einem verantwortlichen Departements-Chef gegenzuzeichnen sind (G. G. §. 151), machen in jener Beziehung keine Ausnahme.

Ist nun aber eine Obrigkeit in Hannover überhaupt nicht berechtigt, den Unterthanen eine verfassungswidrige Steuer aufzuerlegen, so kann dieselbe auch durch das Subordinations-Verhältniß nicht für hiezu verpflichtet gehalten werden; denn wenn schon dieses, wie das Unterthanen-Verhältniß, mit sich bringt, dem höheren Befehle im Zweifel Folge zu leisten, so ist doch auch der Regierungsbeamte nicht

zu einem unbedingten, sondern nur zu einem verfassungsmäßigen Gehorsam verbunden und daher befugt, einen der Form nach verfassungswidrigen oder seinem Inhalte nach offenbar rechtswidrigen Befehl nicht zu befolgen.

Schmid, deutsches Staatsrecht §. 58.

Pfeiffer, pract. Ausf. Bd. III. S. 376.

Und nicht nur nicht strafbar ist der Beamte, welcher einen dergestalt verfassungs- oder gesetzwidrigen Auftrag nicht befolgt, sondern er ist sogar strafbar, wenn er ihn befolgt, ohne sich durch Berufung auf höheren Befehl befreien zu können.

Leyser, Meditatt. Spec. 571. med. 20.

Schmid, a. a. O. §. 79. 90.

Anderer Ansicht ist

Gönner, vom Staatsdienste, welcher den beauftragten Beamten mit der gloria obsequii zufrieden stellen will.

S. jedoch Pfeiffer a. a. O.

Zwar wird in dem Grundgesetze §. 151 die Verantwortlichkeit gegenüber von dem Könige und dem Lande zunächst nur den Ministern und Departements-Vorständen zur Last gelegt, gegen welche einzig und allein auch eine förmliche Anklage durch die allgemeine Ständeversammlung möglich ist; allein, so wenig durch die letztere Bestimmung eine Untersuchung und Bestrafung der Dienstvergehen untergeordneter Staatsdiener durch die ordentlichen Gerichte ausgeschlossen ist, so wenig kann auch der von gesammter Staatsdienerschaft auf das Grundgesetz abgelegte Diensteid als etwas Illusorisches angesehen werden. Nach §. 161 des Grundgesetzes sind vielmehr „alle Civil-Staatsdiener, mögen sie vom Könige oder dessen Behörden ernannt, oder von einzelnen Berechtigten und Corporationen erwählt, präsentirt

oder ernannt seyn," durch ihren auf die getreuliche Beobachtung des Staatsgrundgesetzes auszudehnenden Diensteid verpflichtet, bei allen von ihnen ausgehenden Verfügungen dahin zu sehen, daß sie keine Verletzung der Verfassung enthalten. Diesem ist beigefügt:

„In gehöriger Form erlassene Befehle vorgesetzter Behörden befreien sie (die Staatsdiener) von der Verantwortung und übertragen dieselbe an den Befehlenden."

Indessen drängt sich die Frage auf, wie sich dieser Zusatz zu der vorangestellten Regel verhalte? Daß er nur eine Ausnahme (und keine coordinirte Regel) gebe und geben wolle und also jene Regel bestehen lasse, wonach persönliche Verantwortung der Staatsdiener Statt findet, geht nicht blos aus der allgemeinen Fassung des Hauptsatzes unsers §., sondern auch aus der adminiculirenden Form des Zusatzes selbst hervor, welcher nicht als selbstständiger Satz, auch nicht als Gegensatz zu der vorhergehenden Periode, sondern lediglich als einschränkender Beisatz anzusehen ist. Eine Gegenüberstellung könnte nämlich nur allenfalls darin gefunden werden, daß in dem §. zuerst von Verfügungen die Rede ist, welche von den einzelnen Civil-Staatsdienern ausgehen, während sodann gesprochen wird von Befehlen der vorgesetzten Behörden. Allein auch Verfügungen, welche von oben befohlen sind, wie z. B. Steuer-Executions-Mandate, gehen darum nicht minder von der unteren Stelle, wenn schon mittelbar zugleich von der vorgesetzten, aus. Diese Verfügungen sind daher, namentlich sofern der Staatsdiener auch bei Ausführung höheren Befehls einen Mißgriff begehen kann, an sich gleichfalls unter der Regel des §. begriffen; aber sie sind in so fern ex post von derselben ausgenommen, als der

beauftragte Staatsdiener exceptionsweise den höheren Befehl zu seiner Entschuldigung anführen und so die obliegende Verantwortung, falls nur der Befehl selbst gültig und von ihm nicht überschritten worden, auf den Vorgesetzten zurück übertragen kann.

Damit scheint nur freilich nicht gesagt, daß der Beamte den erhaltenen Befehl auch nothwendig vollziehen müsse, sondern nur, daß er, falls er dieses thue, von der Verantwortung befreiet sey, daß er also ihn vollziehen dürfe, ohne einer persönlichen Responsabilität deshalb ausgesetzt zu seyn.

In diesem Falle könnte der Magistrat zu Osnabrück, falls ihm die Beihülfe in Steuersachen von der competenten Behörde förmlich befohlen würde, den Gehorsam allerdings verweigern, aber auch leisten, ohne Gefahr deshalb rechtlich in Anspruch genommen zu werden.

Obwohl diese Auslegung für unsere Quärenten vielleicht die nützlichste wäre, weil sie ihnen gestattete, je nach Umständen so oder anders zu handeln, so glauben wir doch dieselbe nicht aufrecht erhalten zu können; denn, wenn überall eine Handlung entweder nur erlaubt oder unerlaubt seyn kann und wenn vor Allem eine obrigkeitliche Stelle nur so weit ein Recht hat zu handeln, als sie dazu verpflichtet ist, so kann es auch für einen untergeordneten Beamten keine indifferenten Handlungen geben; vielmehr ist derselbe entweder dem höheren Befehle zu folgen verpflichtet oder er ist verpflichtet, ihm nicht zu folgen.

Das Erstere ist nun allerdings nach §. 161 des Grundgesetzes anzunehmen, wenn der höhere Befehl in gehöriger Form erlassen worden. Allein, sofern nach §. 145 desselben Gesetzes zur Form des jährlichen Steuer-Ausschreibens ge-

hört, daß der ständischen Bewilligung darin besonders erwähnt worden, so fragt es sich: ob diesem Erfordernisse in dem Ausschreiben vom 9. Juni 1838 genügt sey?

Auch hier haben wir erst den §. 161 einer Interpretation zu unterwerfen. Es fragt sich nämlich: sind „unter gehöriger Form" etwa die gebräuchlichen Curialien in Überschrift, Eingang und Schluß nebst Canzlei-Format u. s. w. begriffen, worin die Regierungs-Erlasse zu ergehen pflegen, oder wollte etwas Wesentlicheres, mehr Innerliches bezeichnet werden? Wir glauben das Letztere annehmen zu müssen, denn Formen, welche an und für sich auf den Bestand eines Geschäfts keinen Einfluß haben, sollten ohne Zweifel auch keinen bei Staatshandlungen erhalten, und insbesondere wollte zuverlässig die wichtige Frage über Gehorsam des Staatsdieners nicht von bloßen Äußerlichkeiten abhängig gemacht werden. Zur wesentlichen Form eines Regierungs-Befehls gehört nun, daß derselbe von dem betreffenden verantwortlichen Departements-Chef contrasignirt oder unterschrieben sey (G. G. §. 151). Sollte daher der Befehlende blos behaupten, er sey Departements-Chef, ohne es wirklich zu seyn, oder ohne wenigstens verfassungsmäßiger d. h. verantwortlicher Vorstand zu seyn, so würde der Beamte ihm nicht zu gehorchen haben, und wäre auch ausdrücklich dabei auf höchsten Befehl sich berufen. Eben so gehört zur Form eines Gesetzes Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, und es ist dieser Zustimmung im Eingange des Gesetzes zu erwähnen (§. 85). Enthält daher ein Gesetz zwar diese Erwähnung, es ist aber bekannt, daß keine Art von Verabschiedung vorausgegangen, so kann der bloße Buchstabe, worin jene grundlose Beziehung genommen worden, zur verfassungsmäßigen Gesetzesform nicht genügen. Zwar ist dem Könige ausnahms-

weise in dringenden Fällen gestattet, gesetzliche Verfügungen, welche ihrer Natur nach ständischer Zustimmung bedurft hätten, ohne diese Zustimmung zu erlassen; doch darf auf diesem Wege nicht das Grundgesetz selbst abgeändert werden; auch muß eine solche Verfügung im Gesammt-Ministerio beschlossen und, daß dieses geschehen, darin ausgedrückt werden (G. G. §. 87). Diese drei Requisite betreffen die Form der ausgehenden Verfügung und ohne dieselben ist die Form einer einseitig vom König ausgehenden „gesetzlichen Verfügung" nicht gewahrt. Der Beamte hat daher nicht blos darauf zu sehen, wie in andern Fällen, daß ein verfassungsmäßiger Minister contrasignirt habe, sondern er muß noch weiter prüfen, ob das Grundgesetz nicht verletzt worden, ob ferner das Staats-Ministerium gehört worden, und, wenn er schon letzteres im Zweifel daraus zu entnehmen hat, daß der Beschlußnahme im Staats-Ministerium Erwähnung geschehen, so würde doch der Umstand, daß notorisch blos von dem Cabinets-Ministerium aus gehandelt worden, Bedenken bei ihm erregen müssen. Unserer Auslegung steht auch nicht entgegen der §. 89 des Grundgesetzes, wo es am Ende heißt:

> „Sollten Zweifel darüber entstehen, ob bei einem gehörig verkündigten Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände hinreichend beobachtet sey, so steht es nur diesen zu, Anträge deshalb zu machen." —

Hier hat das Grundgesetz nur den sehr leicht möglichen Fall im Auge, wo es zweifelhaft ist, ob die ständische Zustimmung hinsichtlich des ganzen wesentlichen Inhalts eines Gesetzes-Entwurfs, wie der §. 85 vorschreibt, Statt gefunden, nicht aber den Fall, daß eine Ständeversammlung gar nicht gehört worden, oder, wie dies jetzt in Hannover vorkommt, daß gar keine grundgesetzliche Ständeversammlung mehr ein-

gerufen wird. Eben so verhält es sich mit dem jährlich erforderlichen Ausschreiben der Steuern. Auch zu dessen Form gehört nothwendig ständische Verwilligung. Auch ist diesem Erforderniß scheinbar in dem Steuer-Ausschreiben vom 9. Juni 1838 genügt, indem auf ständische Verwilligung darin Bezug genommen worden.

Facti species p. 7.

Gleichwohl halten wir dieselbe im Sinne des Grundgesetzes nicht für erfüllt; denn, abgesehen von allen andern Zweifeln, namentlich der Verantwortlichkeit des ausschreibenden Chefs, welche jetzt von dem Cabinete geläugnet wird, konnte es

1) schon nicht in der Absicht der Königlichen Regierung selbst liegen, durch Beziehung auf eine vorangegangene ständische Bewilligung dem grundgesetzlichen Erfordernisse zu entsprechen, zu derselben Zeit, da sie die Existenz des Grundgesetzes überhaupt in Abrede stellte und die Bewilligung einer sogenannten Ständeversammlung eingeholt hatte, welche von ihr ausdrücklich mit Beziehung auf das Patent vom Jahre 1819 eingerufen worden war.

2) Gesetzt aber auch, die Regierung hätte durch jene Beziehung an eine grundgesetzliche Bewilligung erinnern wollen, was, wenn es geschehen wäre (wie wir jedoch nicht annehmen) nur auf einer Selbsttäuschung oder auf einem unerlaubten Versuch der Täuschung Anderer beruhen könnte, so dürfte dieser subjectiven Deutung doch kein objectiver Werth beigelegt werden, weil es zur Zeit des Ausschreibens allgemein, sogar officiell, in Hannover bekannt war, nicht nur, daß Seine Majestät der König das Grundgesetz selbst gänzlich aufgehoben haben, sondern auch, daß die verkündigte Steuer-Verlängerung keine ständische im grundgesetzlichen Sinne, sondern nur durch sogenannte Stände vorgenommen war, welche

aber weder nach der alten, angeblich wiederhergestellten, noch nach der neuen, thatsächlich vernichteten, Verfassung hiefür zuständig erscheinen konnten. Es verhielt sich also mit jener ausdrücklichen Beziehung auf ständische Einwilligung nicht anders, als wenn gar keine solche Einwilligung eingeholt und statt der Stände blos ein Collegium von Räthen oder gar Niemand gefragt worden wäre; denn eine Einwilligung unzuständiger Stände ist nicht besser als keine ständische Einwilligung, und so wenig man einem Staatsdiener, der doch nicht blos maschinenartige oder kopflose Dienste, sondern vor Allem geistige Arbeit (operae liberales) dem Staate zu leisten verspricht und auch daneben als rechtschaffener Mann (vir bonus) zu vermuthen ist, welcher getreulich und ohne Gefährde (bona fide) dieselben zu vollbringen beabsichtigt, wird zumuthen können, bei hellem Tage nicht zu sehen oder sich mit Bewußtseyn, sey es auch von einem Vorgesetzten, täuschen zu lassen, so wenig kann man von ihm erwarten, einem Buchstaben, welcher der offenen That widerspricht und allenfalls auch eine andere Auslegung zuläßt, für jene That anzunehmen; ja man wird ihn nicht einmal für berechtigt zu einer solchen widersprechenden Auslegung halten können, da jeder Handlung, wo möglich, eine solche Deutung zu geben ist, wonach sie als erlaubte, nicht auf Täuschung berechnete erscheint.

Angenommen übrigens auch, die „gehörige Form" wäre in dem Ausschreiben vom 9. Juni 1838 sub- und objectiv vollständig erfüllt, so müßte dieselbe doch hier aus dem Grunde für unzureichend gehalten werden, weil jenes Ausschreiben ein notorisches Unrecht d. h. eine wirkliche Verfassungswidrigkeit enthält, in welchem Falle nach gemeinrechtlicher Ansicht und wohl auch im Sinne des Grundgesetzes die Form des Be-

fehls und selbst das Beharren der vorgesetzten Stelle auf demselben den untergeordneten Diener nicht entschuldigen kann, wenn er zum Mitschuldigen seines Vorgesetzten wird.

Schmid und

Pfeiffer a. a. O.

v. Brewern, das Verhältniß der Staatsverwaltungs-Beamten im Staate. Leipzig 1835. S. 222. 223.

Mohl, die Verantwortlichkeit der Minister S. 57.

Allerdings geht aus der ordnungsmäßigen Form eines Befehls, wie nun auch das Grundgesetz anerkennt, eine Vermuthung dafür hervor, daß derselbe dem Inhalte nach rechtmäßig sey; allein wenn die Rechtswidrigkeit des Inhaltes offenbar ist, kann jene Vermuthung dem untergeordneten Beamten nicht mehr genügen. Nun war aber das Ausschreiben der Steuer gegen den Inhalt des Grundgesetzes eben sowohl eine offenbare Verfassungs-Verletzung, als die einseitige Aufhebung des Grundgesetzes selbst, und wenn sogar der militairische Dienstgehorsam eine Ausnahme erleidet, wenn der Vorgesetzte ein offenbares Verbrechen anordnet,

Würtemberg. allgem. Kriegsdienstordnung Bd. I. §. 59.

Vergl. Schmid a. a. O. Note *.)

so wird man noch weniger einen Civil-Diener für schuldig oder berechtigt halten können, eine Handlung jener Art auf den Befehl eines hiezu jedenfalls nicht berechtigten Vorgesetzten zu unterstützen, bei welchem die öffentliche Stimme wie seine eigene ihm gleichzeitig sagen werden, daß solcher dem Grundgesetze nicht gemäß, vielmehr dazu bestimmt sey, einen aus dessen Vernichtung hervorgegangenen factischen Zustand aufrecht zu erhalten, von dem oben nachgewiesen worden, daß er ein unrechtlicher sey.

§. 17.

Setzt eine Obrigkeit im Königreiche Hannover, welche die in den Steuergesetzen vorgeschriebene Hülfe in Beschreibung und Beitreibung der (verfassungswidrig ausgeschriebenen) Steuern leistet, sich dadurch der Gefahr aus, gerichtlich deshalb in Anspruch genommen zu werden? (Frage 2.)

Indem wir zur Beantwortung der zweiten an uns gestellten Frage (s. oben §. 16) übergehen, womit zugleich die weiteren vier Fragen unmittelbar zusammenhängen, haben wir zu erinnern, daß hier, wie dort, das Staatsgrundgesetz als fortdauernd rechtliche Norm auch uns zur gutachtlichen Entscheidung dienen mußte. Wenn nun das Grundgesetz (§. 35) bestimmt:

„die Staatsverwaltung hat keinen Anspruch an das Eigenthum und die Gerechtsame von Einzelnen oder Corporationen, als aus allgemeinen Gesetzen oder besondern Privatrechtstiteln,"

und, wenn der §. 37. desselben Gesetzes beifügt:

„Jedem, der sich von einer Verwaltungs-Behörde durch Überschreitung ihrer Befugnisse in seinem wohlerworbenen Rechte verletzt erachtet, steht — der ordentliche Gerichtsgang offen;"

so scheint allerdings nach Hannoverschem Rechte angenommen werden zu müssen, daß gegen eine obrigkeitliche Verfügung, wodurch den Unterthanen verfassungswidrige Anmuthungen hinsichtlich der directen oder indirecten Steuern (auch die letzteren sind in der jährlich erforderlichen Steuer-Bewilligung begriffen) gemacht werden, eine gerichtliche Hülfe möglich sey. Nur Verletzungen durch einen Staatsvertrag mit Auswärtigen oder durch ein verfassungsmäßig erlasse-

nes Gesetz sind von jener gerichtlichen Verfolgung ausgenommen. Dagegen begründet nach dem angeführten §. die unrichtige oder unbefugte Anwendung von Staatsverträgen oder Gesetzen einen Rechtsanspruch, „sobald in einer Überschreitung der Befugnisse der Behörden außerdem die Erfordernisse einer Entschädigungs-Verbindlichkeit nach gemeinrechtlichen Grundsätzen anzutreffen sind," und der Kläger nachgewiesen hat, daß er bei der vorgesetzten höheren oder höchsten Verwaltungs-Behörde bereits Hülfe gesucht und solche innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht gefunden habe.

Daß die Gerichte innerhalb der Grenzen ihrer Competenz unabhängig sind und daher, unabhängig von etwaigen Einwirkungen der höheren Behörde, nur nach dem Rechte zu entscheiden haben, daß ferner die obrigkeitlichen Stellen und namentlich der Bürgermeister und Rath der Stadt Osnabrück sich den gesetzmäßigen Aufforderungen derselben zu fügen haben, kann nach §. 156 des Grundgesetzes keinem Bedenken unterliegen. Entstehen jedoch Zweifel über die Competenz der Gerichte, und können sich die Verwaltungs-Behörden hierüber nicht mit denselben vereinigen, so hat hierüber eine Section des Geheimen-Raths-Collegiums zu entscheiden, welche durch Verordnung vom 14. November 1833 (Gesetz-Sammlung, Abth. 1. S. 385) gebildet worden ist. Auch kann nach dem Grundgesetze (§. 37) die Wiederaufhebung von Verfügungen der Verwaltungs-Behörden durch richterlichen Spruch nur in dem Falle Statt finden, wenn auf eben diesem Wege entschieden ist, daß eine in Frage befangene Angelegenheit zur Competenz der Verwaltungs-Behörde nicht erwachsen gewesen sey.

Da indessen auch diese grundgesetzlichen Einrichtungen

von Seiner Majestät nicht anerkannt worden, so fragt es sich: kann, im Falle eine obrigkeitliche Stelle die gerichtliche Competenz in einem vorkommenden Falle in Abrede stellen und die höchste Verwaltungs-Behörde diese Ansicht bestätigen sollte, der ordentliche Gerichtsgang aufgehalten werden?

Wäre diese Frage zu bejahen, so stünde es factisch bei Seiner Majestät, die Justiz in Sachen der Verwaltung jederzeit unmöglich und dadurch das Grundgesetz auch in den diesfallsigen zweckmäßigen Bestimmungen unwirksam zu machen. Und doch scheint einer Verneinung der Frage der Umstand entgegen zu stehen, daß die Gegenstände der sogenannten Verwaltungs-Justiz in dem Grundgesetze selbst nur bedingter Weise der Civil-Justiz überlassen sind.

Gleichwohl glauben wir uns für diese Verneinung entscheiden zu müssen, nicht blos deswegen, weil eine Bedingung, deren Eintritt durch denjenigen, welchem daran liegt, daß sie nicht erfüllt werde, zu verhindern gesucht wird, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für erfüllt anzunehmen ist,

D. L. 17. (de reg. juris) fr. 161.

Mühlenbruch, Pandecten-Recht §. 109.

sondern auch, weil, gleichfalls nach allgemeinen Regeln, damit, daß ein Theil von einem Gesetze oder Rechte weggenommen wird, das Übrige nicht von selbst verloren geht, wofern es nur für sich bestehen kann.

D. l. c. fr. 21. 113. 147. 148.

S. Erklärung der Hannoverschen Gesandtschaft am Bundestage vom 10. Juli 1823. (Bundes-Protocolle Bd. XV. S. 395.)

Wenn daher auch ein Theil der Verfassungs-Bestimmungen und zwar gerade der für die Civil-Justiz beschränkende Theil dadurch für den Augenblick unwirksam gemacht

worden ist, daß die Competenz-Conflicte nicht mehr, wie früher, von einer ersten Section des Geheimenraths entschieden werden, weil dieser Geheimerath dem Vernehmen nach selbst nicht mehr besteht, so folgt daraus noch nicht, daß auch der übrige Theil, und zwar gerade der die Anerkennung der gerichtlichen Competenz betreffende Theil aufgehoben sey; vielmehr muß jene Competenz um so gewisser unabhängig von einer vorausgehenden geheimeräthlichen Entscheidung angenommen werden, als sonst auch die Competenz der Verwaltungs-Behörden in allen zweifelhaften Fällen ausgesetzt, somit ein wahres Justitium eingetreten wäre, was in der Absicht Seiner Majestät selbst niemalen gelegen seyn kann.

Gesetzt übrigens auch, man hätte hierin von den grundgesetzlichen Bestimmungen ganz abzusehen, weil in der That Seine Majestät das ganze Grundgesetz als nicht bestehend annehmen, so würde man doch, was die Competenz der Gerichte in Verwaltungsstreitigkeiten betrifft, zu keinem anderen Ergebnisse gelangen. Zwar ist die Frage bestritten, wie weit überall solche Streitigkeiten vor die Gerichte gebracht werden können? Während Einzelne, namentlich

Mittermaier, im Archiv für civ. Praxis Bd. IV. S. 305. f. Bd. XII. S. 393. f. Bd. XVIII. S. 138. f.

Pfeiffer, pract. Ausführungen Bd. III. S. 181. f.

Minnigerode, Beitrag zur Beantwortung der Frage, was ist Justiz-, und was ist Administrations-Sache? Darmstadt 1835.

die Gerichte über jede Rechtsverletzung, gehe sie auch von den Verwaltungs-Behörden aus, entscheiden lassen, wollen Andere, namentlich

v. Weiler, über Verwaltung und Justiz, 2. Ausg. Mannheim 1830.

C. v. Pfizer, über die Grenzen zwischen Verwaltungs- und Civil-Justiz. Stuttgart 1828.

Funke, die Verwaltung in ihrem Verhältnisse zur Justiz. Zwickau 1838. (wo auch S. 2. f. eine Vergleichung der übrigen Meinungen) s. besonders S. 67.

die Verwaltung auch in der Beziehung unabhängig gestellt wissen, daß sie bestrittene und verletzte Rechte, sofern solche das Subjections-Verhältniß betreffen, oder, mit andern Worten, „die aus Handlungen der Staats- und obrigkeitlichen Gewalt abzuleitenden Rechte" nicht unter den Schutz der Justiz stellen.

Gehen wir indessen vom positiv rechtlichen Standpunkte aus, welcher zumal von der letzteren Parthei von Schriftstellern nicht eingehalten worden, so konnte es nach dem früheren Reichsrechte nicht zweifelhaft seyn, daß Überschreitungen der Hoheitsrechte als wahre Justizsachen von den Unterthanen bei den Reichsgerichten klagbar gemacht werden durften.

Vergl. Wahlcapitulation Art. 19. §. 6 und 7.

Und wenn dies auch unter persönlicher Belangung der Reichsstände nur dadurch möglich war, weil diese als im Unterthanen-Verhältnisse zum Reiche stehend betrachtet wurden, so folgt aus der seither eingetretenen Veränderung, insbesondere aus der Erlangung der Souverainetät durch die Regierungen, doch nicht, daß Handlungen der letzteren jetzt gar keiner gerichtlichen Cognition mehr unterliegen. Nur die Person des Regenten ist unantastbar geworden, auch für die Gerichte, nicht aber die Regierungs-Thätigkeit, namentlich in der verantwortlichen Staatsdienerschaft. Wie daher Dienstvergehen der hohen und niedern Beamten, wodurch sie ihre Amtsbefugnisse überschreiten, insbesondere Verfassungs-Verletzungen vor das Forum der ordentlichen Strafgerichte, wo

nicht eines besonderen Staatsgerichtshofs gehören, so sind andererseits dergleichen obrigkeitliche Handlungen, wofern sie in die Privatrechte der Bürger insbesondere deren Vermögensrechte eingreifen, auf ordnungsmäßige Klage dem Forum der Civilgerichte untergeordnet. Wenigstens liegt in der Natur der Hoheitsrechte, woraus Weiler und Andere schließen, kein Grund, das Gegentheil anzunehmen, und auch die neuere Gesetzgebung und Praxis in den Deutschen Bundesstaaten, wenn schon ihr Bestreben zum Theil dahin gegangen ist, die Ausübung der Souverainetätsrechte von gerichtlichem Einflusse durchaus unabhängig zu machen und namentlich die Entscheidung von Competenzfragen zwischen Justiz- und Regierungs-Behörden der höchsten Landesbehörde vorzubehalten, sind doch keineswegs durchgehends für die definitive Erledigung der sogenannten administrativ-contentiösen Sachen durch die Verwaltungs-Behörden.

Vergl. Pfeiffer a. a. O. S. 436. f.

Funke a. a. O. S. 147. f.

Auch der Begriff von Justizsachen, wie er von Älteren und Neueren z. B. Struben (Unterricht von Regierungs- und Justiz-Sachen. Hildesheim 1753. §. 7.) und

Pfizer a. a. O. S. 63.

gegeben wird, daß es sich nämlich dann von einer Justizsache handle, wenn Rechte der Einzelnen zur Sprache kommen und über deren Verletzung Beschwerde geführt werde, ist nicht gegen jene Competenz; nur darf man nicht übersehen, daß Rechte der Einzelnen (jura singulorum) und daher auch Rechtsverletzungen an Einzelnen nicht blos gegenüber von anderen Einzelnen, sondern auch gegenüber vom Staate vorkommen, sofern nämlich über den Staatszweck und die Staatsverfassung hinaus im Namen des Staats nichts geboten oder

verboten werden darf, und daher der Unterthan in dieser weitern Beziehung nicht als Staatsmitglied, sondern als Privatperson in Betracht kommt.

Hienach ist die Zuständigkeit der Civilgerichte, falls durch eine Administrativ-Behörde Rechte der Unterthanen verletzt werden, auch nach gemeinem Rechte nicht ausgeschlossen; denn eine solche Verletzung ist nur möglich, indem die Verwaltungs-Behörde durch Überschreitung ihrer Befugnisse in die Rechte der Einzelnen eingreift. In diesem Falle aber handelt die Behörde nicht mehr kraft hoheitlicher, sondern kraft angemaaßter Befugniß, und sie tritt dem Unterthanen nicht mehr als solchem, sondern als einem Privatmann gegenüber.

Namentlich gilt dies von Übergriffen der Steuerbehörden. Zwar behauptet Pfizer (a. a. O. §. 67 und 68), daß über die Steuerpflicht, insbesondere über die Frage: ob und in welchem Umfange sie Statt finde, ihrer Natur nach die Verwaltungsstellen zu entscheiden haben; allein, wenn schon die Steuern ein rein hoheitlicher Gegenstand sind, indem das Ausschreiben und die Erhebung derselben bedingt ist durch die Staatsbedürfnisse, und daher zunächst nur die Steuerbehörden mit jenen Geschäften im Großen und Kleinen sich abzugeben haben, so können doch auch diese eben so wie andere Staatsbehörden bei Ausführung ihrer Thätigkeit in privatrechtliche Streitigkeiten verwickelt werden, namentlich wenn ein Unterthan die Gesetzwidrigkeit einer Steuer oder die unrichtig geschehene Anwendung des Gesetzes behauptet; worüber als eine litigiösen Sache nicht dieselbe oder eine andere Verwaltungsstelle als Parthei entscheiden kann, sondern einzig und allein die richterliche Behörde,

Pfeiffer a. a. O. S. 325.

Minnigerode a. a. O. S. 182.

welche in so fern unabhängig von der Staatsregierung ist, als sie nicht, wie eine untergeordnete Verwaltungsstelle, im Zweifel nur die höhere Ansicht, sondern lediglich ihre eigene unabhängige Überzeugung von dem Rechtsverhältnisse der Partheien auszusprechen hat.

J. L. Klüber, die Selbstständigkeit des Richteramts. Frankf. a. M. 1832.

Meisterlin, die Verhältnisse der Staatsdiener nach rechtlichen Grundsätzen. Cassel 1838. S. 124.

Jenes ist denn auch in einem Herzoglich-Meiningenschen Gesetze vom 16. Juni 1829 anerkannt, wonach (Art. 2) das Recht, die angebliche Gesetzwidrigkeit einer verlangten Steuer auf gerichtlichem Wege auszuführen gegen die Staatscasse in dem Falle geltend gemacht werden kann, wenn die Abgabe zwar von der an sich competenten Behörde ausgeschrieben worden und in die Staatscasse geflossen ist, aber behauptet wird, daß das Ausschreiben selbst verfassungswidrig, z. B. ohne Zustimmung der Stände geschehen sey, wonebst auch noch gegen die einzelnen Beamten und Stellen, welche sich eine solche eigenmächtige Ausschreibung zu Schulden bringen sollten, die Anklage wegen Erpressung und Concussion und, wenn diese auf höheren Befehl gehandelt haben, eine Anklage der Stände gegen die schuldigen Vorgesetzten eingeleitet werden kann.

Diese Bestimmung paßt, was die Competenzfrage im Allgemeinen betrifft, ganz auf die gegenwärtigen Steuerverhältnisse im Königreiche Hannover. Sie ist aber auch in dieser Hinsicht nicht blos particularrechtlichen Inhalts, sondern hervorgegangen aus der vormaligen reichsgesetzlichen und noch jetzt gemeinrechtlichen Ansicht von der Nothwendigkeit

einer gerichtlichen Entscheidung bei verletzten und streitigen Rechten, beruhen solche auf einer verschiedenen Auslegung des öffentlichen oder des Privatrechts, welche beide den Richtern als Theile einer und derselben Jurisprudenz gleichmäßig bekannt seyn sollen. Auch das Hannoversche Grundgesetz ist, wie wir gesehen haben, von dieser Ansicht ausgegangen, welche übrigens schon zuvor in Hannover Praxis war, wie denn namentlich

Hagemann, (pract. Erört. Bd. VII. S. 15.)

bezeugt, daß den administrativen Behörden eben so wenig erlaubt sey, sich selbst Recht zu schaffen und Selbsthülfe zu gebrauchen, als anderen Privatpersonen und Unterthanen, und wie denn auch schon in mehreren Verordnungen vor dem Grundgesetze in Hannover anerkannt war, daß in allen Steuercontraventionssachen ein gerichtliches Verfahren Statt finde.

Spangenberg, in seiner Ausgabe von Strubens rechtlichen Bedenken. Bd. III. Bed. 670. Anm. †.

Zwar will v. Weiler (a. a. O. §. 28) die Zuständigkeit der Gerichte insbesondere bei Beschwerden der Privaten gegen Staatsbehörden oder Staatsdiener wegen Beschädigung durch widerrechtliche Amtsführung bestreiten, wenn die Verrichtungen, woraus die Beschädigung abgeleitet wird, Ausflüsse des öffentlichen Rechts seyen, indem sie deshalb blos von den höheren Verwaltungsbehörden zur Verantwortung können gezogen werden. Allein, wenn der obrigkeitliche Beamte den öffentlichen Wirkungskreis überschreitet, handelt er nicht mehr kraft des öffentlichen Rechts, sondern in eigener Person und selbst der Zweckmäßigkeitsgrund, daß die höhere Verwaltungsstelle im Zweifel besser den Fehler technisch zu beurtheilen vermöge, dürfte, wenn er auch im-

mer wahr wäre, doch nicht gegen das Prinzip der Rechtspflege entscheiden, daß Niemand, also auch nicht der Staat oder die sein Geldinteresse wahrnehmende Beamtenhierarchie, sich selbst Recht schaffen können.

Eben so kann es wohl, abgesehen von den grundgesetzlichen Bestimmungen, nicht in Abrede gestellt werden, daß die Gerichte selbst über den Umfang ihrer Competenz zu entscheiden und also diese nicht erst von der außergerichtlichen Entscheidung, zumal einer nicht verfassungsmäßigen Stelle abhängig zu machen haben.

Pfeiffer a. a. O. S. 262 f.

Mittermaier im civ. Arch. Bd. XVII. S. 306 f.

Noch mehr versteht es sich aber nach dem Grundgesetze (§. 9) von selbst, daß die Richter durch Cabinetseinmischung sich in Handhabung gerichtlicher Ordnung auf keine Weise hindern und irren lassen dürfen.

Vergl. Pfeiffer a. a. O. §. 19.

Minnigerode a. a. O. S. 167—170.

Indessen entsteht nun die Frage: in wie fern die Gerichte überhaupt befugt sind, das Recht des Landesherrn zur Erlassung einer Verordnung im Verhältnisse zu dem landständischen Mitwirkungsrechte ihrer Prüfung und Entscheidung zu unterwerfen, und also eine Regierungsmaaßregel, wie z. B. das fragliche Steuerausschreiben, aus dem Grunde für nicht verpflichtend zu erklären, weil sie zu ihrer Gültigkeit der verfassungsmäßigen Zustimmung der Kammern bedurft hätte?

Verneint wird die Frage aus allgemeinen Gründen von

Mittermaier, im Archiv für civil. Praxis. Bd. IV. S. 334.

Linde, das. Bd. XVI. S. 303 f. und in der Zeitschrift für Civilrecht und Proceß. Bd. VII. S. 49 f.

bejahet dagegen von

Schmid, deutsches Staatsrecht §. 75 und 76.
Jordan, im Archiv für civil. Praxis. Bd. VIII. S. 214.
(Feuerbach) die Gerichtsverfassung eines constitutionellen Staats, kann sie durch Verordnungen abgeändert werden? Nürnberg 1830.
Pfeiffer, prakt. Ausführungen. Bd. III. S. 279 f.
Zachariä, im Archiv für civil. Praxis. Bd. XVI. S. 165.
Brinkmann, wissenschaftlich-prakt. Rechtskunde. Bd. I. S. 1.

Wir können uns mit Rücksicht auf die oben bemerkte Gränze zwischen Recht und Verwaltung und in Rücksicht auf die Natur der richterlichen Function, welche überall ein Gesetz im weiteren Sinne, d. h. eine gültige Rechtsnorm voraussetzt und in Anwendung zu bringen hat, nur der letztern Ansicht anschließen. Die Gründe gegen die Competenz der Gerichte, wie sie von den Gegnern, namentlich Linde, geltend gemacht werden, sind hauptsächlich folgende:

1) Weil noch kein allgemeiner Begriff von Gesetz im Gegensatz von Verordnung aufgestellt sey. Allein dieser Grund beweist zu viel; denn auch die Begriffe von Recht und Justiz sind bis jetzt blos wissenschaftlich festzustellen gesucht worden, und doch muß auch diesen Begriffen praktische Folge gegeben werden, namentlich bei Ausscheidung der Zuständigkeit der Gerichte.

2) Die Rechtswissenschaft habe die Ausdrücke: Gesetz und Verordnung häufig als gleichbedeutend gebraucht. Dieser Einwand beweist wenigstens nichts für diejenigen Staaten, wo zwischen beiden verfassungsmäßig unterschieden wird, wie z. B. in dem Hannoverschen Grundgesetze §. 85—89.

3) Wenn auch nach der Repräsentativ-Verfassung eines Landes Gesetze nicht ohne Zustimmung der Stände erlassen

werden dürfen, so sey dadurch den letzteren keine gesetzgebende Gewalt, noch ein Antheil an dieser zugesprochen, sondern nur eine beschränkende Form der Gesetze festgesetzt worden. Allein es giebt auch wesentliche Formen, und daß die ständische Verabschiedung auf den ganzen wesentlichen Inhalt eines allgemeinen Gesetzes, insbesondere aber zur Ausschreibung einer Steuer nothwendig sey, ist in dem Hannoverschen Grundgesetze §. 85 und 145 mit klaren Worten ausgesprochen.

4) Das Geschäft der Richter bestehe nur in Subsumtion des Factums unter das Gesetz. Allein wo kein Gesetz ist, kann auch von einer Unterordnung unter dasselbe nicht die Rede seyn. Die Vorfrage für den Richter bleibt daher immer die: ist eine gültige Rechtsbestimmung vorhanden oder nicht? Und in sehr vielen Fällen von Rechtsstreitigkeiten ist die hauptsächliche Prüfung des Richters gerade darauf gerichtet: was ist Gesetz?

5) Der Richter greife in die Souverainetät ein, indem er die Befugniß des Souverains zur Gesetzgebung in Zweifel ziehe, und sich über seine Verordnungen stelle; allein auch die Prüfung einer Verordnung aus dem verfassungsmäßigen Standpunkte ist eine Subsumtion unter das Gesetz, nämlich unter das Verfassungs-Gesetz, und, wenn der Richter, wie er schuldig ist, diese vornimmt und in dessen Folge eine Verfügung, die nicht Gesetz ist, als Nicht-Gesetz betrachtet, maaßt er sich keine Souverainetät an, sondern er hält im Gegentheile diese in ihrem wichtigsten Rechte, dem der Gesetzgebung, aufrecht.

§. 18.

Welche Klagen würde eine Obrigkeit in Hannover im Falle einer geleisteten Beihülfe für Eintreibung der (verfassungswidrigen) Steuern zu besorgen haben, und welcher Schutzmittel gegen dieselben würde solche sich zu versichern haben? — (Frage 3—6).

Setzt nach dem eben (§. 17) Ausgeführten eine Obrigkeit im Königreiche Hannover sich durch verfassungswidrige Thätigkeit, insbesondere durch Beihülfe für Eintreibung einer verfassungswidrigen Steuer, allerdings einer gerichtlichen Verfolgung aus, so fragt es sich nun: welche Klage würde sie in diesem Falle zu besorgen, und welcher Schutzmittel gegen dieselbe würde sie sich zu versichern haben?

Wir lassen hier die Verfolgung auf dem strafgerichtlichen Wege, welche nach §. 163 im Falle von Dienstverletzungen oder Dienstwidrigkeiten Remotion oder Dienstentlassung des schuldigen Dieners zur Folge haben kann, insbesondere den Fall einer Anklage durch die competente Ständeversammlung, welche jedoch einzig und allein gegen den — die Steuer ausschreibenden Departements-Vorstand zulässig ist (§. 151), bei Seite und reden nur von dem civilrechtlichen Wege, welchen die durch unbefugte Steuerbeschreibung und Steuererhebung unmittelbar in ihren Vermögensrechten beeinträchtigten Staats-Unterthanen wählen können, um im Falle geleisteter Zahlung oder durch die Steuer-Execution erlittener sonstiger Beschädigung sich zu regressiren.

Daß die Civilrechte die Ausführung obrigkeitlicher Befehle unmittelbar hindern können, müssen wir, obgleich es gemeinrechtlich zweifelhaft ist, nach Hannoverschem Rechte (G. G. §. 37, Absatz 4) bestimmt in Abrede ziehen. Wenn es

nämlich gleich consequent wäre, anzunehmen, daß in Fällen, wo auf dem Staatsverbande beruhende Rechte und Pflichten der Staats-Regierung nicht vorhanden sind, durchaus nur ein privatrechtliches Verhältniß Statt finde, in welchem die Staatsgewalt nicht unmittelbar in Wirksamkeit gesetzt, sondern die Anwendung oder Beihülfe derselben nur in dem Wege verlangt werden kann, welcher in dem Staate für privatrechtliche Verhältnisse überhaupt vorgezeichnet ist, wie namentlich, wenn ein Staatsdiener den ihm von der Regierung ertheilten Auftrag überschreitet, oder wenn die Regierung selbst dem untergeordneten Diener einen ihr nicht zuständigen Auftrag ertheilt,

Meisterlin a. a. O. S. 79 und 80.

oder daß doch wenigstens unmittelbarer Schutz gegen eine unerlaubte polizeiliche oder finanzielle Verfügung, gleichsam als eine reine Privathandlung, bei dem ordentlichen Richter zu suchen sey; so ist doch in dem Hannoverschen Grundgesetze bestimmt ausgesprochen: „die Gerichte können in solchen Fällen die einstweilige Ausführung von Verfügungen der Verwaltungsbehörden nicht hemmen.“ Nur der Strafrichter könnte allenfalls einen solchen Erfolg mittelbar dadurch herbeiführen, daß er den öffentlichen Diener wegen eines verfassungswidrigen Beginnens der angeführten Art, als einer Dienstverletzung, in Untersuchung und Strafe zieht; dagegen kann der Civilrichter, wenn nicht etwa hinsichtlich bestrittener Steuern nach Hannoverschem Particularrecht eine Ausnahme Statt finden sollte, die Handlungen der ihm coordinirten Administrativ-Behörde nicht aufhalten oder, wie dies von den Reichsgerichten zuweilen geschah, Inhibitorien dagegen erlassen. Aber es bleibt dem dadurch in seinen Rechten verletzten Staats-

bürger der Recurs an den Richter auf Entschädigung und Wiedererstattung.

Grundgesetz §. 37.

Minnigerode a. a. O. S. 182.

Meisterlin a. a. O. S. 84.

Zweifelhaft scheint es auf den ersten Anblick, gegen wen diese Entschädigungsklage zu richten sey, ob gegen die Person des obrigkeitlichen Dieners, ob gegen die betreffende Behörde als solche oder gegen die Staatscasse?

Richtig sagt Gönner (vom Staatsdienste §. 90)

„In Dienstsachen handelt der Staatsdiener nicht als Privatmann, nicht in seinem Namen, sondern aus Auftrag der Staatsgewalt."

Woraus folgt, daß der Staat den aufgestellten Diener in Ansehung seiner Amtshandlungen zu decken, zu vertreten hat. Aber auch Gönner, welcher den Beamten nichts vergiebt, fügt bei:

„in so weit, als er seiner Instruction oder seiner Dienstpflicht nicht nachlebt, kann er verantwortlich seyn."

Und diese Modification scheint allerdings nothwendig, sowohl nach allgemeinen Grundsätzen, als auch nach dem Hannoverschen Grundgesetze. Bereits oben ist bemerkt worden, daß der öffentliche Diener, welcher seinen Wirkungskreis überschreitet und gegen die Verfassung oder offenbaren Gesetze handelt, damit aus dem öffentlichen Rechte heraustrete und persönlich verantwortlich werde.

Dies stimmt auch mit den civilrechtlichen Grundsätzen des Mandats überein, wonach jetzt das Staatsdienst-Verhältniß im Zweifel beurtheilt wird. Eine unsittliche oder den Rechten Dritter entgegenstehende Handlung kann nämlich nicht Gegenstand der Bevollmächtigung seyn; denn hiezu ist der Voll-

machtgeber selbst nicht befugt, er kann also auch keinen rechtlich wirksamen Auftrag dazu ertheilen; und verrichtet der Beauftragte dennoch die Handlung, und wird er dafür in Anspruch genommen, so hat er keine Mandats-Klage gegen den Beauftragenden, selbst wenn dieser denselben für jenen Fall ausdrücklich zu entschädigen versprochen hätte,

I. III. 17. (de mandato) §. 7.

D. XVII. 1. (Mandati) fr. 6. §. 3. fr. 22. §. 6.

XLVI. 1. (de fidejussoribus et mandatoribus) fr. 70. §. 5.

Dem Staate aber, dessen Gesetze durch einen solchen Auftrag (mandatum rei turpis) übertragen worden, sind beide Theile zur Strafe und dem Dritten, welcher dadurch verletzt worden, zur Entschädigung in solidum verbunden. Es steht daher in der Wahl des Dritten, den Auftraggeber oder den Beauftragten zuerst zu belangen,

D. XLIII. 24. (quod vi aut clam) fr. 5. §. 14.

D. XLVII. 10. (de injuriis) fr. 11. §. 3. f. 15. §. 8.

C. IX. 2. (de accusationibus) const. 5.

Glück, Erläuterung der Pandecten Bd. XV. §. 953.

Würde hienach im Namen des Staats eine Handlung vorgenommen, für welche in den Gesetzen desselben keine Ermächtigung zu finden ist, so könnte die Verantwortung nicht auf die moralische Person des Staats überwälzt werden. Demnach würden rechtswidrige Schadenszufügungen im Amte immer nur eine Verantwortlichkeit des Staatsdieners in seiner Person begründen und der Staat bliebe bei Klagen wegen derselben ganz außer dem Spiele.

Dies nehmen auch als Regel an

Mittermaier, im civ. Archiv Bd. IV. S. 321.

Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht 1. Lfrg. S. 162.

Allerdings, wenn man auch den Grundsatz annimmt, welcher nicht bezweifelt werden sollte, (S. jedoch Heffter a. a. O.) daß wenn der Beamte in amtlicher Eigenschaft handelt, der Regent beziehungsweise der Staat selbst durch seine des Beamten Person thätig sey und deshalb jeden von demselben gestifteten Schaden ersetzen müsse, so folgt daraus noch nicht, daß, wenn der Beamte seinen amtlichen Wirkungskreis überschreitet und die ihm anvertrauten Hoheitsrechte mißbraucht, der Staat gleichfalls dafür einzustehen habe. Vielmehr wird der Beamte, indem er dieses thut, strafbar, und auch um die Entschädigung der Verletzten aus der ihm fremden Handlung hat der Staat, falls man die Mandats-Grundsätze hieher bezieht, sich nicht zu bekümmern. Auch wenn man die Lehrsätze von den Gemeinheiten (universitates) anwendet, kommt man zu demselben Resultate, indem durch die Geschäfte der Gemeinheits-Vorsteher, falls sie dem Auftrage der Gemeinheit nicht gemäß sind, das Ganze ausnahmsweise nur in so fern verpflichtet wird, als eine Nutzanwendung zum Besten desselben erwiesen werden kann.

D. IV. 3. (de dolo malo) fr. 15. §. 1.
XII. 1. (de reb. cred.) fr. 27.
XLIII. 26. (de vi et vi arm.) fr. 4.

Indessen zeigt sich die strenge Anwendung dieser Grundsätze, wonach dem Beschädigten ein Recurs an den Staat in den meisten Fällen von Amtsverletzungen abgeschnitten wäre, unbillig und unpassend schon in der Hinsicht, weil der Einzelne der materiellen Gewalt des Staats, auch wenn sie ihn verletzt, nicht immer sich entziehen kann und darf, und weil, falls der Beamte, wenn auch unter Überschreitung seines Bereichs,

mittelst seiner Amtsgewalt (vi officii) Einzelne beschädigt, eben diese ihm von dem Regenten Namens des Staats verliehene Gewalt, wenn auch nicht de jure doch de facto der Grund oder das Medium ist von der Beschädigung. Man wird daher, wenn es überall nothwendig ist, privatrechtliche Analogien zu gebrauchen, nicht sowohl die allgemeinen Grundsätze vom Mandate, als vielmehr die besonderen Grundsätze von der exercitoria und institoria actio, aus welcher auch jene theilweise abgezogen sind, zur Hülfe nehmen müssen, wonach es Dritten gestattet ist, auch im Falle unerlaubter, nicht im Auftrag liegender, Handlungen des Schiffs- oder Geschäftsführers, (magister navis, institor) sich jener Rechtsmittel gegen den Herrn zu bedienen, wofern diese Handlungen nur bei Ausübung ihres Geschäfts begangen worden.

Glück a. a. O. Bd. XIV. S. 193. 247.

Hienach würde die Klage gegen den Staat aus factis illicitis des Staatsdieners oder eines Staatshoheitsrechte wahrnehmenden Corporationsdieners in dem Falle gestattet seyn, wenn dieser sich derselben bei Ausübung seines Amts und unter der Auctorität desselben schuldig gemacht hat; und man käme somit auf den Grundsatz zurück: factum ministri factum principis, wonach der Staat für die von seinen Dienern von Amtswegen begangenen Verletzungen dem Verletzten Ersatz zu leisten hat, ohne daß hiebei der höhere oder geringere Umfang der ihnen eingeräumten Gewalt oder der Umstand in Betracht käme, ob dieselben vom Regenten unmittelbar oder durch einen andern hiezu ermächtigten Staatsbeamten bestellt oder bestätigt worden.

Pfeiffer, pract. Ausführungen Bd. II. S. 368 f. 383.

Nur wird man, wie einerseits der Staat allerdings die Pflicht hat, die Handlungen seiner Diener gegenüber von

Dritten zu vertreten, die dadurch unschuldig in Schaden gekommen sind, hinwieder demselben das Recht geben müssen, sich an seinen Dienern zu regressiren, falls nicht etwa ein besonderer Verpflichtungsgrund für ihn vorhanden seyn sollte, wie namentlich, wenn der Beamte ex jussu gehandelt oder in rem versio hinzugekommen ist. Daß im ersteren Falle der Staat durchaus, im letzteren aber in so weit hafte, als die Verwendung geschehen (in quantum ad rempublicam pervenit), wird selbst von denjenigen anerkannt, welche sonst die Verpflichtung des Staats sehr beschränken.

Mittermaier a. a. O.

Hefſter, a. a. O. S. 163.

Die Folgerungen aus dem Bisherigen für die vorliegende Frage sind folgende:

1) Die Civilklage, welcher eine Obrigkeit im Königreiche Hannover durch Beihülfe für Erhebung verfassungswidriger Steuern gegenüber von den zu Folge dieser Beihülfe leistenden Contribuenten sich aussetzt, ist eine von dem Factum der Verletzung hergeleitete persönliche Klage auf Entschädigung (actio in factum).

2) Object dieser Klage ist voller Schadensersatz oder das ganze Interesse des Verletzten (id quod interest), also zunächst der rechtswidrig entzogene Steuerbetrag selbst. Eben so werden die Steuerpflichtigen, falls sie durch obrigkeitliche Verfügungen sonst an ihren Rechten einen schätzbaren widerrechtlichen Schaden (damnum injuria datum) erleiden sollten, namentlich in Folge obrigkeitlicher Executions-Mandate, mit demselben Rechtsmittel oder nach Umständen mit der Klage ex lege Aquilia diesen Nachtheil einfordern können.

3) Die Steuerpflichtigen oder deren Cessionäre können eben sowohl solidarisch gegen den Staat (Staats-Casse,

fiscus), als gegen die verletzende Verwaltungs-Behörde ihre Klage richten, letzteres jedoch nur in so lange, als der betreffende Beamte im Amte ist, da für den Nachfolger als solchen keine Verbindlichkeit vorliegt, unerlaubte Handlungen seines Vorfahren zu vertreten. Die Klage wider die verletzende Verwaltungs-Behörde trifft nämlich effectiv diejenigen obrigkeitlichen Diener, welche dieselbe bekleiden, also, wenn gegen den Magistrat zu Osnabrück geklagt wird, die Mitglieder dieses Magistrats, und es unterscheidet sich somit diese Klage nicht wesentlich von einem gegen die Person der Diener selbst gerichteten Rechtsmittel, wiewohl die Kläger allerdings Gründe haben können, diese Diener in ihrer Amts-Eigenschaft, worin sie gefehlt haben, zu belangen und nicht in ihrer Privat-Eigenschaft. Daher wird auch in dem Grundgesetze (§. 37) blos unterschieden zwischen einem Rechtsanspruche gegen den Staat oder die Verwaltungsbehörden.

4) Was die rechtlichen Schutzmittel betrifft, wodurch eine Obrigkeit in Hannover gegen die vorgebrachten Klagen sich zu versichern vermögte, so können wir folgende anführen:

a) wenn die untergebenen Steuerpflichtigen nicht in Folge der obrigkeitlichen Beihülfe, sondern aus eigenem Antriebe (proprio motu) die bisherigen oder neu ausgeschriebenen verfassungswidrigen Steuern bezahlen, so können die Obrigkeiten nicht regreßweise deshalb in Anspruch genommen werden, weil nicht ihre Handlung, sondern der eigene freie Wille der Zahlenden Grund war von dem Nachtheile, den sie erlitten haben. Doch würde die Obrigkeit, wenn sie einmal für die betreffende Steuer thätig gewesen, jene Thatsache als ihre Exception zu beweisen haben, indem theils nur unter Voraussetzung jener rechtswidrigen Beihülfe die Steuer-Erhebung möglich gewesen, theils wenigstens die Vermuthung dafür ist,

daß im Vertrauen auf die obrigkeitliche Mitwirkung und unter Rücksicht auf das obrigkeitliche Ansehen die Steuer bezahlt worden.

b) Wenn die Steuer in die öffentliche Casse geflossen ist, so steht es nicht in der Willkür der Zahlenden, die Staats-Casse oder die Steuer-Behörde oder die mitwirkende Ortsobrigkeit zu belangen; vielmehr kann die letztere vermittelst der Einrede der Vorausklage (exc. excussionis) verlangen, daß erst die Staats-Casse angegangen werde, und nur, sofern die Klage wider diese fruchtlos oder außer der rechtswidrig abgeforderten Steuer noch ein anderer Schaden durch die Obrigkeit principaliter gestiftet seyn sollte, wäre solche als tenent zu betrachten. Dagegen würde die Obrigkeit aus dem höheren Befehle zur Vornahme der Steuer-Geschäfte, insbesondere zur Steuer-Beitreibung, keine rechtliche Einrede haben, sofern das Steuer-Ausschreiben nach dem früher Ausgeführten nicht in verfassungsmäßiger Form erlassen worden, also auch für die untergebenen Beamten nach dem Grundgesetze ohne Wirkung ist.

Nicht anders verhält es sich mit denjenigen Schritten, welche die Obrigkeit zu Osnabrück bisher gethan hat, um das Staatsgrundgesetz aufrecht zu erhalten, worauf die vierte an uns gestellte Frage (S. 322) bezüglich ist, welche wir in dieser Verbindung zugleich beantworten wollen. Allerdings würden jene Schritte, falls es sich von einer Strafanklage wegen Verfassungswidrigkeit handelte, den Quärenten zu Statten kommen, indem daraus hervorgeht, daß sie weder doloser noch culposer Weise zur Vernichtung des Grundgesetzes oder zur Aufrechthaltung des jetzigen verfassungswidrigen Zustandes mitgewirkt, vielmehr in ihrer Sphäre Alles gethan haben, was von einer recht- und friedliebenden Obrigkeit er-

wartet werden konnte. Allein, um gegen eine Civilklage einzelner Beschädigter gedeckt zu seyn, dazu würden, falls sie eine verfassungswidrige Handlung durch ihre positive Mitwirkung unterstützten, weder ihre Vorstellungen bei Königlicher Regierung, noch ihre Eingabe an die hohe Bundesversammlung hinreichen, indem, wenn auch ungerechte Handlungen der Oberen von den Untergeordneten nicht zu verhindern sind, doch diesen wenigstens nicht eine directe Mitwirkung zu denselben oder deren Vollziehung gestattet seyn kann, außer in den Schranken des verfassungsmäßigen Gehorsams, wozu es aber in dem Falle in Frage, wie wir eben noch bemerkt haben, an den nöthigen Voraussetzungen fehlt.

Auch daß die Steuer-Beschreibungen noch bis Ende vorigen Jahres nach dem Gesetze vom 21. October 1834 vorgenommen worden, kann hieran nichts ändern, da, wenn schon vom 1. Juli 1838 an keine verfassungsmäßige Steuer mehr in Hannover bewilligt war, gleichwohl durch einzelne obrigkeitliche Handlungen der Anspruch der Unterthanen auf das Staatsgrundgesetz und das Widerspruchsrecht derselben gegen eine verfassungswidrige Steuer nicht verloren gehen konnte.

Eben so ergiebt sich, was die fünfte Frage (oben S. 322.) betrifft, aus dem früher Angeführten von selbst, daß, wenn auch die im vorigen Jahre berufene und sofort vertagte Versammlung von sogenannten Ständen wieder berufen würde, oder, wie aus öffentlichen Nachrichten hervorgeht, auf die Mitte nächsten Monats bereits gerufen ist, diese fortgesetzte Versammlung so wenig, wie früher, verfassungsmäßige Steuern verwilligen oder an dem forthin gültigen Grundgesetze Abänderungen rechtskräftig genehmigen könnte, da eine unzuständige Ständeversammlung keine ständischen Rechte hat

oder ausüben kann, also auch nicht diejenigen Rechte, welche das Grundgesetz den gültigen Ständen verleihet, zu deren Ausübung vielmehr einzig und allein die grundgesetzlichen Stände berufen sind.

Was endlich die sechste und letzte Frage (oben S. 323.) anbelangt, so ist das Rechtsverhältniß des Ortsvorstehers oder seines Stellvertreters gegenüber von Dritten in der Hauptsache kein anderes, als das jedes obrigkeitlichen Beamten. Indem er Rechte der Staatsgewalt für sich allein auszuüben hat, steht er daher als Ortsvorsteher ein, wenn er sie auf gesetz- oder verfassungswidrige Weise handhabt. Indem er aber dieselbe in Gemeinschaft mit dem Ortsmagistrate auszuüben hat und ausübt, theilt er die Verantwortung mit den Mitgliedern des Magistrats, welcher in diesem Falle als Ganzes (Collegium) in Betracht kommt, wenn gleich für unerlaubte Handlungen des Collegiums diejenigen Mitglieder zuletzt nicht einzustehen haben, welchen keine Schuld dabei zur Last fällt.

Thibaut, Pandectenrecht §. 134.

Auch die rechtlichen Vertheidigungsmittel des Ortsvorstehers sind ganz dieselben, wie die eines anderen öffentlichen Dieners, und, wenn gleich nicht zu verkennen ist, daß die moralische Verantwortlichkeit doppelt groß auf demjenigen haftet, welcher mit dem Volke in unmittelbarer Berührung steht und durch sein Ansehen und seinen Einfluß bei einer großen Gemeinde viele Handlungen Einzelner in seiner Gewalt hat, die weniger gewohnt sind, selbst zu prüfen, als gewissen Autoritäten zu folgen, so können wir doch auch ihm nicht anders rathen, als was Leyser (specim. 570. med. 15) von der Pflicht des Staatsdieners sagt:

„quam diu spes aliqua adest, fore, ut monita sua

apud principem pondus habeant, timor offensionis et mortis quoque negligendus est.“

Und wenn auch keine Hoffnung vorhanden seyn sollte, der mit wenigen Ausnahmen wohl allgemein in Deutschland gehegten Überzeugung von der Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes und den daran sich knüpfenden nothwendigen Folgerungen apud principem Eingang zu verschaffen, so kann es doch unter Umständen Pflicht des Beamten nicht nur gegen sich selbst, sondern auch gegen das Gemeinwesen seyn, die bekleidete Stelle, obgleich Quelle vieler Unlust und Kränkung, beizubehalten, statt sie, wie er bei beharrlicher ungesetzlicher Zumuthung allerdings befugt wäre, niederzulegen und sich jene Ruhe zu gönnen, welche der wohlverdiente Lohn langer Anstrengungen ist.

Daß wir Vorstehendes den Rechten gemäß erachten, bezeugen wir unter Vordrückung des Facultäts-Sigills.

Actum in Collegio nostro.

Tübingen, den 26. Januar 1839.

Decan, Doctoren und Professoren der Juristen-Facultät an der Königlich Würtembergischen Universität allhier.

(L. S.)

D. Reyscher, d. Z. Decan.

Beilage.

In der Schrift

Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes

herausgegeben von Dahlmann

sind folgende Fehler der Abschrift und des Satzes zu verbessern:

S. 4. Z. 2. statt an die Regierung lies an der Regierung

— 11. — 13. — den der eingeschobenen l. der eingeschobenen

— — — 18. — diversum l. damnosum

— 12. — 4 v. u. statt Krisen l. Kreisen

— 13. Not. *) Z. 3. statt Besitzers l. Besitzes

— 25. — 8 v. u. statt Lüneburg l. Lauenburg

— 26. — 11. statt Exemtionsrecesse l. Executionsrecesse

— — — 4. v. u. statt Bundesverträge l. Landesverträge

— 30. — 4. statt und als l. nur als

— — — 5. — Mitgläubigern l. Mitgläubiger

— — — 17. — der Abhandlung l. durch Abhandlung

— 31. — 12. — Ordnung mit l. Ordnung, mit

— 35. — 5. v. u. statt Stuch l. Stuck (und in den Noten überall Stuckii Consilia)

— 42. — 3. v. u. statt Grundgesetzes, das l. Grundsatzes, den

— 43. — 4. statt dies l. das

— 45. — 13. — Dominio l. Domanio

— — — 5. v. u. statt Churlande Bremen und Stade l. Churlande, Bremen und Verden

— 46. — 8. statt enthält l. enthielt

— — — 4. v. u. statt vorstellten l. verstellten

— 51. — 3. statt Verschiedenheit l. Verschiedenheiten

— 56. — 5 v. u. statt neuen gehabt l. neuen Verfassungsurkunden gehabt

— 68. — 14. statt bewährend l. bewahrend

— 83. — 18. — Abhängigkeit l. Unabhängigkeit

— 90. — 1. — Adels, die l. Adels die

— — — 4. — Mutaten l. Notaten

— 91. — 6. — gewaltig; das l. gewaltig auf das

— 95. — 12. — entsprechen l. widersprechen

— — — 7. v. u. Not. statt Deputatlasten l. Deputatisten

S. 97. Z. 13. statt erlangen l. verlangen
— 98. — 11. — Gut. Der l. Gut! der
— 99. — 5. v. u. statt jetzt der Fall l. jetzt nicht der Fall
— 100. — 5. statt diese nur l. diesen nur
— — — 6 v. u. statt übermächtig l. übermüthig
— 105. — 15. statt nach l. noch
— — — 19. — durch l. doch
— 106. — 7. — Regentschafts=Mündigkeit l. Regentschafts=, Mündigkeits=
— 108. — 4. v. u. statt Ja l. Je
— — — 3. v. u. — ist stets l. stets
— 109. — 7. statt das Staatsgrundgesetz l. des Staatsgrundgesetzes
— 110. — 7. — immer gestellt l. immer festgestellt
— 112. — 9. v. u. statt dem Theile l. der Theil
— 113. — 2. v. u. Not. statt etwas ꝛc. l. ꝛc. etwas
— 114. — 6. statt Presse und l. Presse unter
— 117. — 14. — wichtige l. richtige
— 118. — 17. — Regierungsgerichten l. Reichsgerichten
— 120. — 16. — ehedenn l. nachdem
— 122. — 4. — Aufgaben l. Ausgaben
— 125. — 6. — Staatsmann l. Staatsdiener
— 126. — 1. v. u. statt großer nicht zu l. großer, nicht ein
— 127. — 14. v. u. — günstige l. geistige
— 128. — 5. statt Zusammenstellung l. Zusammensetzung
— 131. — 5. — Allein wie entsprechen Pro. l. Allein entsprechen die Pro.
— 133. — 2. — Heisen l. Heinsen
— 142. — 10. — Theile oder l. Theile der
— 149. — 14. — aller dawidertretender l. Alles darniedertretender
— — — 1. v. u. statt die Folgen l. in Folge
— 153. — 10. statt Verfassung l. Bundesverfassung
— 154. — 5. v. u. statt Kaiserbundes l. Kaiserbaues
— 155. — 3. statt jedes l. seines
— 161. — 10. — Todten l. Redner
— 165. — 7. v. u. statt Veränderung l. Verwendung
— 166. — 1. v. u. — Versammlung l. Verhandlung
— 167. — 7. statt jeglicher Fortschritte l. jeglichen Fortschritts
— 170. — 11. — erhoben l. erhaben
— 175. — 12. — werden l. worden
— 193. — 5. v. u. statt Landschulden l. Landesschulden
— 195. — 12. v. u. — erwartet l. erwartete

S. 197. Z. 12. v. u. — Schuldenwesen l. Schulwesen
— 198. — 8. v. u. — reinen l. neuen
— 200. — 7. v. u. — Reichs l. Landes
— 201. Not. *) Z. 2. statt Kloch l. Klock
— 204. — 11. statt Landesherrn nicht die l. Landesherrn die
— 207. — 1. v. u. statt ihren Rechten l. ihrem Rathe
— 209. — 4. v. u. — in allen l. in alten
— 212. — 8. statt des verschiedenartigsten Verfahrens l. das verschiedenartigste Verfahren
— 214. — 8. v. u. statt Vertretern l. Vertreter
— 220. — 8. statt sich nur dem l. sich nie dem
— 222. — 16. — theils meist l. meist
— 223. — 3. — vermindert l. vermieden
— 227. — 4. v. u. statt schwerere l. schwere
— 232. — 1. v. u. — denjenigen l. demjenigen
— 234. — 1. v. u. — findet l. finden
— — — 8. v. u. Not. *) statt Cammer l. Cammern
— 236. — 14. statt höherer l. höhere
— — — 15. — an dem l. in dem
— 238. — 13. — und durch l. nur durch
— — — 4. v. u. statt einer l. einer
— 242. — 11. statt Fuhrweg l. Fähr-, Weg-
— 244. — 4. — Schatzgelder l. Schutzgeldern
— 246. — 1. v. u. statt bei diesem l. bei diesen
— 248. — 10. statt die nicht l. der nicht
— — — 11. — hätten l. hätte
— — — 7. v. u. statt auf die l. auf das
— — — 6. v. u. — Hand l. Haus
— 253. — 17. statt aber auf l. aber stiegen jene auf
— 257. — 1. v. u. statt dem Könige l. den König
— 258. — 8. statt da l. dem
— — — 9. — wären l. wäre
— 259. — 4. — 1832 l. 1831
— 261. — 6. — war l. wäre
— 266. — 15. — wenn das l. wenn es das
— 271. — 11. — müßte l. mußte
— 277. — 10. — Dominal l. Domanial
— 291. — 12. — anerkannte l. anerkanntes
— 299. — 7. — Publicistes l. Publicisten
— 303. — 7. v. u. statt Gewährung l. Gewöhnung
— 310. — 11. v. u. statt verfassungsmäße l. verfassungsmäßige
— 312. — 2. statt hatten l. halten

Im vorigen Jahre ist erschienen:

Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover

herausgegeben von

Dahlmann.

22 Bogen gr. 8. geheftet. Preis 1 Thlr.

Wenn in den vorstehenden Rechtsgutachten mehr die formelle Seite der Rechtsbeständigkeit des Staatsgrundgesetzes behandelt wird, so beschäftigt sich diese Schrift hauptsächlich mit den materiellen Vorzügen desselben, indem sie darthut, wie dasselbe alle wesentlichen Bedingungen für eine geregelte und wirksame Verwaltung mit den nothwendigen Garantien des Rechts und der Freiheit vereinigt, und zugleich alle wichtigen Fragen über Verfassung und Verwaltung mit solcher Klarheit, Umsicht und Gründlichkeit behandelt, wie man sie nur von einem mit der Geschichte und den ständischen Angelegenheiten nicht bloß Hannovers, sondern auch der anderen deutschen Staaten vertrauten, sowie von vaterländischer Gesinnung und tiefem Rechtsgefühl beseelten Manne erwarten kann.

Wer die ganze Entwicklung der Hannoverschen Verhältnisse genauer kennen lernen will, dem sind noch folgende zwei Schriften zu empfehlen:

Stüve, D. C: Über die gegenwärtige Lage des Königreichs Hannover. gr. 8. Jena. 1831. geheftet 20 gr.

Desselben: Über die Lasten des Grundeigenthums und Verminderung derselben in Rücksicht auf das Königreich Hannover. gr. 8. Hannover 1830. geh. 20 gr.

Juristische und politische Schriften

im Verlage von Fr. Frommann in Jena.

Brandis, D. F. H., Abhandlungen aus dem Civilproceß I. Über den Zeitpunkt, mit welchem die Nachtheile des Ungehorsams eintreten. gr. 8. 1834. . . . 16 gr.

(Eine gelehrte und scharfsinnige Entwicklung von dem, was historisch erweisbare Gültigkeit hat.)

Emminghaus, D. G., Corpus Juris Germanici tam publici quam privati academicum. 2 Bde gr. 8. 1824. 5 Thlr. 8 gr.

(Eine sorgfältige und bequeme Zusammenstellung derjenigen Stücke der Reichsgesetzgebung, welche noch gemeinrechtliche Gültigkeit haben.)

Hudtwalcker, D. M. H.: Ueber die öffentlichen und Privat-Schiedsrichter (Diaeteten) in Athen und den Procefs vor denselben. gr. 8. 1812. . . 1 Thlr.

(Eine so gründliche als scharfsinnige Abhandlung aus den griechischen Rechtsalterthümern, die von den ersten Autoritäten der historischen Schule als Muster empfohlen ist.)

(Neigebauer, J. F.) Der Preußische Proceß ohne die ihm zum Vorwurf gemachten Mängel und unter Aufnahme der

Öffentlichkeit der Rechtspflege. Mit einer Vorrede von D. A. Mallinkrodt. gr. 8. 1819. . . . 1 Thlr.

(Was hier vorgeschlagen worden, ist zum Theil kürzlich durch den Minister Mühler in Ausführung gebracht worden.)

Schenk, C. W., die Lehre vom Retentionsrecht nach gemeinen Rechten. gr. 8. 1837. . . 1 Thlr. 18 gr.

(Diese Monographie ist mit Gründlichkeit und Scharfsinn geschrieben, hat eine praktische Tendenz und reiche Litteratur.)

Schmid, D. C. E.: der Büchernachdruck aus dem Gesichtspuncte des Rechts, der Moral und Politik. Gegen D. L. F. Griesinger. 8. 1823. geh. . . . 18 gr.

Henß, A., die Revolutionskeime der Vergangenheit und der Zukunft. gr. 12. 1834. geh. . . . . 6 gr.

(Derselbe): Was sollen jetzt die protestantischen Katholiken in Deutschland thun? beantwortet von einem katholischen Laien aus dem Handwerksstande. 8. 1828. geh. . . 4. gr.

(Der Verfasser, Buchbindermeister in Weimar, hat in seinem Leben viel erfahren, viel gelesen, viel gedacht und gegenwärtig, vergleichsweise, auch schon viel geschrieben. Seine Gesichtspunkte sind oft neu, seine Gesinnung verständig und gemäßigt und seine Schreibart besser als die manches Studierten.)

Kirchen- und Staatsfreund, der, an alle gute Deutsche Christen. Glaubwürdige vorläufige Nachrichten von den Frankfurter Berathungen mehrerer Deutschen Bundesstaaten über die Angelegenheiten der Deutschen katholischen Kirche (von D. Paulus in Heidelberg). gr. 8. 1818. geh . 16 gr.

Kern und Schale, oder drei politische Blicke auf die Kölnische Angelegenheit von D. K. Bruno. gr. 8. 1838. geh. 12 gr.

Hannoversches

Portfolio.

Hannoversches

Portfolio.

Sammlung von Actenstücken

zur

Geschichte des Hannoverschen Verfassungskampfes.

Erster Band,

enthaltend die bedeutendsten der bis Mai 1839 dem Bundestage übergebenen Vorstellungen.

Stuttgart.

Verlag von Adolph Krabbe.

1839.

Vorstellungen

an

den Bundestag,

betreffend

die Hannoversche Verfassungsangelegenheit.

I.

Vorstellung des Magistrats und der Alterleute der Stadt Osnabrück.

II.

Vorstellung einer Anzahl Deputirter zweiter Kammer vom 29. Juni 1838.

III.

Vorstellung einer Anzahl Deputirter zweiter Kammer vom 22. März 1839.

Stuttgart.

Verlag von Adolph Krabbe.

1839.

Motto:

(Auszug aus dem Protocolle der deutschen Bundes-Versammlung der 19. Sitzung den 17. März 1817.)

— — — — wird sie (die Bundes-Versammlung), eingedenk der hohen Bestimmung, zu der sie berufen worden, und der Vorschriften und Zwecke der Bundesacte, sich durch keine ungleiche Beurtheilung eines einzelnen Bundesgliedes abhalten lassen, innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken, die sie nie vergessen hat, noch je vergessen wird, selbst bedrängter Unterthanen sich anzunehmen, und auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker von fremdem Joche befreiet, und Länder ihren rechtmäßigen Regenten wieder zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkühr treten möge.

Inhaltsverzeichniß.

II.

III.

Vorwort.

Bei der lehrreichen Wichtigkeit der Hannover'schen Verfassungs-Angelegenheit für ganz Deutschland erschien es förderlich, die Haupturkunden dieses Streites schon jetzt, noch während der Dauer desselben, zusammen zu stellen und dem Publiko zugänglich zu machen, diesem zum besseren Verständniß der Sache, dem einstigen Geschichtsschreiber derselben eine willkommene Sammlung sonst leicht verwehender und versplitterter Materialien.

Schon jetzt existirt eine ansehnliche Litteratur dieser traurigen Angelegenheit, und darunter ausgezeichnete Werke, von denen hier nur die vortrefflichsten, die von Dahlmann herausgegebene „Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes" und die von demselben herausgegebenen „Gutachten der Juristen-Facultäten" genannt werden mögen; — ersteres Werk einen unermeßlichen Schatz von Kenntniß aller Hannover'schen Verhältnisse enthaltend und dadurch auch dann, wenn dieser Streit längst beendet seyn wird, unentbehrlich für Jeden, der sich mit Hannover'schen Verhältnissen vertraut machen will. Auch der Facultäts-Gutachten, vor Allem des Tübinger, ist hier mit höchstem Lobe zu gedenken.

Aber diese Werke geben ihrem Zwecke nach nur staatsrechtliche Erörterungen des Streitgegenstandes — der Frage über die Gültigkeit oder Nichtigkeit des Hannover'schen Staatsgrundgesetzes von 1833. Von dem Kampfe selbst können sie kein Bild geben.

Zwar hat sich die Tagespresse, soviel es in ihrer so sehr beschränkten Macht stand, dieser, bald als eine allgemein deutsche erkannten

Angelegenheit, thätigst angenommen. Allein eine erschöpfende Behandlung der Sache war der schnell vorüberrauschenden Tagespresse nicht vergönnt, da sie ihrer Natur nach die Frage nur auf der Oberfläche berühren konnte, und stets das neueste Bülletin des Kampfes zu bringen hatte, so daß das Gestern immer über dem Heute vergessen werden mußte.

Ein vollständiges Bild dieses Kampfes erschien jedoch um so wichtiger, als in demselben sowohl die bedeutendsten und wichtigsten Principfragen des Staatsrechts als auch die anscheinend geringsten reglementarischen oder anderen Details des constitutionellen Mechanismus zur Erörterung kommen. Nicht leichter und bequemer mochte aber ein solches Bild dieses Kampfes gegeben werden, als durch eine Zusammenstellung der Actenstücke desselben, namentlich derjenigen Beschwerden, durch welche die Hülfe der Durchlauchtigsten Bundesversammlung für die Schlichtung dieses Streites nachgesucht wurde.

Bekanntlich haben die Städte Hannover, Osnabrück, Hildesheim, Lüneburg, Harburg, Celle, Stade, Münden, Hameln, Burtehude, Esens, Leer, Schüttorf, Fürstenau u. a. m. sich mit dergleichen Vorstellungen an den Bundestag gewendet, desgleichen die bäuerlichen Wahldistricte aus dem Herzogthum Bremen, Fürstenthum Osnabrück, Fürstenthum Lüneburg u. s. w. — außerdem aber auch zu wiederholten Malen Mitglieder der zweiten Kammer der allgemeinen Ständeversammlung.

So interessant auch fast sämmtliche dieser Beschwerden sind, so würde eine Zusammenstellung aller doch um deßwillen unnütz seyn, weil sie sämmtlich denselben Zweck und größtentheils auch mit denselben Mitteln verfolgen. Drei dieser Vorstellungen möchten jedoch durch die Reichhaltigkeit ihres Inhalts und durch ihre Bedeutung für die Geschichte des Kampfes selbst vor allen anderen geeignet seyn, obigen Zweck zu erfüllen. Dies sind die drei hier gegebenen.

Da diese drei Vorstellungen die Hauptepochen des Kampfes charakterisiren, so mag zur Geschichte dieser Vorstellungen Folgendes erläuternd angedeutet werden.

Die dumpfe Niedergeschlagenheit und Aengstlichkeit, welche auf die Patente vom 5. Juli und 1. November 1837 folgten, das insolirte und unentschiedene Handeln der Wahlcorporationen nach der Berufung einer außerhalb aller Verfassung stehenden Stände=Versammlung durch die Proclamation vom 8. Januar 1838 fanden ihren Ausdruck in den schwankenden Verhandlungen dieser Versammlung, soweit dieselbe das Land repräsentirte, d. h. der zweiten Kammer. Die Osterferien brachten Einigung und einen Plan, der zuerst durch eine vergeblich versuchte factische Auflösung der zweiten Kammer, als diese aber nach 10tägigem Warten die beschlußfähige Anzahl erreichte, dadurch sich kund gab, daß nun fast sämmtliche bis dahin die Wahl verweigernden Corporationen Deputirte sandten, um die grundgesetzliche Opposition zu verstärken. Während man so in der, ob zwar als unrechtmäßig erkannten Stände=Versammlung den Kampf auszufechten versuchte, gingen einzelne Corporationen den deutschen Bund mit Beschwerden und Bitten um Erhaltung des Rechtszustandes an: zuerst, am Bundestage den Kampf eröffnend, der Magistrat und die Alterleute der Stadt Osnabrück in einer vortrefflichen, den Rechtspunkt durchaus erschöpfenden Vorstellung *); später einige andere Corporationen, wie Hildesheim, Esens u. s. w. In 2ter Kammer hatte derweil die staatsgrundgesetzliche Opposition die Majorität erlangt, den neuen Verfassungs=Entwurf (durch welchen man übermüthiger und perfider Weise dem Lande den letzten Rest seiner uralten Rechte zu rauben und den ganzen Raub zu sanctioniren vermeint hatte) zurückgewiesen, und am 25. Juni (1838) selbst erklärt:

---

*) Nro. I. der mitgetheilten. Weder diese Vorstellung, noch auch die wichtigste ihrer Anlagen, die meisterhafte Denkschrift über die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes sind ihrer Zeit in die öffentlichen Blätter übergegangen.

daß ein Vergleich über eine neue Verfassung nur durch Zurückgehen auf das Staatsgrundgesetz von 1833 und die in demselben begründete Landes=Repräsentation gültig erreicht werden könne. Dieser sogenannte Incompetenzbeschluß vom 25. Juni, der die erste trübe Epoche des Kampfes schließt, und mit dem eine zweite hellere beginnt, ward von dem größten Theile der Deputirten, die für denselben gestimmt hatten, durch eine im Gedränge und der Hast des Streites entworfene Vorstellung *) zur Kenntniß des Bundestages gebracht. Sie ward unterzeichnet an demselben Tage, wo die Vertagung der Ständeversammlung erfolgte, am 29. Juni 1838.

Bei der Wiederberufung der Stände auf den 15. Februar 1839 versuchte es die Regierung, fühlend, daß ihr jeder Rechtsboden, auch der der angeblich wiederhergestellten Verfassung nach dem Patente vom 7. December 1819 abgehe, den Boden wenigstens dieser angeblichen Verfassung zu gewinnen. Eine Proclamation (vom 15. Februar) versuchte eine Rechtfertigung des Patents vom 1. Novemb. 1837, nahm den vorigjährigen Verfassungs=Entwurf zurück, und verhieß völlige Wiederherstellung der Verfassung nach dem Patente von 1819, zu welchem Behufe denn auch der Stände=Versammlung besondere Propositionen vorgelegt wurden. Aber diese Stände=Versammlung war, obzwar seit dem 8. Januar auf den 15. Februar berufen, noch immer nicht da, und kam auch nach länger als 14tägigem Harren nicht, wohl aber von Seiten der ausbleibenden Deputirten am 27. Februar ein zunächst die Deductionen der Proclamation vom 15. Februar widerlegender Protest gegen die Verfassung von 1819 und die Beschlüsse jeder nicht nach dem Staatsgrundgesetze berufenen Stände=Versammlung. — Mit diesem Protest beginnt eine dritte Epoche. — Eine Vorstellung **)

*) Nro. II. der mitgetheilten. Diese Vorstellung ward ihrer Zeit von fast allen Zeitungen, selbst von der preußischen Staatszeitung aufgenommen.

**) Nro. III. der mitgetheilten. Sowohl diese Vorstellung als auch die Anlage, der Protest vom 27. Februar, sind bereits durch die Zeitungen mitgetheilt.

brachte denselben am 22. März zur Kenntniß der Bundesversammlung, und da der Stoff durch die in der Eile weniger Tage (vom 15. bis 26. Februar) entworfene und von den einzelnen Deputirten in allen Provinzen des Landes unterzeichnete Protestation und Vorstellung nicht erschöpft war, so holte eine neue sehr ausführliche und reichhaltige Vorstellung (unter der Form eines Nachtrages zu jener Vorstellung vom 22. März)*) das Versäumte nach und berührte auch bereits einen Theil der neuen Epoche, des großen Wahlkampfes, den das Rescript vom 2. März eröffnet hatte. Dieses Rescript vertagte die seit dem 15. Februar versammelte, aber wegen Unvollzähligkeit der 2ten Kammer noch immer nicht zur Existenz gediehene Stände-Versammlung, schloß die am 27. Februar protestirenden Deputirten aus und ordnete zur Ergänzung der durch jene Ausschließung unheilbar verstümmelten Kammer neue Wahlen an.

Solchergestalt geben diese drei Vorstellungen, die hier zusammengestellt erscheinen, ein treues Bild der ersten Epochen des Verfassungs-Kampfes.

Ueber den fernern Gang dieses Kampfes werde hier nur so viel bemerkt, daß die Regierung, einsehend, die Verfassung nach dem Patente von 1819 werde sich weder dem Lande, noch (woran ihr mehr lag) dem Bundestage gegenüber halten und rechtfertigen lassen, einsehend, welcher Fehler durch die Proclamation vom 15. Februar begangen worden, die den Weg der gütlichen Vereinbarung verließ, — es nach der Niederlage vom 27. Februar durch künstliche Mittel versuchte, auf jenen durch die Proclamation vom 15. Februar abgebrochenen Weg den Vergleichs-Verhandlungen zurückzugelangen.

Man wußte zu diesem Zwecke eine bedeutende Corporation (der Grundbesitzer von der Bremischen Geest) bei Gelegenheit einer vorzu-

*) Dies ist der „fernere Nachtrag“ zu der Vorstellung vom 22. März. (S. 191.) Bislang hat ihn noch keine Zeitung mitgetheilt.

nehmenden Deputirten-Wahl zu einer Erklärung zu veranlassen, worin ausgesprochen ward: „daß man den Wünschen der Regierung nachkommen wolle, sobald diese durch eine Proclamation zur öffentlichen Kunde bringe, daß Verbesserungen der Verfassung von 1819 nicht ausgeschlossen seyn sollten;“ um Erlaß einer dieses verheißenden Proclamation ward dabei gebeten. (Dies ist die bekannte s. g. Bremervörder Erklärung vom 27. April 1839.) Die erbetene Proclamation erfolgte denn auch schon wenige Tage darauf am 2. Mai, verheißend, daß Verbesserungen der Verfassung von 1819 nicht ausgeschlossen seyn sollten, sobald nur die auf den 28. Mai einberufene Ständeversammlung geziemend darum bitten würde. — Diese unter den furchtbarsten Wahlquälereien aller Art zusammengetriebene Ständeversammlung, berufen auf den 28. Mai, beschlußfähig erst am 6. Juni, richtete denn auch jene Bitte um neue Verfassungs-Vorschläge durch die Adresse vom 15. Juni an Se. Majestät den König. Eine Erfüllung dieser Bitte ward zugesagt, und so stand man denn nach weitläufigen Umwegen wieder auf dem durch die Proclamation vom 15. Februar verlassenen Boden von Vergleichs-Verhandlungen, auf welchem man vor der unwillkommenen Einmischung des Bundestages am sichersten zu seyn glaubte.

Daß das Land auf diese Vergleichs-Verhandlungen nicht eingehen, sondern am 25. Juni 1838 fester halten werde, als die Regierung am 15. Februar 1839 — läßt sich jetzt schon mit Gewißheit vorhersagen. Für den Bundestag möchte freilich vielleicht diese neue Komödie angeblicher Vergleichs-Verhandlungen einen Grund abgeben können, dem vielgequälten Lande seine Hülfe noch einige Zeit zu entziehen. Das wird aber weder die Anhänglichkeit des Hannover'schen Volks an die Verfassung von 1833, noch auch seinen Glauben und sein Vertrauen zu der von ihm angerufenen Gerechtigkeit deutscher Fürsten wankend machen können.

Aus derselben Absicht, wie hier die drei bedeutendsten Vorstellungen an den Bundestag mitgetheilt worden, sollen von Zeit zu Zeit — falls der Verbreitung dieser Sammlung nicht allzu große Schwierigkeiten entgegengesetzt werden — ähnliche Mittheilungen erfolgen, und manches für die Geschichte der Epoche wichtige, sonst leicht verwehende Blatt dem künftigen Geschichtschreiber aufbewahren.

Juni 1839.

I.

An

die Hohe Deutsche Bundes-Versammlung.

Submisseste Vorstellung und Bitte

v. S.

des Magistrats und der Alterleute der Stadt Osnabrück,

Anlage 1—11. betrifft

die Aufhebung des in anerkannter Wirksamkeit gestandenen Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover vom 26. September 1833.

Eingereicht den 19. März 1838.

Verzeichniß der Anlagen

zu der

submissesten Vorstellung des Magistrats und der Alterleute der Stadt Osnabrück

vom 9. März 1838.

§. 1.

Eingang.

Der Hohen Deutschen Bundesversammlung sehen wir uns gedrungen, mit bekümmertem Gemüthe eine Beschwerde wider die Regierung Sr. Königlichen Majestät, unseres Allergnädigsten Königs, vorzulegen. Die Bedeutung dieses Schrittes ist uns nur zu klar; die Folgen dunkel. — Nur das Gefühl unserer Pflicht, die Ueberzeugung, daß der, welcher bei Zeiten dem Uebel entgegen zu treten versäumt, wenn Pflicht gebietet und die Mittel gegeben sind, die Verantwortung trage, wenn später dasselbe unheilbar wird, hat uns zu diesem Schritte den Muth gegeben. Es ist ja dem Deutschen eigenthümlich, sich dem Rechte gern zu fügen, und sein großes Vorrecht, daß Deutschlands Verfassung von jeher da noch einen Rechtsspruch sicherte, wo bei andern Völkern nur die Macht entscheidet. — So dürfen denn auch wir die Bitte wagen, daß uns und dem Lande, dem wir angehören, nach den Grundgesetzen des Durchlauchtigsten Bundes Recht widerfahren möge.

Die erschütternden Ereignisse, die unser Land betroffen, der Tod eines Königs, der seinen Völkern nur durch die Wohlthaten einer wahrhaft väterlichen Regierung bekannt geworden, die Auflösung der 123jährigen Verbindung dieses Staates mit England, die ersten Schritte der Regierung eines Königs, dessen wohlwollende Absichten wir desto lieber anerkennen, je schwerer uns der Schritt geworden ist, die Hülfe des Durchlauchtigsten Bundes anzuflehen, um das Recht, die einzige Grundlage des öffentlichen Wohls, zu erhalten; das Alles ist zu bekannt, um der Darstellung zu bedürfen. Nur das wird hervorzuheben seyn, was zu der gegenwärtigen unterthänigsten Beschwerde in unmittelbarer Beziehung steht.

diese Allerhöchste Erklärung in einem Lande wirkte, dem jedes gewaltsame Einschreiten der Regierung seit mehr als einem Jahrhundert so ganz außer dem Gesichtskreise lag, das ist schwer zu beschreiben. Wir selbst haben in unserer Ansicht über die Sache nie geschwankt; aber desto größere Bedenken erregte die Wahl der Schritte, die zu thun seyn möchten.

Schon in unserer ersten Rathssitzung nach dem Patente wurden unterthänigste Bitten an Se. Königl. Majestät beschlossen; allein schwer war die Form zu finden nach den drohenden Worten am Schlusse jenes Allerhöchsten Patents. — Der Huldigungs-Revers forderte von uns hiernächst eine Erklärung, welche mit Rücksicht auf den §. 13 des Staatsgrundgesetzes als eine Verzichtleistung auf dasselbe angesehen werden konnte. Demnach hielten wir nöthig, uns auszusprechen, während wir unserer Huldigungspflicht nachzukommen uns nicht weigern zu dürfen glaubten, und wagen wir, diese damals von uns gegebene Erklärung unterthänigst

in der Anlage 1

hier anzufügen. Die erste Erwiederung wurde uns durch das gleichfalls als

Anlage 2

angebogene Rescript Königl. Landdrostei. Erst dieses schien uns einen sichern Weg der Vertheidigung zu eröffnen, wie wir solchen in unserm

sub No. 3.

angebogenen Berichte, in der gleichfalls als

Anlage 4

angeschlossenen allerunterthänigsten Bittschrift an Se. Königl. Majestät und in der

Anlage 5

angefügten rechtfertigenden Denkschrift, welche für das Cabinet Sr. Königl. Majestät bestimmt war, betreten haben.

Wir haben uns erkühnt, diese Actenstücke vollständig vorzulegen, theils weil dieselben den Gang der Sache genau characterisiren, theils weil solche zur Rechtfertigung dieser unterthänigsten Eingabe selbst gereichen dürften. Statt einer Allerhöchsten Entschließung wurde uns unter dem 2. Februar die

Anlage 6

beigefügte Eröffnung. Diese führte am 3. Februar die in beiverwahrtem Protocolle

Anlage 7

enthaltenen Verhandlungen herbei, und sahen wir uns genöthigt, nunmehr zur Unterzeichnung der Reverse in der in

Anlage 8

bezeichneten Maaße zu schreiten. Wir übersandten jene Reverse mittelst

Anlage 9

und gaben die vorbehaltene Erklärung sodann durch die

Anlage 10

ab. Hiernächst sind bei den Verhandlungen über die Wahl eines Deputirten zu der einberufenen Ständeversammlung wir

laut Anlage 11

von den, wie die

Anlagen 12 und 13

ergeben, mit Vorbehalt aller Rechte aus dem Staatsgrundgesetze von der Bürgerschaft erwählten Wahlmännern ausdrücklich aufgefordert:

> Alles aufzuwenden, was in unsern Kräften stehe, das Staatsgrundgesetz zu vertheidigen, namentlich auch durch eine geeignete, an den Durchlauchtigsten Bund zu bringende Vorstellung.

§. 3.

Beschwerden.

Nach allem diesen haben wir uns nicht entziehen können, den gegenwärtigen Schritt zu thun.

Die Beschwerden aber, um deren Abhülfe den Durchlauchtigsten Bund anzurufen wir uns gedrungen sehen, sind:

I. die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes durch das Patent vom 1. November 1837 und

II. die Berufung einer in jeder Beziehung verfassungswidrigen Versammlung, um sowohl über eine neue Verfassungs-Urkunde, als über sonstige Rechte der Unterthanen an der Stelle einer legalen Stände-Versammlung zu entscheiden, wie solches durch die Proclamation vom 7. Jan. 1838 geschehen ist. —

und dürfen wir es wagen zu Begründung dieser Beschwerden Folgendes unterthänigst vorzutragen.

§. 4.

Zeitpunkt der Anbringung derselben.

Wenn in formeller Hinsicht zuvörderst mit Recht verlangt werden mag, daß der Unterthan, der sich für beschwert erachtet, zuvörderst von dem eigenen Herrscher die Abhülfe dieser Beschwerde erbitte: so haben

wir, wie Anl. 4 erweiset, dieser Forderung Genüge gethan. Eine Entscheidung ist uns nicht zu Theil geworden. Wie aber schon die Anl. 6 beigefügte Eröffnung an die Hand gibt, daß jene unterthänigste Bitte sich keiner gnädigen Aufnahme zu erfreuen gehabt: so dürfte es die am 20. Febr. d. J. geschehene Eröffnung der Ständeversammlung, die von Sr. Königl. Majestät gehaltene Thronrede, welche es verkündigt, daß, der Vorstellungen ungeachtet, Allerhöchstdieselben mit dieser Ständeversammlung über eine neue Verfassung sich zu einigen gedenken, endlich der späterhin vorgelegte Entwurf selbst unzweifelhaft machen, daß auf eine Gewährung der unterthänigsten Bitten nicht zu zählen sey.

Diese notorischen Ereignisse werden die Stelle einer abschlägigen Resolution vertreten. —

Möchte man uns vorwerfen, daß wir nicht zur rechten Zeit diese Beschwerde erhoben: so dürfen wir unterthänigst andeuten, daß vor dem 1. November 1837 eine Beschwerde, die zur Cognition des Durchlauchtigsten Bundes hätte gelangen mögen, nicht erwachsen war. Daß wir nicht damals schon bittend an Se. Majestät, unsern Allergnädigsten König, uns gewandt, haben wir nachmals schmerzlich bereut, doch haben wir die Gründe auch dieses Verfahrens oben anzudeuten gewagt.

Möchte man uns aber vorwerfen, daß jedenfalls der gegenwärtige Schritt hätte geschehen sollen, bevor durch die Allerhöchste Proclamation vom 7. Januar 1838 eine neue Ständeversammlung einberufen worden, indem dadurch die Herstellung des vorigen Zustandes nothwendig erschwert, jedenfalls die Lage der Regierung in mancher Hinsicht unangenehmer werden dürfte: so erkennen wir dieses letztere mit Bedauern an, indem wahrlich nichts unsern Wünschen ferner liegt, als die Handlungen der Regierung, wenn auch nur dem Scheine nach, zu compromittiren.

Allein wir dürfen zu bemerken wagen, daß eine solche Inconvenienz das Recht nicht alteriren könne, so lange keine bestimmte gesetzliche Form ein solches Präjudiz mit der Säumniß verbindet. Das einzige Gesetz, das man hieher zu ziehen versuchen könnte, indem man nach §. 56 der Wiener Schlußacte behaupten möchte, die Grundsätze des Allerhöchsten Patents vom 1. Nov. seyen durch die Proclamation vom 7. Jan. 1838 in anerkannte Wirksamkeit getreten, würde sicher nicht hieher gehören können, da, wie wir unten nachzuweisen haben werden,

> das Patent vom 1. Nov. eine ganz neue Verfassung *verspricht*, die erst vorgelegt werden soll, mithin ein zukünftiges, das nicht in anerkannter Wirksamkeit stehen kann, ehe es ins Leben getreten, d. h. *nach ständischer Berathung*, wie solche im Patente selbst gefordert wird, publicirt worden, und da

die Proclamation gleichfalls eine in wesentlichen Punkten ganz neue Verfassung geschaffen hat, um jene weiter beabsichtigte neue Verfassung zu berathen.

Es sind aber auch die Grundsätze des Allerhöchsten Patents vom 1. Nov. von uns wenigstens, wie die unterthänigsten Anlagen **1** bis **10** zeigen, und von vielen andern Corporationen und Einzelnen, wenn man sonstigen Nachrichten trauen darf, **ausdrücklich reprobirt, mithin nicht anerkannt.**

Kann hiernach ein rechtlicher Einwand der Verspätung gegen unsere unterthänigste Beschwerde nicht aufgestellt werden: so halten wir uns aber auch wegen der Zögerung in jeder andern Beziehung entschuldigt. An sich verlangt der Schritt in einer Sachlage, wie solche seit dem Bestehen des Durchlauchtigsten Bundes zum ersten Male vorkommt, sehr reife Ueberlegung, die demselben vor dem Allerhöchsten Patente vom 1. Nov. um deswillen nicht hatte zu Theil werden können, weil Niemand **diese** Entwickelung zu vermuthen wagte. Sodann hielten wir aber auch dafür, daß eine devoteste Bitte an Se. Königliche Majestät vorhergehen müsse, und wo wäre zu dieser der Zeitpunkt gewesen? — Wir dürfen in Wahrheit uns auf den Schluß des Patents beziehen, um zu beweisen, daß Vorsicht nöthig war. —

Unsere Stellung als Obrigkeit forderte überdies auch in anderer Beziehung manche Rücksichten. Die Art aber, wie die bekannte Erklärung der Göttinger Professoren Allerhöchsten Orts aufgenommen wurde (eine Angelegenheit, deren Erledigung erst um Weihnachten erfolgte) gebot noch mehr Zurückhaltung.

Daß Bitten an Se. Königliche Majestät in dieser Sache nicht gern gesehen werden, selbst nach denjenigen Allerhöchsten Eröffnungen der Anlage 2, welche uns zu diesem Schritte in Stand setzten, das beweisen Untersuchungen gegen mehrere Landleute in den Aemtern Osnabrück, Grönenberg, Bersenbrück, die eine Bittschrift von, dem Vernehmen nach, durchaus unschuldigem Inhalte gezeichnet hatten, und worüber die Acten Zeugniß geben werden. Allerdings glauben wir gern, daß diese Schritte Ausflüsse eines übertriebenen Diensteifers seyn mögen, die Sr. Majestät fremd sind. Jedenfalls aber zeigen sie, welche Rücksichten eine Obrigkeitliche Behörde in diesen Sachen zu nehmen hatte. —

§. 5.

Legitimation der Bittsteller.

Wir zweifeln also nicht, daß in dieser Beziehung unser Verfahren rechtlich sowohl als thatsächlich gerechtfertigt erscheine, und dürfen uns

demnach zu einer andern Vorfrage von noch grösserer Bedeutung wenden: Ob nämlich wir zu einem Vortrage, wie der gegenwärtige, bei dem Durchlauchtigsten Bunde legitimirt erscheinen werden?

Die Grundgesetze des Durchlauchtigsten Bundes haben diese Frage nicht ausdrücklich entschieden. Eben so wenig ist dies durch die Uebung geschehen, theils weil der Zeitraum von 18 Jahren seit Vollendung der Bundesverfassung durch die Wiener Schlußacte an sich zu kurz ist, um über Fragen dieser Art bereits eine feste Uebung zu bilden, theils weil (glücklich für Deutschland, unglücklich aber für uns) ein Verfahren unter gleichen Umständen noch nicht Statt gefunden hat. Denn bei dem Herzoglich Braunschweig'schen Falle war im Ausschusse eine ständische Behörde vorhanden, welche die Beschwerde aufnehmen konnte. Die Zweifel über diese Frage, der Wunsch, uns nicht zu einer Beschwerde, welche einem andern näher liegen möchte, wenn auch nur scheinbar hervorzudrängen, haben ganz vorzüglich dazu gedient, jene Zögerung zu bewirken, von der wir zuvor unterthänigst geredet. — Nur die Nothwendigkeit zwingt uns dazu und in dieser finden wir unsere Rechtfertigung und zugleich unsere Legitimation.

Wenn es wahr ist, was der anerkannt gewichtigste der neueren Publicisten sagt:

> Eichhorn Betrachtungen über die Verfassung des deutschen Bundes, p. 106.

> Der Bund schützt jede anerkannt bestehende Verfassung *und dadurch die verfassungsmäßigen Rechte der Unterthanen* —, sofern die Beschwerde die *factische Aufhebung* der bestehenden Verfassung selbst zum Gegenstande hat —, durch das der Bundesversammlung eingeräumte Recht, jede Regierung zur Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte *in dem Sinne, welchen sie nach der Entwickelung der Wiener Schlußacte hat*, anzuhalten:

so darf den Unterthanen, deren verfassungsmäßige Rechte gekränkt worden, die Beschwerde nicht unmöglich gemacht werden.

§. 6.

Der Ständeversammlung war eine Beschwerde unmöglich, ohne illegal zu handeln.

Gewiß wird in einem Lande, das sich einer ständischen Verfassung erfreut, die Ständeversammlung diejenige moralische Person seyn, der am unzweifelhaftesten das Recht zusteht, die *factische Aufhebung* der Verfassung, selbst im Wege der Beschwerde, abzuwenden. Allein

nach der neuern Form der Verfassungen wird sie fast niemals dazu im Stande seyn. — Die Versammlung kann nur auf Berufung zusammentreten. Sie muß sich bei geschehener Vertagung trennen. Spricht der Herrscher die Auflösung aus: so ist Niemand vorhanden, der sich auch nur versammeln könnte. Jeder Angriff auf die Verfassung der Versammlung selbst würde durch Vertagung oder Auflösung der Cognition des Bundes entzogen. Denn die Versammlung, welche der Verfassung gemäß und welche diese zu vertheidigen berufen wäre, ist in diesem Falle nicht vorhanden; diejenige aber, welche etwa in Gemäßheit jener factischen Aufhebung der Verfassung zusammentreten möchte, kann füglich nur innerhalb der Grenzen ihrer Berufung handeln, d. h. sich an die neu vorgeschriebenen Normen halten. —

Dürfen wir nach diesen Grundsätzen den vorliegenden Fall prüfen: so scheint hier die Unmöglichkeit der Beschwerdeführung durch die allgemeine Ständeversammlung am Tage zu liegen. Durch das Allerhöchste Rescript vom 29. Juni 1837 wurde die Ständeversammlung vertagt, ehe irgend etwas geschehen war, das einen Angriff auf die Verfassung vom 26. Sept. 1833 hätte voraussetzen lassen. Nach

§. 119 des Staatsgrundgesetzes

kann der König die Ständeversammlung zu jeder Zeit vertagen. Nach

§. 120 daselbst

wird der Anfang und der Schluß der Sitzungen jedes Jahrs vom Könige, oder in dessen Auftrag vom Ministerio verfügt. Nachdem nun in Gemäßheit dieser Vorschriften die Vertagung ausgesprochen und von dem Präsidenten nach §. 17, No. 1 des Reglements vom 26. September 1833 die Sitzung geschlossen worden, war eine neue Versammlung nicht möglich, so lange nicht der Erblandmarschall solche in Auftrag des Ministerii

nach §. 5 des Reglements

berief. — Es erschien nunmehr das Patent vom 5. Juli, welches allerdings Stoff zu einer ständischen Verhandlung hätte geben können. Allein eine Versammlung wurde nicht berufen. Endlich durch die Verordnung vom 30. Oct. 1837 wurde die bisherige Versammlung aufgelöset, und hierauf erst erschien das Patent vom 1. Nov. v. J., welches die Verfassung vom 26. Sept. 1833 für erloschen erklärte.

Es war mithin kein Zeitpunkt vorhanden, in welchem die verfassungsmäßige Ständeversammlung zu einer Beschwerde auf legalem Wege im Stande gewesen wäre. Allerdings kann man behaupten:

Se. Majestät seyen wie zur Auflösung so zur Vertagung nur in Kraft der Verfassung ermächtigt. Sobald Allerhöchstdieselben jene Verfassung für erloschen erklärten, sey auch jene Ermächtigung erloschen.

Man kann ferner behaupten, und das ist vielfach geschehen:

Se. Majestät seyen zur Vertagung nicht eher ermächtigt gewesen, als nachdem Allerhöchstdieselben in Gemäßheit des §. 13 des Staatsgrundgesetzes die Verfassung unverbrüchlich festzuhalten gelobt. Vor solchem Gelöbniß sey jede Regierungshandlung — also auch die Vertagung — unzulässig gewesen, und hätten Stände solcher nicht weichen dürfen.

Allein wir überlassen uns der unterthänigsten Hoffnung, Argumente dieser Art werden bei dem Durchlauchtigsten Bunde um so weniger Eingang finden, als solche nur geeignet sind, den Zustand des Rechts, den die Bundesverfassung zu sichern bestimmt ist, in den Zustand roher Gewalt zu verwandeln. Eine Ständeversammlung, die sich von der strengen Form entfernt, die zusammentritt, ohne legal berufen zu seyn, die Verhandlungen vornimmt, nachdem ihre Sitzungen von der Regierung geschlossen worden, gibt selbst die Losung zur Gewaltthätigkeit. Die Regierung ist gezwungen, sich ihrer Macht gegen dieselbe zu bedienen, und sie kann sich gegen solche nur durch Mittel erhalten, welche allen Zustand von Recht und Gerechtigkeit zu Grunde richten. Der Durchlauchtigste Bund wird nicht voraussetzen, daß es in den Pflichten einer Ständeversammlung liege, auf diesem Wege die Rechtsvertheidigung zu versuchen.

Eine Weigerung, die Vertagung anzuerkennen, aber würde ebenfalls geradezu auf diesen Weg geführt haben. Wir dürfen anführen, wenn wir auch nicht darauf uns stützen wollen, daß dem §. 13 des Staatsgrundgesetzes derzeit von höchst gewichtigen Stimmen aus der Regierung eine, dem nackten Wortlaute allerdings entsprechende, rein enuntiative, Deutung gegeben worden, welche Sr. Majestät durchaus keine Pflicht ausdrücklicher Anerkennung der Verfassung *vor* dem Regierungsantritte auflegte. Jedenfalls war von Sr. Königlichen Majestät noch kein Schritt geschehen, der eine Aufhebung der Verfassung befürchten ließ. Die Stände, die den Gehorsam geweigert hätten, würden eine rein aggressive Stellung eingenommen, und so dasjenige selbst zerstört haben, was zu schützen ihnen oblag, Recht, Ordnung und Ruhe. —

Wir haben niemals Schritte solcher Art von den Ständen dieses Landes gefürchtet und hegen die unterthänigste Zuversicht, der Durchlauchtigste Bund werde solche denselben nicht auflegen. —

Die in Gemäßheit des Staatsgrundgesetzes bestehende allgemeine Ständeversammlung hatte mithin durchaus keine Möglichkeit, ohne Verletzung des Rechts und des schuldigen Gehorsams die Vertheidigung der Verfassung zu unternehmen, und so müssen, wenn die Rechtsvertheidigung nicht gänzlich abgeschnitten werden, die Rechte der Unterthanen aus dem Staatsgrundgesetze nicht ohne allen Schutz bleiben sollen, die verschiedenen Körperschaften und Gemeinden zur Vertheidigung um so mehr zugelassen werden, als ihnen nicht nur durch ihren Antheil an der ständischen Vertretung, sondern auch direct so erhebliche Zusicherungen im Staatsgrundgesetze zu Theil geworden sind.

§. 7.

Die Befugnisse alter Corporativ-Stände sind auf die seit 1814 eingeführte Repräsentativ-Verfassung nicht anwendbar.

Möge es uns verstattet seyn, hier einen Blick auf die Rechtsvertheidigung zu werfen, wie solche vormals, wie sie jetzt den Ständen möglich ist. Die constitutionellen Formen, Wahlen, Eröffnungen, Vertagungen, Auflösungen sind bei uns nicht auf Andringen des Volks oder der Stände, sie sind von der Regierung selbst in der provisorischen Versammlung von 1814 und in der des Patents vom 7. Decbr. 1819 eingeführt, das Staatsgrundgesetz fand hier alles vollständig vor, bildete die Formen nur nach der Erfahrung aus, änderte aber wenig. Dadurch ist dem Lande eine große Kraft verloren gegangen, die in den alten Ständen nach deutscher Verfassung lag.

Jene Stände waren durchweg zusammengesetzt aus persönlich berechtigten Einzelnen, oder selbstberechtigten Körperschaften. Von Wahlen im heutigen Sinne, mithin von einer Auflösung, war nicht die Rede, der Landtag bestand nicht aus den einzelnen Deputirten, deren Befähigung der Fürst vernichten kann, und deren Mangel nur auf seinen allerhöchsten Befehl zu ergänzen ist, sondern aus den bestimmten Personen und Corporationen, von denen die letzteren sich entweder durch bestimmte Beamte, oder durch völlig frei bezeichnete und mit Vollmacht zu versehende Deputirte vertreten lassen mochten.

Hieraus folgt ein zweiter Grundunterschied der alten Stände von den neuen, nämlich das Recht (und die Möglichkeit), sich ohne landesherrliche Berufung zu versammeln, ein Recht, welches allgemein von den Lehrern des Staatsrechts, sowie von den vormaligen Reichsgerichten den Ständen für den Fall zugegeben wird, wenn es auf Vertheidigung ihrer angegriffenen Gerechtsame ankommt, als in welchem Falle der Landesherr eine Versammlung nie verweigern konnte.

Struben Obs. juris et historiae p. 211.
Derselbe Nebenstunden II. p. 568.
Scheidt Anmerkungen zu Mosers Braunschw. Lün. Staatsrecht, p. 363.

Durch diesen Satz war die Rechtsvertheidigung zu jener Zeit unter allen Umständen gesichert; gegenwärtig ist dieser Satz unanwendbar. Die Verfassung, das Staatsgrundgesetz kennt solchen nicht, und wollte man ihn auch zugestehen: so würde dennoch, nachdem die Ständeversammlung einmal aufgelöset worden, niemand vorhanden seyn, der sich legal versammeln, oder über versagte Versammlung Beschwerde führen könnte. Es ist bei der neuern Bedeutung der Landstände nothwendig und wichtig, den Regierungen das Recht der Auflösung zu sichern. Eben deshalb wird aber auch die Rechtsvertheidigung vor dem Durchlauchtigsten Bunde nicht auf die allgemeine Ständeversammlung zu beschränken seyn; wie denn auch in der That kein Gesetz und, so viel uns bekannt, sogar kein Vorgang existirt, worauf eine solche Beschränkung zu stützen wäre.

§. 8.

Die Rechtsvertheidigung steht also nur den Corporationen und Einzelnen offen.

Unter den Corporationen des Landes möchten zuerst die Provinzialstände berufen gewesen seyn, die Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes zu übernehmen. Wir können hier nur von derjenigen Landschaft reden, der wir angehören, und dürfen bemerken, daß auch diese seit dem Herbste **1836** nicht zusammenberufen worden. Es ist mithin auch diese von der Rechtsvertheidigung ausgeschlossen gewesen.

Unter diesen Umständen durften wir unsere eigene Befugniß unterthänigst nicht bezweifeln. Es ist kein Theil des Staatsgrundgesetzes, an dem wir nicht direct den größten Antheil zu nehmen hätten. Der Verhältnisse zum Bunde, sowie zu Sr. Majestät dem Könige und dem Allerhöchsten Herrscherhause, welche zu Anfang, im ersten und zweiten Capitel, gedacht sind, nicht zu erwähnen, wiewohl auf denselben die Grundlage aller Verhältnisse ruht, haben wir an den verschiedenen Rechten der Einzelnen, die das dritte Capitel feststellt, für uns und unsere Mitbürger den größten Antheil zu nehmen. Die gleiche Vertheilung der Lasten, der Rechtsschutz, die Verhältnisse der Gerichte gehen unsere Stadt um so mehr an, als derselben auch die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit in weitester Ausdehnung zusteht, und sie Lasten nicht in völliger Gleichheit lange Zeit getragen hat und noch trägt. Daß das vierte Capitel für eine Stadtgemeinde, deren Verfassung nur provisorisch im Jahre

1814 geordnet worden, von entschiedener Wichtigkeit sey, liegt am Tage. Die Feststellung des Verhältnisses der Kirche zum Staat ist für die Protestanten unserer Stadt desto wichtiger, als dieselben vor Aufhebung der Reichsverfassung eine Kirchengewalt des Landesherrn nicht anerkannten, während dem katholischen Religionstheile (wenn auch ein Staatsgesetz in die Kirchenverfassung selbst nicht eingreifen kann) wenigstens das hochwichtig ist, zu wissen, welche Ansprüche der Staat an die Kirche mache.

Bei der ständischen Vertretung und deren Befugnissen sind wir doppelt betheiligt, da unsere Stadt in der städtischen Curie der aus drei Curien bestehenden Provinziallandschaft nach deren alter Verfassung die Mehrheit der Stimmen führt, und da wir berechtigt sind, zur allgemeinen Ständeversammlung einen Deputirten zu erwählen. Selbst die Bestimmungen des achten Capitels über Rechte, Pflichten und Competenz der Staatsdiener berühren eine Gemeinde vielfach, deren Vorstand diesen Bestimmungen in mancher Beziehung unterliegt.

Ein durchgehendes Interesse ist mithin vorhanden, ein ausschließliches Recht der Rechtsvertheidigung ist Niemand zugestanden worden. Auch ein näheres Recht liegt nicht vor, und stände solches der Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs zu, so würde doch die Unmöglichkeit erwiesen seyn, von demselben Gebrauch zu machen. —

Soll demnach eine Rechtsvertheidigung bestehen: so wird dieselbe uns oder denen, deren Verhältnisse den unsrigen gleichstehen, nicht versagt bleiben dürfen. Daß wir aber dieses uns ursprünglich zustehende Recht niemals aufgegeben, legen die unterthänigst beigeschlossenen Anlagen zu Tage. Von Anfang an haben wir, sobald irgend eine Erklärung unsererseits in dieser Sache nothwendig wurde, dasselbe behauptet, wie

Anlage 1

zeigt. Se. Majestät, unser Allergnädigster König und Herr, haben laut

Anlage 2

dieses Recht, ja selbst die Verpflichtung zu solcher Rechtsvertheidigung anerkannt, und wir haben, wie die ferneren

Anlagen 3, 4, 5

erweisen, diese Pflicht nicht abgelehnt, haben solche vielmehr laut

Anlage 8

selbst in dem Augenblicke gewahrt, als wir uns zu unbedingter Unterzeichnung des Huldigungs-Reverses gedrungen fühlten. — Kann also im Allgemeinen unsere Befugniß zu dem vorliegenden Schritte nicht verkannt werden, so wird dieselbe auch als aufgegeben nicht angesehen werden dürfen.

Wir haben Zeugnisse von Schriftstellern über die Frage, wer zur Anrufung des Durchlauchtigsten Bundes in Folge des Art. 56 der Wiener Schlußacte legitimirt sey, nicht aufgeführt. Die Frage ist seit dem Erscheinen jenes Grundgesetzes kaum zur Sprache gekommen. Die Rechtslehrer, die sich mit dem Staatsrechte des deutschen Bundes im Ganzen beschäftigt, wie

Klüber Staatsrecht des deutschen Bundes, §. 217 b.

oder diesen Theil desselben einer getrennten Untersuchung unterworfen haben, wie

Eichhorn Betrachtungen über die Verfassung des deutschen Bundes, p. 69 sqq.

haben die Frage der Legitimation nicht berührt. Auf die Flugblätter der neuesten Zeit wollten wir uns nicht berufen. Wenn aber ein geachteter Lehrer des Staatsrechts nicht in einer Flugschrift, sondern in wissenschaftlicher Bearbeitung den Satz, daß allen Unterthanen das Recht der Beschwerde über Verletzung des Art. 56 der Wiener Schlußacte zustehe, als völlig unzweifelhaft aufstellt, wie dies von

Mohl, in den Leipziger critischen Jahrbüchern für 1818, p. 79

geschehen ist: so dürfen wir darauf wenigstens insofern Gewicht legen, als darnach unsere oben ausgeführte Ansicht wenigstens in wissenschaftlicher Beziehung nicht als leichtsinnig aufgefaßt erscheinen kann.

§. 9.

Begründung der Beschwerde. Grundsatz des Schutzes des in anerkannter Wirksamkeit Stehenden.

Dürfen wir aber hoffen, daß die Legitimation zu der Beschwerde, welche zu führen wir uns mit schmerzlichem Gefühle gedrungen sehen, uns nicht ermangele: so wird diese Beschwerde selbst nur weniges zu ihrer Begründung bedürfen. Der Art. 56 der Wiener Schlußacte gewährt dem Durchlauchtigsten Bunde nach der Interpretation des gewichtigsten Staatsrechtslehrers unserer Zeit

Eichhorn Betrachtungen über die Verfassung des deutschen Bundes, p. 84

das Recht,

> bei Beschwerden darüber, daß eine bestehende Verfassung verfassungswidrig abgeändert worden, darüber zu urtheilen, ob die Beschwerde gegründet oder ungegründet sey, und im Fall sie gegründet befunden würde, zu bewirken, daß sie hergestellt werde. Eine Beschwerde dieser Art stellt sich unter dem Gesichtspunkt der

Nichterfüllung des Art. 13 dar; sie muß mithin nach dem Grundsatze des Art. 53 der Schlußacte behandelt werden.

Betrachten wir nun aber die Verfügungen des Patents vom 1. November unter dem Gesichtspunkte des Art. 56, so wird zuerst gefragt werden müssen,

Stand das Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833 in anerkannter Wirksamkeit?

Ist dasselbe auf verfassungswidrige Weise abgeändert?

Die erste Frage wird für den Unbefangenen sich einfach erledigen. Am 26. Sept. 1833 ward das Staatsgrundgesetz verkündigt. In Gemäßheit desselben ist die Ständeversammlung fünfmal versammelt gewesen; der Staatshaushalt ist fünfmal durch dieselbe festgestellt, die Steuern werden noch im gegenwärtigen Augenblicke und bis zum 1. Januar 1839 hin in Kraft ihrer Bewilligung erhoben und erhoben werden können. Eine Reihe der wichtigsten Gesetze über alle Theile des Rechts sind mit ihrer Einwilligung erlassen und selbst durch das Patent vom 1. November 1837 als gültig und bestehend anerkannt, und in voller Wirksamkeit. Es wird also wohl nicht bestritten werden können, daß das Staatsgrundgesetz und die in demselben begründete ständische Verfassung in anerkannter Wirksamkeit bestanden habe und noch bestehe.

Daß dieser Zustand durch das Allerhöchste Patent vom 1. November 1837 unterbrochen worden, kann diesen rechtlichen Charakter der anerkannten Wirksamkeit nicht aufheben. Denn es ist dieses Patent ja der Gegenstand der Beschwerde selbst, und sollte dieser, so wie er allerdings den Besitzstand stört, auch den Rechtsgrund der Beschwerde aufheben, sollte — wenn wir wagen dürfen, uns eines Beispiels aus dem bürgerlichen Rechte zu bedienen — dies Spolium selbst den Grund der Spolienklage aufheben, dann würde jener Art. 56 der Schlußacte freilich eine Nichtigkeit seyn. Frevelhaft aber wäre es, in jenes Grundgesetz, das als entscheidender Grundsatz des Bundes in Bezug auf die Rechte der Unterthanen aus Art. 13 der Bundesacte aufgestellt ist, eine Interpretation zu tragen, welche dasselbe zu einer Nichtigkeit herabwürdigte.

§. 10.

Nicht beschränkt auf den Zustand von 1820.

Man hat behaupten wollen, der Art. 56 der Schlußacte schütze nur die am 15. Mai 1820 in anerkannter Wirksamkeit gestandenen, nicht die später geschaffenen Verfassungen. Allein auch diese Auslegung enthält eine Entwürdigung jenes Grundgesetzes.

Wäre am 15. Mai 1820 die Ansicht dahin gegangen, eine transitorische Maaßregel zu vorläufiger Beruhigung der Gemüther zu erlassen, wie dies bei den Carlsbader Beschlüssen acht Monate früher der Fall gewesen war, dann möchte eine solche Auslegung an ihrer Stelle gewesen seyn. Allein man wollte keine transitorische Maaßregel. Man wollte, wie der Eingang der Schlußacte selbst sagt:

den Bundesverein durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze entwickeln und vollenden.

Wie wäre es denkbar, daß dies auf solche rein transitorische Bestimmungen gebauet wäre?

Wollte man aber jene Auslegung wirklich zum Grundgesetze des Bundes machen, dann hätten die Hohen Contrahenten die Befugniß, die wichtige Angelegenheit des Art. 13 der Bundesacte im Innern zu ordnen, so weit ausgedehnt, daß diejenigen Verfassungen, welche am 15. Mai 1820 noch nicht bestanden, oder eine jede derselben, welche einmal abgeändert worden wäre, späterhin alles Schutzes von Seiten des Durchlauchtigsten Bundes beraubt seyn würden. Es würden also solche auf jede willkührliche Weise abgeändert werden können, ohne daß eine Einwirkung des Bundes denkbar wäre, so lange nur der Charakter der Art. 25 und 26 der Wiener Schlußacte nicht einträte, d. h. die Regierung nicht um Hülfe bäte, oder durch offenen Aufruhr daran verhindert würde, und es bliebe in solchem Falle dem Bunde höchstens bevor, eine Ueberschreitung der in den Art. 57, 58 und 59 der Schlußacte gestellten Gränzen zu rügen. Schwerlich möchte eine solche Bestimmung, welche in Ermangelung eines rechtlichen Schutzes zu Aufruhr und innerer Gewaltthätigkeit führt, dem hohen Zwecke: Erhaltung äußerer und innerer Sicherheit Deutschlands entsprechen. Ein Rechtszustand wäre dabei undenkbar. —

Es würde ferner eine solche Bestimmung, von anderer Seite angesehen, den Hohen Contrahenten den Vorwurf aufbürden, daß dieselben im Widerspruche mit der in den Art. 54 und 55 den Bundesstaaten weislich gelassenen Freiheit, dem Nothwendigen nachzukommen, einen unbedingten Schutz nicht des Bestehenden, sondern des zufällig 1820 Bestandenen sich zum Zwecke genommen. Es würde anmaaßlich seyn, hier über die Unzweckmäßigkeit eines Grundsatzes zu reden, dessen Unhaltbarkeit schon der alleinige Umstand darthut, daß durch das Aussterben der Hohen Sachsen-Gothaischen und Anhalt-Köthen'schen Häuser seit 1820 der Bestand jener Länder selbst auseinander gerissen worden. Und welchen Anspruch hätte sich denn wohl jenes 1820 Bestandene auf so bevorzugten Schutz erworben? Die älteste der neugeordneten Verfassungen, die von

Nassau, war nicht fünf Jahre alt. In den größeren Staaten, die von Baiern und Baden, nicht volle zwei Jahre, die von Würtemberg sieben Monate, die von Hannover fünf Monate, die von Braunschweig kaum zwanzig Tage!! Der Werth dieser Verfassungen war wenig oder gar nicht erprobt. Das Staatsgrundgesetz des Königreichs Hannover vom 26. September 1833 hat auf fünf Landtagen zum Segen des Landes gewirkt; dasselbe hat eben so viele schwere Prüfungen bestanden, als die Verfassung von 1819 Monate alt war, zu der Zeit, wie derselben jener Charakter der Unverletzlichkeit aufgedrückt seyn soll.

Und welcher wäre der Rechtszustand von Deutschland jetzt, wenn nur das am 15. Mai 1820 Bestandene unter dem Schutze des Durchlauchtigsten Bundes stände. Aelter als jener Zeitpunkt sind die jetzt bestehenden Verfassungen nur in Oestreich, Mecklenburg, den Reußischen Landen, ferner in Luxemburg (so weit dort überall ein Rechtszustand besteht), Nassau, Rudolstadt, Lippe-Schaumburg, Waldeck, Weimar, Baiern und Lichtenstein (denn die Verfassungen von Hannover und Baden sind schon nach jener Zeit geändert). Dagegen würde die Verfassung ohne Schutz seyn in Preußen, Baden, Hannover (denn auch das Patent von 1819 ist schon 1832 wesentlich abgeändert), Sachsen, Holstein, beiden Hessen, den Sachsen-Meiningen, Coburg und Altenburgischen Landen, den Anhaltinischen und allen übrigen kleineren Bundeslanden, mit Ausnahme von Oldenburg, wo noch keine ständische Verfassung besteht.

Wahrlich eine Interpretation, die zu solchen Folgerungen führt, wird ein umsichtiger Ausleger nur im äußersten Nothfalle ergreifen, nicht aber da, wo solcher Mißverstand den Worten aufgezwungen werden müßte, während ihr reiner Inhalt die untadelhafteste Regel der Staatsweisheit zu erkennen gibt.

Diese Regel ist der Schutz des friedlich Bestehenden! Es ist überall schwer, das Recht zu erkennen; nur die Form des Gesetzes macht solches möglich, und diese Form ist unwirksam, wo das Gesetz gegen den unumschränkten Gesetzgeber angewendet werden möchte. Ueberall aber ist so viel gewiß und leicht erkennbar, daß derjenige, welcher ein friedlich Bestehendes auf eigenmächtigem Wege umzustürzen sucht, von der Bahn des Rechts abweiche. Wo also ein Rechtszustand unter unabhängigen Staaten seyn soll, da muß dafür gesorgt werden, daß der ruhige Besitzstand ungestört bleibe. Diesen Grundsatz, den das Völkerrecht in neuerer Zeit an die Spitze gestellt, indem solches jede vollendete Thatsache anerkennt, hat die Wiener Schlußacte auch hier zur Basis des Rechtszustandes unter den unabhängigen deutschen Bundesstaaten erhoben. Der Schutz bloß jenes zufälligen Zustandes von 1820

wäre eine rein willkührliche Bestimmung, dieser Schutz des anerkannt Bestehenden ist in sich selbst fest gegründet. Von diesem und nur von ihm konnte der mehrmals erwähnte Staatsrechtslehrer

Eichhorn a. a. O. p. 106

sagen:

> der Rechtszustand der deutschen Unterthanen ihren Regierungen gegenüber ist soweit gesichert, als er sich sichern ließ, ohne in die innern Angelegenheiten der Staaten durch Gesetzgebung des Bundes einzugreifen. Denn der Bund schützt jede anerkannt bestehende Verfassung. —

§. 11.

Noch auf dasjenige, was von Allen anerkannt worden.

Man kann aber ferner die Behauptung aufstellen, eine Verfassung stehe nicht in anerkannter Wirksamkeit, so lange Jemand, den solche betrifft, ihre Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit nicht anerkenne; und dieser Satz würde im gegenwärtigen Falle von desto größerer Bedeutung seyn, da Se. Majestät, unser Allergnädigster König, im Patente vom 1. November 1837 erklärt haben, daß Ihrerseits eine Anerkennung des Staatsgrundgesetzes nicht erfolgt, vielmehr der Widerspruch wider dasselbe offen zu erkennen gegeben und die Unterschrift zu wiederholten Malen verweigert sey.

Es scheint aber, als wenn hier verschiedene Begriffe vermengt würden, indem die Zustimmung einer Person, welche die rechtmäßige Entstehung verbürgen möchte, mit der rein thatsächlichen Frage der Wirksamkeit zusammengestellt wird. Daß beides verschieden sey, davon liefert die Geschichte des Königreichs Hannover den sprechendsten Beweis. Denn Niemand, der z. B. die langwierigen und schwierigen Verhandlungen über die Vereinigung der Calenbergischen und der Grubenhagenschen Landschaft kennt, wird bezweifeln können, daß die Vereinigung aller Provinzen zu einer Ständeversammlung im Jahre 1814 zu einer vollkommen rechtsgültigen Entstehung der Einstimmung der bestehenden Stände bedurft hätte. Eben so wenig aber kann auch bezweifelt werden, daß der Verfassung von 1819 diese Zustimmung nicht zu Theil geworden sey. Dennoch ist sie durch Art. 56 der Schlußacte selbst nach der Annahme des Allerhöchsten Patents vom 1. November 1837 geschützt. —

In anerkannte Wirksamkeit war demnach die Verfassung vom 26. September 1833 ohne Zweifel getreten, selbst auch dann, wenn ein solches

Anerkenntniß seiner jetzt regierenden Majestät nicht erfolgt seyn sollte, indeß dürfen wir ein noch größeres Gewicht darauf legen, daß ein Anerkenntniß Sr. Majestät, wie erwünscht solches auch gewesen seyn möchte, dennoch zur Rechtsbeständigkeit des Staatsgrundgesetzes kein unerläßlich nothwendiges Erforderniß sey. Demjenigen, was die gediegene Schrift

des Herrn Justiz-Ministers von Kamptz Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahren,

im Allgemeinen darthut und was in Bezug auf die vorliegende Sache wir selbst in der Denkschrift

Anlage 5

auszuführen gewagt, dürfen wir hier nur die Bemerkung hinzufügen, wie eine so ausgedehnte Befugniß der Agnaten, nach welcher ein ohne deren Zustimmung, abgesehen von ihren besondern Rechten, geschlossener Landesvertrag unbedingt nichtig seyn würde, nicht nur der gesammten Geschichte des hohen Braunschweig-Lüneburg'schen Hauses, sondern unsers unterthänigen Dafürhaltens selbst der Verfassung des deutschen Bundes widersprechen würde.

Denn die Grundlage dieses Bundes, das monarchische Princip, ohne welches in den Staaten des heutigen Europa kein dauerndes Wohlseyn mehr gedacht werden mag, scheint durch so große Ausdehnung der agnatischen Rechte auf höchst bedenkliche Weise beeinträchtigt zu werden. Es können den hohen Agnaten Rechte zustehen, welche denselben wider ihren Willen nicht entzogen werden dürfen. Es ist dies namentlich der Fall in Ansehung des Successionsrechts und der Successionsordnung. Es muß ferner ihnen das rein Privatrechtliche gesichert bleiben. Wenn aber

die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben soll:

so kann unmöglich das agnatische Recht, wie hoch man dasselbe auch schätzen mag, reine Staatshandlungen vernichten. Der Souverain steht über dem Volke; er allein vermag abzuwägen, was dem Ganzen frommt; er muß die gesammte Staatsgewalt besitzen, damit er in den mannigfaltig bedrängenden Verhältnissen, in denen der Staat sich befinden kann, ermächtigt sey, das zu thun, was das gemeine Wohl fordert. Der Agnat ist nicht in dieser Lage; er ist auf die Zukunft, vielleicht eine sehr entfernte, gewiesen; er ist vielleicht dem Lande, seinen Interessen, im Augenblicke der Gefahr fremd, kennt solche durchaus nicht, ja er könnte — so wie die persönlichen Verhältnisse der höchsten

Häuser gestaltet sind — gar wohl eben derjenige Gegner seyn, von dem die Gefahr droht, und gegen den die äußersten Kräfte aufgeboten werden müßten. Die Gefahren eines solchen Rechtssatzes springen selbst dem Privatmanne zu sehr in die Augen, als daß hier irgend eine fernere Andeutung nöthig scheinen könnte.

Wir haben, indem wir des agnatischen Consenses gedacht, hier nur die zweifelhafteste Seite der Frage: ob ein allgemeines Anerkenntniß der Rechtmäßigkeit erforderlich sey, um die anerkannte Wirksamkeit einer Verfassung im Sinne des Art. 56 der Wiener Schlußacte zu begründen? herauszustellen gewagt. Jedes weitere Verfolgen dieses Satzes, jede Ausdehnung auf andere Personen, würde ins Absurde fallen. Mit Sicherheit dürfen wir hoffen, daß beide oben hervorgehobenen Einwände des rechtlichen Gewichts gänzlich entbehren,

> daß einer Verfassung, die fünf Jahre, fünf Landtagssitzungen hindurch ohne irgend laut gewordenen Widerspruch geblieben, auf welcher die wichtigsten Gesetze und Einrichtungen des Landes noch jetzt beruhen, die anerkannte Wirksamkeit nicht werde abzusprechen seyn. —

§. 12.

Die Gründe des Patents vom 1. November 1837 können dem Staatsgrundgesetze den Schutz des Bundes nicht entziehen.

Eine jede in anerkannter Wirksamkeit stehende landständische Verfassung kann aber nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden, und hat bis zu solcher verfassungsmäßigen Abänderung sich des Schutzes des Durchlauchtigsten Bundes zu erfreuen.

Das Allerhöchste Patent vom 1. November 1837 hat Gründe angeführt, weshalb dem Staatsgrundgesetze vom 26. September 1833 dieser Schutz nicht zu Gute kommen würde. Wir haben gewagt, unsere desfallsige Ueberzeugung freimüthig dem Cabinet Sr. Königlichen Majestät in der Denkschrift

Anlage 5

vorzulegen und dürfen, um nichts Ueberflüssiges zu wiederholen, hier darauf unterthänigst Bezug nehmen; die rechtsgültige Entstehung des Staatsgrundgesetzes wird sich aus jener Anlage zur Genüge ergeben, und wenn wir es gleich uns nicht verhehlen, daß darüber der Art. 56 der Wiener Schlußacte eine Cognition dem Durchlauchtigsten Bunde nicht beilegt, indem derselbe nur das in anerkannter Wirksamkeit Stehende schützt: so dürfen wir dennoch die Hoffnung fassen, es werde jene Ausführung insofern von Gewicht seyn, als solche zur Widerlegung des

Allerhöchsten Patents vom 1. November 1837 hinreichen und namentlich den schweren Vorwurf beseitigen dürfte: als ob jenes Staatsgrundgesetz die Regierungsgewalt über dasjenige Maaß hinaus beschränkte, welches nach Inhalt der Verfassung des Durchlauchtigsten Bundes den Regierungen desselben zustehen muß.

§. 13.

Dieser Schutz befaßt den ganzen Inhalt der Verfassung.

Ein partieller Einwurf gegen die Anwendbarkeit des Art. 56 auf das Staatsgrundgesetz (sowie in der That fast alle landständische Verfassungen Deutschlands) möchte aber daher abgeleitet werden:

> daß jener Artikel nur die landständische Verfassung, d. h. die Formen der Ständeversammlung und deren unmittelbare Rechte, nicht aber den sonstigen Inhalt des Verfassungsgesetzes im Auge habe.

Indeß ist dieser Einwand theils an sich unerheblich, theils für den gegenwärtigen Fall ohne alle Bedeutung.

An sich unerheblich darf der Einw... gehalten werden, weil überall noch niemals eine deutsche Verfassung bestanden hat, welche ganz allein ständische Formen und nicht auch Rechte der Unterthanen geordnet hätte. Vor allem Andern dürfen wir hier darauf hindeuten, daß die Bundesacte selbst in den Art. 12 bis 18 Rechte der Unterthanen ordnet. Unter den verschiedenen Provinzen des Königreichs Hannover aber war nicht eine, deren Landtagsabschiede nicht vielfach bis in das Einzelnste hinein die Rechte der Unterthanen geordnet und gesichert hätten. Der Gandersheimische Landtagsabschied von 1601 für Calenberg; die Recesse von 1673 und 1686 für Lüneburg; der Landtagsabschied von 1697 für Hoya; die Privilegien der Königin Christine, König Carls XI. und der Commissionsreceß von 1692 für Bremen und Verden; die immerwährende Capitulation von 1650 für Osnabrück; der Gandersheimische und Salzdalumer Landtagsabschied von 1597 für die verschiedenen Theile von Hildesheim; das privilegium patriae von 1570 für die Theile des Münsterlandes; und vor allem die große Zahl der Accorde und Recesse für Ostfriesland, alle ohne Ausnahme beschäftigen sich mit der ständischen Repräsentation wenig; denn diese Formen der Verfassung betrachtete man in jenen Zeiten als feststehend, während jene Rechte der Einzelnen, der Corporationen, der Kirchen, die Formen der Rechtspflege und der Verwaltung des Schutzes dringend bedurften. —

Von den Publicisten des Braunschweig-Lüneburgischen hohen Hauses ist aber jederzeit der gesammte Inhalt der Landtagsabschiede als ein

Theil der Landesverfassung betrachtet worden; und selbst die, welche den Ständen bei der Gesetzgebung nur ein Gutachten zugestehen, stimmen darin überein, daß der Inhalt der Recesse als Landesvertrag nicht ohne Bewilligung der Stände abgeändert werden könne und dürfe.

Vergl. Struben Rechtliche Bedenken III, 84.

Derselbe Unterricht von Regierungen und Justizsachen §. VIII, not. b. p. 29.

In diesem Sinne erklärt denn auch in der mehrgedachten Stelle Eichhorn l. c. p. 106.

Der Bund schützt jede anerkannt bestehende Verfassung und dadurch die verfassungsmäßigen Rechte der Unterthanen — sofern die Beschwerde die factische Aufhebung der bestehenden Verfassung selbst zum Gegenstande hat —, durch das der Bundesversammlung eingeräumte Recht, jede Regierung zur Erfüllung des 13. Artikels der Bundesacte in dem Sinne, welchen sie nach der Entwickelung der Wiener Schlußacte hat, anzuhalten.

Uraltes Landesrecht und Bundesrecht sprechen mithin dafür, daß der ganze Inhalt der Verfassung den Schutz in Anspruch zu nehmen habe, welchen der Art. 56 der Wiener Schlußacte gewährt.

Wäre aber hier wirklich auch nur von ständischer Verfassung im engsten Sinne, von den Formen und Rechten der Landtagsversammlung selbst die Rede, so würde diese Beschränkung dennoch der gegenwärtigen unterthänigsten Beschwerde durchaus keinen Eintrag thun. Denn diejenigen Verfügungen des Allerhöchsten Patents vom 1. November 1837, über welche Beschwerde zu führen ist, betreffen zu allernächst eben diese Formen und vorzüglich die Rechte der Stände selbst. Es wird von uns nicht im Entferntesten in Zweifel gezogen, daß manche Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833 über die Rechte der Einzelnen im Laufe der Zeit Abänderungen bedürfen können. Es ist nur daran gelegen, daß solche Abänderungen in einer Form bewirkt werden, welche die Sicherheit reifer Erwägung und schonender Bestimmung gewährt. Diese Form liegt allein in der Verfassung der Stände. Ist diese gesichert, dann ist auch die Erhaltung der Rechte der Einzelnen und Körperschaften sicher gestellt. Ist sie aber einseitiger Abänderung Preis gegeben, so werden die Rechte der Einzelnen selbst durch den Buchstaben der Verfassungsurkunde nicht geschützt seyn.

Ist also die ständische Verfassung im engsten Sinne Grundlage der übrigen Rechte und folglich der Angriff auf diese selbst in Bezug auf jene Rechte der Grund der Beschwerde: so tritt die Begründung

der Beschwerde noch mehr hervor, da die drei Punkte, welche das Allerhöchste Patent als der Abänderung bedürftig bezeichnet, nämlich:

1. das Verhältniß der Domainen zu den Staatsbedürfnissen,
2. die Einberufung der Landtage ums dritte Jahr und
3. das Verhältniß der Allgemeinen Stände zu den Provinzialständen und die Mitwirkung der Stände zur Gesetzgebung

ganz unmittelbar die ständische Verfassung im engsten Sinne angehen. Und noch deutlicher springt diese Verletzung der ständischen Verfassung dadurch in die Augen, daß Se. Königliche Majestät nicht allein durch Dero Patent vom 1. November 1837 die Berufung einer Ständeversammlung zu Berathung dieser Abänderungen nach dem Patente von 1819 und nicht nach dem in anerkannter Wirksamkeit stehenden Staatsgrundgesetze angekündigt; sondern diese Versammlung auch durch Allerhöchstdero Proclamation vom 7. Januar 1838 ausdrücklich berufen und unter dem 20. Februar eröffnet haben. —

Hier liegt nicht etwa die bloße Intention, nicht bloß der erklärte Wille eines Eingriffs in die ständische Verfassung des Staatsgrundgesetzes vor; sondern die Verletzung selbst in völligster Ausführung.

§. 14.

Die gegenwärtig berufene Versammlung ist nach keiner begründeten Verfassung als Repräsentation des Landes anzusehen.

Die Streitfrage, welche zur Entscheidung des Durchlauchtigsten Bundes von uns unterthänigst verstellt wird, ist an sich freilich höchst einfach; dennoch hat die Berufung einer Ständeversammlung durch die Allerhöchste Proclamation vom 7. Januar d. J. dieselbe verdunkelt.

Die Formen der Versammlung nach dem Staatsgrundgesetze und der gegenwärtigen sind vielfach übereinstimmend, die Wahlen werden auf dieselbe Weise eingeleitet, und so mag der Unkundige leicht glauben, der Kampf um dieselben sey nichts als Eigensinn, und sich mit Ungunst von denen abwenden, die um unbedeutender Abweichungen willen das gebotene Gute einer ständischen Discussion ablehnen.

Hat diese Ansicht, neben dem Motive der Folgsamkeit gegen höhere Befehle, mehrere Wahlcorporationen zur Wahl vermocht: so ist dadurch selbst für diejenigen, welche es gar wohl erkennen, wie ungeheuer der Abstand zwischen einer verfassungsmäßigen, auf festem Rechtsboden beruhenden Ständeversammlung und einer precairen Vereinigung von Deputirten ist, die ihr ganzes Recht aus der Zusammenberufung her-

leiten, denen in der That gar kein Besitzstand zur Seite steht, ein weiterer Zweifel erregt, indem sie die Frage aufwerfen:

Ob nicht zuvörderst die Erledigung der großen Streitfrage durch diese Versammlung zu erwarten sey?

Der hochberühmte Staatsrechtslehrer, dessen Ansichten wir mehrmals anzuführen uns erlaubt,

Eichhorn l. c. p. 95.

scheint dieser Ansicht sogar das Wort zu reden,

indem er Beschwerden einzelner Unterthanen über verfassungswidrige Ausübung der Regierungsgewalt durchaus nur an die Ständeversammlung weiset, und falls diese dieselben für unbegründet hält, solche damit erledigt wissen will.

Wir dürfen uns freilich zur Ablehnung solcher Einwürfe ruhig darauf berufen, daß nur einer verfassungsmäßigen Ständeversammlung diese Macht zugestanden werden könne. Gern würden wir uns beruhigen, wenn diese uns gewährt, wenn eine Versammlung nach Maaßgabe des Staatsgrundgesetzes zur Prüfung etwaiger Verfassungsänderungen berufen würde. Allein selbst dann, wenn diese unsere unterthänigste Ueberzeugung sich als irrig erwiese, wenn nach höchster Entscheidung des Durchlauchtigsten Bundes das Staatsgrundgesetz von 1833 als nichtig erscheinen könnte, selbst dann würden wir noch behaupten müssen, daß der gegenwärtig berufenen Ständeversammlung durchaus kein Recht zugestanden werden könne, über diese Sachen, sowie über Rechte der Unterthanen und des Landes überhaupt zu entscheiden, und hierauf wagen wir unterthänigst eine zweite eventuelle Beschwerde in der Maaße zu richten:

daß durch die Allerhöchste Proclamation vom 7. Januar d. J. die Verfassung der Ständeversammlung nach dem Patente vom 7. December 1819 einseitig abgeändert worden.

Wir haben uns verpflichtet gehalten, auch diese unsere unterthänigste Ueberzeugung in

der Anlage 14

der berufenen Versammlung selbst darzulegen; zu dem Inhalte derselben erlauben wir uns hier nur folgende Bemerkung.

Es unterliegt keinem Zweifel und ist in den verschiedenen Allerhöchsten Erlassen, namentlich im Patente vom 1. November v. J. wiederholt anerkannt, daß die Verfassung nach dem Patente vom 7. December 1819 vollkommen verbindliche Kraft besessen habe, daß selbige durch Art. 56 der Wiener Schlußacte festgestellt und nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Ständeversammlung abzuändern sey. Nun aber

stimmt die gegenwärtig berufene Versammlung mit derjenigen, welche durch jenes Patent von 1819 eingesetzt worden, keineswegs überein, indem

1. die Deputirten des Bauernstandes nach der Verordnung vom 22. Februar 1832 berufen worden. Wir haben in unserer unterthänigsten Denkschrift

Anlage 5 pag. 50 und ferner

auszuführen uns erlaubt, welche Bewandniß es mit jener Verordnung habe, und unseres devotesten Dafürhaltens unterliegt es keinem Zweifel, daß jene Verordnung für einen weiteren Landtag, als den im Jahre 1832 berufenen und 1833 aufgelöseten nicht gültig seyn könne. Eben so scheint es am Tage zu liegen, daß die Regierung, nachdem einmal diese Sache definitiv geordnet war, nicht mehr berechtigt gewesen, auf die Erklärungen der Ständeversammlung von 1831 zum zweitenmale die Sache nach eigener Entschließung zu bestimmen.

Unleugbar ist es freilich, daß die Berufung der reinen Versammlung nach dem Patent von 1819 mit den genehmigten Anträgen der Regierung von 1831 im Widerspruche stehen würde, und daß, wenn das Staatsgrundgesetz von 1833 erloschen wäre, eine definitive Ordnung der Sache fehlen würde. Hieraus aber scheint unseres unterthänigsten Dafürhaltens nur zu folgen, daß die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes in ein Labyrinth führe, aus welchem kein Ausgang auf völlig legalem Wege zu finden ist, eine Bemerkung, die, wenn es nöthig wäre, noch deutlicher die Weisheit des Art. 56 der Wiener Schlußacte darthut, welcher eine Abänderung des anerkannt Bestehenden nur auf legalem Wege duldet.

Könnte aber auch die verfassungswidrige Berufung der Vertreter des gesammten dritten Standes noch einem Zweifel unterliegen: so ist doch so viel unbestreitbar, daß

2. durch die Unterdrückung des Schatz-Collegii des Königreichs beide Kammern decomponirt sind. Die unterthänigste Denkschrift

Anlage 5. pag. 119

weiset auch hierüber das Erforderliche nach. Von den Deputirten der sieben Hauptprovinzen zum Schatzcollegio befanden sich — nach ihren persönlichen Verhältnissen — fünf in der ersten und zwei in der zweiten Kammer; sechs derselben sind noch jetzt im Leben. Allerdings ist durch

das Gesetz vom 30. Juli 1834, §. 1.

das Schatz-Collegium aufgelöset; allein dies ist einzig geschehen, wie der Eingang jenes Gesetzes ausdrücklich besagt, weil in Gemäßheit des Grundgesetzes dasselbe nicht fortbestehen konnte. Ist das Staatsgrundgesetz

erloschen: so muß auch dieses Gesetz als erloschen betrachtet und das Land eben sowohl, als Se. Majestät in die bisher besessenen Rechte wieder eingesetzt werden. Wird eine Ständeversammlung nach dem Patente von 1819 berufen, so dürfen nicht sieben für Verfassung und Geschäftsgang sehr wichtige Mitglieder, Repräsentanten nicht einzelner Gemeinden oder Stände, sondern ganzer Provinzen fehlen. Man könnte möglicher Weise die Frage aufwerfen: ob die früheren Mitglieder des Schatz-Collegii berechtigt und verpflichtet seyen, in die Ständeversammlung wieder einzutreten, nachdem ihre Functionen einmal aufgehoben worden. Verneinte man aber auch diese Frage: so mußten eben sowohl die Provinzen zu neuer Wahl dieser Deputirten veranlaßt werden, als dies im Jahre 1819 bei der ersten Berufung des Landtags nach dem Patente von 1819 geschah. Nur dann war die Versammlung gehörig und vollständig berufen. —

Wir brauchen hier nicht auszuführen, daß eine unvollständig berufene Versammlung unmöglich legale Beschlüsse fassen könne. Es ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, daß bei jeder Gemeinde die vollständige Berufung der Mitglieder Bedingung der Gültigkeit des Gemeindebeschlusses sey. Ist auch ein einziges Mitglied nicht berufen, so ist der Beschluß nichtig. Wie vielmehr muß dies da zutreffen, wo die Vertretung des ganzen Bauernstandes auf eine von der Verfassung abweichende Weise und wo sieben wichtige, persönlich und lebenslänglich berechtigte Deputirte aller Provinzen gar nicht berufen worden. — Sollte dies zulässig seyn, eine solche Versammlung für verfassungsmäßig gehalten werden können: so würde freilich der Art. 56 der Schlußacte völlig inan werden; denn was stände dann im Wege, ohne die mindeste ständische Berathung die ganze Verfassung so zu ändern, daß keine Spur des Bestandenen übrig bliebe.

Die Proclamation vom 7. Januar 1838 rechtfertigt die gegen das Staatsgrundgesetz abgeänderte Repräsentation des Bauernstandes durch die Bemerkung, daß die desfallsige Verordnung vom 9. October 1833 mit dem Staatsgrundgesetze in unzertrennlicher Verbindung gestanden und deshalb mit diesem aufgehoben sey. — Der unmittelbar folgende Satz aber rechtfertigt die Nichtberufung der Mitglieder des Schatzcollegii dadurch, daß das Schatzcollegium (nicht minder in unabweislicher Folge des Staatsgrundgesetzes) aufgehoben worden. Eine Argumentation scheint die andere aufzuheben, weshalb wir lediglich auch hier zu bemerken uns gestatten, in welche unauflösliche Verwirrung das Verschmähen des reinen Grundsatzes des Bundesrechts führt.

Nur der Schutz der anerkannt wirksamen Verfassung von 1833 kann den Zustand der Gesetzlichkeit wieder herstellen.

Das Patent von 1819, welches als gesetzlicher Zustand gelten soll, ist selbst zerstört, sogar seine Wirksamkeit bedarf, um hergestellt zu werden, zuvörderst der legalen Ständeversammlung, und so dient unsere zweite unterthänigste Beschwerde nur dazu, die Begründung der erstern in noch helleres Licht zu stellen. —

§. 15.

Beschränkung der Beschwerde auf die reine Frage des Art. 56 der Schlußacte.

Dem Durchlauchtigsten Bunde haben wir es nicht vorzulegen, welche Einwände wir gegen den neuen Entwurf, den Se. Königliche Majestät der jetzt berufenen Ständeversammlung zur Beurtheilung mitgetheilt, aufstellen möchten, denn so wie die Wiener Schlußacte diese Berathungen der Einwirkung des Durchlauchtigsten Bundes entzieht, insoweit nicht die Bestimmungen der Art. 57, 58 und 59 verletzt werden: so bescheiden auch wir uns, daß nur einer legalen Ständeversammlung, nicht aber uns, einer einzelnen Gemeinde, ein Recht zustehe, darüber zu entscheiden oder Beschwerde zu führen, was als Verfassung dem Rechte und dem Wohle des Vaterlandes entspreche. Unsere Meinungen würden hierüber werthlos seyn. Einzig der Anspruch, daß jene Abänderungen auf verfassungsmäßigem Wege, mit einer legalen Ständeversammlung berathen werden, ist es, worauf sich sowohl das Entscheidungsrecht des Durchlauchtigsten Bundes, als unsere Befugniß zur Beschwerde beschränkt.

Ueberzeugt aber, daß wir verpflichtet seyen, selbst einer ungesetzlich entstandenen Verfassung uns zu fügen, sobald solche in anerkannte Wirksamkeit getreten wäre; überzeugt aber auch, daß das wahre Heil und der wahre innere Frieden des Landes nur gefördert werden könne, wenn eine vollkommen legale Entstehung der Gesetze keinen Stachel in den Gemüthern zurückläßt, der unfehlbar tief fressende Wunden erzeugen müßte, halten wir es für eine unerläßliche Pflicht, sowohl gegen die Stadt, deren Rechte und Interessen zu vertreten wir verpflichtet sind, als gegen das ganze Land, für eine Pflicht, die eben sowohl unsern Personen als unserm Amte obliegt, den rechtlichen Schutz des Durchlauchtigsten Bundes anzuflehen, damit es nicht geschehe, daß von einer auf doppelte Weise der Verfassung widersprechenden Versammlung dem Lande eine Verfassung aufgedrungen und der Durchlauchtigste Bund entweder zu deren Schutze gezwungen, oder doch nur in dem schrecklichen

Falle des Art. 61 der Wiener Schlußacte zur Abhülfe befugt geachtet werden möge. —

§. 16.

Recapitulation und devoteste Bitte.

Verstatten wir uns, noch einmal kurz den Inhalt unseres unterthänigsten Gesuchs zu wiederholen: so dürfen wir behaupten:

1. Das Grundgesetz des Königreichs Hannover ist in anerkannte Wirksamkeit getreten, ist (die Verfügungen der Regierung beweisen es) bis zum Allerhöchsten Patente vom 1. November 1837 in anerkannter Wirksamkeit geblieben. Erst durch dieses Patent ist jene Wirksamkeit gestört. Allein theils dauert in Finanzen, Gesetzgebung, Verwaltung noch die Wirksamkeit des Staatsgrundgesetzes fort, theils ist auch noch keine andere Verfassung an dessen Stelle in Wirksamkeit getreten; denn das Patent von 1819 ist selbst gestört, die beabsichtigte neue Verfassung aber soll erst gemacht werden.

2. Dem Durchlauchtigsten Bunde liegt es ob, jede in anerkannter Wirksamkeit stehende Verfassung vor verfassungswidriger Abänderung oder gar Aufhebung nach Art. 56 der Wiener Schlußacte zu schützen; und dieser Schutz wird dem Staatsgrundgesetze von 1833 nicht entzogen, weil dasselbe nach dem 15. Mai 1820 entstanden, oder weil etwa einer der hohen Agnaten demselben seine Zustimmung versagt haben möchte. Dieser Schutz gebührt nicht bloß den hier zunächst angegriffenen Rechten der ständischen Vertretung, sondern der Gesammtheit der Verfassung, und kann derselben durch die in dem Allerhöchsten Patente vom 1. Novbr. enthaltenen Gründe nicht entzogen werden.

3. Die gegenwärtig berufene Ständeversammlung ist weder in Rücksicht auf das Staatsgrundgesetz, noch selbst einmal nach dem Patente von 1819 für eine verfassungsmäßig berufene zu halten. Derselben steht mithin kein Recht zu, über die Rechte des Landes oder der Unterthanen zu entscheiden; sie ist eine bloße Versammlung zu Berathung Sr. Majestät, oder zu Erklärung über die eigenen Rechte oder die Rechte ihrer Gewaltgeber. — Da nun diese Versammlung zu legaler Erledigung der Frage in keiner Weise befähigt ist, dazu aber

4. eine verfassungsmäßige Ständeversammlung seit dem, die Beschwerde erst begründenden Patente vom 1. November 1837 nicht vorhanden ist, sich auch — wenn sie vorhanden wäre — nicht versammeln kann, mithin dem Lande das befähigtste Organ der Beschwerdeführung mangelt: so wird die einzelne Corporation um so mehr zu hören seyn,

als ein ausschließliches Recht der Beschwerde in Landessachen den Ständeversammlungen keinesweges beigelegt ist, als der Repräsentativ-Verfassung, welche bei uns nicht erst durch das Staatsgrundgesetz, sondern schon 1814 und 1819 eingeführt worden, die Haltbarkeit der Corporativ-Verfassungen früherer Zeit nothwendig mangeln muß, und als endlich nicht angenommen werden darf, daß der Art. 56 der Wiener Schlußacte für irgend einen Bundesstaat illusorisch seyn könne. —

Wie nun

5. wir, die devotesten Beschwerdeführer, nicht ermangelt haben, Sr. Majestät, unserm Allergnädigsten König und Herrn, unsere Bitten zuerst vertrauensvoll vorzulegen, sobald die Umstände solches irgend verstatteten; wie ferner bis zu diesem Augenblicke nichts geschehen ist, was unsere Beschwerde als erledigt darstellen könnte: so dürfen wir mit zuversichtlichem Vertrauen auf die Weisheit und Gerechtigkeit des Durchlauchtigsten Bundes, so wie aller der erhabenen Herrscher, die denselben bilden, die devoteste Bitte wagen:

> der Durchlauchtigste Bund wolle geruhen, durch die geeigneten Mittel zu veranlassen, daß das Staatsgrundgesetz des Königreichs Hannover vom 26. September 1833 wiederum in Wirksamkeit gesetzt werde; falls aber diese unterthänigste Bitte dem Rechte des deutschen Bundes zufolge nicht begründet wäre, daß alsdann wenigstens die Verfassung von 1819 in völliger Integrität hergestellt werde, bevor Verhandlungen über die Verfassung des Königreichs zugelegt werden.

§. 17.

Schluß.

Mit dieser Bitte schließen wir eine Beschwerde, deren Aufstellung nur die schmerzlichste Nothwendigkeit uns abgedrungen hat, und in der unsere ganze, aber auch unsere letzte Hoffnung ruht. Das Recht ist das heilige Band zwischen Fürsten und Völkern, das Recht ist das theuerste Besitzthum des Deutschen. Seit mehr als dreißig Jahren hat das Volk unseres Landes mit tiefem Schmerz die Vernichtung des alten Rechtes gesehen und empfunden. Durch das Staatsgrundgesetz war der Boden wieder errungen, und Ruhe kehrte allmählig in die Gemüther zurück, Liebe zu dem Fürsten, der also der Wohlthäter seines Volkes geworden war, Liebe zu dem Vaterlande, das vor andern glücklich erschien, belebte sich neu. Die schreckliche Theilnahmlosigkeit, mit der wir eben dieses Vaterland vor dreißig Jahren dem Feinde Preis gegeben sahen, war nicht mehr denkbar. —

Dem Durchlauchtigsten Bunde ist Alles anheimgestellt: Der Schutz des Rechtes, die Förderung deutschen Geistes und deutscher Rechtsliebe, ein Beispiel, vor dem jenes Mißtrauen, durch welches vor wenig Jahren die Staaten gefährdet, Unglückliche in großer Zahl zu Verbrechen fortgestoßen wurden, gänzlich verstummen müßte; oder das Gegentheil von Allem.

Wir, die unterthänigsten Bittsteller, hegen Hoffnung und Vertrauen, und diese allein erhalten unsern Muth. Denn höchst Niederschlagendes haben wir erlebt und noch trübere Tage stehen uns bevor. Die Steuern, deren Bewilligung mit dem 1. Juli dieses Jahres abläuft, könnten nur in Gemäßheit des §. 146 des Staatsgrundgesetzes noch für 6 Monate pflichtmäßig erhoben werden. Nach der Verfassung von 1819 aber gar nicht mehr, wenn nicht ein gesicherter Rechtszustand wieder eintritt. Welche die Folgen seyn werden, das wagen wir nicht zu bestimmen; unser sehnlichster Wunsch aber ist es, daß der kraftvollen Verwendung des Durchlauchtigsten Bundes es gelingen möge, den Uebeln baldigst zu wehren, ehe solche unheilbar werden. —

Osnabrück, den 9. März 1838.

Bürgermeister und Rath und Alterleute der Stadt Osnabrück.

(gez.) *Pagenstecher*, Dr. Secr.

(L. S.) In fidem copiae
Pagenstecher, Dr. Secr.

Anlage 1.

An

Königl. Hannover'sche Landdrostei zu Osnabrück.

Bericht

des Magistrats der Stadt Osnabrück

vom 4. December 1837.

ad Rescr. de 27. November 1837.
N°. 9001.

betrifft

Einsendung der Huldigungs-Reverse.

Königlicher Landdrostei verfehlen wird nicht, hierneben die von den Mitgliedern unsers Collegii sowie von den Secretarien vollzogenen Huldigungs-Reverse nebst einer gleichfalls vollzogenen Erklärung, auf welche die Mitglieder unseres Collegii, von denen sie unterzeichnet ist, Bezug nehmen zu müssen geglaubt haben, ehrerbietigst einzusenden. Die Gründe, weshalb die Alterleute bisher keine Reverse vollzogen, sind unter dieser Erklärung von denselben pflichtschuldigst angeführt. —

Der Herr Senator Dr. Wiemann hat dieselbe nicht mit vollzogen, weil er bereits den Huldigungsrevers als Königlicher Polizeidirector in separato ausgestellt hatte. Der Secretair Dr. Pagenstecher hat den Revers bereits als Consistorial-Secretair ausgestellt.

Wir erkennen uns verpflichtet, falls dies nöthig erachtet werden sollte, die Gründe dieses Schrittes näher auszuführen, und hoffen, dazu genügend im Stande zu seyn. Wenn wir diese Ausführung nicht sofort beigefügt haben, so ist solches nur deshalb unterlassen, weil wir uns verpflichtet hielten, diese Sache nicht aufzuhalten. Nur so viel möge uns, um den Standpunkt, auf dem wir uns befinden, zu bezeichnen, ehrerbietigst anzuführen vergönnt seyn:

Daß der Diensteid, den mehrere von uns ausdrücklich auf das Staatsgrundgesetz geschworen, in Ansehung dessen die übrigen aber ohne Ausnahme auf das Staatsgrundgesetz gewiesen sind, nächst Sr. Majestät dem Könige von uns ausdrücklich der Stadt geleistet worden, deren Obrigkeit wir bilden, kann keinem Zweifel unterliegen, und höchst achtungswerthe Stimmen aus unserer Bürgerschaft äußerten sich so, daß wir uns dieses Eides von denen, die ein Recht darauf haben, nicht entbunden achten durften. Nicht zu gedenken, daß die gesetzlichen Repräsentanten der Bürgerschaft jene Erklärung theilen.

Je mehr wir uns nun überzeugten, daß auch das Allerhöchste Patent vom 1. November d. J. nur die Absicht habe, die Königlichen Diener eines Eides zu entlassen, um so mehr mußten wir uns auf die eigene Ueberzeugung von der Gültigkeit oder Nichtigkeit des Staatsgrundgesetzes hingewiesen fühlen. Wir haben aber bei gewissenhafter Prüfung, da das Königliche Patent die speciellen Gründe der Nichtigkeit in Verletzung der agnatischen und sogar der Regierungsrechte nur andeutet, und die allgemeinen Gründe der Nichtigkeit auf

Thatsachen beruhen, von denen aus öffentlich vorliegenden Documenten eine andere Ansicht geschöpft werden mag, diese Ueberzeugung uns noch nicht zu verschaffen vermocht.

In dieser drückenden Lage blieb uns also nichts übrig, als, da wir in Folge geleisteter Eventual-Huldigung uns unbedenklich als Unterthanen Sr. Königlichen Majestät und eben so weit, als der Revers vorschreibt, verpflichtet bekennen, die Huldigung aber keinen andern Zweck hat, als dieses in's Licht zu stellen,

Klüber Staatsrecht des deutschen Bundes, §. 207

den Revers zu unterzeichnen, jedoch gleichzeitig jene Erklärung abzugeben, welche der geleistete Eid uns auferlegte.

Bürgermeister und Rath der Stadt Osnabrück.

(gez.) ***Pagenstecher*, Dr. Secr.**

In fidem copiae

(L. S.) ***Pagenstecher*, Dr. Secr.**

Unter-Anlage zu No. 1.

Wir unterzeichneten Mitglieder des Magistrats der Stadt Osnabrück haben, da wir uns Sr. Majestät, unserem Allergnädigsten Könige, zu allem schuldigen Gehorsam verpflichtet bekennen, der Aufforderung der Königlichen Landdrostei gemäß, keinen Anstand genommen, die uns eingesandten Huldigungs-Reverse zu vollziehen, fühlen uns jedoch bei dieser Veranlassung in unserem Gewissen gedrungen, freimüthig zu erklären, daß wir uns vorbehalten müssen, an solchen Schritten Theil zu nehmen, welche gesetzlich zulässig sind, um die Anerkennung des Staatsgrundgesetzes zu bewirken, weil wir uns von der Richtigkeit der Gründe, welche für die Ungültigkeit desselben angeführt worden, nicht überzeugen können, und uns daher des nicht nur Sr. Königlichen Majestät, sondern auch dem Lande und der Stadt auf das Staatsgrundgesetz geleisteten Eides nicht enthoben erachten dürfen.

Osnabrück, den 4. December 1837.

(gez.) ***Kemper. C. B. Stüve*, Dr. *Rodowe. A. Pagenstecher*, Dr. *Westerkamp*, Dr. *Abeken. R. Schwartze. Kühle. Wagner.***

Wir, die unterzeichneten Alterleute, sind zwar der Ansicht, daß die Allerhöchste Verordnung vom 14. Novbr., als die „Behörden" angehend, nicht auf uns, die verfassungsmäßigen Repräsentanten der Bürgerschaft, bezogen werden könne. Da jedoch aus dem hier Statt findenden eigenthümlichen Verhältnisse,

welches den Alterleuten Sitz und Stimme im Magistrats-Collegio verleihet, allerdings ein Moment für Vollziehung eines Huldigungs-Reverses abgeleitet werden kann, und um überhaupt wegen unserer Gesinnung keinen Zweifel übrig zu lassen, erklären wir uns zwar zu einer solchen Vollziehung bereit, jedoch nur unter dem nämlichen ausdrücklichen Vorbehalte, wie ihn die obenstehende Erklärung der Mitglieder des Magistrats-Collegii enthält, welchem Vorbehalte wir um so minder unsere Anerkennung und Beitritt versagen dürfen, als wir darin zunächst die Sicherung derjenigen Rechte erblicken, die durch das Staatsgrundgesetz der Stadt verliehen worden, welcher wir durch einen uns eben so heiligen, als bindenden Eid verpflichtet sind.

Osnabrück, den 4. December 1837.

(gez.) *Breusing. Hoberg. Lange. Schultze.*

In fidem copiae

(L. S.) *Pagenstecher*, Dr. Secr.

Anlage 2.

Pr. den 13. Januar 1838.
Abends 9 Uhr.

Nachdem diejenige Erklärung, welche die Mitglieder des hiesigen Magistrats mit Ausnahme des Senators und Polizei-Commissairs Dr. Wiemann, so wie die vier Alterleute hieselbst hinsichtlich der Vollziehung der Huldigungs-Reverse abgegeben haben, Sr. Majestät vorgelegt worden ist, haben Allerhöchstdieselben zu entscheiden geruhet, daß die Mitglieder des Magistrats und die vier Alterleute unbedingt und ohne Hinzufügung irgend eines Vorbehaltes oder einer Clausel ihrer Verpflichtung zur Vollziehung der Huldigungs-Reverse Genüge zu leisten hätten.

Bei Mittheilung dieser Allerhöchsten Entschließung ist Uns folgendes eröffnet worden:

„Die Huldigungspflicht liegt bekanntlich jedem Unterthan ob; bei eingetretenem Regierungs-Wechsel ist daher der nach dem Abgange seines Vorfahrs von Rechtswegen, mithin unmittelbar an dessen Stelle getretene Thronfolger von jedem seiner Unterthanen die Huldigung unbedingt zu fordern, berechtigt. Die Verpflichtung der Staatsdiener zur Vollziehung der Huldigungs-Reverse wird aber theils durch das Dienstverhältniß, theils durch die von den Staatsdienern in der Regel früher schon geleistete Eventual-Huldigung annoch verstärkt.

Hieraus ergibt sich von selbst, daß keinem Staatsdiener, welchem vielmehr die Verbindlichkeit zum schuldigen Gehorsam gegen seinen Landes- und Dienstherrn obliegt — das Recht eingeräumt werden kann, seiner Huldigungspflicht unter dem Hinzufügen eines Vorbehalts, mithin nur theilweise nachzukommen.

In der Erklärung vom 4. v. M. haben nun mehrere Mitglieder des dortigen Magistrats es sich vorbehalten, an solchen Schritten Theil zu nehmen, welche gesetzlich zulässig seyen, um die Anerkennung des Staatsgrundgesetzes zu bewirken, indem sie sich nicht von der Richtigkeit der Gründe, welche für die Ungültigkeit desselben angeführt worden, überzeugen könnten und sich daher des, nicht nur Seiner Königlichen Majestät, sondern auch dem Lande und der Stadt auf das Staatsgrundgesetz geleisteten Eides nicht enthoben erachten dürften.

Daneben ist von den Alterleuten noch besonders hervorgehoben, daß sie in dieser Erklärung der Magistratsmitglieder zunächst die Sicherung derjenigen Rechte erblickten, welche durch das Staatsgrundgesetz der Stadt verliehen worden wären.

Um diese Erklärung richtig zu würdigen, wird besonders das Dienstverhältniß zu berücksichtigen seyn, in welchem sich die Mitglieder des Magistrats befinden.

Zunächst unterliegt es keinem Zweifel, daß dieselben als wirkliche Staatsdiener einestheils zu betrachten sind und daß ihnen in dieser Eigenschaft die nämlichen allgemeinen Verpflichtungen obliegen, wie allen übrigen Staatsdienern; anderntheils ist jedoch auch nicht zu verkennen, daß die Mitglieder eines Magistrats in gewissen Beziehungen als Gemeindebeamten erscheinen, berufen und verpflichtet, die Rechte ihrer Corporation zu schützen.

Wenn nun bei der eidlichen Verpflichtung der Mitglieder eines Magistrats nicht bloß Seiner Majestät dem Könige, sondern auch der Stadt oder Corporation der Eid abgeleistet wird, so folgt daraus von selbst, daß dieser Eid nur auf das verschiedene Dienstverhältniß, worin sich die Magistratsmitglieder befinden, sich beziehen könne.

Es ergibt sich hieraus ferner, daß solche Magistratsmitglieder zwar Pflichten zur Vertheidigung der ihrer Corporation zustehenden Rechte übernehmen können, ohne dadurch denjenigen Verbindlichkeiten zu nahe zu treten, welche ihnen in ihrer Eigenschaft als Staatsdiener obliegen.

Die Verpflichtung, das Staatsgrundgesetz zu beobachten insbesondere, wurde als eine Dienstanweisung den Staatsdienern von ihrem rechtmäßigen angestammten L a n d e s h e r r n, von welchem die Feststellung des Diensteides abhängt, auferlegt, sie ist jetzt auf eben diese Weise von dem rechtmäßigen, angestammten Landesherrn durch ein öffentliches Patent wieder aufgehoben und die Staatsdiener werden daher unbeschadet ihrer Gewissenspflicht dieser höchsten Anweisung um so mehr Folge leisten müssen, da der Landesherr unter keiner Bedingung es zugeben kann, daß einer seiner Staatsdiener ihm den Gehorsam aufsage und dem öffentlich verkündeten Willen des Ersteren entgegen handele. Hieraus ergibt sich, daß, wenn gleich den Mitgliedern des Magistrats in Osnabrück überlassen bleiben muß, diejenigen gesetzlichen Schritte zu versuchen, welche ihrer Ansicht nach zum Schutze der etwa durch die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes gekränkten Rechte der Stadt dienen könnten, dennoch die von jenen Magistratsmitgliedern, als Staatsdienern, dem Landesherrn zu leistende Huldigung, welche mit deren Diensteide — selbst wenn derselbe auf die Beobachtung des Staatsgrundgesetzes ausgedehnt wäre — überall nicht im Widerspruche steht, an keinen Vorbehalt geknüpft werden darf.

Dagegen kann auch nicht die Behauptung der mehrerwähnten Magistratsmitglieder in Betracht kommen, „sie vermöchten sich von der Richtigkeit der für „die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes angeführten Gründe nicht zu überzeugen“, indem dem Staatsdiener niemals die Befugniß eingeräumt werden darf, die Gründe für eine Handlung zu beurtheilen, welche der Regent in seiner Eigenschaft als Regent unternommen hat, wie denn auch die Behauptung der Magistratsmitglieder, daß der von ihnen auf das Staatsgrundgesetz geleistete Eid nicht nur Seiner Königlichen Majestät, sondern auch dem Lande und der Stadt geleistet sey, dadurch widerlegt wird, daß diese Behauptung zu der Annahme führen könnte, die Souverainität sey zwischen dem Landesherrn, seinem Volke und den einzelnen Corporationen getheilt, eine Annahme, welche gegen die bestimmtesten Vorschriften des Staatsrechts und namentlich gegen den Art. 57 der Wiener Schlußacte augenfällig verstößt.“

Wir haben den Befehl erhalten, hievon denjenigen Mitgliedern des Magistrats, welche die Huldigungs-Reverse nicht unbedingt vollzogen haben und den vier Alterleuten Mittheilung zu machen und sie aufzufodern ihrer Huldigungs-Pflicht ohne Vorbehalt und unbedingt zu genügen.

Zu diesem Ende lassen Wir demselben hieneben eine genügende Anzahl von Exemplaren des Huldigungs-Reverses zugehen und erwarten solche so bald als möglich, spätestens aber innerhalb der nächsten acht Tage, ohne Vorbehalt vollzogen zurück.

Was die Alterleute anlangt, so versteht es sich von selbst, daß die am 2. d. M. neu Gewählten und nicht die Abgetretenen den Revers zu vollziehen haben.

Osnabrück den 13. Januar 1838.

Königlich-Hannover'sche Landdrostei.

(gez.) *Wedel.*

An
den Magistrat der Stadt Osnabrück.

(L. S.)

In fidem copiae
Pagenstecher, Dr. Secr.

Anlage 3.

An

Königl. Hannover'sche Landdrostei zu Osnabrück.

Bericht

des Magistrats der Stadt Osnabrück

vom 18. Januar 1838,

ad Rescr. de 13. Januar 1838 betrifft
(absque N°.)

die Ausstellung der Huldigungs-Reverse.

Mit dem aufrichtigsten Dankgefühle haben die unterthänigst Unterzeichneten aus dem hochverehrlichen Rescripte Königlicher Landdrostei vernommen, wie Se. Königliche Majestät Allergnädigst geruhet haben, ihnen diejenigen Principien eröffnen zu lassen, nach denen Allerhöchstdieselben die Verpflichtungen der Magistratspersonen zu beurtheilen geruhen. Es gereicht nichts so sehr dem Unterthanen zur Beruhigung in Fällen, welche, wie der vorliegende, geeignet sind, durch die Collision der Pflichten die Gemüther zu beängstigen, als die herablassende Milde, die selbst demjenigen, welchem befohlen werden kann, die Ueberzeugung zu verschaffen sucht, daß ihm mit Recht befohlen werde. Freilich ließ sich nichts anders von einem Herrscher erwarten, der eben dadurch, daß er die eigenen Rechte hoch hält, zu erkennen gibt, wie sehr er auch die Rechte seiner Unterthanen achte. Se. Königliche Majestät selbst eröffnen auf diese Weise Allergnädigst denjenigen Weg, in welchem der treue und gehorsame Unterthan am liebsten seine Zweifel dem Herrscher gegenüber erledigt sieht, den Weg freimüthiger Erörterung und vertrauensvoller Bitte, und gern betreten wir diesen Weg, da bei den Mißdeutungen und Unwahrheiten, die über uns und unser Verfahren ausgesprengt worden, uns vor allem die offene Erörterung ein Bedürfniß ist. —

Niemand kann mehr, als wir den Grundsatz des Art. 57 der Wiener Schlußacte anerkennen,

> daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben müsse, und einer landständischen Versammlung nur eine Mitwirkung in der Ausübung bestimmter Rechte zustehen dürfe;

und nie hoffen wir uns bei Vertheidigung einzelner Rechte, welche ja bis zum einfachen Privateigenthum herab die Ausübung der Staatsgewalt beschränken, einer Behauptung schuldig zu machen, welche irgend einer andern Person, als der unseres Allergnädigsten Königs und Herrn die gesammte Staatsgewalt zuschriebe. — Ja, wir haben auch deshalb das Staatsgrundgesetz vom 26. Sept. 1833 für eine Wohlthat gehalten, weil dasselbe die durch Aufhebung der Reichs- und Herstellung der Bundesverfassung unzusammenhängend gewordenen historischen Ansprüche, die namentlich unsere Stadt machen konnte, auf ein deutliches positives

Recht zurückführte, und dadurch uns und unsere Mitbürger vor der großen Gefahr sicherte, irrthümlich Rechte in Anspruch zu nehmen, die uns nicht mehr zustanden.

Niemand kann tiefer, als wir davon durchdrungen seyn, daß der Gehorsam geleistet werden müsse, und daß es uns nicht zustehe, die Rechte, welche wir zu genießen glauben, anders zu vertheidigen, als im Wege der unterthänigsten Bitte, oder des Rechts, insofern ein Oberer vorhanden ist, dessen Ausspruch gefordert werden darf.

Es ist die Pflicht, die Rechte unserer Corporation zu schützen, durch die Allerhöchsten Eröffnungen selbst uns zuerkannt, und so würden wir in den Augen eines gerechten Herrschers eben so tadelnswerth erscheinen, wenn wir diese Pflicht versäumten, als wenn wir es an dem schuldigen Gehorsam fehlen ließen.

Es ist aber wahrlich eine nicht leichte Aufgabe, in diesem Conflicte scheinbar streitender Verpflichtungen die richtige Grenze zu bewahren, und von der Gerechtigkeit und Milde Seiner Königlichen Majestät dürfen wir Nachsicht hoffen, wenn wir bei dem redlichen Streben, nur unsere Pflicht zu thun, irgendwo fehlen sollten. Wir finden in den uns Allergnädigst gemachten Eröffnungen eine große Beruhigung; wenn unserer Schwäche dennoch einige Zweifel übrig bleiben: so wird offene Darlegung derselben am besten geeignet seyn, auch diese zu erledigen.

Die Huldigung zuvörderst betrachten wir mit den ältern und neuern Rechtslehrern als das Anerkenntniß, daß Seine Königliche Majestät unser Allergnädigster König unser Landesherr, wir dessen Unterthanen sind.

Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes, §. 206, 207.

Pfeffinger Vitriarius illustratus, lib. III. tit. 19. §. 2. not. c. §. 8.

Und wie die Rechtslehrer allgemein der Ansicht sind, daß die Huldigung selbst nicht nur den Unterthanen zum Gehorsam, sondern auch den Herrn zur Erhaltung der Rechte und Freiheiten verpflichte, weshalb denn auch vor oder unmittelbar nach der Huldigung die Bestätigung aller Rechte und Privilegien erfolgt: so sind auch gegenwärtig viele von denen, welche die Huldigungs-Reverse unterzeichnet, der Ansicht gewesen, daß stillschweigend alle Rechte der Unterthanen darin vorbehalten seyen.

Wenn wir diese Ansicht nicht geglaubt haben theilen zu können: so beruht dies auf folgenden Gründen. Das Staatsgrundgesetz des Königreichs vom 26. September 1833 hatte (wie denn dasselbe durchaus auf das Bestehende gegründet werden sollte) die Rechte und Privilegien des Landes neu begründet, theils erweitert, theils auch beschränkt. Dasselbe war das neueste und, wie wir in tiefster Unterthänigkeit dafür halten müssen, bindende Anerkenntniß derselben, während auf die früheren nur noch historisch Bezug genommen werden konnte. Seine Majestät unser Allergnädigster König hatten durch das Allerhöchste Patent vom 1. November erklärt, daß sie dasselbe als erloschen betrachten, und hierauf war zu huldigen. Uns erschien darnach jene Ansicht, welche in dem stillschweigenden Vorbehalte der Rechte und Privilegien das ausdrücklich reprobirte Staatsgrundgesetz mit begriff, fast als eine reservatio mentalis, deren wir uns nicht schuldig machen zu dürfen glaubten, am wenigsten Seiner Majestät unserm Allergnädigsten Könige gegenüber, dem wir Offenheit vor allem schuldig sind.

Ferner das Staatsgrundgesetz hatte im Punkte der Huldigung das Staatsrecht der alten Provinzen, nach welchem die Bestätigung der Privilegien, wie

Churfürst Ernst August in dem Reverse für die Lüneburgische Landschaft de 2. Januar 1693

Jacobi Läneb. Landtags-Abschiede, II. p. 474

selbst erklärt, unmittelbar nach geleisteter Huldigung folgt, verlassen und das Staatsrecht mehrerer neuen Provinzen, namentlich von Ostfriesland

vgl. den Revers König Friedrich's II. bei Wiarda VIII. p. 194

angenommen, nach welchem die Bestätigung der Rechte der Huldigung vorherging. Diese Bestätigung war in Ansehung des Staatsgrundgesetzes Allerhöchsten Orts verweigert; eine Huldigung mit stillschweigendem Vorbehalt des Staatsgrundgesetzes konnte also um so mehr als eine moralisch und rechtlich unzuläßige Reservation erscheinen.

Wir dürfen ehrerbietigst bitten, dies nur als eine Darlegung unseres eigenen, vielleicht sehr fehlsamen Ideengangs zu betrachten; eine Beurtheilung Anderer maßen wir uns dabei überall nicht an. Wären überhaupt so huldreiche Eröffnungen, wie die im verehrlichen Rescripte vom 13. Januar 1838 enthaltenen damals bereits gemacht worden, wäre uns die Verpflichtung zur Vertheidigung der Rechte unserer Corporation, ja selbst die Befugniß, die Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes in rechtlichem Wege zu versuchen, so ausdrücklich zugetheilt, wir würden vielleicht einen Vorbehalt minder nothwendig erachtet haben; da wir aber damals nur die strengste Beurtheilung unserer Schritte voraussehen durften, war es, bei dem festen Willen, durchaus gesetzlich zu handeln, für uns Pflicht, wenigstens den Verdacht der Eidbrüchigkeit von uns abzuhalten, der uns hätte treffen mögen, wenn wir, nachdem eine Huldigung vollzogen worden, die als Abschwörung des Staatsgrundgesetzes ausgelegt werden konnte, dennoch gewagt hätten, zu einer Vertheidigung desselben zurückzukehren.

Die Allergnädigsten Eröffnungen beruhigen uns in diesem Punkte. Indem sie jene unsere Furcht als übertrieben darstellen, sind sie vor allem geeignet, in die zweifelnden Gemüther auch derer, die einen stillschweigenden Vorbehalt des Staatsgrundgesetzes für zuläßig gehalten haben, Muth und Vertrauen zu gießen. Auch diesen werden Seine Königliche Majestät die bescheidene Vertheidigung ihrer Rechte nicht zum Vorwurfe machen, die Allerhöchstdieselben uns ohne jenen Vorbehalt gestattet. Wer könnte so Königlicher Gesinnung seinen freudigen Dank versagen!

Wir aber in unserer vorhin ausgesprochenen Ansicht glauben, den Unterthanenverband, wie es unsere Absicht war, völlig und ohne Vorbehalt anerkannt zu haben. Unsere Absicht ist hier ganz unbedingt auf denselben Punkt gegangen, den die Allerhöchsten Eröffnungen als das Nothwendige bezeichnen. Unser unterthänigster Vorbehalt bezieht sich nur auf einzelne gegenseitige Rechte und Pflichten, die der Unterthanen-Verband keineswegs ausschließt, sondern vielmehr gradezu mit sich bringt. Rechte und Pflichten, deren Vertheidigung und Vertretung die Allerhöchsten Eröffnungen dem Gemeindeoffizianten ausdrücklich zur Last legen.

In Bezug auf diese unsere Stellung als Gemeindebeamten aber bleiben uns einige Dunkelheiten, deren Lösung für uns von unschätzbarem Werthe seyn würde. Die Anerkennung unseres doppelten Dienstverhältnisses zuvörderst in den Allergnädigsten Eröffnungen ist von uns mit gebührendem Danke empfunden. Wir können nicht verabreden, daß wir in mancher Beziehung die Stellung von

Staatsdienern einnehmen. Abgesehen von dem seiner Natur nach unabhängigeren Richteramte, haben wir Steuern zu beschreiben, Militair-Aushebung und Verpflegung zu besorgen, polizeiliche Gesetze in Vollzug zu bringen, wie dies von andern Staatsdienern geschieht. Auf der andern Seite ist die Vermögens-Verwaltung allerdings diejenige Function des Gemeindebeamten, in welcher sich ein Verhältniß des Staatsdienstes am wenigsten entdecken läßt, wie dies auch die Allerhöchste declaratorische Verordnung vom 7. Januar 1838 zu erkennen gibt. Allein einestheils ist sie nicht der einzige Fall, in welchem der Gemeindebeamte außer dem Verhältnisse des Staatsdieners steht; anderntheils führt sogar diese Function zu Conflicten zwischen dem Gehorsam des Staatsdieners und der Rechtsvertheidigung, deren Auflösung wir um so dankbarer verehren würden, als die Allerhöchsten Eröffnungen nach unserer fehlsamen Einsicht hier eine Dunkelheit übrig zu lassen scheinen.

Der Gemeindebeamte hat nach unserer Verfassung:

1. die Vermögensrechte zu vertheidigen. Hier ist auf doppelte Weise ein Conflict denkbar. Es ist

a) direct solcher unvermeidlich, wenn z. B. die Oberbehörde demselben beföhle, Gemeinderechte und Vermögen (z. B. Forsten, Bergwerke, Salinen u. s. w.) der Staatsverwaltung zu überweisen. Noch leichter tritt solcher aber

b) indirect ein, da ein sehr großer Theil des Gemeindevermögens in öffentlichen Anstalten besteht, die einen polizeilichen Zweck haben. Bei diesen kann der polizeiliche Zweck leicht Veranlassung werden, die Thätigkeit des Gemeindebeamten als Staatsdiener in Anspruch zu nehmen, während diese Thätigkeit in das Eigenthum tief eingreifen würde. Hier wird die polizeiliche Function mit der Vermögens-Vertheidigung in Streit gerathen. Noch schwieriger aber ist solcher zu vermeiden

2. rücksichtlich der politischen Rechte der Gemeinde. Auch diese hat der Beamte zu vertreten, indem ihm nicht nur

a) eine sehr wichtige, nach der Verfassung von 1819 fast ausschließliche Einwirkung auf die Wahlen zur allgemeinen Ständeversammlung zusteht; sondern auch

b) nach hiesiger Verfassung ein Theil des Magistrats nebst den vorsitzenden Alterleuten von Amtswegen zum Provinziallandtage berufen ist.

In beiden Fällen dürften Conflicte niemals völlig zu vermeiden seyn. Sollte nun der Satz der Allerhöchsten Eröffnungen,

> daß der Landesherr unter keiner Bedingung es zugeben könne, daß einer seiner Staatsdiener ihm den Gehorsam aufsage und dem öffentlich verkündeten Willen entgegen handle;

sogar auf solche Functionen ausgedehnt werden müssen: so würden die Rechte schlechterdings des Schutzes beraubt seyn. Denn nach der Verfassung kann nur der Magistrat und die Alterleute legal die Rechte vertheidigen. Eben diesen liegt nach derselben Verfassung in gewisser Ausdehnung der Staatsdienst ob. Würden nun Seine Königliche Majestät diejenigen in der verfassungsmäßigen Function als Staatsdiener nicht dulden dürfen, welche gegen Allerhöchstdero

Willen Rechte der Stadt zu vertheidigen unternehmen: so würde entweder die Verfassung vernichtet werden müssen, oder den Rechten der Stadt alle Vertheidigung entzogen seyn. — Denn den legalen Vertheidigern würde entweder die Qualität des Staatsdieners genommen, mithin die Verfassung vernichtet werden müssen; oder sie selbst oder wer ihnen folgen möchte, hätten sich der Vertheidigung der Rechte zu entschlagen, um die Staatsdienstfunctionen zu üben. Mithin wären die Rechte bloß gestellt.

Daß weder das Eine noch das Andere die Absicht der Allergnädigsten Eröffnungen seyn könne, dafür bürgt uns die Gerechtigkeit unseres erhabenen Herrschers, der vor allem seinen Ruhm in der Erhaltung verfassungsmäßiger Form und Freiheit sucht, dafür bürgt uns namentlich der folgende, nie genugsam anzuerkennende Satz der Allergnädigsten Eröffnungen,

> daß den Mitgliedern des Magistrats es überlassen bleiben müsse, diejenigen gesetzlichen Schritte zu versuchen, welche ihrer Ansicht nach zum Schutze der etwa durch die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes gekränkten Rechte der Stadt dienen könnten. —

Wir würden gern bei so gnädiger Erlaubniß, der eigenen Ansicht (deren gewissenhafteste Abwägung hiernach doppelte Pflicht für uns wird) zu folgen, uns gänzlich beruhigen, wenn nicht die unbedingte Ausdehnung des unmittelbar vorhergehenden Satzes, so wie der für uns höchst schmerzliche Ausspruch, daß unsere Ansicht von dem der Stadt und dem Lande (als Mitglieder der Landstände) geleisteten Eide an eine Beeinträchtigung desjenigen Rechtes der gesammten Staatsgewalt grenze, welches wir oben selbst als Grundlage unserer Verhältnisse anerkannt, uns bedrängte.

Möge es uns vergönnt seyn, unsere unterthänigste Ansicht über diesen Punkt erläutern zu dürfen. Durch unsern Bürgereid schon, noch mehr aber durch unsern Diensteid ist, wie die Allergnädigsten Eröffnungen solches aussprechen, uns die Pflicht aufgelegt, die Rechte der Stadt zu wahren. Fragen wir nun nach der Grundlage dieser Rechte (wie derjenige doch thun muß, der die Rechte vertheidigen, mithin kennen soll): so blieb uns ein doppelter Anhaltspunkt; entweder das uralte Herkommen, oder das letzte Allergnädigste Anerkenntniß, welches im Staatsgrundgesetze vom 26. September 1833 liegt.

Jenes Herkommen war unleugbar die Grundlage bis zu diesem letztern Abschnitte, nachdem die erhabenen Herrscher dieses Landes das Anerkenntniß aller Rechte der Unterthanen erst bei Berufung der provisorischen Ständeversammlung im Jahre 1814, sodann durch die mit Recht gepriesene Note vom 21. October 1814, endlich noch bei Berufung der allgemeinen Ständeversammlung vom Jahre 1819 wiederholt erklärt. Nur in Bezug auf die ständische Verfassung war hierdurch die in anerkannte Wirksamkeit getretene Verfassung vom Jahre 1819 geändert. Alles Uebrige blieb in so hohem Grade geheiligt, daß selbst die mit Ständen erlassenen Gesetze, z. B. die Untergerichtsordnung, in denjenigen Gemeinden (im Lande Hadeln und Kehdingen) nicht eingeführt wurde, deren Verfassung mit derselben nicht stimmte, und deren Zustimmung zu einer Abänderung dieser Verfassung nicht zu erhalten war.

Für uns war aber die Verfassung nicht so klar. Durch §. 60 des Reichs-Deputations-Schlusses vom 25. Februar 1803, als Basis unseres Verhältnisses zum Allerhöchsten Königlichen Hause, war zwar

die dermalige politische Verfassung der zu säcularisirenden Lande, insoweit solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgesetzlichen Normen ruht, ungestört zu erhalten.

Es war jedoch:

in demjenigen, was zur Civil- und Militair-Administration und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen.

Die mit Gründlichkeit, Einsicht und Hoffnung des Erfolgs begonnenen Verhandlungen über die Verfassung wurden, durch feindliche Occupation 1803 unterbrochen, nach 1813 nicht wieder aufgenommen, vielmehr ein Provisorium, ohne die Stadt zu vernehmen, eingeführt.

Hier war nichts sicher. Zwar erkannte das provisorische Reglement von 1814 die Rechte der Stadt an, aber nur indem es mehrere der wichtigsten abänderte. Sollten wir jene alten Rechte reclamiren? auf die Concordate über Einquartierung und Hofhalt, auf die kaiserlichen Privilegien de non evocando, auf den durch den §. 29 der Capitulatio perpetua gesicherten Besitzstand des Jahres 1624 in politicis zurückkommen? — Dadurch würden wir in die Gefahr gerathen seyn, wenn wir Alles hätten vertheidigen wollen, den Rechten der gesammten Staatsgewalt zu nahe zu treten, welche durch Art. 57 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 unserm Allergnädigsten Könige und Herrn allein (und mit Recht) zugestanden worden. Wollten wir aber nicht Alles vertheidigen, wie gefährlich war es dann für uns und für die Stadt, die Grenze selbst zu suchen. Und war jene Befugniß zu Verbesserung und Vereinfachung der Civil- und Militair-Administration nach dem Reichs-Deputations-Haupt-Schlusse ein fortdauerndes Recht? oder war solche mit einmaliger Ausübung erloschen? war solche durch das Provisorium von 1814 ausgeübt oder nicht? bezog sie sich auf bloße Administration oder auch auf die Verfassung? Die Kreisdirectorien, denen eine Cognition beigelegt worden, waren längst verschwunden und der ursprüngliche Richter also nicht mehr zu finden.

Die Annahme dieser Grundsätze des rechtlichen Herkommens würde uns in so endlose und verderbliche Streitigkeiten mit unserer hohen Landes-Regierung verwickelt haben, daß darunter der Gehorsam, den der Staatsdiener schuldig ist, sicher hätte leiden müssen, und das Wohl unserer Stadt schwerlich hätte gefördert werden können. —

Aus diesem Grunde haben wir das Staatsgrundgesetz auch für unsere Stadt als eine Wohlthat anerkannt und haben, wie Königlicher Landdrostei bekannt, in allen Stücken uns bestrebt, unser Verfahren nach demselben einzurichten. Wir fanden hier Sicherheit für uns und unsere Stadt, mäßige aber deutliche Rechte, die Grundlage des Wohlwollens, dessen wir uns zu erfreuen gehabt, und nicht des Widerstreits.

Und insofern dieses Staatsgrundgesetz uns als die einzige dauerhafte Grundlage der Rechte erschien, die wir unserer Stadt, unserer Provinz zu erhalten geschworen; insofern haben wir auf dieses auch der Stadt und dem Lande den Eid geleistet. —

Um so schmerzlicher empfanden wir den angedroheten Verlust dieses Zustandes, den wir kein Bedenken tragen, als einen glücklichen zu bezeichnen. Wir haben

nicht nach Zeitungen und Flugblättern geurtheilt, sondern, wie es der Ernst der Sache und unser auf den Gehorsam und zugleich auf die Rechte der Stadt geleisteter Eid verlangte, mit Selbstständigkeit und Ruhe geprüft:

Ob derjenige Zustand, welchen wir für die Grundlage des Rechtes hielten, wirklich ein rechtswidriger, ob unsere Berufung auf denselben, wo es die Rechte der Stadt gilt, eine erlaubte Rechtsvertheidigung oder eine tadelnswerthe Widersetzlichkeit sey?

In der unterthänigst angebogenen Denkschrift ist dasjenige zusammengestellt, was wir über diesen Gegenstand an entscheidenden Thatsachen zusammen zu bringen vermocht haben. Wir können hiernach die Verpflichtung, eine Vertretung jenes Staatsgrundgesetzes zu versuchen, nicht ablehnen; und das unbeschränkte Vertrauen, das wir in die Gerechtigkeit unseres erhabenen Monarchen setzen, läßt uns den Muth fassen, in dem gegenwärtigen Augenblicke seiner allerhöchsten Huld und Weisheit diese so wichtige Sache zur Entscheidung zu verstellen. Und wie wir demnach bitten, den gegenwärtigen ehrerbietigsten Bericht mit der rechtfertigenden Denkschrift an das Cabinet Sr. Königlichen Majestät gelangen zu lassen: so wagen wir es ferner, Königliche Landdrostei zu ersuchen, die ferner beigebogene allerunterthänigste Bittschrift

(deren beglaubigte Abschrift wir offen beifügen), in die Höchsteigenen Hände Seiner Majestät des Königs gelangen zu lassen.

Und so schließen wir denn, wie wir begonnen, mit dem Ausdrucke des wärmsten Dankgefühls, daß Se. Königliche Majestät, unser Allergnädigster König und Herr, sich herabgelassen haben, uns die Erörterung unserer unterthänigsten Ansichten zu verstatten.

Wir bekennen uns durch den unterzeichneten Huldigungs-Revers ohne Vorbehalt als Unterthanen Sr. Königlichen Majestät, dessen gesammte Staatsgewalt über uns nie einem Zweifel unterliegen kann. Wir verehren dankbar das gnädige Zugeständniß, daß wir die Rechte unserer Stadt, und somit das Staatsgrundgesetz als die Basis dieser Rechte auf gesetzlichen Wegen nach unserer vielleicht fehlsamen Ansicht schützen dürfen. Und wenn uns über die Ausdehnung, in welcher der Gehorsam des Staatsdieners von dem zur Vertheidigung der Gemeinderechte berufenen Gemeindebeamten verlangt wird, noch ein Zweifel blieb; wenn wir, um diesen Zweifel mit der Wurzel auszurotten, es gewagt haben, an die Höchsteigene Huld und Weisheit Seiner Königlichen Majestät zu appelliren: so dürfen wir uns der unterthänigsten Hoffnung hingeben, daß Königliche Landdrostei unser devotestes Gesuch unterstützen möge, daß der erneuerten Unterzeichnung der Huldigungs-Reverse um so mehr Anstand gegeben werden möge, da diese Handlung sich nach den Allergnädigsten Eröffnungen, deren Inhalt uns zu so vielem Danke verpflichtet, als eine Form darstellt, deren ganzer Inhalt durch die diesseitigen Erklärungen zugestanden ist, und deren unbedeutender Werth mithin vor dem Gewichte der entscheidenden Grundfrage gänzlich verschwindet.

Was aber insbesondere uns, die am 2. d. M. neuerwählten Alterleute, betrifft: so halten wir uns annoch zu der ferneren Erklärung verpflichtet, daß wir uns als Unterthanen Seiner Königlichen Majestät unbedenklich bekennen und insofern keinen Zweifel tragen würden, den Huldigungs-Revers ohne andern Vorbehalt, als denjenigen, der in der Natur derselben von selbst liegt, den Vorbehalt der Rechte, zu vollziehen.

Wie unsere Vorgänger, deren Ansicht in dieser Rücksicht wir in aller Maaße theilen, sind wir aber des ehrerbietigsten Dafürhaltens, daß uns, als Vertretern der Bürgerschaft, die Verpflichtung zur Aufstellung des Huldigungs-Reverses durch die Allerhöchste Verordnung vom 14. November nicht aufgelegt sey. Dieser Zweifel findet in den Allergnädigsten Eröffnungen um so mehr einen Anhaltspunkt, als dieselben die Pflicht zur Vollziehung der Huldigung aus dem besondern Verhältnisse des Staatsdieners herleiten, welches auf den bloßen Repräsentanten der Bürgerschaft nicht anwendbar ist. — Andererseits aber erkennen wir auch mit dem gebührenden Danke die Allergnädigste Ansicht, daß nur der Diensteid des Staatsdieners die Verpflichtung zu einem Gehorsam begründe, der jeden Vorbehalt unzulässig machen dürfte.

Wenn demnach den Magistratsgliedern vor allem der Zweifel übrig blieb: ob es ihnen gelingen werde, die Grenze zwischen dem Gehorsam, den der Staatsdiener leisten soll, und der Rechtsvertheidigung, die dem Gemeindebeamten obliegt, den Allerhöchsten Eröffnungen nach richtig zu treffen: so haben zwar wir, die Alterleute, die wir uns für Staatsdiener nicht, sondern nur für Repräsentanten der Bürgerschaft halten dürfen, diesen Zweifel nicht zu erörtern; wir haben vielmehr der Pflicht der Rechtsvertheidigung unbedingt Genüge zu leisten. Uns bleibt nur die in der Verordnung vom 14. Novbr. 1837 zuerst enthaltene, durch die Allergnädigsten Eröffnungen aber noch näher begründete Dunkelheit über unsere Verpflichtung zur Ausstellung des Huldigungs-Reverses überhaupt bestehen. —

Um desto unbedenklicher haben deshalb auch wir uns derjenigen unterwürfigsten Bitte angeschlossen, welche von Seiten der betheiligten Magistrats-Mitglieder an die Allerhöchste Person Sr. Königlichen Majestät gerichtet worden, und wie auch wir unsere Unterthanenpflichten nicht im entferntesten bezweifeln: so dürfen wir uns auch den sämmtlichen vorhin vorgetragenen Ansichten und Bitten ausdrücklich und ehrerbietigst anschließen. —

Bürgermeister und Rath der Stadt Osnabrück.

(gez.) *Pagenstecher*, Dr. Secr.

(L. S.) In fidem copiae
Pagenstecher, Dr. Secr.

Anlage 4.

An

den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Herrn, Herrn, Ernst August, König von Hannover rc. rc. unseren Allergnädigsten König und Herrn.

Allerdurchlauchtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königlichen Majestät erkühnen sich in tiefster Unterthänigkeit die submissest Unterzeichneten eine Bitte vorzutragen, deren Grund nicht Lust an Neuerung ist, sondern das Gefühl derjenigen Pflichten, die ihnen als Vorstehern einer bedeutenden Stadt und Mitgliedern der Provinziallandschaft des Fürstenthums Osnabrück obliegen.

Gewohnt, die alleinige Grundlage des gemeinen Wohls, sowohl für unsere Stadt als für unser Fürstenthum, in einem Rechtszustande zu finden, der auf Verfassungs-Gesetze (die immerwährende Capitulation und andere Landesprivilegien), auf die Geschichte einer langen Vorzeit, auf Verträge und den Schutz der Reichsgerichte gegründet, der Regierung wie dem Volke die Grenzen genau bezeichnete, haben wir dreißig Jahre hindurch nicht ohne manches bittere Gefühl die Ungewißheit ertragen, welche durch die Zerstörung dieses Rechtszustandes entstanden war. Der Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 bestimmte zuerst:

> die dermalige politische Verfassung der zu säcularisirenden Lande, in soweit solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch andern Reichsgesetzlichen Normen ruht, soll ungestört erhalten; jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Militair-Administration, und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen werden,

und lösete damit den festen Zusammenhang des alten Rechtes. Zwar ließ die gerechte Regierung Sr. Majestät Georgs III, dessen väterliches Gemüth unser Land und unsere Stadt schon zu der Zeit erprobt, als Se. Majestät die vormundschaftliche Regierung für Se. Königliche Hoheit den Herzog von York führte, sowie die Sorgfalt und Gründlichkeit, mit der man die Rechte untersuchte, hoffen, daß das Wankende bald wieder befestigt werden dürfte; allein die feindliche Occupation des Landes unterbrach diese Arbeiten. Nach dem Jahre 1813 aber

war die Zeit zu dringend, als daß die Herstellung der gesetzlichen Ordnung wieder hätte unternommen werden mögen. —

Zwar wurde von Seiten Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Regenten der Grundsatz, daß die früheren Rechte ungekränkt bleiben sollten, wiederholt in öffentlichen Handlungen und Schriften huldreichst anerkannt. Auch trat in den alten Provinzen bis auf die große Veränderung, welche die Verfassung der Landstände und mit dieser das Finanzwesen des Landes erfuhr, die frühere Verfassung wieder ein.

In unserer Provinz aber wurden die grundgesetzliche Verfassung der Behörden, die Rechte der Einzelnen, der Gemeinden (zumal unserer Stadt) und der Kirchen nicht so, wie dies 1803 begonnen war, durch Untersuchung der Rechte und Vergleich, sondern von oben her abgeändert, theils nur provisorisch, theils so geordnet, daß selbst diese unvollständigen Anordnungen ein festes Recht der Regierung gegenüber nicht geben konnten.

Die Verfassung der allgemeinen Ständeversammlung, ohne Befragung des Landes 1814 eingeführt und 1819 gegen die Wünsche der provisorischen Stände abgeändert, hatte durch §. 56 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 bundesgesetzliche Festigkeit erhalten. Allein nur die Form der Versammlung war geordnet, ihre Rechte wenig bestimmt; über die Finanzen, das wichtigste Verhältniß, war der Mangel fester Grundsätze schon 1820 bei Berathung des Militair-Etats hervorgetreten; über die Gesetzgebung war nicht minder Streit, da die verschiedenen Provinzen, deren Rechte sämmtlich bestätigt worden, verschiedene Rechte besessen. —

Alle übrigen Rechte der Unterthanen, der Einzelnen, der Gemeinden, der Kirchen und der Behörden waren zwar im Allgemeinen anerkannt; hätte man aber im Einzelnen solche nach alter Art geltend zu machen versucht, so würde sich gezeigt haben, daß wenig davon durchzuführen war.

Das Fürstenthum Osnabrück hatte seine Behörden-Verfassung, sein Gerichtswesen, die Trennung von Justiz und Verwaltung, die katholische Kirche ihre gesammte Verfassung, der evangelische Religionstheil die Rechte rücksichtlich des Consistorii, welche die immerwährende Capitulation feststellte, verloren.

Unserer Stadt war die gänzliche Unabhängigkeit ihrer Bürger von den Gerichten des Landesherrn (außer Appellationen in Civilsachen), die unabhängige Wahl ihres Magistrats, der völlig unabhängige Haushalt entzogen; statt der früheren Freiheit von aller und jeder Steuer oder des 1803 angemessen erachteten Beitrags von 3500 Rthl. zahlt sie

gegenwärtig jährlich an directen Steuern und Licent allein über 30,000 Rthl.; und bringt an indirecten Steuern anderer Art über 100,000 Rthl. auf. Statt der vertragsmäßigen Freiheit von aller Einquartierung hat sie eine Besatzung, die ihr Jahre lang 5 bis 6000 Rthl. gekostet und für die sie jetzt noch, nachdem der Service weggefallen, über 1000 Rthl. an Nebenlasten trägt. Nicht zu gedenken, daß die Söhne dieser so unabhängigen Stadt der Militairpflichtigkeit unterworfen, daß ihren Rechten der mächtige Schutz der Reichsgerichte entzogen worden.

Zu Ew. Königlichen Majestät gnädiger Gesinnung hegen wir das Vertrauen, es werde unser freimüthiges Geständniß uns nicht mißdeutet werden:

daß nicht allein unsere Bürgerschaft, sondern wir selbst unter solchen Widersprüchen nicht gewußt, welches Recht wir noch in Anspruch nehmen dürfen, ohne Streitigkeiten zu erregen, deren Ausgang schwer abzusehen war.

Das Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833 hat uns die alten Rechte und Freiheiten, die Grundlage des frühern Glücks unserer Stadt nicht zurückgegeben. Wir haben dies nicht erwartet, und erwarten solches auch jetzt nicht, weil es unmöglich ist, vierzig ereignißvolle Jahre aus der Geschichte hinwegzureißen. Aber das Staatsgrundgesetz gab uns wieder eine Grundlage des Rechtes. — Der Einzelne, die Gemeinden, die Behörden und die Kirche wußten wieder, was ihnen zukam.

Unseres geringen und allerunterthänigsten Ermessens hat das Staatsgrundgesetz die Rechte des Königs und seiner Regierung erweitert; aber auf solche Weise, die dem Ganzen Heil bringen konnte. Einzelne, Gemeinden, ja ganze Provinzen, die sich nicht überzeugen konnten, daß dasjenige, was sie vor 40 Jahren besessen, aufgehört habe zu existiren, eine große Zahl solcher, denen gänzlicher Umsturz lieber gewesen wäre, als festbegründete Ordnung, haben dasselbe angefeindet. Wenige haben so große Rechte und Freiheit besessen, als die Stadt, welche wir vertreten. Allein mit dem Kerne unserer Bürgerschaft theilen wir die Ueberzeugung, daß Ansprüche, welche außer dem Kreise des Erreichbaren liegen, nur dazu dienen, den Staat wie den Einzelnen unglücklich zu machen; während ruhiger, durch das Recht geheiligter Besitz die alleinige Grundlage des sittlichen wie des leiblichen Wohles ist. —

Einen solchen geheiligten Besitzstand gewährte das Staatsgrundgesetz. Dasselbe verlieh den wohlwollenden und gerechten Grundsätzen der Regierung, die aus den alten, urkundlichen, erst durch die Stürme dieses Jahrhunderts verdunkelten, Rechten dieser Lande hervorgegangen

waren, auf's Neue die seit 30 Jahren entbehrte Gesetzeskraft; es strebte nach Eintracht und Uebereinstimmung unter den seit langer Zeit uneinigen Ständen und Provinzen. Es hat Gutes gebracht und wenn die zögernde Ueberlegung (die unserem Lande eigenthümlich ist) in vier kurzen Jahren nicht Alles zur Reife geführt hat (Vieles war vorbereitet): so durften wir mit desto größerer Sicherheit Dauerndes erwarten.

Um solche Dauer des Rechts und Glückes, um diese einzige sichere Grundlage der Staaten, um die Beendigung des Schwankens, das seit 30 Jahren unser Volk gequält und dem wir endlich entflohen zu seyn hofften, darum bitten Ew. Königl. Majestät, unseren Allergnädigsten Herrn, Allerhöchstdero getreue Unterthanen, wenn dieselben die Anerkennung des Staatsgrundgesetzes erflehen. —

Es ist nicht schwer, alle alten Ansprüche wieder aufzuregen; sie entstehen von selbst, sobald die Scheidewand hinweggefallen, die das Staatsgrundgesetz gezogen hatte. Zu den alten Ansprüchen aber kommen diejenigen noch hinzu, welche auf dem Staatsgrundgesetze beruhen, und für manche Gegner dieser Verfassung werden diese Ansprüche, wird der Streit über die Form selbst dann eine gefährliche Waffe, wenn Ew. Königl. Majestät durch die Allergnädigst berufene Versammlung nach dem Patente von 1819 (deren Verfassung doch mit ihrer eigenen Zustimmung abgeändert worden) ein anderes Staatsgrundgesetz zu begründen geruhten.

Der freien Huld und Gnade unseres Allergnädigsten Königs und Herrn wünschen wir die Abwehr der inneren Uebel zu verdanken, die unser geliebtes Vaterland bedrohen. In Ew. Königl. Majestät erhabene Hand sind die Mittel gelegt, auf dem mildesten Wege Alles abzukehren.

Ueberzeugt, daß Ew. Königlichen Majestät erhabene Absichten auf nichts gerichtet sind, als auf Erhaltung des wahren Rechts, auf Begründung des dauernden Wohls des Volks, das der Herr der Heerschaaren unter Allerhöchstdero Scepter gestellt, haben wir es gewagt, freimüthig auszusprechen, welche Gefühle uns bewegen, und wie wir die Rechte betrachten, deren Handhabung uns selbst anvertrauet ist. Möge Ew. Königlichen Majestät demnach auch die freimüthige und unterwürfigste Bitte nicht zum Mißfallen gereichen:

> daß Allerhöchstdieselben Allergnädigst geruhen mögen, das Staatsgrundgesetz vom 26. Sept. 1833 durch Allerhöchstdero Zustimmung wiederum in völlige Kraft treten zu lassen.

Würde es aber (und wir bescheiden uns unserer eigenen Schwäche nur zu sehr, um dieses nicht zu befürchten) uns nicht gelingen, die Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit unserer submissesten Bitte, welche in

uns lebt, auch in dem Gemüthe unseres erhabensten Herrschers hervorzurufen; dann wagen wir an dessen hohes Gerechtigkeitsgefühl die zweite Bitte:

daß Ew. Königl. Majestät Allergnädigst geruhen mögen, die Entscheidung des Rechtspunktes dem Durchlauchtigsten deutschen Bunde Allerhöchstselbst aufzutragen.

Wahrlich wir verkennen nicht, daß wir auch hier etwas Großes bitten. Aber von dem Könige, der dadurch, daß er geruhet von seinem Allerhöchsten Rechte zu seinen Unterthanen zu reden, selbst anerkennt, wie heilig er das Recht nach allen Seiten halte; von dem Urenkel und Gleichnamigen des Churfürsten Ernst August, dessen unerschütterlicher Anhänglichkeit an das deutsche Reich das erhabene Herrscherhaus seine Größe verdankt; von dem Sprößling der großen Könige, deren Arm das achtzehnte Jahrhundert hindurch fast allein die Verfassung Deutschlands gehalten; von dem ersten Könige dieses erhabenen Hauses, der wieder ganz und allein ein deutscher Fürst ist, von dem dürfen wir wohl ein Beispiel hoffen, das unübertroffen in der Geschichte Deutschlands dastehen würde. Eine Hingebung an die Verfassung des gemeinsamen Vaterlandes, welche die Grundsäule werden könnte, auf welcher Kraft und Verfassung des Bundes Jahrhunderte lang beruhten; ein Beispiel erhabenster Gerechtigkeit, vor dem jede Unzufriedenheit, jede Neuerungssucht verstummen müßte.

Die wir in tiefster Unterwürfigkeit ersterben

Ew. Königlichen Majestät

Osnabrück, den 18. Januar
1838.

allerunterthänigste Mitglieder des Magistrats und Alterleute der Stadt Osnabrück.

(gez.) *Kemper.* *C. B. Stüve*, Dr. *Rodowe.* *A. Pagenstecher*, Dr. *Westerkamp*, Dr. *Abeken.* *R. Schwartze.* *Kühle.* *Wagner.* *Böhmer.* *Hoberg*, junior. *Hugo.* *C. W. Meyer.*

(L. S.) In fidem copiae
Pagenstecher, Dr. Secr.

Anlage 5.

Unterthänigste Denkschrift

über

die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes

für

das Königreich Hannover

vom 26. September 1833.

1. Grundsätze der Regierung rücksichtlich der Rechte der Unterthanen im Jahre 1814.

Daß vor den unglücklichen Ereignissen, welche die ehrwürdige Reichsverfassung vernichteten, die Provinzen, welche jetzt das Königreich Hannover ausmachen, zu denjenigen Reichslanden gehörten, in denen eine ständische Verfassung aufrecht erhalten war, ist so allgemein bekannt, daß darüber jede Ausführung überflüssig ist. — Keine Stände bestanden dermalen in Diepholz, wo jedoch Geldsachen, Anleihen und dergl. nur unter Zuziehung der Gemeinden, und auf deren Credit geordnet wurden; im Harlinger Lande, wo eine ähnliche Verfassung galt, und in Meppen, wo der alte Antheil an der Verfassung des Stifts Münster durch den Reichs-Deput.-Haupt-Schluß Art. 3. aufgehoben worden. — Die Grundlage aller neueren Verfassung aber liegt in dem Anerkenntnisse, welches die denkwürdige Note des Hannover'schen Ministers Grafen Münster auf dem Wiener Congresse vom 21. October 1814 gab:

> Se. Königliche Hoheit der Prinz Regent von Großbritannien und Hannover können den Satz nicht anerkennen, daß selbst nach den Veränderungen, die in Deutschland vorgegangen sind, den Fürsten ganz unbedingte oder rein despotische Rechte über ihre Unterthanen zustehen.
>
> Der Grundsatz, daß der Verfall der deutschen Reichsverfassung auch den Umsturz der Territorial-Verfassung deutscher Staaten (in sofern diese nicht Punkte betraf, die ausschließlich ihr Verhältniß mit dem Reich bezweckten) im rechtlichen Sinne nach sich ziehen, läßt sich keinesweges zugeben. —

Es waren hier nicht bloß die ständischen, sondern ausdrücklich alle Rechte der Unterthanen anerkannt, wie denn auch die Conclusionen jener Note dahin gehen, daß

1. die Rechte bestimmt werden mögen, die den deutschen Unterthanen von Altersher zugestanden haben.

2. Daß es ausgesprochen werden möge, daß die auf Gesetzen oder Verträgen beruhende Territorial-Verfassung unter Vorbehalt der nöthig werdenden Modificationen bestehen solle.

Vergl. Klüber Acten des Wiener Congresses I. 69.

Hätte man nach diesen Grundsätzen streng verfahren können: so würde

1. in den alten Provinzen der Rechtsstand ganz unverändert auf den Zustand von 1803 wieder zurückzuführen gewesen seyn, getrennte Stände-Versammlungen in Calenberg, Lüneburg, Bremen, Hoya, Lauenburg und Hadeln, so wie in Bentheim, mit freier Steuerbewilligung, theils mit Zustimmung zu den Gesetzen, mit Exemtionen, Communalverfassungen u. s. w. wie solche damals gewesen waren.

2. In Osnabrück wäre nach Art. 60 des Reichs-Dep.-Schlusses von 1803: „die bestehende politische Verfassung, in so weit solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgesetzlichen Normen ruhte, ungestört zu erhalten gewesen, jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Militair-Administration und deren Verbesserung und Vereinfachung gehörte, dem neuen Landesherrn freie Hand gelassen seyn," d. h. es würden diejenigen Erklärungen, welche auf Veranlassung der Königlichen Organisations-Commission von 1803 theils von den Ständen, theils von der Stadt Osnabrück und sonstigen Corporationen in Gemäßheit der bestehenden Rechte abgegeben waren, wieder aufzunehmen und darauf die höchsten Resolutionen zu ertheilen gewesen seyn, wodurch denn auch diese Provinz ganz in die alten Rechte eingetreten wäre.

3. Ein ähnliches Verfahren hätte in Hildesheim, Goslar und später dem Eichsfelde eintreten mögen, mit dem Unterschiede, daß dort die Verhältnisse von Preußen bereits vollständig geordnet, die Provinzialstände im Jahre 1802 aufgehoben waren, und die Regierungsacte der westphälischen Regierung, so weit solche rechtmäßig, zu respectiren waren; wie denn auch

4. in Meppen die Organisation des Herzogs von Aremberg, dessen rechtsgültig erlassene Gesetze und vielleicht auch die von Frankreich erlassenen zu beachten gewesen wären. Auch würde später

5. in Ostfriesland dasselbe um so mehr gegolten haben, als die Versicherung, die den Ständen dieser Provinz durch die Wiener Congreßacte §. 27 ertheilt worden, nichts weiter enthält, als was jene

Note allen Provinzen zugestand, und als rechtmäßige Regierungen dort mancherlei geändert hatten.

6. Endlich stand Lingen in völlig gleichen Verhältnissen; außer daß hier bei dem Nichtvorhandenseyn wirksamer Stände alle Acte der Gesetzgebung rechtmäßiger Regierungen desto größere Kraft hatten.

Die Gründe, weshalb auf diese Weise nicht verfahren werden konnte, gehören nicht hieher. Dieselben deutet

Rehberg zur Geschichte des Königreichs Hannover, p. 103. sq.

an. Schon vor der hochherzigen Erklärung in jener Note hatte nämlich der Drang der Zeit, des Kriegs, die Nothwendigkeit irgend einer Ordnung, nachdem den Feind alles in Zerrüttung zurückgelassen, manche Verfügung erzwungen, die nicht streng nach diesen Grundsätzen zu rechtfertigen war. Es hatten zwar

1. in den alten Provinzen sich während des Zustandes der Insurrection, welcher dort im Sommer 1813 eingetreten war, die alten Formen der Verfassung und Verwaltung, die alten Rechte der Communen und Corporationen ziemlich vollständig wieder hergestellt; es war aber

2. das Steuersystem überall ziemlich selbstständig von der Regierung geordnet,

3. ein Landwehrsystem ebenso ohne ständische Mitwirkung geschaffen; es waren

4. in Osnabrück, Hildesheim, Meppen die vorgefundenen Verwaltungsformen conservirt, die Rechte der Corporationen damit suspendirt, die Verhältnisse der Kirche selbstständig geordnet. Später wurden auch die Verfassungen der bedeutendern Städte, namentlich

a. in Osnabrück durch ein Reglement vom 31. Octbr. 1814 abweichend in Form und Rechten von dem früheren Zustande und den Verhandlungen von 1803,

b. in Hildesheim durch Regulative vom 29. April 1815 festgestellt und

c. die Rechte der Zünfte durch Verordnungen vom 12. Mai 1817 und 18. April 1817 ohne Rücksprache mit den Betheiligten und ohne ständische Einwirkung völlig umgestaltet.

5. Auch wurde, abgesehen von andern Acten der Gesetzgebung, durch transitorische Verordnungen vom 12. August 1814, 14. April 1815 und 24. December 1814 der Rechtszustand der Privaten manchen bedeutenden Modificationen ohne ständische Concurrenz unterzogen.

2. Provisorische Stände-Versammlung.

Waren hierdurch die streng staatsrechtlichen Grundlagen für die Privatrechte, und die Verfassung der Commünen, Corporationen und der Kirche, wie solche durch jene Note anerkannt, oder durch den R. D. H. S. von 1803 normirt worden, vielfach factisch gestört: so war dies noch mehr der Fall

6. durch diejenige Verordnung vom 12. August 1814, welche eine am 15. December zu eröffnende allgemeine Landesversammlung berief. — Diese unter dem 29. October erst publicirte Verordnung erkennt zwar die Rechte abermals ausdrücklich an in den Worten unter andern:

> Wir beabsichtigen keineswegs, die Verfassung des Landes, so weit sie gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten des Landesherrn und der Unterthanen in sich faßt, abzuändern. In dieser Rücksicht wollen Wir die ständische Verfassung in den einzelnen Provinzen unter etwa nöthig oder rathsam werdenden Modificationen beibehalten.

Allein sie änderte diese Verfassung auf das Wesentlichste einseitig ab, indem sie bestimmte:

> Wie aber die Rechte der Provinzialstände auf ihre Provinz eingeschränkt sind, die landesherrliche Autorität sich aber über das Land im Ganzen erstrecket, und dieses nach gleichen Grundsätzen regiert werden muß, so halten Wir Uns fest überzeugt, daß Unsere getreuen Unterthanen es als eine Wohlthat und als einen Beweis von Zutrauen ansehen werden, wenn Wir, wie hiemit geschieht, verordnen:
>
> > daß künftig alle allgemeine Landesangelegenheiten, insofern sie nach der bisher bestandenen Verfassung einer Berathung mit den Ständen bedurften, einer Versammlung von Landständen aus allen Provinzen vorgelegt, und von denselben zum Schluß gebracht werden sollen.

Wir sind weit entfernt, die tiefe Wahrheit und Weisheit dieser Sätze zu bestreiten. Allein dem formellen Rechte, den Grundsätzen der Note vom 21. October und des R. D. H. S. von 1803 angemessen waren dieselben nicht, da hier:

a. Angelegenheiten von der Uebereinstimmung anderer Provinzen abhängig wurden, die bisher lediglich auf dem Consens der einzelnen Provinz beruht hatten; da

b. die Form der Verfassung dieser neuen Versammlung unendlich weit von den früheren Formen der Provinzialversammlungen

abwich, in denen theils Curien=Verfassung den Städten ein sehr großes Gewicht gesichert, das hier bei einem Einkammer=system der Mehrzahl ritterschaftlicher Deputirten weichen mußte; und zumal da

c. das gesammte Finanzwesen, der wichtigste Zweig ständischer Thätigkeit, sofort für eine allgemeine Landesangelegenheit erklärt wurde.

Zusammenkünfte der Provinzialstände wurden nicht berufen, bis die neue Verfassung sich befestigt (Rehberg zur Geschichte Hannovers, p. 140). Diese Versammlung aber ging mit raschen Schritten vorwärts, nahm die von der Regierung ihr übertragenen Rechte an, vereinigte (ohne die Betheiligten zu fragen) durch den Schluß vom 17. Januar 1815 Schulden und Lasten des Landes in Eine Masse, genehmigte die Aufhebung der Hofgerichte zu Hannover und Celle (welche mit landschaftlichen Assessoren besetzt, eine reine Provinzialangelegenheit schienen) und begann ein gleiches Steuersystem zu schaffen. Der Rechtspunkt wurde überall wenig in Frage gezogen. Jedoch kam es zu Contestationen deshalb, als im Jahre 1816 Ostfriesische Deputirte in die Versammlung eintraten und diese, gestützt auf das Anerkenntniß der Ostfriesischen Stände in der Congreßacte, in allen Stücken die Rechte der Provinz vorbehalten wollten. Die Versammlung unterwarf sich der Aenderung ihrer Constitution, welche in der Hinzufügung von 18 neuen Deputirten durch das Rescript ad mandatum vom 28. Septbr. 1816

Actenstücke des provis. Landtags I. p. 30

lag, ohne Bemerkung; auch war eine solche Veränderung von Anfang vorbehalten. Rücksichtlich jenes Anspruchs von Ostfriesland aber erklärte sie der Regierung:

daß, seitdem die Deputirten aus der Provinz Ostfriesland berufen und erschienen sind, alle von den jetzt allhier versammelten Ständen des Königreichs gefaßten und noch ferner zu fassenden Beschlüsse für das ganze Königreich, mithin auch für die Provinz Ostfriesland, verbindend seyen, selbst dann auch, wenn einige oder alle Deputirte dieser Provinz nicht erscheinen sollten.

Vortrag an Königliches Ministerium vom 21. Octbr. 1816. Actenst. I. p. 33.

Das Ministerium erklärte sich hiermit völlig einverstanden, und bemerkte nur, daß es sich

nicht um die noch bestehende, sondern vielmehr nach der gnädigsten Absicht der Landesherrschaft, so weit, als die veränderte

Lage der Dinge gestattet, wiederherzustellende Provinzialverfassung des Fürstenthums Ostfriesland handle,

Schreiben vom 23. October 1816. Actenstücke I. p. 38.

womit denn der Grundsatz ausgesprochen war, daß die Provinziallandschaften sich Modificationen ihrer Verfassung von oben her gefallen zu lassen hätten.

Schien hierin die allgemeine Versammlung einen festen Grundsatz ihres Rechtes, den alten, durch die Note vom 21. October 1814 anerkannten Rechten gegenüber zu behaupten: so war dagegen höchst auffallend, wie dieselbe Versammlung, in derselben Sitzung, bei einem Gegenstande, dessen Besitz sie längst ergriffen hatte, beschließen konnte, daß die Erledigung des Exemtionspunktes zur Competenz der Provinziallandschaften gehöre; indem sie das Ministerium ersuchte, Sr. Königlichen Hoheit, dem Prinzen Regenten den Wunsch vorzutragen:

daß Höchstderselbe den künftighin von den bisher steuerfrei gewesenen Grundbesitzungen durch Grundsteuern aufzubringende Beitrag auf verfassungsmäßigem Wege in jeder Provinz zur definitiven Bestimmung zu befördern, und von deren Resultate die allgemeine Versammlung der Stände demnächst in Kenntniß zu setzen, huldreichst geruhen wolle.

Vortrag vom 6. Januar 1817. Actenstücke III. p. 209 sq.

Ein abermaliges Rescript ad mandatum setzte aber die allgemeine Versammlung nach dieser Selbstvernichtung in ihre Rechte wieder ein, in der Erklärung:

Da — — — das von Euch vorgeschlagene und von Uns genehmigte Steuersystem nicht eingeführt werden kann, ohne auch den eben gedachten Punkt (der Steuerbefreiung) zu berichtigen, der von Euch angegebene Weg einer besondern Verhandlung in jeder Provinz, aber mit der vollzogenen Vereinigung derselben in eine einzige allgemeine berathende und beschließende Versammlung nicht zu vereinigen stände: so haben Wir Uns dadurch bewogen gefunden, — — — einige Anordnungen zu treffen, welche so lange in Kraft bleiben müssen, bis zugleich mit der allgemeinen Grundsteuer eine andere Bestimmung getroffen wird.

Rescript ad mandatum vom 29. Juli 1817. Actenst. III. p. 213.

Dieselbe Unsicherheit rücksichtlich der Verfassung, welche sich hier den Provinzen gegenüber zeigt, und welche das Festhalten irgend eines staatsrechtlichen Standpunkts der Regierung gegenüber ganz unmöglich

machte, mußte eben so sehr in allen sonstigen Verhältnissen des durch kriegerische Willkühr tief zerrütteten Landes herrschen. Dieselbe zeigte sich in den Zuständen der Gemeinden, der Corporationen, der Kirche (wie z. B. in Hildesheim das evangelische Consistorium ganz aufgehoben, in Osnabrück dessen durch die reichsgesetzliche Capitulatio perpetua festgesetzte Verfassung stillschweigend abgeändert wurde). Grundsatzlosigkeit gab sich fast noch mehr kund, wenn die Stände Rechte behaupten wollten, als wo sie solche aufgaben; z. B. als man am 10. Dec. 1818 den Beitrag zum Militair-Etat auf die Observanz gründete.

Actenstücke des Provisor. Landtags I. p. 225.

Es ist natürlich, daß dasselbe Schwanken sich in den Verfassungsverhandlungen von 1818 und 1819 wieder zeigte.

3. Herstellung der Provinzial-Landschaften.

Durch Rescripte vom 19. Oct. 1818 wurden nun zuvörderst die Provinzial-Landschaften wieder hergestellt, mit denjenigen Modificationen, welche der Landesherrschaft räthlich schienen; und es enthielten die desfallsigen Rescripte, außer den nach Maaßgabe der Verhältnisse jeder einzelnen Provinz vorgeschlagenen Modificationen der Verfassung, übereinstimmend folgenden Eingang, welchen wir, als zur Sache gehörig, aus dem an die Lüneburgische Landschaft gerichteten Rescripte hier ausheben:

> Es ist den getreuen Ständen Unseres Fürstenthums Lüneburg bekannt, welchergestalt Wir gleich nach der glücklichen Befreiung des Landes von der feindlichen Gewalt darauf Bedacht genommen, die verfassungsmäßige Theilnahme Unserer getreuen Stände an den Beschlüssen über die öffentlichen Angelegenheiten wieder herzustellen, und daß Wir Deputirte aller zu Landtagen berechtigten Eingesessenen gesammter Provinzen Unserer, nunmehr zu einem unabhängigen Königreiche erhobenen, deutschen Staaten berufen haben, um mit denselben die Gegenstände zu berathen, welche der ständischen Bewilligung und Gutachtens bedürfen. Nachdem mit dieser provisorisch angeordneten, das ganze Königreich vertretenden, Versammlung die Gegenstände, welche wegen ihrer Beziehung auf das Ganze, zu einer Berathung der Deputirten des ganzen Landes geeignet sind, theils regulirt, theils zu ihrer Bestimmung nöthige Einleitungen gemacht, insbesondere aber die nothwendigen Anordnungen in Ansehung des Steuer- und Cassenwesens und der Landesschulden getroffen worden: so stehet nunmehr kein Hinderniß mehr im Wege, auch die Stände der

einzelnen Provinzen nach Unserer gleich anfangs angekündigten Absicht in so weit in Thätigkeit treten zu lassen, als die Verhältnisse derselben zu der Versammlung von Deputirten aller Stände des Königreichs verstatten, welche letzte das ganze Land zu vertreten und über dasselbe Beschlüsse zu fassen und Unserer Prüfung und Entschließung vorzulegen hat.

Was nun die definitive Einrichtung jener allgemeinen Ständeversammlung betrifft: so werden Wir der gegenwärtig bestehenden Versammlung der allgemeinen Stände Unsere Absichten näher eröffnen, und deren Meinung darüber vernehmen.

Es werden aber auch durch die obgedachten, theils durch die Nothwendigkeit herbeigeführten, theils durch Unsere Fürsorge für das allgemeine Beste Unserer Länder veranlaßten Anordnungen, und durch andere eingetretene unvermeidliche Ereignisse einige Abänderungen in der Ausübung der Rechte der Provinzial-Stände, so wie auch in der Einrichtung der vorher mit der Verwaltung der ständischen Angelegenheiten beauftragten landschaftlichen Collegien und Ausschüsse nothwendig gemacht: und in dieser Hinsicht eröffnen Wir Unseren getreuen Ständen des Fürstenthums Lüneburg Folgendes:

Nur der Eingang des Rescripts an die Hildesheimische Landschaft lautet etwas verschieden, da diese seit 1802 aufgehoben gewesen war. Ueber die den einzelnen Landschaften angesonnenen Veränderungen ihrer Verfassung wurde längere Zeit mit diesen verhandelt, theils die Vorschläge angenommen, theils abgelehnt, theils endlich blieben solche unerledigt.

4. Einführung der Verfassung von 1819.

Der allgemeinen Ständeversammlung, deren Wirkungskreis hier abermals, ohne die Provinzial-Landschaften deshalb zu hören, von vorn herein festgestellt war, wurden mittelst Königlichen Rescripts vom 5. Jan. 1819 und Ministerial-Schreibens vom 2. April 1819

Actenstücke I. p. 49 bis 64

die neuen Vorschläge gemacht, welche, zumal in der Trennung der Versammlung in zwei Kammern, von dem Einkammersystem der provisorischen Versammlung abwichen.

Das Benehmen der Stände war in dieser wichtigen Sache unentschieden, wie dieß nach dem oberwiesenen Mangel aller staatsrechtlichen Grundlage, oder vielmehr dem zugelassenen Widerspruche gegen die anerkannten Grundlagen nicht anders seyn konnte.

In dem Schreiben vom 10. Mai 1819 erklärte die Versammlung: daß, wenn sie gleich in diesem auf die Basis einer getrennten Versammlung errichteten Repräsentativ-System, die Grundzüge der in verschiedenen der älteren Provinzen Statt gehabten Verfassungen wiedergefunden, ihnen gleichwohl gegen die organische Bildung und Zusammensetzung der in zwei Kammern abgetheilten Repräsentation mehrere erhebliche Bedenklichkeiten aufgefallen seyen, welche bei der Mehrheit der Versammlung die Besorgniß erregt haben, daß auf die angegebene Weise der Zweck einer wohlgeordneten ständischen Repräsentation und wahren Volksvertretung schwerlich zur allgemeinen Zufriedenheit und zum wahren Besten des Landes erreicht werden dürfte.

Diese unbestimmte Ablehnung wurde bestimmt ausgesprochen durch den Schluß des Schreibens, welcher, in dem Vertrauen, daß die Zweifel und Bedenklichkeiten mit gewohnter Huld und Nachsicht aufgenommen werden dürften, sagt:

Geruhen Sie, gnädigster Fürst und Herr, — dieses ist die devoteste Bitte der annoch versammelten getreuen Stände des Königreichs — gegenwärtiger unterthänigster Vorstellung eine huldvolle Aufmerksamkeit zu gönnen, und, vor Publication mehr hochgedachten Plans, vorberührte Zweifel und Bedenklichkeiten in gnädigste Erwägung zu ziehen. Gern überlassen sie sich dabei der Hoffnung, daß Eure Königliche Hoheit in Höchstihro Weisheit Mittel finden werden, entweder in der Bestimmung der Repräsentation überhaupt, oder in der Stellung der für dieselbe anzuordnenden Abtheilungen, nach fernerweiter verfassungsmäßiger Berathung, solche Modificationen eintreten zu lassen, mittelst welcher, neben Berücksichtigung der Verhältnisse einzelner Stände, der Hauptzweck allgemeiner ständischer Repräsentation und ein möglichst einfacher Gang der Berathung auf die zuverlässigste Weise erreicht werden kann.

Actenstücke I. p. 69 und 72.

Außerdem hatten die Stände zu dem Verfassungs-Entwurfe wie zu dem Reglement 66 abändernde Beschlüsse gefaßt, theils von großer Wichtigkeit, welche dieselben unter dem 17. Mai 1819 dem Ministerio anzeigten.

Actenstücke I. p. 73 bis 86.

Die allerhöchste Entschließung wurde rücksichtlich der in der Adresse vom 10. Mai enthaltenen Ablehnung des Zweikammersystems durch ein Königl. Rescript an sämmtliche Provinzial-Landschaften vom 26. Oct.

1819, rückſichtlich der einzelnen Modalitäten durch einen Erlaß des Königl. Miniſterii an dieſelben vom 11. Nov. 1819 eröffnet. Es waren auch hier von den 66 ſtändiſchen Beſchlüſſen nicht weniger als 16 verworfen, und theils ſolche, welche die Verfaſſung ſelbſt unmittelbar betrafen, und in welchen die Stände die Erhaltung des Status quo forderten, namentlich wurden gegen den ſtändiſchen Widerſpruch:

die Majoratsherren,
der Präſident des Oberſteuer- und Schatz-Collegii,
die ſieben von den Provinzial-Landſchaften zu wählenden Schatzräthe,

mit erblichen oder perſönlichen Virilſtimmen in die Ständeverſammlung eingeführt, da doch ſoviel in allen Provinzial-Verfaſſungen feſtſtand, daß ohne Einwilligung der Stände Niemand zu denſelben zugelaſſen werden könne.

Es würde zu weit führen, wenn wir hier in die Grundſätze jenes allerhöchſten Reſcripts tiefer eingehen wollten. Unangeführt aber können wir es nicht laſſen, daß daſſelbe die Beſtimmungen des allerhöchſten Reſcripts vom 5. Januar 1819 als

unwiderruflich beſchloſſen

und nur diejenigen des Miniſterial-Schreibens vom 2. April 1819 als ſolche bezeichnet, über welche Abänderungen zuläſſig geweſen ſeyn möchten, und daß ferner der Satz aufgeſtellt wird:

dieſe Angelegenheit nochmals zur Deliberation der proviſoriſchen Ständeverſammlung zu verſtellen, dürfte kein anderes als das bisherige Reſultat erwarten laſſen. Zur Berathung der Provinzialſtände aber gehören die ſich nicht auf ihre Provinz beſchränkenden Fragen nicht.

Es waren alſo im Königreiche Hannover durch die Note vom 21. Oct. 1814 alle alten Rechte anerkannt. Es waren durch die Verfaſſung von 1814 den Provinzialſtänden alle allgemeine Angelegenheiten, d. h. der wichtigſte ihrer Wirkſamkeit ihrer ungefragt, entzogen und einer proviſoriſchen Verſammlung übergeben. Es war dieſe in reinen Provinzial-Angelegenheiten (den Hofgerichten) competent geachtet. Es wurde nunmehr dieſe Verſammlung aufgehoben, eine völlig neue, von allem Beſtehenden abweichende Verfaſſungsform (zwei Kammern mit Majoraten, Virilſtimmen u. ſ. w.) ohne deren Zuſtimmung, ja ſogar gegen ihre ausdrücklichen Beſchlüſſe feſtgeſtellt und dieſe durch das Patent vom 7. Dec. 1819 publicirt.

Die durch dieſes Patent conſtituirte Verſammlung trat am 28. Dec. 1819 zuſammen, und es wurde keine Beſchwerde laut, ausgenommen,

daß die Deputirten von Ostfriesland abermals ihre Provinzialrechte verwahrten.

Actenstücke des Landtags von $18^{19}/_{20}$ p. 40.

Wie wenig das beobachtete Verfahren der Analogie der provinziallandschaftlichen Rechte entsprach, ist gesagt worden. Einen Beweis hierüber zu führen, würde desto überflüssiger seyn, da die Regierung selbst allen einzelnen Provinzial-Landschaften zugestanden hat, daß keine neue Mitglieder ohne Zustimmung der Landschaft in dieselbe aufzunehmen seyen. Ueberdies kommt es hier nur darauf an, eine Thatsache historisch festzustellen, welche rechtlich keine Bedeutung mehr haben kann, da der Art. 56 der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 dieser Verfassung, welche ohne Zweifel in anerkannter Wirksamkeit stand (wenn auch erst seit wenigen Monaten) den Stempel der Rechtsgültigkeit aufgedrückt hat.

5. Was gehört zur Verfassung von 1819?

Die entscheidende grundgesetzliche Norm:

> daß die in anerkannter Wirksamkeit stehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können,

zwingt aber zu einigen weitern Fragen, namentlich zu derjenigen:

> was zu der also festgestellten Verfassung gehöre? und
> welche Form der Abänderung die verfassungsmäßige sey?

Die Antwort auf die erste Frage ist einfach.

Es kann nichts zu der unwiderruflich festgestellten Verfassung gezählt werden, als der wirkliche Inhalt des Patents und seiner Anlage, welche das Verzeichniß der berufenen Mitglieder enthält; weder das Reglement wird als Theil der Verfassung angesehen werden können (da es zu jeder Zeit für ein Recht der Stände gehalten ist und gehalten werden mußte, solches durch Gebrauch, oder durch ausdrückliche Beschlüsse zu ergänzen und näher zu bestimmen, was bei der Verfassung unmöglich); noch wird man irgend eine Folgerung, welche möglicher Weise aus dem Patente gezogen werden könnte, als einen Theil der Verfassung ansehen. Noch weniger aber werden Dinge, die vielleicht neben dem Patente bestanden, als ein Theil der Verfassung, auf welche Art. 56 der Wiener Schlußacte anzuwenden wäre, betrachtet werden dürfen; indem sonst alle Rechte und Gesetze des Landes einen Theil der Verfassung ausmachen dürften.

Um so mehr muß dies angenommen werden, als die Schlußacte, so wie der durch dieselbe erläuterte Art. 13 der Bundesacte lediglich von ständischer Verfassung reden, d. h. also von demjenigen Theile der noch gar manche andere Stücke begreifenden Landes-Verfassung, welcher

die Vertretung des Volks durch Stände und die Rechte dieser Stände betrifft. Auf diesen Gegenstand beschränkt sich denn auch das Patent vom 7. Dec. 1819 in seinen 8 Paragraphen, deren Concordanz zum Staatsgrundgesetze von 1833 sich also stellt, daß

§. 1, die Artikel 93, 94, 98 des Staatsgrundgesetzes enthält,

§. 2, dem Artikel 93 und 113 entspricht,

§. 3, a und b, dem Artikel 102,

§. 3, c. No. 1, den Artikeln 95 und 96,

§. 3, c. No. 2 und 3, dem Artikel 100,

§. 3, c. No. 4, den Artikeln 100, 106 und 104,

§. 3, d. den Artikeln 105 und 108,

§. 4, dem Artikel 99,

§. 5, den Artikeln 99 und 101,

§. 6, Eingangs dem Artikel 84; dann, so weit von den provinziallandschaftlichen Befugnissen die Rede ist, den Art. 78 bis 81, während der Verfolg die Art. 83 und folgende begreift, wo namentlich die Andeutung über die Finanzen im Art. 91 und im siebenten Capitel, die Andeutung über die Gesetzgebung in den Art. 85 bis 89, die Andeutung über das Recht der Anträge und Beschwerden im §. 90 ihre weitere Ausführung und Begrenzung finden.

§. 7 entspricht dem Art. 121 und sind die Art. 109, 110, 111, 112, 113, 116, 117, 118, 119 lediglich dem Reglement entnommen.

§. 8 endlich dürfte im Schlusse des Staatsgrundgesetzes, so wie die Bestimmung über das Verhältniß zu dem deutschen Bunde in den Art. 2 und 140 sich völlig gewahrt finden.

In diesen Artikeln des Staatsgrundgesetzes allein ist mithin dasjenige zu finden, was der Verfassung von 1819 im Sinne des Art. 56 der Wiener Schlußacte entsprechen dürfte. Alles, was das Staatsgrundgesetz außerdem enthält, gehört nicht zu der durch Art. 56 garantirten Verfassung.

6. In welcher Form konnte die Verfassung von 1819 abgeändert werden?

Grundsätze der Stände und der Regierung.

Fragen wir aber weiter: welche Form der Abänderung der Verfassung nach dem Patente von 1819 im Sinne der Wiener Schlußacte die verfassungsmäßige sey? so tritt uns in jenem Patente zunächst nur die Aeußerung des §. 8 entgegen:

Wir behalten Uns vor, nach den zu sammelnden Erfahrungen in der Organisation der allgemeinen Ständeversammlung diejenigen Modificationen eintreten zu lassen, deren Nothwendigkeit sich im Verlaufe der Zeit an den Tag legen möchte.

Ferner darf man auf den Satz sich beziehen:

also soll auch die allgemeine Ständeversammlung im Wesentlichen künftig dieselben Rechte ausüben, welche früherhin den einzelnen Provinzial-Landschaften, so wie auch der bisherigen provisorischen Ständeversammlung zugestanden haben.

Was diese Sätze bedeuten, konnte jedoch zweifelhaft seyn. Denn wenn auch nach dem Obigen den Provinzial-Landschaften unbedingt das Recht zugestanden werden mußte, daß ihre Composition ohne ihre Zustimmung nicht geändert, weder ein Glied ihnen hinzugefügt, noch von ihnen abgerissen werden konnte, so war doch

1. Alles, was sonst zur Verfassung gezählt werden mochte, dem allgemeinen Gesetzgebungsrechte nur in so weit entzogen, als irgend ein Receß dieserhalb vertragsmäßige Bestimmungen enthalten mochte (was auf die neue Verfassung wenig Anwendung fand, da über dieselbe keine Pacta bestanden);

2. aber waren nicht bloß die Provinzialverfassungen zur Analogie gestellt, sondern auch die provisorische Ständeversammlung, von welcher ipso facto ein Zustimmungsrecht in Ansehung der Verfassung auch nicht im mindesten geübt, der noch viel weniger solches zugestanden war, da das ganze Patent von 1819 nur gegen ihren ausdrücklichen Widerspruch bestand. — Nicht ohne Schein hätte also behauptet werden mögen:

der verfassungsmäßige Weg der Abänderung sey freie Entschließung des Königs, etwa nach vernommenem Gutachten der Ständeversammlung gewesen, so wie 1819 verfahren war.

Eine solche Behauptung soll hier aber nicht aufgestellt werden, da solche jeder Zeit von den Ständen auf das Entschiedenste zurückgewiesen seyn würde, und solche auch von der Regierung abgewiesen ist. Es ist nämlich:

1. was die Ansicht der Stände angeht, nicht nur von der ersten Kammer die Zustimmung zu allen Gesetzen auf das Entschiedenste in Anspruch genommen,

Protocoll-Auszüge vom Jahre 1821 p. 34. sq. (S. unten)

sondern es ist auch, da die zweite Kammer sich damals gemäßigter in ihren Ansprüchen erwies, der gemeinschaftliche Beschluß gefaßt:

Stände hielten nach der im Patente vom 7. December 1819 enthaltenen, auf frühere Verfassung sich gründenden, Königlichen Erklärung ihre ausdrückliche Zustimmung und Bewilligung ohne Zweifel bei einem Landesgesetze erforderlich, durch welches, wie durch das Militairgesetz vom 14. Juli 1820, den Unterthanen eine Last auferlegt werde. — Das Königliche Ministerium selbst habe diese Ansicht getheilt; indem in dem Schreiben vom 1. December 1820 eingeräumt sey, daß jenes Gesetz nur — wie von Ständen rücksichtlich der verschiedenen in diesem Gesetze enthaltenen administrativen Verfügungen nicht verkannt werde — „viele Bestimmungen enthalte, welche die Zustimmung der Stände nicht erfordert hätten.“ Stände hätten daher erwarten zu dürfen geglaubt, daß ihrer in Beziehung auf die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes erforderlich gewesenen Einwilligung im Eingange des Gesetzes gedacht wäre und zweifelten nicht, daß in vorkommenden ähnlichen Fällen ihr gerechter Wunsch, der erfolgten Zustimmung ausdrückliche Erwähnung zu thun, vom Königlichen Ministerio werde berücksichtigt werden.

Protocoll-Auszüge das. p. 40.

Auf dieselbe Weise hätten Stände bei einer Verfassungsfrage ihre Ansicht zu begründen vermocht. Die Analogie und Geschichte hatten sie allemal auf ihrer Seite, wenn sie im Wesentlichen Zustimmung behaupteten; ob die Regierung so viel für sich gehabt hätte, wenn sie in den Nebenwerken der Verfassung (wie in andern Sachen von administrativer Natur) freie Hand behauptet hätte, mag dahin gestellt bleiben. Den Besitzstand hatte die Regierung für sich, nicht gerade in den Nebenwerken (wo sie den Beschlüssen der provisorischen Ständeversammlung nachgegeben), sondern in den Haupt- und Grundfragen. — Allein

2. die Regierung hatte dieser Willkühr entsagt. Als 1831 das Volk eine ähnliche ungebundene Thätigkeit der Regierung verlangte, wie solche 1819 geübt worden, war in der Kraft Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehls de dato Brighton den 24. Januar 1831, erlassenen Proclamation vom 4. Februar 1831 ausdrücklich erklärt:

daß Se. Majestät am allerwenigsten gestatten können, daß Veränderungen in der bestehenden Landesverfassung auf tumultuarische Weise begehrt werden, da Allerhöchstihren Unterthanen nicht unbekannt seyn könne, wie es zu ihrer eigenen Sicherheit gereiche, daß in den Staaten des deutschen Bundes Veränderungen in den bestehenden Landesverfassungen nur auf verfassungsmäßigem

Wege, das heißt nach gehöriger Berathung und mit Einverständniß der Landstände verfügt werden können.

Gesetz-Sammlung von 1831, No. 4. p. 12.

Es konnte mithin nur noch darauf ankommen, was man damals zu der bestehenden Landesverfassung gezählt haben mochte? — Man konnte dazu (wie denn der Ausdruck „Verfassung“ damals von den geringsten Kleinigkeiten häufig gebraucht wurde) durchaus alle und jede öffentliche Einrichtungen zählen, woraus denn ein unbedingtes Zustimmungsrecht zur Gesetzgebung gefolgt seyn würde. — Da dies aber von der Regierung keineswegs weiter, als etwa nach Inhalt des obgedachten ständischen Beschlusses von 1821 zugestanden wurde (wie denn auch das bedeutende Gesetz über die Ablösbarkeit der Reallasten vom 10. November 1831 Abänderungen unterzogen ist), so liegt am Tage, daß auch die Regierung in ihrer damaligen Erklärung den Begriff der Landesverfassung nur an das Patent von 1819 geknüpft haben könne.

7. Verhandlungen über Verfassungs-Fragen seit 1820.

3. Aber ist auch zu bemerken, daß die Verhandlungen der Jahre von 1819 bis 1831 nichts enthalten, was einer solchen Annahme widersprechen könnte, vielmehr läßt sich gar wohl nachweisen, daß von den Ständen selbst der Regierung in Bezug auf die aus dem Patente von 1819 originirende Verfassung große Befugnisse eingeräumt worden. — Wir wollen hier

a. der Verhandlungen über die Vollmachten von 1819, so wie
b. des Protestes der Ostfriesischen Deputirten nur insofern gedenken, als

beide zusammenhängen, und als letzterer einiges Aufsehen erregt hat, und in einer auch jetzt noch nachwirkenden Ansicht beruht. Die Vollmachten waren derzeit sämmtlich ungenügend, man rügte nur die gröbsten Verstöße, wohin namentlich gehört, daß sämmtlichen Deputirten von Ostfriesland die Verpflichtung aufgelegt war:

unter Vorbehalt der vertragsmäßigen Gerechtsame dieser Provinz an den ständischen Berathungen Theil zu nehmen.

Dieser Vorbehalt ward vom Ministerio für ungültig erklärt, und Stände traten dem bei, worauf die Ostfriesischen Deputirten den Antrag stellten:

daß die Ständeversammlung eine von ihnen abgefaßte Verwahrungs-Urkunde annehme möge, welche den Zweck habe, daß die Provinz Ostfriesland, falls die dasigen Provinzialstände die ihnen

zugesicherten und zustehenden Gerechtsamen wieder erlangen würden, durch die Abstimmung der jetzt zum Landtage berufenen und erschienenen Deputirten nicht präjudicirt werde.

Die Ständeversammlung beschloß, die Annahme der Verwahrungs-Urkunde abzulehnen, da diese dem Vereinigungs-Principe sämmtlicher Provinzen widerstreite; und da die Ostfriesischen Deputirten sich hierauf der Verhandlungen enthielten: so machten sie davon der Regierung Anzeige. Diese eröffnete den Ostfriesischen Deputirten, daß ihre Abwesenheit für die Verbindlichkeit der Verhandlungen rücksichtlich ihrer Provinz ohne Einfluß sey, eröffnete dies den Wahlcorporationen, und es wiesen darauf die Städte Emden und Norden ihre Deputirte an, an den Berathungen Theil zu nehmen.

Actenstücke von 1820, p. 37 bis 44.

Zu bemerken ist nur, daß diese Verhandlungen vom 31. December 1819 bis 2. Februar 1820 vorfielen, daß also schon vor der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 Regierung und Stände anerkannten, daß die Verfassung von 1819 in Wirksamkeit stehe, daß Provinzialrechte auf die allgemeinen Angelegenheiten keinen Einfluß äußern, und solche selbst bei der Unabhängigkeit, mit der die Regierung über die Verfassung von 1819 entschieden, dennoch dieser Verfassung unterworfen seyen.

c. Wichtiger war der Umstand, daß man die Wahlform der Deputirten der freien Grundbesitzer, — ja deren Einführung selbst — ganz dem Willen der Regierung anheim gab. — Die Verfassung von 1819 forderte Deputirte der freien Grundbesitzer

1.	von Calenberg	1
2.	„ Lüneburg	1
3.	„ Bremen und Verden	6
4.	„ Hoya und Diepholz	3
5.	„ Osnabrück, Meppen und Lingen .	3
6.	„ Hildesheim	1
7.	„ Ostfriesland	5
8.	„ Lande Hadeln	2
9.	„ Flecken und Freien der Grafschaft Bentheim	1
	also im Ganzen . .	23

Deputirte, über deren Wahlen das Patent nicht das Mindeste bestimmte, während solches für die Städte doch eine Wahlform enthielt. — Bei Berufung des ersten Landtags wurden die Deputirten von Calenberg,

Lüneburg, Ein Deputirter von Hoya gar nicht berufen, mit der Bemerkung:

Noch nicht berufen, da die Verhältnisse der Freien und die Art der Wahlen noch nicht hat regulirt werden können.

Von den Bremischen Deputirten waren fünf den Marschländern, Einer der Geest zugetheilt und auch dieser wurde nicht gewählt. Von den Deputirten für Osnabrück erhielten Meppen und Lingen Einen, das Fürstenthum Osnabrück zwei. Der Bentheim'sche Deputirte wurde einzig von den Flecken gewählt, die Grundeigenthümer gar nicht zugezogen. Ueber alle diese Anordnungen, die doch auf die Verfassung sehr wesentlichen Einfluß hatten, erhielten die Stände nicht einmal eine Mittheilung. Eine Verhandlung entstand aber deshalb zuerst 1826. — Nach §. 4 und 5 des Patents war die Regel, daß jede Corporation ex gremio wählen müsse, jedoch war den Stiftern, der Landesuniversität, den Consistorien und den Städten die Befugniß zugestanden:

auch außerhalb der Corporation solche Personen zu wählen, welchen sie ihr Zutrauen schenken.

In jenem Jahre hatten die Hoya'schen Flecken, so wie die Flecken und Freien der Grafschaft Bentheim Personen gewählt, die der Corporation nicht angehörten. Die Wahlen wurden angefochten. Es ergab sich dabei, daß die Freien in Bentheim bisher zur Wahl gar nicht concurrirt hatten. Stände ließen die Gewählten zu, bemerkten aber:

Indem sie jedoch für die Zukunft als unzweifelhaft annehmen müssen, daß die freien Gutsbesitzer, wenn sie allein wählen oder mit Anderen concurriren, nur ex gremio wählen können, glauben sie die Frage: Ob Flecken bei der Wahl auf Mitglieder der Corporation beschränkt seyen? zu weiterer Entscheidung verstellen zu müssen, und ersuchen sie demnach Königliches Ministerium, zu dem Ende mit Ständen weiter communiciren zu wollen.

Actenstücke von 1826 p. 278.

Das Ministerium erwiederte hierauf vorläufig:

Es sey richtig, daß die Bentheim'schen Freien bisher nicht concurrirt, indem deren Theilnahme bisher nicht regulirt worden. Dasselbe erkannte an, daß die freien Grundeigenthümer ex gremio zu wählen haben, und behielt sich wegen des Zweifels rücksichtlich der Flecken das Weitere vor.

Actenstücke p. 383.

Im Jahre 1827 erschien dann ein Ministerial-Antrag dahin: Königliches Ministerium hoffe, Stände würden sich damit einverstanden erklären:

daß es angemessen sey, so wie bisher, die Flecken bei der Wahl ihrer Deputirten auf Mitglieder ihrer Corporation auch ferner nicht zu beschränken, und den Freien der Grafschaft Bentheim, gleich den Flecken, die Befugniß zur Erwählung von Extraneis zuzugestehen.

Der erste Antrag war mit der Analogie begründet, der zweite aus der Verbindung der Freien und Flecken hergeleitet.

Actenstücke von 1827 p. 132.

Stände erklärten sich einverstanden:

daß die Flecken in Ansehung der Wahlfreiheit den Städten gleichstellt, sie also, so wie bisher bei der Wahl ihrer Deputirten auf Mitglieder ihrer Corporation auch ferner nicht beschränkt werden; und

daß den Freien der Grafschaft Bentheim rücksichtlich ihrer Concurrenz mit den dasigen Flecken, als Ausnahme von der Regel, die Befugniß zur Erwählung von Extraneis zu gestatten sey.

Actenstücke p. 299.

Es war hier die erste Abänderung, oder, wenn man will, authentische Interpretation des Patents im von der Regierung selbst geforderten Einverständnisse von Regierung und Ständen geschehen.

1829 trugen Stände weiter darauf an:

die Wahl der Deputirten zur Ständeversammlung von den Gutsherrn-freien Höfen aus den vier Provinzen Hoya und Diepholz, Calenberg und Grubenhagen, Lüneburg und Hildesheim, sobald als irgend thunlich, zu veranlassen.

Zugleich brachten sie in Erinnerung, daß auch in Bentheim die gemeinsamen Wahlen der Freien mit den Flecken zu realisiren seyen.

Actenstücke de 1829 p. 479.

Die Regierung erwiederte: diese Angelegenheit sey bisher nicht regulirt:

weil sich bei einigen Provinzial-Landschaften, in welche gleichzeitig Deputirte dieser freien Grundbesitzer eintreten sollten, noch Schwierigkeiten in Hinsicht auf die Organisation dieser Landschaften und ihrer Ausschüsse zeigten, welche auch bei der Lüneburgischen und der Hoya'schen Landschaft, mit der die Diepholz'schen Stände vereinigt werden sollten, noch fortdaure. —

Einstweilen seyen die Wahlen der Deputirten der freien Grundbesitzer in dem Fürstenthume Hildesheim, und in den Fürstenthümern Calenberg-Grubenhagen durch Bekanntmachungen vom 7. und 31. December 1829

regulirt, und Einleitungen getroffen, damit die Bentheimischen Freien mit den Flecken an der Wahl Theil nehmen könnten.

Actenstücke von 1830 p. 93.

Die Stände ließen diese Angelegenheit, welche solchergestalt von den Provinzial-Landschaften aufgehalten, von der Regierung allein theilweise geordnet war, ferner in den Händen der Regierung beruhen, bis im Jahre 1831 eine andere Einrichtung Platz griff.

Wenn in diesen Fällen bei der Abänderung oder Interpretation des Patents rücksichtlich der Flecken und der Bentheimischen Freien das Einverständniß verlangt, bei der Ausführung desselben aber von der Regierung einseitig verfahren wurde: so liegt

c. der Streitfall rücksichtlich der Deputirten der Osnabrückschen Ritterschaft, Kammerherrn von Kettler und Grafen von Schmiesing zwischen der Interpretation und der bloßen Ausführung in der Mitte, und auch dieser wurde von der Regierung allein geordnet. In beiden Fällen kam es darauf an, ob die auf der Grenze domicilirten Deputirten als Einwohner des Königreichs angesehen werden konnten. Stände hatten sich für die Bejahung, wenigstens theilweise, ausgesprochen.

Actenstücke von 1821 p. 234.

Die Regierung hielt sich, nachdem sie einstweilen auch die Deputirten zugelassen,

da es hierbei auf die Feststellung eines Princips ankam, veranlaßt, das ganze Sachverhältniß zu allerhöchster Entschließung vorzulegen.

Se. Majestät geruhten zu entscheiden: daß eine Zulassung als Deputirter nicht eher Statt finden könne:

bevor nicht genügend dargethan worden, daß er seinen Wohnsitz wirklich in das Inland verlegt habe, und (da nach dem Art. 18 der deutschen Bundesacte die Befugniß, sein Domicil aus Einem deutschen Staate in den Andern zu verlegen, davon abhängig gemacht ist, ob das Individuum seinen Militairverbindlichkeiten genügt habe) seiner desfallsigen etwaigen Verpflichtungen gegen den Königlich. Preußischen Staat entlassen sey.

Diese Entscheidung, nach welcher nicht das Domicil, sondern der ausschließliche Unterthanen-Verband, als die im §. 3 d aufgeführte Bedingung der Wählbarkeit aufgenommen, war wichtig genug; sie ist von der Regierung durchgeführt, und von den Ständen nichts darauf erwiedert.

Actenstücke von 1822 p. 36 sq.

Die Verhandlungen des Jahres 1831 über die Veränderungen des Patents von 1819 selbst hier zu wiederholen, würde für den Zweck der

Ergründung des verfassungsmäßigen Gebrauchs vor der Proclamation vom 4. Februar 1831 überflüssig seyn. Die Regierung beantragte eine Aenderung der im Patente von 1819 §. 5 aufgestellten Wahlform und bevorwortete, daß die Stände sich einverstanden zu erklären haben würden.

Actenstücke von 1831 p. 239.

Zugleich beantragte die Regierung,

daß die Vertretung des pflichtigen Bauernstandes so zeitig regulirt werde, daß demselben die Absendung einiger mit Grundbesitz angesessenen, qualificirten Deputirten zum nächsten Landtage gestattet werden könnte,

Actenstücke von 1831 p. 240.

Stände beantragten dagegen die Erlassung des Staatsgrundgesetzes, welches nach damaliger Ansicht noch im Laufe desselben, mit dem Januar 1832 erlöschenden Landtags erlassen werden sollte,

Actenstücke p. 559.

und so ergab sich in den Verhandlungen über jene sich kreuzenden Propositionen, daß die Verbesserung der Wahlform der Städte unbedingt beschlossen wurde, während über die Repräsentation des Bauernstandes die Erklärung dahin ging:

daß jedenfalls schon zum nächsten Landtage einige Repräsentanten des bisher noch nicht vertretenen Bauernstandes eintreten, wobei Stände erforderlich halten, daß dieselben, neben ihren sonstigen, nach den bisherigen allgemeinen Bestimmungen erforderlichen Qualificationen, mit ländlichen Grundstücken ansässig seyn müssen. Die näheren Bestimmungen für die Folge bleiben dem neuen Staatsgrundgesetze vorbehalten.

Vergl. Actenstücke p. 715. sq.

Die Regierung erließ hierauf die Verordnung vom 2. Febr. 1832 rücksichtlich der Wahlen der Städte, welche dies Verhältniß definitiv feststellte.

Gesetzsammlung von 1832, p. 13.

Dagegen rücksichtlich der Deputirten des Bauernstandes die Verordnung vom 22. Febr., welche §. 3. sagt:

die Zahl der von diesen Grundbesitzern zu erwählenden Deputirten wird für den gegenwärtigen Landtag und unter Vorbehalt künftiger Berichtigung folgendermaßen festgesetzt u. s. w.

Gesetzsammlung, p. 23.

Die Versammlung von 1832, welche nach dem Patente von 1819 berufen worden, erkannte diese Verfügungen stillschweigend an, und somit war für jenen Landtag die Zahl der Deputirten des Bauernstandes um sechs verstärkt. Für einen folgenden Landtag war der Regierung eine solche Ermächtigung nicht gegeben, da die weitern Bestimmungen ausdrücklich dem Staatsgrundgesetze vorbehalten waren. Dieses Verhältniß darf in anderer Rücksicht nicht aus den Augen verloren werden. Hier aber ist so viel zu bemerken, daß damals, ebenso wie früherhin, die ganze Ausführung in ausgedehntester Maaße der Regierung überlassen blieb.

Somit kann, so weit dies bei einer kurzen Praxis, bei wenigen Fällen und geringer Klarheit möglich ist, so viel festgestellt werden, daß

1. Abänderungen des Wortlauts der Verfassung von 1819, Vermehrung oder Verminderung der Deputirten, die Zustimmung der Stände forderten, daß
2. bei der Interpretation zweifelhaft war, ob solche allein der Regierung oder der ständischen Concurrenz zustehe, daß aber
3. die Anwendung und Ausführung überall, wo keine positive Bestimmungen in der Mitte lagen, von der Regierung allein in Anspruch genommen wurde;
4. daß dagegen alles, was keinen Theil des Patents von 1819 ausmachte, den Bestimmungen über die Gesetzgebung anheim fiel, bei welcher ein Recht der Zustimmung von Ständen in ausgedehnterer Maaße angesprochen, als von der Regierung zugestanden wurde (wie wir unten weiter nachweisen werden) diese aber jedenfalls den Besitzstand in Abänderung selbst wesentlicher Punkte für sich hatte.

8. Erlassung des Staats-Grundgesetzes.

Hiernach war es unbedenklich in Uebereinstimmung mit der Verfassung, wenn Se. Majestät König Wilhelm IV. in dem Patente vom 26. September 1833 einen Unterschied zwischen solchen Punkten, welche der Zustimmung der Stände bedurften, und dem übrigen Inhalte des Staatsgrundgesetzes aufstellte; und darnach erklärte:

> Nachdem Uns nunmehr die Resultate der danach Statt gehabten ausführlichen Berathung Unserer getreuen Stände über das Grundgesetz vorgelegt sind; und Wir dann deren Anträge in allen der Zustimmung derselben bedürfenden Punkten zu bestätigen Uns bewogen gefunden haben,

solche auch übrigens zum größten Theile den von Uns ertheilten Vorschriften entsprechen; und nur in einigen wenigen Punkten zur Sicherstellung Unserer landesherrlichen Rechte und zum Besten Unserer getreuen Unterthanen von Uns einer Abänderung bedürftig gefunden sind: so sehen Wir Uns veranlaßt — Folgendes zu erklären, —

und es wird eine solche Allerhöchste Erklärung den oben aus den Vorgängen selbst hergeleiteten Unterschied um so mehr begründen.

Da wir hoffen dürfen, hiemit genügend die obgedachten Fragen: Was zu der durch den Art. 56 der Wiener Schlußacte garantirten Verfassung gehöre? und welcher Weg der Abänderung der verfassungsmäßige gewesen seyn würde? erläutert zu haben: so dürfen wir uns nunmehr zu der Errichtung des Staatsgrundgesetzes selbst wenden.

Die Gründe, die dazu führten, liegen auf der Hand, es sind solche:

1. der Conflict zwischen anerkannten alten Rechten und dem Bestehenden;
2. die daraus entstehende Ungewißheit des Rechtszustandes selbst. Es würde zu weit führen, hier vollständig jene Streitpunkte nachzuweisen. Die hauptsächlichsten aber dürfen wir nicht unberührt lassen, und sie sind folgende:
   a. die Entstehung der allgemeinen Ständeversammlung in ihrer Form von 1819 gegen den Widerspruch der Stände;
   b. die Ansprüche der Provinzial-Landschaften, deren Rechte verschiedentlich anerkannt, aber in den wichtigsten Punkten vernichtet waren.
3. Die Ungewißheit der städtischen Corporationen über ihre ebenfalls im Allgemeinen anerkannten, theils exorbitanten, in einzelnen Hauptstücken aber vielfach durch Regierungsverfügungen bis zur Unbedeutenheit modificirten Rechte.
4. Der durch die Umstände der Erlassung des Patents von 1819 scharf hervorgehobene Mangel aller und jeder rechtlichen Vertheidigungsmittel gegen einen Angriff auf die Rechte der Unterthanen, der von der Regierung ausgehen möchte; ein Mangel, der theils in der Unsicherheit des Rechtszustandes selbst, theils in der durch die Auflösung der Reichsverfassung herbeigeführten Lücke in den Formen gefunden wurde.
5. Das unbestimmte Verhältniß der Regierung gegen die Kirche, sowohl die evangelische als die katholische; indem jene in mehreren Landestheilen (Osnabrück, Hildesheim, Lingen, Bentheim) in den alten Verhältnissen wesentlich, theils zum Gewinn,

theils zum Nachtheil, einseitig geändert worden, diese aber in bedeutenden Dingen von Behörden geleitet wurde (den landesherrlichen Consistorien) deren Existenz nur de facto begründet schien.

6. Die Ungewißheit über die Rechte der Unterthanen, bei denen
   a. die Grundsätze der Rechtsverfolgung,
   b. das Petitionsrecht,
   c. die Stellung der Polizeigewalt gegenüber in Streit gezogen waren.

7. Die Ungewißheit über Rechte und Pflichten der Gemeinden, welche gleichfalls gegen den alten durch Landtagsrecesse u. dgl. gesicherten Zustand vielfach (insbesondere auch in Folge der Gemeinheits-Theilungen) der bloßen Regierungsgewalt unterzogen worden.

8. Die Ungewißheit der ständischen Rechte selbst, welche durch das Patent vom Jahre 1819 §. 6 begründet war, da
   a. die Rechte der Provinzial-Landschaften als Basis derselben durch das Patent selbst mißkannt zu seyn schienen,
   b. diese Rechte, in sich höchst verschiedenartig ausgebildet, von einem **Maximo** bis zum **Minimo** schwankten, auch
   c. dieselben größtentheils in ihren Quellen unzugänglich und wissenschaftlich unbearbeitet, endlich
   d. durch die spätern Ereignisse und Beschlüsse vielfach unanwendbar geworden waren.

Namentlich war auch

9. das Recht der Stände auf Zuratheziehung bei der Gesetzgebung ein nothwendiger Streitpunkt, da
   a. mehrere Landschaften, namentlich die Lüneburgische, das Zustimmungsrecht bis auf die neueste Zeit besessen,
   b. andere solches von Alters geübt und später behauptet, auch den Schutz der Reichsgerichte für sich hatten, während
   c. noch andere nur ein Gutachten in Anspruch zu nehmen wagten; nicht minder war

10. das Steuerbewilligungsrecht einer Erneuerung bedürftig, da die alten Grundsätze durch Zusätze und Beschlüsse mancher Art durchaus verwirrt waren.

Der allgemein gültige von den Publicisten des Landes und des Königlichen Hauses

Struben Rechtl. Bedenken II. No. 1. et passim.

und in den Verhandlungen mit den Ständen aller Provinzen anerkannte Grundsatz:

daß die Staatslast auf dem Domanio ruhe, und durch Steuern Zuschüsse gegeben werden,

war durch die Besteuerung des Domanii verdunkelt und dadurch der Verpflichtung desselben (der Grundlage der Regierungsmacht) ein privatrechtlicher Charakter aufgedrückt; da es widersinnig war, das Deficit, welches den Steuern zur Last fällt, durch Besteurung zu mehren, und hierdurch das Kammergut zum Privatgut herabgesetzt war.

Es folgte aus dieser Verdunkelung der Grundsätze

A. für die Einnahme der Domainen, welche zum großen Theile auf Steuern oder steuerartigen Gefällen beruht, eine Reihe von Angriffen und Streitigkeiten, da die richtige Vertheilung der Staatslasten ohne Berücksichtigung der Gefälle unmöglich, deren Vergütung an das Domanium aber bei dem Widerwillen der Stände gegen ein unbekanntes, seiner öffentlichen Bestimmung scheinbar entzogenes, Vermögen schwer zu erreichen war. Für das Domanium sind dadurch verloren gegangen

a. die Branntweinsaccise und der Blasenzins,
b. ein Theil der suspendirten Gefälle in Ostfriesland,
c. der Guldenschatz im Lande Wursten.

Zum Nachtheil der Contribuenten aufrecht erhalten und Ursache großer Unzufriedenheit (welche theilweise in Folge des Staatsgrundgesetzes gehoben worden) waren

d. die Traficantengelder im Osnabrück'schen,
e. das Mortuarium im Bentheim'schen,
f. die Häuslings-Schutzgelder in den übrigen Provinzen,
g. die steuerartigen Lasten des Grundeigenthums, deren unvorsichtige Behandlung, bei dem ungemeinen Betrage der in Streit gezogenen Objecte die höchste Gefahr herbeiführen, konnte. Nicht zu vergessen
h. die Zölle, deren Umgestaltung der Casse einen Gewinn gebracht hat, ohne welchen dieselbe seit 1825 nicht hätte bestehen können, einen Gewinn aber, der vermöge einer ausdrücklich von Ständen an die Genehmigung der Umgestaltung geknüpften Voraussetzung,

Actenstücke von 1825 p. 623.

der Casse nicht zu Theil werden sollte.

B. Rücksichtlich der Ausgaben folgte aber eine noch größere Verwirrung, da

a. das Grundprincip bloß subsidiärer Verpflichtung zur Steuerbewilligung durch alle publicistische Betrachtung zu fest gegründet war, um von Ständen vergessen zu werden, während nur die gänzliche Unkunde über die Lage der Dinge dessen Anwendung vereitelte; hieraus entstanden

b. privatrechtliche Ansichten, welche allerdings in dem durch die Domanialbesteurung gestörten Zusammenhange ihren Grund fanden; in der That aber die Stellung des Domanii durchaus zerrütteten. Hierher gehört

1. das Princip, daß das Domanium bei Lasten, die theilweise aus Königlichen, theilweise aus ständischen Cassen getragen worden, an der etwa eintretenden Vermehrung nach Verhältniß der früheren Beiträge Theil zu nehmen habe, welches bei Gelegenheit des Militär-Etats hartnäckig vertheidigt worden,

   Actenstücke von 1920 p. 116.

   und am Ende eine grundsatzlose Beschränkung des Militair-Etats zum Nachtheil der Armee zur Folge gehabt hat;

2. das Princip, daß das Domanium alle Lasten zu tragen habe, welche mit irgend einer Einnahme irgend im Zusammenhange stehen möchten, namentlich die ganze Last der Polizei, weil das Polizeiregal mit seinen Einnahmen zum Domanio gehöre;

3. das Princip, daß bei allen neuen Ausgaben verfassungsmäßig das Domanium die Hälfte zu tragen habe; ein Grundsatz, der namentlich bei mehreren Bewilligungen, z. B. zum Chausseebau u. s. w. seit 1826 zur Belastung des Domanii durchgeführt ist.

Der Erfolg solcher Grundsatzlosigkeit und Willkühr war kein anderer, als der, daß dem Domanio stets neue Lasten angesonnen wurden, mithin

C. daß bei verminderten Einnahmen und vermehrten Ausgaben die Insufficienz eintreten mußte, welche in den Jahren 1825 bis 1831 fortwährend am Domanio gezehrt hat, obgleich die Ausgaben des Hofhalts gering waren, welche dasselbe noch schwerer getroffen haben würde, wenn die Zölle, wie sie nach den ständischen Schlüssen von 1825 es sollten, auf den früheren Ertrag beschränkt wären, und später um so stärker gewirkt haben würde, da der Credit des Domanii zerstört war (denn die Domanialschuld, die früher geringern Zinsfuß hielt, als

die Landesschuld, kam 1831 auf 5 %, während diese bei 4 % blieb) und die Einnahmen seitdem um etwa 100,000 Rthlr. gesunken sind.

Kam es aber dahin, so mußte

D. eine steigende Verschuldung der Domainen um so größere Aufmerksamkeit erregen, als bei mißlichem Stande derselben die ausgedehnten Veräußerungen, welche das Ablösungswesen, so wie die Gemeinheitstheilungen und nicht minder eine verbesserte Bewirthschaftung herbeiführt, eine große Gefahr der Zersplitterung zeigten. Stände mußten in diesem Falle sich ihres Rechts erinnern, einer Verschuldung des Domanii zu widersprechen,

Lüneburgischer Landtagsabschied von 1616.

(Jacobi Sammlung der Lüneb. L. Absch. II. p. 81.)

Calenbergischer Abschied von 1526.

(Spittler Geschichte von Calenberg. I. Anl. p. 24.)

oder eine solche Einrichtung des Hof- und Haushalts zu fordern, daß es zur Erleichterung der Kammer und zu guter Aufnahme gereiche,

Calenbergischer Landtagsabschied von 1614.

(Pfeffinger Geschichte III. p. 279.)

wodurch denn die Herstellung der richtigen Grundsätze, aber freilich zu spät, und zum Schaden des Landes, des Königlichen Kammerguts und des Königlichen Hauses herbeigeführt seyn würde.

Zu diesen Gründen, welche eine Erneuerung der Staatsverhältnisse dringend nothwendig machten, kam aber hinzu

11. die unvollständige Erledigung des Exemtionsstreits im Jahre 1822, welcher

a. bei der Verpflegung der Cavallerie und
b. bei den steigenden und durch Regierungs-Verfügungen insbesondere vermehrten Gemeindelasten die Befreiung der vormals Exemten aufrecht hielt; ein Uebelstand, der ebenfalls nur zu erledigen war, wenn mehrere andere Punkte der Gemeindeverhältnisse und Rechte mit in die Erörterung gezogen wurden.

Diese unverkennbaren Uebelstände waren es, welche in der Ständeversammlung des Jahres 1831 den Antrag hervorriefen:

daß ein Grundgesetz zu Stande gebracht werde, welches auf dem bestehenden Rechte beruhend, solches ergänze, den Bedürfnissen gemäß verbessere und durch klare Gesetzesworte die Verfassung vor Zweifel und Angriff schütze.

Vortrag vom 30. April 1831. Actenstücke p. 520.

Eben so entfernt von Neuerungslust, wie dieser Antrag gehalten worden, ist derselbe auch durchgeführt. Sowohl in der gemeinschaftlichen Commission, welche im Winter 1831 auf 1832 den ersten Entwurf des Königlichen Ministerii bearbeitete, als in der Versammlung des Jahres 1832 ist durchweg dieser Gang befolgt. Die größte Veränderung der Verfassung, eine völlige Umgestaltung der beiden Kammern, welche von der Regierung vorgeschlagen war, ist zweimal von Ständen auf den Grund des Bestehenden zurückgeführt, und endlich von der Regierung aufgegeben.

9. Abänderungen des Staatsgrundgesetzes gegen die ständischen Beschlüsse.

Der Entwurf, den die Stände von 1832 als das Resultat ihrer Berathungen unter dem 18. März 1833 der Regierung vorlegten, ist allerdings nicht ohne Abänderung publicirt, vielmehr sind 17 Paragraphe mehr oder minder bedeutenden Abänderungen unterzogen, wie solche die Anlage zusammenstellt.

Prüfen wir aber diese Abänderungen genauer, so ist

1. die Weglassung des §. 7 im II. Cap. des Entwurfs nur ein Act Königlicher Munificenz, zu welchem Sr. Majestät König Wilhelm IV. die Befugniß nicht bestritten wird, da das Königliche Hausgesetz vom 19. November 1836 bestätigt worden.

2. Die Veränderung des Worts „erreicht" in „vollendet" im §. 12 (16) desselben Capitels ist nur eine bessere Redaction, so wie

3. die Zufügung des 25. Lebensjahres im §. 17 (21) aus dem §. 16 entnommen.

4. die Bestimmung im §. 18 (22), daß der Regent den Eid im Ministerio und nicht in der Ständeversammlung leisten solle, ist Ablehnung eines ständischen Antrags, dessen Annahme zu fordern, durchaus kein Recht vorhanden war; während

5. der Zusatz im §. 19 (23), daß der Regent auch im Grundsysteme der Ständeversammlung keine Aenderung vornehmen dürfe, eine Garantie der Verfassung ist, welche hinzuzufügen, dem Könige das Recht nicht zu bestreiten war.

6. Die veränderte Fassung im §. 3, Cap. III. (§. 29) rücksichtlich der Lehnsallodification ist durch das Gesetz vom 13. April 1836 erledigt.

7. Dagegen enthält §. 5 (31) einen Gegenstand, der gänzlich der Gesetzgebung anheimfällt. Der Zusatz der höheren Königlichen Behörden, der ausdrückliche Vorbehalt der bestehenden Gesetze bis zur Abänderung dürften bloße Redactionen, der Zusatz wegen der Glieder des Königlichen

Hauses aber um so weniger zu bestreiten seyn, als Stände auf Zustimmung zum Hausgesetze keinen Anspruch gemacht hatten.

8. Eine ähnliche Gesetzgebungsfrage berührt §. 8 (34), in welchem ein Recht der Regierung, das Stände nur transitorisch zulassen wollten, dem bisherigen Gebrauche gemäß definitiv festgestellt worden. Diese Veränderung ist nebst der

9. mit §. 11 (37) vorgenommenen fast die wichtigste, aber beide beruhen in dem bis dahin ausgeübten Rechte der Regierung, Gesetze gegen die ständischen Beschlüsse abgeändert zu publiciren; und eben dies gilt

10. von dem im §. 14 (40) gemachten Zusatze, welcher die bestehenden Censurordnungen aufrecht erhält.

Es fallen auf das zweite Capitel fünf und eben so viele Abänderungen auf das dritte Capitel. Dagegen ist

11. im 4. Capitel aus dem §. 12 (53) ein unbedeutender Zusatz, über die Befugniß der Regierung, besondere Armenbehörden in den Städten einzurichten, angehängt, welcher den bis dahin bestandenen Gesetzgebungs- und Regierungsbefugnissen entspricht. — Das fünfte Capitel hat keine Abänderung erfahren.

Im sechsten Capitel ist

12. der Zusatz der Stände zum §. 13 (83), den das Staatsgrundgesetz wegläßt, im Patente zugestanden;

13. jedoch im §. 43 (114) Ständen das erbetene Recht, Regierungscommissarien zur Erläuterung von Propositionen zu verlangen, nicht zugestanden. Dieser bloße Reglementspunkt ist die einzige Differenz in der Organisation der Ständeversammlung. Die Regierung ist lediglich bei der Verfassung von 1819 stehen geblieben, nach welcher einem Regierungscommissario eben so wenig der Eintritt versagt seyn würde, als dieses dem Grafen Münster im Jahre 1815 widerfuhr, welche aber auch den Kammern kein Recht zugestand, Commissarien zu fordern.

14. Im siebenten Capitel §. 7 (124) ist die Erwähnung des Witthums der verwittweten Kronprinzessin, wenn anders diese bloße Redaction (da die Wittwe des Kronprinzen ohne Zweifel unter den Wittwen der Prinzen des Königlichen Hauses mitbegriffen war und §. 135 ihrer schon gedenkt) zweifelhaft seyn könnte, durch das bestätigte Hausgesetz vom 19. Novbr. 1836 §. 35 völlig erledigt.

15. Eben dasselbe ist rücksichtlich der im §. 28 (129) geschehenen Omission der Erhaltung einer fortlaufenden Uebersicht über den Staatshaushalt der Fall, rücksichtlich deren das Patent das Wesentliche zugesteht und die dort vorbehaltene Einrichtung durch §. 10 des Gesetzes vom 30. Juli 1834 getroffen worden.

16. Die Omission im §. 8 des VIII. Cap. (157), so wie

17. der Zusatz zu dem fast wörtlich einen Paragraph aus dem Entwurfe des Criminalcodex enthaltenden §. 14 (163) sind reine Ausflüsse des Königlichen Gesetzgebungsrechtes, wie solches bis dahin bestand, und um so unbedenklicher, da die erste in den Kammern selbst gewünscht worden, und der letzte wohl nur allgemeine Billigung finden kann.

Auf den Inhalt des Patents von 1819 beziehen sich unter diesen Beschlussen Sr. Majestät Königs Wilhelm IV. nur die Nr. 12, 13, 14, 15. Von diesen sind 12 und 15 im Patente vom 26. September 1833 zugestanden, mithin dadurch eine Abänderung des Patents von 1819 wieder den Willen der Stände nicht bewirkt. No. 13 dagegen hat grade den Inhalt des Patents gegen eine Abänderung aufrecht erhalten, und No. 14 ist bloße Redaction.

Zugleich wird diese Entwickelung der einzelnen Punkte beweisen, mit wie großem Rechte die zuvor erwähnte Stelle im Eingange des Patents vom 26. Septbr. 1833 den Satz aufstellt: daß in allen den Punkten, welche der ständischen Zustimmung bedurft, eine Abänderung nicht vorgenommen sey.

Wie nun überhaupt jede Regierung die Vermuthung für sich hat, daß ihre Handlungen der Verfassung gemäß seyen: so ist diese Verfassungsmäßigkeit auch von den im Herbst 1833 convocirten Ständen anerkannt, welche in der am 17. Decbr. 1833 erlassenen Adresse die ausdrückliche Erklärung gegeben haben:

> Sind auch nicht alle von den Vertretern des Landes ausgesprochenen Wünsche erfüllt; das Land und die getreuen Stände schätzen darum diejenigen Wohlthaten nicht minder, welche sie allein der ruhmwürdigen Festigkeit verdanken, mit der Ew. Königliche Majestät das gegebene Wort gelöset.
>
> Unerschütterlich bauend auf Ew. Königlichen Majestät Entschluß, die ertheilten Zusagen offen und redlich zu erfüllen, nehmen auch die getreuen Stände dieses Staatsgrundgesetz, wie solches von Ew. Königlichen Majestät publicirt worden, an, als Grundlage des Staats, und werden nichts versäumen, was demselben festen Bestand sichern kann.
>
> Actenstücke von 1833 p. 329.

Es ist demnach das Staatsgrundgesetz:

1. in allen denjenigen Punkten, welche nach Maaßgabe der Verfassung von 1819 der Zustimmung der Stände bedurften, mit solcher Zustimmung erlassen.

2. Es ist namentlich der ganze Inhalt des Patents vom 7. December 1819 nicht anders als mit Zustimmung der Stände abgeändert worden; also war

3. insbesondere die Versammlung, welche 1833 zusammentrat, eine auf verfassungsmäßiges Einverständniß des Königs und des Landes begründete.

4. Die Beschlüsse dieser Versammlung haben demnach eben sowohl verbindende Kraft, als diejenigen der nach dem Patente von 1819 berufenen. Wie nun

5. das Staatsgrundgesetz in Ansehung aller derjenigen Punkte, in denen Se. Majestät und die Stände im Einverständniß gehandelt haben, die Natur eines unauflöslichen Vertrages von Anfang an besessen,

6. in denjenigen aber, in welchen Se. Majestät König Wilhelm IV. von den ständischen Beschlüssen abgewichen, ohne Zweifel auf der Grundlage eines nach damaliger Verfassung gültig erlassenen Gesetzes beruht hat: so ist ferner

7. nicht zu läugnen, daß auch dieser Theil der Verfassung zum Vertrage erhoben worden, nachdem eine gültig und verfassungsmäßig berufene Ständeversammlung das Ganze ohne Ausnahme und Einschränkung acceptirt hat.

Nach diesen Grundsätzen würde das auf solchen Grundlagen beruhende Staatsgrundgesetz selbst dann auf eine andere, als die verfassungsmäßige (d. h. die im Schlußartikel desselben festgestellte) Weise weder abgeändert noch aufgehoben werden können, wenn auch dasselbe nicht des Schutzes des Art. 56 der Wiener Schlußacte sich zu erfreuen hätte.

Nachdem aber dasselbe während fünf verschiedenen Landtagssitzungen, nämlich im Winter 1833 auf 1834, im Sommer 1834, im Frühjahr 1835, im Sommer 1836 und im Frühjahr 1837 gegolten, nachdem dasselbe einer ungemeinen Anzahl der allerwichtigsten Gesetze das Daseyn gegeben, nachdem selbst im gegenwärtigen Augenblicke und bis zum 1. Januar 1839 hin die gesammten Steuern nur in Kraft des Staatsgrundgesetzes erhoben werden und erhoben werden können: kann es auch nicht dem entferntesten Zweifel unterliegen, daß das Staatsgrundgesetz vom 26. Sept. 1833 schon aus dem Grunde, weil solches in anerkannter Wirksamkeit besteht, auf andere als die durch den Schlußsatz festgestellte Weise nicht abgeändert oder aufgehoben werden dürfe.

Man hat zwar die Behauptung aufgestellt, daß ein Staatsgrundgesetz nicht in anerkannter Wirksamkeit stehe, wenn irgend ein Betheiligter solches als rechtlich bestehend nicht anerkannt habe; namentlich wenn solches von einem Agnaten nicht geschehen seyn sollte. Allein diese Theorie

widerspricht nicht nur dem ganzen Zwecke des §. 56 der Wiener Schlußacte, welcher nicht zweierlei, Anerkenntniß und Wirksamkeit, sondern nur Eines, den unbestreitbaren Besitzstand verlangt; sondern sie ist auch ausdrücklich reprobirt durch die Entscheidung über die Braunschweig'sche Landschafts-Ordnung von 1820, welche gleichfalls nicht vom Fürsten anerkannt war.

10. Gründe des Patents vom 1. Nov. 1837. Behauptung, es sey 1831 ein vertragsmäßiges Staatsgrundgesetz versprochen.

Inmittelst haben Se. Majestät König Ernst August, unser Allergnädigster König und Herr, durch Allerhöchstdero Patent vom 1. November v. J. das Staatsgrundgesetz für erloschen zu erklären geruht, und wie diese Verfügung als eine Beschwerde angesehen werden müssen, so kann man sich nicht entziehen, die derselben untergelegten Gründe gewissenhaft, wenn auch mit schuldiger Submission, zu prüfen.

Jenes Allerhöchste Patent stützt die Unverbindlichkeit des Staatsgrundgesetzes:

1. darauf, daß solches im Allgemeinen auf eine völlig ungültige Weise errichtet worden;

2. darauf, daß solches einzelne für Se. Majestät ungültige Bestimmungen enthalte. Jene allgemeine Ungültigkeit stützt sich auf einen gedoppelten Gesichtspunkt, indem

a. das Staatsgrundgesetz nicht vertragsmäßig zu Stande gebracht, sondern die ständischen Beschlüsse theils nicht genehmigt, theils mit Abänderungen zur Publication gebracht worden; auch

b. die Verfassung von 1819, welche bis dahin in anerkannter Wirksamkeit gestanden, mit Verletzung des Art. 56 der Wiener Schlußacte aufgehoben worden.

Die Nothwendigkeit jener vertragsmäßigen Form der Errichtung wird aber darin begründet, daß in dem ständischen Antrage vom 30. April 1831 ein einhelliges Zusammenwirken der Regierung und Stände gefordert, und dieser Antrag von der Regierung angenommen worden.

Was diese wichtige Thatsache angeht: so ist es nicht zu bestreiten, daß in dem Schreiben vom 30. April 1831, mittelst dessen die Stände damals auf Bearbeitung des Staatsgrundgesetzes antrugen, Stände in den Motiven sagten:

> wenn sie ferner der Ansicht sind, daß ein solches hochwichtiges Werk neben der größten Vorsicht und unter ruhiger Erwägung aller Verhältnisse nur durch einhelliges Zusammenwirken Sr. Majestät des Königs und der getreuen Stände gelingen könne.

Allein zum Antrage gehörte diese Aeußerung keineswegs, vielmehr ging dieser einzig dahin:

Se. Königliche Majestät zu ersuchen, Allerhöchstdieselben wollen allergnädigst geruhen, Königliche Commissarien zu ernennen, um ohne Verzug, gemeinschaftlich mit ständischen Commissarien, ein Staatsgrundgesetz nach einem Seitens Sr. Majestät des Königs der Commission mitzutheilenden, den obigen Erfordernissen entsprechenden, Entwurfe auszuarbeiten und das solchergestalt vorbereitete Grundgesetz noch dem gegenwärtigen Landtage vorlegen zu lassen.

Actenstücke von 1831, p. 520.

Die Stände hatten mithin die Absicht, über die Form der Zustimmung zum Staatsgrundgesetze eine Regel zu begründen, keineswegs ausgesprochen; sondern nur beiläufig eine Ansicht geäußert, die viel eher eine bloße politische Betrachtung zu seyn schien, als ein staatsrechtliches Princip, welches von vorn herein in Streit zu setzen, ohnehin höchst thöricht gewesen wäre, da man ja die Hoffnung hegte, sich über die Sache selbst zu einigen.

Unter diesen Umständen würde es wenigstens sehr bestimmter Ausdrücke der Regierung bedürfen, um folgern zu können, diese habe jenes politische Princip der Nothwendigkeit einhelligen Wirkens als staatsrechtlichen Grundsatz aufgefaßt und zugestanden.

Eine solche Bestimmtheit war zuvörderst in dem Schreiben vom 16. Mai

Actenstücke, p. 558.

in welchem angezeigt wurde, daß die Anträge Sr. Majestät vorgelegt worden und huldreiche Aufnahme zu hoffen sey, nicht anzutreffen. Eben so wenig ist dies der Fall in dem Schreiben vom 16. Junius, welches die Entschließung Sr. Majestät kund thut. Denn dieses gibt ebenfalls noch durchaus keine definitive Erklärung, sondern verspricht nur einen Versuch der Ausarbeitung des Staatsgrundgesetzes. Die Worte sind:

Se. Majestät der König, jederzeit bereit, zu Maaßregeln die Hände zu bieten, welche die Wohlfahrt und das Glück Allerhöchstihrer getreuen Unterthanen befördern und dauerhaft begründen können, haben im Allgemeinen zu Ausarbeitung eines Staatsgrundgesetzes Allerhöchstihre Zustimmung zu ertheilen kein Bedenken gefunden.

Allerhöchstdieselben haben jedoch zuvor die Vorlegung der desfallsigen Grundzüge zu weiterer Entschließung uns befohlen, damit wir sodann wegen der fernern Bearbeitung eines

solchen Staatsgrundgesetzes durch von uns zu bestellende landesherrliche Commissarien und unter Zuziehung der von den löblichen Ständen aus beiden Kammern erwählten Commissarien das Weitere verfügen können.

Gleichwie Se. Königliche Majestät aber bis dahin, daß dies solchergestalt von den Commissarien gehörig vorbereitete Grundgesetz, bei welchem Se. Königliche Majestät Allerhöchstdero Interesse und Gerechtsame gebührend wahrgenommen und gesichert sehen wollen, zu Allerhöchstihrer Einsicht und Approbation eingesandt seyn wird, die endliche Entschließung und die desfallsige völlige Zustimmung ausdrücklich sich vorbehalten haben, also u. s. w.

Actenstücke, p. 616.

Es war mithin hier eine Zustimmung zu dem ständischen Antrage noch auf keine Weise erklärt, vielmehr dieselbe noch von zwei Thatumständen, zuvörderst der Vorlegung der Grundzüge und demnächst der Vorlegung des von den Commissarien bearbeiteten Entwurfs, abhängig gemacht. Wäre eines oder das andere den Allerhöchsten Ansichten nicht gemäß ausgefallen: so würde die ganze Sache gefallen seyn. Von ständischer Zustimmung war mit keiner Sylbe die Rede.

Als aber nach Vollendung der commissarischen Arbeiten Se. Majestät der Ständeversammlung vom Jahre 1832 Allerhöchstihre Entschließungen durch das Schreiben vom 11. Mai zu eröffnen geruhten, war von einer Approbation eines etwaigen ständischen Antrags auf vertragsmäßige Begründung des Staatsgrundgesetzes so wenig die Rede, daß vielmehr Se. Majestät am Schlusse noch ausdrücklich erklärten:

Es wird Unsern getreuen Ständen nicht entgehen, daß mehrere der von Uns entweder bestimmt vorgeschriebenen oder doch für zweckmäßig erachteten Anordnungen, welche der Entwurf des Grundgesetzes enthält, in genauer Verbindung mit einander stehen und sich gegenseitig bedingen. Sofern ein oder der andere Punkt der letztern Art, auf welchen Wir aus landesväterlicher Sorge für das Glück Unserer Unterthanen ein besonderes Gewicht legen, keinen Eingang finden sollte, müssen Wir daher Unsere endliche Entschließung über den Entwurf im Allgemeinen, so wie über einzelne Theile desselben Uns damit ausdrücklich vorbehalten.

Actenstücke von 1832, p. 26.

Das Schreiben des Königlichen Ministerii vom 30. Mai 1832 aber, welches im Eingange fast wörtlich die Ausdrücke des ständischen

Schreibens vom 30. April 1831 wiederholt, gedenkt nicht allein der ständischen Zustimmung mit keiner Sylbe; sondern läßt sogar eben diejenige Stelle des ständischen Schreibens, aus welcher diese Forderung entnommen, und welche oben ausgehoben ist, gänzlich hinweg! so daß es deutlich am Tage liegt, man habe eben auf diesen Punkt sich nicht erklären wollen, habe vielmehr, wie es die Vorsicht gebot, solchen gänzlich auf sich selbst und auf der bestehenden Verfassung beruhen lassen, und habe dieses um so mehr gekonnt und gemußt, als auch die Stände eine solche Erklärung bis dahin gar nicht beantragt hatten.

11. Angegebene Verletzung des §. 56 der Wiener Schlußacte.

Wenn nun ferner das allerhöchste Patent die allgemeine Nichtigkeit des Staatsgrundgesetzes darauf bauet, daß solches in Verletzung der Wiener Schlußacte errichtet worden: so darf dagegen nur die obige Ausführung angezogen werden. Die Wiener Schlußacte fordert:

> daß eine in anerkannter Wirksamkeit stehende ständische Verfassung nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert werde.

Als diese Verfassung kann man im Königreiche Hannover allerdings das allein durch die Schlußacte rechtsgültig gewordene Patent von 1819, aber auch nur dieses anerkennen. Von dem Inhalte dieses Patents ist aber nichts abgeändert, ohne daß die Zustimmung der Stände erfolgt wäre.

Verfassungsmäßig war nun diese Zustimmung erforderlich zu einer wirklichen Abänderung der Verfassung, während die weitern ausführenden Bestimmungen gänzlich der Regierung zugewiesen waren.

Es dürfte also die allgemeine Nichtigkeit des Staatsgrundgesetzes weder auf dem einen noch dem andern Wege erwiesen seyn.

12. Besondere Gründe der Nichtigkeit.

Der Vorwurf, daß einzelne Bestimmungen für Se. Majestät unverbindlich seyen, indem solche die agnatischen Rechte tief kränken, und sogar die Regierungsrechte wesentlich verletzen, ist schwerer zu prüfen, da solches speciell nicht begründet worden, und es mithin sehr schwer halten muß, aus der großen Zahl der Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes jene betreffenden richtig herauszufinden. Indeß darf man hoffen, nicht weit fehl zu greifen, wenn man annimmt, daß in denjenigen Punkten, in denen eine Abänderung verkündigt worden, auch diese Ungültigkeit ihren Sitz habe.

Es kann hier wahrlich nicht die Absicht seyn, über Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit dieser oder jener Bestimmung des Staatsgrundgesetzes zu streiten, da sehr vieles so oder anders dem gemeinen Wohle zuträglich seyn kann. Es handelt sich um etwas weit Höheres, um Recht, um Heiligkeit des Eides, ohne welche weder bei dieser noch bei irgend einer andern Verfassung weder das Wohl des Königs noch des Landes bestehen kann. Niemand wird daran zweifeln, daß Se. Majestät den reinen Willen hegen, das Glück des Landes zu befördern; wohl aber wird man untersuchen dürfen, ob die von Allerhöchstdero Dienern angerathenen Maaßregeln dem Rechte entsprechen.

Das Allerhöchste Patent vom 1. November 1837 verkündigt folgende Veränderungen:

1. Aus den Einkünften der Domainen sollen Zuschüsse zu den Staatsbedürfnissen erfolgen, welche dem Volke die Ueberzeugung gewähren sollen, daß Se. Majestät nicht gemeint seyen, die Lasten der Unterthanen zu vermehren.
2. Die allgemeinen Stände sollen nur alle drei Jahre berufen werden und die Sitzungen der Regel nach nicht über drei Monate dauern.
3. Der Wirkungskreis der Provinzial-Stände soll ausgedehnt werden, so daß
    a. Steuern und Abgaben der allgemeinen Stände-Versammlung verbleiben; jedoch
    b. rücksichtlich der übrigen Gegenstände es der jedesmaligen Allerhöchsten Bestimmung vorbehalten bleibe, ob solche den Provinzial- oder allgemeinen Ständen vorgelegt werden sollen.

13. Rechtsverhältniß der Domainen. Subsidiar-Princip.

Zunächst wird hier das beabsichtigte Verhältniß der Finanzen in Erwägung gezogen werden dürfen, bei welchem das Princip zu Grunde gelegt zu werden scheint:

> daß die Landesbedürfnisse auf der Steuercasse ruhen, und daß die Domainen nur verpflichtet sind, Zuschüsse zu geben.

Nach dem Staatsrechte des Römischen Reichs ruhten indeß **alle Landeslasten** zunächst auf den Domainen, und waren die **Unterthanen** nur verpflichtet, die Reichssteuern, Kammergerichtszieler, Erhaltung der Festungen, Legationskosten zu Reichs- und Kreistagen, und was sonst rechtmäßig hergebracht worden, zu bestreiten.

Dieses Rechtsverhältniß war im jüngsten R. A. von 1654, und durch das bekannte Kaiserliche Decret von 1670 neuerdings festgestellt. Er wird dies von den Lehrern des deutschen Staatsrechts, von denen hier nur

Eichhorn Staats= und Rechtsgeschichte, §. 547.

angeführt werden mag, und namentlich von den Publicisten des Braunschweig=Lüneburgischen Hauses

Struben Obs. juris et historiae IV. §. 12.
— Rechtliche Bedenken II. Bd. 1.
Pütter hist. Entwickelung der Reichsverfassung II. 278 squ. et passim.

einstimmig ausgeführt und nachgewiesen. —

Dasselbe bestand in sämmtlichen Provinzen, aus denen das Königreich zusammengesetzt ist, wenn auch auf verschiedene Weise. Wenn nämlich in den neuen Provinzen, Osnabrück und Hildesheim, das Princip rein erhalten worden, in Ostfriesland aber ein für allemal ein Subsidium von 40,000 Rthlr. Gold, also ebenfalls ein bloßer Zuschuß accordirt war; so hatte in den alten Provinzen die Landesherrschaft die Principien des Reichsschlusses von 1670, dem der Kaiser seine Zustimmung versagt, durch Verhandlung mit den Ständen dahin durchgesetzt, daß die Ausgaben ad statum militiae gänzlich auf die Landes=Cassen gelegt waren, bis nach Beendigung des siebenjährigen Kriegs S. Majestät König Georg der Dritte wieder einen Zuschuß von anfänglich 160,000, dann 180,000, endlich 220,000 Rthlrn. auf die Kammercasse übernahmen, um das Heer, welches im Kriege so große Dienste geleistet, nicht entlassen zu dürfen; ein Zuschuß, der durch die Zinsen des der Kriegscasse zuständigen Mecklenburgischen Occupations=Capitals von 123,000 auf 343,000 Rthlr. Cassengeld gebracht, bis auf die neueste Zeit fortgedauert hat. Hierdurch war, da solchergestalt die bedeutendste Staatsausgabe früherer Zeit den Domainen abgenommen und dem Lande auferlegt worden, der frühere Zustand der Insufficienz der Domainen gehoben.

Im Uebrigen aber war der Grundsatz, daß die Administration auf dem Domanio ruhe, in so hohem Grade praktisch geblieben, daß im Jahre 1815, als zum ersten Male der Versuch gemacht wurde, aus den sämmllichen landschaftlichen Rechnungen ein Budget der bis dahin verwilligten Verwaltungsausgaben aufzustellen, diese für Justiz, Unterrichtswesen, Landesöconomie, Wegbau, Wasserbau, Strafanstalten, milde Stiftungen, Medicinalwesen, Manufacturen, sich beliefen auf 93,841 Rthlr. Cassengeld.

Actenstücke des provis. Landtags II. p. 151.

Seit jener Zeit aber ist allerdings die Ausgabe der Landescasse für die Verwaltung, außer dem Militär, dem Landesschulden- und Steuerwesen und den ständischen Kosten, so sehr gestiegen, daß solche im Budget für $18^{34}/_{35}$ angeschlagen war auf mehr als 3 3,570 Rthlr. Court.

Actenstücke von 1834 p. 696 u. f.

Immer eine bedeutende Summe, welche aber dennoch, selbst nachdem zwanzig Jahre hindurch fortwährend Verwaltungsausgaben auf die Landescasse übertragen waren, sich als höchst gering darstellt, in Vergleichung von 1,870,942 Rthlrn., welche die Königl. Cassen gleichzeitig zu den Kosten der Landesadministration beisteuerten.

Es ist dieses Princip, von dem schon oben die Rede gewesen, das Subsidiar-Princip, allerdings durch die Besteuerung der Domainen auf eine nachtheilige Weise verdunkelt. Dennoch aber hat solches die Regierung im Jahre 1820 bei Gelegenheit der Verhandlung über den Militär-Etat selbst anerkannt, indem dieselbe die Ablehnung des in Antrag gebrachten höheren Beitrags der Domainen zu den Kosten des Militairs einzig aus dem, mit einem vorgelegten Etat bestärkten, Umstande herleitete,

daß die Landesherrliche Casse zu einem solchen Beitrage außer Stande sey!

Diese Verhandlung ist für die ganze Rechtsfrage von zu großem Gewichte, um nicht die betreffende Stelle des Schreibens vom 28. Dec. 1819 hier völlig einzurücken:

Wenn wir nun zuversichtlich hoffen dürfen, daß die Nothwendigkeit der Ausgabe selbst von den löblichen Ständen nicht werde verkannt werden; so bleibt uns gegenwärtig noch übrig, eines Antrags zu erwähnen, welcher bei den früheren Verhandlungen mit der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung bereits zur Sprache gekommen und dahin gerichtet gewesen ist, daß auch aus den Königl. Cassen eine größere Summe als die bisherige zugeschossen werden möge.

Obwohl nun allerdings erwartet werden kann, daß die löblichen Stände bei der officiellen Versicherung, daß die Königl. Cassen schon mit zu vielen Ausgaben beschwert sind, um zum Militair-Etat einen größeren Beitrag geben zu können, nach Lage der Sache sich beruhigen werden: so wünschen Se. Königl. Hoheit der Prinz Regent jedoch, die löblichen Stände in den Stand zu setzen, von dieser Unmöglichkeit eine eigene Ueberzeugung sich zu verschaffen; und haben zu dem Ende uns autorisirt, der löblichen allgemeinen Ständeversammlung den anliegenden aus dem Budget

des Jahres 18¹⁹/₂₀ entnommenen summarischen Etat sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben der Königl. General- und Kammer-Casse zu communiciren. Es wird hiebei kaum erst der Bemerkung bedürfen, daß den löblichen Ständen des Königreichs, welchen verfassungsmäßig überall keine Theilnahme an der Verwaltung der Königl. Cassen zusteht, solche auch durch die Mittheilung dieses Etats auf keine Weise hat eingeräumt werden wollen. Dagegen werden dieselben aus solchem ersehen, daß die Ausgaben, welche schon jetzt auf den Königl. Cassen ruhen, die Total-Summe der Einnahmen bereits überschreiten, und daß ohne die Aussicht auf die allmählig sich mindernde Beträchtlichkeit der jetzt aus diesen Cassen erfolgenden domcapitularischen Pensionen, nicht einmal das, was jetzt geschiehet, aus denselben für das Land würde geleistet werden können, daß aber die Uebernahme irgend einer neuen Ausgabe ganz und gar unthunlich sey.

Die löblichen Stände werden ferner aus dem vorliegenden Etat entnehmen und gewiß dankbarlichst verehren, daß der ganze Ertrag der Domainen und übrigen Einnahme der General-Casse im Lande verbleibt und zum Besten desselben verwandt wird; sie werden zugleich nicht verkennen, daß diese Einnahmen nicht in der Maaße, wie solches geschiehet, zur Verwaltung und zu den Bedürfnissen des Landes würden verwandt werden können, wenn der Hof hier anwesend wäre, oder wenn die Mitglieder der Königl. Familie aus denselben unterhalten werden müßten. Endlich auch wird es den löblichen Ständen einleuchten, daß die Königl. Domainen gegenwärtig wirklich schon einen erhöheten und zwar auf die Summe von 70,000 Rthlr. hinangehenden Beitrag zu den Lasten des Landes geben, indem dieselben gleich anderen Gütern den Grundsteuern unterworfen sind. Wie nun hiernach die Unmöglichkeit eines fernerweiten Zuschusses aus den Königl. Cassen am Tage liegt: so wird die Leistung desselben auch nicht aus dem Grunde in Antrag gebracht werden können, weil der Beitrag, welcher von dem Lande ad statum militiae gegenwärtig gefordert wird, das früherhin gegebene Quantum übersteigt, da es — abgesehen von den in der Lage des Königreichs eingetretenen Veränderungen — der eigenen Einsicht der löblichen Stände nicht entgehen kann, daß zwischen den Landes- und Domanial-Cassen der wesentliche Unterschied Statt findet, daß bei den erstern, freilich immer mit nothwendiger Rücksicht

auf die Steuerkräfte der Unterthanen, zunächst das Bedürfniß, also die Ausgabe, die Einnahme d. i. den Betrag der zu fordernden Steuern bestimmen, bei den letzteren hingegen die Ausgabe lediglich nach der vorhandenen Einnahme sich richten muß.

Actenstücke von 1820, p. 77.

Ungeachtet dieser Erklärung der Regierung, die, unläugbar auf richtige Grundsätze gebaut, manche Betrachtungen enthält und Ereignisse vorher verkündigt, die später nur zu sehr eingetroffen sind, beharrten Stände freilich auf dem falschen, durch die Besteuerung der Domainen nur befestigten Quotisationsprincipe, welches oben gerügt worden, indem sie beantragten:

daß Se. Königl. Majestät allergnädigst geruhen möge, zu den Kosten des Militair-Etats demnächst auch aus den Domainen, sobald die Kräfte derselben es vermögen werden, zur Erleichterung des Landes einen erhöheten Beitrag und zwar in dem Verhältniß zu bewiligen, als zu diesen Kosten früherhin aus den landesherrlichen und Landes-Cassen concurrirt worden ist.

Actenstücke p. 116.

Allein es liegt am Tage, daß diese in den Lehren des Staatsrechts nicht begründete, und von der Regierung nicht zugestandene Ansicht unmöglich das verfassungsmäßige Rechtsverhältniß der Domainen begründen könne.

Dieses war vielmehr im Sinne des Patents vom 7. Dec. 1819 kein anderes, als daß zunächst die Kammer-Casse und in subsidium die Landes-Casse für die Bedürfnisse hafte. — Wenn nun aber das allerhöchste Patent vom 1. Nov. 1837 eine Abänderung dieser Verfassung in dem Sinne zusagt:

daß die Domainen Zuschüsse zu den Landesbedürfnissen (welche also auf einer andern Casse zunächst ruhen müssen) geben:

so kann hier schwerlich eine derjenigen Verletzungen der agnatischen und Regierungsrechte angedeutet seyn, um derentwillen das Staatsgrundgesetz für nichtig angesehen werden soll. —

Das Staatsgrundgesetz erkennt vielmehr an:

§. 122. Sämmtliche zu dem Königl. Domanio gehörende Gegenstände, namentlich Schlösser, Gärten, Güter, Gefälle, Forsten, Bergwerke, Salinen und Activcapitalien machen das seinem Gesammtbestande nach stets zu erhaltende Krongut aus. Dem Könige und dessen Nachfolgern an der Regierung verbleiben unter den

nachfolgenden Bestimmungen alle diejenigen Rechte, welche dem Landesherrn daran bis dahin zugestanden haben.

§. 124. Die Einkünfte des gesammten Kronguts sollen ohne Ausnahme zum Besten des Landes verwandt werden, und zwar:

zunächst zur Bezahlung der Zinsen der auf dem Domanio haftenden Schulden und zum allmähligen Abtrage der Passivcapitalien;

ferner zum Unterhalte und der Hofhaltung des Königs, der Königin, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs;

sodann zu dem standesmäßigen Auskommen der verwittweten Königin und der verwittweten Kronprinzessin, zu den Apanagen und Ausstattungskosten für die Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses, so wie auch zu dem standesmäßigen Auskommen der Wittwen der Prinzen des Königl. Hauses (§. 134. 135);

endlich aber der Ueberrest, so wie die bisher mit der Domanialverwaltung vereinigt gewesenen Revenüen der Regalien zur Bestreitung anderweiter Staatsausgaben.

§. 140. Die allgemeine Ständeversammlung hat die Verpflichtung, für die Deckung der für den öffentlichen Dienst nothwendigen Ausgaben in so weit zu sorgen, als sie aus den Einkünften des Kronguts und der Regalien nicht bestritten werden können.

Es enthält also durchaus nur den deutlichen Ausdruck jenes bis dahin rechtlich bestandenen Subsidiar-Princips unter ausdrücklicher Anerkennung aller bisherigen Rechte des Königs und seiner Nachfolger. Das Patent verlangt in dieser Beziehung Aufstellung eines völlig neuen Grundsatzes. Hier kann also im Grundgesetze eine Verletzung bestehender Rechte und Rechtsprincipien, im Patente die Wiederherstellung derselben nicht liegen, und diese Allerhöchst beabsichtigte Abänderung der Verfassung dürfte mithin die Nichtigkeits-Erklärung des Staatsgrundgesetzes keineswegs rechtfertigen.

14. Aufsicht der Stände auf die Domanial-Verwaltung.

Inmittelst hat jene Allerhöchste Absicht noch eine andere Seite, welche vielleicht der Sache näher treten dürfte, indem es scheint, als ob die Domanial-Verwaltung der ständischen Controle wieder entzogen

werden möchte. Es ist aus dem obgedachten Schreiben v. 28. Dec. 1819 der frühere Grundsatz der Regierung zu entnehmen:

> daß den Ständen verfassungsmäßig keine Theilnahme an der Verwaltung der Königlichen Cassen zustehe.

Eine Theilnahme an der Verwaltung ist nun den Ständen durch das Staatsgrundgesetz in der That nicht zugestanden; vielmehr schließt §. 90 jedes Eingreifen in die Verwaltung ausdrücklich aus. Auch hat die Ständeversammlung rücksichtlich der Domanial-Einnahmen kein Verwilligungsrecht, sondern nur wegen der Ausgaben und Steuern (§. 140. 145.) und zwar auch hier nur in gewissen Schranken. Allein dennoch sind ihr gewisse Rechte eingeräumt, die von derselben früher nicht geübt wurden, namentlich

1. die Zustimmung zu Verpfändungen und Veräußerungen ganzer Domanial-Güter und Forsten, so wie Vorlegung einer Nachweise über sonstige Veräußerungen (§. 123.)
2. Zustimmung zur Erhöhung der Krondotation (§. 125.)
3. Zustimmung zur Ausscheidung der für die Krondotation bestimmten Güter (§. 126.)
4. Bewilligung der Kosten der Erbauung oder Acquisition und ersten Einrichtung Königlicher Schlösser oder ganzer Abtheilungen derselben (§. 131.)
5. Bewilligung der Apanagen, Einrichtungs- und Ausstattungs-Kosten, und Witthümer (§. 134 und 135.)
6. Vorlegung, Prüfung und Bewilligung des Budgets über die Ausgaben, welche die Verwaltung des Landes und dessen sonstige aus der General-Casse zu bestreitende Bedürfnisse nothwendig machen (§. 139, 140), wobei jedoch
   a. Ausgaben für den Militair-Etat, so wie Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche nach den bisherigen Grundsätzen oder demnächst aufzustellenden Regulativen vom Könige bewilligt worden, nicht verweigert werden dürfen (§. 140), auch bestimmt ist,
   b. daß die Bewilligung für einen und denselben Hauptdienstzweig ein Ganzes ausmacht (§. 141.)
   c. daß die Ersparungen am Militair-Etat dem Kriegsschatze verbleiben (§. 142.)
   d. daß der König durch das Ministerium in gewissen Nothfällen auch ohne Bewilligung über $^1/_{20}$ der bewilligten Gesammtausgabe disponiren darf (§. 143.)

7. daß die Rechnung der General-Casse und ihrer Neben-Cassen zur Prüfung vorzulegen sind. Dagegen ist
8. das früherhin ganz unbeschränkte Steuerbewilligungsrecht in der Maaße beschränkt, daß
   a. nach aufgelöseter Ständeversammlung die Steuern sechs Monate länger, als die Bewilligung dauert, erhoben werden können (§. 145),
   b. daß der Bewilligung keine Bedingungen angehängt werden dürfen, die nicht das Wesen oder die Verwendung der Steuern unmittelbar betreffen (§. 145),
   c. daß der König durch das Ministerium in gewissen Nothfällen eine Anleihe bis zu Einer Million Thaler ohne Bewilligung machen kann (§. 147).

Unter diesen verschiedenen Rechten dürften nur N⁰. 1 bis 5 die Königlichen und agnatischen Privat-, die N⁰. 6 bis 8 aber die Regierungs-Rechte berühren können. Denn daß die sub 8 berührte Anleihe, abgesehen von der Befugniß zu Anleihen in wahrer Noth, den Agnaten nicht zu nahe treten können, liegt am Tage, da dieselbe, bei der Insufficienz des Domanii für die Landeslast, nur dem Lande zur Last fallen kann, zumal ein Abtrag, selbst der Domanialschuld, aus dem Domanialvermögen untersagt ist — §. 124.

15. Verhältniß der agnatischen Rechte zu der ständischen Mitwirkung.

Rücksichtlich der agnatischen Rechte ist aber schwer zu sagen, ob ein Eingriff darin gefunden werde, daß eine Veräußerung 2c. 2c. zu schwer, oder daß sie zu leicht ist. Inzwischen können

1. agnatische Rechte auf keinen Fall dadurch verletzt seyn, daß Dispositionen über die Substanz erschwert werden. Denn das Recht des Agnaten ist nur ein Widerspruchsrecht gegen Handlungen, die ihn des dermaleinstigen Genusses (welcher jedoch durch gleiche agnatische Rechte ebenmäßig beschränkt ist) berauben könnten. Derselbe kann auf dieses Recht zwar verzichten und dadurch Dispositionen erleichtern, allein er hat kein Recht auf solche Disposition.

Es mag vergönnt seyn, das Gebiet der agnatischen Rechte mit den classischen Worten

> des Herrn Ministers von Kamptz: Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus Handlungen seines Vorfahren §. 81

zu bezeichnen: Die eigentlichen Veräußerungen der Regalien oder

Kammergüter sind hingegen nicht anders gültig und für den Nachfolger bindend, als wenn sie entweder mit seiner Einwilligung, oder aus dringender Noth und zum Besten des Staats und zum Wohl desselben geschehen sind; obgleich die ausdrückliche Einwilligung des Nachfolgers bei geringfügigen Veräußerungen nicht nöthig ist, sondern nur bei der Veräußerung wichtigerer Theile erfordert wird.

Wie hienach §. 123 sich rechtfertigt: so ist dies noch mehr

2. der Fall, wenn man die alten Rechte betrachtet. Seit dem 18. Jahrhundert hat das Domanium sich niemals in dem Zustande der Insufficienz befunden, welcher durch das obgedachte Schreiben vom 28. Decbr. 1820 (um der Erklärung von 1832 nicht zu gedenken) so unumwunden für den Fall, daß ein Hofhalt im Lande zu bestreiten wäre, eingeräumt worden. Es sind deshalb in diesem Zeitraume die alten Rechte wenig in Anspruch genommen. Bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts, wo das Domanium ebenfalls überlastet war, haben sich diese aber allerdings ausgebildet. Herzog Christian von Lüneburg hatte versprochen:

> Und wollen S. F. G. alles vermittelst gnädiger gütlicher Vergleichung ferner dermaßen sorgfältig und landesväterlich anstellen, daß sie mit den Intraden zukommen und keine Ursach haben mögen, neue Schuld zu machen. Sollte aber ja über Verhoffen etwas fürfallen, deswegen dem Lande zu guten unumgänglich, Gelder aufzunehmen; So wollen S. F. G. solches mit Rath und Vorwissen der gemeinen getreuen Landschaft oder je der Schatzverordneten thun.

Receß vom 20. Juni 1616.

Jacobi Lüneb. Landtags-Abschiede II. p. 81.

Minder bestimmt äußerte sich freilich Herzog Friedrich Ulrich bei Uebernahme seiner Schuld dahin, daß alle weitere Besteuerung vermieden und der Hof und Haushalt darnach eingerichtet werden solle.

Elzer L. A. von 1614.

Pfeffinger Historie des Br. L. Hauses III. p. 276, 279.

In den Stiftern (mithin in Bremen, Verden, Osnabrück und Hildesheim) war eine Verschuldung nur wegen wahrer Landesnoth und unter Consens des Capitels möglich.

Moser von der Reichsstände Landen p. 217.

Wenn nun gegenwärtig die Insufficienz wieder eingetreten und eingestanden war, wenn der Credit des Domanii dergestalt gesunken war, daß dasselbe 1831, als die Landes-Casse zu 4 pro Cent anleihen konnte, Ein volles Procent mehr geben mußte, wenn unter diesen

Umständen das Land die Garantie für die gesammte Last übernahm, so war sicher eine Erneuerung jener älteren Rechte wohl angemessen.

Eigentliche Veräußerungen waren früher auf ähnliche Weise untersagt.

Lüneburgischer Revers von 1457. Jacobi I. p. 61.
Landtags-Abschied von 1559 das. p. 221.

Unter den obigen Umständen ist die Beschränkung des ständischen Consenses auf Güter und bedeutende Forsten und bloße Nachweise bei allem übrigen sicher sehr mäßig, und für die Agnaten niemals schädlich. Wollte man aber

3. die Zustimmung zur Erhöhung der Krondotation, so wie zur Aussonderung der dazu zu legenden Güter als einen Eingriff in die agnatischen Rechte ansehen: so würde diesem noch vielmehr das Argument entgegen stehen, daß die Garantie, so wie die Deckung des Ganzen aus dem Domanio nicht erfolgenden Verwaltungsbedarfs unmöglich von Ständen übernommen werden können, wenn diese wichtigste und erste Ausgabe ohne Weiteres ausgedehnt werden könnte. —

Die Insufficienz räumt das Schreiben vom 28. Dec. 1819 ein; mit dieser Insufficienz ist aber auch jederzeit eine Controle über den Hofhalt verbunden gewesen. Der obgedachte Elzer Landtagsabschied von 1614 sagt ausdrücklich: der Fürst sey erbötig:

> Imgleichen Dero Hofstatt und Haushalt also und dermaßen anstellen, einstellen und einziehen, daß es S. F. G. zu keiner Beschwer, sondern zu Erleichterung S. F. G. Cammer und zu guter Aufnahme gereichen solle!

In der Lüneburgischen Landschaft sind Versicherungen dieser Art noch häufiger. In den Jahren 1495, 1527, 1535, 1548, 1559, 1570, 1591 sind diese Versprechungen wiederholt. Mehrmals, und insbesondere in der oben angeführten Stelle des Recesses von 1616, ist ausdrücklich bedungen, daß der Hofhalt mit Ständen gütlich verglichen werde. Im Jahre 1610 ist die Hofordnung auf das speciellste mit dem landschaftlichen Ausschusse verglichen.

S. Jacobi a. a. O. I. p. 93, 142, 152, 172, 219, 275, 318, II. 49, 81.

Wie unzweckmäßig nun auch ein solches Einmischen der Stände in das Einzelne des Hofhalts seyn mag, immer liegt der Grundsatz zu Tage, daß Stände, von denen Zuschüsse zu den ordentlichen Ausgaben begehrt werden, verfassungsmäßig das Recht haben, diese ordentlichen Ausgaben zu prüfen. Indem das Patent von 1819 den Ständen die alten Rechte der Provinzial-Landschaften zugestand, mußte dasselbe nothwendig auch für den im Schreiben vom 28. Dec. 1819 eingeräumten

Fall der Insufficienz für die Einrichtung eines Hofhalts jene früheren Befugnisse zugeben. Es ist mithin keine Verringerung, sondern eine Verbesserung der königlichen und agnatischen Rechte, wenn die Verfassung eines für alles eine gewiß zureichende Summe feststellt und nur bei deren Erhöhung und ihrer als Recht zu fordernden Radicirung in Grundstücken eine ständische Mitwirkung zuläßt.

4. Die Bewilligung extraordinairer Baukosten kann um so weniger hieher gerechnet werden, da solche bei der schon 1819 eingestandenen Insufficienz nur eine neue, bisher ungekannte, Verpflichtung des Landes zu Bewilligungen, mithin eine Verbesserung der agnatischen Rechte enthält.

5. Die Bewilligung der Apanagen beruht ganz in denselben Verhältnissen, wie diejenige der Krondotation. Im Falle der Insufficienz haben Stände solche mehrfach bestimmen helfen.

Lüneb. L. A. von 1591 und 1610, l. cit.

Ueberdies ist diese bis dahin so sehr dunkele, durch das Primogeniturgesetz auf eine gewiß für die Verhältnisse des Königlichen Hauses bedenkliche Weise unbestimmt gelassene Angelegenheit durch das Allerhöchst bestätigte Hausgesetz vom 19. Nov. 1836 zur Zufriedenheit geordnet, mithin kein Grund mehr zur Beschwerde.

16. Verletzung der Regierungs-Rechte.

Was diejenigen Punkte angeht, in denen die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes den Regierungs-Rechten zu nahe treten möchten: so darf

1. bemerkt werden, wie die Sicherung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung bereits nach den

Bundestagsbeschlüssen vom 28. Juni 1832, No. II.

eine Angelegenheit ist, deren Erledigung dem Durchlauchtigsten Bunde zusteht, daß nicht allein die Durchlauchtigste Bundesversammlung nach No. IV. der gedachten Beschlüsse die Verhandlungen der Hannover'schen Stände vom Jahre 1832 in dieser Beziehung überwacht hat; sondern daß auch namentlich das Schiedsgericht, welches durch den

Bundestags-Beschluß vom 30. Oct. 1834

in's Leben getreten, bestimmt ist, Differenzen zwischen Regierung und Ständen über dergleichen Fälle zu erledigen.

Unfehlbar würde, wenn die Bestimmung einer Budgetsprüfung und Bewilligung an sich als ein Eingriff in die Regierungsrechte anzusehen wäre, in Gemäßheit obiger Beschlüsse von 1832 irgend ein Widerspruch nicht nur gegen die Hannover'sche Verfassung, sondern noch vielmehr

gegen die von Baiern, Baden, Würtemberg, Hessen-Darmstadt, Hessen-Cassel und Sachsen eingetreten seyn. In allen diesen Verfassungen ist Prüfung und Bewilligung des Budgets als Folge des Subsidiar-Princips völlig unbeschränkt aufgestellt. Das Staatsgrundgesetz des Königreichs Hannover fügt demselben die höchst wichtigen Beschränkungen hinzu, daß die bestehenden oder festzusetzenden Ordnungen über Gehalte, Pensionen und Wartegelder (also die Organisation des Staatsdienstes) nicht einseitig geändert werden können, daß der Militair-Etat in einem reichlichen Betrage feststeht, so lange bis ein Kriegsschatz von etwa 700,000 Rthlrn. niedergelegt worden; daß innerhalb des Dienstzweiges der Regierung freie Disposition bleibt, und daß sie für Nothfälle einen Reserve-Credit besitzt.

Enthält das reine Subsidiar-Princip keine nach den Principien des Bundes unzuläßige Beschränkung der Regierungsgewalt: so wird dieser Verfassung ein solcher Vorwurf gewiß nicht gemacht werden dürfen.

Es würde sich nur fragen: Ob eine Beschränkung der besonderen Rechte Sr. Majestät des Königs von Hannover von der Art hier enthalten sey, daß solche die Verfassung vernichten müßte? Bis hieher haben wir uns darauf beschränkt, möglichst aus dem factischen Stande der Rechte unsere Argumente zu entnehmen, nachzuweisen, daß die Rechte des Herrschers gegen deren früheren Bestand nicht verringert worden. Wir wollen auch hier noch bei diesem Verfahren beharren, und werden erst am Schluß auf die Frage zurückkommen dürfen: Unter welchen Umständen einzelne Mängel in Rücksicht der Regierungsrechte im Stande seyn möchten, das Staatsgrundgesetz zu vernichten?

Bleiben wir aber hier dem Gange treu, dem wir bisher gefolgt sind, nehmen wir an, daß das Subsidiar-Princip als das ursprüngliche jeder Deutschen und namentlich der Hannover'schen Ständeverfassung erwiesen, daß dasselbe im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts nur verdunkelt sey, weil die definitive Uebertragung der Militairlast (nach Maaßgabe des Reichsschlusses von 1670) auf die Stände, die Insufficienz aufgehoben hatte, daß aber jetzt nach den Eingeständnissen von 1819 und 1832, so wie nach den seit 1834 offen vorliegenden Verhandlungen diese Insufficienz wieder eingetreten sey: so wird es keines weitern Beweises bedürfen, daß die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes wohl Ausdehnungen, nicht aber Beschränkungen der Regierungsrechte über ihr ursprüngliches Princip enthalten.

Denn, wenn jemals der Fall eintrat, der nach dem Schreiben vom 28. Dec. 1819 so lange und so richtig vorhergesehen wurde, wenn alsdann die Stände ihre rechtliche Stellung benutzen wollten: so konnte

nichts Anderes folgen, als die Durchführung des reinen Subsidiar-Princips, d. h. die Prüfung aller Einnahmen und Ausgaben des Domanii, aller Ausgaben und Lasten der Verwaltung, um nur feststellen zu können, welcher Bedarf und welcher Ausfall in den Mitteln vorhanden sey? und es würden bei der unbestrittensten Freiheit des Steuerbewilligungsrechts die Stände hierin keine andere Grenze rechtlich zu beachten gehabt haben, als diejenige, welche die Bundestagsbeschlüsse von 1832 und 1834 stellen.

Sollte es auch hier des speciellen Beweises bedürfen, daß Stände in der früheren Zeit, wo das Subsidiar-Princip ebenfalls in Wirksamkeit stand, sich allerdings auf das Einzelne der Verwaltung eingelassen: so darf nur der

Lüneb. L. A. von 1548
(Jacobi I. p. 172)

angeführt werden, wo ausdrücklich eine Untersuchung der Amtshaushaltung und dessen

> was die Ambte über erhaltung der Regierung und Haushaltung ertragen mögen,

vorgeschrieben ist, oder

Lüneb. L. A. von 1593 (id. p. 318)

wo der Fürst verspricht:

> daran zu seyn, daß der Regierung und andere Ausgaben — mögen von dem ordinari Einkommen des Fürstenthums verrichtet werden. —

Allerdings sind diese Fragen in neuerer Zeit nicht praktisch geworden, da durch die Uebernahme der Militairlast die Domanialcassen in so glänzenden Stand versetzt worden. Wenn aber, nachdem von Ständen fast zwei Jahrhunderte lang auf diese Weise verfahren und so großer Zuschuß geleistet worden, dennoch die alten Erscheinungen der Ueberlastung sich nunmehr aufs neue von der Seite der Civilverwaltung her kund gaben: so wird gewiß die Berufung auf die alten Rechte an ihrem Orte und ein bloßes Bewilligen ohne Prüfung kaum den ständischen Pflichten gemäß seyn.

Wir dürfen demnach für nachgewiesen halten, daß die Bewilligung und Prüfung des Budgets die ständischen Befugnisse weder in Beziehung auf den Bund, noch in Beziehung auf frühere Gerechtsame überschreite, daß vielmehr die Beschränkung dieser Bewilligung, welche im Staatsgrundgesetze liegt, noch weit diesseits der äußersten Grenze bleibe, welche sowohl durch die eine als durch die andere Rücksicht gezogen werden würde.

Die Rechnungsablage, als ein nothwendiges Annex der Bewilligung, bedarf hier keiner besonderen Erörterung.

Wohl aber verdient es bemerkt zu werden, daß die Bestimmungen über das Steuerbewilligungsrecht sämmtlich dazu dienen, solches in engere als die bisherigen Grenzen zu bringen. Vormals lief unbedingt mit dem Jahre die Bewilligung ab, wo jetzt noch sechs Monate übrig bleiben, um die Sache zu ordnen. Es war (außer dem, was die Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni 1832 bestimmen) keine Bedingung untersagt. — Es war der Regierung nicht gestattet, Anleihen auf den Credit des Landes zu machen; solche in Fällen dringender Noth auf den Credit der Königl. Cassen zu machen, stand ihr zwar frei; allein auch hier würde bei erkannter Insufficienz und dem obgedachten Einspruchsrechte der Stände gar wohl ein Hinderniß zu bewirken gewesen seyn.

Das wichtigste aber bleibt die Aufgebung des Schatz-Collegii.

Ein in großer Mehrzahl ständisches Collegium, verpflichtet, die ständischen Bewilligungen aufs strengste aufrecht zu erhalten, hätte mit einem sich über so mancherlei verbreitenden Bewilligungsrecht nicht bestehen können. Dieses Collegium, welches in der Verfassung von 1819 fest begründet war, ohne welches diese Verfassung nicht bestehen kann, ist aufgegeben worden und dadurch den Regierungsrechten wahrlich eine genügende Compensation für das etwa Eingeräumte gegeben. Wir wollen es hier nicht verfolgen, was dies Collegium werden konnte, ja werden mußte, sobald die Domanialfinanzen offener wurden, selbst wenn die Verfassung von 1819 fortbestand. Die eine Hälfte der Finanzen lag ganz in seinen Händen. Schwerlich hätte die andere Hälfte sich frei bewegen können, wenn hier die Kraft gebraucht wäre.

Sind demnach die Vorschläge des Allerhöchsten Patents vom 1. Nov. v. J. an sich schon eine Abweichung von der bestehenden Verfassung; ist es nicht erweislich, daß durch die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes agnatische oder Regierungsrechte verletzt worden: so darf man die Ueberzeugung fassen, daß auch hier einer der speciellen Nichtigkeitsgründe, von denen das Patent redet, nicht anzutreffen sey.

17. Dreijährige Sitzungen.

Die zweite Abänderung, welche das Allerhöchste Patent verheißt, Einführung von Sitzungen ums dritte Jahr von nur dreimonatlicher Dauer, ist etwas völlig Neues, weder dem Patente von 1819, noch irgend einer der Provinzial-Verfassungen Conformes. Eine Verletzung der Allerhöchsten Rechte kann in der Bestimmung jährlicher Sitzungen durch das Staatsgrundgesetz nicht gefunden werden; die politischen

Rücksichten für eine oder die andere Einrichtung gehören nicht hieher, wo es sich um Gültigkeit und nicht um Rathsamkeit handelt; es wird also von diesem Punkte nicht zu reden nöthig seyn.

18. Mitwirkung zur Gesetzgebung.

Wichtiger aber sind die Veränderungen, welche hinsichtlich der Gesetzgebung verheißen worden. Das Allerhöchste Patent sagt:

> den Provinzialständen sollen nach Unserer jedesmaligen Bestimmung die geeigneten Gegenstände in größerem Maaße, als dies bisher der Fall war, vorgelegt werden.
>
> Indeß gehören Gesetze, welche Steuern und Abgaben des Königreichs oder solche Gegenstände betreffen, die in Gemäßheit Unserer Entscheidung allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen bedürfen und der provinziellen Gesetzgebung nicht überlassen werden können, zum Wirkungskreise der allgemeinen Ständeversammlung.

Von dem rechtlichen Character, welcher den ständischen Beschlüssen hier beigelegt werden möchte, der Zustimmung oder bloßem Rath, ist nicht die Rede; sondern nur von dem Verhältniß der Provinzial-Landschaften zur allgemeinen Ständeversammlung. Nach Inhalt des Patents vom 7. Dec. 1819 §. 6 hat die allgemeine Ständeversammlung ein Recht auf Zuratheziehung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen. Den Provinzialständen wird dagegen eingeräumt:

> alle diejenigen Angelegenheiten, welche nur die eine oder andere Provinz angehen und zu einer ständischen Berathung geeignet sind, sollen auch ferner an die betreffenden Provinzial-Landschaften gebracht werden.

Dieselben Grundsätze enthält das Staatsgrundgesetz v. 26. Sept. 1833 im §. 79. Die Provinzial-Landschaften erhalten ein Recht auf Zustimmung zu

> dem wesentlichen Inhalte aller lediglich die speciellen Verhältnisse der Provinz betreffenden Provinzialgesetze,

jedoch wird

> über alle das ganze Königreich oder den Bezirk mehrerer Provinzial-Landschaften gemeinschaftlich und nicht lediglich specielle Verhältnisse der Provinzen betreffende zur ständischen Berathung gehörende Gegenstände nur mit der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs verhandelt.

Beide Verfassungsgesetze stimmen darin überein, daß sie die allgemeinen Gesetze unbedingt der allgemeinen Ständeversammlung, die

speciellen unbedingt den Provinzialständen zuweisen. Dagegen weichen sie darin ab, daß das letztere diejenigen Gesetze, welche mehrere aber nicht alle Provinzen betreffen, bestimmt der allgemeinen Ständeversammlung zuweiset, während jenes dieses einigermaßen zweifelhaft läßt, jedoch mehr dahin gedeutet werden kann, daß Gesetze, die wenige Landschaften (eine oder die andere) betreffen, den Provinzen, solche, die mehrere angehen, der allgemeinen Ständeversammlung zufallen. So ist es denn auch gehalten z. B. mit der Untergerichtsordnung und andern Gesetzen, bei denen die Provinzen ausgenommen sind, in denen Preußisches Recht gilt; der Verordnung über das Separationsrecht v. 21. November 1830, in dem Osnabrück ausgenommen ist u. s. w.

In andern Fällen sind freilich ziemlich allgemeine Gesetze provinziell behandelt, z. B. die Theilungsordnungen, wo die von Calenberg, Hildesheim, Bremen und Hoya in den meisten Punkten wörtlich übereinstimmen, und die Abweichungen freilich später die meisten Angriffe erfahren haben, da solche am wenigsten den Interessen des Volks in den Provinzen angemessen waren (z. B. die Befestigung der Schaafweide in Calenberg, der Rottzins in Bremen).

Ein Recht, beliebig den Weg der allgemeinen oder der provinziellen Berathung zu wählen, konnte die Regierung durchaus nicht in Anspruch nehmen, als insofern diese Lücke der Verfassung die Gelegenheit dazu gab.

Dennoch nimmt das Allerhöchste Patent anscheinend ein solches Recht in Anspruch; es liegt mithin am Tage, daß auch hier nur von einer Aenderung nach Gründen der Politik, keineswegs aber von einer derjenigen Rechtsverletzungen die Rede seyn kann, welche dem Staatsgrundgesetze zur Last gelegt worden. Denn schwerlich wird man doch in der Entscheidung eines wenig bedeutenden Zweifels in der von der Regierung selbst vorgeschlagenen Weise (da schon der erste der Commission am 15. Novbr. 1831 vorgelegte Entwurf jene Bestimmung enthält) eine solche Verletzung finden.

19. Zustimmungsrecht der Stände zu den Gesetzen.

Es kann überflüssig scheinen, da vom dem Rechte der Zustimmung in dem Höchsten Patente mit keinem Worte die Rede ist, vorgreifend hier eine Rechtfertigung der desfallsigen Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes zu versuchen. Allein so viele Stimmen sind in dieser Beziehung laut geworden, daß einige Bemerkungen auch hier nicht umgangen werden mögen.

Eine Verletzung derjenigen Regierungsrechte, die der Durchlauchtigste Bund als wesentliches Stück der Staatsgewalt schützt, kann hier nicht vorliegen, da das Recht der Zustimmung zu den Gesetzen, ebenso wie dasjenige der Budgetprüfung den Ständen von Baiern, Baden, Würtemberg, Darmstadt, Cassel und Sachsen fast unbeschränkt zugestanden ist, ohne daß eine Bestimmung dieser Art je den Tadel des Durchlauchtigsten Bundes erfahren hätte.

Das Staatsgrundgesetz von Hannover enthält auch hier Beschränkungen, wie sie den Staatsgrundgesetzen der übrigen Staaten nicht bekannt sind.

Es ist nämlich, außer demjenigen, was das Staatsgrundgesetz von Hannover einstimmig mit den übrigen über die Erlassung von Vollzugsverordnungen und eiligen Gesetzen (§. 87) bestimmt, den Ständen

1. die Theilnahme an den das Heer betreffenden Gesetzen entzogen, soweit solche nicht Lasten der übrigen Unterthanen betreffen; und bei den Militair-Strafgesetzen nur ein Beirath gegeben (§. 86); es ist

2. denselben rücksichtlich der Bestimmungen des Hausgesetzes über Vererbung der Apanagen ebenfalls nur ein Beirath zugestanden (§. 134).

3. Ist auch — was ungleich wichtiger — allen Behörden und Gerichten die Befolgung der in gehöriger Form verkündigten Gesetze und Verordnungen aufgegeben, und nur den Ständen die Beschwerde vorbehalten (§. 89), auch

4. erstreckt sich das Zustimmungs-Recht nur auf den wesentlichen Inhalt, und bleibt der Regierung überlassen, solchen nach den beschlossenen Grundsätzen näher zu bearbeiten und zu erlassen (§. 85), nicht zu gedenken, daß

5. Verfügungen über Gemeindeverfassungen, Corporationswesen u. s. w. in weit größerer Ausdehnung, als in andern Staaten, der Regierung überwiesen sind. —

Hiermit ist in Wahrheit viel der Regierung in die Hände gelegt, namentlich im §. 85 das vollkommen zureichende Mittel, der Klage über zu große Weitläuftigkeit und Kleinlichkeit der ständischen Verhandlungen (welche sich übrigens eben dadurch erledigt, daß die Regierung weder die angeblich entstellten Gesetzentwürfe zurückgenommen, noch solche in bedeutenden Stücken anders redigirt hat) abzuhelfen. Das wichtigste aber möchte seyn, daß die Regierung gesichert ist, daß ihre Vollzugsverordnungen nicht durch die Gerichte gehemmt werden können.

Es käme demnach hier ebenfalls, nachdem sich ergeben, daß eine Verletzung der durch den Durchlauchtigsten Bund garantirten Regierungsrechte nicht vorhanden seyn könne, nur darauf an, zu prüfen: Ob

specielle Regierungsrechte im Königreiche Hannover in der Maaße verletzt seyen, daß eine Nichtigkeit des Staatsgrundgesetzes daraus herzuleiten wäre? —

Auch hier dürfen wir uns, wie oben, an das Factische halten, und die Rechtsfrage: welche Verletzung der Regierungsrechte die Nichtigkeit zur Folge haben könne? weiter hinaussetzen. Was aber jenen factischen Zustand angeht: so war die Frage in der That in der neuern Verfassung des Königreichs nicht entschieden. Das Patent vom 7. December 1819 gesteht nur das Recht auf Zuratheziehung bei allgemeinen Gesetzen unbedingt zu; allein eben dasselbe bestätigt in demselben Satze die Rechte der Provinzial-Landschaften, die eine ungleich größere Ausdehnung haben. Ueberdies ist schwer zu sagen, welchen rechtlichen Gehalt diese Zuratheziehung habe? wie weit von dem Rathe abgewichen werden dürfe? Aus diesen Zweifeln entwickelte sich jener Beschluß über das Gesetzgebungsrecht der Stände,

Protocoll-Auszüge von 1821, p. 40.

der sich auf die Abänderungen des Militairgesetzes bezog. Der Beschluß gibt nur zu erkennen, daß man positiv das Zustimmungsrecht in Anspruch nehme, bei allen Gesetzen, welche den Unterthanen eine Last auflegen; es sagt aber nicht, in welchem Umfange man überhaupt die Gesetzgebungsrechte fordere. Was man hier in Anspruch genommen, ergibt der Beschluß der ersten Kammer, der später auf jene Weise gemildert wurde.

> Stände sehen mit Bedauern, daß Königliches Ministerium beabsichtige, durch Omission der Worte: „unter deren Zustimmung" ihr verfassungsmäßig begründetes Recht, daß nämlich zu neuen allgemeinen Landes-Gesetzen ihre Zustimmung erforderlich sey, zu bestreiten. Dieser Grundsatz sey das Hauptfundament des ständischen Ansehens und der ständischen Wirksamkeit. Er sey nicht nur in der früheren Provinzialverfassung der meisten Provinzen begründet, sondern könne auch namentlich in Hinsicht der Lüneburgischen Landschaft durch Fälle, wo derselbe in contradictorio behauptet worden, nachgewiesen werden. Das Patent vom 7. Dec. 1819, welches nur die durch die Vereinigung aller Provinzen in Ein Königreich erforderliche neue Berathungsform zum Gegenstande habe, habe in Ansehung der ständischen Gerechtsame selbst nichts geändert, solche vielmehr ausdrücklich bestätigt, und dieselbe nicht abändern zu wollen, feierlich erklärt. Sey auch in dem Nachsatze des §. 6 dieses Patentes statt des Wortes „Zustimmung", das Wort „Zuratheziehung"

gebraucht: so könne daraus keine Folge zum Nachtheil wirklich begründeter ständischer Gerechtsame gefolgert werden, und müsse dieser Ausdruck vielmehr, als auf einem Mißverständnisse beruhend, angesehen werden, da derselbe sonst mit dem allgemein erklärten Königlichen Willen im Widerspruch stehen würde. In dem vorliegenden Falle sey endlich die Behauptung des Königlichen Ministerii den Ständen um so unerwarteter gewesen, da hier von einem Gesetze die Rede, welches eine ganz neue und allgemein persönliche Verpflichtung der Unterthanen ausspreche und daher, da dasselbe nicht bloß das Geld, sondern selbst die Personen der Unterthanen in Anspruch nehme, in weit höherem Maaße als irgend ein Steuergesetz der ständischen Sanction bedürfe. Stände sehen sich daher Pflichtenhalber gedrungen, Königliches Ministerium um die Zurücknahme einer solchen, ihre verfassungsmäßigen Rechte schmälernden, Behauptung dringend zu bitten und müssen, mit Zuversicht auf die gerechten und väterlichen Gesinnungen Sr. Königlichen Majestät, hiemit die Erwartung äußern, wie in Zukunft ein neues allgemeines Landesgesetz ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht werde erlassen werden.

Protocoll-Auszüge von 1821, p. 34, 35.

Diese Verhandlung blieb zwar, so wie der oberwähnte wegen anderweiter Differenzen der Regierung nicht mitgetheilte Beschluß beider Kammern ohne weitere Folge; indeß zeigt sie, welche Rechte man in Anspruch nahm. Die Regierung, welche im Militairgesetze vom 14. Juli 1820 mehrere Abänderungen vorgenommen, und dadurch diese Verhandlung hervorgerufen hatte, hielt es nöthig, in andern Fällen die ständischen Beschlüsse zu befolgen. Zwar sind in einigen Fällen ständische Beschlüsse entweder gar nicht, oder nur in veränderter Maaße angenommen, und die Gesetze dennoch publicirt; auch ist nur bei dem Militair-Gesetze vom 14. Juli 1820 und dem Grundsteuer-Gesetze vom 9. August 1822, wo ebenfalls ein ständischer Beschluß weggelassen war, von der Regierung diese Abänderung in einem nachträglichen Schreiben gerechtfertigt und erläutert (obgleich bei dem Grundsteuer-Gesetze die Zustimmung unbestritten erforderlich), dagegen bei mehreren Abänderungen der Untergerichts-Ordnung dies nicht geschehen, so daß jener schwankende Zustand sich bildete, von welchem oben bei Gelegenheit des Verfassungsrechts die Rede gewesen. Die Regierung hatte den Besitz für sich, sie hatte das Eingeständniß von 1821 für sich, daß bloß administrative Bestimmungen keiner Zustimmung bedürfen; allein die Frage selbst war nach jenen Beschlüssen und dem Patente vom 7. Dec. 1819 offen.

Nur das Recht der Provinzial-Landschaften konnte die Entscheidung geben. Hier war aber

1. in der Lüneburgischen Landschaft das Zustimmungsrecht wirklich entschieden, da der Herzog Ernst ausdrücklich versprochen,

> ohne derselben (Rathe und Landschaft) Wissen und Vollworth sonsten keine neue Constitution oder Ordnung machen oder publiciren lassen zu wollen,

L. A. von 1592. Jacobi I. p. 341

und es war diese Ansicht in neuester Zeit noch dem Gebrauche gemäß.

2. In der Calenberg'schen Landschaft reden zwar die Landtags-Abschiede von „Unterthänigen getreuen Gutachten"; allein eben daselbst wird im einzelnen Falle „auf Anhalten und Bewilligung" der Landschaft das Justizwesen geordnet, also daß es am Tage liegt, daß der Ausdruck Gutachten keineswegs das Recht des Fürsten, von den Beschlüssen willkührlich abzugehen, bedeute.

Vgl. L. A. von 1628 bei Pfeffinger III. p. 292 und 293.
— — von 1639 daselbst p. 330 und 332.

3. Den Ständen des Herzogthums Bremen war durch die Privilegien von 1663 zugesagt: — „Wenn neue Ordnungen gemacht oder alte erneuert werden sollen: so sollen Stände vor der Publication mit ihren Monitis gehört werden"; und es sagt der der Verfassung wohl kundige vormalige Vicepräsident des Tribunals zu Wismar, David Mevius, in dem Commentar zu der Bremischen Constitution von wucherlichen Contracten, einem Buche, welches die Stände des Herzogthums Bremen als einen Theil ihrer Privilegien dem Königlichen Ober-Apellations-Gerichte zu Celle einst einsandten,

(Pufendorf Obs. J. u. III. 59)

ausdrücklich:

> So ein Theil der Teutschen Freiheit, dero man sich rühmet, nicht ohnbillig geschützet und ex antiqua consuetudine also radicirt zu seyn erachtet wird, daß, wie die Kaiserlichen Constitutionen ohne der Stände Rath und Mitbelieben angerichtet im Reich keiner Würden und Kraft seyn, also noch in den Landschaften die Leges ohne der Landstände Rath und Willen publicirt dieselbe nicht verbinden noch vim legis erreichen.

Mevius von wucherlichen Contracten I. Cap. 4. §. 4.

4. In Osnabrück stellten 1803, als die Verfassung nach eingetretener Säcularisation neu gegründet werden sollte, die Stände in Gemäßheit des früheren Gebrauchs das desiderium

No. 12. Keine Landesgesetze oder allgemeine Verordnungen, welche auf den Vermögenszustand der Landeseinwohner Einfluß haben könnten, und sich mithin auf die Wohlfahrt des Ganzen beziehen, oder durch welche die Landesverfassung, Rechte und Freiheiten Aller oder Einzelner beschränkt werden, ohne Zustimmung der Landstände zu erlassen,

was hier statt sonstiger Beweisstücke genügen mag.

5. Den Ostfriesischen Ständen aber war gar das exorbitante Zugeständniß gemacht:

Alles was auf dem Landtage in allgemeinen Landessachen nach Landtags-Recht per majora abgehandelt und beschlossen ist, soll zur Execution gebracht werden, wenn auch schon einer oder ander sich trennen und dissentiren wollte.

Ihro Königliche Majestät versprechen auch, daß Sie alles dasjenige, was beschlossen worden, ohne die geringste Aenderung confirmiren wollen, wenn nichts wider die Accorden und darinnen fundirte landesfürstliche Hoheit enthalten ist.

Convention von 1744 bei Frese Ostfries- und Harlingerland I. p. 83.

Es werden diese Notizen über fünf mit vollen Rechten in die gegenwärtige Verfassung getretene Provinzen (da über Hoya die Documente nicht in gleicher Maaße zugänglich sind, in Hildesheim aber die bei

Struben Unterricht von Regierungs- und Justizsachen §. 8. not. b.

mitgetheilten Verhandlungen mehr die Frage über die Verhandlung selbst, als über die Zustimmung betreffen) genügen, zu beweisen, daß jene Behauptungen der ersten Kammer im Jahre 1821 nicht ohne Grund waren. Vor allen zu erwägen ist aber

6. daß die Reichsverfassung in allen Reichslanden, selbst in denjenigen, welche mit einem privilegio de non appellando illimitato versehen waren, den Unterthanen den Weg Rechtens offen ließ,

vergl. Struben Unterricht von Regierungs- und Justizsachen §. 13,

daß mithin jederzeit selbst gegen eine fürstliche Landesverordnung Recht zu erhalten war. So sind namentlich vom Reichs-Kammer-Gerichte auf alleinige Klage der Osnabrückischen Ritterschaft Processe erkannt gegen eine Verordnung von 1748

(Cod. Const. Osnab. I. 1144)

über Eintragung der Fideicommisse, welche mit Zustimmung des Domcapitels und der Städte erlassen war. War nun hier dem Einzelnen das Mittel gegeben, gegen ein verfassungsmäßiges Landesgesetz

Schutz zu finden: so ergibt sich, daß zwischen Zustimmung und bloßem Rathe der vormaligen Landstände der Unterschied allerdings nicht so bedeutend gewesen, als dies heut zu Tage scheinen möchte; es ergibt sich aber auch ferner die Nothwendigkeit, nach Auflösung der Reichsverfassung, wo den Unterthanen kein Schutz übrig geblieben ist, als der der Landstände, die Rechte in dieser Beziehung bestimmter zu fassen, als dies vormals nöthig schien.

Vergleicht man nun diese nicht unbilligen Ansprüche der Unterthanen mit dem, was das Staatsgrundgesetz gewährt: so dürfte sich zeigen, daß dasselbe nur Zweifel auf gemäßigte Weise löse, unbestrittene oder nothwendige Regierungsrechte aber keineswegs verletze.

20. Rechtliche Unverbindlichkeit der Regierungshandlungen des Vorfahren für den Nachfolger.

Es ist in Beziehung auf die durch das Allerhöchste Patent angekündigten Abänderungen der staatsgrundgesetzlichen Verfassung des Königreichs nachgewiesen, daß dieselben ohne Ausnahme nicht Herstellung der im Patente von 1819 enthaltenen Verfassung, sondern vielmehr neue Abänderungen enthalten.

Es ist in diesem Beweise weiter gegangen, als vielleicht die Politik des Rechtsstreits gebieten möchte, indem zugleich nachgewiesen worden, daß andere Abänderungen, die in jenem Patente von solchen gefunden werden möchten, welche vielleicht geneigt seyn könnten, Vermuthungen an die Stelle von wirklichen Thatsachen zu setzen, ebenfalls den Grundprincipien der früheren Verfassung nicht entsprechen, und noch viel weniger solche Verletzungen von Regierungsrechten darthun möchten, welche nach den Principien des Durchlauchtigsten Bundes mit dem monarchischen Principe unverträglich wären.

Wir hatten geglaubt, in jenen Veränderungsvorschlägen eine Begründung der speciellen Anklage der Nichtigkeit des Staatsgrundgesetzes wegen Verletzung von agnatischen und sogar von Regierungsrechten zu entdecken. — Allein wir müssen gegenwärtig gestehen, daß wir uns geirrt zu haben glauben. Es bleibt uns demnach zu Widerlegung dieser Anklage nichts übrig, als mit wenigen Worten die Frage zu prüfen:

Unter welchen Bedingungen würden die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes dem Vorwurfe der Nichtigkeit unterliegen? —

Es führt diese Frage unmittelbar in eine eben so schwierige als wichtige Materie des Staatsrechts, in die Lehre von der Verbindlichkeit des Nachfolgers aus den Handlungen des Vorfahren. Es würde unserer

Stellung nicht angemessen seyn, diese Materie hier erschöpfend erörtern zu wollen. Ein solcher Versuch würde aber auch höchst überflüssig seyn, da wir so glücklich sind, in des

Hrn. Ministers von Kamptz Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahren

ein Werk zu besitzen, das durch innern Werth, wie durch den Namen seines Verfassers Autorität ist. Aus ihm entnehmen wir die folgenden Sätze:

Der Nachfolger ist von der Verbindlichkeit zu Erfüllung der Regierungshandlungen seines Vorfahren nur befreit, wenn dabei die Grenzen der Macht und Befugnisse des Vorfahren überschritten sind, und zwar

1. wenn der Vorfahr die durch Staats- und Hausgesetze bestimmten Grenzen seiner Macht und Befugnisse überschritten hat (§. 76).

Es ist aber keine Ueberschreitung eines Gesetzes angeführt, die bei dem Staatsgrundgesetze eingetreten wäre, außer (in formeller Hinsicht) der angeblichen Verletzung des Art. 56 der Wiener Schlußacte, und von dieser ist nachgewiesen, daß der Vorwurf weder in den Verhandlungen des Jahres 1831 noch in den Landesrechten selbst begründet sey; in materieller Hinsicht der allgemeinen von uns nicht zu ergründen gewesenen Behauptung, daß einzelne agnatische und Regierungsrechte verletzt seyen.

2. Wenn die Handlungen des Vorfahren gegen die Staatswohlfahrt laufen. Dieser Satz gehört nach dem Urtheil des hochgestellten Rechtslehrers zu denjenigen, welche mit der größten Vorsicht angewandt werden müssen, und ist folgenden Bestimmungen unterworfen:

a. ein jeder Fürst hat die Vermuthung für sich, daß er seinen Pflichten gemäß zum Wohl seines Landes gehandelt habe. Die Gemeinschädlichkeit derjenigen Handlung, welche der Nachfolger aus diesem Grunde nicht anerkennen will, muß daher wie jede andere Pflichtwidrigkeit oder (bei der Beugung eines andern wohlerworbenen Rechts) jede andere utilitas publica erwiesen, folglich gerichtlich untersucht und bewährt gefunden seyn.

b. Nicht jeder Nachtheil, nicht jede Unbequemlichkeit, die der Staat erleidet, ist hinreichend, die Wiederaufrufung der Handlung zu begründen; sondern derjenige Grad der Gemeinschädlichkeit muß vorhanden seyn, welcher überhaupt erforderlich ist, um wegen des öffentlichen Wohls die Rechte der Individuen zu beugen.

c. Derjenige, der ohne eigene Schuld oder ohne innere zur Aufrufung berechtigende (§. 76) Fehler der Handlung durch deren Aufruf erworbene Anrechte verliert, muß von dem aufrufenden Nachfolger entschädigt werden (Vgl. §. 77).

Es ist aber eine Gemeinschädlichkeit des Staatsgrundgesetzes zwar angegeben, aber keineswegs mit Thatsachen ausgeführt; noch weniger ist von einer richterlichen Untersuchung (welche nach der Verfassung des Durchlauchtigsten Bundes doch möglich ist) oder einem Beweise die Rede gewesen. Das, was allerdings gemeinverderblich seyn würde, eine Verminderung der Regierungsrechte unter das von der Bundesverfassung anerkannte Maaß, ist nicht vorhanden. Man darf im Uebrigen behaupten, daß sich das Land unter der Herrschaft des Staatsgrundgesetzes wohl befunden habe und noch glücklicher gewesen seyn würde, wenn dasselbe erst in allen Theilen zur Ausführung gekommen wäre.

Die ferneren Gründe der Unverbindlichkeit einer Regierungshandlung als persönlicher Character der Handlung (§. 78) und Widerruflichkeit (§. 79) gehören nicht hieher. Wohl aber verdient es bemerkt zu werden, daß zu den Handlungen, welche aufgezählt werden, als solche, die der Nachfolger unter den obigen Bedingungen anzuerkennen hat, namentlich oben an stehen:

1. die mit den Landständen geschlossenen Verträge und Vergleiche;
4. die von ihm ertheilten Privilegien;
10. die von dem Vorfahrer als Regenten ertheilten Consense, Bewilligungen, Begünstigungen u. dgl. (§. 80).

Es ist mithin klar, daß das Staatsgrundgesetz, welches jedenfalls unter diese Categorien fällt, und welchem keiner der oben erwähnten Mängel nachgewiesen worden, zu den Handlungen gehöre, die rechtlich anzuerkennen sind. Uebrigens kommt es aber auch nicht darauf an: Ob der Nachfolger an der Regierung zugleich Privaterbe seines Vorfahren geworden sey oder nicht (§. 85), ob der Staatsnachfolger Sohn oder Seitenverwandter seines Vorfahren ist (§. 86, 87). — Ob der Nachfolger die Handlung bestätigt, oder darin gewilligt hat, denn die für den Nachfolger ohnehin verbindlichen Handlungen bedürfen der Bestätigung desselben nicht; die wegen innerer oder äußerer Fehler selbst einem Privatnachfolger unschädlichen Handlungen schaden dem Staatsnachfolger noch weniger; die verbindende Kraft der für den Staatsfolger unverbindlichen Handlungen, wird durch die Bestätigung des Nachfolgers nicht gemehrt; sie ist also von keinem Gewichte; es wäre denn, daß

der Staat daraus keinen Nachtheil erlitte, sondern sie (die Handlung) bloß wegen der eigenen Rechte des Nachfolgers für ihn unverbindlich wäre (§. 90).

Nur die eigentlichen Veräußerungen der Regalien und Kammergüter sind nicht anders gültig, und für den Nachfolger verbindlich, als wenn sie entweder mit seiner Einwilligung, oder aus dringender Noth und zum Besten des Staats und zum Wohl desselben und des regierenden Hauses geschehen sind (§. 87).

Von solchen Veräußerungen enthält das Staatsgrundgesetz keine Spur; es verbietet und erschwert solche; es gewährt alle Rechte des Königs und seines Hauses, ja es gibt allein die Sicherheit, daß das Domanium durch seine Ueberlastung nicht zu Grunde gerichtet werde.

21. Schluß.

Es sind im Obigen die Grundsätze dargelegt, welche die Regierung seit 1814 ausgesprochen; es ist die Entstehung der allgemeinen Ständeversammlung nachgewiesen, die rechtliche Begründung der Verfassung von 1819 lediglich auf den anerkannten Besitzstand vom 15. Mai 1820 gezeigt. —

Es ist nachgewiesen, was der Inhalt der also befestigten Verfassung, und welche Form der Abänderung damals begründet gewesen sey. Die Entstehung des Staatsgrundgesetzes von 1833 ist gezeigt, das Recht König Wilhelms IV, also zu verfahren, wie geschehen, die Befugniß der Stände von 1833, durch Acceptation das Gesetz zum Vertrage zu erheben, dargethan.

Es ist hierauf vorgelegt, wie das Allerhöchste Patent vom 1. Novbr. v. J. den Satz, daß ein vertragsmäßiges Grundgesetz pactirt sey, auf nicht ganz zutreffende Thatsachen stütze, wie dessen Ansicht, als ob dem Art. 56 der Wiener Schlußacte zu nahe getreten sey, auf zweifelhafter Rechtsansicht beruhe.

Wir haben vergeblich gesucht, die Verletzungen der agnatischen und sogar der Regierungsrechte zu finden, auf welche ferner die Nichtigkeit gebauet worden. In den Allerhöchsten Vorschlägen haben wir keine Herstellung alter Rechte, sondern nur neue Einrichtungen zu erkennen vermogt. Dagegen aber zeigte sich, daß das Staatsgrundgesetz die Rechte der Allerhöchsten Person des Königs, so wie die der Agnaten, bedeutend besser stelle, als jene zu anderer Zeit, wo auch für die Herstellung unzureichender Mittel zu sorgen war, gestellt gewesen, daß dasselbe die Regierungsrechte in den Finanzen wie in der Gesetzgebung günstiger stelle, als in irgend einem der constitutionellen Bundesstaaten

geschehen; und daß die etwaigen Zugeständnisse gegen den letzten Gebrauch kaum den Ersatz für die Befugnisse der Provinzialstände und die Sicherung des Reichsstaatsrechts enthalten. — Endlich sind die Grundsätze angedeutet, nach denen sonstige unbekannte Vorwürfe zu beurtheilen seyn werden.

Das Resultat der Untersuchung ist kein anderes, als daß Sr. Königlichen Majestät diejenigen Thatsachen, welche dem Allerhöchsten Patente vom 1. Novbr. offen zum Grunde gelegt sind, nicht vollständig vorgelegen — daß bei den Gründen, welche nur angedeutet und nicht ausgeführt worden, dasselbe dringend zu vermuthen, daß die Allergnädigst verheißenen Abänderungen keine Herstellung alten Rechts, sondern nur neue Einrichtungen enthalten, und daß endlich Allerhöchstdero vorgängige agnatische Zustimmung, wie wünschenswerth solche auch gewesen seyn möchte, zum Rechtsbestande keineswegs unumgänglich nothwendig sey. Und so schließen wir mit der Hoffnung, daß dasjenige geschehen werde, was die Wahrheit und das Recht mit sich bringen.

In fidem copiae
(L. S.) *Pagenstecher*, Dr. Secr.

Zusammengestellte Abweichungen

des

Ständischen Entwurf's	Vom Staats-Grundgesetze
vom 18. März 1833.	vom 26. Septbr. 1833.

(Fallen hier aus, da dieselben weiter unten als Anlage 4. des „Ferneren Nachtrages" zu der Vorstellung vom 22. März (sub III) mit Bemerkungen versehen, sich finden, die bei Vorstellung der Stadt Osnabrück fehlen.)

Anlage 6.

Pr. den 2. Februar 1838.
Abends 7 Uhr.

Durch ein Rescript aus dem Cabinet Seiner Majestät des Königs vom 31. Januar, welches heute Nachmittags präsentirt ist, ist Uns eröffnet: daß, nachdem Se. Majestät der König von dem Inhalte des Berichts des hiesigen

Magistrats an Uns vom 18. v. M., so wie von dem mit diesem Berichte eingesandten verschlossenen Schreiben des Magistrats an Se. Majestät den König Kenntniß genommen, Allerhöchstdieselben geruhet haben zu bestimmen, daß die Mitglieder des Magistrats sammt den neu erwählten vier Alterleuten unbedingt und ohne Hinzufügung irgend eines Vorbehalts oder einer Clausel ihrer Verpflichtung zur Vollziehung der Reverse dergestalt Genüge leisten zu haben, daß die vollzogenen Reverse am nächsten Sonntage den 4. Februar bereits in Hannover eintreffen. Es wird Uns dabei zugleich mitgetheilt, daß dieses die letzte gütliche Aufforderung sey, welche an die Mitglieder des Magistrats werde erlassen werden.

Da nun die Frage: ob die Huldigungs-Reverse zu vollziehen sind oder nicht? lediglich eine Sache jedes einzelnen Mitgliedes des Magistrats und der einzelnen Alterleute ist, ein Beschluß darüber im versammelten Magistrats-Collegio, aus dem Grunde, weil die Vollziehung der Reverse nicht von dem Magistrate als Collegium, sondern von jedem einzelnen Individuo gefordert wird, unnöthig und unangemessen erscheint, so fordern Wir den Herrn Bürgermeister Dr. Kemper hiemit auf, den beikommenden Huldigungs-Revers sofort zu vollziehen und spätestens bis Morgen Mittag an Uns einzureichen oder bestimmt zu erklären, daß derselbe die unbedingte Vollziehung verweigere.

Der am 4. December v. J. bedingt vollzogene Revers erfolgt hieneben zurück.

Osnabrück den 2. Februar 1838.

Königlich Hannover'sche Landdrostei

Wedel.

An
den Herrn Bürgermeister Dr. Kemper hierselbst.

Anlage 7.

Actum
Osnabrück den 3. Februar 1838.

Nachdem die Mitglieder des Magistrats, mit Ausnahme des Herrn Senator Wiemann, auch die Alterleute, mit Ausnahme des verreiseten Herrn Altermann Hoberg, in der Wohnung des Herrn Senator Schwartze heute sich eingefunden hatten, um die von Königlicher Landdrostei mittelst gestern Abends an die einzelnen Mitglieder eingegangener Erlasse, in Gemäßheit eines Rescripts aus dem Cabinet Sr. Majestät des Königs vom 31. v. M., geforderte unbedingte Vollziehung der Huldigungs-Reverse in freundschaftliche Besprechung zu nehmen, wurde angezeigt, daß auf dem Rathhause eine große Anzahl von Bürgern sich versammelt habe, um, in der Meinung, daß dort der Magistrat versammelt sey, mündlich demselben Wünsche vorzutragen.

Auf die Erklärung, daß man bereit sey, dieselben in der Wohnung des Herrn Senator Schwartze zu empfangen, fand sich daselbst alsbald eine große

Anzahl hiesiger Bürger ein, welche vortrugen, daß sie in einer auf dem Friedenssaale des Rathhauses eben gehaltenen Versammlung zu folgenden Beschlüssen sich vereinigt hätten:

1. dem Magistrate zu bezeugen, daß er das vollständige Vertrauen der Bürgerschaft besitze,

   daß man daher

2. wünschen müsse, daß die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten ganz in denselben Händen bleibe,

   sonach

3. den Magistrat ersucht haben wolle, die Huldigung in dem Falle, wenn sich solches mit seiner gewissenhaften Ueberzeugung vertragen möchte, pure zu vollziehen.

Herr Bürgermeister Kemper dankte den versammelten Bürgern für die ausgesprochenen Gesinnungen und bemerkte sodann Herr Bürgermeister Stüve, daß dem gestellten Ersuchen, die Huldigung pure zu vollziehen, eine zwiefache Deutung gegeben werde könne, entweder, daß der Magistrat die Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes aufgeben solle, oder, daß derselbe, ungeachtet dieser Huldigung, die zur Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes zuläßigen Mittel anzuwenden fortfahren möge.

Die versammelten Bürger entgegneten auf diese Bemerkung sofort einhellig, wie ihre Meinung sey, daß der Magistrat das Staatsgrundgesetz auf jede gesetzlich zuläßige Weise zu vertheidigen, ungeachtet der Huldigung, fortfahren möge.

Herr Bürgermeister Stüve nahm hiervon Veranlassung, den Bürgern zu erklären, daß der Magistrat, so weit es mit dem Gewissen und der Ueberzeugung verträglich sey, auf die vorgetragenen Wünsche jede Rücksicht nehmen werde, ermahnte aber dieselben zugleich nachdrücklich, nach Kräften dahin mitzuwirken, daß die Ruhe auf keine Weise gestört werde. Man versprach, dem nachzukommen.

Die versammelten Bürger gingen hierauf aus einander.

In fidem
(gez.) *Westerkamp*, Dr.
Stadt-Richter.

(L. S.)

In fidem copiae
Pagenstecher, Dr. Secr.

Anlage 8.

Geschehen zu Osnabrück am dritten Februar
Tausend Achthundert Achtunddreißig.

Es erschienen vor mir, dem Königlich Hannover'schen Notar, Carl Louis Brüggemann und den beiden hierzu erbetenen zu Ende benannten Zeugen, in Person

1. der Herr Bürgermeister Dr. Arnold Heinrich Kemper,
2. der Herr Bürgermeister Dr. Johann Carl Bertram Stüve,
3. der Herr Syndicus Friedrich Wilhelm Rodowe,
4. der Herr Stadtrichter Dr. Johann Erich Albrecht Pagenstecher,
5. der Herr Stadtrichter Dr. Heinrich Wilhelm Westerkamp,
6. der Herr Lohnherr Christian Wilhelm Abeken,
7. der Herr Senator Rudolph Erich Schwartze,
8. der Herr Senator Friedrich August Kühle,
9. der Herr Senator Gerhard Friedrich Wagner,
10. der Herr Altermann Gerhard Wilhelm Böhmer,
11. der Herr Altermann Conrad Wilhelm Meyer, und
12. der Herr Altermann Hermann Heinrich Hugo,

welche sämmtlich hieselbst wohnhaft und mir und den Zeugen persönlich bekannt, mich ersuchten, ihre nachfolgende Erklärung zu documentiren und sodann vortrugen, wie folgt:

Nachdem durch ein an die einzelnen Mitglieder des Magistrats-Collegii, welche die Erklärung vom 4. December vorigen Jahres unterzeichnet haben, so wie an die Alterleute in wörtlicher Uebereinstimmung gelangtes Rescript königlicher Landdrostei vom 2ten dieses Monats des Inhalts:

Praes. den 2. Februar 1838 Abends 7 Uhr.

Durch ein Rescript aus dem Cabinet Sr. Majestät des Königs vom 31. Januar, welches heute Nachmittag präsentirt ist, ist Uns eröffnet: daß, nachdem Se. Majestät der König von dem Inhalte des Berichts des hiesigen Magistrats an Uns vom 18. v. M., so wie von dem mit diesem Berichte eingesandten verschlossenen Schreiben des Magistrats an Se. Majestät den König Kenntniß genommen, Allerhöchstdieselben geruhet haben zu bestimmen, daß die Mitglieder des Magistrats sammt den neu erwählten vier Alterleuten unbedingt und ohne Hinzufügung irgend eines Vorbehalts oder einer Clausel ihrer Verpflichtung zur Vollziehung der Reverse dergestalt Genüge zu leisten haben, daß die vollzogenen Reverse am nächsten Sonntag den 4. Feb. bereits in Hannover eintreffen. Es wird Uns dabei zugleich mitgetheilt, daß dieses die letzte gütliche Aufforderung sey, welche an die Mitglieder des Magistrats werde erlassen werden. Da nun die Frage: ob die Huldigungs-Reverse zu vollziehen sind oder nicht? lediglich eine Sache jedes einzelnen Mitgliedes des Magistrats und der Alterleute ist, ein Beschluß darüber im versammelten Magistrats-Collegio, aus dem Grunde, weil die Vollziehung der Reverse nicht von dem Magistrate als Collegium, sondern von jedem einzelnen Individuo gefordert wird, unnöthig und überflüssig erscheint: so fordern Wir den Herrn (in den verschiedenen Ausfertigungen des Rescripts stehen die Namen der einzelnen Addressaten) hiemit auf, den beikommenden Huldigungs-Revers sofort zu vollziehen und spätestens bis Morgen Mittag an Uns einzureichen, oder bestimmt zu erklären, daß derselbe die unbedingte Vollziehung verweigere.

Der am 4. December v. J. bedingt vollzogene Revers erfolgt hierneben zurück.

Osnabrück den 2. Februar 1838.

Königlich Hannover'sche Landdrostei

Wedel.

die unbedingte Unterzeichnung des Huldigungs-Reverses verlangt worden, und dieselben sich mit Ausnahme des Altermanns Hoberg, welcher verreiset war, zu einer freundschaftlichen Besprechung dieser wichtigen Angelegenheit in der Wohnung des Herrn Senator Schwartze zusammengefunden hatten, auch hier dieselben durch eine große Anzahl auf dem Rathhause zusammengetretener Bürger aufgesucht und gebeten worden, alle diejenigen Schritte zu thun, welche mit ihrem Gewissen vereinbar seyn möchten, um ihre Entfernung von den Magistrats-Aemtern zu vermeiden, vorbehältlich jedoch der auf gesetzlichem Wege zu bewirkenden Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes, von welcher nach ihrer Ansicht der Magistrat nicht abgehen dürfe: so haben dieselben für angemessen erachtet, in Erwägung, daß

1. die Unterzeichnung des Huldigungs-Reverses nach denjenigen Erklärungen, welche von den Magistrats-Personen unter dem 4. Dec. vorigen Jahrs und abermals von diesen sowohl als von den Alterleuten im Berichte vom 18. vorigen Monats über das Anerkenntniß der Unterthanenpflicht abgegeben worden, für die Erfüllung einer auf die Sache nicht einwirkenden Form um so mehr zu halten, als
2. der in der Erklärung vom 4. December vorigen Jahrs gemachte Vorbehalt, das Staatsgrundgesetz auf gesetzlichem Wege vertheidigen zu dürfen, durch das Rescript Königlicher Landdrostei vom 13. Jan. 1838 ausdrücklich zugestanden worden, was auch
3. durch die in jenem Rescripte enthaltenen Grundsätze über die Verpflichtung der Magistrats-Personen als Staatsdiener nicht wieder aufgehoben werden könne, da eine jede Huldigung den Vorbehalt der Rechte schon stillschweigend in sich enthalte, und die Bestimmung desjenigen, was zu den der Vertheidigung fähigen Rechten zu zählen, vorbehältlich der gesetzmäßigen Entscheidung nur von demjenigen ausgehen könne, welcher zur Vertheidigung verpflichtet sey, indem, widrigenfalls, die Vertheidigung selbst aufgehoben werden würde, nicht minder
4. eine lediglich von den einzelnen Personen geforderte Unterzeichnung des Huldigungs-Reverses auf die Rechte und Pflichten des Collegii einen Einfluß zu üben nicht im Stande sey, endlich
5. die Vollziehung des Reverses gegenwärtig unter solchen Umständen gefordert werde, daß die Verweigerung derselben befürchten lasse, es möge die gesammte Verwaltung der Stadt dadurch gestört, auch das Collegium in eine solche Lage versetzt werden, daß eine Ergänzung desselben auf verfassungsmäßigem Wege nicht möglich seyn würde, wodurch der Stadt unter den gegenwärtigen critischen Umständen ein legales Organ ermangeln und somit in jeder Beziehung ein unersetzlicher Schaden bewirkt werden könne,

zwar die Huldigungs-Reverse in geforderter Art auszustellen, jedoch über die Gründe, welche zu diesem Verfahren alleinige Veranlassung gegeben, so wie darüber, daß sie, die Comparenten, hierdurch von den früher unter dem 4. Dec. 1837 und 18. Januar 1838 abgegebenen verschiedenen Erklärungen abzugehen keinesweges gemeint seyen, und insbesondere darüber, daß sie sich unbeschadet dieser Unterzeichnung der Huldigungs-Reverse zu gesetzlicher Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes vor wie nach eben so berechtigt als verpflichtet erachten, die gegenwärtige Erklärung von sich zu geben.

Sämmtliche Comparenten vollzogen sodann in meiner und der Zeugen Gegenwart die beregten Huldigungs-Reverse.

Zu dessen Urkund ist gegenwärtiges Document darüber von mir, dem requirirten Notar, aufgenommen, den Comparenten in Gegenwart der beiden erbetenen Zeugen, als des Glasermeisters Hermann Mathias Wenkhaus und des Vorstehers des Schuhmacher-Amts Johann Caspar Oelert, welche beide hieselbst wohnhaft, vorgelesen, von denselben genehmigt und unterschrieben und sodann von den Zeugen und mir, dem Notar, unterschrieben und resp. mit meinem Notariat-Siegel bedrucket. Geschehen wie oben.

(gez.) ***Arnold Heinrich Kemper. Johann Carl Bertram Stüve. Friedr. Wilh. Rodowe. Albrecht Erich Johann Pagenstecher*, Dr. *Heinrich Wilhelm Westerkamp*, Dr. *Christian Wilhelm Abeken. Rud. Erich Schwartze. Friedr. Aug. Kühle. Gerhard Friedrich Wagner. Gerhard Wilhelm Böhmer. Hermann Heinrich Hugo. Conrad Wilhelm Meyer. Hermann Mathias Wenkhaus*,** als Zeuge. ***Johann Caspar Oelert*,** als Zeuge. ***Carl Louis Brüggemann*,**
Dr., Königlich Hannover'scher Notar.

(L. S.)

Geschehen zu Osnabrück am vierten Februar
Tausend Achthundert Achtunddreißig.

Es erschien vor mir, dem Königlich Hannover'schen Notar Carl Louis Brüggemann und den beiden hierzu erbetenen zu Ende benannten Documents-Zeugen, der Herr Altermann Anton Nicolaus Hoberg von hier, mir und den Zeugen persönlich bekannt, welcher, nachdem ihm auf seinen Wunsch das vorstehende Document vom gestrigen Tage vorgelesen worden, mich ersuchte, seine nachfolgende Erklärung zu documentiren und sodann vortrug, wie folgt:

Nachdem auch von ihm mittelst Rescripts Königlicher Landdrostei vom 2ten dieses Monats, wie solches wörtlich in dem vorstehenden Protocolle enthalten sey, die unbedingte Unterzeichnung des Huldigungs-Reverses verlangt worden,

und er aus dem vorstehenden Protocolle die Motive entnehme, welche die einzelnen Mitglieder des Magistrats, so wie auch die Alterleute veranlaßt haben, die Huldigungs-Reverse in verlangter Art auszustellen: so erkläre er hiemit, daß er dem Inhalte des mehrerwähnten Protocolls vom gestrigen Tage in allen Theilen beitrete, er mithin über die darin enthaltenen Gründe, welche dieses Verfahren veranlaßt haben, so wie darüber, daß er von den früher unter dem 4. December 1837 und 18. Januar 1838 abgegebenen verschiedenen Erklärungen abzugehen keineswegs gemeint sey, und insbesondere auch darüber, daß er sich unbeschadet der Unterzeichnung dieses Huldigungs-Reverses zu gesetzlicher Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes vor wie nach eben so berechtigt als verpflichtet erachte, sich hiemit ausgesprochen haben wolle.

Der Comparent unterzeichnete sodann eigenhändig den Huldigungs-Revers.

Zu dessen Urkund ist gegenwärtiges Document von mir, dem requirirten Notar, darüber aufgenommen, dem Comparenten in Gegenwart der beiden hierzu erbetenen Zeugen Ferdinand Aloys Westerhaus und Johann Friedrich Braul, welche beide hieselbst wohnhaft, vorgelesen, von demselben genehmigt und eigenhändig unterschrieben, und sodann von den Zeugen und mir, dem Notar, unterschrieben und resp. mit einem Notariat-Siegel bedrucket. Geschehen wie oben.

(gez.) *Anton Nicolaus Hoberg.* *Ferdinand Aloys Westerhaus*, als Zeuge. *Johann Friedrich Braul*, als Zeuge. *Carl Louis Brüggemann*, Dr., Königlicher Hannover'scher Notar.

(L. S.)

Anlage 9.

An

Königl. Hannover'sche Landdrostei zu Osnabrück.

Gehorsamste Ueberreichung

von Seiten

der unterzeichneten Magistratsmitglieder und Alterleute der Stadt Osnabrück.

In Gemäßheit des Allerhöchsten Befehls, welcher uns mittelst hochverehrlichen Rescripts Königlicher Landdrostei vom 2. Februar d. J. mitgetheilt worden, verfehlen wir nicht, die von uns vollzogenen Reverse nunmehr einzusenden, indem wir uns, da die Kürze der Zeit eine ausführlichere Aeußerung nicht erlaubt, vorbehalten, über die Ansichten und Motive, von denen wir dabei ausgegangen, das Weitere vorzulegen, — und bemerken wir nur, daß der

Altermann Hoberg verreiset ist und deßhalb die Unterzeichnung durch denselben nicht hat bewirkt werden können.

Osnabrück den 3. Februar 1838.

(gez.) *Kemper.* *C. B. Stüve*, Dr. *Rodowe.* *A. Pagenstecher*, Dr. *Westerkamp*, Dr. *Abeken.* *R. Schwartze.* *Kühle.* *Wagner.* *Böhmer.* *Hugo.* *C. W. Meyer.*

In fidem copiae

(L. S.) *Pagenstecher*, Dr. Secr.

Anlage 10.

An

Königl. Hannover'sche Landdrostei zu Osnabrück.

Unterthänige vorbehaltene Vorlegung

von Seiten

der unterzeichneten Magistrats-Mitglieder und Alterleute der Stadt Osnabrück,

betrifft

die Unterzeichnung der Huldigungs-Reverse.

In unserer ehrerbietigsten Ueberreichung vom 3. d. M. behielten wir uns vor, über die Gründe und Ansichten, welche uns bewogen haben, den Befehlen Sr. Königlichen Majestät nachkommend, die Huldigungs-Reverse ohne ausdrücklich in denselben benannten Vorbehalt zu unterzeichnen, uns annoch zu erklären. Die Kürze der uns damals gestellten Frist erlaubte eine weitere Aeußerung in jenem Augenblicke nicht. Nur wenige Stunden waren uns zur Erwägung des bedeutenden Schritts (auf dessen Mißdeutung wir nach vielfach gemachter Erfahrung gefaßt seyn mußten) geblieben; und diese waren durch die Verhandlung mit einer großen Zahl zusammengetretener Bürger noch beschränkt. Gegenwärtig dürfen wir nicht länger anstehen, unsere Ansichten, wie wir solche bei der Unterzeichnung selbst ausgesprochen, darzulegen.

Zuvörderst dürfen wir der hochgeneigten Erinnerung zurückrufen, daß sowohl in der Erklärung vom 4. Decbr. v. J., als in dem von uns unterzeichneten Magistratsberichte vom 18. v. M. der ganze rechtliche Inhalt des Huldigungs-Reverses, das Unterthanen-Verhältniß und die Pflicht zu gesetzmäßigem Gehorsam, zugestanden und nur die Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes vorbehalten war. — In derselben Ansicht hatten wir auch bereits in dem gedachten Berichte vom 18. v. M. die Unterzeichnung des Reverses lediglich als eine Form von untergeordneter Bedeutung zu bezeichnen gewagt, nachdem uns

die Verpflichtung zur Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes als Gemeindebeamten in den Allerhöchsten Eröffnungen vom 13. v. M. huldreichst zugestanden worden.

Diese Verpflichtung zur Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes war die Grundlage unserer ursprünglichen Erklärung; sie enthält alles in sich, was wir zu unserer Sicherung und Beruhigung zu bedürfen glauben.

Was uns am 18. v. Monats noch zurückhielt, den Revers in geforderter Maaße zu unterzeichnen, war der Zweifel, welcher uns rücksichtlich desjenigen Gehorsams blieb, der von uns in unsern Functionen für den Staatsdienst gefordert wird. Dieser Zweifel traf die Alterleute, wie dieselben sich zu bemerken erlaubten, schon damals nicht, da dieselben sich für Staatsdiener nicht halten dürfen. — Wir hegten aber die unterthänigste Hoffnung, diesen Zweifel höchsten Orts gelöset zu sehen. Nachdem wir nun nicht so glücklich gewesen sind, diese Hoffnung erfüllt zu sehen, haben wir die Lösung des Zweifels nach eigener Einsicht versuchen müssen; und wir bekennen ehrerbietigst, daß wir nicht im Stande gewesen sind, eine andere zu finden, als diejenige, welche wir im Berichte vom 18. v. M. anzudeuten unterthänigst gewagt haben.

Es liegt nämlich zuvörderst am Tage, daß Magistrat und Bürgervorsteher die legalen Vertreter der Stadt und die alleinigen verfassungsmäßigen Vertheidiger der Rechte derselben sind. Sollen nun aber überhaupt Rechte vertheidigt werden, so wird über die Grenze dieser Rechte, so wie über die Grenze der Vertheidigung niemals ein Anderer als derjenige zu entscheiden haben, vor dem als Richter der Streit geführt wird; es mag dieser ein Gerichtshof oder eine andere zu verfassungsmäßiger Einwirkung berufene Behörde seyn.

Wollte man von diesem Grundsatze abgehen, und irgend sonst Jemand die Bestimmung derjenigen Rechte überlassen, welche zu vertheidigen wären, so würde dieser, und nicht die sonstige einwirkende Behörde in der That entscheiden. Ja es würde in einem Falle, wo der zur Vertheidigung verbundene sich in der schon an sich höchst drückenden und schwierigen Lage befindet, die Vertheidigung gegen seinen rechtmäßigen Obern führen zu müssen, dieser selbst in die unhaltbare Stellung gebracht werden, Parthei und Richter in einer Person zu seyn.

Von diesen Gründen ausgehend und unter sorgfältigster und gewissenhaftester Prüfung der Legalität aller von uns zu unternehmenden Schritte können wir denn nicht umhin, freimüthig zu erklären, daß wir der unterthänigsten Ansicht seyen:

> es sey durch die unbedingte Unterzeichnung des Huldigungs-Reverses in unserer Verpflichtung zur Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes nichts geändert.

Um so mehr halten wir uns hievon überzeugt, als diese Unterzeichnung durch die hochverehrlichen an uns übereinstimmend gerichteten Rescripte vom 2. d. M.

> lediglich für eine Sache jedes einzelnen Mitgliedes des Magistrats und der einzelnen Alterleute erklärt worden, indem die Vollziehung der Reverse nicht vom Magistrat als Collegium, sondern von jedem einzelnen Individuo, gefordert werde,

eine Unterscheidung, welche nur dazu dienen kann, noch deutlicher zu zeigen, daß Se. Majestät lediglich gewillet gewesen, das Anerkenntniß des Unterthanen-Verhältnisses des Einzelnen zu verlangen, und daß dieses Anerkenntniß der Einzelnen, welches seiner rechtlichen Natur nach die Rechte der Privatpersonen

nicht alterirt, noch viel weniger im Stande sey, den Rechten und Pflichten des Collegii bei allen von demselben verfassungsmäßig zu treffenden Beschlüssen auch nur im Mindesten Eintrag zu thun.

Osnabrück den 6. Februar 1838.

(gez.) *Kemper. C. B. Stüve*, Dr. *Rodowe. A. Pagenstecher*, Dr. *Westerkamp*, Dr. *Abeken. R. Schwartze. Kühle. Wagner. Böhmer. Hoberg jun. Hugo. C. W Meyer.*

(L. S.) In fidem copiae
Pagenstecher, Dr. Secr.

Anlage 11.

Actum
Osnabrück den 7. Februar 1838.

Nachdem das Wahl-Collegium, laut des desfallsigen Separat-Protocolles, einmüthig den Beschluß gefaßt hatte, die Wahl eines Deputirten zu der durch die Königliche Proclamation vom 7. Januar berufenen Versammlung abzulehnen, wurden von einem der aus der Bürgerschaft ernannten Wahlmänner an die Mitglieder des Magistrats folgende beiden Fragen gestellt:

1. Ob sie entschlossen seyen, das Staatsgrundgesetz zu vertheidigen,
2. ob das Wahl-Collegium in der Lage sich befinde, Schritte zur Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes thun zu können, sey es durch geeignete, an den Magistrat zu richtende, eine Einwirkung auf dessen Thätigkeit bezweckende Anträge, oder durch eine an den Durchlauchtigsten Deutschen Bund zu bringende Vorstellung.

Magistratsseitig
wurde auf diese Anfragen erwiedert

Ad 1.

Durch die von den Mitgliedern des Magistrats als Einzelnen geschehene Unterzeichnung der Huldigungs-Reverse, ohne Bezugnahme auf einen Vorbehalt, seyen hin und wieder Zweifel darüber entstanden, ob der Magistrat der Meinung sey, von der Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes abzulassen.

Der Vorbehalt nun, welcher von der Mehrzahl der Mitglieder des Magistrats bei der frühern Unterzeichnung der Huldigungs-Reverse gemacht worden, habe nur das Recht bezielt, das Staatsgrundgesetz vertheidigen zu dürfen. Dieses Recht sey durch ein aus dem Cabinet Sr. Majestät des Königs eingegangenes Rescript inmittelst zugestanden. Man habe nach erfolgter Mittheilung dieses Rescriptes nur deshalb nicht sofort ohne Bezugnahme auf jenen Vorbehalt die Huldigungs-Reverse unterzeichnet, weil man über die Ausdehnung, welche in dem Rescripte dem von den Magistrats-Mitgliedern in ihren Functionen für

den Staatsdienst zu leistenden Gehorsam gegeben sey, annoch einige Erläuterungen zu erhalten gewünscht habe. Diese gebetenen Erläuterungen seyen inzwischen nicht, sondern der Befehl, die Huldigungs-Reverse zu unterzeichnen, erfolgt. Unter diesen Umständen sey den Mitgliedern des Magistrats nichts übrig geblieben, als zu versuchen, die Zweifel über den Umfang des schuldigen Gehorsams selbst zu lösen, und da habe man denn dafür halten zu müssen geglaubt, daß diesem die Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes nicht entgegen stehe.

Man werde daher den eingeschlagenen Weg, das Staatsgrundgesetz auf jedwede gesetzlich zulässige Art zu vertheidigen, weiter verfolgen.

Als Schritte, die in dieser Hinsicht zu thun seyen, seyen schon in Frage gekommen:

1. eine Vorstellung an die von Sr. Majestät dem Könige durch die Proclamation vom 7. Januar berufene Versammlung, hauptsächlich um derselben von den Ansichten des Magistrats und der Bürgerschaft vollständige Kenntniß zu geben,
2. eine Vorstellung an den Durchlauchtigsten Deutschen Bund.

Ad 2.

Das Wahl-Collegium scheine nicht autorisirt, selbstständig Schritte zur Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes zu unternehmen.

Eine Erklärung der aus der Bürgerschaft erwählten Wahlmänner über ihre persönliche Ueberzeugung werde jedoch, wenn auch keinen rechtlichen, doch immer einen moralischen Werth haben, um so mehr, als die geschehene Ernennung derselben zu Wahlmännern ergebe, daß sie das Vertrauen der Bürgerschaft besitzen.

Die

16 aus der Bürgerschaft erwählten Wahlmänner erklärten hierauf einstimmig den Wunsch zu Protocoll:

daß der Magistrat Alles aufwenden möge, was in seinen Kräften stehe, das Staatsgrundgesetz zu vertheidigen, namentlich auch durch eine geeignete an den Durchlauchtigsten Deutschen Bund zu bringende Vorstellung.

Vorgelesen und genehmigt.

in fidem

(gez.) *Westerkamp*, Dr.

Stadt-Richter.

(L. S.) *Pagenstecher*, Dr. Secr.

In fidem copiae

Pagenstecher, Dr. Secr.

Anlage 12.

Actum
Osnabrück, den 6. Februar 1838.

Gegenwärtig:
sämmtliche Mitglieder des Magistrats mit Ausnahme des durch Krankheit verhinderten Herrn Senator Schwartze.

Nachdem die zur Wahlhandlung berechtigten Bürger im ersten Stadt-Viertel (der Neustadt) zur Vollziehung der Wahl auf diesen Morgen 9 Uhr sowohl im Allgemeinen durch die hiesigen öffentlichen Anzeigen, als auch einzeln durch die Rathsdiener aus Rathhaus waren verabladet worden, solche auch zahlreich sich eingefunden hatten, wurden die Erschienenen zuvörderst durch den Herrn Bürgermeister Kemper auf den Zweck des heutigen Wahl-Termins durch Bezugnahme auf die Allerhöchste, die Zusammenberufung der allgemeinen Stände betreffende Proclamation vom 7. Jan. d. J. und das aus dem Königlichen Cabinet an den Magistrat erlassene Rescript vom 8. dess. M. im Allgemeinen aufmerksam gemacht.

Sodann wurde verlesen:

1. die Verfügung aus dem Cabinet Seiner Majestät des Königs vom 16. Januar d. J.
2. die Königliche Verordnung, die Wahl der Deputirten der Städte zur allgemeinen Stände-Versammlung betreffend, vom 2. Februar 1832, in ihren hauptsächlichsten Bestimmungen.

Dem vorgängig wurde den versammelten Bürgern eröffnet, daß aus jedem der vier Stadt-Viertel vier Wahlmänner zu ernennen seyen, sie mithin zur Wahl solcher vier Wahlmänner nunmehr ihrer Seits würden schreiten müssen, sodann auch zur Wahl eines, im Falle der Behinderung eines derselben eintretenden, Ersatzmannes.

Ehe hiernächst die Wahlhandlung selbst begonnen wurde, erklärte Herr Altermann Hoberg:

Er könne an der Wahl nur in so weit Theil nehmen, als durch dieselbe wohlerworbenen Rechten nichts vergeben werde. Er werde wählen, damit die Wahlmänner mit dem Magistrats-Collegio beschließen, was gut und recht sey.

Eine große Anzahl der versammelten Bürger trat diesem Vorbehalte bei.

Dagegen machte der Herr Krämer Hassel bemerklich, daß er unbedingt, ohne irgend einen Vorbehalt, wählen werde.

Da auch dieser Erklärung mehrere der Anwesenden namentlich der Herr Regierungsrath Buch beitraten, so wurden die versammelten Bürger von dem Herrn Bürgermeister Stüve aufgefordert, je nach der Verschiedenheit ihrer Ansichten, diejenigen, welche mit dem von dem Herrn Altermann Hoberg gemachten Vorbehalte zu wählen gesonnen seyen, auf die linke, diejenigen, welche unbedingt und ohne irgend einen Vorbehalt wählen wollten, auf die rechte Seite zu treten.

Es erklärten sich auf diese Weise für unbedingte Vollziehung der Wahl

1. der Herr Regierungsrath Buch, dieser unter der Bemerkung, daß seiner Ueberzeugung nach durch die vorzunehmende Wahl den wohlerworbenen Rechten der Stadt nichts werde vergeben werden können.
2. der Herr Krämer Hassel
3. " " Lohgerber Witthaus
4. " " Gastwirth Gößmann
5. " " Uhrmacher Grahlmann
6. " " Weißgerber Aug. Eberhard Witthaus
7. " " Sandkühler
8. " " Greve (Sattler)
9. " " Lohgerber Holthaus
10. " " Schmied Stapelberg
11. " " Kupferschmied Rullmann
12. " " Tuchmacher Cammus.

Herr Bürgermeister Stüve forderte hiernächst nochmals diejenigen der Anwesenden, welche etwa der Erklärung des Herrn Hassel, unbedingt und ohne irgend einen Vorbehalt wählen zu wollen, annoch beitreten möchten, auf, dieses durch Uebertreten nach der rechten Seite oder durch Angabe ihrer Namen zu erkennen zu geben, jedoch ohne Erfolg.

Alle übrigen Anwesenden waren auf die linke Seite getreten und erklärten sich sonach für den vom Herrn Altermann Hoberg ausgesprochenen Vorbehalt.

Hierauf wurde zur Abgabe der Stimmzettel geschritten und ergab sich nach deren Eröffnung, daß als Wahlmänner die Mehrheit der Stimmen in sich vereinigten:

1. der Herr Vorsteher der Neustädter Gemeinheit, Lohgerber Bücker, welcher mit 80 Stimmen,
2. der Herr Buchhalter der Neustädter Gemeinheit, Erdbrink, welcher mit 79 Stimmen,
3. der Herr Vorsteher der Neustädter Gemeinheit, Weißgerber Witthaus, welcher mit 77 Stimmen,
4. der Herr Kaufmann Hoberg sen., welcher mit 48 Stimmen gewählt worden.

Schließlich wurde die Wahl des Ersatzmannes vorgenommen und ergab die Eröffnung der desfallsigen Stimmzettel, daß der Herr Vorsteher der Neustädter Gemeinheit, Bäcker Christian Droop, die Mehrheit der Stimmen, nämlich die Zahl von 57, in sich vereinigte.

Es ist hiernächst das Protocoll verlesen und sind sodann nach erfolgter Genehmigung desselben die Bürger entlassen.

in fidem

(gez.) *Westerkamp*, Dr.

Stadt-Richter.

Pagenstecher, Dr. Secr.

Continuatum
Osnabrück eodem Vormittags 11 Uhr.

Gegenwärtig:
sämmtliche Mitglieder des Magistrats mit Ausnahme des durch Krankheit verhinderten Herrn Senator Schwartze.

Die im zweiten Stadt-Viertel (der Johannis Laischaft) eingesessenen, zur Wahlhandlung berechtigten Bürger waren auf gleiche Weise, durch die öffentlichen Anzeigen und die Rathsdiener, auf heute, Vormittags 11 Uhr, an's Rathhaus verabladet worden und hatten ebenfalls zahlreich sich eingefunden.

Den Erschienenen wurden dieselben Eröffnungen gemacht, welche an die wahlberechtigten Bürger der Neustadt, dem Protocolle zufolge, geschehen sind.

Es

gab sodann Herr Kaufmann Breusing nachfolgende Erklärung zu Protocoll:

Er wähle mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß diese seine Wahlhandlung nicht so angesehen werden solle, als habe er damit die erfolgte einseitige Aufhebung des Staatsgrundgesetzes als rechtlich wohlbegründet anerkannt. Er wähle mithin nur vorbehältlich aller Rechte der Stadt, wobei er zugleich die weitere Wahrung derselben dem Wahl-Collegio der Dreißig, insbesondere auch dem Magistrate und den vier Alterleuten, vertrauensvoll anheim stelle.

Die Motive seines Verfahrens finde er insbesondere in dem Bürgereide und außerdem beziehe er sich auf die in Gefolge ausdrücklichen Befehles Sr. Höchstseligen Majestät des Königs d. d. Brighton den 24. Jan. 1831, unterm 4. Febr. 1831 erlassene Proclamation, in der es wörtlich heiße:

daß in den Staaten des deutschen Bundes Veränderungen in den bestehenden Landes-Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege, das heißt, nach gehöriger Berathung und mit Einverständniß der Landstände verfügt werden können.

Mit diesem Vorbehalte erklärte sich eine große Anzahl der versammelten Bürger einverstanden.

Da

es jedoch schien, daß Einige der Erschienenen nicht der Meinung seyen, nur unter diesem Vorbehalte wählen zu wollen, so forderte Herr Bürgermeister Stüve die Anwesenden auf, nach der Verschiedenheit ihrer Ansichten auseinander zu treten, diejenigen, welche mit dem vom Herrn Kaufmann Breusing gemachten Vorbehalte nicht einverstanden, sondern die Wahl unbedingt zu vollziehen gesonnen seyen, sich auf die linke, diejenigen, welche nur unter diesem Vorbehalte wählen wollen, sich auf die rechte Seite zu begeben.

Es traten in Folge dieser Aufforderung auf die linke Seite:

1. Herr Uhrmacher Heyl.
2. " Bäcker Lüpke.
3. " Weinhändler Jacob Friedr. Meyer.
4. " Kaufmann Kielmann.
5. " Tischler Peckfen.
6. " Krämer Lenz.
7. " Kaufmann Carl Heinrich Schwietering.

8. Herr Lieferant Rud. Westerkamp.
9. „ Gastwirth Mönster.

Herr Bürgermeister Stüve richtete an die Anwesenden wiederholt die Aufforderung, daß diejenigen von ihnen, welche etwa noch für eine unbedingte Wahl, ohne den vom Herrn Breusing gemachten Vorbehalt, sich entscheiden sollten, auf die linke Seite hinübergeben oder doch ihre Namen angeben möchten. Es geschah jedoch weder das Eine noch das Andere.

Als hierauf Herr Gastwirth Mönster den vom Herrn Breusing gemachten Vorbehalt nicht völlig verstanden zu haben erklärte, wurde dieser vom Herrn Breusing nochmals mit deutlicher Stimme verlesen.

Dem vorgängig erklärte Herr Mönster, daß er mit diesem nun erst völlig von ihm verstandenen Vorbehalte durchaus übereinstimme, mithin auch nur unter demselben zu wählen gemeint sey. Eine gleiche Erklärung gaben nunmehr auch die übrigen Herren, welche zuvor gegen den Vorbehalt sich ausgesprochen hatten, nach einander sämmtlich ab, so daß jetzt alle versammelten Bürger nur unter diesem Vorbehalte die Wahlhandlung vornehmen zu wollen einmüthig erklärten.

Herr Bürgermeister Stüve wiederholte auch jetzt noch die zuvorige Aufforderung, daß diejenigen der Anwesenden, welche unbedingt, ohne den vom Herrn Breusing zum Protocoll gegebenen Vorbehalt, zu wählen sich entschließen sollten, auf die linke Seite treten oder ihre Namen angeben möchten. Es erklärte sich jedoch Niemand weder durch ein Hintreten an die linke Seite noch durch die Angabe des Namens für eine solche unbedingte Wahl.

Dem zufolge schritten sämmtliche Anwesende nur unter dem mehrgedachten Vorbehalte zur Wahlhandlung und zwar zunächst zur Ernennung der vier Wahlmänner.

Nachdem die Stimmzettel von Allen abgegeben worden, wurden solche eröffnet und ergab sich sodann als Resultat dieser Wahl, daß zu Wahlmännern durch Stimmenmehrheit gewählt waren:

1. Herr Kaufmann Carl Breusing mit 70 Stimmen,
2. „ Structuar Schröder mit 64 Stimmen,
3. „ Kaufmann J. W. Kemper mit 62 Stimmen,
4. „ Buchbinder Ernst Meyer mit 45 Stimmen.

Nach also vollzogener Wahl der Wahlmänner wurde zur Wahl des im Falle der Behinderung Eines derselben eintretretenden Ersatzmannes geschritten.

Die Eröffnung der desfalls abgegebenen Stimmzettel ergab, daß Herr Schuhmacher Uhlhorn durch Stimmenmehrheit, nämlich mit 35 Stimmen, zum Ersatzmann gewählt worden.

Die Bürger sind hierauf nach vorgelesenem und genehmigtem Protocolle entlassen.

in fidem

(gez.) *Westerkamp*, Dr.
Stadt-Richter.
Pagenstecher, Dr. Secr.

Continuatum
Osnabrück eodem Nachmittags 2 Uhr.

Gegenwärtig:
sämmtliche Mitglieder des Magistrats mit Ausnahme des durch Krankheit verhinderten Herrn Senator Schwartze.

Es waren auf diesen Nachmittag 2 Uhr ebenfalls durch die hiesigen öffentlichen Anzeigen und durch die Rathsdiener an's Rathhaus verabladet die im dritten Stadt-Viertel (Butenburg) eingesessenen, zur Wahlhandlung berechtigten Bürger und hatten auch diese zahlreich sich eingefunden.

Nachdem
den Comparenten vom Herrn Bürgermeister Kemper rücksichtlich des Zweckes der heutigen Versammlung und sonst dieselben Eröffnungen gemacht worden waren, welche laut des desfallsigen Protocolles, den zur Wahlhandlung erschienenen Bürgern der Neustadt diesen Morgen geschehen sind,

erklärte
der Herr Altermann Conr. Wilh. Meyer:

er wähle nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der, der Stadt aus dem Staatsgrundgesetze vom 26. Sept. 1833 zustehenden Rechte, deren Wahrung er dem zu bildenden Wahlcollegio, so wie dem Magistrate überlasse.

Man erklärte von allen Seiten und einmüthig, daß man nur unter diesem ausdrücklichen Vorbehalte die Wahl vorzunehmen gesonnen sey.

Obgleich
Herr Bürgermeister Stüve die versammelten Bürger zu drei wiederholten Malen aufforderte, daß diejenigen unter ihnen, welche ohne diesen Vorbehalt zu wählen gemeint seyen, durch Nennung ihrer Namen solches zu erkennen geben möchten, so meldete sich doch Niemand und wurde daher von sämmtlichen Anwesenden nur unter dem obigen, von dem Herrn Altermann Meyer zum Protocoll erklärten, Vorbehalte zur Wahl zunächst der vier Wahlmänner geschritten.

Nachdem
die Stimmzettel abgegeben und demnächst eröffnet worden, stellte sich als Resultat der Wahlhandlung heraus, daß zu Wahlmännern durch Stimmenmehrheit ernannt waren:

1. Herr Gildemeister Oelert mit 61 Stimmen,
2. „ Buchhalter Arn. Wilh. Flohr mit 61 Stimmen,
3. „ Tuchhändler Möllmann mit 61 Stimmen,
4. „ Gildemeister Tiemann mit 53 Stimmen.

Sodann
wurde die Wahl des Ersatzmannes vorgenommen. Die Eröffnung der desfallsigen Stimmzettel ergab, daß durch Stimmenmehrheit, und zwar mit 24 Stimmen, der Herr Buchhalter Sell zum Ersatzmann gewählt worden.

Es ist schließlich das Protocoll vorgelesen, nach dessen Genehmigung die Bürger entlassen sind.

in fidem
(gez.) *Westerkamp*, Dr.
Stadt-Richter.
Pagenstecher, Dr. Secr.

Continuatum
Osnabrück eodem Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig:
sämmtliche Mitglieder des Magistrats mit Ausnahme des durch Krankheit verhinderten Herrn Senator Schwartze.

Auf diesen Nachmittag 4 Uhr waren durch die hiesigen öffentlichen Anzeigen und durch die Rathsdiener an's Rathhaus verabladet die im vierten Stadt-Viertel (Markt- und Hase-Laischaft) eingesessenen, zur Wahlhandlung berechtigten Bürger, welche ebenfalls zahlreich sich eingefunden hatten.

Den
Comparenten wurden zuvöderst von dem Herrn Bürgermeister Kemper dieselben Eröffnungen gemacht, welche, laut Protocolles, den zur Wahlhandlung diesen Morgen erschienenen Bewohnern des ersten Stadt-Viertels geschehen sind.

Es
erklärte hierauf Herr Kirchrath Weinhändler Lange:

Er wähle nur unter dem Vorbehalte, daß durch diese Wahl den Gerechtsamen der Stadt und der Bürgerschaft aus dem Staatsgrundgesetze nichts vergeben werde.

Viele der Anwesenden erklärten, daß auch sie nur unter diesem Vorbehalte die Wahl zu vollziehen gesonnen seyen.

Dagegen
erklärte Herr Dr. Graff:

Er wähle ohne allen Vorbehalt, ohne sich darüber auszusprechen, ob das Allerhöchste Patent vom 1. Nov. v. J., oder das Staatsgrundgesetz gelte; er überlasse dem zu wählenden Deputirten, nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes oder diejenige des Patentes vom 1. Nov. v. J. zu vertheidigen.

Nachdem
hierauf der Herr Bürgermeister Stüve diejenigen der versammelten Bürger, welche nur unter dem vom Herrn Weinhändler Lange zum Protocolle erklärten Vorbehalte zu wählen gemeint seyen, an die linke, diejenigen, welche, nach der Erklärung des Herrn Dr. Graff (für welche sich ebenfalls Mehrere der Comparenten erklärt hatten), ohne Vorbehalt wählen wollen, an die rechte Seite zu treten, aufgefordert hatte, traten an die rechte Seite:

1. Herr Dr. Graff
2. „ Glaser Thörner
3. „ Färber Regengerd
4. „ Bäcker Holthaus
5. „ Canzlei-Registrator Lyra
6. „ Bäcker Gerhard Westerkamp
7. „ Schuhmacher Feyer
8. „ Bäcker Lammers
9. Herr Gelbgießer Biermann
10. „ Bäcker Hüdepohl
11. „ Krämer Wiemann
12. „ Lohgerber Essen
13. „ Lohgerber Hildebrand
14. „ Krämer Rasch
15. „ Gastwirth Weymann
16. „ Wolf (Maurer-Gesell)

und erklärten dem zufolge, ohne Vorbehalt die Wahlhandlung vollziehen zu wollen, während die übrigen Comparenten sämmtlich auf die linke Seite getreten waren, mithin die Wahl nur unter dem von dem Herrn Lange gemachten Vorbehalte vornehmen zu wollen erklärten.

Von denjenigen anwesenden Bürgern, welche für eine unbedingte Wahl, ohne Vorbehalt, gestimmt hatten, erklärten hiernächst 13, nämlich sämmtliche, mit Ausnahme des Herrn Dr. Graff, Herrn Canzlei-Registrator Lyra und Herrn Bäcker Westerkamp, ferner, daß sie bei der Wahl der vier Wahlmänner von der Voraussetzung ausgingen und dieses ausdrücklich zum Protocolle zu bemerken antrügen:

> daß die zu ernennenden vier Wahlmänner unbedingt verpflichtet werden, einen Deputirten zu der allgemeinen Ständeversammlung zu wählen, mithin auch
>
> in dem Falle
>
> wenn die übrigen Wahlmänner dafür halten möchten, daß ein Deputirter nicht zu wählen sey.

Nachdem die genannten dreizehn Bürger sich zusammen an die rechte Seite des Saals gestellt hatten, forderte Herr Bürgermeister Stüve diejenigen der übrigen Comparenten, welche von ihnen getrennt an die linke Seite des Saales sich gestellt hatten, in so weit, als sie ihre Wahl ebenfalls an die von jenen 13 Bürgern zum Protocoll erklärte Voraussetzung knüpfen zu wollen gemeint seyn möchten, auf, entweder zu denselben auf die rechte Seite zu treten, oder aber ihre Namen abzugeben. Es erklärte sich jedoch Niemand weiter für diese Voraussetzung.

Dem

vorgängig wurde zur Wahl selbst, zuvörderst der vier Wahlmänner, geschritten. Als sämmtliche Stimmzettel abgegeben und sodann eröffnet worden, ergab sich als Resultat der Wahl, daß durch Stimmenmehrheit zu Wahlmännern ernannt waren:

1. Herr Weinhändler Lange mit 32 Stimmen,
2. " Tuchhändler Schultze mit 31 Stimmen,
3. " Kaufmann Georg Friedrich Meyer mit 30 Stimmen,
4. " Bäcker Thörner mit 18 Stimmen.

Dann wurde annoch die Wahl des, im Falle der Behinderung eines dieser vier Wahlmänner eintretenden Ersatz-Mannes vorgenommen. Es vereinigte die Stimmenmehrheit in sich der Herr Kirchrath Westerkamp, welcher mit 18 Stimmen zum Ersatz-Manne erwählt worden.

Nach vorgelesenem und genehmigten Protocolle sind die Comparenten entlassen.

in fidem

(gez.) *Westerkamp*, Dr.
Stadt-Richter.
Pagenstecher, Dr. Secr.

Actum
Osnabrück den 7. Februar 1838.

Es erschienen die Herren Lohgerber Johann Jacob Essen und Carl Hildebrand, wahlberechtigte in dem vierten Stadt-Viertel eingesessene Bürger, welche anzeigten:

Nach näherer Ueberlegung wären sie zu der Ueberzeugung gelangt, daß sie als Bürger der Stadt die gestern von ihnen vollzogene Wahlhandlung nicht unbedingt, sondern nur unter dem Vorbehalte der der Stadt aus dem Staatsgrundgesetze zustehenden Rechte hätten vornehmen sollen. Sie hielten sich daher in ihren Gewissen verbunden, zu erklären, daß ihre gestrige Wahlhandlung als nur unter dem, von dem Herrn Weinhändler Lange gemachten Vorbehalte, zu dem sie sich hiermit ausdrücklich bekannten, vollzogen angesehen werden solle.

Nach vorgelesenem und genehmigten Protocolle sind die Comparenten entlassen.

in fidem
(gez.) *Westerkamp*, Dr.
Stadt-Richter.

Actum
Osnabrück den 10. Februar 1838.

Es erschien der Herr Gastwirth Heinrich Weymann, welcher anzeigte: Er habe als stimmberechtigter im vierten Stadt-Viertel eingesessener Bürger bei der Wahl der Wahlmänner am 6. d. M. für eine Wahl ohne Vorbehalt, so wie für die Ansicht, daß ein Deputirter jedenfalls zu wählen sey, ad protocollum sich erklärt. Da er sich inmittelst überzeugt habe, daß der Vorbehalt, an welchen die Mehrheit der Wähler in jenem Stadt-Viertel die Wahl der Wahlmänner geknüpft habe, für die Erhaltung der der Stadt aus dem Staatsgrundgesetze zustehenden Rechte von Bedeutung sey, so sey er von jener ad protocollum vom 6. d. M. von ihm erklärten Meinung zurückgetreten. Er wünsche, daß solches demnächst aus den Acten constire und wolle daher darum gebeten haben, das Protocoll über seine gegenwärtige Anzeige jenen Verhandlungen beizufügen.

Vorgelesen und genehmigt.

(gez.) *Westerkamp*, Dr.
Stadt-Richter.

(L. S.)

In fidem copiae
Pagenstecher, Dr. Secr.

Anlage 13.

Actum
Osnabrück den 7. Februar 1838.

Gegenwärtig:

Herr Justiz-Bürgermeister und Land-Rath Dr. Kemper, Hr. Administrations-Bürgermeister Land- und Schatz-Rath Dr. Stüve, Hr. Stadt-Syndicus Rodowe, Hr. Stadt-Richter Dr. Pagenstecher, Hr. Stadt-Richter Dr. Westerkamp, Hr. Lohnherr Abeken, Hr. Senator Schwartze, Hr. Sen. Kühle, Hr. Sen. Dr. Wiemann, Hr. Sen. Wagner, Hr. Altermann. Böhmer, Hr. Alterm. Hoberg, Hr. Alterm. Hugo, Hr. Alterm. C. W.

Meyer, Hr. Lohgerbermeister Bücker, Vorsteher der Neustädter Gemeinheit, Hr. Kaufmann Erdbrink, Buchhalter der Neustädter Gemeinheit, Hr. Weißgerbermeister Witthaus, Vorsteher der Neustädter Gemeinheit und des Weißgerber-Amts, Hr. Kaufmann Anton Hoberg sen., Hr. Kaufm. Breusing, Hr. Kaufm. Schröder, Buchhalter der Martinianer Laischaft und Structuarius der St. Catharinen-Kirche, Hr. Kaufm. J. W. Kemper, Hr. Buchbindermeister E. Meyer, Hr. Gildemeister des Schuhmacher-Amts Delert, Hr. Kaufm. Flohr, Buchhalter der Heger Laischaft und Structuarius an St. Marien-Kirche, Hr. Tuchhändler Möllmann, Hr. Gildemeister des Schneider-Amts Tiemann, Hr. Weinhändler Lange, Vorsteher des Kramer-Amts, Hr. Tuchhändler Schulze, Buchhalter der Hase Laischaft, Hr. Kaufm. G. F. Meyer, Hr. Backamtsmeister Thörner, Stadt-Secretair Dr. Pagenstecher.

Nachdem in Gemäßheit der Verordnung, die Wahl der Deputirten der Städte zur allgemeinen Ständeversammlung betreffend, vom 2. Februar 1832, diejenigen stimmberechtigten Bürger, welche auf desfallsige Zusammenberufung erschienen waren, die erforderliche Anzahl von sechszehn Wahlmännern, laut der darüber aufgenommenen Verhandlungen, unter Leitung des Magistrates gestern gewählt hatten, war das solcher Gestalt gebildete Wahl-Collegium zur Vollziehung der Wahl auf heute vom Magistrate berufen und hatten dem zufolge sich eingefunden:

1) die 10 Mitglieder des Magistrates,
2) die 4 Alterleute,
3) die 16 Wahlmänner.

Nach eröffneter Sitzung wurden zuvörderst von den, die Verhandlungen leitenden Herren Bürgermeistern die §§. 8. und 9. der angezogenen Verordnung vom 2. Februar 1832 verlesen und, so weit nöthig, erläutert.

Herr Kaufmann Breusing nahm hierauf auf den Vorbehalt Bezug, unter welchem von den im zweiten Stadt-Viertel eingesessenen und erschienenen stimmberechtigten Bürgern die Wahl der Wahlmänner gestern vollzogen worden, mit dem Antrage, daß, da dem Vernehmen nach auch in den übrigen Stadt-Vierteln die Wahlen an ähnliche Vorbehalte geknüpft worden, die sämmtlichen Vorbehalte verlesen und so zur offiziellen Kenntniß der Wahlmänner gebracht werden möchten.

Nachdem, dem Antrage gemäß, die Verlesung Statt gefunden, hob dasselbe Mitglied hervor, wie von den Bürgern die Wahrung der, der Stadt aus dem Staatsgrundgesetze zustehenden Rechte durch diese Vorbehalte auf die Wahlmänner übertragen sey.

Es kam dabei in Anregung, daß auch die Wahlmänner, mit Ausnahme allein des bei der gestrigen Wahlhandlung nicht gegenwärtig gewesenen Herrn Kaufmann Hoberg sen., nur unter diesen Vorbehalten an der Wahlhandlung Theil genommen hätten.

In Betracht dieser Lage der Sache wurde die Ansicht geltend gemacht, daß die Wahl eines Deputirten heute jedenfalls nur werde geschehen können unbeschadet des Staatsgrundgesetzes und unbeschadet der, den Mitgliedern des Magistrats von Seiner Majestät dem Könige in einem Rescripte aus Allerhöchstdessen Cabinet zugestandenen Verpflichtung, die Rechte der Stadt aus dem Staatsgrundgesetze zu vertheidigen.

Da die Verpflichtung, das Staatsgrundgesetz zu vertheidigen, von allen Seiten anerkannt wurde, so führte dieses folgende Erörterungen von verschiedenen Seiten herbei.

Bestehe das Staatsgrundgesetz fort, so könne es nur abgeändert werden, mit einer Ständeversammlung, die in Gemäßheit desselben zusammengesetzt sey.

Hier kam zum Vortrage, daß nach dem Staatsgrundgesetze die Ständeversammlung anders als nach dem Patente vom Jahre 1819 componirt sey.

Als eine Verschiedenheit in der Zusammensetzung der ersten Kammer wurde angeführt, daß diese, dem Staatsgrundgesetze zufolge, unter anderen bestehen solle auch aus vier Mitgliedern, die der König ernenne, ferner, daß nach demselben der katholische Bischof des Landes im Falle der Behinderung auch durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen könne, während er nach dem Patente vom Jahre 1819 nur in Person zu erscheinen befugt sey.

Als eine Verschiedenheit in der Zusammensetzung der zweiten Kammer wurde bezeichnet:

1) daß, nach dem Staatsgrundgesetze, in derselben sich nicht eine solche Vertretung der Stifter finde, als welche das Patent enthalte. Denn während nach diesem sechs Stifter jedes einen Deputirten erwählen, ernennen, nach dem Staatsgrundgesetze, diese sechs Stifter, und nicht eins für sich allein, zusammen nur drei Deputirte und zwar so, daß wenigstens zwei ordinirte protestantische Geistliche unter denselben sich befinden. Eben so

2) daß nach dem Staatsgrundgesetze der König wegen des allgemeinen Klosterfonds drei Mitglieder ernenne. Auch

3) daß nach dem Staatsgrundgesetze das Dom-Capitel zu Hildesheim einen Deputirten ernenne.

Für noch wichtiger als diese Verschiedenheit in der Zusammensetzung der Ständeversammlung wurde erkannt die durch das Staatsgrundgesetz selbst gegebene Garantie gegen übereilte Abänderung der in demselben enthaltenen Bestimmungen. Es wurde in dieser Hinsicht darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem Staatsgrundgesetze Abänderungen desselben nur in Folge eines auf zwei nach einander folgenden Diäten gefaßten gleichmäßigen Beschlusses angeordnet werden können, ferner, daß zu solchen Veränderungen, nach dem Staatsgrundgesetze, überher erfordert werde, daß in jeder Kammer der Ständeversammlung wenigstens die Anzahl von drei Viertel der zum regelmäßigen Erscheinen verpflichteten Mitglieder anwesend sey, und daß wenigstens zwei Drittel der Anwesenden für die Veränderung stimmen, während nach dem Patente vom Jahre 1819 und dem damit in Verbindung stehenden Reglement für die allgemeine Ständeversammlung überall die einfache Majorität entscheide.

Dann schien es dem Wahl-Collegio, daß die durch die Königliche Proclamation vom 7. Januar berufene Versammlung auch nur mit dem Patente vom Jahre 1819 nicht übereinstimme. Denn nach diesem Patente haben

1) die Mitglieder des Schatz-Collegii, in so fern sie Mitglieder der Ritterschaft seyen, in der ersten, die übrigen in der zweiten Kammer Sitz und Stimme.

Man glaubte in einer Ständeversammlung nach dem Patente vom Jahre 1819 diesen Bestandtheil derselben für sehr wichtig halten zu müssen.

Die Mitglieder des Schatz-Collegii seyen nämlich, vermöge ihrer amtlichen Stellung, mit dem ständischen Haushalte auf das allergenaueste bekannt, und dadurch jederzeit im Stande gewesen, in dieser Hinsicht den Ständen die genaueste Auskunft zu ertheilen.

Die erfolgte Aufhebung des Schatz-Collegii, war man der Ansicht, könne die Mitglieder desselben von einer Ständeversammlung nach dem Patente vom Jahre 1819 nicht ausschließen, da die Aufhebung nur in Folge des Staatsgrundgesetzes geschehen sey.

Ferner seyen

2) durch das Patent vom Jahre 1819 dem Bauernstande nur wenige, nicht die jetzt berufene Anzahl von Deputirten zugestanden.

Als nachher, im Jahre 1831, den Ständen von Seiten der Regierung Vorschläge wegen der Vermehrung der Zahl dieser Deputirten gemacht worden, seyen diese, in Erwartung des Staatsgrundgesetzes, auf solche Vorschläge nicht eingegangen. Sey auch die Regierung ermächtigt worden, schon für den damals bevorstehenden Landtag eine vermehrte Anzahl von Deputirten zu berufen, so sey doch diese Ermächtigung, in Folge deren für den Landtag von 1832 die Deputirten des Bauernstandes berufen worden, mit dem Staatsgrundgesetze erloschen, so daß also die jetzt convocirte Anzahl von Deputirten des Bauernstandes als in Folge einer bereits erloschenen Ermächtigung berufen scheine.

Wie man nun, bei solcher Lage der Sache, dafür halten zu müssen glaubte, daß die gegenwärtig berufene Versammlung weder eine Stände-Versammlung nach dem Staatsgrundgesetze, noch nach dem Patente vom Jahre 1819 sey, so war man zwar weit entfernt, irgend zu verkennen, daß Sr. Majestät dem Könige das vollkommene Recht zustehe, eine solche auf Allerhöchstdessen freiem Willen beruhende Versammlung zur Berathung zu berufen, vermeinte jedoch, daß eine derartige Versammlung über Gegenstände, die durch die Verfassung an die Verhandlung mit Ständen gebunden seyen, rechtsgültige Verhandlungen nicht werde vornehmen können.

Da aber derselben, der Proclamation vom 7. Jan. zufolge, der Entwurf einer neuen Verfassungs-Urkunde für das Königreich zur Berathung und Annahme und verschiedene andere Gesetz-Entwürfe (als bei welchen andern Gesetzen demnach die Zustimmung der Stände nicht für erforderlich gehalten werde) zur Berathung vorgelegt werden sollen: so ergebe sich, daß sie als eine Stände-Versammlung, deren Beschlüsse bindend seyen, solle behandelt werden. Auch lege sich hieraus klar zu Tage, daß die Versammlung über Rechte der Landes-Einwohner disponiren solle. Und das scheine bedenklich.

Auf der einen Seite wurde zwar zur Sprache gebracht, daß es rathsam erscheinen könne, einen Deputirten zu wählen, damit dieser in der Stände-Versammlung die Rechte vertheidige. Man glaubte, daß, wenn in diesem Sinne zur Wahl zu schreiten sey, diese zweckmäßiger auf keinen andern fallen könne, als auf den Herrn Bürgermeister Stüve, welcher bereits auf mehrern Landtagen mit dem besten Erfolge die Stadt vertreten habe. Doch verkannte man auch nicht, daß hier alles darauf beruhe, in wie fern der zu erwählende

Deputirte die Majorität werde erlangen können, da auch die besten in der Versammlung ausgesprochenen Ansichten, wenn die Majorität sich zu denselben nicht bekenne, ohne Bedeutung blieben. Der Hoffnung, daß in der zweiten Kammer Anträge, die die Vertheidigung der Rechte des Landes aus dem Staatsgrundgesetze bezielten, zur Majorität gelangen würden, glaubte man aber um so weniger sich hingeben zu dürfen, bei der nicht fern liegenden Besorgniß, daß in der jetzigen Lage der Dinge vielleicht manche Corporation von der Befugniß, zu wählen, Gebrauch nicht machen würde, als vielleicht auch mancher Einzelne nicht sich werde wählen lassen, in Betracht der großen Verantwortlichkeit, die der, welcher erscheine, welcher mithin dasjenige, was die Majorität beschließe, anerkennen müsse, über sich nehme.

Noch größere Bedenken hegte man in dieser Hinsicht in Beziehung auf die erste Kammer. Zwar übersah man nicht, daß, auch ohne übereinstimmenden Beschluß der ersten Kammer, Propositionen der Regierung von der zweiten Kammer werden verworfen werden können. Es wurde jedoch auch der dawider hervorgehobene Erfahrungssatz nicht unberücksichtigt gelassen, daß nichts schwerer sey, als den reinen Widerspruch der einen Kammer gegen die reine Zustimmung der andern Kammer aufrecht zu erhalten.

Auf der andern Seite verhehlte man sich aber nicht, daß eine Corporation, die einen Deputirten hinschicke, wenigstens den Schein auf sich lade, als ob sie anerkenne, daß die Beschlüsse dieser Versammlung bindende Kraft haben.

Es

wurde noch von einer Seite geäußert, daß von einigen Bürgern die Ansicht gehegt werde, daß ein Deputirter in die von Sr. Majestät dem Könige berufene Versammlung von Seiten der Stadt geschickt werden, daß namentlich auf den Herrn Bürgermeister Stüve die Wahl fallen möge. Die Ansicht beruhe theils auf der Hoffnung, daß dieser dort zum Vortheile der Stadt werde wirken können, theils auf der Besorgniß, die Stadt möge, wenn sie nicht wähle, die Ungnade Sr. Majestät des Königs auf sich laden.

Man glaubte übrigens aus den bereits entwickelten Gründen jener Hoffnung nicht Raum geben zu dürfen, hielt aber auch eben so wenig die Besorgniß für begründet, in der Ansicht, daß die Stadt nur das Recht, nicht die Pflicht habe, einen Deputirten hinzuschicken, es mithin die Ungnade Sr. Majestät des Königs unmöglich gegen die Stadt herbeiführen könne, wenn diese bloß von einem ihr zustehenden Rechte Gebrauch nicht mache.

Von einem Mitgliede ward die Frage aufgeworfen, ob nicht mit Vorbehalt des Staatsgrundgesetzes ein Deputirter gewählt werden könne.

Auf diese Frage, wurde von einem andern Mitgliede erwiedert, lasse sich nicht wohl eine reine und bestimmte Antwort ertheilen. Es könne jedoch ein Beispiel angeführt werden. Die Ostfriesische Landschaft habe auch noch nach dem Patente vom Jahre 1819 dafür gehalten, daß ihre frühere Verfassung unverletzt fortbestehe. Davon ausgehend habe sie, als sie im Jahre 1819 Deputirte zu der allgemeinen Stände-Versammlung gewählt habe, den für dieselben ausgestellten Vollmachten den Vorbehalt aller Rechte und Privilegien beigefügt. Die Regierung habe jedoch, unter Nichtigkeits-Erklärung dieses Vorbehalts, den Ständen die Vollmachten mitgetheilt. In Folge davon habe dann die Ostfriesische Landschaft eine Zeitlang Deputirte zur allgemeinen Stände-Versammlung

überall nicht gewählt, habe aber nicht weniger als das ganze übrige Land sich der Verfassung unterwerfen müssen.

Den Vorbehalt bloß zum Wahlprotocolle zu machen, reiche nicht aus, da dieses nur der Regierung, nicht den Ständen mitgetheilt werde.

Für die Vollmachten, als welche allein an die Stände gelangten, sey aber ein bestimmtes Formular vorgeschrieben und stehe zu besorgen, daß Vollmachten mit derartigen Vorbehalten nicht werden angenommen werden.

Nach

also Statt gehabter Erörterung gaben die sämmtlichen Mitglieder des Wahl-Collegii, bis auf zwei, nämlich die Herren Buchhalter Erdbrink und Vorsteher Bücker, frei und offen der Ansicht den Vorzug:

daß es besser sey, wenn die Stadt von ihrem Rechte, einen Deputirten zu wählen, für das Mal einen Gebrauch nicht mache.

Es

wurde dann noch die Bedeutung des Staatsgrundgesetzes für die Stadt Osnabrück in einigen besonderen Beziehungen hervorgehoben. In dieser Hinsicht kam

1. zum Vortrage, daß bereits der, wie man dafür halten zu dürfen glaubte, den Bedürfnissen mehr, als die jetzt bestehende Organisations-Urkunde entsprechende Entwurf einer neuen Stadt-Verfassungs-Urkunde, welche auf das Staatsgrundgesetz wesentlich basirt worden, völlig ausgearbeitet vorliege.

   Es wurde

2. von allen Seiten der im §. 53 des Staatsgrundgesetzes enthaltene Satz, daß, wenn die Regierung eine eigene Polizei-Behörde anordne, dem Magistrate die Besorgung alles desjenigen verbleibe, was die Gewerbsverhältnisse, die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Güter, so wie der für gemeinsame städtische Zwecke bestimmten Privatanstalten zum Gegenstande habe, für sehr wichtig für die städtischen Interessen erkannt.

   Gewicht wurde insonderheit auch gelegt

3. auf die Bestimmung im §. 28 des Staatsgrundgesetzes, daß zu der Tragung der allgemeinen Landes-Lasten, zu denen namentlich die Unterhaltung des Heeres gehöre, alle Landes-Einwohner gleichmäßig verpflichtet seyen, als nach welcher Bestimmung der Stadt auch die gegenwärtig derselben noch obliegenden, einen Aufwand von etwa 1000 Rthlrn. jährlich erfordernden s. g. Nebenlasten annoch abzunehmen seyn werden.

Auch

diejenigen beiden Mitglieder des Wahl-Collegii, welche vorher zu der Ansicht, daß ein Deputirter zu wählen sey, sich bekannt hatten, erklärten nunmehr, wie sie lediglich der Meinung der übrigen Mitglieder, nach welcher die Wahl abzulehnen sey, beizutreten sich gedrungen fühlten. Sie beharrten dabei, ungeachtet der, von dem Herrn Bürgermeister Stüve bestimmt und wiederholt an sie gerichteten, Bitte, lieber bei der zuvor von ihnen ausgesprochenen Ansicht zu verbleiben, wenn sie nicht die Gründe für die, dieser Erklärung zufolge nunmehr auch von ihnen adoptirte, Ansicht für überwiegend halten und sonach von der Richtigkeit der letzteren völlig überzeugt seyn möchten.

Dem
Allen vorgängig ging der ausdrückliche und einhellige Beschluß des Wahl-Collegii dahin:

von dem der Stadt zugestandenen Rechte, zu der durch die Königliche Proclamation vom 7. v. M. berufenen Versammlung einen Deputirten zu senden, Gebrauch nicht zu machen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) *Kemper. Stüve. Rodowe. Pagenstecher. Abeken. Schwartze. Kühle. Wiemann,* Dr. *Wagner. Böhmer. Hoberg jun. Hugo. C. W. Meyer. C. R. Erdbrink. A. Hoberg. H. C. Witthaus. J. C. Bücker. Breusing. J. E. Schröder. J. W. Kemper. Ernst Meyer. A. W. Flohr. Joh. Casp. Oelert. J. F. Möllmann. Joh. Ant. Tiemann. Gerh. Heinr. Lange. Fr. Schultze. Georg Friedr. Meyer. H. A. Thörner.*

in fidem
Westerkamp, Dr.
Stadt-Richter.

(L. S.) *Pagenstecher*, Dr. Secr.

In fidem copiae
Pagenstecher, Dr. Secr.

Anlage 14.

An
die Hochverehrliche, durch die Proclamation vom 7. Januar 1838 berufene Versammlung der allgemeinen Stände.

Ehrerbietigste Vorstellung und Bitte
von Seiten
des Magistrats und der Alterleute der Stadt Osnabrück,

Mit Anlage.

betrifft
die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes von 1833.

Der Hochverehrlichen, durch die Allerhöchste Proclamation vom 7. v. M. zusammenberufenen Versammlung der allgemeinen Stände nach dem Patent von 1819 glauben die ehrerbietigsten Bittsteller die Mittheilung derjenigen

Gründe schuldig zu seyn, nach denen sie sich, in Uebereinstimmung mit den von den wahlberechtigten Bürgern in Gemäßheit der Verordnung vom 2. Febr. 1832 jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalte der Rechte aus dem Staatsgrundgesetze ernannten 16 Wahlmännern, verpflichtet gehalten, von dem der Stadt Osnabrück zugestandenen Rechte der Wahl keinen Gebrauch zu machen.

Sowenig den ehrerbietigsten Bittstellern, als irgend einem andern getreuen Unterthanen Sr. Königlichen Majestät, unsers Allergnädigsten Königs und Herrn, kann es zweifelhaft seyn, daß Allerhöchstdemselben die Befugniß zustehe, eine Versammlung aus seinen Unterthanen oder aus Deputirten derselben in jeder beliebigen Weise zusammenzusetzen, in sofern es bloß darauf ankommt, sey es mit den Erschienenen selbst persönlich Rath zu pflegen, oder über deren eigene Rechte, oder über die Rechte ihrer ausdrücklichen Machtgeber zu verhandeln.

Soll dagegen eine solche Versammlung den Character der ständischen haben, soll dieselbe das ganze Land und dessen Rechte und nicht bloß die persönlichen Befugnisse der Erschienenen oder derer, von denen sie bevollmächtigt worden, vertreten: so muß sie, nach unserm ehrerbietigsten Dafürhalten, genau in den Formen der Verfassung berufen seyn.

Dies ist das alte Recht aller Provinzen, welche niemals ein neues Mitglied in ihren Landtagsversammlungen zuließen, ohne ihre eigene besondere Zustimmung, und welche eben so wenig gestatteten, daß einem Mitgliede die Standschaft entzogen wurde, ohne eigene Einwilligung oder sonstige rechtliche Gründe, deren Prüfung ihnen zustand. Dies Recht ist in die durch die Wiener Schlußacte Art. 56 festgestellte Verfassung von 1819 hinüber gegangen, und durch die Proclamation vom 4. Februar 1831,

Gesetzsammlung vom Jahre 1831. Abth. I. No. 4.

sowie durch die spätern Verhandlungen ausdrücklich anerkannt.

Die ehrerbietigsten Bittsteller sind nun zuvörderst der Ansicht, daß das Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833 in vollkommen rechtsgültiger Weise erlassen und bisher auf gleiche Weise nicht aufgehoben worden; und erlauben sie sich zur Begründung dieser Behauptung diejenige Denkschrift ehrerbietigst zu überreichen, welche unter dem 18. v. M. an das Cabinet Sr. Majestät des Königs neben der an Se. Majestät Allerhöchst selbst gerichteten submissesten, gleichfalls im Anschlusse enthaltenen Bitte gelangt ist,

> daß Se. Königliche Majestät geruhen mögen, das Staatsgrundgesetz vom 26. Sept. 1833 durch Allerhöchste Zustimmung wiederum in völlige Kraft treten zu lassen, oder wenigstens
>
> daß Se. Königliche Majestät Allergnädigst geruhen mögen, die Entscheidung des Rechtspunktes dem Durchlauchtigsten deutschen Bunde Allerhöchstselbst aufzutragen.

Diese Denkschrift enthält, was ihnen an unzweifelhaft bekundeten Thatsachen zu Beurtheilung jener wichtigen Frage zu Gebote gestanden. Einer Allergnädigsten Erwiederung auf dieselbe oder auf ihre an Se. Königliche Majestät gerichteten Bitten haben sie sich bis jetzt nicht zu erfreuen gehabt. — Wäre die in derselben vorgetragene Rechtsansicht wohl begründet, so dürfte daraus folgen, daß eine Versammlung mit ständischem Repräsentationsrechte nur in Gemäßheit des Staatsgrundgesetzes zusammenberufen werden könne, und daß jede andere Versammlung nur für die eigenen Personen oder für die speciellen Gewaltgeber

und in Gemäßheit der ertheilten Vollmachten der Erschienenen zu handeln befugt sey, des repräsentativen Characters aber ermangeln.

Sollte hingegen diese ehrerbietigste Voraussetzung der fortwährenden Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes irrig seyn; dann scheint keinem Zweifel zu unterliegen, daß die durch das Allerhöchste Patent vom 7. December 1819 eingeführte Verfassung noch in Kraft stehe. Es möchte sich aber alsdann auch eben so gewiß ergeben, daß die gegenwärtig durch die Proclamation vom 7. Januar d. J. berufene hochverehrliche Versammlung diesem Patente nicht entspreche.

Es sind die Deputirten des Bauernstandes berufen nach der Verordnung vom 22. Februar 1832. Nun aber ist in der ehrerbietigst überreichten Denkschrift Seite 41 ausgeführt, daß diese Verordnung in Folge temporairer Ermächtigung der Ständeversammlung des Jahres 1831 erlassen worden, daß diese Ermächtigung erloschen und entweder lediglich in Gemäßheit des Patents von 1819, oder nach richtigerer Annahme in Gemäßheit der Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, welches jene Angelegenheit, so wie die gesammte Verfassung der Kammern, in vollem Einverständniß von Regierung und Ständen ordnete, zu verfahren gewesen seyn würde. Beides ist um desto wichtiger, namentlich für die Provinz, der die ehrerbietigsten Bittsteller angehören, als durch die Verordnung von 1832 der frühere Wahlmodus gänzlich abgeändert werden.

Nicht minder sind die ehrerbietigsten Bittsteller der Meinung, daß das Schatz-Collegium ein wesentlicher Theil der Verfassung von 1819 überhaupt und der beiden Kammern insbesondere sey; sie sind der Meinung, daß ein solches Collegium zwar bei vereinigten Cassen nicht haltbar, bei getrennten Cassen aber eine unerläßliche Bedingung der Verfassung ausmache.

Eine Versammlung, bei welcher die Vertretung des gesammten Standes der Grundeigenthümer in zweiter Kammer nicht auf der Grundlage der Verfassung ruht, und beiden Kammern das wichtige Element des Schatz-Collegii fehlt, scheint die Rechte einer Stände-Versammlung nach dem Patente vom 7. Decbr. 1819 nicht ansprechen zu können.

Hätten Se. Königliche Majestät die Absendung von Deputirten zu getrennter Verhandlung über die Rechte der Vollmachtgeber zu befehlen geruht: so würden die ehrerbietigsten Bittsteller sich diesem Befehle eben so gehorsam gefügt haben, als dieselben sich beeifert haben würden, von dem Rechte der Wahl zu einer verfassungsmäßigen Ständeversammlung Gebrauch zu machen. Dagegen glaubten dieselben sich der Theilnahme an einer Versammlung enthalten zu müssen, welche von Anfang an in einen verderblichen Principienstreit verwickelt werden dürfte.

Auch schien es ihnen theils, daß in einer Versammlung, wie sie durch die Allerhöchste Proclamation vom 7. Jan. d. J. berufen worden, der Beschluß der Mehrheit die Minderheit nicht binden könne, da jeder nur für sich oder seine Gewaltgeber handeln würde, theils, daß von einer derartigen Versammlung, eben weil sie als eine verfassungsmäßige Ständeversammlung nicht zusammengesetzt, mithin auch eine solche nicht seyn würde, das Schiedsgericht des Durchlauchtigsten deutschen Bundes nicht angerufen werden könne.

Wie nun die ehrerbietigsten Bittsteller aus diesen, der obigen gehorsamsten Bemerkung zufolge, in völligem Einverständniß mit den aus der Bürgerschaft ernannten Wahlmännern gehegten Gründen dafür halten zu müssen ge-

glaubt haben, daß die Stadt Osnabrück von dem ihr zugestandenen Rechte, zu der durch die Königliche Proclamation vom 7. v. M. berufenen Versammlung einen Deputirten zu wählen, besser keinen Gebrauch mache: so erlauben sie sich zugleich, zudem noch ausdrücklich aufgefordert von den genannten Wahlmännern, Alles aufzuwenden, was in ihren Kräften stehe, das Staatsgrundgesetz zu vertheidigen, an die hochverehrliche Versammlung die ehrerbietigste Bitte zu richten:

Hochdieselbe wolle beschließen, Se. Königliche Majestät um die baldigste Berufung einer Versammlung der allgemeinen Stände in Gemäßheit des Staatsgrundgesetzes vom 26. Sept. 1833 in möglichst kurzer Frist unterthänigst zu bitten.

Osnabrück den 17. Februar 1838.

Bürgermeister und Rath der Stadt Osnabrück.

(gez.) *Pagenstecher*, **Dr. Secr.**

(L. S.) In fidem copiae
Pagenstecher, **Dr. Secr.**

An

die Hohe Deutsche Bundes-Versammlung.

Submisseste nachträgliche Ueberreichung

v. S.

des Magistrats und der Alterleute der Stadt Osnabrück,

Mit Anlage 15. betrifft

die Aufhebung des in anerkannter Wirksamkeit gestandenen Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover vom 26. September 1833.

Als der Hohen Deutschen Bundes-Versammlung unter dem 19. März die submisseste Vorstellung und Bitte in Betreff der Aufhebung des in anerkannter Wirksamkeit gestandenen Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover wir zu überreichen wagten, hegten wir den Wunsch: die ganze wichtige Angelegenheit unserer Seits sofort spruchreif vorzulegen, theils um der möglichst raschen Erledigung, die uns so wünschenswerth schien, den Weg zu bahnen, theils, um nicht durch Nachträge den Schein der Importunität oder mangelhafter Erwägung uns aufzuladen.

Wenn dennoch der Gang der Ereignisse uns zu einem solchen Nachtrage nöthigt, so dürfen wir hoffen, denselben mit der Wichtigkeit der Grundsätze, welche in der als Anlage 15 unterthänigst überreichten Verfügung aufgestellt sind, zu entschuldigen.

Wir dürfen aber auch hier nur in der Kürze dasjenige submissest vortragen, was uns bei diesem wichtigen Actenstücke am wesentlichsten nothwendig scheint. Thatsachen, die uns nicht unmittelbar betreffen, den Umstand, daß Se. Königliche Majestät bereitwillig Petitionen Allerhöchst ihrer getreuen Unterthanen entgegen genommen haben würden, während untergeordnete Behörden solche confiscirten und durch Untersuchungen davon zurückschreckten; die Fragen: ob Mittheilung oder Besprechung solcher Gegenstände an sich unzulässig oder in unzulässiger Form von andern vorgenommen sey, was uns nicht bekannt ist; ob ferner der einzelne Unterthan zu Vertheidigung seiner eignen Rechte befugt, ob eine solche Vertheidigung anmaaßliche Vertretung des Landes sey? Dieses alles lassen wir unberührt. Nothwendig hatten wir nur gegen den Satz:

> daß die Rechtsgültigkeit der durch das Patent vom 7. Decbr. 1819 eingeführten landständischen Verfassung thatsächlich vom Lande durch Erwählung und Absendung der in gehöriger Anzahl erschienenen Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung anerkannt worden sey,

uns unterthänigst zu verwahren.

Im §. 14 unserer submissesten Vorstellung und Bitte haben wir gewagt, diejenigen Grundsätze näher auszuführen, die unseres devotesten Dafürhaltens hier entscheiden dürften. Es ist seit der Abfassung jenes § nichts geschehen, was unsere Ueberzeugung in dieser Beziehung wankend machen könnte. Wohl haben wir die Unentschiedenheit und Unsicherheit zu beklagen, welche die berufene Versammlung entwickelt hat; allein selbst die evidentesten Beweise dieser Unsicherheit geben noch immer den Beweis, daß sogar diese Versammlung nicht gewagt hat, den Grundsatz anzuerkennen, der hier aus deren Existenz hergeleitet wird.

Die gegenwärtige Heimlichkeit der Verhandlungen macht es uns unmöglich, Beschlüsse in beweisender Form beizubringen. Nicht einmal die auf unsere Eingabe gefaßten Entschließungen sind uns mitgetheilt worden. Es wird auch solcher Vorlegung unserer Seits nicht bedürfen, da der Durchlauchtigste Bund durch die nach den Beschlüssen vom 28. Juni 1832 niedergesetzte Commission von diesen Verhandlungen Kenntniß zu nehmen geruhet. So viel aber liegt am Tage, daß jene Versammlung alle diejenigen Fragen, deren Lösung durch dieselbe bewirkt seyn soll, in absichtvoller Unentschiedenheit selbst da noch gelassen hat, als von Seiten Sr. Excellenz des Herrn Cabinets-Ministers von Schele in Person gegen dieses (von uns nicht näher zu beurtheilende) Verfahren der heftigste Widerspruch erhoben wurde.

Allein abgesehen auch von diesen eigenen Beschlüssen und Erklärungen jener Versammlung liegt wahrlich in dem Zusammentreten derselben nicht diejenige thatsächliche Erklärung des Landes, welche hier gefordert worden. Wir dürfen ganz davon absehen: ob es mit irgend einer landständischen Verfassung, ob es mit dem monarchischen Principe an sich vereinbar sey, Entscheidungen über die Verfassung nicht von dem verfassungsmäßigen Organe, den Ständen, sondern von Urversammlungen einzuholen? Nur soviel liegt vor, daß von der Mehrheit der Wahlcorporationen die vorausgesetzte Erklärung nicht abgegeben worden, daß dieselbe nicht abgegeben seyn würde, wenn man solche vor der Wahl gefordert hätte, daß solche noch viel weniger abgegeben werden würde, wenn man solche jetzt forderte. Wir bitten um hohe Nachsicht, wenn wir es wagen, hier in die Principien hineinzugehen, deren Gefahr wir nicht verkennen, die aber einmal von der Anlage 15 aufgestellt sind.

Als die Wahlen vorgenommen wurden, war jede ruhige Besprechung und Erwägung der Sache im Lande noch unmöglich. Die erschütternde Catastrophe der Universität, die der Stolz des Landes gewesen war, das Mißtrauen, welches aus den öffentlich gewordenen Verhandlungen

in dieser Sache keimte, die Maaßregeln gegen Petitionen, welche oben angedeutet worden, alles stand im Wege. Also entschloß sich, wie der Erfolg gezeigt hat, ein großer Theil der Wahlcorporationen zu einer factischen Protestation gegen die Versammlung, indem sie gar nicht wählten. Andre wählten zwar, allein mit ausdrücklichem Vorbehalt des Staatsgrundgesetzes, und ihre Deputirten wurden zurückgewiesen. Noch andere wählten endlich ohne Vorbehalt, aber ihre Wahl bewies, daß sie vom Staatsgrundgesetze nicht weichen wollten. Als redende Beispiele dürfen wir hier die Stadt Göttingen und den Celleschen Bauernstand anführen, über deren zweimalige Wahlen die Verhandlungen bekannt geworden.

Es soll nicht geläugnet werden, daß von einem, freilich nur geringen, Theile der Wahlcorporationen in der, von dem hochverehrlichen Rescripte, Anlage 15 vorausgesetzten Absicht, gewählt seyn mag; eben so wenig ist zu verkennen, daß eine Anzahl von Corporationen unentschieden gehandelt habe. Allein die Resultate der Verhandlungen der berufenen Versammlung selbst ergeben, daß diese Versammlung, in welche nur die entschiedenen Anhänger der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes, die Unentschiedenen und diejenigen, welche vermieden hatten, sich auszusprechen, zugelassen, von der aber alle ausgesprochene Ueberzeugung von der Rechtsbeständigkeit des Staatsgrundgesetzes entfernt gehalten wurde, nicht einmal im Stande war, eine reine Mehrheit zu Gunsten der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes zu Stande zu bringen. Entschieden liegt also am Tage, daß eine vollzählige Versammlung eine große Mehrheit zu Gunsten des Staatsgrundgesetzes ergeben haben würde.

Es ist schwer, sich hier eines Rückblicks auf den Schluß des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833 zu enthalten, wonach $^3/_4$ der Mitglieder jeder Kammer gegenwärtig seyn und $^2/_3$ von diesen für die Abänderung stimmen sollen. Es ist schwer, sich eines Rückblicks auf das Jahr 1833 zu enthalten, wo am 13. März in der ersten Kammer von 33 gegenwärtigen 29 für und nur 4 Stimmen gegen das Grundgesetz sich erklärten, und in zahlreicher Versammlung der zweiten Kammer nur zwei Stimmen sich gegen dasselbe erhoben. Wer kann sich des Schmerzes erwehren, wenn nun schon das Zusammentreten der Hälfte der Mitglieder einer Versammlung, deren Mehrheit die Zweifel an ihrem rechtlichen Bestande nicht zu unterdrücken vermag, ja, sich gedrungen fühlt, solche laut auszusprechen, genügen soll, das also Begründete zu vernichten.

Was aber noch schmerzlicher und verwirrender unser Gemüth trifft, das ist die Art, in der jener Grundsatz ausgesprochen wird. Ist es

wirklich wahr, daß die Verfassung von 1819 in voller Wirksamkeit steht (den Ausdruck: „in anerkannter Wirksamkeit," gebraucht die Anlage 15 nicht), glaubt wenigstens das Cabinet Sr. Königl. Majestät diesen Satz durchführen zu müssen, dann begeht derjenige, welcher das Staatsgrundgesetz zu vertheidigen unternimmt, im erstern Falle in Wirklichkeit, im zweiten wenigstens nach der Ansicht der Regierung ein schweres Verbrechen, um deswillen er dem Richter verfallen seyn würde.

Wäre es hier nicht der Milde, so wie der Gerechtigkeit angemessen, diese Lage der Dinge allen kund zu thun? Dann kann jeder ermessen, was er thue? wie viel er wagen, ob er das Mißfallen seiner Regierung auf sich nehmen und vom Richter den Schutz erwarten will. Niemand wird klagen können, er sey in gutem Glauben ungewarnt in eine Schlinge gerathen. Statt dieser Offenheit wird den Obrigkeiten der Befehl, heimlich mit der größten Vorsicht, damit nicht durch die von der Obrigkeit zu entwickelnde Thätigkeit die Aufmerksamkeit der Unterthanen erregt werde, die Absicht der Unterthanen, welche auf Bitten jener Art gerichtet seyn möchte, zu vereiteln.

Obrigkeiten, welche, so wie wir es für unsere Pflicht halten müssen, die Ansicht hegen, daß das Staatsgrundgesetz von 1833 weder rechtlich noch factisch gültig aufgehoben sey, sollen gezwungen seyn, gegen ihre Untergebenen zu handeln, ohne daß ein Gesetz, ohne daß nur eine öffentlich mitzutheilende Allerhöchste Willensmeinung ihnen zur Seite stände, ohne daß zu erwarten wäre, der Richter, wenn man sich an diesen wendet, werde einem solchen Verfahren den Stempel des Rechts aufdrücken! —

Der Zweck der gegenwärtigen unterthänigsten Zeilen war nur der, einer Folgerung ausdrücklich zu widersprechen, welche hier zum erstenmale in einem öffentlichen Actenstücke erscheint. Aber es war unmöglich, dieses zu thun, ohne zugleich der drückenden Collision der Pflichten zu gedenken, in welcher sich redliche Obrigkeiten und Unterthanen dieses Landes befinden. Zweifel dieser Art bringt nun jeder Tag. Die vorgeschriebene Vorsicht — wie rathsam solche auch scheinen mag — wird die Verbreitung nicht hindern. Wer aber, der die Gemüther der Menschen, die Schwierigkeiten der obrigkeitlichen Stellung, wie solche sich seit Jahren entwickelt haben, nicht verkennt, wird es läugnen, daß dieser Zweifel alle Bande zu lösen vermöge, auf denen das Glück und der Stolz Deutschlands, seine sittliche Höhe, die deutsche Treue ruht. Nicht die Klugheit ist es, die die Menge leitet, nicht Reife und Tiefe des Urtheils, sondern das Vertrauen, das Vertrauen, welches sich überall, aber auch nur da findet, wo ein fester Gang mit gerechter und wohlwollender Gesinnung sich vereinigt.

Solch entschiedenes und wohlwollendes Handeln hat unser Land aus den Gefahren des Jahrs 1831 gerettet. Möge es der Weisheit des Durchlauchtigsten Bundes gelingen, durch baldige weise Verfügung demselben Eintracht und mit dieser die alten Schätze der Treue und Liebe zu sichern, mit denen die Regierung Alles, ohne welche sie nichts vermag.

Osnabrück, den 18. Mai 1838.

Bürgermeister und Rath und Alterleute der Stadt Osnabrück.

(L. S.) *Pagenstecher*, **Dr. Secr.**

Anlage 15.

Pr. 3. Mai 1838.

Vertraulich.

Auf Veranlassung der stattgefundenen Umtriebe mit dem Sammeln von Unterschriften und dem Umherschicken von Petitionen politischen Inhalts ist Uns auf Allerhöchsten Befehl folgendes eröffnet worden:

So bereitwillig Se. Königl. Majestät die Petitionen Allerhöchst Dero getreuen Unterthanen annähmen, so mißfällig hätten Allerhöchstdieselben seit einiger Zeit wahrnehmen müssen, daß dergleichen Petitionen politischen Inhalts in einigen Gegenden des Königreichs zum Zweck des Sammelns der Unterschriften umhergeschickt oder an öffentlichen Orten verlesen würden.

Diese Petitionen, welche die Wiederherstellung des unterm 1. Nov. v. J. aufgehobenen Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833 zum alleinigen Zweck hätten, erschienen, abgesehen davon, daß den einzelnen Unterthanen niemals das Recht eingeräumt werden könne, sich zu Vertretern des ganzen Landes aufzuwerfen, schon deshalb als völlig unpassend und unzulässig, weil von Sr. Königl. Majestät die Aufhebung des vormaligen Staatsgrundgesetzes erst nach langer und sorgfältiger Prüfung aller Verhältnisse beschlossen, die durch das Patent vom 7. Dec. 1819 eingeführte landständische Verfassung für die rechtsgültige erklärt und dies thatsächlich vom Lande durch Erwählung und Absendung der in gehöriger Anzahl erschienenen Deputirten zur gegenwärtigen allgemeinen Ständeversammlung anerkannt worden sey. Es unterliege mithin keinem Zweifel, daß, nachdem die allgemeine Ständeversammlung sich ordnungsmäßig constituirt und vollgültige Beschlüsse gefaßt habe, die durch das

Patent vom 7. Dec. 1819 eingeführte landständische Verfassung in voller Wirksamkeit sey und daß den gegen solche Verfassung gerichteten Petitionen niemals Folge gegeben werden könne.

Unter diesen Umständen haben nun Seine Majestät befohlen, daß auf Mittel Bedacht genommen werden solle, wodurch der Verbreitung solcher Petitionen genügend entgegengewirkt werden könne. Wir ertheilen daher auf Allerhöchsten Befehl dem Magistrat hiemit die Anweisung im Allgemeinen auf den fraglichen Gegenstand ein wachsames Auge zu richten, das Verlesen der beregten Petitionen oder dergleichen Schriften an öffentlichen Orten, das Umherschicken derselben zum Zwecke des Sammelns von Unterschriften zu verhindern, die Schriften selbst wegzunehmen und an Uns einzuschicken, überhaupt sofort, ~~allenfalls durch expresse Boten~~ an Uns zu berichten, sobald sich eine Spur solcher Umtriebe zeigen sollte, damit Wir in die Lage versetzt werden, ungesäumt mit den geeigneten Maaßregeln einzuschreiten.

~~Es werden daher insbesondere die Vögte zur Vigilanz auf alle Arten von Umtrieben nachdrücklich aufgefordert werden müssen, da sie sich bei mangelnder Aufmerksamkeit höchst verantwortlich machen würden.~~

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dabei mit der größten Vorsicht zu verfahren ist, damit nicht in denjenigen Gegenden, wo bisher die Abfassung und Verbreitung derartiger Petitionen weder Anklang gefunden hat, noch auch der Wahrscheinlichkeit nach finden wird, erst durch die von der Obrigkeit zu entwickelnde Thätigkeit die Aufmerksamkeit der Unterthanen auf den beregten Gegenstand gelenkt werde.

Osnabrück, den 2. Mai 1838.

N°. 3651. Königliche Hannover'sche Landdrostei

An unterz. ***Wedel.***

den Magistrat der Stadt Osnabrück.

Die Treue der Abschrift wird hierdurch attestiret, mit dem Bemerken, daß die durchstrichenen Worte ebenfalls in dem Originale durchgestrichen sind.

(L. S.) *Pagenstecher*, **Dr. Secr.**

II.

An

die Hohe Deutsche Bundes-Versammlung.

Ehrerbietige Vorstellung

der unterzeichneten Mitglieder der zweiten Kammer der durch die Proclamation vom 7. Januar 1838 berufenen Stände-Versammlung

(unterzeichnet am 29. Juni 1838.)

betreffend
die Hannover'sche Verfassungsfrage.

Hat Anlage 1 und 2.

An

die Durchlauchtigste Deutsche Bundes-Versammlung.

Ehrerbietige Vorstellung

der unterzeichneten Mitglieder der zweiten Kammer der zu Hannover versammelten Stände

Hannover, den 29. Juni 1838.

Hat Anlage sub I. und II.

betreffend die Hannover'sche Verfassungsfrage.

Wenn die ehrerbietigst unterzeichneten Mitglieder der zweiten Kammer der von Seiner Majestät dem Könige von Hannover mittelst Allerhöchster Proclamation vom 7. Januar 1838 berufenen allgemeinen Stände-Versammlung zu dem ungewöhnlichen und für sie wahrhaft schmerzlichen Schritte einer Anrufung der Durchlauchtigsten Deutschen Bundesversammlung in ihrem Gewissen sich gedrungen fühlen, so geschieht solches in der fest begründeten Ueberzeugung, daß dieser Schritt mit der schuldigen Devotion gegen ihren angestammten Landesherrn und mit der strengsten Anhänglichkeit an Recht und Ordnung in eben dem Grade vereinbar ist, als er von der Pflicht gegen das Vaterland, dessen Vertreter sie sind, ihnen geboten wird.

Durch das Allerhöchste Patent vom 1. November 1837 hat Seine Majestät unser allergnädigster König das, vier Jahr lang in anerkannter Wirksamkeit bestandene Grundgesetz des Königreichs vom 26. Sept. 1833 für erloschen zu erklären beliebt. Zwei Tage vorher gefiel es Seiner Majestät, die bei Allerhöchstihrer Ankunft zu Hannover versammelten, unterm 29. Juni v. J. vertagten, allgemeinen Stände aufzulösen, und dadurch das Organ zu vernichten, welches nach §. 83. des Staats-Grundgesetzes die grundgesetzlichen Rechte des Landes zu vertreten berufen war.

Die durch die Allerhöchste Proclamation vom 7. Jan. d. J. von Seiner Majestät berufene Versammlung ist weder nach der Vorschrift des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833, noch nach der des Königlichen Patents vom 7. Dec. 1819 componirt, und kann schon aus diesem Grunde weder als verfassungsmäßige Stände-Versammlung, noch als gehörig legitimirtes Organ zur Vertretung der grundgesetzlichen Rechte des Landes betrachtet werden.

Müssen daher die einzelnen Mitglieder dieser Versammlung sich um so mehr bescheiden, einen Charakter nicht in Anspruch nehmen zu können, dessen die Gesammtheit, welcher sie angehören, entbehrt, so haben die ehrerbietigst Unterzeichneten dennoch geglaubt, daß die eigenthümliche Stellung, worin sie sich befinden, ihrem offenen Zeugnisse über die Lage des Landes einiges Gewicht verleihen, und daß solches vielleicht zu einer klareren Ansicht über die beklagenswerthen Verwirrungen, in welche die öffentlichen Zustände des Königreichs gerathen sind, in dem Augenblicke mit beitragen könne, in welchem diese Durchlauchtige Versammlung auf deren Lösung Bedacht zu nehmen geruhen mögte.

Die Stadt Osnabrück hat in einer der Durchlauchtigen Bundes-Versammlung im März d. J. überreichten Beschwerde-Schrift, die Wiederherstellung des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833, eventualiter die Wiederherstellung der Verfassung von 1819 in völliger Integrität beantragt. Es ist ihr nach unserm unmaßgeblichen Ermessen gelungen, sowohl den Legitimations-Punkt, als auch den Grund der Beschwerde selbst, auf eine völlig erschöpfende Weise klar und bündig zu deduciren.

Die von der Stadt Osnabrück ihrer Beschwerdeschrift als Anlage 5. beigefügte Rechtsdeduction wurde mittelst einer Petition vom 17. Febr. d. J. der am 20. desselben Monats eröffneten hiesigen Stände-Versammlung mit der Bitte überreicht.

> „Seine Königliche Majestät um die baldigste Berufung der allgemeinen Stände-Versammlung in Gemäßheit des Staatsgrundgesetzes vom 26. Sept. 1833 in möglichst kurzer Frist unterthänigst zu bitten.“

Bei den Wahlen zu dieser Versammlung, zu deren zweiter Kammer die einzigen lebenslänglichen Mitglieder, die Schatz-Räthe, gar nicht berufen worden, hatten sehr verschiedene Gesichtspunkte vorgeherrscht. Während die in zweiter Kammer vertretenen 6 Stifter, welche nach der Verordnung des Höchstseligen Königs Wilhelm IV. vom 9. Okt. 1833 nur drei der Geistlichkeit, oder dem höhern Schulwesen angehörende Deputirte zu stellen befugt waren, jetzt 6 Königliche Diener zu wählen sich beeilt hatten, und auch von den beiden Consistorien 2 im höhern Staatsdienst stehende Männer abgeordnet waren, hatten die von der Regierung unabhängigeren Corporationen größtentheils ihre Anhänglichkeit an das Staatsgrundgesetz dadurch zu erkennen gegeben, daß sie entweder mit ausdrücklicher, in den Wahl-Protocollen niedergelegter Verwahrung der staatsgrundgesetzlichen Rechte gewählt, — diese Wahlen wurden vom Königlichen Cabinet gegen die Ansicht der zweiten Kammer

cassirt, — oder daß sie, dergleichen Vorbehalte für unnöthig haltend, Deputirte, von deren persönlicher Gesinnung sie einen Kampf zur Aufrechthaltung des Staatsgrundgesetzes erwarteten, geschickt oder aber, daß sie der Beschickung eines nicht verfassungsmäßigen Landtages sich gänzlich enthalten hatten.

Solchergestalt waren, als die Osnabrücker Petition zur Berathung kam, 19 Wahl-Corporationen, unter ihnen die Städte Hannover, Lüneburg, Osnabrück, Hildesheim, Emden, Münden, Burtehude, Fürstenau, Leer und Norden unvertreten, und die zweite Kammer enthielt daher statt der berufenen 73 nur 54 Mitglieder, unter denen 24 eigentliche Königliche Diener, im Sinne der Verordnung vom 7. Jan. 1838 aber sogar 34 Königliche Diener, gezählt wurden.

Wie unmöglich es einer so componirten Kammer seyn mußte, gleich damals über die Incompetenz der Versammlung sich rein auszusprechen, liegt am Tage. Das Aeußerste, was zu erreichen stand, war die Anerkennung von Zweifeln über die Competenz. Indem daher beide Kammern von dem Inhalte der Osnabrücker Petition Gelegenheit nahmen, sich gegen das Cabinet Seiner Majestät über die höchst beklagenswerthe Lage auszusprechen, in welche sie sich versetzt sahen, erklärten sie namentlich in dem

sub Nro. 1.

abschriftlich angeschlossenen Schreiben vom 16. März d. J.,

daß ihre gegenwärtige Composition mit den Vorschriften der Verfassung von 1819 nicht völlig übereinstimmen.

Wenn sie gleichwohl von den obwaltenden Verhältnissen unwiderstehlich gezwungen zu dem Versuche einer gütlichen Vereinbarung sich bereit erklärte, so geschah dies unter der ausdrücklichen Bemerkung, daß solche ohne eine Theilnahme der bisher nicht vertretenen Corporationen das erforderliche Vertrauen nicht werde gewinnen können. Die Stände-Versammlung ersuchte daher das Königliche Cabinet: dieser ihrer Erklärung Oeffentlichkeit zu geben und dieselbe den betreffenden Wahl-Corporationen mitzutheilen.

Auf diese Bitte ertheilte das Cabinet Seiner Majestät keine Erwiederung. Es erfolgte weder die beantragte Veröffentlichung jenes Schreibens, noch dessen Mittheilung, noch eine sonstige Aufforderung an die bis dahin unvertretenen Wahl-Corporationen, ja sogar die Aufnahme des Schreibens in die gedruckten Actenstücke der Stände-Versammlung wurde cabinetsseitig inhibirt.

Inmittelst hatten die versammelten Stände die ihnen vorgelegten Gesetzes-Entwürfe — die meisten derselben waren bereits von der

vorigen staatsgrundgesetzlichen allgemeinen Stände-Versammlung reglementsmäßig erledigt, — in Berathung gezogen, eine commissarische Prüfung des von Seiner Majestät mitgetheilten Verfassungs-Entwurfes beschlossen, auch statt eines ihnen vorgelegten Budgets das von der vorigen allgemeinen Stände-Versammlung bewilligte Budget für das Rechnungsjahr vom 1. Juli $18^{38}/_{39}$ in folle prolongirt und so die staatsgrundgesetzliche Cassenvereinigung in Wirsamkeit erhalten. Sie glaubten dies Verfahren dem Gehorsam gegen die Befehle Seiner Majestät ebensowohl, als der pflichtmäßigen Rücksicht auf den sonst gefährdeten finanziellen Zustand des Landes und der Sorge für den ungehinderten Fortgang der Verwaltung schuldig zu seyn.

Als nach dem Ablauf der 14 tägigen Osterferien die allgemeine Erwartung von dem Erfolge der ständischerseits beim Königl. Cabinet beantragten in dem oben angefügten Schreiben bezeichneten Maßregeln sich getäuscht fand, und die Folgen davon in der 10 Tage lang dauernden Unvollzähligkeit der zwei Kammern sich zeigten, verharrte das Cabinet Seiner Majestät nicht destoweniger in der Nichterfüllung der ständischen Bitte.

Erst am 11. Tage nach ihrem Wiederzusammentritte, am 3. Mai d. J. war es den Bemühungen ihres Präsidenten gelungen, die zur Fassung von Beschlüssen erforderliche Zahl von 37 Mitgliedern zweiter Kammer zu versammeln.

Die Wahrnehmung, daß dieser nur nothdürftig bis auf die Hälfte ihrer Mitglieder completirten Kammer derselbe Repräsentativ-Character, welcher selbst die vollzählige rechtlich nicht würde ansprechen können, vom Cabinet Seiner Majestät beigelegt werde, hat seitdem der zweiten Kammer eine größere Zahl von Deputirten, als sie vor den Ferien enthielt, zugeführt, von denen jedoch die meisten theils verwahrende Erkärungen ihrer Committenten wegen Aufrechthaltung des Staatsgrundgesetzes von 1833 einbrachten, — solcher Petitionen sind im Ganzen bis jetzt 15 an die Kammer gelangt, — theils im eigenen Namen dergleichen zu Protocoll gaben. Gleichwohl sind die Städte Osnabrück, Hildesheim, Fürstenau und Norden und die Grafschaft Hohenstein noch heute in zweiter Kammer nicht repräsentirt, und die Mehrzahl auch der gegenwärtigen Deputirten betrachtet ihre Theilnahme an den Verhandlungen lediglich als einen vom schuldigen Gehorsam gegen den Allerhöchsten Befehl und von der Gewalt der Umstände gebotenen Nothbehelf, ohne zugleich den versammelten Ständen denjenigen Repräsentativ-Character zuzuerkennen, dessen sie doch, um Rechtsgültiges zu schaffen, nothwendig bedürfen.

In dieser ebenso eigenthümlichen als schwierigen Lage, ungewiß ob nicht schon die nächste Zukunft eine Auflösung dieser Versammlung herbeiführen und die Namen der ehrerbietigst Unterzeichneten den bis dahin unbescholtenen Mitgliedern anderer deutscher Stände-Versammlungen beigesellen werde, welche nach einer in Nro. 168 der Beilage zur Augsburger allgemeinen Zeitung vom 17. Juni d. J. enthaltenen, von dem Landtags-Commissair auf wiederholte Anfrage, für unächt nicht erklärten Mittheilung, eine von der Königl. Hannoverschen Bundestags-Gesandtschaft an die Durchlauchtige Bundes-Versammlung unterm 25. Mai d. J. überreichte Erklärung „als im Dunkeln schleichende Feinde des Rechts und der Ordnung" öffentlich bezeichnet, — haben sie geglaubt, dieser Durchlauchtigen Versammlung Aufklärung über ihr Verhalten geben zu müssen.

Durch Verhältnisse, die wir nicht zu beherrschen vermochten, da der öffentliche Rechtszustand ohne uns gestört worden, zum Fortschreiten auf dem factischen Gebiete genöthigt, haben wir, um Ordnung im Lande zu erhalten, eine Thätigkeit geäußert, wie sie einer verfassungsmäßigen Stände-Versammlung zuerkannt, und wir glauben, unsern pflichtmäßigen Gehorsam gegen den Willen unsers allergnädigsten Landesherrn dadurch bethätigt zu haben. Wir sind auch soweit es nur auf die Erreichung jenes Zweckes, auf Erhaltung der Ordnung im Lande ankommt, und so lange uns nicht zugemuthet wird, weiter zu gehen, als die Nothwendigkeit unerläßlich erheischt, innerhalb der uns gesteckten Grenzen unsere gewissenhafte Thätigkeit fortzusetzen bereit.

Aber wir verwahren feierlich uns selbst, wie das Königreich, als dessen Repräsentanten wir eidlich verpflichtet sind, gegen die aus unserm Verhalten gezogene Folgerung:

> als sey dadurch die Verfassung von 1819 in anerkannte Wirksamkeit getreten.

Denn, wie bereits unterm 16. März d. J. die versammelten Stände in dem abschriftlich beigefügten Schreiben ausgesprochen haben, daß ihre gegenwärtige Composition mit den Vorschriften der Verfassung von 1819 nicht völlig übereinstimme, und wie in dem

sub Nro. II.

unterthänigst angeschlossenen Beschlusse vom 25 Juni d. J. eine große Majorität zweiter Kammer — 34 gegen 24 Stimmen — im Wesentlichen dieses deutlich erklärt hat, so ist es insbesondere auch unsere gründlich erwogene Ueberzeugung, und wir achten es für eine heilige Pflicht, vor dieser Durchlauchtigen Versammlung auszusprechen:

daß keine Handlung der jetzt versammelten Deputirten rechtlich Gültiges zu bewirken im Stande sey, daß vielmehr dazu die Zustimmung einer, auf die vor dem Regierungs-Antritte Seiner Königlichen Majestät rechtmäßig bestandenen Verfassung gegründeten und in Gemäßheit derselben berufenen componirten Stände-Versammlung unumgänglich erforderlich sey.

Diese ehrerbietigste Erklärung, zu der wir uns nur mit schwerem Herzen entschließen konnten, ist uns durch den Inhalt des in Bezug genommenen Artikels der Augsburger allgemeinen Zeitung, nachdem der Königliche Commissair auf wiederholte in zweiter Kammer an ihn gestellte Anfrage jede Erläuterung und jedes beruhigende Wort verweigert hat, zur Rechtfertigung unserer schwer verletzten Ehre abgedrungen.

Welche Verfassung die vor dem Regierungs-Antritte Seiner Königl. Majestät rechtmäßig bestanden sey? — Diese inhaltschwere Frage liegt der Durchlauchtigen Bundes-Versammlung zur Entscheidung vor.

Zwar müssen wir uns bescheiden, daß wir eben so wenig wie die zusammenberufene Versammlung überhaupt, eine verfassungsmäßig begründete repräsentative Corporation bilden, gleichwohl geben wir der Hoffnung Raum, daß die Durchlauchtige Bundes-Versammlung bei der Erwägung und Entscheidung des Schicksals eines ganzen Landes der freimüthigen, in Ermangelung jedes andern Auskunftsmittels vom Drange des Gewissens gebotenen Erklärung von Männern, welche von Wahlberechtigten aus allen Theilen des Landes unter den schwierigsten Umständen für würdig erachtet worden, das Wohl des Vaterlandes zu berathen und zu vertreten, nicht ohne alles Gewicht seyn werde.

Auf die Entscheidung dieser Durchlauchtigen Versammlung harren in gespanntester Erwartung die Bewohner unsers Königreichs, welche in bewährter Treue gegen ihre angestammten Regenten und im Gehorsam gegen die Gesetze gewiß keines Landes Unterthanen nachstehen, welche aber auch ohne eine feste Grundlage des Rechts keine Sicherheit und kein Heil, weder für die Throne, noch für die Völker, dauernd gedenkbar halten.

Auf das unzertrennbare Wohl ihres Königs und ihres Vaterlandes sind auch der ehrerbietigst Unterzeichneten Wünsche und Handlungen einzig und allein gerichtet.

Feierlichst betheuern wir vor Gott und vor dieser Durchlauchtigen Versammlung, daß wir die Treue, zu welcher wir unserm angestammten Landesherrn uns eidlich verpflichtet, weder verletzt haben, noch wissentlich je verletzen werden, daß wir, gleich dem Lande, dessen Vertreter

wir sind, von der treuesten Hingebung an die geheiligte Person unsers Allergnädigsten Königs erfüllt, jede Verletzung Allerhöchstdessen Rechte aufrichtig verabscheuen würden, daß wir aber auch durch die Stellung, zu welcher das Vertrauen unserer Mitbürger uns berufen hat, und durch unsern in solcher Stellung geschworenen Eid uns gleich heilig verpflichtet achten, die Rechte und die Wohlfahrt unsers Vaterlandes nach unsern Kräften zu vertheidigen.

(Folgt dann noch die Vollmacht, auf den Consistorialrath Dr. Hessenberg zu Frankfurt lautend.)

Dr. Fr. Lang, Dep. der Bremischen Geest rc. rc., Vice-Präsident.
Dr. Christiani, Dep. der Stadt Harburg, Vice-General-Syndicus.
Stadtrichter Dr. Meyer, Dep. der Residenzstadt Hannover.
Justizrath Conradi, Dep. der Stadt Göttingen.
Advocat Detmold, Dep. der Stadt Münden.
Dr. Th. Meyer, Dep. der Stadt Lüneburg.
Achtmann Kaufmann, Dep. der Stadt Uelzen.
Kaufmann Schulz, Dep. der Stadt Celle.
Bürgermeister Willers, Dep. der Stadt Burgdorf.
Senator Haverkampf, Dep. der Stadt Stade.
Syndicus Dr. Lang, Dep. der Stadt Burtehude.
Stadtgerichts-Secretair Dr. Siemens, Dep. der Stadt Leer.
Baumeister Coß, Dep. der Göttingischen Grundbesitzer.
Vollhöfner Möller, Cantor Riechelmann, Oeconom Schmidt, } Dep. der Lüneburgischen Grundbesitzer.
Dr. Donner, Hausmann Wittkopf, Hausmann Schacht, } Dep. der Grundbesitzer in den Bremischen Marschen.
Hofbesitzer Schriefer, Dep. der Bremischen Geest und der Grundbesitzer im Herzogthum Verden.
Gutsbesitzer Wehner, Vollmaier Stubbe, } Dep. der Grundbesitzer in den Grafschaften Hoya und Diepholz.
Advocat Buddenberg, Gutsbesitzer König, Colon Möllmann, } Dep. der Osnabrück'schen Grundbesitzer.
Schultheiß Hinke, Schultheiß Schmeelke, } Dep. des Landes Hadeln.
Bürgermeister Dr. Nordbeck, Dep. der Bentheimschen Grundbesitzer.

Anlage 1.

An

das Cabinet Seiner Majestät des Königs.

Vortrag

der allgemeinen Stände-Versammlung.

Indem Stände in den Anlagen dem Königl. Cabinet eine Petition des Magistrats und der Bürger-Repräsentanten der Stadt Osnabrück, betreffend die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes und eine Petition des Schatz-Raths und Bürgermeisters Stüve daselbst überreichen, entnehmen sie von dem Inhalte dieser Petitionen Gelegenheit, sich über die höchst beklagenswerthe Lage auszusprechen, in welche sie durch die Verschiedenheit der, über ihre Zuständigkeit in zweiter Kammer obwaltenden Ansichten, durch die von Seiten mehrerer Corporationen unterbliebene Sendung von Deputirten und durch den verhinderten Eintritt der unter Vorbehalt gewählten Deputirten versetzt worden sind.

Es konnte nicht fehlen, daß die durch das Patent vom 1. Novbr. v. J. geschehene Beseitigung des Staatsgrundgesetzes verschiedenartigen Beurtheilungen unterlag, wie sich dies denn auch nicht bloß im Volke überhaupt, sondern vorzugsweise unter den gebildeten Classen desselben vielfältig ausgesprochen hat.

Eben daher mußte sich aber der Zweifel, ob das Staatsgrundgesetz auf gültige Weise aufgehoben sey, — auch unter den Ständen, welche aus der Wahl des Volks hervorgingen, wiederfinden, zumal da derselbe eine Stütze durch einige im Streben für dessen Wiederherstellung begriffene Wahl-Corporationen und durch die Schwierigkeiten erhielt, in welche man sich, nach der von Sr. Majestät Allerhöchst beliebten Wiederherstellung der Verfassung von 1819, nothwendig ganz in dem Maaße verwickelt fühlt, wie dies bei der Rückkehr zu einem frühern Zustande unvermeidlich ist.

Namentlich können Stände nicht verkennen, daß ihre gegenwärtige Composition mit den Vorschriften der Verfassung von 1819 nicht völlig übereinstimmt, da derselben im Schatz-Collegio und dessen Mitgliedern, — welche freilich nach Lage der Verhältnisse zu den Berathungen nicht berufen werden konnten — ein Organ fehlt, — ein Umstand, auf welchen Stände nicht ohne Besorgniß blicken können, in sofern sich daraus Zweifel über ihre repräsentativen Befugnisse jemals herleiten ließen.

Wie dringend daher auch Stände darauf hingewiesen werden, ihre rechtliche Zuständigkeit in ihrer gegenwärtigen Composition einer nähern

Prüfung zu unterwerfen, so haben sie doch, von den obwaltenden Verhältnissen unwiderstehlich gezwungen, geglaubt, im öffentlichen Interesse diese Frage ihrer Seits auf sich beruhen lassen, und ihre Hand zu einer Vereinbarung bieten zu müssen, welche dazu geeignet ist, die Zweifel eines großen Theils der Unterthanen zu zerstreuen, indem sie es versuchen, durch ihre Verhandlungen Resultate zu erzielen, die den Allerhöchsten Erwartungen Sr. Königlichen Majestät und zugleich den Unterthanen genügen.

Es muß aber der lebhafte Wunsch der Stände seyn, daß eine solche durch die Umstände gebotene Vereinbarung ungetheiltes Vertrauen gewinne, ohne welches selbige nicht gedeihen kann, wozu Stände einen wesentlichen Schritt in der Theilnahme der bisher nicht vertretenen Corporationen finden würden.

Stände geben sich der Hoffnung hin, durch ihre dringende Einladung dazu beitragen zu können, daß die Corporationen, welche bisher ihre Theilnahme versagten, oder welche das Königliche Cabinet durch Reservationen veranlaßten, den Eintritt der gewählten Deputirten zu verweigern, zur Wahl von Vertretern und zur Zurücknahme der Vorbehalte schreiten werden, da es nicht die Meinung dieser Wahl-Corporationen seyn kann, durch fernere Zurückhaltung ihrer Theilnahme das Vertrauen zu den Ergebnissen einer Vereinbarung im Voraus zu schwächen.

Indem daher Stände das Königliche Cabinet ersuchen, dieser Erklärung Oeffentlichkeit zu geben und solche den betreffenden Wahl-Corporationen mitzutheilen, versichern sie ihre hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, den 16. März 1838.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Anlage 2.

Extractus Protocolli zweiter Kammer
vom 25. Juni 1838.

§. 2.

Zweite Kammer hat vor dem Schlusse der ersten Berathung des mittelst Königlichen Schreibens vom 18. Februar d. J. vorgelesenen neuen Verfassungs-Entwurfs, den Vorbeschluß gefaßt:

Stände wollen die Verfassung, welche ihnen von Sr. Majestät vorgelegt ist, berathen, sie müssen indessen der Ansicht seyn, daß

dadurch diejenige Verfassung, welche vor dem Antritte Sr. Majestät rechtmäßig bestanden, nicht anders befriedigend aufgehoben oder abgeändert werden könne, als wenn die nach dem Staatsgrundgesetze begründete (mit den Anträgen der Stände zu dem neuen Verfassungs-Entwurfe übereinstimmende) Repräsentation, sowie die Provinzial-Stände dazu ihre Zustimmung ertheilen.

III.

An die

Durchlaucht. Deutsche Bundes-Versammlung.

Ehrerbietigste Vorstellung und Bitte

der unterzeichneten Mitglieder zweiter Kammer der von Seiner Königl. Majestät dem Könige von Hannover mittelst Allerhöchster Proclamation vom 7. Januar 1838 berufenen allgemeinen Stände-Versammlung.

(Bei der Bundesversammlung eingereicht am 22. März 1839.)

Hat Anlage A.

Bereits unterm 29. Juni vorigen Jahrs sah eine große Anzahl der Deputirten zweiter Kammer sich gedrungen, der Hohen Deutschen Bundes=Versammlung Anzeige von denjenigen Verhandlungen zu machen, welche bis dahin in der durch die Proclamation Seiner Königlichen Majestät, des Königs von Hannover, ihres Allergnädigsten Königs und Herrn, vom 7. Januar 1838 berufenen Versammlung rücksichtlich der Aufhebung des Staats=Grund=Gesetzes vom 26. September 1833 stattgefunden hatten. Hoffend, daß die unheilbringenden Streitigkeiten irgend einer friedlichen und rechtlichen Lösung näher zu bringen möglich sey, hatten sie bis dahin an jenen Verhandlungen Theil genommen und mit Widerstreben waren sie der Nothwendigkeit, dieselben der Weisheit der Hohen Deutschen Bundes=Versammlung anheim zu stellen, erst da gewichen, als sie nicht mehr erwarten durften, durch eigene Kraft jenes Ziel zu erreichen.

Dennoch gaben sie damals den Gedanken nicht auf, daß es höherer Vermittelung gelingen werde, die Berufung einer grundgesetzlichen Stände=Versammlung, als einziges Mittel zu gütlichem Austrage herbeizuführen, und so hielten sie es nicht für angemessen, ihrem unterthänigsten Vortrage vom 29. Juni v. J. eine bestimmte Bitte hinzuzufügen.

Zwar hat die Hoffnung, welche sie bei diesem Schritte auf die erhabenen Fürsten Deutschlands setzten, nicht getäuscht. Mit dankbarer Verehrung sind die unterthänigsten Bittsteller der eben so gerechten als schonenden Leitung der Hohen Deutschen Bundes=Versammlung gefolgt und mehr als einmal glaubten sie der Erreichung des Zieles gewiß zu seyn.

Allein auch diesen frohen Erwartungen haben leider die Ereignisse nicht entsprochen. Nach einer Ruhe mehrerer Monate haben die Zerwürfnisse des Königreichs einen Charakter angenommen, der nur Unheil verkündigen kann. Bekanntlich ist schon seit dem Mai v. J. streng untersagt, Se. Königliche Majestät mit Bitten um Wiederherstellung des Staats=Grund=Gesetzes zu beschweren. Gegenwärtig wurden in mehreren Städten Bittschriften in entgegengesetztem Sinne von hohen

Staatsbeamten theils veranlaßt, theils begünstigt, und wenn diese bei dem Kern der Bürgerschaften keinen Eingang fanden, so folgten ihnen doch Gunstbezeugungen, die nur das wahre Verdienst belohnen sollen, oder Aeußerungen des Tadels gegen Obrigkeiten, die kein Vorwurf zu treffen scheint, als der, von dem ihnen anvertrauten Rechte ihrer Gemeinde nicht abzuweichen.

In mehreren Städten des Landes ist auf diese Weise der Saamen der Zwietracht gestreut und eine Aufregung hervorgerufen, der wenig zum Aeußersten fehlt.

Durch die Auslegung ferner, welche den Wahlen vom vorigen Jahre und dem Zusammentritte der gewählten Versammlung gegeben worden, als ob das Patent vom 7. December 1819 in anerkannter Wirksamkeit stehe, ist bei vielen Unterthanen die Furcht hervorgerufen:

eine Zahlung der von jener Versammlung bewilligten Steuern werde abermals als Anerkenntniß des Landes betrachtet werden.

Viele haben nur unter Rechts-Verwahrung, Andere gar nicht gezahlt. — Gerichtliche Verhandlungen über die Pflicht zur Steuerzahlung sind anhängig, so daß auch hier die Grenze des Aeußersten erreicht ist.

Würden aber auch die Unterthanen der Unabhängigkeit ihrer Gerichte vertrauen, so ist nunmehr durch die Einrichtung eines Staats-Raths, welcher auf eine ganz in die Hand der Regierung gegebene Weise über den Conflict und über das Schicksal der Richter selbst zu entscheiden hat, diese Unabhängigkeit ebenfalls vernichtet, mit ihr aber die letzte Aussicht auf Hülfe dahin. Eine Einrichtung dieser Art hätte selbst nach dem Patente von 1819 die Berathung und Zustimmung der Stände um so mehr verlangt, als sie die Unterthanen selbst in ihren durch Art. 12 der Bundesacte und Art. 29 der Wiener Schlußacte gesicherten Rechten gefährdet. Es ist den Ständen nichts mitgetheilt worden, und somit selbst diejenige Verfassung verletzt, welche doch nach der Ansicht des Cabinets Sr. Königl. Majestät in anerkannter Wirksamkeit sich befindet.

Wird auf diese Weise jeder rechtliche Schutz der Unterthanen unsicher gemacht, wird durch Angriff und Drohung Aufregung geschaffen, dann vermag im Lande selbst menschliche Weisheit nicht mehr dasjenige abzukehren, was Alle für das größte Unglück halten müssen. Nur die Hohe Deutsche Bundesversammlung hat die Mittel in Händen.

Als Vertreter des bekannten Incompetenz-Beschlusses vom 25. Juni v. J. der auf die Ueberzeugung einer überwiegenden Majorität der Repräsentanten und der Wahl-Corporationen ihres Vaterlandes gegründet

ward, haben daher die unterthänigsten Bittsteller geglaubt, von einer Versammlung sich gegenwärtig fern halten zu müssen, die sie als gesetzmäßig nicht anerkennen können, und deren Verhandlungen nichts Gutes verheißen, wohl aber die eben angedeuteten Gefahren vermehren. Die Gründe dieses Schrittes, so wie die ausdrückliche Rechtsverwahrung, welche sie an denselben knüpfen zu müssen glaubten, sind in der unterthänigst angebogenen Anlage enthalten, so wie solche der Versammlung selbst eingereicht worden. Mit unerschütterlichem Vertrauen auf die Weisheit und Gerechtigkeit Deutscher Herrscher wenden die unterthänigsten Bittsteller sich nunmehr an diese Hohe Versammlung. Mag ihnen der Charakter fehlen, welcher Se. Königliche Majestät, ihren Allergnädigsten König und Herrn, zu einer Verhandlung mit ihnen verpflichten würde, sie maaßen sich nicht an, einen solchen zu verlangen. Es ist das eigene, selbstständige Recht des Durchlauchtigsten Bundes, daß seinen Gesetzen, daß namentlich dem Art. 56 der Wiener Schluß-Acte von allen Seiten Folge gegeben werde. Auf dieses Recht stützt sich alle Hoffnung Hannovers, und so wagen denn auch die unterthänigsten Bittsteller ihr devotestes Gesuch dahin zu richten:

> daß der Durchlauchtigste Bund geruhen wolle, von dem demselben zustehenden Rechte, die Erfüllung des Art. 56 der Wiener Schluß-Acte zu fordern, denjenigen kraftvollen Gebrauch zu machen, welcher allein im Stande ist, die Gefahren abzuwenden welche das Königreich Hannover täglich näher bedrohen.

Zugleich ermächtigen sie den Consistorial-Rath Dr. Hessenberg zu Frankfurt a. M. zur unterthänigsten Ueberreichung der gegenwärtigen ehrerbietigsten Vorstellung, so wie zur Empfangnahme einer jeglichen Resolution, sofern der Hohe Deutsche Bund geruhen sollte, die unterthänigsten Bittsteller damit zu versehen und zur Vornahme alles dessen, was er in dieser Angelegenheit zweckmäßig erachten möchte.

Die sämmtlich beglaubigten Unterschriften sind folgende:

Karl Fr. Lang, Dr. (für die Bremische Geest und die Grundbesitzer im Herzogthum Verden).

H. Böse, erwählter Deputirter der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs Hannover (für die Grundbesitzer in den Bremischen Marschen).

Friedrich Lang, Dr., Deputirter der Stadt Burtehude.

Friedrich Haverkampf, Deputirter der Stadt Stade.

Harm Schriefer (für die Bremische Geest und die Grundbesitzer im Herzogthum Verden).

Diederich Gerhard Wittkopf, Deputirter des Landes Kehdingen.

J. A. Wehner, Deputirter der ritterschaftlichen Grundbesitzer der Grafschaft Hoya-Diepholz.

Dr. Siemens, Deputirter der Stadt Leer in Ostfriesland.

Advokat Detmold, Deputirter der Stadt Münden.

Karl Rudolf Ferdinand Christiani, Dr., Deputirter der Stadt Harburg.

Advokat F. A. Buddenberg, Deputirter des Osnabrück'schen Bauernstandes.

Hermann Diederich Jakob Möllmann, Deputirter des Osnabrück'schen Bauernstandes.

W. Bening, Amtmann zu Bentheim, Deputirter der Stadt Schüttorf.

W. E. Nordbeck, Deputirter der Grundbesitzer in der Grafschaft Bentheim.

Heinrich Christian Stubbe, Deputirter des Bauernstandes aus der Grafschaft Hoya und Diepholz.

Wilhelm Sax, Deputirter der Stadt Emden.

Friedrich Wilhelm Heinrich Koller, Dr., Bürgermeister und Deputirter der Stadt Hameln.

Georg Wilhelm Schmeelke, Deputirter des Landes Hadeln bei der 2. Kammer.

Johann Heinrich Hincke, Deputirter des Landes Hadeln bei der 2. Kammer der Stände-Versammlung.

Karl Friedrich König, Deputirter des Osnabrück'schen Bauernstandes.

Georg Theodor Meyer, Dr., Senator und Deputirter der Stadt Lüneburg.

Johann Heinrich Kaufmann, Achtmann und Deputirter der Stadt Uelzen.

Johann Karl Möller, Vollhöfner zu Golste und Deputirter der Lüneburg'schen Grundbesitzer.

Karl Georg Schultz, Deputirter der Stadt Celle.

Friedrich Schmidt aus Fallingbostel, als Deputirter der Lüneburg'schen Grundbesitzer.

Johann Heinrich Konrad Riechelmann, Deputirter der zweiten Kammer der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs Hannover für den ersten bauerlichen Wahldistrikt des Fürstenthums Lüneburg.

Dr. Karl Gustav Donner, Deputirter aus den Bremischen Marschen.

Karl Ernst Julius Conradi, Justiz-Rath, als Deputirter der Stadt Göttingen.

Georg Heinrich Coß, Grundbesitzer, als Deputirter der Grundbesitzer des Fürstenthums Göttingen.

Anlage A.

An

die mittelst Allerhöchsten Patents vom 7. Januar v. J.

berufene allgemeine Stände-Versammlung.

(Eingereicht den 27. Februar 1839.)

Nachdem am 25. Juni v. J. von der zweiten Kammer der durch die Allerhöchste Proclamation vom 7. Januar v. J. berufenen Versammlung der Beschluß gefaßt worden:

> Stände wollen die Verfassung, welche ihnen von Sr. Majestät vorgelegt ist, berathen, sie müssen indeß der Ansicht seyn, daß dadurch diejenige Verfassung, welche vor dem Antritt der Regierung Sr. Majestät rechtsmäßig bestanden, nicht anders befriedigend aufgehoben oder abgeändert werden könne, als wenn die nach dem Staats-Grund-Gesetze begründete (mit den Anträgen der Stände zum neuen Verfassungs-Entwurfe übereinstimmende) Repräsentation, sowie die Provinzialstände dazu ihre Zustimmung ertheilen;

nachdem ferner in Folge dieses Beschlusses, durch eine plötzliche Vertagung Allerhöchsten Orts zu erkennen gegeben, daß eine Verhandlung in der beschlossenen Maaße nicht für zulässig gehalten werde, nachdem endlich durch acht und zwanzig Mitglieder der Versammlung, der Hohen Deutschen Bundes-Versammlung ausdrücklich erklärt worden:

> daß keine Handlung der versammelten Deputirten rechtlich Gültiges zu bewirken im Stande sey, daß vielmehr dazu die Zustimmung einer auf die vor dem Regierungsantritte Sr. Königl. Majestät rechtmäßig bestandene Verfassung gegründeten, und in Gemäßheit derselben berufenen und componirten Stände-Versammlung unumgänglich erforderlich sey;

haben die Unterzeichneten die Abgabe der nachstehenden Erklärung für Pflicht gehalten.

Im vorigen Jahre haben dieselben sich zu jener Versammlung eingefunden, lediglich um Sr. Majestät, ihrem Allergnädigsten König und Herrn, die Gesinnungen ihrer Committenten treulich vorzutragen und nach bestem Gewissen ihren unvorgreiflichen Rath zu ertheilen, keineswegs aber in der Absicht, auf irgend eine Weise die rechtliche Wirksamkeit der Verfassung nach dem Patente vom 7. December 1819 anzuerkennen.

Nichts desto weniger hat das Cabinet Sr. Königlichen Majestät eine Theorie vielfach geltend gemacht, nach welcher nicht nur diese ihre Verhandlungen als ein Anerkenntniß jener Wirksamkeit angesehen worden, sondern sogar der Satz aufgestellt ist:

> daß allein die Wahl-Corporationen die wahren Organe des Landes seyen, diese aber durch Vollziehung der Wahl nach der Proclamation vom 7. Januar v. J. die rechtliche Wirksamkeit des Patents vom 7. December 1819 anerkannt haben.

Es soll hier nicht wiederholt werden, auf welche Weise die Wahlen zu der Versammlung von 1838 zu Stande gebracht worden. Eben so wenig soll ausgeführt werden, wie die Verfassung nach der Proclamation vom 7. Januar 1838 ein ganz neues, von dem Patente vom 7. December 1819 wesentlich abweichendes Gebilde sey. Noch weniger will man darlegen, welch drohendes Princip der Revolution in einer solchen, alles Recht beseitigenden, Abstimmung durch die Wahl-Corporationen liegen würde, — oder untersuchen: in welchem Staats- oder Landes-Vertrage, welchem Satze des bürgerlichen oder des Staatsrechts die Bestimmung zu finden sey, daß die Mehrheit der wählenden Corporationen den übrigen ihre Rechte entziehe, was denn doch nothwendig wäre, da so viele Corporationen gar nicht, so viele andere nur mit ausdrücklichem Proteste, vom Staats-Grund-Gesetze nicht abgehen zu wollen, gewählt haben. Nicht zu gedenken, daß sogar der Satz aufgestellt worden,

> der sich der Wahl Entziehende verfalle in die Strafe des Aufruhrs und wenn auch nur ein einziges Mitglied der Corporation zur Wahl bereit sey, so sey dieses zur Wahl -- also zum Anerkenntniß einer ganz neuen Verfassung — gegen den Willen der übrigen berechtigt.

Jedenfalls aber halten die Unterzeichneten sich durch ihr Gewissen verpflichtet, gegenwärtig von Verhandlungen sich zurückzuziehen, welche nur dahin wirken können, jenen gleich irrigen und gefährlichen Grundsätzen einen trügerischen Schimmer formellen Anerkenntnisses zu leihen.

Gewiß wird mit Billigkeit verlangt, daß da, wo Unterthanen sich in die schmerzliche Nothwendigkeit versetzt glauben, dem Willen ihres Herrschers widerstreben, oder über dessen Höchste Regentenhandlungen Beschwerde führen zu müssen, dies nicht anders geschehe, als nach sorgfältiger Erwägung der eigenen und gewissenhaftester Prüfung der entgegenstehenden Gründe. Es wird mit Recht verlangt, daß durch offene Darlegung der Beweis geliefert werde, daß in dieser Hinsicht die Pflicht nicht versäumt worden. So halten denn auch die Unterzeichneten

zu solcher Darlegung sich verpflichtet, und nichts haben sie mehr zu beklagen, als daß, nachdem im vorigen Jahre ihrerseits alles, was ihre damalige und gegenwärtige gewissenhafte Ueberzeugung begründet, vorgetragen worden, erst im gegenwärtigen äußersten Augenblicke die Allerhöchste Proclamation vom 15. Februar d. J. die Mittel bietet, einigermaßen die Gegengründe zu übersehen.

Auch diese Gegengründe sind redlich von ihnen geprüft, denn gern hätten sie einen ungleichen, für jeden treuen Unterthanen schmerzlichen Widerspruch gegen den Allerhöchsten Willen Sr. Königlichen Majestät aufgegeben, wenn es möglich gewesen wäre, zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß dieser Widerspruch nicht auf dem Rechte, sondern auf Irrthum beruhe. Allein auch jetzt hat diese Ueberzeugung ihnen nicht werden können und sie sind es sich selbst schuldig, ihre Gründe, wenn auch nur in äußerster Kürze, darzulegen.

Die Gründe sind, wie dies bereits aus dem unveränderten Willen Sr. Königlichen Majestät hervorgeht, wesentlich dieselbigen, welche schon im Patente vom 1. Nov. 1837 der Welt vorgelegt worden; nur ist es mit Dank zu erkennen, daß durch specielle Thatsachen näher erörtert wird, was damals, in größerer Allgemeinheit erklärt, die Forschung erschwerte. So ist denn hier zunächst die formelle Nichtigkeit des Staats-Grund-Gesetzes darauf gebaut,

> daß die Regierung nach der ständischen Erklärung vom 18. März 1833 den verfassungsmäßigen Weg verlassen und die Verfassungs-Urkunde 12 in dem Patente berührte, mehr oder minder bedeutende Anordnungen befaßt habe, über welche eine Vereinbarung mit den Ständen nicht Statt gefunden hatte.

Schwerlich dürften die Vorwürfe dem genauen Wortlaute nach verstanden werden. Das Patent macht 14 Abweichungen namhaft, und noch 3 oder 4 finden sich außerdem, so daß ein Zweifel bleibt, welche diejenigen 12 seyen, von denen hier zunächst die Rede ist. Vor allem aber möchte schwerlich nachzuweisen seyn, daß in Ansehung dieser 12 Puncte der verfassungsmäßige Weg verlassen worden.

Wenn nämlich

1) die Nothwendigkeit eines Ständen gebührenden weiteren Gehörs darin gegründet zu werden scheint, daß rücksichtlich der Verfaßung von 1819 auf solches Gehör durch einen Beschluß vom 30. April 1819 verzichtet worden, so darf die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß die im Druck vorliegenden authentischen Protocoll-Auszüge von einem solchen Beschlusse gar nichts, vielmehr die Ablehnung eines darauf gerichteten Antrages enthalten.

Kurze Uebersicht der Verhandlungen des ersten allgemeinen Landtags, fünfter Abschnitt. Hannover 1819. p. 528. sq.

„Nachdem nun alle vorstehenden Projecte in einer verlängerten bera„thenden Comittée des ganzen Hauses umständlich erwogen und dis„cutirt waren, so wurden nun in förmlicher Sitzung folgende Fragen „zu namentlicher Abstimmung gestellt:

„Soll das vom Regenten in dem Rescripte vom 5. Januar d. „J. aufgestellte System der Landes-Repräsentation pure ange„nommen werden?

„Diese Frage ward mit 41 gegen 49 Vota verneint."

Sowie denn das Protocoll vom folgenden Tage, den 1. Mai 1819, erst den, mit der Erwiederung an Se. Königl. Hoheit den Prinz-Regenten vom 17. Mai 1819, welche die Verwerfung des der Zeit proponirten und durch das Patent vom 7. December 1819 dennoch eingeführten Zweikammersystems anzeigt, übereinstimmenden Beschluß enthält:

gern überlassen sie sich dabei der Hoffnung, daß Euere Königliche Hoheit in Höchstdero Weisheit ein Mittel finden werden, entweder in der Bestimmung der Repräsentation überhaupt, oder in der Stellung der für dieselben anzuordnenden Abtheilungen nach fernerweiter verfassungsmäßiger Berathung solche Modificationen eintreten zu lassen.

(Actenst. der provisorischen Stände-Versammlung I. Band p. 72.)

womit übereinstimmend im Vortrage an Königl. Cabinets-Ministerium, vom 17. Mai 1819, denselben Gegenstand betreffend, gesagt wird, daß Stände

ihre Zweifel und Bedenken Sr. Königl. Hoheit zur gnädigsten landesväterlichen Erwägung und Beherzigung, auch demnächstigen anderweitigen verfassungsmäßigen Berathung unterthänigst empfehlen zu müssen glauben.

(Ebendaselbst pag. 73.)

Wie nun daher der fraglichen, in der Allerhöchsten Proclamation vom 15. Febr. d. J. enthaltenen Behauptung unverkennbar nur ein Irrthum zum Grunde liegen kann, so ist auch

2) ein Mißverständniß durchaus nicht zu verkennen, wenn aus dem Schluß-Satze des ständischen Schreibens vom 18. März 1833

Sollten die hiernach von ihnen beschlossenen Abänderungen in dem Entwurfe desselben die Allerhöchste Genehmigung Sr. Königlichen Majestät erhalten, so ersuchen sie — — — daß der Publication — — — ein weiterer Anstand nicht gegeben werde.

(Actenst. von 1832 u. 1833 p. 1290)

gefolgert wird, daß die Stände nur unter Voraussetzung der Annahme ihrer Anträge die Publication genehmigen wollen. Wenigstens wäre es ein unverzeihlicher Fehler der Fassung gewesen, auf solche Weise dasjenige, was man bezwecken wollte, nur durch einen logisch fehlerhaften Schluß a contrario zu verstehen zu geben. Eben so wenig ist

3) zu behaupten, daß bei der Vorbereitung des Staatsgrundgesetzes irgend eine ausdrückliche Erklärung vertragsmäßiger Verabschiedung vorhergegangen sey. — Man hat sich durchaus an den verfassungsmäßigen Weg gehalten und wenn dieser nach Inhalt der

Proclamation vom 4. Februar 1831

das Einverständniß in Ansehung aller Abänderungen der Landes-Verfassung voraussetzte, so liegt es auch am Tage,

> daß von allen denjenigen Bestimmungen, bei welchen nach Inhalt des Patents vom 26. September 1833 die Königliche Zustimmung versagt worden, keine eine Abänderung des Patents vom 7. Dec. 1819 enthalte.

Vielmehr sind alle Abänderungen dieses Patents durch völliges Einverständniß von Landesherrn und Ständen festgestellt worden.

Allerdings scheint jene Allerhöchste Proclamation vom 15. Februar d. J. auch diese Ansicht nicht zu theilen, indem dieselbe fortfährt:

> Einer dieser Puncte (Nro. 12 des Patents, §. 149 des Staatsgrundgesetzes) enthält eine den Anträgen der Stände nicht entsprechende Bestimmung über die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landstände bei der Finanz-Verwaltung, indem nach unzweifelhaftem alten Verfassungsrechte Unserer Staaten das Bestehende in dieser Hinsicht auf gültige Weise nur durch beiderseitige vollständige Zustimmung angeordnet werden konnte.

Allein auch hier dürfte ein Mißverständniß kaum zu verkennen seyn. Die Aufhebung des Bestehenden war von Ständen durchaus anerkannt und genehmigt.

(Actenst. von 1832 u. 1833 pag. 1285.)

> Stände haben nicht verkennen können, daß eine fortlaufend auch im Detail thätige Controle, wie sie gegenwärtig besteht, mit der künftigen, ganz veränderten Finanz-Einrichtung ganz unvereinbar seyn werde.

Dieselben hatten nur gewünscht, daß etwa zu ernennende lebenslängliche Comissarien, deren Existenz keineswegs als eine verfassungsmäßige Nothwendigkeit, sondern als eine bloße Facultät der Stände behandelt war, worüber die Erfahrung erst entscheiden sollte:

auch auf Gewinnung einer fortlaufenden Uebersicht über den Gang des Staatshaushalts mit angewiesen werden mögen.

Dieser Antrag der Stände ist allerdings nicht in dem §. 149 des Staats-Grundgesetzes aufgenommen. Derselbe ist aber durch Nro. 12 des Patents ausdrücklich in seiner ganzen Wesenheit zugestanden, und es ist in der That hier eine Verbindung mit den dem Schatz-Collegio zugestandenen Verwaltungsrechten (welche schon nach §. 90 und 141 des Staatsgrundgesetzes wegfallen mußten) um so weniger abzusehen, als die ständischen Protocolle es nachweisen müssen, daß diese später durch das Gesetz vom 30. Juli 1834 dieserhalb auf den Grund der Nro. 12 des Patents gemachten Zugeständnisse alles dasjenige enthalten, was von der Versammlung von 1832 und 1833 irgend begehrt worden.

So wäre denn der Vorwurf der Allerhöchsten Proclamation: „daß eine bundesgesetzmäßige Abänderung der landständischen Verfassung des Königreichs im Jahre 1833 nicht erfolgt sey," nicht nachgewiesen. Die Ständeversammlung von 1833 stand auf gesetzlichem Boden, umsomehr, als sie zuerst die Repräsentation des Bauernstandes, welche 1832 nur in Folge vorübergehender Ermächtigung auf die Dauer eines Landtages geordnet war, feststellte, in der Maaße, daß gegenwärtig in dieser überwiegend wichtigen Beziehung eine gesetzliche Versammlung außer dem Staats-Grundgesetze sogar gänzlich unmöglich ist, nachdem das Princip des Patents von 1819 verfassungsmäßig aufgehoben, der provisorische Zustand von 1832 aber längst erloschen ist.

Die Erklärung

Unerschütterlich bauend auf Ew. Königlichen Majestät Entschluß, die ertheilten Zusagen offen und redlich zu erfüllen, nehmen auch die getreuen Stände dieses Staats-Grundgesetz, wie solches von Ew. Königl. Majestät publicirt worden, an als Grundlage des Staats, und werden nichts versäumen, was demselben festen Bestand sichern kann.

welche eine in solcher Maaße gesetzlich mit allseitigem Einverständnisse geordnete Versammlung in der auch von Sr. Excellenz dem Herrn Cabinets-Minister, Freiherrn v. Schele, sowie von den Herren Cabinets-Räthen v. Falcke und v. Lütcken eigenhändig unterzeichneten Dank-Adresse vom 17. December 1833 abgab, beruht demnach allerdings in hohem Werthe. Jedenfalls aber ist dieselbe ein vollgültiger Beweis, daß das Staats-Grund-Gesetz wahrhaft in anerkannter Wirksamkeit bestand. Denn wenn es wahr seyn sollte, was wir freilich niemals zugeben können, daß von der bloßen Wahl durch die Wahlcorporationen

und dem Zusammentreten der Stände=Versammlung ein solches Anerkenntniß hergeleitet werden könne, so war die einmüthig ohne einigen Widerspruch gewählte und einmüthig acceptirende Versammlung von 1833 wahrlich geeigneter eine solche Schlußfolge zu begründen, als die vielfach widersprochene, sich selbst für incompetent haltende Versammlung von 1838.

So gewiß eine im Principe ihrer Entstehung nichtige Versammlung (wofür die gegenwärtige jedenfalls zu halten) keine Rechts=Sicherheit gewähren kann, so gewiß dürfte nur in der Rückkehr zu dem Staats=Grund=Gesetze von 1833 die Möglichkeit eines formellen Rechtsbestandes zu finden seyn.

Denn wie sehr auch deutsche Unterthanen den Grundsatz ehren mögen, daß Seine Majestät der König in sich die gesammte Staatsgewalt vereinige, eben so gewiß ist es die Pflicht der von dem Vertrauen der Wahlcorporationen ernannten Repräsentanten darnach zu sehen,

daß die Theilnahme an der Ausübung dieser Staatsgewalt, welche den Ständen gegeben ist, nicht verloren werde;

denn nur beide Grundsätze zusammen bilden das Fundament der Rechtssicherheit, und niemals ist es in den hiesigen Landen Rechtens gewesen, daß ein mit Einverständniß von Landesherrn und Ständen aufgehobenes oder abgeändertes Gesetz irgend einer Art einseitig wiederhergestellt werden möge.

Wenn formelle Mängel einer Verfassung an und für sich allerdings im Stande sind, solche ganz und gar nichtig zu machen: so kann ein Gleiches von den materiellen Mängeln schwerlich behauptet werden. Es liegt in der nur durch die Bundes=Pflichten und durch das Thronfolgerecht der Agnaten bedingten Souverainität deutscher Fürsten die Nothwendigkeit, daß alle von einer wahren rechtmäßigen Staatsgewalt begründeten gesetzlichen Vorschriften Kraft haben bis dahin, daß sie wieder durch Gesetze aufgelöst werden. Die wohlerworbenen Rechte des Einzelnen müssen dem Gesetze und wäre es in sich noch so ungerecht, weichen. Der Richter, welchen die Reichsverfassung gewährte, ist nicht mehr vorhanden. —

Sowie aber zu einem von der Staatsgewalt zu erlassenden Gesetze die ständische Mitwirkung nothwendig ist: so auch zur Wiederaufhebung eines solchen die Rechte verletzenden Gesetzes, sobald solches nicht dem Rechte des Durchlauchtigsten Bundes oder dem Thronfolgerechte selbst Eintrag thut. —

Ob aber dem Thronfolgerechte selbst die Rechte der Agnaten am

Kammergute gleich gestellt werden können, das ist eine Frage, die hier um so weniger erörtert zu werden braucht, je mehr die Entscheidung auf allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechts beruht und je mehr die Bestimmungen des Staats-Grund-Gesetzes sich durch die positive Verfassung des Landes rechtfertigen. — Die Allerhöchste Proclamation findet eine solche Verletzung begründet darin: —

> daß das Kammergut in die Kategorie von Staatsgut gestellt, einer ständischen Controle unterworfen und dadurch das agnatische Eigenthum dem Hohen Königl. Hause in der That entzogen und auf den Staat übertragen worden;
>
> daß die Verwendung der Aufkünfte des Kammerguts zu Staatszwecken dem Verwilligungsrechte der Stände überwiesen worden; —
>
> daß dem Landesherrn statt der Dispositions-Befugniß über den Inbegriff der Kammer-Revenüen lediglich eine solche über einen bestimmten Theil, eine Art Civil-Liste verblieben sey.

Auch hier darf die Befürchtung nicht unterdrückt werden, daß abermals nur Mißverständnisse den Einwürfen gegen das Staats-Grund-Gesetz zu Grunde liegen können.

Zwar ist kein Privatmann im Königreiche Hannover im Stande, das Testament Churfürst Ernst August's, welches grundsätzlich verheimlicht werden mußte, weiter zu kennen, als in sofern:

> v. Liebhaber, Beiträge zur Erörterung der Staats-Verfassung der Braunschweig-Lüneburg'schen Churlande p. 109 sq.

aus demselben ein Verbot der Domanial-Veräußerungen anführt. Allein sowie der richtige Sinn dieses Verbots durch die eignen treuesten und kenntnißreichsten Diener des Königl. Hauses erläutert worden: so darf man nicht zweifeln, daß dem Kammergute dieses Landes eben so wohl, wie dem anderer deutschen Staaten ursprünglich diejenige gemischte Eigenschaft anklebe, nach welcher dasselbe weder ein Privatgut des Fürsten, noch ein Staatsgut im strengen Sinne, sondern ein Theil der gesammten landesherrlichen Rechte, als solcher der Vererbung unterworfen, als solcher aber auch von allen sonstigen Bedingungen der Landesherrschaft abhängig ist. — So hat denn auch das Land und die Stände sowohl der Erblande als der später erworbenen Provinzen zum großen Theile das Domanium wo nicht erworben, doch sicher durch Schuld-Uebernahmen und Steuerbewilligung zu Staats-Ausgaben, welche nicht mehr ohne den Ruin desselben aus dem ursprünglich verpflichteten Domanio zu erhalten gewesen wären, dem Königl. Hause gesichert. Und es sind in allen Provinzen von Alters her nicht unerhebliche Rechte

der Stände in Bezug auf Conservation und haushälterische Benutzung des Domanii anerkannt und ausgeübt; Rechte, welche das Autonomie-Recht des Königlichen Hauses den Ständen sicher eben so wenig entziehen konnte, als solches auch nur in den stets landesväterlichen Intentionen, dieses Hohen Hauses gelegen haben kann, Intentionen, denen die Absichten Seiner Königlichen Majestät gewiß vollständig entsprechen.

Die Beweise für solche ständische Rechte hier anzuführen, würde überflüssig seyn, da solche in den historischen und staatsrechtlichen Schriften älterer und neuerer Zeit offen vorliegen.

Dieses Verhältniß ist aber lediglich durch das Staats-Grund-Gesetz hergestellt und näher begrenzt worden.

Wenn freilich das Domänium zum Staatsgute im engern Sinne gemacht wäre: so möchte hieraus eine Veränderung des Subjekts des Eigenthums-Rechts zu folgern seyn. Allein dies ist nicht der Fall. Die Bestimmung von Staatsgut ist (Ausweis der ständischen Protocolle) nach längeren Debatten verworfen und das Domanium ist als Krongut bezeichnet. Dasselbe ist mithin ein annexum der Krone, der Landesherrschaft, nach wie vor, und wie den Hohen Agnaten ihr Recht an jener unverletzt ist, so auch dasjenige an diesem. Sagt doch §. 122. zum Ueberfluß noch:

> dem Könige und dessen Nachfolgern in der Regierung verbleiben unter den nachfolgenden Bestimmungen alle diejenigen Rechte, welche dem Landesherrn daran bis dahin zugestanden haben.

Darin, daß einige Controle-Rechte der Stände erneuert und näher festgestellt worden, kann gegen so ausdrücklichen Wortlaut eine Veränderung des Subjekts des Eigenthums nimmermehr gefunden werden. Oder seit wann ist die Regierung Eigenthümerin der Gemeindegüter, der Ober-Vormund Eigenthümer des Pupillenguts, über welches beiden ungleich ausgedehntere Controle zusteht? In der That kann nur das Land, die Stände, dem Königlichen Hause das Eigenthum der Domainen garantiren. Die Geschichte lehrt dies, die Finanzen beweisen es, da ohne die vielfachen Schuldübernahmen, ohne die 1834 eingetretene Kassenvereinigung ein sich immer vermehrendes Deficit dieselben verzehrt haben würde. In allen Zeiten aber ist demjenigen, welcher solchergestalt helfen mußte, auch zugestanden, daß er einige Aufsicht führe.

Als Mißverständniß darf es ferner angesehen werden, wenn gesagt worden, die Verwendung der Aufkünfte des Kammerguts zu Staatszwecken sey dem Verwilligungsrechte der Stände überwiesen. Allerdings ist eine Budgets-Prüfung und Bewilligung den Ständen freigestellt; und wenn jemals denkbar wäre, daß die Landesausgaben ohne Zuschuß

aus der Steuer-Kasse entrichtet werden könnten, so möchte hierin ein neues Recht liegen. Da aber dies überall nicht möglich ist, da die Bewilligung der Steuern den Ständen völlig unbeschränkt und unbestritten zusteht, da selbst der Bundestags-Beschluß vom 28. Juni 1832 den Ständen frei läßt, an die Bewilligung der Steuern Bedingungen zu knüpfen, welche sich nur auf diese Steuern und deren Verwendung selbst beziehen, so liegt es am Tage (wie denn auch die Verfassung der Mehrzahl der Bundesstaaten, welche eine Bewilligung des Budgets gar nicht, sondern nur der Steuern erwähnen, ergibt:) daß selbst den Ständen nach dem Patente von 1819 unzweifelhaft freigestanden haben dürfte, an die Bewilligung und Verwendung eines Steuerbetrags von etwa 4 Millionen, Bedingungen zu knüpfen, durch welche die Domanial-Ausgaben in desto umfassenderer Weise modificirt worden seyn dürften, als es damals gänzlich an allen denjenigen Garantien für diese Ausgaben gebrach, welche der §. 140. des Staats-Grund-Gesetzes durch Bestätigung der bisherigen Grundsätze, sowie durch Einführung der Regulative der Regierung in sehr reichem Maaße gegeben hat.

Endlich dürfte es auch wohl nur auf einer zu sehr beschränkenden Auffassung beruhen, wenn angenommen wird,

> dem Landesherrn sey statt der Dispositionsbefugniß über den Inbegriff der Kammer-Revenüen lediglich eine solche über einen bestimmten Theil, eine Art Civil-Liste, geblieben.

Dem Landesherrn überläßt das Staats-Grund-Gesetz die Disposition über die gesammten Aufkünfte des Kammerguts nicht allein, sondern auch über die Steuern nach §. 141., wie denn auch das Gegentheil dem Wesen der Staatsgewalt widersprechen dürfte. Ja selbst über diese Einkünfte hinaus gewährt §. 143. und 147. Dispositionsrechte, welche in wenigen Staaten, wo den Ständen das Steuerbewilligungsrecht erhalten ist, vorkommen möchten.

Allerdings ist dagegen der Unterhalt und die Hofhaltung des Königs und Seiner Allerhöchsten Familie durch §. 125 auf bestimmte Einkünfte radicirt, eine Einrichtung, ohne welche an und für sich kein Staat bestehen kann, eine Einrichtung, welche dem unbegrenzten Steuer-Bewilligungs-Rechte der Stände, der Insufficienz der Domainen und den Bedingungen, welche sicher in jedem Zeitpuncte der Verlegenheit gestellt seyn würden, gegenüber, gewiß die Unabhängigkeit der Krone in hohem Grade vermehrt hat. Es geziemt dem Einzelnen nicht, zu urtheilen, ob das Maaß des Königlichen Bedürfnisses eingehalten sey. Nach demjenigen Budget, welches Seine Königl. Majestät im Jahre 1838 der berufenen Versammlung vorzulegen geruhten, dürfte dies

allerdings der Fall seyn, da aus demselben schwerlich ein so großer Dispositions-Fond resultiren möchte, jedenfalls war aber eine mögliche Vergrößerung der Summe durch §. 125 des Staats-Grund-Gesetzes vorgesehen, und nie würden sicher die treugehorsamsten Stände des Königreichs Hannover den Vorwurf auf sich geladen haben, daß sie gemeint seyen, die Bedürfnisse ihres erhabenen Herrschers unter das durch die Kraft der öffentlichen Mittel gegebene Königliche Maaß herabzudrücken.

So dürfte denn von einer Veräußerung agnatischer Rechte auch nicht entfernt die Rede seyn, und es ist also überflüssig, noch den unbestrittenen Satz der Staatslehre hier näher zu begründen,

> daß eine Veräußerung zum Besten des Landes durch die Agnaten nicht angefochten werden könne;

denn die Verbesserung des Landes enthält zugleich eine Verbesserung der gesammten Landesherrschaft, von der das Kammergut nur einen Theil ausmacht.

Unverkennbar ist die Verfassung des Landes durch die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die Domainen gebessert, unverkennbar sind auch die Königl. Rechte dadurch vermehrt, die Staatsgewalt unabhängiger gestellt worden. Um so mehr bedarf es der Aufmerksamkeit, wenn eine Verletzung des Art. 57 der Wiener Schlußacte, nach welcher die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben soll, dem Staatsgrundgesetze zum Vorwurf gemacht wird.

Vollkommen muß es zugegeben werden, daß solche Veräußerung wesentlicher Rechte der Staatsgewalt an sich nichtig seyn würde, da sie das Wesen des monarchischen Staats selbst angreifen und um desto dankbarer muß es erkannt werden, daß Se. Königl. Majestät Allergnädigst geruht haben, auch hierüber Ihren getreuen Unterthanen genauere Auskunft zu ertheilen, als dies durch das Patent vom 1. November 1837 geschehen. Je wichtiger aber dieser Vorwurf ist, um so weniger darf hier eine Prüfung der einzelnen Puncte umgangen werden, auf denen er beruht.

Der erste derselben umfaßt die Bestimmung des §. 13:

> der König wird den Antritt Seiner Regierung durch ein Patent zur öffentlichen Kunde bringen, worauf nach den von ihm für das ganze Land gleichmäßig zu ertheilenden Vorschriften die Huldigung erfolgt. Im Patente, welches in Urschrift unter des Königs Hand und Siegel demnächst im ständischen Archive niederzulegen ist, versichert der König bei Seinem Königl. Worte die unverbrüchliche Festhaltung der Landes-Verfassung.

der die Deutung zulasse, daß das auf Geburt und Erbfolge beruhende Regierungsrecht des Landesherrn an eine fremde Bedingung geknüpft seyn solle. —

Es würde überflüssig seyn, hier nachzuweisen, wie diese Bedingung in anderen Staaten des deutschen Bundes ohne irgend einen Widerspruch oder Gefährde bestehe und wie solche für einzelne Provinzen, ja für einzelne Corporationen des Landes in ungleich ausgedehnterer Maaße bestand. Hier mag nur angeführt werden:

> daß eine Nichtigkeit des Staats-Grundgesetzes auf keine Weise durch eine mögliche Auslegung herbeigeführt werden könne, eine Auslegung, welche bis jetzt nicht gemacht, welche vielmehr dadurch, daß Stände am 29. Juni 1837 in Folge einer Vertagung auseinander gingen, die von Sr. Majestät vor Erlassung des betreffenden Patents befohlen worden, gerade hier zurückgewiesen ist.

Es fällt also nicht allein die Voraussetzung hinweg, sondern es ist auch die Schlußfolge, daß hierin eine untersagte Theilung der Staatsgewalt liege, thatsächlich widerlegt.

Wenn die im §. 85 und 92 den Ständen zugestandene beschränkte Zustimmung zu Landesgesetzen als eine Verletzung des obersten Grundsatzes der Vereinigung der Staatsgewalt in der Person des Monarchen angesehen wird: so wird es genügen zu bemerken:

> daß die Verfassungen der Königreiche Baiern und Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Weimar dieselben und theils ausgedehntere Befugnisse den Ständen ertheilen, daß diese Verfassungen, als in anerkannter Wirksamkeit stehend, durch Art. 56 der Wiener Schlußacte bestätigt sind, und daß also unmöglich jenem obersten Grundsatze des Art. 57 durch dieses Zustimmungsrecht widersprochen seyn kann.

Wenn ferner dem 2. Absatze des §. 140. des Staats-Grundgesetzes der Vorwurf gemacht worden, daß derselbe Ständen das Mittel dargeboten habe, auf die Organisation und auf das Personal der Königl. Dienerschaft, mithin auf Hoheits- und Verwaltungsrechte, einen verderblichen Einfluß zu gewinnen, so dürfen zuvörderst die Unterzeichneten ihre Unwissenheit bekennen, indem ihnen nicht bewußt ist, daß von den Ständen ein solcher Einfluß irgend wie geübt oder gesucht, noch weniger aber von der Regierung zugestanden worden, namentlich konnte es den Ständen niemals beigehen, auf das Personal (dessen Ernennung, Entlassung und gesammte disciplinarische Behandlung ihnen durchaus fremd bleiben muß) einen Einfluß zu erstreben. Was die Organisation angeht,

so ist nicht zu verkennen, daß solche überall, wo sie nicht bloß den Dienst, sondern die Unterthanen, deren Rechte und Pflichten berührt, gesetzliche Bestimmung voraussetze; das ist von der Regierung selbst vielfach anerkannt und eine Beschwerde darüber kann nur mit den Bestimmungen rücksichtlich der Gesetzgebung zusammenfallen. Sollte aber etwa darunter das Streben nach Ersparnissen verstanden werden, welches verschiedentlich mit oder ohne Erfolg sich gezeigt hat, so dürfte hier durch den §. 140. den Ständen eher genommen als gegeben seyn.

Offenbar ist dieser §. nichts als eine von sehr vielen Mitgliedern der Versammlung von 1832 höchst ungern anerkannte Beschränkung des Steuer-Bewilligungs-Rechts, und es wurde zu jener Zeit von Regierung und Ständen gleichmäßig gefühlt, daß ohne eine solche Begrenzung allerdings den Ständen möglich seyn werde:

> durch jährliche Bedingungen der Steuer-Bewilligung einen Einfluß auf das Einkommen und das Personal der Staatsdiener zu gewinnen, welcher zu Mißbräuchen führen könnte.

Deshalb wurden durch den 3. Absatz jenes §. 140., der von jenem zweiten unmöglich getrennt werden darf,

> alle Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche der König bereits bewilligt hat oder einstweilen nach den bisherigen Grundsätzen, demnächst aber nach den mit den Ständen zu vereinbarenden Regulativen bewilligen wird,

der ständischen Disposition gänzlich entzogen, und dadurch dem Könige die Möglichkeit gegeben, den bestehenden Zustand so lange völlig unverletzt zu erhalten, bis ein besserer vereinbart werden möchte. Entzogen ist demnach der Königl. Autorität hier sicherlich nichts. Wohl aber ist derselben eine nicht unerhebliche Ausdehnung selbst dann gegeben, wenn man auch nur diejenigen Ausgabe-Posten berücksichtigt, welche vor dem Jahre 1834 hauptsächlich von den Ständen abhingen. Welchen Einfluß diese auf den Militair-Etat gewinnen konnten, das haben die Jahre 1818, 1819, 1822, 1832 sattsam gelehrt, wo durch willkührliche Verminderung der Anschlags-Summen die Regierung gezwungen wurde, die Organisation des Militairs mehr oder weniger durchgreifend zu ändern. — Ebenso war das ganze Verwaltungs-Personal der Steuern von den Ständen abhängig. Zu den Landesgerichten erfolgten von denselben Zuschüsse, welche ausdrücklich als provisorisch bewilligt, im Budget bemerkt waren. Der Wasserbau-Etat, die wichtigen Landes-Oekonomie-Officianten, beruhten auf ständischen Budgets-Positionen. Der Chaussée-Bau war nicht minder von jährlichen Bewilligungen abhängig. Kurz die Mittel zu einem ungeordneten, einer Theilung der

Staatsgewalt ähnlich sehenden Einflusse waren ohne Vergleich größer, als solche nach §. 140. des Staats-Grundgesetzes jemals seyn können.

Wenn sodann im §. 151 des Staats-Grundgesetzes eine, mit dem monarchischen Princip nicht vereinbare Spaltung der höchsten Staatsgewalt zwischen dem Landesherrn und seinen Ministern gefunden wird, so wird die in allen Rechten begründete Verantwortlichkeit der Minister gewiß keinen Grund zu so nachtheiligen Voraussetzungen geben können, da bereits auf dem Wiener Congresse von 1814 die Gesandten fast aller hohen Contrahenten des Deutschen Bundes, namentlich der Gesandte Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen-Regenten für das Königreich Hannover darin einverstanden waren:

> daß das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen, sowie ein Recht der Beschwerde-Führung insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener und bei sich ergebenden Mißbräuchen aller Art

den Ständen zustehen müsse.

> Vergl. Klüber Acten des Wiener Congresses I. p. 72 sq. und vorzüglich die einstimmende Hannover'sche Erklärung Heft IV. p. 47.

Sollte aber die Nothwendigkeit der Contrasignatur hier gemeint seyn, so dürfen die Unterzeichneten nicht umgehen, eine Staatsschrift anzuführen, welche über eine fast ganz gleiche Beschwerde im Namen Sr. Majestät des Höchstseligen Königs Georg IV. folgendes sagt:

> „Konnte man weniger zur Beruhigung der Unterthanen thun, die ehemals das wichtige Recht besaßen, gegen die Mißbräuche der fürstlichen Gewalt bei den deutschen Reichs-Gerichten Klage zu führen und sich nun durch die Bundesacte einem unabhängigen Herzoge unterworfen sahen? Die Contrasignatur schützt den Fürsten wie den Unterthanen gegen Verfälschungen, und ist in allen wohlgeordneten Staaten im Gebrauch, und obwohl sie in England und Frankreich gesetzlich besteht, so halten sich doch die Könige dieser Reiche für nicht weniger unabhängig, als es der Herzog von Braunschweig ist. Daß dadurch den Unterthanen auf keinen Fall zu viel eingeräumt worden, haben Se. Durchlaucht am besten selbst bewiesen, da wir sehen müssen, wie wenig es Sie kostet, Räthe zu finden, die ihren Namen zu solchen Verordnungen und Klagen hergeben, wie die, womit wir uns hier beschäftigen. Männer, deren Leben bis dahin rein und achtungswerth gewesen, haben die harte Wahl gehabt

entweder ihr Brod zu verlieren oder ihren Namen unter Verordnungen zu setzen, die sie nicht anders als mißbilligen konnten."
(Wiederlegung der ehrenrührigen Beschuldigung, welche Sich Se. Durchlaucht, der regierende Herr Herzog von Braunschweig 2c. erlaubt haben. Hannover 1827 p. 76.)

Endlich bleibt noch die, durch §. 163. gesicherte Unabhängigkeit des Richterstandes zu erwähnen, wobei es wahrlich genügt, daran zu erinnern, daß Disciplinar-Strafen der härtesten Art, Suspensionen bis zu der längsten Zeit, der Administrativ-Behörde gegen Beamte offen gelassen sind, daß ferner, nach dem Entwurfe des Criminal-Gesetzbuchs, wiederholte Disciplinar-Vergehen jedenfalls ein Grund zur gerichtlichen Verfolgung sind, um zu beweisen, daß hier unmöglich von einer Theilung der Staatsgewalt zwischen der geheiligten Person Sr. Königlichen Majestät und Allerhöchstdero Richter-Beamten die Rede seyn könne.

Gewiß mit großem Rechte erklärt die Allerhöchste Proclamation vom 15. Februar, daß Verletzungen der Allerhöchsten Rechte am Kammergute, sowie Zersplitterungen der monarchischen Gewalt keine Gegenstände der Unterhandlung ausmachen können. Wenn es sich aber im Uebrigen genügend zeigt, daß gleich wie die formellen Einwürfe gegen das Staats-Grundgesetz, so auch die materiellen Ausstellungen an demselben mehr im Mißverständnisse, als in Thatsachen beruhen, so dürfte sicher die Hoffnung nicht aufzugeben seyn, daß Se. Königl. Majestät in Allerhöchstdero Gerechtigkeitsliebe und Weisheit, auf begründete Gegenvorstellungen hineingehend, dennoch sich zu einer Verständigung herbeizulassen geruhen werden. —

Je beunruhigender es aber ist, fürchten zu müssen, daß ähnlichen thatsächlichen Mißverständnissen noch weiterer Spielraum gegeben sey, je klarer vorliegt, daß außer einer Ständeversammlung alle Gelegenheit, sich hievon zu unterrichten und mit Sicherheit wirksam entgegenzutreten, mangele, um desto schwerer wird es den Unterzeichneten, auf Theilnahme an einer Versammlung zu verzichten, welche wenigstens von dem Cabinete Sr. Königlichen Majestät gegenwärtig als Stände-Versammlung anerkannt wird. Allein so lange das Land vom Durchlauchtigsten Deutschen Bunde nicht seines Rechts auf das Staats-Grundgesetz verlustig erklärt ist, oder die Versammlung nicht ohne ihren Beitritt zur beschlußfähigen Personen-Anzahl hinanwächst, so lange halten sie sich dennoch verpflichtet, dieses Opfer zu bringen, eingedenk der schweren, ja der nicht zu ermessenden Verantwortlichkeit gegen König und Vaterland, womit sie durch erneuerte Theilnahme an den Verhandlungen einer solchen Versammlung sich belasten würden.

Schon oben haben sie sich beehrt zu bemerken, daß sie an den Verhandlungen Theil genommen haben, so lange es bloß darauf ankam, Sr. Königl. Majestät mit ihrem unmaaßgeblichen Rathe an die Hand zu gehen. Dieses, durch den Beschluß vom 25. Juni genau bezeichnete Verhältniß mußte schon bedeutend alterirt erscheinen, durch die jenem Beschlusse eiligst folgende Vertagung, ohne damit verbundene in jener Zeit doppelt nothwendige beruhigende Erklärung. Noch mehr ward dieses Verhältniß aber erschüttert durch die Schlüsse, welche aus einem öffentlich bekannt gemachten Rescripte vom 15. Januar d. J. an den Magistrat der Stadt Osnabrück gezogen werden mußten, — Schlüsse, die leider einen um so festeren Halt gewannen, als ein Staatsrath creirt wurde, dessen Einrichtung die Rechte des Landes, namentlich die heiligen Grenzen des Richteramts auf das Tiefste berührte, und daher im Widerspruch mit dem Staats-Grundgesetze, sowie ohne die, selbst nach dem Patente von 1819 dazu nöthige vorherige Communication mit den Ständen in's Leben trat. Gänzlich vernichtet mußten sie aber jenes Verhältniß betrachten nach dem Erlasse des Allerhöchsten Schreibens an die mittelst Patents vom 7. Januar 1838 berufene Versammlung, und die Allerhöchste Proclamation vom 15. Februar d. J., welche nur zu deutlich zeigt, daß Se. Königl. Majestät leider zum tiefsten Schmerz der Unterzeichneten ohne Vermittelung des Bundes nicht geneigt seyen, über die etwa erforderlichen Abänderungen des Staats-Grundgesetzes mit einer, in Gemäßheit des Letzteren berufenen Ständeversammlung zu verhandeln.

Je gewisser aber die Unterzeichneten sind, daß Se. Königl. Majestät nicht gemeint seyn können, den Rechten des Landes zu nahe zu treten, wenn eine gesetzliche Ständeversammlung solche freimüthig und geziemend erörterte, um desto weniger dürfen sie dazu mitwirken, daß eine Versammlung, welche den das Recht verkennenden Ansichten des Königl. Cabinets schwach entgegen träte, oder denselben wohl gar das Wort redete, jene gerechten und wohlwollenden Absichten Sr. Königl. Majestät von ihrem wahren Zwecke ablenkte.

Anders als unsicher kann aber eine Versammlung nicht handeln, welche in solchen Dilemmen sich befindet, wie die durch die Allerhöchste Proclamation vom 7. Januar d. J. wiederberufene. — Dieselbe ist, wie bereits bemerkt, berufen und gewählt ohne irgend eine verfassungsmäßige Basis unter Zweifeln und Zunöthigungen der verschiedensten Art. Wo eine Corporation wählte mit ausdrücklichem Vorbehalt des Staats-Grundgesetzes, da wurde die Wahl vernichtet; wollte eine andere die Wahl ganz verweigern, so wurde der Grundsatz aufgestellt, daß

selbst ein einzelnes Mitglied der Corporation, welches sich zur Wahl entschließen möchte, genüge, um gültig zu wählen. Daß es aber an solchen nicht fehlen konnte, dafür wurde durch Einschüchterung, Drohung mit Strafen der Auflehnung ꝛc. gesorgt. Die also gewählte Versammlung aber ist ferner in ihren Ansichten und Beschlüssen verwirrt und gebunden durch die Auslegung ihres einmal geschehenen Zusammentritts als Anerkenntniß der Verfassung nach dem Patente von 1819. Jetzt wird dieselbe aufs Neue kräftiger und einsichtsvoller Mitglieder durch Urlaubsverweigerungen und andere Mittel beraubt. Offene Darlegung der Wünsche des Landes kann in einer solchen Versammlung nicht mehr erreicht werden, sie wird nothwendig ein schwaches Werkzeug, um demjenigen, was zu Rechte nicht besteht, den Stempel scheinbaren Anerkenntnisses aufzudrücken. Dazu haben die Unterzeichneten niemals mitwirken können und so dürfen und wollen sie es auch jetzt nicht.

Eine auf Verfassung beruhende, im Rechte begründete Versammlung kann Beschlüsse fassen, welche Bestand und Dauer sichern. In einer Versammlung, deren Legalität bestritten ist, kann nichts Festes bestehen. Wie die Mehrheiten zufällig schwanken, so wird heute dieses und morgen jenes behauptet und beschlossen. Wer steht dafür ein, daß nicht der folgende Tag die Ergebnisse des gestrigen, das folgende Jahr die Ergebnisse des vergangenen willkührlich vernichte. Da geht in Schwankung und Mißtrauen der Boden des Rechts und der Ordnung verloren, und das steuerlose Schiff treibt näher und näher an die Brandung, die Allen den Untergang bereitet.

Wer unbefangen die Zustände unseres Landes seit Jahresfrist beobachtet, der wird die Gefahr nicht verkennen. Während von der einen Seite Alles aufgeboten ist, um mit den Waffen des Geistes und des Rechts die Erhaltung des Staats-Grundgesetzes zu erringen, von der andern nichts als die nackte Macht isolirter Thatsachen in Anspruch genommen zu werden scheint, gliedern sich unverkennbar die Gewalten des Staats mehr und mehr in diesem von der Regierung aufrecht erhaltenen Sinne. Die Ansicht der Unterthanen dagegen wendet sich täglich mehr dem Strome der Meinung zu, welche durch ganz Deutschland von Fürsten und Völkern getheilt zu werden scheint. Wohin diese Spaltung führen könne, wenn nicht bald Hülfe geschafft wird, das würde jedem, der alle Vorfälle neuester Zeit überblicken könnte, nur zu deutlich seyn. —

So wie jetzt einmal die Sachen stehen, ist allein von der Vermittelung des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes Rettung zu hoffen. Im Vertrauen auf dessen hohe Weisheit und Unpartheilichkeit, erklären daher die Unterzeichneten nunmehr feierlichst:

daß sie die gegenwärtig in Gemäßheit der Proclamation vom 7. Januar zusammengetretene Versammlung von Deputirten als eine rechtsgültige Stände=Versammlung nicht anerkennen,

daß sie mithin eine rechtliche Wirksamkeit der Verfassung nach dem Patente vom 7. Dec. 1819 eben so wenig anerkennen,

daß sie demzufolge gegen jede verbindliche Kraft der durch diese Versammlung zu fassenden Beschlüsse protestiren, und

daß sie aus diesem Grunde sich aller Theilnahme an deren Verhandlungen gänzlich enthalten müssen. —

Nur wenn der Durchlauchtigste Deutsche Bund das Land seiner Rechte auf das Staats=Grundgesetz verlustig erklärt, oder diese Versammlung auch ohne Beitritt der Unterzeichneten in beschlußfähiger Anzahl da seyn wird, dürfen sie von dieser Erklärung insofern zurücktreten, als sie dann, aber auch erst dann, im Hause der Stände wieder erscheinen werden, um im ersten Falle dem Lande die wahre und vollständige Verfassung vom Jahre 1819 zu reclamiren, im letzten Falle aber, um noch einmal alle Mittel des Rechts und der Ordnung, alle Kräfte und Fähigkeiten, die ihnen Gott verliehen, daran zu setzen, damit dem Lande gewahrt werde sein höchstes und heiligstes zeitliches Gut — **das Recht.**

Wie sie diese ihre gehorsamste Verwahrung der Versammlung einzureichen nicht verfehlen, so halten sie es ferner für ihre Schuldigkeit, die Hohe Deutsche Bundes=Versammlung von derselben unverzüglich in Kenntniß zu setzen. —

An

die Durchlauchtigste Bundes-Versammlung.

(Erster) Nachtrag

zu der ehrerbietigsten Vorstellung und Bitte einer Anzahl Deputirten zweiter Kammer der durch das Patent vom 7. Januar v. J. berufenen Ständeversammlung des Königreichs Hannover.

Hat Anlage 1 u. 2.

In Beziehung auf die in der hieneben überreichten ehrerbietigsten Vorstellung und Bitte an Durchlauchtigste Bundes-Versammlung enthaltene Bemerkung, daß die 29 Unterzeichner der nebengehenden Vorstellung ꝛc. die Majorität zweiter Kammer der durch das Allerhöchste Patent vom 7. Januar v. J. berufenen allgemeinen Ständeversammlung bilden, namentlich in Beziehung auf die Aeußerung:

— Als Vertreter des bekannten Incompetenz-Beschlusses vom 25. Juni v. J. der auf die Ueberzeugung *einer überwiegenden Majorität der Repräsentanten und Wahlcorporationen* gegründet wurde ꝛc.

erlauben sich die ehrerbietigst Unterzeichneten als Mitunterzeichner der nebengehenden Vorstellung der Durchlauchtigsten Bundes-Versammlung annoch einige erläuternde Bemerkungen über die numerischen Verhältnisse der erwähnten zweiten Kammer zu geneigter Kenntnißnahme in Folgendem alleruntertthänigst vorzulegen:

In dieser zweiten Kammer der zum 15. Februar d. J. wieder einberufenen Stände-Versammlung sind von den laut

Anlage 1

berufenen 73 Mitgliedern nach beinahe vierzehntägigem vergeblichen Warten zufolge des sub

Anlage 2

angebogenen Protocoll-Extracts vom 26. Februar nur 28 Deputirte erschienen, unter dieser Zahl *Drei*, welche mit der Majorität am 25. Juni v. J. für den bekannten Incompetenz-Beschluß gegen die 24 die Regierung unterstützenden Deputirten stimmten, auch die ehrerbietigste Vorstellung vom 29. Juni v. J. an die Durchlauchtigste Bundes-Versammlung unterzeichneten; *zwei* Deputirte, welche, wiewohl sonst für

die Regierung stimmend, am 25. Juni v. J. der Abstimmung sich entziehen zu müssen glaubten, und ein Deputirter (der Stadt Hameln), welcher — am 25. Juni v. J. Mitglied der Minorität — die nebengehende ehrerbietigste Vorstellung mitunterzeichnet hat. Diese sechs Deputirte, obgleich am 26. Februar in 2. Kammer anwesend, können nach obigen Antecedentien und Verhältnissen consequenter Weise an Beschlüssen der Kammer, welche sie für incompetent halten, keinen Theil nehmen, selbst wenn sie vollzählig wäre.

Die nach Abzug dieser sechs Stimmen im Protocoll vom 26. Februar noch aufgezählten für die Regierung stimmenden 22 und mit Einschluß des Präsidenten 23 Deputirten repräsentiren 6 Stimmen für Stifter, 2 Stimmen für Consistorien, 11 Stimmen für kleine Städte und Flecken, die zusammen kaum 45,000 Einwohner zählen und nur 4 Stimmen an Grundbesitzern. Von diesen dreiundzwanzig sind zweiundzwanzig Königliche Diener.

Hieraus wird evident, welch einen kleinen Theil des Landes *diese* für die Regierung stimmenden 23 Deputirte zweiter Kammer repräsentiren, und die in nebengehender Vorstellung enthaltene, Eingangs dieses angezogene Aeußerung dürfte als vollkommen gerechtfertigt erscheinen.

Außer den 29 Unterzeichnern der nebengehenden Vorstellung sind sieben Corporationen, namentlich die Residenz, die Universität, die Städte Hildesheim, Osnabrück, Fürstenau, Norden und die Grafschaft Hohnstein, nicht vertreten, weil sie der von Königl. Regierung aus der Theilnahme an den Berathungen der gegenwärtigen Stände-Versammlung gezogenen Folgerung der Anerkennung der Aufhebung des Staats-Grundgesetzes von 1833 sich nicht unterziehen wollten und zwei Deputirte des Ostfriesischen dritten Standes haben vor einigen Tagen mit Protestation gegen die dem Lande angesonnene Verfassung von 1819 sich von der Theilnahme an den Berathungen zurückgezogen.

(gez.) Friedrich Wilhelm Heinrich Koller, Dr., Bürgermeister und Deputirter der Stadt Hameln.

Karl Fr. Lang, Dr., Deputirter des Bremischen Bauernstandes.

H. Böse, Deputirter der Grundbesitzer in den Bremischen Marschen.

Christiani, Dr., Deputirter der Stadt Harburg.

Advokat Detmold, Deputirter der Stadt Münden.

J. A. Wehner, Deputirter der ritterschaftlichen Gutsbesitzer in der Grafschaft Hoya-Diepholz.

Anlage 1.

Verzeichniß

der wirklich berufenen Mitglieder der allgemeinen Stände-Versammlung.

1839.

A. Erste Kammer.

No.

1 Seine Durchlaucht, der Herr Herzog von Arenberg-Meppen.

2 Seine Durchlaucht, der Herr Herzog von Looz-Corswaaren, — hat nicht berufen werden können.

3 Seine Durchlaucht, der Herr Fürst von Bentheim.

4 Seine Excellenz, der Herr Erblandmarschall des Königsreichs, Staats- und Cabinets-Minister Graf von Münster.

5 Seine Erlaucht, der Herr Graf zu Stolberg-Wernigerode.

6 Seine Erlaucht, der Herr Graf zu Stolberg-Stolberg.

7 Seine Erlaucht, der Herr Geheime-Rath, General-Erbpostmeister, Graf von Platen-Hallermund.

8 Seine Hochwürden, der Herr Abt zu Loccum, Consistorialrath Dr. Rupstein.

9 Seine Excellenz, der Herr Abt zu St. Michaelis zu Lüneburg, Landschafts-Director von der Wense.

10 Herr Präsident der Bremenschen Ritterschaft, Schatz-Rath von der Decken, als Director des Klosters Neuenwalde.

11 Seine Bischöfliche Hochwürden, der Herr Bischof von Hildesheim.

12 Herr Consistorial-Rath Dr. Brandis.

13 Herr Kammerherr, Graf von Schwicheldt, als Majoratsherr.

14 Herr Geheime-Rath und Schatz-Rath Graf von Inn- und Knyphausen-Lütetsburg, als Majoratsherr.

15 Seine Excellenz, der Herr General-Feldzeugmeister Graf von der Decken, als Majoratsherr.

16 Herr Kammerherr, Oberst-Lieutenant Graf von Wedel auf Evenburg, als Majoratsherr.

Deputirte.

Acht Deputirte der Calenberg-Grubenhagenschen Ritterschaft:

17 Herr Land-Rath von Adelebsen.

18 „ General-Major von Hattorf.

19 „ Justiz-Rath von Wangenheim.

20 „ Ober-Forstmeister von Hake.

No.
21 Herr Amts-Assessor von Alten.
22 „ Rittmeister von Münchhausen.
23 „ Kammerjunker von Knigge.
24 „ Major von Holle.

Sieben Deputirte der Lüneburgschen Ritterschaft:

25 Herr Land-Rath, Drost von Hodenberg.
26 „ Major von Spörken.
27 „ Graf von Bernstorf.
28 „ Amts-Assessor von Lüneburg.
29 „ Oberst von Estorf.
30 „ Schatz-Rath von Schrader.
31 „ Legations-Rath von Dannenberg.

Sechs Deputirte der Bremen- und Verdenschen Ritterschaft:

32 Herr Oberst von Marschalk.
33 „ Cabinets-Rath von Lütcken.
34 „ Land-Rath von der Decken.
35 „ Land-Rath von Möller.
36 „
37 „

Drei Deputirte der Hoyaschen und Diepholzschen Ritterschaft:

38 Herr Kriegs-Rath Graf von Bremer.
39 „ Kammer-Director und Land-Rath von Voß.
40 „ Land-Rath von Trampe.

Fünf Deputirte der Osnabrückschen Ritterschaft incl. Meppen und Lingen:

41 Herr Land-Rath, Freiherr von Schele.
42 „ General-Lieutenant von Finke.
43 „ Canzlei-Assessor von Müller.
44 „
45 „

Vier Deputirte der Hildesheimschen Ritterschaft:

46 Herr Geheime-Rath Graf von Stolberg.
47 „ Kammerherr, Land- und Schatz-Rath von Reden.
48 „ Land-Rath von Cramm.
49 „ Justiz-Rath von König.

Zwei Deputirte der Ostfriesischen Ritterschaft:

50 Herr Oberst-Lieutenant und Districts-Commissair, Graf von Wedel-Nesse.
51 „ Regierungs-Assessor, Graf von Inn- und Knyphausen-Herrenbehr.

B. Zweite Kammer.

No.

1 Ein Deputirter des Stifts St. Bonifacii zu Hameln, Herr Hofrath Hüpeden.

2 Des Stifts St. Cosmae et Damiani zu Wunstorf, Herr Amt-Assessor Dr. ph. Blumenhagen.

3 Des Stifts St. Alexandri zu Einbeck, Herr Kammer-Rath Bar.

4 Des Stifts Beatae Mariae Virginis zu Einbeck, Herr Regierungs-Rath Heinichen.

5 Des Stifts Bardewick, Herr Amts-Assessor Hagemann.

6 Des Stifts Ramelslohe, Herr Canzlei-Rath Dürr.

7 Der Universität Göttingen, Herr

8 Vom Consistorio zu Hannover, Herr Schatz- und Consistorial-Rath Eichhorn

9 Vom Consistorio zu Stade, Herr Ober-Justiz-Rath Jacobi.

10 Ein Deputirter der Residenzstadt Hannover, Herr

11 Der Stadt Göttingen, Herr Justiz-Rath Conradi.

12 Der Stadt Northeim, Herr Amts-Assessor Grimsehl.

13 Der Stadt Hameln, Herr Bürgermeister Dr. Koller.

14 Der Städte Einbeck und Osterode. Für das Mal Osterode, Herr Bürgermeister Kreis-Einnehmer Dr. Jenisch.

15 Der Stadt Duderstadt, abwechselnd mit den kleinen Göttingenschen Städten. Für das Mal Hardegsen, Herr Amts-Assessor von Seebach.

16 Der Stadt Münden, Herr Advokat Detmold.

17 Der kleinen Calenbergschen Städte abwechselnd. Für das Mal Springe, Herr Amtmann Wiesen.

18 Der Städte Clausthal und Zellerfeld, Herr Major und Forstmeister von Marenholz.

19 Der Grafschaft Hohnstein, Herr

20 der Stadt Lüneburg, Herr Dr. jur. Theodor Meyer.

21 Der Stadt Uelzen, Herr Achtmann Kaufmann.

22 Der Stadt Celle, Herr Kaufmann Schultz.

23 Der Stadt Harburg, Herr Dr. jur. Christiani.

24 Der Städte Lüchow, Dannenberg und Hitzacker. Für das Mal Dannenberg, Herr Bürgermeister Ludowieg.

25 Der Städte Soltau, Walsrode, Burgdorf und Gifhorn. Für das Mal Burgdorf, Herr Bürgermeister Willers.

26 Der Stadt Stade, Herr Senator Haverkampf.

27 Der Stadt Burtehude, Herr Stadt-Syndicus Dr. Lang.

28 Der Stadt Verden, Herr Kaufmann Schöttler.

29 Der Stadt Nienburg, Herr Hofrath Dr. Klenze.

30 Der Hoyaischen Flecken, Herr Bürgermeister Schwartze.

31 Der Diepholzischen Flecken, Herr Rittmeister Meyer.

32 Der Stadt Osnabrück, Herr

33 Der Städte Quakenbrück, Fürstenau und Melle. Für das Mal Fürstenau, Herr

34 Der Städte Meppen, Lingen und Haselünne. Für das Mal Haselünne, Herr Advokat Bödiker.

35 Der Stadt Goslar, Herr Ober-Bergfactor Cramer von Clausbruch.

No.
36 Der Stadt Hildesheim, Herr
37 Der Städte Alfeld, Peine und Bockenem. Für das Mal Peine, Herr Amts-Assessor von Trampe.
38 Der Städte Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel. Für das Mal Dassel, Herr Bürgermeister Merkel.
39 Ein Deputirter der Stadt Emden, Herr Senator Sax.
40 Der Städte Aurich und Esens. Für das Mal Aurich, Herr
41 Der Stadt Norden, Herr
42 Der Stadt Leer, Herr Stadtgerichts-Secretair Dr. Siemens.
43 Der Bentheimschen Städte, abwechselnd. Für das Mal Schüttorf, Herr Amtmann Bening.

Drei Deputirte der Grundbesitzer in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen:

44 Herr Oeconom Schaaf.
45 „ Bürgermeister Westerhausen.
46 „ Bauermeister Coß.

Drei Deputirte der Lüneburgschen Grundbesitzer:

47 Herr Vollhöfner Möller.
48 „ Vollhöfner und Cantor Riechelmann.
49 „ Oeconom Schmidt.

Fünf Deputirte der Grundbesitzer in den Bremischen Marschen:

50 Herr Dr. jur. Donner.
51 „ Hausmann Wittkopf.
52 „ Hausmann Schacht.
53 „ Hauptmann Böse.
54 „ Landes-Vorsteher Lübs.

Zwei Deputirte der Bremischen Geest und der Grundbesitzer im Herzogthume Verden:

55 Herr Dr. jur. Lang.
56 „ Hofbesitzer Schriefer.

Zwei Deputirte der Freien in den Grafschaften Hoya und Diepholz:

57 Herr Moor-Commissair Wehner.
58 „ Bürgermeister Storkmann.

Ein Deputirter der übrigen Grundbesitzer in den Grafschaften Hoya und Diepholz:

59 Herr Vollmeier Stubbe.

Drei Deputirte der Grundbesitzer im Fürstenthume Osnabrück:

60 Herr Advokat Buddenberg.
61 „ Grundbesitzer König.
62 „ Colon Möllmann.

Ein Deputirter der Grundbesitzer in Arenberg-Meppen, Lingen und Emsbühren.

63 Herr Hoheits-Commissair Dr. Sermes.

Zwei Deputirte der Hildesheimschen Grundbesitzer:

64 Herr Dom-Syndicus Werner.
65 „ Berg-Rath von Unger.

Fünf Deputirte des dritten Ostfriesischen Standes:

66 Herr Landes-Administrator Besecke.
67 „ Landes-Administrator Hillingh.
68 „ Canzlei-Assessor Neupert.
69 „ Gutsbesitzer Janßen.
70 „

Zwei Deputirte des Landes Hadeln:

71 Herr Schultheiß Hinke.
72 „ Schultheiß Schmeelke.

Ein Deputirter der Grundbesitzer in der Grafschaft Bentheim:

73 Herr Bürgermeister Dr. Nordbeck.

Anlage 2.

6. Landtag 2. Diät.
10. Sitzung 2r. Kammer

Actum
Hannover in der 2. Kammer der allgemeinen Ständeversammlung
den 26. Febr. 1839.

Nach verlesenem Protocolle ergab sich dieselbe Unvollständigkeit der Versammlung, wie am gestrigen Tage, indem nur 28 Mitglieder gegenwärtig waren. Der Deputirte der Stadt Burtehude, Herr Stadt-Syndikus Dr. Lang, war indeß heute hinzugekommen. Dieser nahm aber das Wort, indem er an die Erklärung erinnerte, womit er (cfr. Prot. vom 19. März 1838) im vorigen Jahr in diese Versammlung eingetreten sey, und die dahin gegangen: wie seiner festen Ueberzeugung nach das Staats-Grundgesetz noch rechtsgültig bestehe, wie er aus allen Kräften auch hier für dessen Aufrechthaltung zu wirken entschlossen sey, wie er aber abtreten werde, sobald die zu jenem Zwecke führenden gesetzlichen Mittel an dieser Stelle erschöpft seyen.

Dieser Zeitpunkt — bemerkte der Redner weiter — sey seiner Ansicht nach jetzt erschienen. Vielleicht habe er selbst schon früher den Schritt thun sollen. Wenn aber im Laufe der vorigjährigen Verhandlungen die, welche die Ansichten des Cabinets vertreten, bald nur auf

den unerschütterlichen Willen des Königs, bald wieder auf dessen Abneigung gegen jede Willkühr und dessen Wunsch nach einer verfassungsmäßigen Vereinigung sich berufen und so wechselweise Besorgniß und Hoffnung genährt hätten, so habe daraus nothwendig ein Zustand des Schwankens entstehen müssen, vor Allem bei ihm, der einer der Aeltesten, wo nicht der Aelteste in der Versammlung sey, und da ihm, bei dem vielleicht sehr nahen Lebensziele, Besonnenheit im Handeln und die Sorge um eine ruhige Sterbestunde am nächsten liegen müsse. Nicht blos begangene Sünden aber würden die letzte Stunde schwer machen, sondern gewiß auch Uebereilungen und Irrthümer in so folgenschwerer Sache.

Diesem Schwanken habe nun aber die Königliche Proclamation vom 15. d. M. von selbst ein Ende gemacht; damit sey die Brücke abgebrochen, auf der hier in gesetzmäßigem Wege wieder zu einem gesetzlichen Zustande zu gelangen gewesen.

Er verschmähe es, durch Verstecken und unnützes Temporisiren noch weiter leere Hoffnungen von dieser Seite zu nähren, und könne eben so wenig noch ferner in einer Versammlung mitwirken, der seiner Ueberzeugung nach jeder Charakter der Legalität abgehe.

Schwere Stürme würden wahrscheinlich dem unglücklichen Lande aus dieser neuen Wendung der Dinge hervorgehen; er werde jene als guter Unterthan zu tragen wissen, aber nicht selbst mithelfen, Wind zu säen, um Sturm zu ärndten. Namens seiner und seiner Wahlcorporationen gegen die Rechtsgültigkeit jedes Beschlusses, der hier gefaßt werde, feierlichst zu Protokoll protestirend, resignirte der Herr Votant seine Deputirten-Stelle und schied sofort aus der Versammlng, unter Dankbezeugung gegen das Präsidium, wie gegen die Versammlung für das Vertrauen und die Nachsicht, welche ihm so vielfach bewiesen worden.

Damit und mit der Aufforderung, morgen zu derselben Zeit sich wieder einzufinden, schloß sich die heutige Versammlung.

in fidem

Jacobi
Präsident.

Merkel.
General Secretair.

In fidem copiae
Merkel.

(L. S.)

General-Secretair der zweiten Kammer der allgemeinen Stände-Versammlung.

An
die Hohe Deutsche Bundes-Versammlung.

Fernerer Nachtrag

zu der ehrerbietigsten Vorstellung und Bitte einer Anzahl Deputirten zweiter Kammer der durch das Patent vom 7. Jan. 1838 berufenen allgemeinen Ständeversammlung.

Hat Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6 u. 7.
Anlage 5 hat Unter-Anlagen a. b. c.

1. Zweck der Eingabe.

Als im Februar d. J. diejenigen unterthänigsten Darstellungen entworfen wurden, welche unter dem 27. Februar den nunmehr vertagten Ständen und später am 22. März dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde ehrfurchtsvoll überreicht sind, machte die Nothwendigkeit, das peinliche Schauspiel einer täglich vergebens zusammentretenden Versammlung zu beendigen, diejenige Gründlichkeit unmöglich, welche die Wichtigkeit der Sache fordert.

Die Allerhöchste Proclamation vom 15. Februar war kaum zu prüfen. Das Schreiben vom gleichen Tage wurde erst einige Tage später durch den Abdruck der devotest angebogenen Postscripte 1 und 2 verständlich. (Anl. 1. 2.) So mögen denn die ehrfurchtsvoll Unterzeichneten Nachsicht hoffen, wenn sie noch einmal wagen, einige factische Verhältnisse aufzuklären.

Die Allerhöchste Proclamation enthält zwei Hauptgründe, weshalb von dem Staatsgrundgesetze nicht ferner die Rede seyn soll, ursprüngliche Nichtigkeit des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833 und späterhin anerkannte Wirksamkeit der Verfassung von 1819. Jene ursprüngliche Nichtigkeit wird aber wiederum theils begründet auf materielle Verletzungen der Königlichen Rechte am Domanio, so wie an der Regierung, die dasselbe enthalten soll, theils auf den formellen Mangel, daß 12 verschiedene nicht benannte Punkte, namentlich aber die Aufhebung des Rechts der Mitverwaltung der Steuern ohne Zustimmung der Stände in das Staatsgrundgesetz aufgenommen worden.

Jene materiellen Mängel sind verschiedentlich zum Gegenstande von Deductionen gemacht worden. Hier soll davon nicht ferner die

Rede seyn, da diese sich zu unmittelbarer Entscheidung des Durchlauchtigsten Bundes selbst in dem Falle minder eignen möchten, wenn eine von mehr als Einem hochbetrauten Diener Sr. Majestät König Wilhelms IV. für wahr gehaltene zustimmende Aeußerung erweislich wäre.

Jener formelle Vorwurf gegen die Bündigkeit des Staatsgrundsetzes könnte zwar durch das zweifellose Anerkenntniß desselben mittelst unwidersprochener Wahlen, vierjähriger ständischer Verhandlungen und ausdrücklicher Acceptation in der Adresse vom 17. December 1833 genügend widerlegt scheinen; zumal seitdem das Anerkenntniß der Verfassung von 1819 nach so leichten Grundsätzen beurtheilt wird. Oder sollte die heimliche Unzufriedenheit einiger Wenigen, von der die Rede gewesen, mehr gelten, als die öffentlichen Protestationen und Beschwerden der ersten Corporationen des Landes? — Allein es mag dennoch nicht unzweckmäßig seyn, die Frage selbst zu erörtern.

2. Einseitige Abänderung der Verfassung durch das Staats-Grundgesetz.

Daß die Regierung König Wilhelms IV. niemals, weder im Jahre 1831 noch 1832 ein volles Einverständniß zur Errichtung des Staatsgrundgesetzes nöthig erklärt, daß die Ständeversammlungen von 1831 und 1832 niemals ihre Zustimmung zu allen einzelnen Bestimmungen des zu errichtenden Staatsgrundgesetzes zur Bedingung der Gültigkeit gemacht hatten, das ist an andern Orten nachgewiesen. War auch ein solches nöthig in allen Stücken, wo es sich um Abänderung der bestehenden Verfassung handelte: so stand doch eben so fest, daß bei Allem, was gewöhnlicher Legislation anheimfiel, eine Zustimmung nicht gefordert wurde. Dieses Recht hatte die Regierung nirgend aufgegeben. Daß aber ein unbedingtes Zustimmungsrecht der Stände nach der Verfassung von 1819 in Uebung gewesen sey, das wird wohl Niemand weniger behaupten, als das Cabinet Sr. Königlichen Majestät, nachdem in dem sub Nr. 3 anliegenden Schreiben vom 18. Februar 1838 einseitige Abänderung der Verfassung von 1819 und in den Worten:

Anl. 3.

> Auf diesen unverhofften Fall (daß eine vertragsmäßige Uebereinkunft nicht Statt fände) müssen Wir aber ausdrücklich bevorworten, daß Wir von dem im §. 8 des Königlichen Patents vom 7. December 1819 enthaltenen Vorbehalte Gebrauch machen,

> somit in der Organisation der allgemeinen Stände-versammlung diejenigen Modificationen eintreten lassen werden, welche Wir für nothwendig oder nützlich erachten könnten.

sogar das Recht einseitiger Abänderung der Organisation der Stände selbst in Anspruch genommen ist. Schwer zu erklären ist es, wie aus demselben Cabinete die Proclamation vom 15. Februar hervorgehen konnte, welche ausdrücklich die Umgestaltung nur im ordnungsmäßigen Wege des Vertrages möglich hält.

Die Proclamation führt an, es seyen zwölf in dem Patente berührte Anordnungen im Staatsgrundgesetze, über die eine Vereinbarung mit den Ständen nicht Statt gefunden hätte. Allein nur einer dieser Punkte, die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landstände bei der Finanzverwaltung ist namhaft gemacht. In der unterthänigst Am r angebogenen

> Zusammenstellung der Abweichungen des Staatsgrundgesetzes vom 26. September 1833 von den ständischen Beschlüssen vom 18. März 1833 nebst Bemerkungen

sind sämmtliche Abweichungen aufgeführt und die Gründe angedeutet, nach denen Se. Majestät König Wilhelm IV., ohne den verfassungsmäßigen Rechten der Stände zu nahe zu treten, sich befugt erachten konnten, alle diese Veränderungen vorzunehmen. Dieselben sind

> theils nur der deutlichere Ausdruck eines ohnehin gehegten Gedankens, dessen Aufnahme in ein Gesetz, selbst das Staatsgrundgesetz, geschweige die Verfassung von 1819 unbedingt zuläßt (hieher gehören Nr. 2, 3, 4, 7, 10, 11, 16, 17); theils ein Ausfluß des Allerhöchsten Rechts, das Familienstaatsrecht des Königlichen Hauses selbstständig zu ordnen (z. B. 2, 3, 4, 5, 7, 14); theils Verwerfung ständischer Anträge, deren Nichtannahme so wenig eine Veränderung der bestehenden Verfassung enthält, als solche nach den bis dahin fortwährend von der Regierung geübten Rechten die Publication des Gesetzes aufhalten konnte (z. B. Nro. 6, 8, 9, 13);
>
> theils bloße Auslassung des anderweit genügend Gesicherten (z. B. Nro. 1, 12, 15).

Namentlich aber zeigt es sich, daß die frühere Mitwirkung zur Finanzverwaltung von Anfang an und ohne allen Vorbehalt aufgegeben war.

3. Wirksamkeit der Verfassung von 1819.

Kann hiernach von jener ursprünglichen Nichtigkeit des Staatsgrundgesetzes schwerlich noch die Rede seyn: so wird es noch größeres Interesse gewähren, die behauptete anerkannte Wirksamkeit der Verfassung von 1819 zu beleuchten.

Es ist nicht leicht zu sagen, worin die Verfassung von 1819 im Gegensatze derjenigen von 1833 bestehe. Stellt man, wie die Unkunde es wohl thut, das Patent vom 7. December 1819 dem Staatsgrundgesetze vom 26. September 1833 gegenüber, nennt man solches wohl gar das Staatsgrundgesetz von 1819, so irrt man. Jenes war nur ein in leichten Zügen angedeuteter Umriß der ständischen Verhältnisse. Alles was die Kapitel 1 bis 5 und 8 des Staatsgrundgesetzes enthalten, war (wenn auch theilweise zur Verfassung zu zählen) jenem Patente gänzlich fremd. Nur der Inhalt der Kapitel 6 und 7 läßt sich mit jenem Patente neben einander stellen. Auch möchte sich auf diesen eigentlich nächsten Inbegriff der ständischen Verfassung der Art. 56 der Wiener Schlußacte zu allererst beziehen, während die übrigen Kapitel zweifelsfrei als Gesetze zu betrachten sind, die, gültig erlassen, nicht ohne ständische Berathung, selbst nach dem Patente von 1819 aufgehoben werden können.

Aber selbst bei dem Inhalte jener Kapitel, dem Stände- und Finanzwesen, ist es nicht so leicht, die Unterscheidungspunkte richtig anzugeben. Bleiben wir bei dem 6. Kapitel stehen, so ist

a) die Organisation der Provinziallandschaften im Staatsgrundgesetze vorgeschrieben, aber nicht ausgeführt. Der Unterschied zwischen Wirksamkeit der einen und andern Verfassung besteht also lediglich darin:

   Ob die Regierung sich das Recht zuschreibt, wider den Willen der Provinziallandschaften jene Organisation durchzuführen?

   Dies ist kein äußeres Factum, dessen Wirksamkeit sich anerkennen ließe;

b) bei den ständischen Rechten zumal in Ansehung der Gesetzgebung hat allerdings die Regierung die Absicht zu erkennen gegeben, sich auf die Verfassung von 1819 zu stützen, indem sie statt der verfassungsmäßigen Zustimmung bei den Gesetzen über: Polizeiliche Werkhäuser — Bestrafung der Trunkenbolde — und Verpflegung erkrankter Armen nur der erfolgten Communication mit Ständen erwähnt.

Die Unbestimmtheit dieses Ausdrucks läßt Zweifel übrig. Von einem Anerkenntnisse kann nicht eher die Rede seyn, als bis entweder die Stände (nach deren Vertagung jene Gesetze erst publicirt worden) sich dabei beruhigt, oder die Gerichte in contradictorio die Gültigkeit angenommen haben. Eben dieses gilt in Ansehung der Staatsverträge und der ohne Communication mit Ständen erlassenen Gesetze z. B. über den Staatsrath.

4. In Ansehung der Ständeversammlung.

c) Was die Formen der Ständeversammlung betrifft: so sind solche (in Gemäßheit der Gesetze von 1832) bereits dem Staatsgrundgesetze ähnlicher, als dem Patente von 1819, in den meisten Stücken aber sind beide gleichförmig. Selbst bei dem Hauptunterscheidungsmale, der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, legt das Reglement vom 26. September 1833 §. 51. der Regierung das Recht bei, solche für alle von ihr zweckmäßig erachteten Fälle zu entziehen. Was die Composition der Kammern angeht: so sind zwar durch die Proclamation vom 7. Januar 1838

1) zur ersten Kammer der zweite angesehene protestantische Geistliche, sowie die vier vom Könige ernannten Mitglieder nicht erschienen (dies lag jedoch lediglich in der Facultät der Regierung); es sind aber auch eben so wenig der Präsident des Obersteuer- und Schatzcollegii und die adeligen Schatzräthe, deren 1832 noch fünf in dieser Kammer saßen, berufen. Die erste Kammer ist also um so weniger dem Patente von 1819 conform, als diese sechs Personen kraft eigenen Rechts zu erscheinen befugt waren. — Mithin ist die Verfassung von 1819 hier nicht in Wirksamkeit.

2) In der zweiten Kammer sind die Verschiedenheiten größer. Gegen die Verfassung von 1833 gehalten finden wir hier

A) Sechs Deputirte der Stifter, während nur deren drei und zwar aus der Geistlichkeit des Landes gewählt seyn sollten. Dagegen fehlen drei Deputirte für den Klosterfond, welche die Regierung ernennt. Es ist dies desto auffallender, da schon am 30. Mai 1832 Seine Königliche Majestät Wilhelm IV. sich zu derartiger Reform der Stifter bereit erklärt hatte, solche acceptirt war

13*

und das desfallsige Schreiben in eine in der Königlichen Hofbuchdruckerei zu Hannover 1837 gedruckten Darstellung.

der landständischen Verfassung des Königreichs Hannover in Gemäßheit des Patentes vom 1. Nov.

aufgenommen ist.

Auch fehlt ein Deputirter des Hildesheimischen Domcapitels.

B) Sechs Deputirte von Städten sind anders gewählt. Nämlich von der Residenz ist nur einer gewählt, statt zweier, und für die kleinen Göttingischen Städte (Moringen, Uslar, Dransfeld, Hardegsen und Hedemünden), die kleinen Calenbergischen Städte (Münder, Pattensen, Neustadt, Springe, Neustadt Hannover, Wunstorf, Eldagsen, Bodenwerder, Rehburg), die kleinen Lüneburgischen Städte (Soltau, Walsrode, Gifhorn und Burgdorf), die kleinen Hildesheimischen Städte (Sarstedt, Elze, Gronau und Dassel), die Bentheimischen Städte (Schüttorf, Nordhorn, Neuenhaus und Bentheim) haben nicht gemeinschaftlich, sondern per turnum gewählt. Eimbeck, Duderstadt und die kleinen Harzstädte nebst Herzberg, Elbingerode und Lauterberg sind dagegen ganz unvertreten.

C) Im Bauerstande sind berufen:

von Calenberg ein Deputirter statt drei;
von Lüneburg drei Deputirte statt fünf;
von der Bremischen Geest zwei statt drei,
von Hoya und Diepholz zwar drei, aber nach einer verschiedenen Wahlform;
von Meppen und Lingen einer statt zwei;
von Hildesheim zwei statt drei;

In diesen Punkten weicht die Versammlung von der Verfassung von 1833 ab. Gegen die Verfassung von 1819 sind dagegen

D) nicht berufen die nicht adeligen Schatzräthe, deren 1832 zwei noch jetzt lebende waren.

Es waren also in erster Kammer alle, in zweiter die Mehrzahl der Deputirten auf eine sowohl dem Staatsgrundgesetze, als dem Patente von 1819 (nach den Modificationen von 1832) entsprechende Weise berufen. Dagegen waren andere Stücke der Versammlung entweder der einen, oder der andern Verfassung widersprechend. Also war die Verfassung von 1819 nicht in Wirksamkeit.

5. In Ansehung des Finanzwesens.

d) Die wichtigste Abweichung der Verfassung von 1819 von derjenigen von 1833 bezeichnet das 7. Kapitel des Staatsgrundgesetzes. Das Patent von 1819 bedingt Mitverwaltung der Steuern und schweigt über die Domanialverwaltung gänzlich. Jene Mitverwaltung aber wird geübt durch das Obersteuer- und Schatzcollegium nach Maaßgabe der mit Ständen berathenen Instruction vom 1. März 1820. Das Staatsgrundgesetz legt die Domanialfinanzen (was dem Patente nicht widerspricht) offen; gibt den Ständen keinen Antheil irgend einer Art an der Verwaltung; läßt ihnen aber die Controle des Schuldenwesens und Prüfung der Rechnungen.

Nach allen diesen Punkten wäre die Wirksamkeit der Verfassung von 1819 zu prüfen; es ist jedoch von Seiten des Cabinets Seiner Majestät ausschließlich von dem Einen Punkte, von den Wahlen und der Ständeversammlung die Rede gewesen. Möge es gestattet seyn, tiefer auf die Sache einzugehen, und den Punkt der Finanzen zu beleuchten.

Daß es im Jahre 1838 die Absicht nicht war, die Finanzverfassung nach dem Patente vom 7. Dec. 1819 herzustellen, sagte die Proclamation vom 7. Jan. 1838 deutlich genug. Der Verfassungsentwurf vom 18. Febr. 1838 gab eine ganz andere von der Mitverwaltung des Patents von 1819 eben so weit, als von dem völlig unbeschränkten Bewilligungsrechte jener Verfassung entfernte Basis. Provisorisch wurde die Erneuerung der staatsgrundgesetzlichen Controle über das Schuldenwesen von der Regierung beantragt. Die Ständeversammlung fügte einige hinweggelassene staatsgrundgesetzliche Garantien wieder hinzu, und so ist das Gesetz vom 20. April 1838 publicirt.

Die Proclamation, sowie das Königliche Schreiben vom 15. Febr. d. J. verspricht Herstellung des Schatzcollegii. Sie beweisen eben dadurch, wenn es noch nöthig wäre, auf's Neue, daß dieser zweite Haupttheil der Verfassung bis auf diese Stunde überall nicht wieder in Wirksamkeit gesetzt sey. Denn jene Schreiben haben keinen Erfolg gehabt und konnten einen solchen nicht haben. Geht man aber auf jene Propositionen vorläufig hinein: so zeigt sich auch hier, daß keineswegs von einer reinen Herstellung der Sachen die Rede ist, sondern daß man:

die Herstellung der Verfassung von 1819 sogar von Bedingungen, namentlich von Geldbewilligungen der ausgedehntesten Art, abhängig macht,

so daß auf der einen Seite die Verletzung des ständischen Rechts der Mitverwaltung der Steuern als Hauptgrund der Nichtigkeit des Staatsgrundgesetzes in der Proclamation vom 15. Febr. sehr hoch in Rechnung gestellt, und darauf in dem Schreiben von demselben Tage die Herstellung dieses angeblich in anerkannter Wirksamkeit stehenden Rechts den Ständen gleichsam zu Kauf geboten wird. Welche Art logischer Consequenz dem zum Grunde liege, ist leicht zu ermessen.

6. Nähere Bezeichnung der in dem Königl. Schreiben vom 15. Febr. d. J. und den Postscripten I. und II. angebogenen Herstellung der Verfassung von 1819.

Die reine Herstellung des früheren Zustandes war, wenn man einmal wahrhaft darauf eingehen wollte, ein reines Liquidationsgeschäft von nicht übermäßiger Schwierigkeit. Das letzte Budget der ständischen Kasse gab den Grund. Was in diesem sich fand, mußte den Ständen wieder zugewiesen werden; das Uebrige blieb den Königlichen Kassen. Hierbei konnten nur folgende Punkte Schwierigkeit erregen:

1) In der Einnahme die Landzölle. Diese gehörten den Königlichen Kassen an. Seit 1835 sind sie von den Eingangssteuern nicht mehr zu trennen. Es kam darauf an, diejenige Vergütung zu ermitteln, welche die Steuerkasse zu zahlen hatte, was ohne einen ständischen Beschluß unmöglich war.

2) Die neu bewilligten Ausgaben. Bei der Lage der Königlichen Kassen dürfte es nicht unbillig gewesen seyn, solche gänzlich auf die ständische Kasse zu legen, insofern sie nicht bloß in einem Steigen bestehender, den ständischen Kassen fremder Ausgabeposten bestanden haben möchten, wie dies z. B. bei den Gehalten in Folge von Vereinfachungen der Verwaltung vorgekommen ist.

3) Die Schulden und

4) Die Kassenbestände. Die Theilung beider ist reine Rechnungssache. Hatte man nach obigen Principien die Rechnung beider Kassen von 1834 an aufgestellt: so ergab sich einfach, wem die Bestände oder die Schuld zuzulegen war. Hätte z. B. bei Einer Kasse Einnahme und Ausgabe sich gedeckt: so mußte ihr derjenige Bestand und diejenige Schuldsumme zurückgegeben werden, mit denen sie eingetreten war, und Gewinn oder Verlust traf die andere. Hätte Eine mit Deficit gewirthschaftet, so mußte dessen Betrag ihr beim Bestande oder der Schuld zur Last gelegt werden. Hätten beide Ueberschuß oder beide Deficit gehabt, so würde solches gleichfalls nach Verhältniß der Rechnung zu theilen gewesen seyn.

Dieser einfache Gang, wie ihn das Recht vorzeichnen würde, ist aber nicht derjenige der Actenstücke vom 15. Februar. Diese Actenstücke, namentlich die Postscripte 1 und 2 ergeben eine Rechnung, nach welcher

1) die Einnahme der Königlichen Kasse gegen das Jahr 1834 auf Kosten der ständischen Kasse vermehrt ist um jährlich
30,729 R. 19 g. 3 pf.

2) An Ausgaben dagegen von der Königlichen Kasse auf die ständische gelegt wird, jährlich . . . 465,297 R. 17 gr. 5 pf.
von der ständischen aber auf die Königliche nur 35,296 „ 1 „ 1 „
430,001 „ 16 „ 4 „
so daß die Königliche Kasse auf Kosten jener gewinnt . . . . 460,731 R. 11 g. 7 pf.

3 Es wird ferner der ständischen Kasse außerdem direct eine Zahlung von 20,000 Rthl. zu Deckung eines Deficits der Königlichen Kasse und damit die Verpflichtung aufgelegt, für die Zukunft die bisher ihr gänzlich fremden Kosten des Hofhalts, sowie der Apanagen u. s. w. des Königlichen Hauses, nebst allen Folgen, die eine sorglose oder verschwenderische Verwaltung mit sich führen möchte, zu übertragen. —

Die devotest angeschlossenen   Anlage 5.
Nachweise der Abweichungen des Finanzplans vom 15. Februar von der vor 1834 bestandenen Kassentrennung
wird das Einzelne dieses überraschenden Resultats ergeben.

Dieses Resultat ist es, von welchem die Herstellung der Verfassung von 1819 abhängig gemacht wird, indem das Königliche Schreiben vom 15. Februar d. J. die Verfassungs-Angelegenheit des Königreichs betreffend sagt:

> Mit der Feststellung des Finanzhaushalts, mit der Kassentrennung und mit der Vereinigung über die Verwaltung der Schulden wird demnach der erneuerten Wirksamkeit des Schatzcollegii kein Hinderniß im Wege stehen.

Dieses Resultat liegt verborgen unter Glückwünschen über die befriedigende Lage beider Kassen, wo freilich die hohe Steuerlast dem Ausfall

der Königlichen Kassen nachhilft, unter dem Satze, das es erforderlich sey, bei der Trennung jeder Kasse eine ihrem Bestande entsprechende Ausgabe zu überweisen. Zu diesem Ende stellt das Postscript I. den für alle Regierungshandlungen völlig zerstörenden Grundsatz auf:

> daß auch der Zustand der Ausgaben, welcher vor 1834 eingetreten war, als verpflichtend nicht betrachtet werden könne;

ein Zustand, der doch größtentheils noch aus der Lebenszeit Sr. Höchstseligen Majestät König Georgs III. herrührte.

Die Verfassung von 1819 beruht auf dem reinsten Bewilligungsprincipe, sowie solches aus uralter deutscher Verfassung entsprungen und vererbt war. Was von Regierungsausgaben die Stände nicht bewilligt, das blieb unbedingt auf den Königlichen Kassen haften. Wenn demnach das Schreiben vom 15. Februar d. J. zweifelt:

> Ob die Domanialschulden aus dem Jahre 1830 und 1831 dahin oder auf die General-Steuerkasse zu legen gewesen wären:

so steht zwar so viel fest: daß jene Schulden durch Anleihen der General-Steuerkasse zu vermeiden gewesen; aber eben so gewiß ist, daß solche Anleihen nur durch ausdrückliche Bewilligung der Ständeversammlung möglich gewesen seyn würden.

Wenn, und dieses unterliegt wohl keinem Zweifel mehr, die Königlichen Kassen ihren Lasten nicht gewachsen sind: so wird ein offener Antrag Sr. Königlichen Majestät bei Allerhöchstdero getreuen Unterthanen, nach der Gradheit und Offenheit des deutschen Charakters stets gebührende Beachtung finden. Wenn aber das Cabinet Sr. Königlichen Majestät sich seiner Sorge für die ständischen Rechte des Landes rühmt, und die Herstellung dieser Rechte von so außerordentlichen, versteckten, unmittelbaren und mittelbaren Bewilligungen abhängig macht, daß die Rechte selbst ihren Werth verlieren, dann werden treue Unterthanen nur mit Schmerz die Saat des Mißtrauens aufkeimen sehen, die aus solchem Verfahren hervorgehen muß.

Gewiß aber steht eine Verfassung, die auf solche Weise geboten wird, nicht in Wirksamkeit. Dagegen ist nicht zu übersehen, daß gerade in dieser wichtigsten Beziehung

> das Staatsgrundgesetz noch bis auf diese Stunde in Wirksamkeit erhalten ist,

indem Stände unter dem 7. April 1838 ein nach neuer Form vorgelegtes Budget nur in staatsgrundgesetzlicher Form auf ein Jahr prorogirten, und die Schuldentilgungs-Commission in früherer Maaße in Wirksamkeit erhielten.

7. Behauptetes Anerkenntniß der Verfassung von 1819 durch die Wahlen.

Mit Grunde ist wohl von dem Cabinet Sr. Königlichen Majestät auf diese Finanzverfassung wenig Rücksicht genommen, wenn man die anerkannte Wirksamkeit der Verfassung von 1819 zu erweisen suchte. Man hat sich allein auf die Ständeversammlung berufen und noch fast täglich wiederholt das Organ des Cabinets den Satz:

> durch die Wahlen im Jahre 1838, durch das Zusammentreten der Ständeversammlung in beschlußfähiger Zahl sey die Verfassung von 1819 in anerkannte Wirksamkeit getreten. Jene Handlung sey das allein Entscheidende; jede nachträgliche Erklärung der Corporationen wie der Gewählten unwirksam und unzulässig.

Es liegt etwas bitter Kränkendes in diesen Aeußerungen, zumal für die, welche durch wohlgemeinte Wahl, oder Annahme einer solchen, Ruhe und Recht des Landes zu sichern suchten, und nun die Hälfte ihrer Handlungen gegen sich aufgeführt sehen, während man die andere Hälfte ableugnet. Mit Gewalt muß das Gefühl niedergekämpft werden. Wie anders waren die Grundsätze der Hannöverschen Regierung, als im Jahre 1823 deren Gesandter an Hoher Deutscher Bundesversammlung die Erklärung abgab:

> Entsagung kann hier (bei Verfassungsrechten) weniger noch als im privatrechtlichen Verhältnisse vermuthet werden. Dieselbe erfordert hier den strengsten Beweis.
>
> Nachgiebigkeit in einzelnen Fällen, Ausdrücke der Unterwürfigkeit, wie sie Unterthanen gegen ihre Regenten anstehen, können nur in diesem Sinne genommen, nicht als jeden Anspruch auf Verfassungsrechte ausschließende Entsagungen beurtheilt werden. Solche Gestalt können sie nicht annehmen, wenn nicht klar die Absicht der Entsagung vorliegt.
>
> Die *leiseste* Verwahrung gegen den Regenten für das Staatsgesetz reicht zur Erhaltung des Rechts zu.
>
> Das privatrechtlich gegen den Gleichen Geltende findet die vollste Anwendung in Hinsicht auf das Verhältniß gegen den Regenten.
>
> Staatsmänner dürften Gründe finden, diesen Rechtsregeln für das Staatsrecht die weit ausgedehnteste Wirkung zuzugestehen, und aus der Nachgiebigkeit der Unterthanen nicht so leicht eine das Recht ausschließende Folge zu ziehen.
>
> Protocoll des Bundestages 1823 p. 395.

Solcher Rechtsgrundsätze war das Königreich Hannover gewohnt; nach diesen hat das Land bei den Wahlen und die zweite Kammer gehandelt. Möge es gnädigst verstattet seyn, den Hergang jener Wahlen und der Ständeversammlung kurz zu berichten.

Vor dem Allerhöchsten Patente vom 1. November 1837 und noch lange nach demselben fehlte es sowohl den Vertheidigern des Staatsgrundgesetzes als den Organen des Cabinets an fester Ansicht nicht nur über die Rechtsverhältnisse der Stände und der Wahlen, sondern auch über die Mittel zur Rechtsvertheidigung.

Wie sich über jene Rechtsverhältnisse die Organe des Cabinets selbst noch in der Ständeversammlung am 24. Februar 1838 widersprachen, davon mag der devotest angebogene Protocollauszug Auskunft geben. Diesen Ansichten entsprechend hatten schon vor jenem Patente Einige jede Wahl zu einer anders als nach dem Staatsgrundgesetze zu berufenden Versammlung verworfen. Andere wollten in jeder Versammlung das Organ sehen, welches die staatsgrundgesetzlichen Rechte des Landes bei Sr. Königlichen Majestät so wie bei dem Durchlauchtigsten Bunde zu vertreten hätte. Anl. 6

Jene erste Ansicht vertrat zuerst öffentlich die bekannte Erklärung der sieben Göttinger Professoren vom 18. November 1837.

Für die zweite wurde angeführt:

1) Da Se. Majestät der König das Staatsgrundgesetz für nichtig erklärt, weil die Versammlung von 1832 nicht in alle Punkte gewilligt, so werde Allerhöchstderselbe solches anerkennen, sobald eine in gleicher Form berufene Versammlung diesen mangelnden Consens supplire.

In dem Wahlcollegio der Bremischen Geest zu Bremervörde ist diese Ansicht in Anregung gekommen.

2) Die Proclamation vom 7. Januar 1838 bezeichne deutlich als Zweck der Berufung nicht das Anerkenntniß der Verfassung von 1819, sondern die Vorlegung eines neuen Entwurfs. Vereinige man sich über diesen in der Sache selbst, so werde natürlich die Frage: In welcher Form demselben Rechtsgültigkeit zu verschaffen sey? zur Erwägung kommen, und dann sich der Streit auf einfachem Wege erledigen. Anl. 7

Diese Ansicht rief späterhin in zweiter Kammer zuerst die Reservation der ganzen Competenzfrage, dann den mit der unterthänigsten Vorstellung vom 29. Juni v. J. überreichten Beschluß vom 25. Juni hervor.

3) Es stehe den Wahlcollegien nicht die Befugniß zu, die Wahl zu verweigern. Dieselben haben keine Function außer der Wahl.

Schon 1832 sey jede Berathung und Erklärung dem erwählten Deputirten gegenüber untersagt; vielweniger dürfen sie sich jetzt eine Beschlußnahme anmaßen. Wenn demnach ihre Wahl an sich der Verfassung unpräjudizirlich seyn müsse, so sey auch eine Weigerung der Wahl unmöglich. Denn die Wahlmänner seyen nur nur zum Wählen bevollmächtigt, nicht zum Verweigern der Wahl. Der Einzelne könne wohl seine Function als Wahlmann niederlegen, aber seine Gemeinde habe dann auf's Neue zu wählen. Eine Gemeinde, welche nicht wählen wolle, könne der andern, welche wähle, das Recht nicht entziehen. Ebensowenig können diejenigen Gemeindeglieder, welche nicht wählen wollen, den Wählenden ihre Rechte entziehen. Also so lange noch ein Einzelner Wählender in einer Einzelnen Gemeinde übrig bleibe, der sich selbst zum Wahlmann ernenne, so lange sey Nichtwahl unmöglich. — Ja das Zurückziehen von der Wahl werde nur dahin führen, denjenigen, welche den Muth oder Willen zur Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes nicht haben möchten, die Vertretung desselben allein in die Hände zu liefern.

Diese Ansicht insbesondere wurde zu sehr verschiedenen Zwecken aufgestellt; auf ihr beruhte z. B. die Bevollmächtigung der Wahlmänner in der Stadt Osnabrück zur Wahrung der Rechte. Eben dieselbe ist aber auch von der Seite des Cabinets benutzt worden, um die Nichtwahl des Osnabrücker Bauernstandes zu verhindern.

Diese zweite Ansicht in ihren verschiedenen Abtheilungen gewann an Kraft, als das Cabinet Sr. Königlichen Majestät durch die Entsetzung der Göttinger Professoren die erstere, daß nicht zu wählen sey, für verbrecherisch zu erklären schien. Auf jenem Wege trat man wenigstens in Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes in minder schroffe Opposition gegen das Cabinet, dessen Organe, (wie obige Anlage zeigt und die der Beschwerde der Osnabrücker Landgemeinden beigelegt gewesenen Actenstücke beweisen) ganz ähnliche Grundsätze aufstellten.

Die Verwirrung der Begriffe vermehrte sich noch dadurch, daß von den 73 zur Wahl aufgeforderten Wahlcollegien zweiter Kammer 48, so wie die Ritterschaften insgesammt ganz in derselben Form zu wählen hatten, wie nach dem Staatsgrundgesetze, und um so mehr den Vorbehalt des Rechts aus demselben für sich von selbst verstehend halten konnten, wie denn die Stadt Lüneburg bei ihrer ersten Wahl bestimmt aussprach: „Man wähle, weil die Stadt ein Recht habe, bei allen und jeden ständischen Verhandlungen vertreten zu seyn.“ Von den 23 in anderer Form wählenden Corporationen konnten sechs Stifter und die kleinen Städte, an denen eben der Turnus stand, sich durch eben diese Wahl

bevorzugt erachten, und deshalb um so eher wählen. Doch haben zwei von den fünf Deputirten dieser Städte sich entschieden für das Grundgesetz ausgesprochen.

8. Durch die Verhandlungen der Kammer.

Auf diesem Wege gelangte die Mehrzahl der Corporationen zur Wahl. Als die Ständeversammlung am 20. Februar eröffnet wurde, hatten

12 Corporationen nicht gewählt, nämlich die Universität, die Städte Hardegsen, Münden, Burtehude, Osnabrück, Fürstenau, Emden, Leer und Norden, die Grafschaft Hohenstein und das Land Hadeln.

Die meisten von diesen haben später gewählt, aber nur der Deputirte der kleinen Stadt Hardegsen hat für das Cabinet gestimmt.

4 hatten mit Vorbehalt des Staatsgrundgesetzes gewählt, nämlich die Residenz, die Städte Lüneburg, Hildesheim und der zweite Wahldistrikt des Lüneburgischen Bauernstandes.

57 hatten ohne einen in das Wahlprotocoll niedergelegten Vorbehalt gewählt. Es war aber von mehreren die Voraussetzung ausgesprochen, daß die Deputirten das Staatsgrundgesetz vertheidigen würden. Bei andern (z. B. den Deputirten des für das Staatsgrundgesetz so entschiedenen Osnabrücker Bauernstandes) war dies nur unterblieben, weil sich die Meinungen für Wahl und Nichtwahl spalteten. Bei dieser und andern z. B. der Marsch Amts Neuhaus und Osten wurde diese Erklärung nachgeholt. Andere freilich haben sich auch in der günstigen Meinung von ihren Deputirten getäuscht und diese letzteren Dputirten nebst den abhängigen Stiftern und Consistorien bildeten die Cabinetsparthei, die niemals mehr als 23 oder 24 sichere Stimmen gezählt hat.

Da die Wahlen mit Vorbehalt cassirt, die des Osnabrück'schen Bauernstandes beanstandet wurden, so blieben nur 54 bei Eröffnung der Kammern übrig. Von diesen haben 22 später die unterthänigsten Eingaben an Hohe Bundesversammlung selbst oder durch ihre gleichgesinnten Stellvertreter unterzeichnet. 21 haben sich stets dem Cabinet willfährig bewiesen. Die übrigen 11 waren minder entschiedener Ansicht, doch haben bei entscheidenden Beschlüssen, namentlich bei demjenigen vom 25. Juni nur drei derselben für das Cabinet, die übrigen entweder gegen dasselbe gestimmt, oder sich der Abstimmung enthalten. Bezeichnend jedoch für die ursprüngliche Ungewißheit mag es seyn, daß

bei der Präsidentenwahl, wo man die Gesinnungen noch nicht genau kannte, ein nachher bewährter Anhänger des Cabinets 3 Stimmen mehr erhielt, als ein Anhänger des Staatsgrundgesetzes. Dagegen erhielten bei der Wahl des Vicepräsidenten die Anhänger des Staatsgrundgesetzes die Mehrheit. Wären jene sieben gewählten entschiedenen Anhänger des Staatsgrundgesetzes zugelassen: so würde eine Mehrheit gegen das Cabinet sich sofort bei der Eröffnung herausgestellt haben.

Das Schwanken, das aus diesem Zustande hervorging, verhinderte zu Anfang jede entschiedene Aeußerung, da jede reinausgesprochene Gesinnung fürchtete, in der Minorität zu bleiben. Die Antwortsadresse auf die Thronrede blieb unentschieden, um so mehr, als Stände zum erstenmale ihrem Könige gegenüber standen, und eine Vereinigung mit der von verschiedenen Ansichten ausgehenden ersten Kammer nöthig war. Diese Adresse ist scharf getadelt; aber sie enthält nur „Ausdrücke der Unterwürfigkeit, wie sie Unterthanen gegen ihre Regenten anstehen.“ Cf. p. 201 spr. Sie hebt hervor, daß nur auf Gesetzlichkeit gebauet werden möge, und äußert das Vertrauen, Seine Königliche Majestät werde in diesem Sinne handeln.

Ueberdies faßte zweite Kammer gleichzeitig den Beschluß:

> daß jede Thätigkeit ihrerseits nur unter der Bedingung vorgenommen werde, daß man die Zuständigkeit der Stände demnächst ausspreche.

Die Verhandlungen über diese Competenzfrage wurden nun unter beiden Kammern fortgesetzt. In diese Verhandlungen gehört jene merkwürdige Rede, die der Cabinetsminister Freiherr v. Schele am 9. März 1838 in erster Kammer hielt. Schon damals wurde von ihm als Königlichem Commissarius die Rechtsfrage für eine todte Frage erklärt. „Den Wahlcorporationen,“ hieß es jetzt zum ersten Male, „habe es freigestanden, den legalen Weg an die Bundesversammlung einzuschlagen. Statt dessen hätten sie gewählt, ihre Deputirten hätten sich nach dem Patente von 1819 eingefunden und nun erklärten sie sich für incompetent. Wolle die 2. Kammer von ihrem ständischen Rechte nicht Gebrauch machen: so werde der König gezwungen, ohne Stände oder doch ohne 2. Kammer fortzuregieren. Von der Verfassung von 1819 loszukommen, sey keine Möglichkeit mehr für die Stände.“ —

In zweiter Kammer hatten die Organe des Cabinets am 24. Februar erklärt:

> die Unzulässigkeit eines jeden Vorbehalts gehe daraus hervor, daß die Wahlcorporationen nach dem Gesetze nur zum Acte des Wählens nicht aber zum Urtheilen befugt seyen.

In erster Kammer erklärte der Cabinetsminister am 9. März das Staatsgrundgesetz für todt:

weil die Wahlcorporationen nicht den Weg an den Bundestag eingeschlagen, also nicht geurtheilt, sondern blos gewählt hatten.

Es wird genügen, diese Thatsachen anzuführen! In erster Kammer fanden jene Ansichten aber keinen Beifall, und Verhandlungen führten zu dem Schreiben vom 16. März, welches bereits mit der unterthänigsten Vorstellung vom 29. Juni 1838 der Hohen Bundesversammlung in tiefer Ehrfurcht überreicht wurde. Dasselbe ist — wenn auch in dunkeln und fast widersprechenden Ausdrücken — nichts als: eine Vertagung der Competenzfrage

bis zum Eintritt von Deputirten derjenigen Corporationen, welche bisher ihre Theilnahme versagten, oder welche das Cabinet durch Reservationen veranlaßten, den Eintritt der gewählten Deputirten zu verweigern. —

Hätte man durch dieses Schreiben die Competenz anerkennen wollen, so wären jene dunkeln Ausdrücke höchst überflüssig gewesen. Jene Klage über die Zweifel, welche sich in zweiter Kammer an der Competenz erhoben, über die beklagenswerthe Lage, in die Stände sich dadurch versetzt fühlten, über die obwaltenden Verhältnisse, welche unwiderstehlich zwängen, die Competenzfrage auf sich beruhen zu lassen, sie waren nichts als jene:

leise Verwahrung gegen den Regenten für das Staatsgesetz,

welche nach obgedachter Hannover'scher Erklärung zu Erhaltung des Rechts ausreicht.

Den besten Beweis, daß man höchsten Orts nichts Günstiges in dem Schreiben fand, lieferte das Cabinet Seiner Königlichen Majestät dadurch, daß dasselbe jede Antwort weigerte und die beantragte Veröffentlichung des Schreibens selbst durch den gewöhnlichen Druck der Actenstücke inhibirte. Erst nachdem der Zusammenhang vergessen seyn konnte, scheint man darin Günstiges entdeckt zu haben.

Daß zweite Kammer die Competenz jener Stände und die angesonnene s. g. Verfassung von 1819 durch dieses Schreiben nicht anerkennen wollte, setzt auch der Umstand außer Zweifel, daß mehrere der entschiedensten Anhänger des Staatsgrundgesetzes, welche später an der unterthänigsten Vorstellung an die Hohe Bundesversammlung vom 29. Januar v. J. und dem dieser angelegten die Incompetenz der Kammer feststellenden Beschlusse vom 25. Januar v. J. Theil genommen haben, für dieses mit 32 gegen 22 Stimmen angenommene Schreiben sich erklärten, z. B. die Deputirten Schriefer und Dr. Lang. Letzterer, ein

strenger einsichtiger Vertheidiger des Staatsgrundgesetzes, hatte selbst das Schreiben in den Conferenzen mit erster Kammer entworfen. Ihm wird Niemand die Tendenz des Anerkenntnisses mit Grund vorwerfen können. Hätten jene sieben zurückgewiesenen Deputirten, von den 12 fehlenden Wahlen nicht zu reden, zugegen seyn können, so würde man wohl schon damals bestimmter geredet haben. — Dieses wünschte man in vollzähligerer Kammer zu thun, einer eminenten Majorität alsdann gewiß, und zu der gewünschten Vervollständigung der Kammer sollte dieses Schreiben den Weg bahnen.

Indessen waren auch viele der Anhänger der Gesetzlichkeit mit dieser zögernden Politik nicht einverstanden — und stimmten deshalb jene 22 gegen das Schreiben, im Voraus überzeugt, daß das Cabinet den Zweck dieses Schreibens in keiner Hinsicht fördern werde. Sie hatten Recht, das Cabinet unterdrückte das Schreiben. Die Debatten darüber hatten die Folge, daß vier der entschiedensten Anhänger der Gesetzlichkeit aus der Versammlung austraten und andere im Gefühle der Verantwortlichkeit, welche auf der Theilnahme an den wichtigsten Verhandlungen in so unvollzähliger Versammlung ruhte, sich entfernten. Man fürchtete cabinetsseitig jeden Tag, daß am folgenden nicht die beschlußfähige Zahl sich versammeln werde.

In dieser Lage der Dinge erschien am 1. April ein Budget, das nach den Grundsätzen des neuen Verfassungsentwurfs eingerichtet war. Obgleich zu gleicher Zeit eine Commission zu Prüfung jenes Entwurfs niedergesetzt wurde, so gelang es doch, das Hineingehen auf dieses Budget abzuwenden. Man prorogirte lediglich das vorigjährige Budget, und erhielt dadurch die staatsgrundgesetzliche Finanzverfassung in anerkannter Wirksamkeit.

Diese Bewilligung sollte wahrlich als ein Anerkenntniß der Verfassung von 1819 nicht angeführt werden. Eben so wenig als die Gesetze, welche mit der Versammlung des Jahrs 1838 verabschiedet seyn sollen. Allerdings legte das Cabinet Sr. Königlichen Majestät zwölf Gesetzentwürfe vor: allein nur vier derselben,

ein Gesetz über den Wilddiebstahl,
ein gleiches über den Fischdiebstahl,
ein drittes über das Criminalverfahren
und ein viertes über die Expropriation zum Zweck von Eisenbahnen,

waren neu. Diese vier neuen Gesetze hat die Versammlung mit gutem Bedacht auf sich selbst beruhen lassen. Von den übrigen waren

das Gesetz über die Gefangenhaltung in polizeilichen Arbeitshäusern;

über Aufhebung der Häuslingsschutzgelder;
über die Staatsdiener-Wittwenkasse;
über die Verpflegung fremder erkrankter Armen

bereits 1837 von der staatsgrundgesetzlichen Ständeversammlung berathen und mit deren Erklärung an die Regierung abgegangen. Die Stände von 1838 beschränkten sich darauf die Beschlüsse der Versammlung von 1837 wieder herzustellen, und etwa solche Verbesserungen anzudeuten, welche der Regierung auch ohne ständische Concurrenz staatsgrundgesetzlich zugestanden haben würden.

Ein fünftes Gesetz über die von Privatpersonen errichteten Creditanstalten, das ebenfalls 1837 schon erledigt war, ist ohne ständische Erklärung geblieben. Zwei andere wichtigere,

das Gesetz über das polizeiliche Strafverfahren und das Criminalgesetzbuch,

waren gleichfalls von der staatsgrundgesetzlichen Versammlung berathen; dieses lag bis auf die Entwerfung der Erklärungsschrift fertig; bei jenem war noch eine Differenz beider Kammern zu erledigen, als die Vertagung vom 19. Juni 1837 erfolgte. — Beide sind auch jetzt nicht erledigt. Doch sind im erstern von zweiter Kammer alle auf dem Staatsgrundgesetze beruhende Bestimmungen ausdrücklich hergestellt.

In allen diesen Fällen verfuhr man auf solche Weise, um jenen Gesetzen die Basis der staatsgrundgesetzlichen Zustimmung nicht zu entziehen, auf welcher die Gültigkeit vor den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden beruht. Wenn dagegen das achte Gesetz über

die ständischen Commissarien zur Schuldentilgung

angenommen wurde: so geschah dies lediglich in der bereits erwähnten Absicht:

um die staatsgrundgesetzliche Finanzverfassung in anerkannter Wirksamkeit zu erhalten.

Zu diesem Ende wurden auch hier die von der Regierung gemachten Veränderungen des Gesetzes vom 29. Juli 1834 durchaus abgelehnt, namentlich die auf der (in der Proclamation vom 15. Februar 1839 so hart angefochtenen) Nro. 12 des Publications-Patents beruhenden vierteljährigen Kassenübersichten aufs Neue gefordert; denn in dem Regierungsentwurfe selbst war sogar dieser, von der Proclamation vom 15. Februar so ganz ungenügend geachtete Ersatz für das frühere Mitverwaltungsrecht hinweggelassen.

So lag die Sache, als nach dem Osterfeste die bis dahin nicht vertretenen Corporationen meist sich entschlossen, zu wählen. Alle Deputirten derselben, bis auf den von Hardegsen, schlossen sich den Stimmen

für das Staatsgrundgesetz an. Es war kein Anerkenntniß der Verfassung von 1819 durch die Wahlen gegeben; es war kein Anerkenntniß durch die Versammlung ausgesprochen; es war die Finanzverfassung des Staatsgrundgesetzes in anerkannter Wirksamkeit erhalten; es waren in der Gesetzgebung nur die Handlungen der staatsgrundgesetzlichen Versammlungen wiederholt. Schon vor dem Osterfeste war der Deputirte der Stadt Burtehude mit der ausdrücklichen Erklärung eingetreten, daß er nur für das Staatsgrundgesetz wirken werde. Mit gleicher Erklärung traten nach dem Osterfeste die Deputirten der Residenz, der Städte Göttingen, Lüneburg, Münden, Leer und des Osnabrück'schen Bauernstandes ein. Die Deputirten von Fürstenau, Emden, der Bremischen Wesermarsch wurden fern gehalten. Der Verfassungsentwurf kam zur Berathung. Jetzt wurde es Pflicht, die Grundsätze rein herzustellen, auf welche allein ein Rechtsbestand zu gewinnen war. Nach einiger, noch durch Unvollzähligkeit der Versammlung veranlaßten Zögerung wurde am 25. Juni 1838 der Beschluß gefaßt:

> daß diejenige Verfassung, welche vor dem Regierungsantritte Sr. Majestät rechtmäßig bestanden, nicht anders befriedigend aufgehoben oder abgeändert werden könne, als wenn die nach dem Staatsgrundgesetze begründete Repräsentation, sowie die Provinzialstände dazu ihre Zustimmung ertheilen!

Hierauf erfolgte die Vertagung am 29. Juni und die Eingabe an die Hohe Bundesversammlung von demselben Tage.

9. Neue Erzählungswahlen.

Die Ereignisse, welche seit jener Vertagung erfolgt sind, werden schwerlich dazu dienen können, ein Anerkenntniß zu erweisen: Seit dem Januar Nichtzahlung der Steuern an verschiedenen Orten. Am 15. Februar Eröffnung einer Ständeversammlung, deren zweite Kammer bis zum 2. März nicht beschlußfähig wurde, nachdem durch die Proclamation vom 15. Febr. nun zum ersten Mal auch öffentlich ausgesprochen war, daß in der Wahl und dem Erscheinen der Ständeversammlung ein Anerkenntniß des Patents von 1819 liege. In dieser unvollzähligen Versammlung selbst Protestationen der Städte Hameln, Emden, Leer, zweier Deputirten des dritten Standes von Ostfriesland und anderer. Dann polizeiliche Maaßregeln, um die sich in Hannover aufhaltenden, dem Staatsgrundgesetze anhängenden Deputirten zum Besuch der Versammlung zu nöthigen; endlich erfolglose öffentliche Ladung von 27 Deputirten, bis die dem Durchlauchtigsten Bunde unter dem 22. März devotest überreichten Eingaben dieser peinlichen Agonie ein Ende machten.

Es waren nun, nachdem man alle Unterzeichner jener Eingaben und Nichterschienenen ausgeschlossen und mehrere Andere überdies mit Protestationen resignirt hatten, von 73 nur noch dreißig Gewählte und zwei noch Unbeeidigte übrig, folglich die Kammer factisch aufgelöset, weil von diesem Reste der Kammer überhaupt kein Beschluß, also auch nicht Beschluß über Zulassung neuer Deputirten nach vorgängiger Prüfung der Vollmachten verfassungsmäßig gefaßt werden konnte. Allein das Cabinet hielt es dennoch für zweckmäßig, nur Ergänzungswählen auszuschreiben, um nicht in die Gefahr zu gerathen, durch eine Auflösung noch von jenen 30 Deputirten manche einzubüßen, während man jetzt doch hoffen durfte, einige Wahlen zu gewinnen, was um so nothwendiger, da von jenen dreißig noch mehrere Deputirte an allen Beschlüssen zu Gunsten des Staatsgrundgesetzes Theil genommen, oder durch ihre Entfernung am 25. Juni zu erkennen gegeben hatten, daß sie des Cabinets Ansicht entschieden beizutreten nicht gesonnen seyen.

Daß bisher nach einmal constituirten Kammern nie eine neue Beeidigung zulässig gehalten war, ehe beide Kammern die Vollmacht durch Beschluß in förmlicher, die Gegenwart von mindestens 37 recipirten, beeidigten Mitgliedern in 2. Kammer erfordernder Sitzung angenommen, daß aus diesem Grunde man im April 1838 acht Tage lang unvollzählig geblieben war, weil man nicht zu beeidigen wagte, daß selbst im Februar 1839 der von der Stadt Aurich neu erwählte Deputirte 14 Tage lang in Hannover unthätig warten mußte, weil man solche Beeidigungen vorzunehmen nicht für möglich gehalten, das ist plötzlich vergessen.

Jene Wahlen desto sicherer zu leiten, wurden zunächst alle Unterzeichner der submissesten Eingabe vom 27. Februar für unfähig erklärt, gewählt zu werden, weil sie die Geltung der Verfassung von 1819 nicht anerkannten. Dann wurde den Wahlcommissarien die Theorie eingeschärft, daß selbst ein einzelner Wahlmann zur Wahl *befugt sey*, wenn die übrigen sich dessen weigern sollten. Jenes widerspricht dem §. 3. des Patents vom 7. und §. 5. des Reglements vom 14. December 1819 selbst, welche nirgend ein Anerkenntniß dieser Verfassung als Bedingung der Wahl vorschreiben. Dieses widerspricht dem §. 9 der Verordnung vom 2. Februar 1832 über die Wahlen der Städte, so wie dem §. 9. der Verordnung vom 22. Februar 1832 über die Wahlen des Bauernstandes, der die absolute Mehrheit unter sämmtlichen Wahlmännern fordert. — Ueberdies sind alle Kräfte aufgeboten, die Wahlcommissarien verändert, die Wahlen an die günstigsten Orte verlegt. —

Was ist aber der Erfolg bis jetzt gewesen? Die Universität Göttingen hatte schon vor dem 15. Februar die Wahl abgelehnt. Ebenso Hildesheim und die Residenz, in der man die Einzelnen durch Drohungen zu zwingen sucht und manchen Seufzer ohne Erfolg sich aufgeladen hat. In Hameln sind von über 600 berufenen Bürgern nur 351 erschienen und von diesen haben nur 14 sich für die Wahl erklärt. In Göttingen und Lüneburg ist die Wahl mit großer Majorität abgelehnt. In Münden, Celle, Harburg, Stade, Emden, Leer, Schüttorf haben die Wahlcollegien einstimmig die Wahl verworfen und das Benehmen der Deputirten ausdrücklich gebilligt. Von Burtehude und Uelzen ist dasselbe zu erwarten. Osnabrück, Fürstenau, Norden sind zur Wahl, so viel man weiß, nicht wieder aufgefordert. Ferner haben einstimmig protestirt die Wahlcollegien der ländlichen Bezirke der Grafschaft Hohnstein, des dritten Lüneburger Wahlbezirks, des Landes Kehdingen, der Aemter Neuhaus und Osten, und der Marschen von Lehe, Stotel, Vieland und Osterstade. Der Ostfriesische dritte Stand hat den Protest und die Resignation zweier seiner Deputirten ausdrücklich belobt und nicht wieder gewählt. Die Wahlmänner der Grafschaft Bentheim haben statt der suspendirten Wahlhandlung dem Wahlcommissair einen Protest insinuirt. — Nur im Alten Lande, wo bereits Ein Wahltermin fruchtlos aufgehoben werden müssen, und im Lande Hadeln, wo zwei Stimmen sich gegen die Verfassung von 1819 ausgesprochen und die dritte geringere nur noch schwankte, ist noch unentschiedener Streit.

Fast noch entscheidender als diese rein abgelehnten Wahlen sind aber die, welche man nach Aufwendung so großer Kräfte zu Stande gebracht zu haben meint. Nur bei dem Göttingischen Bauernstande ist es Bewerbungen und Bemühungen aller Art gelungen, bei der dritten Abstimmung 10 Stimmen von 19 für eine passende Wahl zu vereinigen.

Im Wahlcollegio der Freien der Grafschaft Diepholz (einer Corporation von wenigen Besitzern unbedeutender Burgmannsgütchen, deren Umschaffung zu den Wohlthaten des Staatsgrundgesetzes gehörte) hat der Herr Kammerdirector v. Boß, Mitglied der Corporation und vorzügliches Organ des Cabinets, nur die Wahl als Ersatzmann auf seine Person lenken können, und auch die Gültigkeit dieser Wahl ist bestritten. — Aber das Cabinet wird, wie es scheint, auch die Fälle für sich benutzen, wo eine Minorität gewählt hat, und so stehen ihm folgende zu Gebote.

Im Wahlcollegio der Bremer Geest hat der Wahlcommissair dadurch, daß er von 22 Wahlmännern jedem einzeln in seinem Cabinete zuredete und dann dort stimmen ließ, es erlangt, daß fünf wählten, einer resignirte, drei nicht wagten sich zu erklären. Dreizehn dagegen, die absolute Majorität in jedem Falle, welche §. 9. der Verordnung vom 22. Februar 1832 zu jeder Wahl fordert, haben sich der Wahl und dem Anerkenntniß der Verfassung von 1819 widersetzt. Die Wahl jener fünf wird wahrscheinlich gültig seyn sollen.

Im Wahlcollegio des Osnabrücker Bauernstandes haben von den zwölf Wahlmännern eilf einen Protest überreicht und nicht gewählt, der zwölfte, ein Mann, über dessen Haupte ein Criminalprozeß schwebt, der sich nicht scheute, öffentlich auszusprechen, er habe am 25. April vorigen Jahrs sich für das Staats-Grundgesetz erklärt, ohne zu wissen, was er thue, hat seine Stimme auf drei jener protestirenden Wahlmänner abgegeben, und der Wahlcommissair hat die Vollmacht aufgenommen und von diesem einzigen Manne unterzeichnen lassen.

Im Wahlcollegio des Hoya- und Diepholzischen Bauernstandes war der Deputirte Stubbe früher mit 8 von 14 Stimmen erwählt. Jetzt haben zwölf unter ausdrücklicher Billigung seines Benehmens die Wahl geweigert. Zwei haben ihm abermals die Stimme gegeben, und als Ersatzmann der eine dem unterthänigst mitunterzeichneten Gutsbesitzer Wehner und einer dem Candidaten des Cabinets. Die Wahlen von Stubbe und Wehner werden, weil sie die Eingabe vom 27. Februar unterzeichnet, ungültig seyn sollen, und dann wird wohl dieser von Einem gewählte Ersatzmann eintreten.

Von 13 Wählern des 1sten Lüneburgischen bäuerlichen Wahldistricts übergaben 10 die Erklärung, daß sie im vorigen Jahre nur mit Vorbehalt des Staats-Grundgesetzes gewählt und sich jetzt:

> bei der tiefen Ueberzeugung, daß das Staats-Grundgesetz, so lange es nicht auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert ist, fortwährend Gültigkeit hat, in ihrem Gewissen verpflichtet halten, die Wahl eines neuen Deputirten abzulehnen.

Drei wählten, und da zwei Stimmen sich auf Einen Candidaten vereinigten: so würde dieser trotz des Protestes der Nichtwählenden 10 auf den Grund der absoluten Majorität von zwei aus dreizehn in die Kammer eintreten.

So viel ist bis jetzt*) bekannt. Ob das Cabinet Sr. Königlichen

*) Dieser Nachtrag ward um die Mitte April 1839 entworfen. Die spätere Geschichte jener Ergänzungs-Wahlen liefert noch seltsamere Details.

Anm. d. Herausg.

Majestät selbst mit Hülfe dieser Minoritätswahlen 37 Mitglieder für eine zweite Kammer finden, ob die erste Kammer und das Fragment der zweiten Kammer zur Billigung so offenbar nichtiger Vollmachten und zur Zulassung von Ergänzungswahlen ohne eine in beschlußfähiger Anzahl constituirte zweite Kammer gegen alle bisherige verfassungsmäßige Observanz sich bereit finden werde, das steht dahin. Man hört jetzt, daß alle neueren ablehnenden Wahlen der Landgemeinden cassirt, die Wahlmänner, welche ablehnten, für unfähig erklärt, nur die willigen beibehalten werden sollen in dem im Sinne des Cabinets zu ergänzenden Wahlkollegio und — falle das Ergebniß des neuen Wahlversuchs wieder nicht nach Wunsch aus, so solle das Ausscheiden der Wahlmänner wiederholt werden. — Es ist kaum zu bezweifeln, daß dieses einer ganz neuen Interpretation der Verordnung vom 22. Februar 1832 über die Wahlen des Bauernstandes vielleicht zuzuschreibende Verfahren, sollte es wirklich eingehalten werden, mit Hülfe Königlicher Diener noch einige Deputirte für das Cabinet aus dem mit Wahlansinnen gequälten Lande liefern möge. Allein das ist gewiß, daß die Handlungen einer auf solche Weise zusammengebrachten Kammer nie das Land verbinden können, daß sie rechtliebende Gemüther auf das tiefste verletzen müssen.

Was bleibt in einem solchen Zustande, wo der Macht Alles erlaubt ist, übrig, wenn der Schutz des erhabensten Richters, an den die unterthänigst Unterzeichneten sich gewendet, fehlen oder zögern sollte!

10. Schluß.

Die devotest Unterzeichneten schließen diesen schon gegen ihren Wunsch verlängerten Nachtrag. Sie hoffen unterthänigst gezeigt zu haben,

daß die Abänderungen, welche das am 26. September 1833 publicirte Staatsgrundgesetz gegen die ständische Erklärung vom 18. März 1833 erlitten, keine verfassungswidrige Abänderung der Landesverfassung enthalten;

daß die Verfassung von 1819 in ihrem wichtigsten Punkte, der Finanz-Verfassung, keineswegs, daß vielmehr das Staatsgrundgesetz hier annoch in Wirksamkeit stehe, ja daß selbst die Herstellung der Verfassung von 1819 noch an Bedingungen der härtesten Art geknüpft werden wollen;

daß die Form der Stände nach dem Patent von 1819 so wenig als nach dem Staatsgrundgesetze, sondern ein willkührlich Gebildetes in Wirksamkeit stehe;

daß aber ein Anerkenntniß dieser Form weder vom Lande durch die Wahlen im Jahre 1838 hat gegeben werden sollen, noch

durch die gewählte Versammlung gegeben worden ist; daß diese vielmehr in Gesetzgebung und Finanzen Sorge getragen hat, das Staatsgrundgesetz in Wirksamkeit und, hinsichtlich der Finanzen, selbst in anerkannter Wirksamkeit zu erhalten; und daß die zweite Kammer über das vorbehaltene Princip sich unter dem 25. Juni 1838 ausdrücklich zu Gunsten der Geltung des Staatsgrundgesetzes ausgesprochen;

daß endlich die Ereignisse seit dem 29. Juni v. J. namentlich die Ergänzungs-Wahlen im März und April von der entschiedenen Meinung des Landes unverwerfliches Zeugniß geben,

und somit wagen sie, zugleich gegen alle und jede Schlüsse einer durch die obgedachten Wahlen etwa zu Stande kommenden Kammer sich und das Land gemessenst verwahrend, in tiefster Devotion auf ihre unterthänigste unter dem 22. März überreichte Bitte zurückzukommen, indem sie gleichmäßig den Herrn Consistorialrath Dr. Hessenberg zu Frankfurt bevollmächtigen, diesen ihren submissen Nachtrag nebst seinen Anlagen und Unteranlagen der Hohen Deutschen Bundesversammlung ehrerbietigst zu überreichen, Hochderen etwaige Resolutionen in Empfang zu nehmen und alles dasjenige vorzunehmen, was derselbe in dieser Sache nothwendig und zweckmäßig erachten möchte.

Carl Ernst Julius Conradi, Justiz-Rath, als Deputirter der Stadt Göttingen.

J. A. Wehner, als Deputirter der ritterschaftlichen Gutsbesitzer der Grafschaft Hoya.

Advokat Detmold, als Deputirter der Stadt Münden.

Friedrich Wilhelm Heinrich Koller, Dr., Bürgermeister und Deputirter der Stadt Hameln.

Gustav Siemens, Dr., Stadtgerichts-Secretair zu Hannover, Deputirter der Stadt Leer in Ostfriesland.

Advokat Friedrich August Buddenberg, Deputirter des Osnabrück'schen Bauernstandes.

Herrmann Dietrich Jakob Möllmann, Deputirter des Osnabrück'schen Bauernstandes.

Carl Friedrich König.

(Nro. 3.)

Anschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

der

Königlichen General-Kasse.

Einnahme.	Anschlag für das Rechnungsjahr 1839/40. Summen. Courant. Specielle Rthlr.	gr.	pf.	Generelle Rthlr.	gr.	pf.	Bemerkungen.
II. Von den Bergwerken und Salinen:							
1. Von der Berghandlung	30000	—	—				
2. „ „ Harz-Forst-Kasse	12000	—	—				
3. „ „ Communion-Zehnt-Kasse in Goslar . . .	2000	—	—				
4. „ „ „ Eisenhütte zu Gittelde . .	1000	—	—				
		—	—	45000	—	—	
5. Von den Steinkohlen-Bergwerken .	—	—	—	11000	—	—	
6. „ „ Salinen	—	—	—	70000	—	—	
Summa . .	—	—	—	126000	—	—	
III. Von den Wasserzöllen.							
Einnahmen der Wasserzoll-Recepturen .	—	—	—	449000	—	—	
Davon gehen ab:							
1. Besoldungen	26752	11	10				
2. Remissionen und Restitutionen . .	4500	—	—				
3. Allgemeine Verwaltungs-Ausgaben und Baukosten	17747	12	2				
		—	—	49000	—	—	
Verglichen ergibt sich ein Ueberschuß von	—	—	—	400000	—	—	
IV. Von den Posten:							
Einnahmen der General-Post-Kasse . .	—	—	—	225000	—	—	
Davon gehen ab:							
1. Besoldungen, Büreau- und Commissionskosten des General-Post-Directorii	12548	10	8				
2. Pensionen und Gnadenbewilligungen	13671	16	6				
3. Renten	1541	16	—				
4. Verwaltungs- und Betriebskosten .	46500	—	—				
5. Außerordentliche Ausgaben . . .	5637	20	6				
6. Aversum an die Wegbau-Kasse . .	5100	8	4				
		—	—	85000	—	—	
Verglichen bleibt Ueberschuß . .	—	—	—	140000	—	—	

Einnahme.	Anschlag für das Rechnungsjahr 1839/40.						Bemerkungen.
	Specielle			Generelle			
	Summen. Courant.						
	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr	gr.	pf.	
V. Von den Landzöllen:							
Die Ueberschüsse der Landzölle werden nach Maaßgabe des Ertrages der früheren Rechnungsjahre berechnet zu .	—	—	—	230000	—	—	
VI. Unmittelbare Einnahme der Königlichen General-Kasse.							
1. Hoheits-Einnahmen:							
a) Strafgelder, die bei den Oberbehörden erkannt werden	1200	—	—				
b) Recognitionsgelder für Benutzung des Salz-Regals in Ostfriesland	5000	—	—				
		—	—	6200	—	—	
2. Von den Lotterien:							
a) von den Hannoverschen 16,000 Rthlr.							
b) „ „ Osnabrückschen 12,000 „							
28,000 Rthlr.							
und da dieselben viermal in drei Jahren gezogen werden, für jedes Jahr	—	—	—	37333	8	—	
3. Vom Intelligenz-Comptoir zu Hannover	—	—	—	3000	—	—	
4. Sporteln und Gebühren der Oberbehörden	—	—	—	76000	—	—	
5. Zinsen von Activ-Kapitalien:							
a) auf Capitalien der Königlichen General-Kasse	14060	20	10				
b) auf Dominal-Ablösungs-Capitalien (800,000 Rthlr. à 3½ %)	28000	—	—				
		—	—	42060	20	10	
6. Außerordentliche Einnahme . . .	—	—	—	2500	—	—	
7. Zuschuß der Haupt-Kloster-Kasse zu den Besoldungen der Hildesheimischen Forstbediente	—	—	—	1265	21	—	
Summa . . .	—	—	—	168360	1	10	

Einnahme.	Anschlag für das Rechnungsjahr 18³⁹/₄₀. Specielle Summen. Courant. Rthlr.	gr.	pf.	Generelle Summen. Courant. Rthlr.	gr.	pf.	Bemerkungen.
VII. Zahlungen aus anderen Kassen.							
1. Beiträge aus der General-Steuer-Kasse zu den Unterhaltungskosten der Ober-Gerichte 2c.	49695	—	8				
2. Zahlung aus den Kreis-Kassen von ausländischen Heringen	400	—	—				
3. Grundsteuer-Exemtions-Vergütung .	20200	—	—				
4. Baukosten wegen des Canzlei-Gebäudes zu Osnabrück und der Weserbrücken zu Hoya und Nienburg . .	800	—	—				
				71095	—	8	
5. Vom Häuslingsschutzgelde	—	—	—	17000	—	—	
Summa . . .	—	—	—	88095	—	8	
Wiederholung sämmtlicher Einnahmen.							
I. Ueberschüsse von den Renteien . .	—	—	—	1113111	2	8	
II. „ „ „ Bergwerken u. Salinen . .	—	—	—	126000	—	—	
III. „ „ „ Wasserzöllen	—	—	—	400000	—	—	
IV. „ „ „ Posten	—	—	—	140000	—	—	
V. Von den Landzöllen	—	—	—	230000	—	—	
VI. Unmittelbare Einnahme der Königlichen General-Kasse	—	—	—	168360	1	10	
VII. Zahlungen aus anderen Kassen .	—	—	—	88095	—	8	
Summa aller Einnahmen . .	—	—	—	2265566	5	2	

Ausgabe.	Anschlag für das Rechnungsjahr 1839/40.						Bemerkungen.
	Specielle			Generelle			
	Summen. Courant.						
	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	
I. Königliches Cabinet und Departements-Ministerien.							
1. Besoldungen	132813	13	6				
2. Büreau- und Commissionskosten des Königlichen Cabinets und der Departements-Ministerien, des Staatsraths, wie auch des Archivs, und behuf der Gesetzsammlung plus-minus	51000	—	—				
	—	—	—	183813	13	6	
Summa . . .	—	—	—	183813	13	6	
II. Landdrosteien.							
1. Besoldungen	87787	1	1				
2. Bureaukosten und behuf der Visitationsreisen der Landdrosten plus-minus	24000	—	—				
		—	—	111787	1	1	
Summa . . .	—	—	—	111787	1	1	
III. Aemter.							
1. Besoldungen:							
a) für Beamte	388662	18	1				
b) „ Amts-Unterbediente	108822	21	6				
		—	—	497485	15	7	
2. Büreaukosten plus-minus	—	—	—	54000	—	—	
Summa . . .	—	—	—	551485	15	7	
IV. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.							
1. Kosten behuf Grenzberichtigungen, auswärtige Commissionen und sonstige Ausgaben in auswärtigen Angelegenheiten plus-minus	—	—	—	8300	—	—	
2. Gesandtschaften:							
a) Besoldungen und Emolumente . .	82684	20	7				
b) Expensen plus-minus	5400	—	—				
		—	—	88084	20	7	
Summa . . .	—	—	—	96384	20	7	

Ausgabe.	Anschlag für das Rechnungsjahr 1839/40. Specielle Summen. Courant. Rthlr.	gr.	pf.	Generelle Summen. Courant. Rthlr.	gr.	pf.	Bemerkungen.
V. Kriegs-Ministerium.							
1. Ordentlicher Beitrag zum Militair-Etat	365870	4	—				
2. Unterstützungen und zur Hospital-Kasse	3500	15	—	369370	19	—	
Summa . . .	—	—	—	369370	19	—	
VI. Justiz-Ministerium.							
1. Besoldungen: a) der Mittelgerichte	129311	21	1				
b) „ Lehnsbediente	1587	9	8	130899	6	9	
2. Büreau- und Commissionskosten plus-minus	—	—	—	16000	—	—	
Summa . . .	—	—	—	146899	6	9	
VII. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.							
1. Behuf der geistlichen Oberbehörden: a) Besoldungen	33349	13	4				
b) Büreau- und Commissionskosten plus-minus	3000	—	—	36349	13	4	
2. Beihülfen zu Kirchen- und Schulbauten	—	—	—	5150	—	—	
Summa . . .	—	—	—	41499	13	4	
VIII. Ministerium des Innern.							
1. Commissionskosten und sonstige allgemeine Verwendungen im Geschäftskreise des Ministerii des Innern mit							

Ausgabe.	Anschlag für das Rechnungsjahr 18³⁹/₄₀. Specielle Summen. Courant. Rthlr.	gr.	pf.	Generelle Summen. Courant. Rthlr.	gr.	pf.	Bemerkungen.
Einschluß der Zuschüsse behuf der Polizei der Residenzstadt	—	—	—	14500	—	—	
2. Besoldungen der Polizei-Commissarien	—	—	—	1513	21	4	
3. Für milde Stiftungen und Armen-Anstalten	—	—	—	6114	17	8	
4. Criminalkosten plus-minus . . .	—	—	—	80000	—	—	
5. Behuf der Medicinal-Anstalten plus-minus	—	—	—	13676	—	—	
6. Für das Wasserbauwesen:							
a) Besoldungen	31339	3	4				
b) Wasserbaukosten und sonstige behuf des Wasserbauwesens erforderliche Ausgaben und Vorschüsse plus-minus	127153	21	4				
	—	—	—	158493	—	8	
7. Für den Chaussee- und Wegbau: Besoldungen	—	—	—	2283	22	8	
8. Für das Landgestüt und behuf der Pferdezucht	—	—	—	32447	—	10	
9. Behuf der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Landes-Cultur:							
a) Besoldungen des technischen Personals	16225	—	—				
b) Behuf der Moor-Culturen und zur Beförderung des Obstbaues plus-minus	8625	—	—				
	—	—	—	24850	—	—	
Summa . .	—	—	—	333878	15	2	
IX. Finanz-Ministerium.							
1. Büreau- und Commissionskosten plus-minus	—	—	—	4000	—	—	
2. Für die Haupt-Kassen:							
a) Besoldungen	10700	23	2				
b) Büreaukosten plus-minus . . .	4400	—	—				
	—	—	—	15100	23	2	
3. Behuf der Münze	—	—	—	3226	3	—	
4. Hauptverwaltung der Domainen und Domanialforsten:							
a) Besoldungen	102272	22	—				
b) Büreau- und sonstige Verwaltungskosten	28841	13	8				
	—	—	—	131114	11	8	
Summa . .	—	—	—	153441	13	10	

Ausgabe.	Anschlag auf das Rechnungsjahr 18³⁹/₄₀. Specielle Summen. Courant. Rthlr.	gr.	pf.	Generelle Summen. Courant. Rthlr.	gr.	pf.	Bemerkungen.
X. Passiv-Etat.							
Renten	—	—	—	12642	20	10	
XI. Pensions-Etat.							
1. Pensionen vormaliger Staatsdiener	—	—	—	55318	12	10	
2. „ an Wittwen und Kinder vormaliger Staatsdiener und an sonstige Hülfsbedürftige	—	—	—	47487	11	8	
3. Fortlaufende und temporäre Unterstützungen	—	—	—	35500	—	—	
4. Gnaden-Quartale plus-minus	—	—	—	3000	—	—	
Summa	—	—	—	141306	—	6	
XII. Künftig wegfallende Ausgaben.							
1. Reichsdeputationsschlußmäßige Pensionen	—	—	—	40746	10	3	
2. Pensionen, die wegen der neu erworbenen Landestheile übernommen sind	—	—	—	6849	10	—	
3. Sonstige außerordentliche Pensionen	—	—	—	8722	5	10	
Summa	—	—	—	56318	2	1	
XIII. Zahlungen an andere Kassen.							
Grund und Häusersteuer von den Domainen	—	—	—	84854	8	4	

Wiederholung sämmtlicher Ausgaben.	Anschlag für das Rechnungsjahr 18³⁹/₄₀. Specielle Summen. Courant. Rthlr.	gr.	pf.	Generelle Summen. Courant. Rthlr.	gr.	pf.	Bemerkungen.
I. Königliches Cabinet und Departements-Ministerien	—	—	—	183813	13	6	
II. Landdrosteien	—	—	—	111787	1	1	
III. Aemter	—	—	—	551485	15	7	
IV. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	—	—	—	96384	20	7	
V. Kriegs-Ministerium	—	—	—	369370	19	—	
VI. Justiz-Ministerium	—	—	—	146899	6	9	
VII. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten . .	—	—	—	41499	13	4	
VIII. Ministerium des Innern . . .	—	—	—	333878	15	2	
IX. Finanz-Ministerium	—	—	—	153441	13	10	
X. Passiv-Etat	—	—	—	12642	20	10	
XI. Pensions-Etat	—	—	—	141306	—	6	
XII. Künftig wegfallende Ausgaben .	—	—	—	56318	2	1	
XIII. Zahlungen an andere Kassen. .	—	—	—	84854	8	4	
Summa aller Ausgaben .	—	—	—	2283682	6	7	
Abschluß.							
Die Einnahme beträgt.	—	—	—	2265566	5	2	
Dagegen die Ausgabe	—	—	—	2283682	6	7	
Verglichen ergibt sich ein Deficit von .	—	—	—	18116	1	5	

(Nro. 4.)

Anschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

der

General-Steuer-Kasse.

Einnahme.	Anschlag für das Rechnungsjahr 1839/40. Specielle Summen. Courant. Rthlr.	gr.	pf.	Generelle Summen. Courant. Rthlr.	gr.	pf.	Bemerkungen.
I. Von den directen Steuern.							
1. Grundsteuer	1202500	—	—				
2. Häusersteuer	114000	—	—				
3. Personensteuer . . 774,000 Rthlr. davon ab die zu erlassenden 102,000 „							
	672000	—	—				
4. Besoldungs-, Gewerbe und Einkommensteuer	226500	—	—				
5. Stempelsteuer	172000	—	—				
6. Insgemein	600	—	—				
	2387600	—	—				
Davon geht ab: an							
a) Steuer-Verwaltungskosten 163,500 Rthlr.							
b) Remissionen und Restitutionen 45,800 Rthlr.							
	209300	—	—				
Verglichen bleibt Ueberschuß	—	—	—	2178300	—	—	
Summa per se.							
II. Von den indirecten Abgaben.							
A. Mit Oldenburg, Braunschweig ꝛc. gemeinschaftliche Abgaben:							
1. Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben: a) Eingangs-Abgaben 1.025,000 Rthlr. b) Durchgangsabgaben 122,000 „ c) Ausgangs-Abgaben 18,000 „							
	1165000	—	—				
Davon ab wegen der aufgehobenen Landzölle	230000	—	—				
Bleiben . . .	935000	—	—				

Einnahme.	Anschlag für das Rechnungsjahr $18^{39}/_{40}$. Specielle Summen. Courant. Rthlr.	gr.	pf.	Generelle Summen. Courant. Rthlr.	gr.	pf.	Bemerkungen.
Transport . . .	935000	—	—				
2. Brennsteuer	530000	—	—				
3. Biersteuer	40000	—	—				
4. Defraudirte Gefälle	3000	—	—				
=	1508000	—	—				
B. Einseitige indirecte Abgaben.							
1. Mahl- und Schlacht-Licent 113,800.—.—.							
2. Salzsteuer . . . . . 90,000.—.—.							
3. Wasserzoll- und Schiffahrts-Gefälle. . . . . 11,400.—.—.							
4. Zettel-, Blei- und Siegel-Gebühren . . . . 4,000.—.—.							
5. Fixirte indirecte Abgaben 1,719.19. 4.							
6. Defraudirte Gefälle 500.—.—.							
7. Insgemein . . . . 49,028. 7. 7.	270448	2	11				
=	1778448	2	11				
Davon geht ab:							
1. An Steuer-Verwaltungs-Kosten behuf der mit Oldenburg ꝛc. gemeinschaftlichen Abgaben:							
a. für gemeinschaftliche Rechnung . . . . . . 295,846.18. 4.							
b. für alleinige diesseitige 36,967. 7. 4.							
= 332,814. 1. 8.							
2. Desgleichen behuf der einseitigen indirecten Abgaben 42,764. 6. 1.							
3. Remissionen, Restitutionen und Bonificationen:							
a) wegen der gemeinschaftlichen Abgaben 14,500.							
b) wegen der einseitigen Abgaben 6,000.							
20,600.—.—.	396178	7	9				
Abgezogen bleibt Ueberschuß .	1382269	19	2	1382269	19	2	

Einnahme.	Anschlag für das Rechnungsjahr 18³⁹⁄₄₀. Specielle Summen. Courant. Rthlr.	gr.	pf.	Generelle Summen. Courant. Rthlr.	gr.	pf.	Bemerkungen.
Transport . . .	1382269	19	2	1382269	19	2	
III. Von dem Kalkberge zu Lüneburg	—	—	—	10000	—	—	
IV. Zinsen von Activ-Capitalien ꝛc.							
a) Zinsen für Capitalien des Deichhülfs-Fonds und der Manufaktur-Kasse	3538	7	9				
b) Außerordentliche Einnahme . .	500	—	—				
		—	—	4038	7	9	
V. Zahlungen aus anderen Kassen.							
Grund- und Häusersteuer von den Domainen	—	—	—	84854	8	4	
Wiederholung aller Einnahmen.							
I. Ueberschüsse von den directen Steuern	—	—	—	2178300	—	—	
II. Desgleichen von den indirecten Abgaben	—	—	—	1382269	19	2	
III. Von dem Kalkberge zu Lüneburg	—	—	—	10000	—	—	
IV. Zinsen von Activ-Capitalien und außerordentliche Einnahmen . .	—	—	—	4038	7	9	
V. Zahlungen aus anderen Kassen . .	—	—	—	84854	8	4	
Summa aller Einnahmen	—	—	—	3659462	11	3	

Ausgabe.	Anschlag für das Rechnungsjahr 18³⁹/₄₀. Specielle Summen. Courant. Rthlr.	gr.	pf.	Generelle Summen. Courant. Rthlr.	gr.	pf.	Bemerkungen.
I. Stände.							
1. Allgemeine Stände-Versammlung:							
a) Besoldungen	7134	17	4				
b) Büreaukosten plus-minus . . .	4000	—	—				
c) Diäten und Reisekosten der Mitglieder der allgemeinen Stände-Versammlung plus-minus . . .	30000	—	—				
				41134	17	4	
2. Provinzial-Landschaften:							
a) Besoldung	21163	—	4				
b) Versammlungskosten und für Versammlungs-Lokale plus-minus . .	5400	—	—				
				26563	—	4	
Summa	—	—	—	67697	17	8	
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.							
Ausgaben zu Zwecken des deutschen Bundes plus-minus	—	—	—	10900	—	—	
Summa . . .	—	—	—	10900	—	—	
III. Kriegs-Ministerium.							
1. Ordentlicher Beitrag zum Militair-Etat	—	—	—	1209668	21	—	
2. Extraordinaire Verpflegungskosten der Truppen während der Exercierzeit .	—	—	—	16000	—	—	
Latus . . .	—	—	—	1225668	21	—	

Ausgabe.	Anschlag für das Rechnungsjahr 18³⁹/₄₀. Specielle Summen. Courant. Rthlr.	gr.	pf.	Generelle Summen. Courant. Rthlr.	gr.	pf.	Bemerkungen.
Transport . . .	—	—	—	1225668	21	—	
3. Infanterie-Service	—	—	—	76306	—	—	
4. Für Cavallerie-Verpflegung ꝛc., Service und Kriegerfuhren plus-minus .	—	—	—	245000	—	—	
5. Für die Militair-Aushebungs-Commissionen plus-minus	—	—	—	11300	—	—	
6. Zuschuß zur Etappen-Verpflegung fremder Truppen plus-minus . .	—	—	—	6000	—	—	
7. Unterstützungen	—	—	—	2055	13	4	
Summa . .	—	—	—	1566330	10	4	
IV. Justiz-Ministerium.							
Besoldungen des Ober-Appellations-Gerichts	—	—	—	60205	7	—	
Summa . .	—	—	—	60205	7	—	
V. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.							
1. Behuf der Landes-Universität . . .	—	—	—	38007	7	4	
Latus . .	—	—	—	38007	7	4	

Ausgabe.	Anschlag für das Rechnungsjahr 1839/40. Specielle Summen. Courant. Rthlr.	gr.	pf.	Generelle Summen. Courant. Rthlr.	gr.	pf.	Bemerkungen.
Transport . .	—	—	—	38007	7	4	
2. Für Schulen	—	—	—	18579	10	—	
Summa . .	—	—	—	56586	17	4	
VI. Ministerium des Innern.							
1. Für milde Stiftungen, das Taubstummen-Institut und Armen-Anstalten	—	—	—	7530	23	8	
2. Behuf des Landgendarmerie-Corps .	—	—	—	86807	—	—	
3. Behuf der Straf- und Arbeits-Anstalten u. des Staats-Gefängnisses plus-minus	—	—	—	109600	—	—	
4. Für das Medicinalwesen:							
a) Besoldungen der Aerzte und Chirurgen	15603	14	8				
b) Behuf der Heil- und Pflege-Anstalt für Gemüthskranke plus-minus .	14900	—	—	30503	14	8	
5. Zuschüsse behuf Canal- und anderer größerer Wasserbauten	—	—	—	25000	—	—	
6. Für den Chaussee- und Wegbau:							
a) Wegbau- und sonstige behuf des Chausseebau-Wesens erforderliche Ausgaben plus-minus	85138	21	4				
b) Landstraßen-Fonds und Communalwege	25000	—	—	110138	21	4	
Latus . . .	—	—	—	369580	11	8	

Ausgabe.	Anschlag für das Rechnungsjahr 18³⁹/₄₀. Specielle Summen. Courant. Rthlr.	gr.	pf.	Generelle Summen. Courant. Rthlr.	gr.	pf.	Bemerkungen.
Transport . .	—	—	—	369580	11	8	
7. Behuf der Gemeinheits-Theilungen, Ablösungen und Landes-Cultur:							
a) Behuf der Gemeinheits-Theilungen, Ablösungen und der Landwirthschafts-Gesellschaft	15336	17	8				
b) Behuf der Flora hanoverana . .	2727	18	8				
				18064	12	4	
Summa . .	—	—	—	387645	—	—	
VII. Ministerium des Handels.							
1. Behuf der Linnenleggen:							
a) Besoldungen.	7671	8	—				
b) Leggekosten plus-minus	1500	—	—				
				9171	8	—	
2. Auf Manufacturen, Fabriken, Handel und Gewerbe:							
a) Besoldungen	1629	8	—				
b) Expensen der Consulate, Prämien für die Heringsfischerei, Unterstützungen zur Beförderung der Gewerbe, behuf der See- und Flußschifffahrt, behuf der Lehr-Anstalten für Gewerbetreibende und sonstige ungewisse Ausgaben plus-minus .	25342	—	—				
				26971	8	—	
Summa . .	—	—	—	36142	16	—	

Ausgabe.	Anschlag für das Rechnungsjahr 18³⁹/₄₀. Specielle Summen. Courant. Rthlr.	gr.	pf.	Generelle Summen. Courant. Rthlr.	gr.	pf.	Bemerkungen.
VIII. Finanz-Ministerium.							
1. Commissions- und Büreaukosten plus-minus	—	—	—	8000	—	—	
2. Für die Haupt-Kassen:							
a) Besoldungen	—	—	—	11049	12	10	
b) Büreaukosten plus-minus	—	—	—	19600	—	—	
Summa	—	—	—	38649	12	10	
IX. Passiv-Etat.							
1. Zinsen auf Passiv-Kapitalien	—	—	—	808322	2	4	
2. Renten	—	—	—	5578	9	11	
3. Zahlungen an die Tilgungs-Kasse der älteren Landesschulden	—	—	—	231005	12	9	
Summa	—	—	—	1044906	1	—	
X. Pensions-Etat.							
1. Pensionen vormaliger Staatsdiener	—	—	—	17147	1	2	
2. Pensionen an Wittwen und Kinder vormaliger Staatsdiener und an sonstige Hülfsbedürftige	—	—	—	4538	16	3	
3. Zuschuß zur Wittwen-Kasse für die Civil-Dienerschaft	—	—	—	2600	—	—	
4. Gnadenquartale plus-minus	—	—	—	500	—	—	
Summa	—	—	—	24785	17	5	

Ausgabe.	Anschlag für das Rechnungsjahr 18³⁹/₄₀. Specielle Summen. Courant. Rthlr.	gr.	pf.	Generelle Summen. Courant. Rthlr.	gr.	pf.	Bemerkungen.
XI. Künftig wegfallende Ausgaben.							
1. Pensionen, die wegen der neuerworbenen Landestheile übernommen sind	—	—	—	1480	6	8	
2. Temporaire Zahlungen für das Militair	—	—	—	86840	14	3	
3. Temporaire Zahlungen für das Gendarmerie-Corps	—	—	—	785	17	3	
4. Persönliche Besoldungs-Zulagen wegen früherer Dienstverhältnisse	—	—	—	16534	2	—	
5. Wartgelder	—	—	—	20559	4	8	
6. Zoll-Abfindungs- und Steuer-Entschädigungs-Gelder	—	—	—	1063	15	8	
Summa	—	—	—	127263	12	6	
XII. Zahlungen an andere Kassen.							
1. Zuschüsse an die Königliche General-Kasse behuf der Unterhaltungskosten der Obergerichte ꝛc.	—	—	—	49695	—	8	
2. Zahlungen aus den Kreis-Kassen für ausländische Heringe	—	—	—	400	—	—	
3. Grundsteuer-Exemtions-Vergütung	—	—	—	20200	—	—	
4. Baukosten wegen des Canzlei-Gebäudes zu Osnabrück u. der Weserbrücken zu Hoya und Nienburg	—	—	—	800	—	—	
5. Wegen des Häuslings-Schutzgeldes	—	—	—	17000	—	—	
Summa	—	—	—	88095	—	8	

Ausgabe.	Anschlag für das Rechnungsjahr 1839/40. Specielle Summen. Courant. Rthlr.	gr.	pf.	Generelle Summen. Courant. Rthlr.	gr.	pf.	Bemerkungen.
XIII. Extraordinaire Ausgaben.							
Behuf des Schloßbaues	—	—	—	8000	—	—	
Summa per se.							

Ausgabe.	Anschlag für das Rechnungsjahr 1839/40. Specielle Summen. Courant. Rthlr.	gr.	pf.	Generelle Summen. Courant. Rthlr.	gr.	pf.	Bemerkungen.
Wiederholung aller Ausgaben.							
I. Stände	—	—	—	67697	17	8	
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	—	—	—	10900	—	—	
III. Kriegs-Ministerium	—	—	—	1566330	10	4	
IV. Justiz-Ministerium	—	—	—	60205	7	—	
V. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten . .	—	—	—	56586	17	4	
IV. Ministerium des Innern . . .	—	—	—	387645	—	—	
VII. Ministerium des Handels. . .	—	—	—	36142	16	—	
VIII. Finanz-Ministerium	—	—	—	38649	12	10	
IX. Passiv-Etat	—	—	—	1044906	1	—	
X. Pensions-Etat	—	—	—	24785	17	5	
XI. Künftig wegfallende Ausgaben .	—	—	—	127263	12	6	
XII. Zahlungen an andere Kassen. .	—	—	—	88095	—	8	
XIII. Extraordinaire Ausgaben . . .	—	—	—	80000	—	—	
Summa aller Ausgaben .	—	—	—	3589207	16	9	

Abschluß.	Anschlag für das Rechnungsjahr 1839/40.						Bemerkungen.
	Specielle			Generelle			
	Summen. Courant.						
	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	
Die Einnahme beträgt	—	—	—	3659462	11	3	
Die Ausgabe beträgt	—	—	—	3589207	16	9	
Verglichen ergibt sich ein Ueberschuß von .	—	—	—	70254	18	6	
Davon							
als Beitrag zu den Regierungs-Ausgaben, welche auf der Königlichen General-Kasse ruhen	—	—	—	20000	—	—	
Mithin vermindert sich der Ueberschuß auf	—	—	—	50254	18	6	

Anlagen 1—7.

Anlage 5 hat weitere Unter=Anlagen a. b. c.

Anlage 1.

(N⁰. 2.) Königliches **Postscriptum I.** vom 15ten Februar 1839, die völlige Wiedertrennung der Königlichen und der Landes=Kassen und die Wiederherstellung des Schatz=Collegii betreffend.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, u. s. w.

Unsern geneigten und gnädigsten Willen zuvor, u. s. w.

Wir haben in der Haupt=Mittheilung vom heutigen Tage Unsere getreue allgemeine Stände=Versammlung bereits davon in Kenntniß gesetzt, daß es Unsere Absicht ist; die bis zum Jahre 1834 bestandene Trennung Unserer General-Kasse und der General=Steuerkasse wieder herzustellen und es bleibt Uns nunmehr noch übrig, wegen der Art und Weise dieser Trennung sowie wegen des daraus folgenden Kassenhaushalts die nöthige Eröffnung zu machen.

Zu diesem Ende lassen wir Unsern getreuen Ständen zunächst einen Anschlag der Einnahmen und Ausgaben sowohl Unserer General=Kasse als der General=Steuerkasse hieneben zugehen, und geben denselben dabei Folgendes zu erkennen: (No. 3. No. 4.)

Im Allgemeinen haben Wir diesen Anschlägen zwar den Zustand des laufenden Rechnungs=Jahres zum Grunde legen lassen, weil dies für jetzt der einzige sichere Anhaltspunkt und daneben den Ständen bekannt ist, und es sind gegen die im Budget für dieses Jahr enthaltenen Ansätze nur einzelne Veränderungen gemacht, wie sie seitdem bei einigen Gegenständen vorgekommen sind. Allein nichts desto weniger muß hier stets der Gesichtspunkt festgehalten werden, daß es nicht auf die Bewilligung eines einjährigen Budgets ankommt, sondern auf die Bildung eines dauernden Zustandes unter Trennung Unserer Königlichen Kasse und der Landes=Kasse, und daß daher die in den Anschlag für Unsere General=Kasse aufgenommenen Zahlen wesentlich den Zweck haben, den Ständen einen allgemeinen Ueberblick über die Lage Unserer Kasse zu geben und darauf Unsern Antrag auf die Uebernahme einer bestimmten Beitrags-Summe zu den Kosten der Landes=Verwaltung zu begründen.

Aus diesem Gesichtspunkte ist daher auch für einige Gegenstände, die Wir sogleich besonders erwähnen werden, ein Anschlag nothwendig geworden, der

von dem Zustande des einzelnen Jahres abweicht; und wie überhaupt sowohl die Einnahmen als die Ausgaben fortwährend mannigfachen Veränderungen und daneben manchen Schwankungen in den einzelnen Jahren unterworfen sind, so hat bei dem gegenwärtigen Anschlage dahin gesehen werden müssen, daß durch den wirklichen Eintritt solcher Ereignisse nicht sofort Verlegenheiten für unsere Kasse herbeigeführt oder Wir veranlaßt würden, bei Unsern getreuen Ständen auf eine Veränderung der Beitrags-Summe schon in den nächsten Jahren anzutragen.

In der erwähnten Beziehung heben Wir folgende einzelne Ansätze hervor:

Zuvörderst sind die Kosten der Domanial-Bauverwaltung höher angeschlagen, als solches bisher in der Regel der Fall war. Der Domanial-Bau-Etat beschränkte sich nämlich, soweit er Neubaue und Hauptreparaturen betraf, wesentlich auf eigentliche Domanial-Gebäude und solche Gebäude für den öffentlichen Dienst, die mit der Verwaltung Unserer Aemter in unmittelbarer und naher Verbindung stehen. Allein wie schon in dem Budget für 18³⁷/₃₈ eine besondere Ausgabe für die Gebäude verschiedener Oberbehörden enthalten war, so wird auch für die Zukunft auf die Befriedigung solcher Bedürfnisse Rücksicht genommen werden müssen, zumal da Wir Uns genöthigt gesehen haben, die hin und wieder bisher Statt gefundene Benutzung Unserer Schlösser zu solchen Zwecken nicht weiter zu gestatten. Auch ist bei dem Uebergange der Gerichtsbarkeit der Städte und anderer Patrimonialgerichte an Unsere Aemter die Vermehrung der Bau-Ausgaben selten zu vermeiden.

Sodann ist als Ertrag Unserer Land-Zölle die Summe von 230,000 Rthrn. angesetzt worden. Dies ist nämlich in runder Summe der Durchschnitts-Ertrag dieses Einnahme-Zweiges vor der jetzigen Verbindung der Land-Zölle mit den Eingangs-Steuern gewesen; und da Wir aus Rücksicht auf das Beste Unserer geliebten Unterthanen und zugleich auf die Lage der General-Landeskasse für angemessen halten müssen, die jetzige Einrichtung der Zölle und indirekten Abgaben unverändert fortbestehen zu lassen, und da Wir nicht zweifeln, daß Unsere getreuen Stände hiemit gleichfalls einverstanden sind, so wird diese Summe für die Benutzung Unsers landesherrlichen Zoll-Regals, an welchem Wir Uns übrigens Unsere verfassungsmäßigen Rechte vorbehalten, in Unsere Kasse zu zahlen seyn.

Als Ertrag der Lotterien, der sich nicht gleichmäßig auf die einzelnen Rechnungs-Jahre vertheilt, ist eine Durchschnitts-Summe angesetzt, welche zwar in manchen Jahren nicht erreicht, in anderen aber übertroffen werden wird.

Zuletzt unter den Einnahmen Unserer Königlichen Kasse haben auch diejenigen aufgeführt werden müssen, welche durch die Kassen-Vereinigung erloschen waren, und zwar theils um die wirkliche Lage Unserer General-Kasse darzustellen, und theils daran die Bestimmung zu knüpfen, daß Wir einerseits die auf Unsere Landesherrliche Kasse einmal übernommene Verpflichtung der Bezahlung der gesetzlichen Grund- und Häusersteuer von Unsern Domainen fortwährend anerkennen, anderer Seits aber auch die gesetzliche Vergütung für die weggefallene Steuerfreiheit und die Entschädigung für die Aufhebung des Unserer Kasse gebührenden Häuslings-Schutzgeldes in Anspruch nehmen. Da es indeß nicht die Absicht seyn kann, die wirklichen Zahlungen aus einer Kasse in die andern leisten zu lassen, sondern nur die Rechts-Verhältnisse klar zu erhalten,

so erscheint es auch überflüssig, die angeführten Zahlen für Grundsteuer-Exemtions-Vergütung und Häuslings-Schutzgeld einer Seits und für Grund- und Häusersteuer anderer Seits im einzelnen zu berichtigen, vielmehr wird es zu dem vorliegenden Zwecke genügen, daß die auf Ueberschlägen beruhenden Ansätze beibehalten werden, und der Ueberschuß, welcher danach Unserer Kasse zukommt, aus der Landeskasse in dieselbe gezahlt, dabei aber in den Rechnungen das Sachverhältniß regelmäßig angeführt wird.

In Hinsicht auf die Ausgaben haben Wir bereits in Unserer Hauptmittheilung vom heutigen Tage zu erkennen gegeben, daß Wir den Zustand, welcher vor dem Jahre 1834 eingetreten war, als verpflichtend für Uns nicht betrachten können. Dieser Zustand war aus den sehr ungleichartigen Verhältnissen der einzelnen Provinzen Unsers Königreichs und spätern Verhandlungen mit der allgemeinen Stände-Versammlung über die seit der Herstellung der rechtmäßigen Regierung entstandenen neuen Bedürfnisse hervorgegangen, und es hat eine richtige Vertheilung der nothwendigen Ausgaben auf die Königliche und die Landeskasse nicht Statt gefunden. Bei der von Uns beabsichtigten Vertheilung der Ausgaben ist auf den früheren Zustand zwar einige Rücksicht genommen worden, allein es hat wesentlich als leitender Grundsatz dienen müssen, daß abgesehen von den Ausgaben für Uns und Unser Königliches Haus zunächst diejenigen Verwendungen, die mit Unserm Domanio und dessen Verwaltung in Verbindung stehen, und dann die Kosten der Landesregierung so weit als thunlich auf Unsere Kasse gelegt und diejenigen Ausgaben, welche zusammen gehören, nicht wie vormals zerrissen werden, sofern nicht etwa privatrechtliche oder ähnliche Rücksichten solches angemessen erscheinen lassen.

Wir müssen dabei wiederholen, daß es nicht Unsere Absicht ist, die Beträge der auf die eine oder die andere Kasse zu legenden Ausgaben hier im einzelnen festzustellen, indem dies in Beziehung auf die General-Steuerkasse der besondern Verhandlung über das Budget vorbehalten bleiben muß. Vielmehr kommt es hier lediglich darauf an, zu bestimmen, welche Arten von Ausgaben jeder von beiden Kassen zuzutheilen sind, und durch die angeführten Zahlen nachzuweisen, wie bei einer solchen Vertheilung jede Kasse zu stehen kommen wird.

Wenn gleich hiernach die einzelnen, in den einen oder andern Anschlag aufgenommenen Ausgabe-Ansätze für jetzt einer nähern Erläuterung nicht bedürfen, so finden Wir Uns doch veranlaßt, in Beziehung auf einige derselben folgende Eröffnungen zu machen:

Zuvörderst haben Wir in den Anschlag der General-Steuerkasse die Summe von 80,000 Rthlrn. behuf des Baues von Schlössern aufnehmen lassen, da diese Verwendung noch eine Reihe von Jahren erforderlich seyn wird. Indeß ist dieselbe gerade deshalb der General-Steuerkasse zur Last geschrieben, damit sie nicht als eine immer dauernde erscheine, sondern nach Befriedigung des Bedürfnisses wegfalle.

Sodann haben Wir hier zu erwähnen, daß mit der Herstellung des früheren rechtlichen Zustandes beider Kassen auch die Verpflichtung der Landeskasse wieder in Kraft tritt, bei Vermählung von Prinzessinnen Unseres Königlichen Hauses die s. g. Prinzessinnen-Steuer zu entrichten. Da dies aber immer eine außerordentliche Ausgabe der Landeskasse seyn wird, so hat es nicht angemessen

erscheinen können, dieserhalb etwas in den gegenwärtigen Anschlag für dieselbe aufzunehmen.

In Hinsicht ferner auf das Schuldenwesen haben Wir aus überwiegenden Gründen vorziehen müssen, eine Trennung der jetzt vorhandenen Ausgaben für Verzinsung und Tilgung nicht wieder eintreten zu lassen, vielmehr den ganzen Betrag derselben auf die General-Steuerkasse zu legen. Wir beziehen Uns dieserhalb auf eine besondere Mittheilung vom heutigen Tage, und bemerken hier nur, daß Wir eben wegen dieser Vereinigung des gesammten Schuldenwesens in eine einzige Masse für angemessen erachtet haben, auf die Herstellung derjenigen Kapitalien nicht anzutragen, welche Unsere Generalkasse vor der Kassen-Vereinigung mit 502,000 Rthlrn. bei der Landeskasse stehen hatte, und von denen sie jährlich 19,500 Rthlr. an Zinsen bezog. Die Zinsen-Einnahme von den noch übrigen Kapitalien der Manufakturkasse lassen Wir aber mit den Ausgaben für Handel und Gewerbe auf die General-Steuerkasse übergeben.

Der befriedigende Zustand der Finanzen Unseres Königreichs macht, daß die durch die Herstellung der bis 1833 bestandenen Landes-Verfassung gebotene Trennung der Generalkasse und General-Steuerkasse auf eine den Rechts-Grundsätzen angemessene, zweckmäßige Weise erfolgen kann, ohne daß dadurch eine Erschwerung für eine derselben eintritt, daß ferner der im laufenden Rechnungs-Jahre bewilligte Steuererlaß auch für das bevorstehende Rechnungs-Jahr beantragt werden kann, daß fernerhin für eine zweckmäßige und beschleunigte Tilgung von Schulden aus den laufenden Mitteln zu sorgen thunlich ist und daß endlich mit dem allmähligen Wegfallen der gegenwärtig noch zu zahlenden vorübergehenden Ausgaben auch abgesehen von den jetzt noch erforderlichen Schloßbaukosten, eine weitere bedeutende Ersparung eintritt.

Daneben legen Wir ein sehr großes Gewicht darauf, daß die Verwaltung der Landeskasse und des Schuldenwesens wiederum in die Hände des Schatz-Collegii zurückkehrt. Denn wenn auch die seit dem Jahr 1834 Statt gefundene Verwaltung der vereinigten Generalkasse manche Vereinfachung und Erleichterung des Dienstes möglich gemacht hat, wenn es auch ferner gerade während dieser Zeit unter Benutzung der günstigen Verhältnisse der Regierung gelungen ist, die Schulden- und Zinsenlast des Landes sehr ansehnlich zu vermindern, und wenn auch endlich Unsern getreuen Ständen nicht nur jährlich vollständige und genaue Uebersichten des Finanzzustandes des Landes gegeben sind, sondern solche auch durch Mittheilung der Rechnungen noch vervollständigt werden: so hat dennoch bei der Vereinigung der Kassen den Ständen nie die Einwirkung auf die Verwaltung der Landesmittel eingeräumt werden können, welche ihnen auf die General-Landeskasse zustand, und welche von ihnen mit Recht als ein sehr wesentlicher Theil der angestammten Verfassung stets betrachtet werden ist.

Jemehr Wir Uns daher überzeugt halten, durch die in Folge der Kassentrennung möglich gemachte Herstellung des Schatz-Collegii den gerechten Wünschen Unserer getreuen Stände entgegen zu kommen, desto fester vertrauen Wir zu denselben, sie werden sich mit den Anträgen, welche Wir in Beziehung auf die von Uns beschlossene Wiedereinführung des frühern Rechtszustandes für angemessen erachten, einverstanden erklären. Es sind dies die Bewilligung des nach den oben entwickelten Grundsätzen der Kassentrennung erforderlichen Betrags an unsere Generalkasse, die Einrichtung des Schuldenwesens nach Maßgabe

der darüber zu machenden besondern Mittheilung und endlich die Bestimmung, daß nach wie vor eine Kasse der andern mit ihren Geldvorräthen zu Hülfe zu kommen verpflichtet bleibt.

Es ist nämlich unvermeidlich, daß sich in so bedeutenden Kassen, wie auch nach der Trennung Unsere Generalkasse und die General-Steuerkasse bleiben werden, dann und wann bedeutende Geldvorräthe sammeln, die nicht sogleich verwandt werden können, während zu andern Zeiten die Einnahmen und Vorräthe von den Ausgaben überstiegen werden. Zur Vermeidung der aus solchen Schwankungen entstehenden Verlegenheiten ist ein sehr bedeutendes Betriebs-Capital nothwendig, dessen Vorhandenseyn einen nicht unerheblichen Zinsen-Verlust mit sich bringt. Dieser läßt sich sehr dadurch vermindern, daß eine Kasse der andern in vorkommenden Fällen aushilft, und wie Wir selbst Uns hiezu bereit erklären, zumal da vermöge der Ablösungen von Domanialgefällen oft ansehnliche Summen in Unserer Kasse vorräthig sind, so erwarten Wir ein Gleiches von Unsern getreuen Ständen, und tragen bei denselben darauf an, sich damit einverstanden zu erklären:

daß auf Anordnung Unsers Finanz-Ministers das Schatz-Collegium verpflichtet seyn soll, aus den Vorräthen der General-Steuerkasse, Unserer General-Kasse, wenn sie dessen bedarf, Vorschüsse zu leisten, die aber jedenfalls im Laufe desselben Rechnungs-Jahrs erstattet werden müssen.

Indem Wir nochmals das Vertrauen zu Unsern getreuen Ständen aussprechen, daß sie mit Uns Alles aufbieten werden, um einen festen Zustand des Finanz-Haushalts Unserer wie der Landes-Kasse herbeizuführen, tragen Wir schließlich darauf an:

als Beitrag zu den Ausgaben Unserer General-Kasse eine Summe von jährlich = Zwanzig Tausend Thaler Courant aus der General-Steuerkasse zu bewilligen.

Wir verbleiben Euch mit geneigt- und gnädigstem Willen stets beigethan.

Hannover, den 15. Februar 1839.

Ernst August.

Schulte. G. Frh. v. Schele.

An
Unsere getreue allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs.

Anlage 2.

(N°. 5.) Königliches Postscriptum II. vom 15. Febr. 1839, die Regulirung des Schuldenwesens betreffend.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, u. s. w.

Unsern geneigten und gnädigsten Willen zuvor, u. s. w.

Unter Bezugnahme auf dasjenige, was Wir Unsern getreuen Ständen über die Trennung Unserer Generalkasse und der General-Steuerkasse zu erkennen gegeben haben, machen Wir denselben in Hinsicht auf das Schuldenwesen beider Kassen hiemit folgende Eröffnung.

Es bleibt einer besondern Mittheilung vorbehalten, darzulegen, wie die zur Herabsetzung des Zinsfußes der Landesschulden seit einigen Jahren unternommenen Maaßregeln weiter fortgesetzt sind und sich nunmehr ihrer Beendigung nahen, wie auch welchen Erfolg dieselben gehabt haben. Indeß nehmen wir keinen Anstand, Unsern getreuen Ständen schon jetzt zu eröffnen, wie sich nach der völligen Beendigung jenes Verfahrens und mit Zuhülfenahme derjenigen Mittel, welche der Haushalt der vereinigten Kasse aus den beiden Rechnungs-Jahren 18³⁷/₃₈ und 18³⁸/₃₉ darbietet, wahrscheinlich das gesammte Schuldenwesen gestalten wird.

Wenn nämlich die der Schulden-Tilgungskasse zu Gebote stehenden Mittel bis zum 1. Julius d. J. vollständig verwandt werden, so wird sich alsdann an Schulden, die allmählich durch sie einzulösen sind, nach Abzug aller bereits abgetragenen, eine Summe ergeben von . = 15,708,954 Rthl. 10. Gr. 7 Pfg.

Dazu kommt ferner

	Rthl.	Gr.	Pfg.
1) das Kapital der Calenbergschen Wittwenkasse, welches durch die Bezahlung der nur noch sehr geringen Wittwen-Pensionen verzinset wird, und mit deren Aussterben erlischt mit	287,409 „	8 „	2 „
2) der noch unabgetragene Theil der im Jahre 1831 gemachten Anleihe von 1,100,000 Rthl. Gold mit . .	1,019,166 „	16 „	— „
3) ein kündbares Anleihen	2,250,473 „	1 „	5 „
zusammen	19,266,003 „	12 „	2 „

Von dieser bleibenden Schuldenmasse ist seit 1834 der bei weitem größte Theil neu verbrieft und in den ausgestellten Schuld-Verschreibungen sind die gesammten Einkünfte der vereinigten Generalkasse zum Unterpfande gesetzt, folglich haften für diesen größern Theil aller Schulden auch die Einkünfte Unserer wieder auszuscheidenden Königlichen Kasse. Daneben gehört aber von den nicht neu verbrieften Schulden wieder bei weitem die größere Hälfte mit dem Gesammtbetrage von = 2,734,000 Rthlrn. zu denen, welche vor der Kassenvereinigung

von Unserer Generalkasse allein gemacht waren, und es ist daher durch die in Hinsicht auf das Schuldenwesen seit 1834 gemachten Veränderungen gerade Unsere Kasse mit einer zweifachen Verpfändung belastet, nämlich einmal wegen dieser letztgedachten Schuldenmasse, die ihr ursprünglich allein zukam, und daneben zweitens wegen aller andern seit 1834 neu verbrieften Landesschulden.

Obgleich dies für Unsere Generalkasse keine geringe Beschwerung ist, und Wir Uns bei der Trennung der Kassen für vollkommen berechtigt halten, die Befreiung Unserer Einkünfte von der Verpfändung für denjenigen Theil der Gesammtschuld in Anspruch zu nehmen, der Unserer Generalkasse nicht zur Last fällt, so haben Wir doch, wie in Unserm Rescripte vom heutigen Tage bereits mitgetheilt ist, beschlossen, auf die Befreiung von jenem Pfandrechte unter der Bedingung und Voraussetzung nicht zu dringen, daß die im Folgenden vorzuschlagende Vereinbarung mit Unsern getreuen Ständen über das Schuldenwesen zu Stande kömmt.

Während nämlich durch die fortgesetzte Wirksamkeit der Schulden-Tilgungs-Kasse diejenigen Schulden, für welche alle Einkünfte der jetzigen vereinigten Kasse verpfändet sind, allmählich, wenn gleich erst in einer längern Reihe von Jahren abgetragen werden, besteht gerade für denjenigen Theil der Schulden, welche nach dem Obigen unserer Kasse allein zur Last fallen, kein anderes Mittel zur Tilgung als neue Anleihen, wenn nicht etwa eine besonders günstige Lage der Kasse im einzelnen Jahre einen Ueberschuß zur Verfügung stellt. Wenn Wir daher bei einer Theilung der Schulden die letztgedachte Capital-Summe wieder auf Unsere Kasse übernehmen, so würde in Ansehung ihrer die alleinige Verpfändung Unserer Einkünfte unverändert fortdauern, während das Pfand-Verhältniß Unserer Einkünfte für den der General-Steuerkasse bleibenden Theil der Landesschulden nur sehr langsam aufhörte.

Um diesem Uebelstande zu entgehen, zugleich aber ein gleichmäßiges Verfahren in Ansehung aller Schulden der jetzigen vereinigten Kasse und einen einfachen Geschäftsgang in Beziehung auf das Schuldenwesen zu sichern, halten Wir es für das Angemessenste, daß die Verzinsung aller jetzt vorhandenen Schulden allein auf die General-Steuer-Kasse gelegt, daß derjenige Theil derselben, für welchen bisher keine festen Tilgungsmittel vorhanden sind, gleich den übrigen Schulden auf die Tilgungs-Kasse verwiesen wird und diese deshalb eine entsprechende Vermehrung ihrer Zuschüsse erhält, und daß endlich von dem mehrerwähnten Theile der Schulden, der auf Unserer General-Kasse haftet, alle diejenigen Summen, die nicht in naher Zeit abgetragen werden können, neu verbrieft und dadurch als Schulden der Landeskasse bezeichnet werden.

Bei einer wirklichen Theilung der gesammten Schuldenmasse nach den beiden Kassen würde immer die Frage, wieviel auf jede verwiesen werden sollte, die Hauptschwierigkeit ausmachen. Aber auch abgesehen davon sind durch die mannigfachen Veränderungen, welche seit dem Jahre 1834 im Schuldenwesen Statt gefunden haben, die Schulden der frühern Königlichen General-Kasse und die Schulden der General-Steuer-Kasse in eine so genaue Verbindung mit einander gebracht, daß namentlich in Ansehung derjenigen, die gegenwärtig auf der Schulden-Tilgungs-Kasse ruhn, eine Trennung ohne Einwilligung der Gläubiger nicht würde geschehen können. Dazu kommt, daß behufs einer solchen Trennung die mit der gegenwärtig zum Abschluß kommenden Kündigungs-Maaßregel verbunden gewesenen sehr bedeutenden Kosten zum

größten Theile noch einmal würden aufgewandt werden müssen, daß durch eine wirkliche Trennung ein gemeinschaftliches Verfahren, wie es wenigstens in Hinsicht auf diejenigen Schulden, die jetzt zu einer und derselben Gattung gehören, fast nothwendig ist, sehr erschwert werden würde, und endlich ganz besonders, daß wir durch Uebernahme von Zinsen und Tilgungsbeiträgen auf Unsere Generalkasse nur genöthigt werden würden, einen so viel höhern Beitrag von der General-Steuerkasse in Anspruch zu nehmen. Während Wir daher auf eine Herstellung derjenigen Capitalsummen, welche Unsere Generalkasse vormals an die General-Steuerkasse zu fordern hatte, verzichten, und eben so wenig einen Ersatz wegen der übrigen während der Kassenvereinigung eingezogenen Activ-Capitalien Unserer Generalkasse in Antrag bringen wollen, müssen Wir es in allermaße für das Zweckmäßigste halten, die Verzinsung und Abtragung der ganzen Schuldenmasse ungetrennt der General-Steuerkasse zu überweisen, woraus denn auch folgt, daß bei vorkommenden neuen Verbriefungen von dazu gehörenden Capitalien, nur die Einkünfte der General-Steuerkasse wieder verpfändet werden dürfen.

Von dieser ganzen Masse ist nach dem Obigen die Summe von mehr als = 15,700,000 Rthlrn. noch durch die Tilgungskasse einzulösen, der zweite vorhin angeführte Schuldposten erlischt nach einigen Jahren von selbst, und es kommen daher nur noch die beiden übrigen obenerwähnten Summen zu dem Gesammtbetrage von nicht völlig = 3,270,000 Rthlr. in Betracht. Wegen der erstgenannten Schuldsumme wird gegenwärtig ein fester Zuschuß von 150,000 Rthlrn. Courant jährlich an die Tilgungskasse bezahlt, und daneben ist seit einigen Jahren ein außerordentlicher Zuschuß von jährlich = 41,000 Rthlrn. bewilligt. Wird gegenwärtig die Tilgung der Schuldsumme von 3,270,000 Rthlrn. ebenfalls auf die Tilgungskasse verwiesen, so erscheint es angemessen, den Zuschuß zu derselben um etwa 40,000 Rthlr. jährlich zu erhöhen, woneben ihr dann die Zinsen von den eingelöseten Capitalien wie bei den übrigen Schulden zukommen müssen. Diese Erhöhung des Zuschusses, welcher, auch abgesehen von den ferner etwa zu gleichem Zwecke zu bestimmenden Ueberschüssen der General-Steuerkasse in den einzelnen Jahren die schnellere Abtragung der Schulden sichert, kann nach Herabsetzung des Zinsfußes der meisten Schulden unbedenklich durch die vorhandenen Mittel gedeckt werden und ist in dem Anschlag über die Ausgaben der General-Steuerkasse, welche Unserer heutigen Mittheilung über die Art der Trennung der Kassen beiliegt, berücksichtigt werden. Da ein großer Theil der hier in Frage kommenden Schulden bekanntlich mit fünf vom Hundert verzinset wird, so erhält die Tilgungskasse durch deren Einlösung abermals eine verhältnißmäßig bedeutende Einnahme, und die bisher noch Statt gefundene verschiedene Behandlung der verschiedenen Schulden-Gattungen wird endlich ganz beseitigt. Zugleich erhält bei einer solchen Einrichtung ein bedeutender Theil der Einnahmen der Tilgungskasse, deren Verwendung bei dem gegenwärtigen Mangel an Gelegenheit zu Capital-Anlagen nicht ohne Schwierigkeit ist, dadurch eine angemessene Bestimmung, daß von der fünf Procent Zinsen tragenden Schuld die Summe von 100,000 Rthlrn. Gold jährlich abgetragen werden muß; es würde aber auch allenfalls für den für jetzt ganz unerwarteten Fall, daß andere Capitalien in so bedeutender Menge zur Einlösung angeboten würden, daß die Abtragung jener 100,000

Rthlr. Gold nicht daneben aus den laufenden Mitteln der Tilgungskasse geschehen könnte, vorbehalten bleiben können, daß zu diesem Zwecke so viel von neuem angeliehen werden dürfte, als nicht durch die in Folge des gegenwärtigen Antrages hinzukommenden neuen Mittel der Tilgungskasse gedeckt wird.

Um endlich den bisher kündbaren Theil der Schulden denjenigen Capitalsummen völlig gleich zu setzen, die von Seiten der Gläubiger unaufkündbar sind, wird eine Veränderung der Verbriefungen und zwar im Einverständnisse mit den Gläubigern Statt finden müssen, denen für den Fall der Nichtannahme dieser Umschreibung ihr Capital zurückzuzahlen ist. Da indeß bei weitem der größte Theil sämmtlicher dabei noch in Frage kommenden Summen Unserer Schatullkasse und Unserm Silbercapitale gehört, so erklären Wir Uns für den Fall der Annahme Unsers ganzen Vorschlages im Voraus damit einverstanden, daß diese Capitalien den unkündbaren Landesschulen gleichgesetzt werden.

Wir sehen über dies alles der Erklärung Unserer getreuen Stände entgegen und verbleiben Euch mit geneigt- und gnädigstem Willen stets beigethan.

Hannover, den 15ten Februar 1839.

Ernst August.

Schulte. G. Frhr. v. Schele.

An
Unsere getreue allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs.

Anlage 2.

Königliches Schreiben

womit die

Verfassungs-Urkunde für das Königreich

und das

Reglement für die allgemeine Stände-Versammlung

an dieselbe gebracht wird.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbrittanien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog von Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

— — — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — — — —

Die Ihnen, getreue Stände, übergebene Verfassungs-Urkunde steht mit den Beschlüssen der Deutschen Bundesversammlung in der vollkommensten Uebereinstimmung, wovon nicht nur die Wohlfahrt Unseres Königreichs, sondern auch die des gesammten deutschen Vaterlandes abhängt, denn der Deutsche Bund ist die kräftige Aegide für alle zu demselben gehörenden Staaten.

Wir übergeben Unserer getreuen allgemeinen Stände-Versammlung die Verfassungsurkunde zur völlig freien Berathung und hoffen, im Voraus versichert seyn zu können, daß in allen wesentlichen Punkten eine Verschiedenheit der Meinungen nicht Statt finden werde.

Sollte indeß, wider Unser Erwarten, eine vertragsmäßige Uebereinkunft zwischen Uns und Unsern getreuen Ständen über die Verfassungs-Urkunde nicht zu Stande kommen, so würden Wir uns genöthigt sehen, die von der Göttlichen Vorsehung Uns anvertrauten Unterthanen nach der im Jahre 1819 bestandenen Verfassung zu regieren, wobei indeß Unsere geliebten Unterthanen zum Voraus sich überzeugt halten können, daß Wir stets bemüht seyn werden, die ihnen vortheilhaften Grundsätze der Verfassungs-Urkunde zur Anwendung zu bringen, wenn gleich dieselben von der allgemeinen Stände-Versammlung nicht angenommen worden sind.

Auf diesen unverhofften Fall müssen Wir aber ausdrücklich hiemit bevorworten, daß Wir von dem, im §. 8. des Königlichen Patents vom 7. December 1819 enthaltenen, Vorbehalte Gebrauch machen, somit in der Organisation der allgemeinen Stände-Versammlung diejenigen Modifikationen eintreten lassen werden, welche Wir für nothwendig oder nützlich erachten könnten ꝛc. ꝛc.

Hannover, den 18. Februar 1838.

sig: **Ernst August.**

sig: G. v. Schele.

Anlage 4.

Zusammenstellung

der

Abweichungen des Staatsgrundgeses vom 26. Septbr. 1833 von den Ständischen Beschlüssen vom 18. März 1833, nebst Bemerkungen über deren rechtliche Bedeutung.

Ständischer Entwurf.		Staatsgrundgesetz.
Cap. II. §. 7. Beim Uebergange des Landes auf die Herzoglich-Braunschweig-Wolfenbüttelsche Linie haben die Erben ꝛc. der jetzigen Königlichen Linie nach Maaßgabe des Hausvertrags vom 10 Dec. 1836 ein Recht gegen den Thronfolger auf Vergütung der auf die Erwerbung einzelner Landestheile verwandten Summen.	1.	Fällt aus.

Nachdem Seine Majestät König Wilhelm IV. durch Nr. I. des Publications-Patents vom 26. September 1833 diese Vergütung auf Dero Chatoullgut allergnädigst gelegt haben: so kann in dem Wegfallen dieses §. eine Verletzung der Rechte des Landes nicht liegen.

---

§. 12.	2.	§. 10.
in fine — Welcher wenigstens das 25. Jahr erreicht haben muß.		— — welcher letztere wenigstens das 25. Jahr vollendet haben muß

Ständischer Entwurf. | Staatsgrundgesetz.

Der Ausdruck vollendet für erreicht bezielt nur eine bessere Redaction für dasjenige, was von allen Theilen beabsichtigt worden; und kann eine Verletzung ständischer Rechte darin nicht gefunden werden. Nicht zu gedenken, daß nach bisheriger Verfassung des Familienstaatsrecht des Königlichen Hauses von ständischer Zustimmung nicht abhängig und daß §. 26. dieses Verhältniß auch ferner aufrecht erhält.

3.

§. 17.	§. 21.
Derselbe muß seinen Aufenthalt im Königreiche haben.	Derselbe muß wenigstens das 25. Jahr vollendet haben und seinen Aufenthalt im Königreiche nehmen.

Auch hier ist der Zusatz nur deutliche Bestimmung desjenigen, was schon aus Art. 16 von selbst folgen würde. Eine Beschränkung, die der König sich selbst aufzulegen für gut hält, wird gewiß bei der Wahl eines Regenten durch die Stände doppelt nothwendig.

4.

§. 18.	§. 22.
Der Regent leistet bei Uebernahme der Regentschaft in der allgemeinen Stände-Versammlung oder, wenn sie nicht beisammen ist, im versammelten Ministerio — — — einen Eid — —	Der Regent leistet bei Uebernahme der Regentschaft im versammelten Ministerio — — einen Eid — —

5.

§. 19.	§. 23.
— — — Der Regent darf jedoch eine Schmälerung der verfassungsmäßigen Rechte des Königs, so wie eine Aenderung in den verfassungsmäßigen Rechten der allgemeinen Stände-Versammlung überall nicht vornehmen — — —	— — — Der Regent darf jedoch eine Schmälerung der verfassungsmäßigen Rechte des Königs, so wie eine Aenderung in dem Grundsysteme und in den verfassungsmäßigen Rechten der allgemeinen Stände-Versammlung nicht vornehmen — —

So wie die Bestimmungen über Regentschaften überhaupt in neuerer Zeit ohne alle Mitwirkung der Stände vor sich gegangen waren (namentlich unter der Regierung König Georgs III.) so läßt sich überall nicht behaupten, daß hier eine solche Veränderung der Landesverfassung vorliege, zu welcher eine ständische Zustimmung nöthig gewesen wäre. Vielmehr muß dem Könige das Recht zugestanden werden, gleich wie z. B. Herzog Georg durch sein Testament (Pfeffinger Historie des Braunschweig-Lüneburg'schen Hauses III. p. 346 u. f.) diese Verhältnisse für seine Söhne ordnete, also auch hier den Befugnissen des Regenten mehr oder weniger Raum zu geben. Ueberdies ist eine nähere Begränzung dieser Befugnisse durch das Hausgesetz, dem dieser Gegenstand durchaus angehört, keineswegs ausgeschlossen. Dieses bedarf

Ständischer Entwurf. Staatsgrundgesetz.

keiner ständischen Concurrenz nach §. 26. des Staatsgrundgesetzes, und somit wäre auch von dieser Seite die Bestimmung vollkommen in den Befugnissen Seiner Majestät begründet. —

6.

Cap. III. §. 3.

Der Lehnsnexus soll nach Maaßgabe eines deshalb zu erlassenden Gesetzes auf den Antrag des Vasallen ablösbar seyn.

§. 29.

Ueber die Lehnsverhältnisse und die zu gestattende Ablösbarkeit derselben soll ein besonderes Gesetz erlassen werden.

Nachdem das Gesetz vom 13. April 1836 erlassen ist, wird diese veränderte Redaction gar keiner Berücksichtigung weiter bedürfen. Es liegt in derselben die Möglichkeit einer Beschränkung des Princips der Ablösbarkeit der Lehen, allein nach demjenigen, was in Ansehung der ständischen Concurrenz zur Gesetzgebung bis zur Erlassung des Staatsgrundgesetzes in Uebung war, konnte eine solche Veränderung einer lediglich legislativen Bestimmung hier eben so wohl eintreten, als dies z. B. in Ansehung desselben Gegenstandes in noch ausgedehnterem Maaße durch das Ablösungsgesetz vom 10. Nov. 1831 §. 3. No. 7. ohne Widerspruch geschehen war.

7.

§. 5.

— — — Hinsichtlich des persönlich befreiten Gerichtsstandes auf die Besitzer landtagsfähiger Rittergüter, den landsässigen Adel, die höhern Staatsdiener, die höhere Geistlichkeit, so wie die canzleisässigen Magistrate und Städte und die Offiziere — — — — — — — — — beschränkt und alle übrigen Ausnahmen aufgehoben werden.

Auch die Aufhebung der verbleibenden Ausnahmen soll bei künftiger derselben entsprechenden Veränderung der Gerichts-Verfassung erfolgen.

§. 31.

— — — Hinsichtlich des persönlich befreiten Gerichtsstandes auf die höhern Königlichen Behörden, die Besitzer landtagsfähiger Rittergüter, den landsässigen Adel, die höhere Geistlichkeit, so wie die jetzt canzleisässigen Magistrate und Städte und die Offiziere — — — — — — — — — — — beschränkt und alle übrigen Ausnahmen aufgehoben werden.

Bis zu erfolgter Publication des Gesetzes besteht jedoch die jetzige Competenz der Gerichte unverändert.

Auch die Aufhebung der verbleibenden Ausnahmen soll bei künftiger derselben entsprechenden Veränderung der Gerichts-Verfassung erfolgen.

Bis zu anderweiter Bestimmung bleiben die für gewisse Sachen oder Klassen von Unterthanen angeordneten Gerichte in ihrer bisherigen Wirksamkeit und die Gerichte überhaupt in ihrer bisherigen Verfassung.

Ständischer Entwurf.	Staatsgrundgesetz.
	Wegen der Gerichtsbarkeit über die nicht regierenden Mitglieder des Königlichen Hauses werden durch ein Königliches Familienstatut die erforderlichen Bestimmungen getroffen.

Der Zusatz, nach welchem die Beschränkung des privilegirten Gerichtsstandes erst durch ein Gesetz bedingt wird, ist nur consequente Folge des vorhergehenden Satzes, in welchem mehrere Begriffe z. B. der landsässige Adel, die höhern Staatsdiener 2c. nähere Erläuterung bedürfen, noch weniger wird die Hinzufügung der höhern Behörden, welche aus dem Gerichtsstande der dieselben constituirenden höhern Staatsdiener von selbst folgt, als bloße Redaction einem Zweifel unterliegen.

Der zweite Zusatz, welcher die Gerichte einstweilen in ihrer Verfassung erhält, ist ebenfalls nichts als ein wiederholter Ausdruck desjenigen, was im vorhergehenden Satze gesagt war.

Der letzte, den Gerichtsstand der Glieder des Königlichen Hauses betreffende Satz, lag aber nach §. 26. bereits in der allgemeinen Befugniß des Königs und ist hier lediglich eine Ergänzung, da ohnehin Niemand einfallen konnte, die vormals reichsunmittelbaren Glieder des Königlichen Hauses den Unterthanen gleichstellen zu wollen. Ueberhaupt befaßt der ganze Inhalt der §§. lediglich Gegenstände der Legislation, und die Abänderung der ständischen Beschlüsse dient nur dazu, das Bestehende zu confirmiren, kann also keine Abänderung der Verfassung seyn.

8.

§. 8.	§. 34.
— — — —	— — — —
Kein Unterhan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den von den Gesetzen in Voraus bestimmten Fällen. Bis zu Erlassung dieser Gesetze kann der König aus besonderen Gründen auf den Bericht des Gesammt-Ministerii die Competenz auf eine andere ordentliche Gerichtsbehörde übertragen — — —	Kein Unterhan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den von den Gesetzen in Voraus bestimmten Fällen, oder wenn der König aus besonderen Gründen, auf den Bericht des Gesammt-Ministerii die Competenz auf eine andere ordentliche Gerichtsbehörde zu übertragen für nöthig findet.

Das Recht, welches das Staatsgrundgesetz dem Könige dauernd zuspricht, während der Entwurf solches nur transitorisch zugesteht, war bisher geübt worden (namentlich in den Untersuchungen wider die Osteroder und Göttinger Staatsverbrecher) und wurde in dieser Sache der Regierung von den Gerichten zugesprochen. Der Antrag dieses Recht aufzugeben, welcher in dem Entwurfe enthalten war, bezielt also eine Aenderung des Bestehenden, zu deren Zurückweisung die Regierung um so mehr befugt war, als dieselbe, wie schon oben ad 6 angedeutet worden, sich an die ständischen Beschlüsse rücksichtlich

Ständischer Entwurf. Staatsgrundgesetz.

der von ihr vorgelegten Gesetzentwürfe keinesweges gebunden hielt. Es ist also auch hier keine Abänderung der Verfassung.

9.

§. 11.

Mit alleiniger Ausnahme des im §. 9. gedachten Falles bleibt Niemanden, der sich durch eine Verwaltungs-Behörde in seinem wohlerworbenen Rechte verletzt erachtet, der ordentliche Gerichtsgang verschlossen, in so weit dieser nicht durch die Gesetze für bestimmte Fälle ausgeschlossen ist.

Ist jedoch die Verletzung durch einen Staatsvertrag oder durch ein verfassungsmäßig erlassenes Gesetz bewirkt; so kann dieselbe nicht zum Gegenstand eines Rechtsanspruchs gegen den Staat oder gegen Verwaltungs-Behörden gemacht werden.

Vielmehr kann nur die unrichtige oder unbefugte Anwendung von Staatsverträgen oder Gesetzen einen Rechtsanspruch begründen, welcher, so wie die etwa in Anspruch genommene Entschädigung nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen ist.

Diese Gerichte können die einstweilige Ausführung von Verfügungen der Verwaltungs-Behörden nicht hemmen, und dürfen eine gegen solche Verfügungen gerichtete Klage nur dann annehmen, wenn von dem Kläger zuvor nachgewiesen ist, daß er bei der vorgesetzten höhern und höchsten Verwaltungs-Behörde bereits Hülfe gesucht und solche innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht gefunden habe.

§. 37.

Jedem, der sich von einer Verwaltungsbehörde durch Ueberschreitung ihrer Befugnisse in seinem wohlerworbenen Rechte verletzt erachtet, steht nach den nachfolgenden Bestimmungen der ordentliche Gerichtsgang offen.

Ist die Verletzung durch einen Staatsvertrag oder durch ein verfassungsmäßig erlassenes Gesetz bewirkt, so kann dieselbe nicht zum Gegenstande eines Rechtsanspruchs gegen den Staat oder gegen Verwaltungsbehörden gemacht werden.

Vielmehr kann nur die unrichtige oder unbefugte Anwendung von Staatsverträgen oder Gesetzen einen Rechtsanspruch begründen, sobald in einer Ueberschreitung der Befugnisse der Behörden außerdem die Erfordernisse einer Entschädigungsverbindlichkeit nach gemeinrechtlichen Grundsätzen anzutreffen sind.

Die Gerichte können in solchen Fällen die einstweilige Ausführung von Verfügungen der Verwaltungs-Behörden nicht hemmen, und dürfen eine gegen solche Verfügungen gerichtete Klage nur dann annehmen, wenn von dem Kläger zuvor nachgewiesen ist, daß er bei den vorgesetzten höhern und höchsten Verwaltungs-Behörden bereits Hülfe gesucht und solche innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht gefunden habe.

Wiederaufhebung von Verfügungen der Verwaltungs-Behörden durch richterlichen Spruch kann nur in dem Falle Statt finden, wenn auf verfassungsmäßigem Wege (Cap. VIII. §. 156.) entschieden ist, daß eine in Frage befangene Angelegenheit zur Competenz der Verwaltungs-Behörde nicht erwachsen gewesen sey.

Ständischer Entwurf. Staatsgrundgesetz.

Die Veränderung, welche dieser §. des Staatsgrundgesetzes gegen den Entwurf gehalten, ergibt, läßt sich darauf zurückführen, daß der letztere jeden gemeinrechtlichen Anspruch gegen die Behörde, welcher sich aus einer unrichtigen Anwendung von Gesetzen oder Staatsverträgen herleiten läßt, anerkennt, das Staatsgrundgesetz selbst aber nur den gemeinrechtlichen Entschädigungsanspruch. — Außerdem ist die Redaction einigermaaßen verändert, und im Schlußsatze dem Gerichte die Befugniß ertheilt, eine von der Verwaltung incompetenter Weise erlassene Verfügung aufzuheben. Es muß hier unerörtert bleiben, welche Ansicht die richtigere und bessere sey; so viel liegt am Tage, daß es sich auch hier nur von einer legislativen Bestimmung handle, bei welcher die Regierung sich an ständische Beschlüsse bisher nicht gebunden hatte, ohne daß solches als eine Verletzung der Verfassung gerügt wäre. Waren doch bisher durch bloße sogenannte rescripta ad mandatum regis die Verwaltungssachen der richterlichen Cognition entzogen.

10.

§. 14.	§. 40.
Die Freiheit der Presse soll unter Beobachtung der gegen deren Mißbrauch zu erlassenden Gesetze und der Bestimmungen des Deutschen Bundes Statt finden.	Die Freiheit der Presse soll unter Beobachtung der gegen deren Mißbrauch zu erlassenden Gesetze und der Bestimmungen des Deutschen Bundes Statt finden. Bis zur Erlassung dieser Gesetze bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

Der Schlußsatz des §. findet sich weder in den ständischen Beschlüssen noch in dem Regierungsentwurfe zum Staatsgrundgesetze. Von manchen Mitgliedern der Versammlung mag dafür gehalten seyn, daß hierin eine sofortige Aufhebung der alten Censurordnungen und Einführung des Princips der Preßfreiheit zugesagt sey. Von der Regierung hingegen ist die nähere Bestimmung durch ein Preßgesetz von Anfang an nöthig erachtet, wie der art. 9. des Publ. Patents zu erkennen gibt. Beides läßt sich aus dem Satze des Entwurfs entnehmen. Bei der Befugniß der Regierung neue legislatorische Bestimmungen näher zu redigiren, wie solche selbst das Grundgesetz §. 86. derselben zuspricht, kann der deutliche Ausdruck des Gesetzes als eine Verletzung irgend eines verfassungsmäßigen Zustimmungsrechts selbst nach dem Staatsgrundgesetze auf keine Weise dargestellt werden. Noch weniger wird die Conservation des Bisherigen eine Abänderung der Verfassung seyn.

11.

Cap. IV. §. 12.	§. 53.
b) Der Magistrat ist in allen städtischen Gemeinde-Angelegenheiten die ein-	b) Der Magistrat ist in allen städtischen Gemeinde-Angelegenheiten die

Ständischer Entwurf.	Staatsgrundgesetz.
zige ausführende und verwaltende Behörde; inzwischen hat, was die Ausübung der Polizei betrifft, die Regierung das Recht, unter den Mitgliedern des Magistrats die Person zu bezeichnen, welche die städtische Polizei zu besorgen hat, auch, wo besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Polizei-Behörde anzuordnen.	einzige ausführende und verwaltende Behörde; inzwischen hat, was die Ausübung der Polizei betrifft, die Regierung das Recht, unter den Mitgliedern des Magistrats die Person zu bezeichnen, welche die städtische Polizei zu besorgen hat, auch, wo besondere Umstände solches erforderlich machen, eine eigene Polizei-Behörde anzuordnen.
	Das Armenwesen kann nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse einer eigenen Verwaltung übertragen werden.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der Zusatz, welcher hier gemacht ist, in den Befugnissen lag, die der Regierung bis zur Erlassung des Staatsgrundgesetzes bei der Verabschiedung allgemeiner Gesetze zugestanden wurden. Auch waren dergleichen von der städtischen Verwaltung unabhängige Armencollegien in mehreren Städten, wo eigenthümliche Verhältnisse der Regierung besondere Pflichten und Mittel gaben, bereits eingerichtet. Z. B. in Hildesheim, in Göttingen, woraus sich wohl am Besten ergibt, daß hier von keiner Abänderung der Verfassung die Rede sey. Dasjenige was Art. 8 des Publicationspatents über die Verhältnisse der Gemeindebeamten erwähnt, wird unten seine Erledigung finden.

Cap. VI. §. 15.	12. §. 86.
— — —	
Das Heer soll jedoch nie für ein dem Königreiche fremdes Interesse gebraucht werden.	Weggelassen.

Der von Ständen in dem Entwurf aufgenommene Satz, beruht auf einer bei Gelegenheit der Bildung des Heeres durch die Militairpflichtigkeit unter dem 1. Dec. 1820 gegebenen Königlichen Zusage, welche im Art. 9. des Publications-Patents wiederholt ist; und erledigt sich dadurch der ständische Antrag von selbst.

---

§. 43.	13. §. 114.
— — — —	— — — —
Auch sind Stände befugt, die Absendung von landesherrlichen Commissarien für beide oder für eine Kammer zu verlangen, falls sie über die zur ständischen Berathung gestellten landesherrlichen Propositionen besondere Aufschlüsse wünschen.	Weggelassen.

Ständischer Entwurf. Staatsgrundgesetz.

Die Verfassung der Stände ist dasjenige, was durch den **Inhalt** des Patents vom 7. Sept. 1819 allein geordnet war, in der Art, daß

dem §. 1. des Patents die Artikel 93, 94, 98 des Grundgesetzes entsprechen.
dem §. 2. die Artikel 93 und 94.
dem §. 3. a und b der Artikel 102.
dem §. 3. c Nro. 1 die Artikel 95 und 96.
dem §. 3. c. Nro. 2 und 3 der Artikel 100.
dem §. 3. c. Nro. 4 die Artikel 100, 104 und 106.
dem §. 3. d die Artikel 105 und 108.
dem §. 4. der Artikel 99.
dem §. 5. die Artikel 99 und 101.

der §. 6. welcher das Verhältniß der Provinziallandschaften und die ständischen Rechte nicht bezeichnet, sondern nur flüchtig erwähnt, hat eine wirkliche Ausführung erhalten durch Art. 83 und 84; dann wegen der Provinziallandschaften durch Art. 78 bis 81; wegen der Gesetzgebungsrechte durch Art. 85 bis 89; wegen des Beschwerderechts durch Art. 90 und wegen der Finanzen durch Art. 90 und Cap. VII.

§. 7. entspricht dem Art. 121. — §. 8. endlich dem Schlusse des des Staatsgrundgesetzes; außerdem sind die Art. 109, 110, 111, 112, 113, 116, 117, 118 und 119 lediglich dem Reglement entnommen. Hier waren wirkliche Veränderungen der Verfassung, zu denen Zustimmung nöthig gehalten werden möchte. Der §. 114 aber gehört hierher nicht. Er beruht auf einem im Jahre 1831 zuerst gemachten ständischen Antrage, von dem es sich von selbst verstand, daß die Regierung ihn zugestehen oder verweigern konnte, wie es denn bei der in den Entwurf neuerdings aufgenommenen Erweiterung des Antrags geschehen ist. Die Regierung hat die Verfassung von 1819 nicht abgeändert, sondern nur eine Abänderung verworfen.

Cap. VII. §. 7. 14. §. 124.

Sodann zu dem standesmäßigen Auskommen der verwittweten Königin, zu den Apanagen und Ausstattungskosten für die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen, so wie auch zu dem standesmäßigen Auskommen der Wittwen der Prinzen des Königlichen Hauses.	Sodann zu dem standesmäßigen Auskommen der verwittweten Königin und der verwittweten Kronprinzessinnen, zu den Apanagen u. s. w.

Die namentliche Bezeichnung der verwittweten Kronprinzessin, während durch §. 135, der Sache nach, die Bestimmung bereits ausgesprochen war, kann nur als eine bessere Redaction angesehen werden. Ueberdies ist durch das Hausgesetz vom 19. November 1836 dieser Gegenstand gänzlich erledigt.

15.

Ständischer Entwurf.

§. 28.

Auch hat die allgemeine Ständeversammlung das Recht zur Prüfung der Rechnungen und zur Erhaltung einer fortlaufenden Uebersicht über den Gang des Staatshaushalts, Commissarien auf Lebenszeit zu ernennen, die sodann als solche in der Kammer, welche sie erwählt hat, Sitz und Stimme haben.

Staatsgrundgesetz.

§. 149.

Auch hat die allgemeine Ständeversammlung das Recht, zur Prüfung der Rechnungen Commissarien auf Lebenszeit zu ernennen, die sodann rc.

Man hat in der Omission der obigen Worte des Entwurfs eine Verletzung des Rechts der Stände auf Mitverwaltung der Finanzen, wie solche durch das Schatzcollegium begründet war, finden wollen, und es ist erst dadurch die Aufmerksamkeit auf einen Punkt gerichtet, bei dem früher niemals bezweifelt worden, daß durch Nro. 12 des Patents und das Gesetz vom 30. Juli 1834 das Gewünschte zugestanden sey. Ja es ist auch bei den Verhandlungen über dieses Gesetz ein Mehreres gar nicht verlangt. Uebrigens ist der Hergang folgender. —

Von Anfang war Einverständniß, daß das Schatzcollegium nicht bestehen könne; theils wegen seines Ursprungs aus den Provinziallandschaften, denen das Finanzwesen ganz fremd ist; theils, weil bei vereinigtem Haushalte die ständische Anweisung der Zahlungen der Verwaltung verderblich werden mußte. Schon im ersten Entwurf der Regierung fiel das Schatzcollegium weg; in der gemeinschaftlichen Commission aber wurde ständischer Seits dafür gehalten, daß die Rechnungsprüfung nur dann wirksam werden könne, wenn sie mit genauer Sachkunde und nach langer Erfahrung statt finde. Da eine sichere Form nicht gleich herzustellen war, verständigte man sich über den Satz:

> Auch hat die allgemeine Ständeversammlung das Recht zur Prüfung der Rechnungen Commissarien auf Lebenszeit zu ernennen, die sodann als solche in der Kammer, welche sie erwählt hat, Sitz und Stimme haben. —

In der ständischen Verhandlung erklärte zweite Kammer sich hiermit gänzlich einverstanden. Erste Kammer aber beschloß zu dem vorhergehenden §. 148. einen Zusatz: „den Provinziallandschaften soll die ihnen bisher verfassungsmäßig zustehende Befugniß der Mitwirkung bei Besetzung der Stellen bei der obersten Kassen-Verwaltungsbehörde unter Vorbehalt der nach veränderten Verhältnissen etwa nothwendigen Modificationen verbleiben.“ Diesen Satz lehnte zweite Kammer entschieden ab. In der Conferenz wurde er von Seiten erster Kammer aufgegeben; allein dieser Vorschlag fand die Bewilligung der ersten Kammer nicht. Da nun die zweite Kammer auf ihrem Widerspruche beharrte, die einsichtsvollern Mitglieder erster Kammer sich aber überzeugten, daß der Beschluß theils unausführbar, theils wegen der vorbehaltenen Modificationen gehaltlos sey: so vereinigte man sich dahin, den lebenslänglichen Commissarien die Erhaltung

Ständischer Entwurf. Staatsgrundgesetz.

einer fortlaufenden Uebersicht über den Staatshaushalt zuzusprechen, da diese zu manchen Zwecken unentbehrlich und durch die Prüfung der gewöhnlich mehr als Ein Jahr alten Rechnungen allein nicht zu erreichen war. Jeder Gedanke an Mitverwaltung war fern und mußte fern bleiben. — Daher gab das Erklärungsschreiben vom 18. März 1833 nicht nur die Mitverwaltung des Schatzcollegii, sondern sogar jede Detailcontrole auf in den Worten: „Stände haben nicht verkennen können, daß eine fortlaufende auch im Detail thätige Controle, wie sie gegenwärtig besteht, mit der künftigen ganz veränderten Finanz-Einrichtung ganz unvereinbar seyn würde," und bemerkte dann noch, daß alle Modalitäten der künftigen Einrichtungen vorbehalten und in jeder Beziehung von der Art der künftigen Organisationen abhängig seyen. — Diesen Antrag hat in Wahrheit das Patent völlig zugestanden. Die gänzliche Adquiescenz der Stände ist daher keineswegs, wohl aber das zu verwundern, wie jetzt eine so völlig neue Deutung gemacht worden.

Uebrigens war das Schatzcollegium 1819 durch ein allgemeines Gesetz ohne Concurrenz der Provinziallandschaften organisirt und konnte mithin auf eben diesem Wege unzweifelhaft aufgehoben werden, ohne daß die Zustimmung der Landschaften gefordert wäre.

Cap. VIII. §. 8.	16.	§. 157.
— — — —		— — — — —
Ueber die besondern Staats-Dienstverhältnisse der Gemeindebeamten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen vorbehalten.		Weggelassen.

Der Regierungsentwurf des obigen §. sagte:

die Ernennung und Entlassung der Staatsbeamten, denen sämmtliche von dem Könige oder der Regierung bestätigte Gemeindebeamten beizuzählen sind, gehört unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Bestimmungen zu den Rechten des Königs ꝛc.

Jener Zwischensatz erregte in seiner Allgemeinheit Zweifel in zweiter Kammer und wurde deshalb gestrichen. Da man aber nicht verkannte, daß die Gemeindebeamten theilweise den Staatsbeamten gleichstehen, sowie daß eine Regierungsstrafgewalt über dieselben erforderlich bleibe: so glaubte man durch den obigen Zusatz zu helfen. Das Patent Nro. 8. hat denselben als ungenügend verworfen und dagegen durch ein Allegat des §. 161., welcher die von Einzelnen und Corporationen ernannten Beamten unter der Kategorie der Staatsdiener mitbegreift, im §. 163. der Disciplinargewalt vorbehalten. Wie hierin, zumal unter den sichernden Bestimmungen des §. 163. und unter der ausdrücklichen Verpflichtung auf das Staatsgrundgesetz im §. 161. gar kein Bedenken obwalten konnte: so hat es überall keinen Zweifel,

Ständischer Entwurf. Staatsgrundgesetz.

daß eine solche veränderte Redaction sogar nach §. 83. des Staatsgrundgesetzes, geschweige denn nach dem frühern Verhalten, der Regierung zustand. — Eine Abänderung der Verfassung liegt auf keinen Fall vor.

17.

§. 14.	§. 163.
Wer seinen Dienst vernachlässigt und sich Erinnerungen und Disciplinarstrafen seiner vorgesetzten Behörde nicht zur Besserung dienen läßt, wer sich Dienstverletzungen oder Dienstwidrigkeiten zu Schulden kommen läßt, oder von der Gerichtsbehörde wegen eines gemeinen Verbrechens mit Criminalstrafe belegt ist, kann — — — — — — — entlassen werden.	Wer seinen Dienst vernachlässigt und sich Erinnerungen und Disciplinarstrafen seiner vorgesetzten Behörde nicht zur Besserung dienen läßt, wer sich Dienstverletzungen oder Dienstwidrigkeiten zu Schulden kommen läßt, wer grobes öffentliches Aergerniß gibt, oder von der Gerichtsbehörde wegen eines gemeinen Verbrechens mit Criminalstrafe belegt ist, kann — — — — — — entlassen werden.

Der Zusatz, zunächst wohl begründet in einem zwischen der Berathung und Publication des Staatsgrundgesetzes eingetretenen höchst anstößigen Falle, liegt um so mehr in den legislativen Befugnissen der Regierung, als schon die bloße Disciplinargewalt, welche nach dem Inhalt des §. selbst zur Entlassung führen kann, in solchem Falle zur höchsten Strenge berechtigen würde. Es lag dieselbe Befugniß in dem von Ständen genehmigten §. und sicher ist es dankenswerth, daß dieser Punkt nur deutlicher ans Licht gestellt ist, wie denn auch darin keine Abänderung der Verfassung liegt.

Anlage 5.

Nachweise

der Abweichungen des Finanzplans vom 15. Februar 1839 von der frühern Kassentrennung.

Hat Unteranlagen a. b. c.

Vor der Erlassung des Staatsgrundgesetzes und der Vereinigung der Kassen, ruhte aller Verwaltungsbedarf auf der Königlichen Generalkasse und eben daher enthielt nur die Rechnung dieser Kasse eine wirkliche Uebersicht des Verwaltungsbedarfes; die ständische Rechnung, so wie das derselben zum Grunde
Anl. a. liegende Budget war ein planloses Aggregat von einzelnen Bewilligungen älterer und neuerer Zeit, wie das angeschlossene letzte Budget zeigt. Die Regierung war, um den Staatshaushalt zu übersehen, daher gezwungen, dieses Budget alljährlich nach dem Plane der Generalkasserechnung umzuarbeiten, und solches dann mit dem Budget der Generalkasse zusammen zu stellen.

Eine solche Zusammenstellung ist enthalten in dem den Ständen pro 18³⁴/₃₅
Anl. b. vorgelegten hier angeschlossenen Budget. Dieses und die neuen Finanzvorlagen mittelst der Postscripte 1 und 2 vom 15. Februar d. J. geben Anleitung zu nachfolgenden Bemerkungen:

Anl. c. Um das Ganze besser zu übersehen ist die anliegende Zusammenstellung der Hauptsummen beigefügt, dabei jedoch die Einnahme der Wegbau-Kasse, da solche für 18³⁹/₄₀ nicht angeschlagen ist, auch für 18³⁴/₃₅ hinweggelassen. Hieraus folgt ferner, daß auch die Ausgabe der Königlichen Kasse für das Ministerium des Innern um eben so viel vermindert werden mußte, weil nach damaliger Aufstellungs-Methode des Budgets die unter dm Ministerium des Innern berechnete Ausgabe für den Wegbau stets der angeschlagenen Einnahme der Wegbaukasse unter Hinzufügung einiger besonderer Bewilligungen gleich gemacht wurde.

Vergleicht man nach dieser Berichtigung Einnahme und Ausgabe der einzelnen Jahre, so hatte 18³⁴/₃₅ die Königliche Kasse ein Deficit von

	Rthlr.	Gr.	Pf.
	150,843	6	3
welches dadurch gedeckt wurde, daß Seine Majestät einen Zuschuß von	154,166	16	—
aus der Krondotation gnädigst bewilligten.			
Die ständische Kasse schloß damals ab mit einem unerheblichen Minus von	213	15	6
Im Jahre 18³⁹/₄₀ dagegen würde die erstere nur ein Deficit behalten von	18,106	1	5
während in letzterer sich ein Ueberschuß bildete von .	70,254	18	5

Die Königliche Kasse würde also unverkennbar mehr gewonnen haben, als die ständische.

Allein dieses Resultat der Hauptsummen läßt doch nur ungefähr das eigentliche Verhältniß ahnden.

Nur eine specielle Prüfung der einzelnen Posten wird es zeigen, welche Veränderungen der Finanzverfassung beabsichtigt werden.

Was zunächst die Einnahmen der Königlichen Kasse angeht: so sind alle Posten bis auf die Landzölle geringer angeschlagen, als dies 1834 geschah; da indeß diese Verminderungen nicht auf Rechtsgründen beruhen: so darf hier nur von einem Posten die Rede seyn.

Es hatte nämlich vor 1834 die Königliche Kasse von der Landeskasse zu empfangen an Zinsen von Landesschuld-Kapitalien, welche ersterer zustanden . 19,509 Rthlr. — Gr. — Pf.
Diese sind in dem Anschlage von $18^{39}/_{40}$ nicht wieder aufgenommen, und werden demnach später bei der Prüfung der Propositionen wegen der Landesschuld zu berücksichtigen seyn. Dagegen war die Einnahme von den Landzöllen 1834 nur zu . . . . 199,270 „ 4 „ 9 „
1839 dagegen zu . . . . 230,000 „ — „ — „

also um 30,729 Rthlr. 19 Gr. 3 Pf.

höher angeschlagen worden; eine Vermehrung, welche Bewilligung in doppelter Beziehung bedarf, und eine Veränderung des legalen Zustandes nach der Verfassung von 1819 in sich faßt. Die Landzölle waren allerdings bis 1834 eine Intrade der Königlichen Kassen. Da dieselben aber von einer Unzahl von Zollstätten im Innern nach altherkömmlichen Sätzen erhoben werden mußten: so gereichten sie bei geringem Ertrage dem Verkehr zur Belästigung. Aus diesem Grunde projektirte 1825 die Regierung deren Verlegung auf die Gränzen und beantragte zu dem neuen Tarif die Genehmigung der Stände, welche zwar am 24. Mai 1825 erfolgte, jedoch mit dem Anhange:

> daß eine Ermäßigung des proponirten Tarifs in dem Falle verfügt werden möge, wenn der Ertrag den bisherigen Ertrag der Zölle bedeutend übersteigen sollte, indem durch die neue Einrichtung nicht sowohl die Vermehrung der Zollintraden als die Beförderung des Gemeinwohls bezweckt werde.

Hiernach hätte eine jede Vermehrung des reinen Einkommens von den Landzöllen durch Herabsetzung des Tarifs sofort hinweggeräumt werden müssen; allein die drückende Lage der Königlichen Kassen hatte zur Folge, daß die Regierung den notorisch erzielten bedeutenden Ueberschuß (die Zolleinnahme incl. der Wasserzölle, welche $18^{25}/_{26}$ nur 657,336 Rthlr. 5 Gr. 4 Pf. trug, obgleich schon während 8 Monaten dieses

Jahres die neuen Zölle in Uebung waren, stieg im folgenden Jahre auf 734,811 Rthlr. 18 Gr. 5 Pf. und späterhin noch höher) nicht bekannt werden ließ, und den Tarif nicht herabsetzte. Rechtlich können hiernach, nachdem im allgemeinen Interesse durch den Zollverein die alte Trennung von Eingangssteuer und Zoll aufgehoben worden, die Königlichen Kassen nur den Durchschnitt der frühern Erträge vor 1825 als Entschädigung in Anspruch nehmen, denn nur dieser ist bewilligt. — Hiervon abgesehen aber wird nimmermehr der ständischen Kasse ein Mehreres an Entschädigung anzusinnen seyn, als der reine Ertrag der Zölle in der Beschaffenheit, wie solche 1834 mit den Steuern combinirt wurden. Diesen Ertrag nahm die Regierung 1834 zu . 199,270 Rthlr. 4 Gr. 9 Pf. hoch genug, wenn man die Angaben bei

Ubbelohde über die Finanzen des Königreichs Hannover pag. 173 sqq.

vergleicht, an. Die Erhöhung auf 230,000 Rthlr. scheint also rein willkührlich zu seyn. Denn nach jenem officiellen Schriftsteller war, nachdem die verschiedenen Verträge mit den Nachbarstaaten seit 1828 in Wirksamkeit getreten waren, schon 18³²/₃₃ der Reinertrag auf . . . . 201,119 „ 5 „ 11 „ gesunken.

Dem Lande kann eine Entschädigung für die Landzölle nicht ohne Verhandlung über deren Betrag, keinenfalls aber höher als solche 1834 berechnet worden, zur Last fallen und so wären denn jene . . . . . 30,729 „ 19 „ 3 „ zuerst als neue Belastung des Landes anzusprechen.

Was dagegen die Ausgaben angeht: so werden hier die Veränderungen gegen den frühern Zustand, welche gegenwärtig beabsichtigt sind, nicht völlig vorgelegt werden können, ohne zuvor die Verwaltung der ständischen Finanzen durch einige factische Bemerkungen zu erläutern.

Schon oben ist bemerkt, daß die Bewilligungen der ständischen Kasse früher ein bloßes Aggregat waren. Die Hauptsummen bestanden aus Aversionalsummen, festen Zuschußzahlungen an andere Kassen. Kleinere Summen wurden auf Rechnung gezahlt. Alles beruhte aber auf Zufälligkeiten. Selbst bei Ausgaben einer und derselben Art traten diese Verschiedenheiten ein, wie denn z. B. die Ausgaben für die Zuchthäuser zu Celle, Moringen und Emden in einem Fixo bestanden, für die zu Osnabrück und Peine aber berechnet wurden. Es war der Ausfluß des Bewilligungsrechts, wie solches vormals von 11 bis 12 verschiedenen ständischen Corporationen nach Belieben geübt war. Nach der

Vereinigung der Finanzen hatte man sich darauf beschränkt, dieses Aggregat zusammen zu werfen, und war dann in ähnlicher Weise mit Bewilligungen fortgefahren, wie es eben im einzelnen Falle gerathen schien. So wurden z. B. die eigentlichen Militairkosten als Aversum, die Verpflegungsgelder auf Rechnung gezahlt. Das Landdragoner-Corps erhielt seine Zahlungen auf Rechnung. Zum Neubau der Chausseen dagegen erfolgten 50,000 Rthlr. eins für alles. In mehreren Fällen war auch der Grundsatz aufgestellt und festgehalten, daß beide Kassen nach einem gewissen Verhältnisse zahlen sollten. Namentlich erfolgten die Kosten der Gemeinheitstheilungen (die sogenannten Landesökonomiekosten) die Kosten des Wasserbauetats, die Zuschüsse zum Neubau der Chausseen und zur Unterstützung der Landstraßen unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß jede Kasse die Hälfte trage.

Dieser Zustand beruht zum großen Theile auf ausdrücklichen Vereinbarungen zwischen Regierung und Ständen, welche man bis zum Staatsgrundgesetze gleich Theilen der Verfassung heilig hielt; theils knüpfen sich daran die wohlerworbenen Rechte Einzelner, die nicht verpflichtet sind, sich von einer Kasse an die andere verweisen zu lassen.

Die Vorschläge des Cabinets Seiner Majestät nehmen auf diese Rechte gar keine Rücksicht; aber noch willkührlicher stellt sich die Vertheilung der Ausgaben unter den Kassen dar, welche in den Entwürfen der Postscripte 1 und 2 vorgenommen ist.

Alle Veränderungen hier zu bezeichnen, würde vom Zwecke abführen. Das Resultat derselben ist eine Veränderung der Ausgaben der Königlichen Kasse gegen 1834 von . . . . 277,976 Rthlr. 5 Gr. 1 Pf.
ungeachtet allein für die höchste Verwaltung, die Ministerien und die Gesandtschaften . . . . . . 57,780 „ 21 „ 6 „
mehr auf dieselbe gelegt sind, als in jenem Jahre. Allein es wird erlaubt seyn, so weit die Unvollständigkeit der vorliegenden Nachrichten dies gestattet, die Veränderungen gegen das System vor 1834 aufzuführen.

Von der ständischen Kasse auf die Königliche Kasse übernommen ist

1) ein Beitrag, welcher zu den Kosten des Ministerii aus den Budgetspositionen 11 und 29 erfolgt mit 3,149 „ 19 „ 1 „
2) Ein ähnlicher zu den Kosten der Landdrosteien aus den Positionen 11 und 55 . . . . 4,586 „ 15 „ 8 „
Beides sind theils alte hergebrachte Bewilligungen für bestimmte Stellen, theils Folge der neuen

Organisation des Landesökonomiewesens, wo beide Kassen zur Hälfte concurriren.

3) Zuschüsse zu verschiedenen Medizinalanstalten, namentlich feste Beiträge zu den Hebammenschulen in Hannover, für Osnabrück, Hildesheim, Emden und Bentheim; nicht minder für die chirurgische Schule in Hannover, und unbestimmte Verpflichtung zu Tragung der Kosten für den Hebammen-Unterricht im Lüneburgischen, Hoyaschen und Bremischen, so wie für die Untersuchung der Apotheken nach den Budgets-Positionen 19 und 20	4,720 Rthlr. 9 Gr. 6 Pf.
4) Der ganze ständische Zuschuß zum Wasserbauwesen (Budget Nro. 21. A. 6 — 46, 47, 48 u. 56) bestehend in der Hälfte der Besoldungen, Zuschüssen zu den Kosten im Hoyaschen und Bremischen und einem Diäten-Vorschußfond.	14,976 „ 16 „ 10 „
5) Die Hälfte der Besoldungen der Landesökonomiebeamte aus Nro. 11 des Budgets mit . . . . während die übrigen vormals auch unter beiden Kassen gleich getheilten Ausgaben ganz auf die ständische Kasse fallen.	7,862 „ 12 „ — „
Im Ganzen sind also der ständischen Kasse abgenommen	35,296 Rthlr. 1 Gr. 1 Pf.
Dagegen sind dieser Kasse neu aufgelegt:	
1) Ein Besoldungsbetrag für Osnabrück'sche Landräthe	123 Rthlr. 8 Gr. — Pf.
2) Ausgaben zu Zwecken des Deutschen Bundes . (früher betrugen dieselben nur 6000 bis 7600 Rthlr., welche allein aus Königlichen Kassen erfolgten).	10,900 „ — „ — „
3) Der seit langer Zeit aus der Königlichen Kasse gezahlte Betrag von . . . . für die Universität Göttingen, wodurch diese große Anstalt denn ganz von der Kasse weggebracht wird.	12,613 „ 6 „ 6 „
4) Der Beitrag der Königlichen Kasse für Schulen Auch dieser Beitrag erfolgte seit langer Zeit für evangelische und katholische Kirchen und für Schulen; mit seiner Entfernung wird das Unterrichtswesen ebenfalls beseitigt.	7,185 „ 20 „ 2 „
5) Für die Strafanstalten zu Hildesheim, Emden, Celle und Moringen und kleine Besoldungen in Osnabrück erfolgten . . . . Vormals hatte die Königliche Kasse für die gedachten Anstalten alle Kosten zu tragen und erhielt aus der ständischen Kasse einen unveränderlichen Zuschuß. Gegenwärtig wird dieses wichtige Annex der Criminalrechtspflege gleichfalls der Königlichen Kasse abgenommen.	19,188 „ 2 „ — „
	50,010 Rthlr. 12 Gr. 8 Pf.

7) Bei den Medizinalanstalten, wo den Ständen einige feste Beiträge abgenommen waren, wird der ständischen Kasse — 50,010 Rthlr. 12 Gr. 8 Pf.

a) ein Betrag von etwa . . . . — 2,443 „ 8 „ 4 „
an Besoldungen, welche ganz allein aus der Königlichen Kasse aus verschiedenen Gründen bewilligt sind, zur Last gelegt; so wie auch

b) derselben die Zahlung der Königlichen Kasse für die Irrenanstalt zu Hildesheim . . . — 4,600 „ — „ — „
zur Last gelegt und damit abermals eine wichtige Landesanstalt der Königlichen Kasse abgenommen ist. —

8) Der Beitrag der Königlichen Kasse für Chausseebau befaßt bis 1834

1. die Besoldung der Wegbaubehörde	2,283 Rthlr.	1 gr. 3 pf.
2. Beitrag der zum Zweck des Chausseebaues allein begründeten Osnabrücker Lotterie	5,136 Rthlr.	2 gr. 8 pf.
3. Beitrag zum Neubau	51,388 =	21 = 4 =

— 56,525 „ — „ — „

welche im Jahre 1826 im Einverständniß mit Ständen, und um diese zur Bewilligung einer gleichen Summe zu veranlassen, festgestellt worden. Es sind gegenwärtig die beiden letztern Beiträge, welche ohne Zweifel eine wohlbegründete Last der Königlichen Kasse bilden, zwar der ständischen Kasse nicht vollständig zur Last gelegt. Da aber alle Wegbaukosten von der Königlichen Kasse entfernt sind: so folgt von selbst, daß in sofern die nothwendigen Ausgaben für den Chausseebau nicht stocken sollen, die ständische Kasse solche zu übertragen haben wird.

9) Der Beitrag der Königlichen Kasse zum Landstraßenbau. . . . . — 12,750 „ — „ — „

Die Königliche Kasse hat jederzeit, wenn auch nur geringe Beihülfe an die verpflichteten Gemeinden zum Landstraßenbau gegeben und deshalb eine Position von 500 Rthlrn. auf ihrem Budget gehabt. Im Jahre 1826 erbot sich die Regierung eine Summe von 3000 Rthlrn. jährlich zu diesem Zwecke zu verwenden, wenn Stände eine gleiche Summe bewilligen würden. Dies geschah, und es wurde also eine Summe von 6000 Rthlrn. verwandt. Im Jahre 1828 zog man die Osnabrück'sche Lotterie zur Generalkasse. Diese ist im Jahre 1769 mit ständischer Garantie gestiftet, lediglich um einen

126,328 Rthlr. 21 Gr. — Pf.

Fond für den Wegbau im Osnabrück'schen zu gewinnen, welchem bis dahin der ganze Ueberschuß zufiel. Nachdem der Ueberschuß zur Generalkasse gezogen war, wurde der Chausseeverwaltung das obererwähnte aversum von . 5000 Rthlrn. Conv.-Mze. zugewiesen und zu den Landstraßen in Osnabrück 3215 Rthlr. Conv.-Mze. ebenfalls als aversum gezahlt. Die Generalkasse hat hierbei einen erheblichen Gewinn gemacht, da jede Ziehung der Osnabrück'schen Lotterie, deren etwa vier in drei Jahren vorfallen, einen Ueberschuß von wenigstens 10,000 Rthlrn. gewährt. Bis 1832 zahlte also die Generalkasse verpflichteter Weise 6215 Rthlr. Conv.-Münze. In jenem Jahre beschloß die Ständeversammlung den Beitrag zum Landstraßenbau auf 12,000 Rthlr. zu erhöhen, wenn die Königliche Kasse ein Gleiches thun würde. Dies fand Schwierigkeiten, da aber der Antrag unter dem 28. Dec. 1833 erneuert wurde, erklärte die Regierung sich bereit und schlug nunmehr im Budget den Beitrag der Königlichen Kasse, wogegen jene besondere Zahlung für die Provinz Osnabrück cessiren sollte, zu der obigen Summe an. Jetzt soll diese ganze Ausgabe von der Königlichen Kasse abgebürdet, dagegen aber derselben der erhebliche Gewinn der Osnabrücker Lotterie belassen werden. — 126,328 Rthlr. 21 Gr. — Pf.

10) In Ansehung der Landesökonomieanstalten sind die Gehalte, wie bereits oben bemerkt worden, gänzlich der Königlichen Kasse, die übrigen Ausgaben dagegen mit Ausschluß eines Betrags von

	7597 Rthlr.	5 Gr.	4 Pf.
für Moorculturen und für Obstbaumzucht .	1027 "	18 "	8 "
Summa . .	8625 Rthlr.	— Gr.	— Pf.

der Landeskasse zur Last gelegt.

Da sämmtliche jetzt der ständischen Kasse mit der Summe von . . 15,336 Rthlr. 17 Gr. 8 Pf.

zur Last gelegte Posten früher nur zu 1/2 also mit oblagen;	7,668 Rthlr.	8 Gr.	10 Pf.
davon jedoch abgehen . . . . . welche aus der ständischen Kasse zu den Moorculturen erfolgten, so ist	719 "	10 "	8 "

hier die Summe von . . . . 6,948 " 22 " 2 "
der ständischen Kasse zur Last gelegt und damit

133,277 Rthlr. 19 Gr. 2 Pf.

ebenfalls eine ansehnliche Ausgabenrubrik von der Königlichen Kasse entfernt. —	133,277 Rthlr. 19 Gr. 2 Pf.
11) Das Ministerium des Handels ist gänzlich der ständischen Kasse zur Last gelegt. Es sind hier	
a) die Kosten der Linnenleggen mit . . .	5,244 „ 23 „ 4 „
ein altes Incumbenz der Königlichen Kasse, aus denen diese Institute zuerst gegründet worden. Vor 1826 gab die ständische Kasse nur etwa 1400 Rthlr., und in diesem Jahre wurden 2000 Rthlr. ferner bewilligt.	
b) Die Ausgaben auf Manufacturen, Fabriken Handel und Gewerbe sind mit	14,971 „ 8 „ — „
ebenfalls ganz neuerlich der Landeskasse zugeschoben. Dieselben bestehen aus einzelnen Gehalten für commercielle Funktionen, welche die Königliche Kasse bewilligt hat; aus Kosten der Consulate, welche eben so wenig, als sonstige Ausgaben für die auswärtigen Verhältnisse den Ständen jemals angesonnen sind; Prämien für die Heringsfischerei, deren Bewilligung von Ständen schon am 22. März 1819 ausdrücklich abgelehnt, und seitdem nicht wieder in Anspruch genommen worden; ein Fond zur Disposition für das Ministerium, welcher bereits lange vor der französischen Occupation in ausgedehnterer Maaße auf der Königlichen Kasse ruhte und endlich ein Beitrag von 3000 Rthlrn. Conv.-Mze. für die Gewerbschulen, welcher im Jahre 1830 ausdrücklich bewilligt ist, um die Stände zur Bewilligung von 12,000 Rthlrn. für die höhere Gewerbschule zu vermögen. Jedenfalls wird durch die gänzliche Abbürdung eines Dienstzweigs, für den nothwendig die Ausgaben zu erhöhen seyn dürften, die Königliche Kasse wesentlich erleichtert werden. —	
12) Beim Etat des Finanz-Ministerii ist eine Vergleichung nicht möglich, da es nicht vorliegt, welche Einrichtung beabsichtigt werden mag. Nur soviel scheint vorzuliegen, daß durch die Auflage von	8,000 „ — „ — „
für Commissionskosten, welche früher nur aus der Königlichen Kasse erfolgten, eine neue Last intendirt werde.	
Bei weitem die wichtigste Neuerung ist aber	
13) die Behandlung des Schuldenwesens, wo die ganze Domanialschuld dem Lande aufgebürdet werden soll. Diese Schuld bestand im Jahre 1834 aus . . . 5,233,633 Rthlr. 21 Gr. 5 Pf. Da die Domanialkasse keinen Ueberschuß, vielmehr ein bedeutendes Deficit darbot, welches nur durch	
	161,494 Rthlr. 2 Gr. 6 Pf.

die hohe Munificenz König Wilhelms IV. gedeckt wurde, und ein Tilgungsfond auch für die Königliche Kasse nicht existirt: so kann diese Schuld nicht vermindert seyn. Der Zinsbetrag derselben war damals . . . 193,718 Rthlr. 13 Gr. — Pf. | 161,494 Rthlr. 2 Gr. 6 Pf.

Dieser mag durch die Reduction des Zinsfußes, den der Credit der Landeskasse möglich macht, verringert seyn. Jedenfalls aber sind die oben erwähnten . . 19,509 „ — „ — „

Zinsen, welche die ständische Kasse der Domanialkasse verschuldet, hier abzusetzen, wodurch der Zinsbetrag schwindet auf . . . . . | 174,209 „ 13 „ — „

Diese Summe ist es also, welche gegenwärtig dem Lande jährlich aufgelegt werden soll. Freilich erscheint dennoch die Ausgabe der Landeskasse für die Schuld geringer, als 1834; dies hat aber seinen Grund theils in der Zinsreduction, theils in der erheblichen Erleichterung der Tilgung nach Abtrag des Lotterie-Anlehns von 1822 zum Betrage von 2,000,000 Rthlr.

Die Differenzen im Pensions-Etat mögen hier übergangen werden. Dagegen ist

14) nicht zu übersehen, daß bei den künftig wegfallenden Ausgaben die persönlichen Besoldungszulagen, so wie die Wartegelder ganz allein der ständischen Kasse zugelegt sind. Beides trug diese vormals nur in sofern, als die betreffenden Officianten überhaupt ihr zur Last gingen. Im Jahre 1834 trug die Königliche Kasse an beiden die Summe von . . . . | 24,510 „ 20 „ 2 „

Da diese Ausgaben sich immer wieder erzeugen werden, so ist deren Uebernahme ein sehr gefährliches Novum.

15) In Ansehung der Zahlungen an andere Kassen ist nur zu bemerken, daß der Posten sub 1 Zuschüsse an die Königliche Generalkasse behuf Unterhaltungskosten der Obergerichte 2c. (bestehend aus den ehemaligen Budgetspositionen 30, 39, 45, 62 a, 70, 75, 76, 82, 109, 24 a, 28, 64, 65, 77 u. 114) auf 49,695 Rthl. — Gr. 8 Pfg.

von den früheren 44,711 „ 18 „ 11 „

also um . . . . | 4,983 „ 5 „ 9 „

365,197 Rthl. 17 Gr. 5 Pf.

ohne alle Rechtfertigung erhöht ist, so wie, daß die 365,197 Rthl. 17 Gr. 5 Pf.
Baukosten sub Nro. 4 ebenfalls von 700 auf 800
Rthl. also . . . . 100 „ — „ — „
gestiegen sind. Hierzu kommt nun
16) die reine Hofausgabe von . . . . 80,000 „ — „ — „
für Schloßbauten und
17) die Deckung des Deficits mit . . . . 20,000 „ — „ — „

so daß sich eine Vermehrung der Last von . . . 465,297 Rthl. 17 Gr. 5 Pf.
sofort herausstellt; nicht zu gedenken, wie diese Anwendung des Subsidiarprincips, wo nicht durch zweckmäßige Bewilligungen der etwaige Ausfall gedeckt, sondern geradezu der Grundsatz ausgesprochen werden soll, daß das Fehlende zugeschossen werden müsse, schon an sich *eine nicht zu berechnende Last und eine völlige Veränderung der Verfassung ausmacht.* Noch einleuchtender wird dies
18) durch den Grundsatz, daß die etwa zu erwartenden Apanagen u. s. w. bei den Zahlungen für die Verwaltung vorab gehen, also mittelbar der ständischen Kasse aufgebürdet werden sollen.

Nach der früheren Verfassung erfolgt zu den Bedürfnissen der Glieder des Königlichen Hauses aus den Steuern der Unterthanen *gar nichts*; lediglich eine Prinzessinsteuer zum Betrage von 40,000 Rth. mußten die alten Erblande bei jeder Vermählung einer Prinzessin aufbringen. Jetzt wird diese neben der neuen Verpflichtung zur Zahlung von Apanagen gefordert.

Zieht man nun die schließliche Rechnung, so ergibt sich also
außer der schweren Last dieser unbestimmten Posten eine Vermehrung der bestimmten ständischen Ausgaben von . . . . 465,297 „ 17 „ 5 „
dazu die Erhöhung des Zollaversi . . . . . 30,729 „ 19 „ 3 „

496,027 Rth. 12 Gr. 8 Pf.

Dagegen ist an ständischen Ausgaben auf die Königliche Kasse gelegt . . . . 35,296 „ 1 „ 1 „

Mithin bleibt Vermehrung der festbestimmten Last 460,731 Rth. 11 Gr. 7 Pf.

Dies sind die Forderungen, welche man dem Lande stellt. Ueber diese Forderungen soll eine Vereinigung erst getroffen seyn, *ehe* man die Verfassung von 1819 in ihrem Haupttheile in Wirksamkeit treten lassen will.

Unteranlage a. zur Anlage 5.

(Nro. 53.)

Verzeichniß

der nach den Bewilligungen der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs für das Rechnungsjahr

vom } 1. Julius { 1833
bis } 1. Julius { 1834

aus

der General-Landes-Kasse

zu bestreitenden Ausgaben.

Fortlaufende Nro.	Ordinaria. A. Allgemeine.	Bewilligte Summen in Convent.-Münze Rthlr.	gr.	pf	Bewilligte Summen in Convent.-Münze Rthlr.	gr.	pf.
	c. Landes-Industrie-Anstalten.						
13	Behuf eines 2ten Linnenlegge-Inspectors und 3 neuer Haupt- und 1 Nebenlegge in den Provinzen Grubenhagen, Hoya und Diepholz als maximum .	2000	—	—			
14	Behuf der Linnenleggen zu Bergen, Lüchow und Wustrow in der Provinz Lüneburg: a) Besoldungen . . . 783 Rthlr. 8 gr. b) Nebenkosten die jährlich vorkommen plus-minus 250 „ — „ c) Nebenkosten die nicht jährlich vorkommen plus-minus . . . . . 120 „ — „	1153	8	—			
15	Behuf der Linnenleggen im Hoya'schen, Besoldungen	715	13	4	3868	21	4
16	d. Straf-Anstalten. 1. Behuf der Karren-Anstalten zu Hammeln, Lüneburg, Harburg, Stade und Nienburg plus-minus	34000	—	—			
	2. Behuf der Zuchthäuser zu Celle, Moringen, Peine, Osnabrück und Emden plus-minus	18000	—	—	52000	—	—
	e. Medicinal-Anstalten.						
17	Für Landphysici und Chirurgen, Gehalt	13205	20	1			
18	Behuf der Heil- und Pflege-Anstalt für Irren in Hildesheim plus-minus . .	10000	—	—			
19	Für Accouchir- und sonstige chirurgische Anstalten	3736	9	4			
20	Für Untersuchung der Apotheken: 1) an Gehalten . . . 450 Rthlr. 2) Diäten und Reisekosten plus-minus . . . 450 „	900	—	—	27842	5	5
	f. Behuf des Wasserbaues.						
21a	An Besoldung der Wasserbau-Bediente zur Hälfte excl. Aufsichtskosten für die Ems	10345	—	—			
21b	Diäten-Vorschuß-Fonds in Wasserbau-Angelegenheiten zur Hälfte als maximum	1500	—	—	11845	—	—
	Latus 2 . .	—	—	—	95556	2	9

Fortlaufende Nro.	Ordinaria. A. Allgemeine.	Bewilligte Summen in Convent.-Münze Rthlr.	gr.	pf.	Bewilligte Summen in Convent.-Münze Rthlr.	gr.	pf.
	V. Etappen-Verpflegung.						
22	Ordinairer Zuschuß zur Etappen-Verpflegung fremder Truppen nach dem Ausschreiben vom 14. März 1817 plus minus	—	—	—	6000	—	—
	VI. Landesschulden-Wesen.						
23	Zinsen auf landschaftliche Verbriefungen incl. der Renten der Calenberg'schen Wittwen-Kasse und der Zinsen auf die für die vormaligen Grundsteuer-Exemtionen zu ertheilenden Entschädigungs-Obligationen	802788	6	5			
24a	Entschädigungen der Domainen-Kasse für Aufhebung folgender in dieselben geflossenen alten Grundabgaben: a) der Contribution und des Viehschatzes im Amte Wilhelmsburg 925 Rthlr. 5 gr. 4 pf. b) des Landschatzes im Hochlande des Landes Hadeln 6086 „ 17 „ 2 „ c) wegen theilweiser Herabsetzung der s. g. suspendirten Gefälle in Ostfries- und Harrlingerland höchstens 3000 bis 4000 „ — „ — „	11011	22	6			
24b	Entschädigung für die Bentheim'schen Städte wegen der Landgelder . .	1094	10	9			
	Behuf des Schuldentilgungs-Fonds . .	111120	—	—			
			—	—	926014	15	8
	Latus 3 . .	—	—	—	932014	15	8

Fortlaufende Nro.	Ordinaria. A. Allgemeine.	Bewilligte Summen in Convent.-Münze Rthlr.	gr.	pf.	Bewilligte Summen in Convent.-Münze Rthlr.	gr.	pf.
	VII. An verschiedenen Ausgaben.						
26	Behuf der allgemeinen Stände-Versammlung: a) Diäten und Reisekosten plus-minus . . . . 30000 Rthlr. b) Behuf des Personals, Registratur zc. Gehalt 6150 „ c) Büreaukosten plus-minus 8000 „	44150	—	—			
27	Behuf des Schatzcollegii u. der General-Steuerkasse a. Besoldungen . . . 22690 Rthlr. b. Büreaukosten 1) Prozente für die Kreiseinnehmer wegen der Zinsenzahlungen . . . 689 „ Porto der General-Steuerkasse für Geldsendungen plus minus . . 7500 „ 3) Sonstige Büreau-, Lotterie- zc. Kosten plus-minus 7000 „ c. Agio plus-minus . 32000 „	69879	—	—			
28	Aversum für die Portofreiheit der Briefe, Briefpaquete und Acten in Steuersachen	2500	—	—			
29	Für Regierungsbediente wegen landschaftlicher Expeditionen	1611	8	—			
		—	—	—	118140	8	—
	Latus 4 .	—	—	—	118140	8	—
	dazu „ 1 .	—	—	—	1471866	11	4
	„ „ 2 .	—	—	—	95556	2	9
	„ „ 3 .	—	—	—	932014	15	8
	Summa Ordinaria Allgemeine	—	—	—	2617577	13	9

Fortlaufende Nro.	Ordinaria. B. Besondere.	Bewilligte Summen in Convent.-Münze			Bewilligte Summen in Convent.-Münze		
		Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.
	I. Calenberg-Grubenhagen'sche Landschaft.						
	a. Justiz-Kosten.						
30	Beitrag wegen des vormaligen Hofgerichts zu Hannover	—	—	—	4255	13	4
	b. Waisen-Anstalt.						
31	Behuf des landschaftlichen Waisen-Instituts vormals in Moringen	2305	13	4			
32	Behuf der Hardenberg'schen Waisen-Anstalt zu Nörten	27	18	8			
33	Behuf des Waisenhauses in Einbeck .	880	—	—			
					3213	8	—
	c. Armen-Anstalten.						
34	An die Armen-Anstalt zu Hannover .	—	—	—	222	5	4
	d. Behuf der Provinzial-Stände.						
35	Für das Calenberg-Grubenhagen'sche Landschafts-Personal	3773	18	8			
36	Provinzial-Landtags-Versammlungskosten plus-minus	800	—	—			
					4573	18	8
	e. Insgemein.						
37	Wegen des landschaftlichen Hauses zu Hannover:						
	a) Onera publica, sofern deren erforderlich	303	19	8			
	b) An den Prediger und Küster der Marktkirche	16	5	4			
	c) Brand-Assecurationsbeitrag plus-minus	100	—	—			
	d) Bau- und Reparaturkosten . . .	400	—	—			
					820	1	—
38	Wegen der Wasserleitung auf der Neustadt Hannover	—	—	—	76	7	1
	Summa . . .	—	—	—	13161	5	5

Fortlaufende Nro.	Ordinaria. B. Besondere.	Bewilligte Summen in Convent.-Münze Rthlr.	gr.	pf	Bewilligte Summen in Convent.-Münze Rthlr.	gr.	pf.
	II. Lüneburg'sche Landschaft.						
	a. Justiz-Kosten.						
39	Wegen des vormaligen Hofgerichts zu Celle	—	—	—	1766	—	5
	b. Unterrichts-Anstalten.						
40	Behuf Verbesserung der Schullehrerstellen	—	—	—	333	8	—
	c. Behuf der Provinzialstände.						
41	Für das landschaftliche Personal, Besoldungen	5905	13	4			
42	Provinzial-Landtags-Versammlungskosten plus-minus	300	—	—	6205	13	4
	d. Insgemein.						
43	Wegen der landschaftlichen Häuser zu Celle:						
	a) Onera publica, insofern deren erforderlich, plus-minus	25	—	—			
	b) Beitrag zur Brandkasse plus-minus	30	—	—			
	c) Beitrag an die Armen-Kasse zu Celle	4	10	8			
	d) Bau- und Reparaturkosten plus-minus	200	—	—	259	10	8
44	Für die Schützenkönige im Lüneburgischen	—	—	—	136	2	8
	Summa . . .	—	—	—	8700	11	1

Fortlaufende Nro.	Ordinaria. B. Besondere.	Bewilligte Summen in Convent.-Münze Rthlr.	gr.	pf.	Bewilligte Summen in Convent.-Münze Rthlr.	gr.	pf.
	III. Hoya'sche Landschaft.						
	a. Justiz-Kosten.						
45	Wegen des vormaligen Hofgerichts zu Hannover	—	—	—	555	13	4
	b. Deich-, Ufer- und Brückenbau-Kosten.						
46	Besoldungen der Deichbediente . . .	298	16	—			
47	Den Landcommissarien für Deich- und Schlacht-Aufsicht plus-minus . . .	150	—	—			
48	Die Hälfte der erforderlichen Deichbaukosten plus-minus	300	—	—			
49	Baukosten der Weserbrücke zu Hoya plus-minus	400	—	—			
			—	—	1148	16	—
	c. Behuf der Provinzial-Stände.						
50	Für das landschaftliche Personal Besoldungen	1381	16	—			
51	Provinzial-Landtags-Versammlungskosten plus-minus	500	—	—			
52	Miethe für das landschaftliche Archiv .	55	13	4			
			—	—	1937	5	4
	Summa . .	—	—	—	3641	10	8

Fortlaufende Nro.	Ordinaria. B. Besondere.	Bewilligte Summen in Convent.-Münze Rthlr.	gr.	pf.	Bewilligte Summen in Convent.-Münze Rthlr.	gr.	pf.
	IV. Bremen- und Verden'sche Landschaft.						
	a. Unterrichts-Anstalten.						
53	Stipendium des alten Landes . . .	222	5	4			
54	Zuschuß zum Schullehrer-Seminario zu Stade	1000	—	—			
					1222	5	4
	b. Deich- und Brückenbau-Kosten.						
55	Besoldungen für die Deich-Aufsicht . .	944	10	8			
56	Deich- und Uferbau-Kosten als maximum	2000	—	—			
57	Zuschuß zu den Brückenbau-Kosten des Fleckens Bremervörde	22	5	4			
					2966	16	—
	c. Behuf der Provinzial-Stände.						
58	Für das landschaftliche Personal Besoldungen	3503	8	—			
59	Provinzial-Landtags-Versammlungskosten plus-minus	200	—	—			
					3703	8	—
	d. Insgemein.						
60	Bau- und Reparatur-Kosten des landschaftlichen Hauses zu Stade . . .	—	—	—	100	—	—
	Summa . . .	—	—	—	7992	5	4
	V. Land Hadeln.						
61	Gehalt des Syndici des Landes Hadeln ad dies officii	—	—	—	333	8	—
	Summa per se.						

Fortlaufende Nro.	Ordinaria. B. Besondere.	Bewilligte Summen in Convent.-Münze Rthlr.	gr.	pf.	Bewilligte Summen in Convent.-Münze Rthlr.	gr.	pf.
	VI. Osnabrück'sche Landschaft.						
	a. Justiz-Kosten.						
62	Behuf der Königlichen Justiz-Canzlei zu Osnabrück:						
	a) Beitrag zu den Besoldungen . .	1432	4	—			
	b) Baukosten des Canzlei-Gebäudes plus-minus	300	—	—			
	c) Ausgaben behuf der Feuerung, Reinigung der Zimmer und andere Nebenkosten	180	—	—	1912	4	—
63	Für das Consistorium A. C. daselbst .	246	—	—			
64	„ den Weihbischof daselbst	105	—	—			
65	„ den General-Vicar daselbst . .	100	—	—			
66	Druckkosten für das General-Vicariat daselbst plus-minus	20	—	—	471	—	—
	b. Behuf der Provinzial-Stände.						
67	Für das landschaftliche Personal, Besoldungen	1160	—	—			
68	Provinzial-Landtags-Versammlungskosten	1200	—	—	2360	—	—
	c. Unterrichts-Anstalten.						
69	Zuschuß zum landschaftlichen Stipendio	—	—	—	96	7	1
	Summa . .	—	—	—	4839	11	1
	VII. Wegen Meppen und Emsbühren.						
70	Aversionale als Zuschuß zu den Verwaltungskosten für Meppen und Emsbühren	—	—	—	12500	—	—
	Summa per se.						
	VIII. Wegen Lingen.						
71	Für das evangelisch-katholische Gymnasium in Lingen	—	—	—	2555	13	1
	Summa per se.						

Fortlaufende Nro.	Ordinaria. B. Besondere.	Bewilligte Summen in Convent.-Münze Rthlr.	gr.	pf.	Bewilligte Summen in Convent.-Münze Rthlr.	gr.	pf.
	IX. Wegen Bentheim.						
	a. Justiz-Kosten.						
72	Zuschuß zu den Besoldungen der Fürstlich-Bentheim'schen Standesherrlichen Justiz-Canzlei zu Bentheim 3737 Fl. Holländisch oder	—	—	—	2024	5	—
	b. Behuf der Provinzial-Stände.						
73	Onera des landschaftlichen Hauses: a) Canon . . . . . . — Fl. 6 Stbr. b) dem Flecken Bentheim Onera . . . 3 „ — „ c) Brand-Assecuranz-Beitrag plus-minus 10 „ — „ d) Büreaukosten plus-minus . . . . . 50 „ — „ 63 Fl. 6 Stbr.	—	—	—	34	6	11
74	c. Für Wegebesserungen und Brückenbauten.						
	1. An eigentlichen desfallsigen Kosten plus-minus	1100	—	—			
	2. Den Voigten für die desfallsige Aufsicht	140	—	—			
			—	—	1240	—	—
	d. Insgemein.						
75	Correspondenz-Gelder an die Königliche General-Kasse	—	—	—	270	20	—
	Summa . . .	—	—	—	3569	7	11

Fortlaufende Nro.	Ordinaria. B. Besondere.	Bewilligte Summen in Convent.-Münze Rthlr.	gr.	pf.	Bewilligte Summen in Convent.-Münze Rthlr.	gr.	pf.
	X. Hildesheim'sche Landschaft.						
	a. Justiz-Kosten.						
76	Beitrag wegen des vormaligen Hofgerichts zu Hildesheim	—	—	—	3188	15	1
77	Wegen des vormaligen Consistorii A. C. daselbst	—	—	—	792	22	2
	b. Behuf der Provinzial-Stände.						
78	Besoldungen des landschaftlichen Personals	2486	20	—			
79	Provinzial-Landtags-Versammlungskosten plus-minus	200	—	—			
		—	—	—	2686	20	—
	c. Insgemein.						
80	Baukosten des landschaftlichen Hauses in Hildesheim plus-minus	200	—	—			
81	Besoldung des Thierarztes Braes zu Salzgitter	70	21	1			
		—	—	—	270	21	1
	Summa . . .	—	—	—	6939	6	4

Fortlaufende Nro.	Ordinaria. B. Besondere.	Bewilligte Summen in Convent.-Münze Rthlr.	gr.	pf.	Bewilligte Summen in Convent.-Münze Rthlr.	gr.	pf.
	XI. Ostfriesische Landschaft.						
	a. Justiz-Kosten.						
82	Beitrag zur Justiz-Canzlei in Aurich .	—	—	—	5028	13	9
	b. Unterrichts-Anstalten und milde Stiftungen.						
83	Fixirte Gehalte für Lehrer in Aurich, Emden, Leer und Norden	551	7	8			
84	An sogenannten Stübergeldern zu milden Zwecken	1428	13	9			
85	Stipendium für hülfsbedürftige Studirende 400 Rthlr. Pr. Ct.	380	22	10			
					2360	20	3
86	c. Für Wehr-Anstalten . .	—	—	—	700	—	—
	d. Behuf der Provinzial-Stände.						
87	Besoldungen des landschaftlichen Personals	4369	9	11			
88	Für ordinaire und extraordinaire Landtags-Versammlungen für die Ordinair-Deputirten von Ostfriesland an Diäten plus-minus	700	—	—			
					5069	9	11
	Summa . .	—	—	—	13158	19	11

Ordinaria. B. Besondere.	Bewilligte Summen in Convent.=Münze			Bewilligte Summen in Convent.=Münze		
	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.
Recapitulatio.						
I. Calenberg=Grubenhagen'sche Landschaft	—	—	—	13161	5	5
II. Lüneburg'sche Landschaft . . .	—	—	—	8700	11	1
III. Hoya'sche Landschaft	—	—	—	3641	10	8
IV. Bremen= und Verden'sche Landschaft	—	—	—	7992	5	4
V. Land Hadeln	—	—	—	333	8	—
VI. Osnabrück'sche Landschaft . . .	—	—	—	4839	11	7
VII. Wegen Meppen und Emsbühren	—	—	—	12500	—	—
VIII. Wegen Lingen.	—	—	—	2555	13	4
IX. Wegen Bentheim	—	—	—	3569	7	11
X. Hildesheim'sche Landschaft . . .	—	—	—	6939	6	4
XI. Ostfriesische Landschaft	—	—	—	13158	19	11
Summa Ordinaria . .	—	—	—	77391	3	1

Fortlaufende Nro.	Extraordinaria.	Bewilligte Summen in Convent.-Münze Rthlr.	gr.	pf.	Bewilligte Summen in Convent.-Münze Rthlr.	gr.	pf.
	I. Solche, die noch einige Jahre fortdauern.						
	A. Allgemeine Ausgaben.						
	1) Rücksichtlich der jetzigen Steuer-Verwaltung.						
89	Entschädigungsgelder an vormalige Licent- und Accis-Commissarien . . .	1162	5	4			
90	Pensionen an Stempel-Distribüteurs bei den Obercollegien auf Lebenszeit .	78	8	—			
91	Pensionen vormaliger landschaftlicher Kassen- und Steuer-Bediente und deren Wittwen	11174	—	6			
92	Persönliche Besoldungs-Zulagen für angestellte Steuerbediente	4717	4	9			
93	Wartegelder vormaliger Steuerbediente	1703	13	—			
94	„ „ der Osnabrück'schen Voigte	1941	5	10			
95	Procent-Zulagen der Osnabrück'schen Untervoigte plus-minus	350	—	—			
					21126	13	5
96	Licent-Aequivalent-Gelder:						
	a) für geistliche und weltliche Bediente plus-minus	1077	18	8			
	b) für Armen-Anstalten plus-minus .	250	—	—			
	c) „ das Personal beim Salzwerke Liebenhalle	66	11	10			
	d) für die Ostfriesischen Heringsschiffe plus-minus	200	—	—			
					1594	6	6
97	Entschädigung für die Stadt Lingen .	—	—	—	297	22	—
	Latus . . .	—	—	—	23018	17	11

Fortlaufende Nro.	Extraordinaria.	Bewilligte Summen in Convent.-Münze			Bewilligte Summen in Convent.-Münze		
		Rthlr.	gr.	pf	Rthlr.	gr.	pf.
	Transport . . .	—	—	—	23018	17	11
	2) In sonstiger Beziehung.						
98	Civil-Pensionen	533	21	4			
	Hierzu: Pensionen für vormalige Gefangen-Aufseher bei den Karren-Anstalten	288	—	—	821	21	4
99	Pensionen und Wartegelder der reducirten Offiziere	—	—	—	17250	—	—
100	Behuf der Flora hanoverana an Druckkosten als maximum	1315	—	—			
	und behuf der Reisekosten an Diäten als maximum	450	—	—	1765	—	—
101	Zum Neubau der Chausseen	—	—	—	50000	—	—
102	Beihülfen an Gemeinden und Unterthanen zum Bau nicht chaussirter Landstraßen als maximum	—	—	—	12000	—	—
103	Behuf Abtragung der exigiblen neueren Landesschulden an die deshalb in Folge des Königlichen Patens vom 6. Nov. 1822 die eröffnete Anleihe von 2 Millionen Thalern betreffend, errichtete besondere Tilgungskasse	—	—	—	200000	—	—
104	An persönlichen Besoldungszulagen für Wasserbau-Bediente zur Hälfte . .	—	—	—	1583	14	8
	Summa Extraordinaria I. Allgemeine	—	—	—	306439	5	11

Fortlaufende Nro.	Extraordinaria.	Bewilligte Summen in Convent.=Münze			Bewilligte Summen in Convent.=Münze		
		Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.
	I. Solche, die noch einige Jahre fortdauern.						
	B. Besondere Ausgaben.						
	1) Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen incl. der incorporirten Landestheile.						
105	Landschaftliche und andere Pensionen .	—	—	—	258	3	4
	2) Fürstenthum Lüneburg.						
106	Landschaftliche Pensionen	—	—	—	100	—	—
	3) Graffschaft Hoya u. Diepholz.						
107	Pensionen	—	—	—	100	—	—
	4) Herzogthümer Bremen und Verden.						
108	Landschaftliche Pensionen und Unterstützungen	—	—	—	350	—	—
	5) Fürstenthum Osnabrück.						
109	Landschaftliche Pensionen und Unterstützungen	541	14	3			
110	Aversionale für Wahnsinnige, uneheliche Kinder, Arme, Brückenbauten, Flußräumungen und Begnadigungen, Prämien zu Belebung der Industrie . .	2000	—	—			
					2541	14	3
	6) Lingen.						
111	Militair=Pensionen	—	—	—	40	—	—
	7) Bentheim.						
112	Aversionale für Pensionen, Wahnsinnige, Fündlinge, Arme und für Beamte in Landessachen	564	7	11			
113	Gratificationen an Aerzte und Pension für die Wittwe weil. Landphysici Schütte zu Bentheim	143	23	—			
					708	6	11
	8) Fürstenthum Hildesheim.						
114	Wegen des vormaligen Consistorii A. C. zu Hildesheim	1539	14	9			
115	Civil=Pensionen	480	15	4			
116	Militair=Pensionen	3239	17	4			
117	Stadt=Goslar'sche Pensionen	1241	—	6			
					6500	—	—
	9) Fürstenthum Ostfriesland.						
118	Temporaire Gehalte incl. der Hausmiethe für die Lehrerin Meyer zu Aurich ad 150 Rthlr. Gold . . .	450	19	1			
119	Temporaire Besoldungs=Zulagen und Pensionen für das landschaftliche Personal	1824	10	7			
					2275	5	8
	Summa Extraordinaria I. Besondere	—	—	—	12874	6	1

Fortlaufende Nro.	Extraordinaria.	Bewilligte Summen in Convent.-Münze Rthlr.	gr.	pf.	Bewilligte Summen in Convent.-Münze Rthlr.	gr.	pf.
	II. Solche, die nur für das Rechnungsjahr vom 1. Julius 1833 bis dahin 1834 bewilligt sind.						
120	Zuschuß zum Waterloo-Verpflegungs-Institute	—	—	—	2000	—	—
121	Extraordinairer Zuschuß zur Etappenverpflegung etwa	—	—	—	4000	—	—
122	Büreaukosten der Exemten-Commission plus-minus	—	—	—	4000	—	—
123	Extraordinairer Beitrag zum Militair-Etat . . 77821 Rthlr. 17 gr. 8 pf. nach Abzug der extraordinair ersparten . 30628 „ 19 „ 1 „	—	—	—	47192	22	7
	Summa Extraordinaria Nro. II.	—	—	—	57192	22	7

Gegenstand der

fämmt

I. Cabinets-Min

1. Besoldungen . . . .
2. Büreau- und Commissions-Kosten d
   Raths-Collegii und des Archivs,
   sammlung . . . .

II. Deutsche Canzlei

Besoldungen . . . .

III. Landdro

1. Besoldungen . . . .
2. Büreaukosten und behuf der Visita

IV. Aemt

1. Besoldungen:
   a) für Beamte . . . .
   b) für Amts-Unterbediente . . .
2. Büreaukosten . . . .

V. Stänt

1. Allgemeine Stände-Versammlung:
   a) Besoldungen . . . .
   b) Büreaukosten incl. für den Dru
   c) Diäten und Reisekosten der
      Stände-Versammlung . . . .
2. Provinzial-Landschaften:
   a) Besoldungen . . . .
   b) Versammlungskosten und für Be

VI. Ministerium der auswär

1. Ausgaben zu Zwecken des deutsche
2. Kosten behuf Grenzberichtigungen,
   und sonstige Ausgaben in auswä
3. Gesandtschaften:
   a) Besoldungen und Emolumente
   b) Expensen plus-minus . . . .

Ausgabe.	Betrag in Courant.			Davon würden nach den bisherigen Grundsätzen erfolgen müssen aus der					
				General-Kasse.			General-Steuer-Kasse.		
	Rthlr.	gr.	pf	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.
…isterium.									
…	109223	—	5	106073	5	4	3149	19	1
…es Ministerii, des Geheimen-…wie auch behuf der Gesetz-	37000	—	—	37000	—	—	—	—	—
	146223	—	5	143073	5	4	3149	19	1
… in London.									
. . . .	14343	3	4	14343	3	4	—	—	—
…steien.									
. . . .	86529	18	4	81943	2	8	4586	15	8
…tions-Reisen der Landdrosten	24000	—	—	24000	—	—	—	—	—
	110529	18	4	105943	2	8	4586	15	8
…er.									
. . . .	370406	12	2	370406	12	2	—	—	—
. . . .	105069	19	3	105069	19	3	—	—	—
. . . .	54000	—	—	54000	—	—	—	—	—
	529476	7	5	529476	7	5	—	—	—
…c.									
. . . .	6320	20	—	—	—	—	6320	20	—
…k ständischer Verhandlungen	12000	—	—	4000	—	—	8000	—	—
…Mitglieder der allgemeinen	30000	—	—	—	—	—	30000	—	—
. . . .	23500	3	7	123	8	—	23376	19	7
…rsammlungs-Locale . . .	5414	4	2	—	—	—	5414	4	2
	77235	3	9	4123	8	—	73111	19	9
…tigen Angelegenheiten.									
…n Bundes plus-minus . .	5350	—	—	5350	—	—	—	—	—
. auswärtige Commissionen …rtigen Angelegenheiten . .	8000	—	—	8000	—	—	—	—	—
. . . .	55001	8	10	55001	8	10	—	—	—
. . . .	4400	—	—	4400	—	—	—	—	—
	72751	8	10	72751	8	10	—	—	—

Gege

VI

1. Ordentlicher Beitr
2. Extraordinaire Be
Exerzierzeit .
3. Zuschuß zum Infa
4. Für Cavallerie = B
plus-minus
5. Für die Militair=
6. Ordentlicher und
pflegung fremder
7. Unterstützungen u

V

1. Besoldungen:
a) der Justiz=Behö
b) der Lehns=Bedi
2. Büreau= und Con

IX. Ministe

1. Behuf der Landes
2. Behuf der geistlic
a) Besoldungen
b) Büreau= und C
3. Für Schulen
4. Beihülfe zu Kirch

X.

1. Commissionskosten
Geschäftskreise d
Zuschüsse behuf de
2. Besoldungen von
3. Für milde Stiftu
Anstalten . .
4. Behuf des Landd
5. Criminalkosten pl
6. Behuf der Straf=
minus . . . .

Gegenstand der A

7. Für das Medicinalwesen:
a) Besoldungen der Aerzte und Chiru
b) Behuf der Heil= und Pflege=An
plus-minus . . . .
c) Behuf der Medicinal=Anstalten .
8. Für das Wasserbauwesen:
a) Besoldungen . . . .
b) Wasserbaukosten und sonstige beh
erforderliche Ausgaben plus-minus
9. Für den Chaussee= und Wegbau:
a) Besoldungen . . . .
b) Wegbaukosten und sonstige behuf d
forderliche Ausgabe . . . . .
c) Landstraßenfond und Communalwe
10. Landgestüt und behuf der Pferdezuch
11. Behuf der Gemeinheits=Theilungen,
Cultur:
a) Besoldungen des technischen Person
b) Commissions= und sonstige Kosten,
Landes=Oekonomiebediente und U
Gemeinheits=Theilung, wie auch b
Gesellschaft, Flora hanoverana,
Obstbaues . . . .
c) Commissionskosten behuf Ausmitteli
die Ablösung der Grundlasten plus

IX. Ministerium des

1. Behuf der Linnen=Leggen:
a) Besoldungen . . . .
b) Leggekosten . . . .
2. Auf Manufacturen, Fabriken, Handel
a) Besoldungen . . . .
b) Expensen der Consulate, Prämien
Unterstützungen zur Beförderung
See= und Fluß=Schiffahrt, behuf d
werbtreibende und sonstige ungewi

Ausgabe.	Betrag in Courant.			Davon würden nach b… herigen Grundsätzen e… müssen aus der…				
				General-Kasse.			Genera… K…	
	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthl…	
Transport . . .	265053	20	11	118429	3	2	1466…	
rgen	16174	14	1	2443	8	4	137…	
stalt für Gemüthskranke	14900	—	—	4600	—	—	103…	
. . . .	13689	3	10	8968	18	4	47…	
. . . .	30946	6	7	20266	12	5	106…	
uf des Wasserbauwesens								
. . . .	126753	21	4	122456	22	8	42…	
. . . .	20265	18	11	20265	18	11	—	
es Chausseebauwesens er-								
. . . .	295334	20	7	243945	23	3	5138…	
ge	25000	—	—	12750	—	—	1225…	
t	32123	2	—	32123	2	—	—	
Ablösungen und Landes-								
als	15725	—	—	7862	12	—	786…	
Pensionen für vormalige nterstützungen behuf der huf der Landwirthschafts- Moor-Culturen und des	27088	3	8	16744	—	2	1034…	
ng der Normalpreise für s-minus	12000	—	—	—	—	—	1200…	
	895054	15	11	610856	1	3	28419…	
Handels.								
. . . .	8669	4	1	5278	15	5	339…	
. . . .	1400	—	—	864	4	—	53…	
und Gewerbe:								
für die Heringsfischerei,	1802	1	7	1802	1	7	—	
der Gewerbe, behuf der er Lehranstalten für Ge- se Ausgaben	26216	16	—	13883	8	—	1233…	
	38087	21	8	21828	5	—	1625…	

Wiederholun

I. Cabinets-Ministerium . . . . .

II. Deutsche Canzlei in London . . .

III. Landdrosteien . . . .

IV. Aemter . . . .

V. Stände . . . .

VI. Ministerium der auswärtigen Angele

VII. Kriegs-Ministerium . . . . .

VIII. Justiz-Ministerium . . . .

IX. Ministerium der geistlichen und Unterri

X. Ministerium des Innern . . . .

XI. Ministerium des Handels . . . .

XII. Finanz-Ministerium . . . . . .

XIII. Passiv-Etat . . . .

XIV. Pensions-Etat . . . .

XV. Künftig wegfallende Ausgaben . .

Summa d

C

1. Commission
2. Für die H
a) Besoldu
b) Büreauk
3. Behuf der
4) Hauptverw
a) Besoldu
b) Büreau

1. Zinsen au
2. Renten
3. Zahlungen
desschulde

1. Pensionen
2. Pensionen
und an s
3. Fortlaufe
4. Gnadenqu

1. Reichsdep
2. Pensionen
nommen
3. Sonstige
4. Tempora
5. Persönlic
nisse .
6. Wartegel
7. Zoll-Ab

...ng.	Betrag in Courant.			Davon würden nach den bisherigen Grundsätzen erfolgen müssen aus der					
				General-Kasse.			Gen.-Steuer-Kasse.		
	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.
. . . .	146223	—	5	143073	5	4	3149	19	1
. . . .	14343	3	4	14343	3	4	—	—	—
. . . .	110529	18	4	105943	2	8	4386	15	8
. . . .	529476	7	5	529476	7	5	—	—	—
. . . .	77235	3	9	4123	8	—	73111	19	9
...genheiten	72751	8	10	72751	8	10	—	—	—
. . . .	1952136	4	1	368611	17	9	1583524	10	4
. . . .	211729	7	3	151437	23	5	60291	7	10
...chts-Angelegenheiten .	97975	2	—	60883	4	6	37091	21	6
. . . .	895054	15	11	610856	1	3	284198	14	8
. . . .	38087	21	8	21828	5	—	16259	16	8
. . . .	197153	1	7	156237	5	7	40915	20	—
. . . .	1350963	11	—	207522	21	2	1143440	13	10
. . . .	148308	18	4	133316	2	—	14992	16	4
. . . .	219943	19	7	100459	9	10	119484	9	9
...er Ausgabe . . .	6061910	23	6	2680863	6	1	3381047	17	5

Einnahme.

I. Ueberschüsse von den Renteien.

1 Die Einnahmen der Renteien sind veransch
1. Domanial-Einnahmen.
a) Gutsherrliche Gefälle . . 717400 Rthlr.
b) Pachtgefälle 813000 „
c) Korn-Intraden . . . . 205600 „

	Rthlr.	gr.
	1736000	—
2. Hoheits-Einnahmen . . .	69000	—
3. Forst-Einnahmen	424000	—
4. Sporteln u. Accidenzen .	131600	—
5. Extraordinaire Einnahmen	10000	—
6. Zuschuß der Kloster-Administration zu den Besoldungen d. Osnabrückschen Domanial-Forstbediente	1761	14

Die Ausgaben der Rentei-Kassen sind bage folgendergestalt berechnet, als:
1. Special-Verwaltungskosten der Domain
a) Eigentliche Verwaltungskosten . . . . Rt 83
b) Remissionen und Ausfälle . . 70
c) Abgaben, welche auf dem Domanio ruhen 65
219
2. Auf die Forst-Verwaltung . . . 245
3. Bau-Etat 239
4. Außerordentliche Ausgaben . . 8

Die Ausgaben von den Einnahmen abgezog so ergibt sich ein Ueberschuß von . . .

Davon ist abzusetzen:
für die Krondotation . . . .

und bleibt daher eine Netto-Einnahme vo

Summa Rubrum

	Anschlag für das Rechnungsjahr $18^{34}/_{35}$.						Davon gehören für			
	Specielle Summen. Courant.			Generelle Summen. Courant.			Königlichen Kassen. Courant.			Stän[...] Ka[...] Cou[...]
	Rthlr.	gr	pf.	Rthlr.	gr	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.
lagt:										
pf.										
—										
—										
—										
—										
—										
8	2372361	14	8							
gen										
ten.										
hlr.										
700										
400										
800										
900										
700										
000										
500	713100	—	—							
en,										
.	1659261	14	8							
		—	-	1659261	14	8				
.	—	—	—	513888	21	4				
1.	—	—	—	1145372	17	4				
I.	—	—	—	1145372	17	4	1145372	17	4	

Ein

II. Ueberschüs
un

2	1. Von der Berg
3	2. „ „ Harz
4	3. „ „ Com Goslar . .
5	4. Von der Com telde . . .
6	5. Von den Ste
7	6. Von den Sal
8	7. Vom Kalkber

III. Uebers

9	Die Einnahmen turen sind vera
	Davon an Admi
	1. Besoldungen
	2. Pensionen .
	3. Zoll-Abfindu
	4. Zoll-Remissi
	5. Allgemeine Baukosten

Verglichen ergib

Einnahme.

IV. Ueberschüsse von den Pos

10	Die Einnahmen der General-Post-K berechnet zu überhaupt . . . .
	Dagegen sind die Ausgaben dieser K gendermaßen berechnet, als
	1. Besoldungen, Büreau- und Com kosten des General-Post-Directorii
	2. Pensionen und Gnadenbewilligung
	3. Renten . . . .
	4. Administrationskosten, als Zuschüss Postämter, Postmonturen, Druc Transitoporto rc. . . . .
	5. Außerordentliche Verwaltungs-Aus
	6. Aversum für die Weggeldsfreihe Posten . . . .

Verglichen ergibt sich ein Ueberschuß v

Summa Rubr

V. Ueberschüsse von den Steu

11 Die Einnahmen der Kreis-Kassen sind schlagt

a) Directe Steuern:

	Rthlr.
1. Grundsteuer	130000
davon wegen darunter begriffener Grundsteuer von den Königl. Domainen und Forsten	8385
2. Häuser-Steuer	13000
davon an Häuser-Steuer von Domanialgebäuden . .	234

Latus

	Anſchlag für das Rechnungsjahr 18³⁴/₃₅.						Davon gehören für die					
	Specielle Summen. Courant.			Generelle Summen. Courant.			Königlichen Kaſſen. Courant.			Ständiſchen Kaſſen. Courant.		
	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.
ſten.												
aſſe ſind … aſſe fol=	—	—	—	218000	—	—						
niſſions= . . .	11248	10	8									
ꝛen . .	12830	17	—									
. . .	1541	16	—									
für die tkoſten, . . .	34000	—	—									
gaben .	8278	20	—									
it der . . .	5100	8	4									
	—	—	—	73000	—	—						
on . .	—	—	—	145000	—	-	145000	—	—	—	—	—
um IV.	—	—	—	145000	—	—						
ern.												
veran=												
gr. pf.												
0 — —												
;5 5 7	1216144	18	5									
0 Rthlr.												
0 »	127660	—	—									
. . .	1343804	18	5	—	—	—						

E

3. Personenst
4. Gewerbe =,
steuer . .

b) Indirecte
1. Brennsteu
2. Biersteuer
3. Salzsteuer
4. Eingangss
5. Mahl = un
6. Stempelste

c) Sonstig
1) Defraudir
α. für
mei

β. für

2. Fixa für
sumtions=
3. Sonstige

Dagegen sind
berechnet,
1. Administr
Hebungs=
miss ons
Steuern,
2. Desgleich
stigen ab
und Zöll
3. Fortlaufe
Zoll=Kass
Gelder,
4. Remission
tionen .

Vorstehende
nahmen
schuß vo

Einnahme.

VI. Unmittelbare Einnahmen der K
Kassen.

12	1. Domanial=Einnahmen . . . .
	2 Hoheits=Einnahmen.
13	a) Strafgelder, welche von den O hörden erkannt worden . . .
14	b) Recognitionsgelder für die Ben des Salz=Regals in Ostfriesland
	3. Von der Lotterie.
15	a) Ueberschußgelder von der Han schen Lotterie . . . . . .
16	b) Ueberschußgelder von der Osna schen Lotterie . . . . . .
17	4. Vom Intelligenz=Comptoir zu Han
	5. Sporteln und Accidenzen.
18	Fisci=Gebühren und Spoteln der O hörden imgleichen eingezogene Besold und Emolumente . . . .
	6. Zinsen von Activ=Kapitalien.
19	a) Von Activis der Königlichen Ge Kasse . . . .
20	b) Von Activis der General=Steuer (Deichhülfsfonds) . . . . . .
21	7. Außerordentliche Einnahmen . .
	8. Aus der Haupt=Kloster=Kasse.
22	Zuschuß zu den Besoldungen der Hildes schen Domanial=Forstbediente . . .

Summa Rubru

	Anschlag für das Rechnungsjahr 1834/35.						Davon gehören für die					
	Specielle Summen. Courant.			Generelle Summen. Courant.			Königlichen Kassen. Courant.			Ständischen Kassen. Courant.		
	Rthlr	gr	pf	Rthlr	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf	Rthlr	gr.	pf.
aupt=												
. .	6000	—	—									
				6000	—	—						
berbe= . .	1200	—	—									
ützung . .	5100	—	—									
				6300	—	—						
over'= . .	25000	—	—									
rück'= . .	16500	—	—									
				41500	—	—						
over .	4200	—	—									
				4200	—	—						
berbe= ungen . .	115000	—	—									
				115000	—	—						
neral- . .	17868	23	3									
=Kasse . .	12957	9	—									
				30826	8	3						
. .	4000	—	—									
				4000	—	—						
heim= . .	1179	20	11									
				1179	20	11						
n VI.	—	—	—	209006	5	2	195548	20	2	13457	9	—

VI

23 1. W
24 2. Re
b
25 3. Ave
P
26 4. Ert

27 Zuschu

Einnahme.

Recapitulatio.

I. Ueberschüsse von den Domainen .
II. " " " Bergwerken
Salinen . . . .
III. Ueberschüsse von den Zöllen . .
IV. " " " Posten . .
V. " " " Steuern .
VI. Unmittelbare Einnahmen der Ha
Kassen . . . .
VII. Einnahmen der Wegbau-Kasse .
VIII. Aus der Kron-Dotation . . . .

Total .

Wegen Vereinigung der Kassen sind die
einer Kasse an die andere zu leisten
Zahlungen und einige andere Ausga
weggefallen, als:

I. An den Einnahmen der Königli
Kassen.

1. an Zinsen . . . .
2. an Exemtions-Vergütungen . . .
3. an sonstigen Zahlungen . . . . .
4. die Zahlungen der Haupt-Kloster-Ka
welche auf Zahlungen compensirt wor
sind, welche diese Kasse aus der Gene
Steuer-Kasse zu empfangen hatte .
5. die Baukosten, welche die General-Steu
Kasse bisher zu bestreiten hatte und
nunmehr aus den Domanialbaufonds
folgen, als:
a) wegen der Weserbrücke zu Hoya 400 Rt
b) wegen des Kanzlei-Gebäudes
zu Osnabrück . . . . . 300 "

6. Das künftig cessirende Häuslings-Sch
und Dienstgeld mit der ungefähren rei
Einnahme von . . . .

Latus .

	Anschlag für das Rechnungsjahr 1834/35.						Davon gehören für			
	Specielle Summen. Courant.			Generelle Summen. Courant.			Königlichen Kassen. Courant.			Ständ… Kass… Cour…
	Rthlr.	gr.	pf	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.
.	—	—	—	1145372	17	4	1145372	17	4	—
und										
. .	—	—	—	205600	—	—	200500	—	—	5100
. .	—	—	—	412500	—	—	412500	—	—	—
. .	—	—	—	145000	—	—	145000	—	—	—
. .	—	—	—	3587975	3	3	199270	4	9	338870[illegible]
ipt=										
. .	—	—	—	209006	5	2	195548	20	2	13457
. .	—	—	—	205400	—	—	205400	—	—	—
. .	—	—	—	154166	16	—	154166	16	—	—
.	—	—	—	6065020	17	9	2657758	10	3	3407262
aus den ben										
chen										
. .	19509	—	—							
.	20200	—	—							
.	44711	18	11							
sse, den ral= . .	2502	16	3							
ier= die er=										
hlr.										
,	700	—	—							
utz= nen .	25000	—	—							
.	112623	11	2	6065020	17	9	2657758	10	[illegible]	[illegible]

II. An den

1. an Grundste
Domainen
2. an Häuserste
bäuden .

und müssen dab
nahmen de
dagegen ab
schen Kasse

Die Ei

Einnahme.

Von den Domainen . . . .
" " Bergwerken und Salinen . . .
" " Zöllen . . . .
" " Posten . . . .
" " Steuern . . . .
Unmittelbare Einnahmen . . . . . .
Einnahme aus andern Kassen . . . . .

Summa .

Ausgabe war . . . .

mithin {Ausfall . / Ueberschuß

Vergleicht man die Einnahmen und Aus-
gaben der Perioden an sich, so war Ein-
nahme 1834/3
1839/4

also im letzten Jahre {mehr . / weniger .

Ausgabe 1834/3
1839/4

also im letzten Jahre {mehr . / weniger .

wie solch

1834 — 1835.						1839—1840.					
Königliche Kasse.			Ständische Kasse.			Königliche Kasse.			Ständische Kasse.		
Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.
1145372	17	4	—	—	—	1113111	2	8	—	—	—
200500	—	—	5100	—	—	126000	—	—	10000	—	—
412500	—	—	—	—	—	400000	—	—	—	—	—
145000	—	—	—	—	—	140000	—	—	—	—	—
199270	4	9	3388704	22	6	230000	—	—	3560569	19	2
195548	20	2	13457	9	—	168360	1	10	4038	7	9
112623	11	2	86195	5	7	88095	—	8	84854	8	4
2410815	5	5	3493457	13	1	2265566	5	2	3659462	11	3
2561658	11	8	3493671	4	7	2283672	6	7	3589207	16	10
150843	6	3	213	15	6	18106	1	5	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	70254	18	5
2410815	5	5	3493457	13	1						
2265566	5	2	3659462	11	3						
—	—	—	166004	22	2						
145249	—	3	—	—	—						
2561658	11	8	3493671	4	7						
2283672	6	7	3589207	16	10						
—	—	—	95536	12	3						
277986	5	1	—	—	—						

Für das G

„ die G

„ „ L

„ „ A

„ „ S

„ das T

„ „ K

„ „ J

„ „ M
ri

„ „ M

„ „ T

„ „ T

Passiva

an Pensio

Künftig w

Zahlungen

Extraordin

Anlage 6.

VI. Landtag 1. Diät.
4. Sitzung 2. Kammer.

Auszug

aus dem Protocolle vom 24. Februar 1838.

Auszug aus §. 4.

Der Tagesordnung gemäß referirte der Herr General-Syndicus aus den, in Folge der Cabinetsschreiben vom 16. 19. 20. und 21. d. Monats durch Se. Excellenz den Herrn Erblandmarschall an die allgemeine Ständeversammlung gelangten 52 Vollmachten von Mitgliedern 2. Kammer und fand sich, bei Vergleichung derselben mit den Vorschriften des nach der Proclamation vom 7. v. M. zum Grunde zu legenden Patents vom 7. Dec. 1819 und der Verordnungen vom 2. Febr. und 22. Febr. 1832 bei keiner dieser Vollmachten etwas Wesentliches zu erinnern ꝛc.

Herr Dr. Lang kam dann auf die Wahlangelegenheiten und die Vollmachten im Allgemeinen zurück, und fand im höchsten Grade zu bedauern, daß von den zur 2. Kammer berufenen 73 Wahlcorporationen und Deputirten nach den bis jetzt vorliegenden Vollmachten erst 52 zugelassen und davon nur erst 48 Deputirte erschienen seyen, so daß fast nur von relativen Majoritäten die Rede seyn könne, und daß der Abgang von nur 12 Deputirten die Thätigkeit der ganzen Versammlung zu suspendiren im Stande sey, und dies in einem Augenblicke, wo über Dinge von der außerordentlichsten Wichtigkeit zu verhandeln sey.

Abgesehen von mehreren Corporationen, welche die Wahl ganz verweigert, wünschte er daher von dem Herrn Regierungs-Commissarius Auskunft über die Natur der Hindernisse, welche den wirklich Statt gefundenen Wahlen entgegengesetzt würden.

Herr Canzlei-Direktor Leist erwiederte darauf: daß das hauptsächliche Hinderniß der Zulassung in gewissen Vorbehalten bestehe, welche bei der Wahl zur Aufrechthaltung der aus dem aufgehobenen Grundgesetze originirenden Rechte direct oder indirect gemacht seyen, die aber von Sr. Majestät dem Könige nicht hätten anerkannt werden können, theils weil von den Urwählern ein solcher Vorbehalt nicht gemacht und daher fines mandati überschritten seyen, theils weil die gegenwärtige Wahl unter der Norm des Patents von 1819 geschehen und damit in Widerspruch stehende Reservationen daher unzuläßig seyen. Dieser Fall trete unter andern bei den Städten Hannover, Lüneburg und Hildesheim ein.

Herr Hofrath Hüpeden, dieser Argumentation beitretend, fügte noch bei, wie die Unzuläßigkeit solcher Vorbehalte auch schon daraus hervorgehe, daß die Wahlcorporationen nach dem Gesetze nur zum Acte des Wählens, nicht aber zum Urtheilen berufen seyen.

Herr Dr. Lang nahm die Auskunft des Herrn Regierungs-Commissarius als officielle an, ohne sich jedoch für jetzt auf die angedeuteten Gründe einzulassen ꝛc.

Anlage 7.

I. Abtheilung — Nro. 2.

Gesetz-Sammlung

für das Königreich Hannover.

Jahrgang 1838.

Proclamation.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

— — — — — — — — —
— — — — — — — — —

Nachdem Wir die durch das Staats-Grundgesetz vom 26. September 1833 hervorgerufene allgemeine Stände-Versammlung durch Unsere Proclamation vom 30. October 1837 aufgelöst hatten, erklärten Wir in Unserm Patente vom 1. November 1837, daß die verbindliche Kraft des gedachten Staats-Grundgesetzes erloschen sey und Wir die, in dem Königlichen Patente vom 7. December 1819 angeordneten, bis zum Jahre 1833 in voller Wirksamkeit gewesenen, allgemeinen Stände unverzüglich zusammenberufen würden, um Unsere Verfassungs-Anträge ihnen zur Berathung und Annahme vorzulegen.

Nach Beendigung der nothwendig erforderlich gewesenen Vorarbeiten gewährt es Unserm Herzen eine ganz besondere Freude, jenes Versprechen gegenwärtig erfüllen und Unsere getreuen Stände um Unsern Thron versammeln zu können.

Gegeben Hannover den 7. Januar 1838.

sig. **Ernst August.**

sig. G. von Schele.